Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7400**

17. Wahlperiode 25. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:
Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 20. Oktober 2011

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes

Dr. h. c. Susanne Kastner Vorsitzende	**Michael Brand** Berichterstatter	**Henning Otte** Berichterstatter
	Rainer Arnold Berichterstatter	**Joachim Spatz** Berichterstatter
	Inge Höger Berichterstatterin	**Omid Nouripour** Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

In der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 ordnete der militärische Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz (Afghanistan), Oberst *Georg Klein*, einen Luftangriff auf zwei Tanklastwagen, die zuvor von regierungsfeindlichen Kräften in ihre Gewalt gebracht worden waren und auf einer Sandbank im Fluss Kunduz feststeckten, an. Dieser Luftschlag hat zu einer Vielzahl von Getöteten und Verletzten geführt.

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee bei Potsdam berichtete am Morgen des 4. September 2009 auf seiner Internetseite von einem „erfolgreichen Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz", bei dem Unbeteiligte vermutlich nicht zu Schaden gekommen seien. Der Gouverneur der Provinz Kunduz, *Mohammed Omar*, berichtete demgegenüber der Presse von mindestens 72, von denen etwa 30 Personen als Aufständische identifiziert worden seien.[1]

NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* schloss die Möglichkeit ziviler Opfer nicht aus und kündigte eine gründliche Untersuchung an.[2] Der Kommandeur der ISAF-Schutztruppe, General *Stanley McChrystal*, entsandte ein Untersuchungsteam für Sofortmaßnahmen (Initial Action Team) in Begleitung des US-amerikanischen Journalisten der *Washington Post*, *Rajiv Chandrasekaran*, nach Kunduz.

Auf Befehl des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord, Brigadegeneral *Jörg Vollmer*, verlegte ein deutscher Feldjägerstabsoffizier von Masar-i-Scharif nach Kunduz, um die Soldaten vor Ort bei der Untersuchung des Vorfalls zu unterstützen.

Am Abend des 4. September 2009 verteidigte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung* in einem Interview der ARD den Luftangriff und begründete diesen damit, dass durch den Raub der Tanklastzüge eine „sehr konkrete Gefahrenlage" für die deutschen Soldaten in Kunduz vorgelegen habe.[3]

Am selben Tag äußerte sich auch der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* gegenüber der *Ostseezeitung* besorgt über den Vorgang in Afghanistan. Dieser Fall zeige, wie schwierig und gefährlich die Lage dort sei. Derzeit werde untersucht, wie viele Opfer es gegeben habe und ob unschuldige Zivilisten darunter gewesen seien. Dies müsse man abwarten.

1) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 15:38 Uhr, „US-Talibanjäger rücken in Bundeswehr-Sektor ein" (Dokument 1).
2) *Bild-Zeitung* vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff auf *Taliban* – bis zu 90 Tote" (Dokument 2).
3) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 20:14 Uhr, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive"(Dokument 3).

Am 5. September 2009 begab sich der Kommandeur der ISAF-Schutztruppe, General *Stanley McChrystal* persönlich nach Kunduz, um sich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen. Gegenüber der Presse bestätigte er, dass es auch unter Zivilisten zu Verletzten gekommen sei.[4]

Am 6. September 2009 erschien in der *Washington Post* der Artikel des amerikanischen Journalisten *Rajiv Chandrasekaran*, der bei der Befragung von Oberst *Klein* durch das NATO-Aufklärungsteam anwesend gewesen war. In dem Artikel wurde exklusiv über Inhalte der Befragung berichtet, das Handeln der Deutschen kritisiert und erwähnt, dass die Mitglieder des Aufklärungsteams sicher von getöteten Zivilisten ausgingen.

In einem Interview mit der *Bild am Sonntag* vom gleichen Tage erklärte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung*, es seien,

> „nach allen mir zur Zeit vorliegenden Informationen […] ausschließlich terroristische *Taliban* getötet worden."[5]

Am 7. September 2009 relativierte Bundesminister *Dr. Jung* seine Aussagen zu zivilen Opfern. Laut *Spiegel* äußerte er im ZDF, eindeutig erscheine ihm, „dass der überwiegende Anteil *Taliban* gewesen sind". Kritik der Opposition an seiner Informationspolitik wies er zurück.[6]

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* führte in ihrer Regierungserklärung am 8. September 2009 aus, dass es widersprüchliche Meldungen über zivile Opfer gebe, sie jeden unschuldig Verletzten oder zu Tode gekommenen zutiefst bedauere und sagte eine „lückenlose Aufklärung" des Vorfalls zu.[7]

Inzwischen gab es weitere Kritik am Verhalten von Oberst *Klein*.[8] Er habe gegenüber den Bomberpiloten falsche Angaben gemacht und auf eine Warnung der Menschen vor Ort verzichtet.[9] Der Untersuchungsbericht der NATO, der Ende Oktober 2009 vorlag, belastete Oberst *Klein* ebenfalls. Laut Medienberichterstattung

4) *Spiegel Online* vom 5. September 2009 (Fn. 3).
5) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft" (Dokument 4).
6) *Spiegel Online* vom 7. September 2009, „Jung relativiert Aussage zu zivilen Opfern" (Dokument 5).
7) Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin zu den aktuellen Ereignissen in Afghanistan vom 8. September 2009, BT-PlPr. 16/233 (Dokument 6), S. 26297 f.
8) *Financial Times Deutschland* vom 18. September 2009, „Neue Vorwürfe gegen deutschen Kommandeur" (Dokument 7).
9) *Der Spiegel* vom 21. September 2009, „Schießbefehl vom Roten Baron" (Dokument 8).

habe er mit dem Befehl zur Bombardierung gegen Einsatzregeln verstoßen.[10]

Nach der Bundestagswahl am 27. September 2009 übernahm *Dr. Franz Josef Jung* das Amt des Bundesministers für Arbeit und Soziales. *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* wurde am 28. Oktober 2009 Bundesminister der Verteidigung. Er sprach erstmals von „kriegsähnlichen Zuständen" in Afghanistan und bewertete den Luftschlag als „militärisch angemessen".[11]

In der Folge eines Berichtes der *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, nach dem ein vertraulicher Untersuchungsbericht der Bundeswehr vorliege[12], entließ Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* den damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wolfgang Schneiderhan*, sowie den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, *Dr. Peter Wichert*.[13] Beide Entlassungen stünden im Zusammenhang mit Versäumnissen bei der Aufarbeitung der Abläufe der Luftangriffe in Kunduz.[14] Am nächsten Tag trat *Dr. Jung* von seinem Amt als Bundesminister für Arbeit und Soziales zurück, um „die politische Verantwortung für die interne Informationspolitik" im Bundesministerium der Verteidigung nach dem Luftangriff in Kunduz zu übernehmen.[15]

Am 1. Dezember 2009 haben sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Oppositionsfraktionen Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Verteidigungsausschuss gestellt:

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages haben die Vorsitzende *Dr. h.c. Susanne Kastner* um Ergänzung der Tagesordnung für die 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 2. Dezember 2009 ersucht und die Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz mit folgendem Untersuchungsauftrag beantragt:[16]

> „Gegenstand der Untersuchung soll dabei sein:
>
> 1. Welche Meldungen wurden wann und an wen im Zusammenhang mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 auf die beiden Tanklastzüge am Kunduz-Fluss aus dem deutschen Verantwortungsbereich RC-North abgesetzt?
>
> 2. Welche Meldungen und Berichte über den Vorgang lagen dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung*, seinen Staatssekretären und dem Generalinspekteur wann vor?
>
> 3. Wie sind die befohlenen Meldewege und -verfahren im Bundesministerium der Verteidigung organisiert und wie wurde die Unterrichtung der politischen und militärischen Entscheidungsträger im Bundesministerium der Verteidigung sichergestellt?
>
> 4. Gehört zu den befohlenen Meldewegen und -verfahren auch die Information des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes über jedes militärische Geschehen mit besonderer Bedeutung im Verantwortungsbereich der Bundeswehr?
>
> 5. Welche Meldungen und Berichte lagen dem Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg*, seit Amtsantritt wann vor?
>
> 6. Welche Erkenntnisse wurden aus dem Luftangriff gewonnen und welche Nachsteuerungen wurden in nationaler Verantwortung vorgenommen?"

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Verteidigungsausschuss haben ebenfalls am 1. Dezember 2009 einen Antrag für die 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses auf Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz mit folgendem Untersuchungsauftrag vorgelegt:[17]

> „Der Ausschuss hat den Auftrag, den durch den militärischen Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz (Afghanistan) veranlassten Luftschlag auf zwei Tanklaster am 3./4. September 2009, Verantwortlichkeiten für diesen Einsatz und die diesbezügliche Aufklärungs- und Informationspolitik der Bundesregierung umfassend zu untersuchen und dabei insbesondere zu klären:
>
> 1. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den Befehlen und den neuen Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien und Einsatzbefehle umgesetzt – und wenn ja, wie?
>
> 2. Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung hatte zu welchem Zeitpunkt welche Erkenntnisse über die tatsächliche und militärische Aufklärung, Motivlage, Durchführung und die Folgen des Luftschlages?
>
> 3. Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen an die militärische Leitung oder an das Bundesministerium der Verteidigung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung sowie an inländische oder ausländische dritte Stellen weitergegeben?

10) *Süddeutsche Zeitung* vom 30. Oktober 2009, „Gegen Einsatzregeln verstoßen" (Dokument 9); *Tagesspiegel* vom 4. November 2009, „Regelverstöße bei Angriff in Kunduz" (Dokument 10).
11) *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Wir brauchen Rechtssicherheit für unsere Soldaten" (Dokument 11).
12) *Bildzeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr" und „Hat Minister Jung die Wahrheit verschwiegen?" (Dokument 12).
13) *zu Guttenberg*, BT-PlPr. 17/7, S. 388 (Dokument 13).
14) Tagesbefehl des Ministers *zu Guttenberg* vom 26. November 2009 (Dokument 14).
15) *Spiegel Online* vom 27. November 2009, „Opposition jubelt, Regierung zollt Respekt" (Dokument 15).
16) A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 17(12) 8.
17) A-Drs. des Verteidigungsausschusses Nr. 17(12) 9.

4. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftschlages durch die Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich objektiv zutreffend (lege artis) vorgenommen?

5. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung hierzu vorliegenden Informationen haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag und seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

6. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind:

Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereiches der Bundesregierung, gegenüber dem Deutschen Bundestag, gegenüber der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Motivlagen hat es hier zu gegebenenfalls gegeben?“

In der 5. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 2. Dezember 2009 ist Einvernehmen erzielt worden, den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz einzusetzen. Von den Oppositionsfraktionen ist dabei betont worden, dass es ein Gebot der Transparenz sei, öffentliche Sitzungen durchzuführen, wenn nicht militärische Details, sondern politische Verantwortlichkeiten besprochen würden.[18] Die CDU/CSU-Fraktion hat sich grundsätzlich für ein Beibehalten des Prinzips der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen ausgesprochen. Im Einzelfall seien aber öffentliche Sitzungen möglich, wenn dies aus Gründen der Transparenz geboten sei und keine geheimhaltungsbedürftigen Dinge zur Sprache kämen.[19]

Im Nachgang zur Sitzung kamen die Obleute überein, auf der Grundlage der gestellten Anträge einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag zu fertigen.

I. Konstituierung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Unter Leitung der Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, *Dr. h.c. Susanne Kastner*, ist die konstituierende Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 mit folgenden Tagesordnungspunkten durchgeführt worden:

1. Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz.

2. Beratung des Untersuchungsauftrages auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verteidigungsausschusses in der 5. Sitzung vom 2. Dezember 2009.

In dieser konstituierenden Sitzung hat die Vorsitzende erklärt, dass auf der Grundlage des gemeinsamen Antrages der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion sowie des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Verteidigungsausschuss in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 einstimmig beschlossen habe, sich als 1. Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser Beschluss werde mit der heutigen Zusammenkunft zur 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz vollzogen. Damit habe sich der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz am 16. Dezember 2009 konstituiert.[20]

1. Untersuchungsauftrag

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben dem Verteidigungsausschuss am 14. Dezember 2009 als Ergebnis eines Abstimmungsgespräches zwischen den Obleuten einen gemeinsamen Antrag zum Untersuchungsauftrag auf Ausschussdrucksache Nr. 17(12)120 mit folgendem Wortlaut vorgelegt:

„Der Ausschuss hat den Auftrag, den durch den militärischen Leiter des Provinz-Wiederaufbauteams (PRT) in Kunduz/Afghanistan veranlassten Luftangriff auf zwei Tanklastwagen am 3./4. September 2009, die diesbezügliche Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung sowie die Vereinbarkeit der gewählten Vorgehensweisen mit nationalen und multinationalen politischen, rechtlichen und militärischen Vorgaben für den Einsatz in Afghanistan umfassend zu untersuchen und dabei insbesondere zu klären:

1. Wer im Verantwortungsbereich der Bundeswehr und der Bundesregierung, insbesondere im Bundesministerium der Verteidigung, im Auswärtigen Amt sowie im Bundeskanzleramt, hatte zu welchem Zeitpunkt von wem welche Kenntnisse über die Aufklärung, Beweggründe und Durchführung sowie über die Folgen des Luftangriffs?

2. Welche dieser Informationen wurden wann und durch wen auf welchen Meldewegen und mithilfe welcher Meldeverfahren an das Bundesministerium der Verteidigung, seine militärische Führung und seine politische Leitung oder an sonstige Stellen im Verantwortungsbereich der Bundesregie-

18) Verteidigungsausschuss, Kurzprotokoll der 5. Sitzung, S. 11 f.
19) Verteidigungsausschuss, Kurzprotokoll der 5. Sitzung, S. 10.
20) Kurzprotokoll der 1. Sitzung, S. 2.

rung sowie an inländische und ausländische dritte Stellen weitergegeben?

3. Welche Berichte, Informationen und Erkenntnisse waren zu welchem Zeitpunkt Grundlage für die tatsächliche, rechtliche und politische Bewertung dieses Luftangriffs durch Mitglieder und Mitarbeiter der damaligen sowie der heutigen Bundesregierung und wurden diese Bewertungen jeweils auf bestmöglicher Informationsgrundlage sowie fachlich und sachlich angemessen (lege artis) vorgenommen?

4. Welche der im Bereich der Bundeswehr bzw. der Bundesregierung vorliegenden Informationen zum Luftangriff haben Mitglieder oder Mitarbeiter der Bundesregierung wann an den Deutschen Bundestag uns seine Fachausschüsse, an inländische oder ausländische dritte Stellen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

5. Für den Fall, dass Informationen falsch, unvollständig oder überhaupt nicht weitergegeben worden sind: Welche der beteiligten Personen hat innerhalb des Bereichs der Bundesregierung, gegenüber Dritten wie, warum, auf wessen Veranlassung, mit wessen Hilfe und mit wessen Kenntnis falsch, unvollständig oder überhaupt nicht informiert und welche Vereinbarungen und Beweggründe lagen dem gegebenenfalls zugrunde?

6. Gab es – und falls ja: wann, wie, durch wen, auf wessen Veranlassung und mit wessen Kenntnis – aus dem Bereich der Bundesregierung Bemühungen, Einfluss zu nehmen auf die Erstellung von Verlautbarungen, Berichten oder sonstigen Dokumenten innerhalb oder außerhalb der Bundesregierung, die die Ereignisse vom 3./4. September 2009 selbst oder den nachträglichen Umgang mit diesen zum Gegenstand hatten oder hätten haben sollen?

7. Wurde der Einsatz in Übereinstimmung mit den politischen Mandaten, der operativen Planung sowie den Befehlen und Einsatzrichtlinien des COM ISAF und der Bundeswehr durchgeführt? Hat die Bundesregierung diese Einsatzrichtlinien in Einsatzbefehle umgesetzt – und wenn ja: wann? Welche Nachsteuerungen wurden gegebenenfalls in nationaler Verantwortung mit Blick auf die Zukunft vorgenommen oder müssen noch vorgenommen werden?“

Der Antrag ist in der ersten Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 einstimmig beschlossen worden.

2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschussmitglieder benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

- *Ernst-Reinhard Beck*
- *Michael Brand*
- *Dr. Reinhard Brandl*
- *Ingo Gädechens*
- *Markus Grübel*
- *Florian Hahn*
- *Jürgen Hardt*
- *Robert Hochbaum*
- *Dr. Karl A. Lamers*
- *Henning Otte*
- *Sybille Pfeiffer* (bis 27. September 2010)
- *Anita Schäfer*
- *Bernd Siebert* (ab 27. September 2010)
- *Karin Strenz*

Stellvertretende Mitglieder

- *Dorothee Bär* (bis 26. Januar 2010)
- *Veronika Bellmann*
- *Clemens Binninger*
- *Dr. Michael Fuchs* (bis 12. Januar 2010)
- *Dr. Wolfgang Götzer* (ab 26. Januar 2010)
- *Jürgen Herrmann*
- *Christian Hirte*
- *Siegfried Kauder* (ab 12. Januar 2010 bis 19. September 2011)
- *Axel Knoerig*
- *Dr. Rolf Koschorrek*
- *Michaela Noll* (bis 17. Mai 2010)
- *Dr. Joachim Pfeiffer*
- *Dr. Andreas Schockenhoff*
- *Detlef Seif* (ab 17. Mai 2010)
- *Thomas Silberhorn*
- *Marcus Weinberg*

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

- *Rainer Arnold*
- *Dr. Hans-Peter Bartels*
- *Karin Evers-Meyer*
- *Michael Groschek*

– *Dr. h.c. Susanne Kastner*
– *Lars Klingbeil*
– *Fritz-Rudolf Körper*
– *Ullrich Meßmer*

Stellvertretende Mitglieder

– *Uwe Karl Beckmeyer*
– *Bernhard Brinkmann*
– *Dr. Peter Danckert*
– *Dr. h.c. Gernot Erler*
– *Gabriele Fograscher*
– *Dr. Edgar Franke*
– *Johannes Kahrs*
– *Uta Zapf*

Fraktion der FDP

Ordentliche Mitglieder

– *Rainer Erdel* (ab 8. Juni 2010)
– *Elke Hoff*
– *Hellmut Königshaus* (bis 8. Juni 2010)
– *Burkhard Müller-Sönsken*
– *Christoph Schnurr*
– *Joachim Spatz*

Stellvertretende Mitglieder

– *Dr. Bijan Djir-Sarai* (ab 23. März 2010)
– *Rainer Erdel* (bis 8. Juni 2010)
– *Jörg van Essen*
– *Dr. h.c. Jürgen Koppelin*
– *Holger Krestel* (ab 8. Juni 2010)
– *Christian Lindner* (bis 23. März 2010)
– *Dr. Rainer Stinner*

Fraktion DIE LINKE

Ordentliche Mitglieder

– *Christine Buchholz*
– *Inge Höger*
– *Harald Koch*
– *Paul Schäfer*

Stellvertretende Mitglieder

– *Jan van Aken*
– *Sevim Dağdelen* (bis 25. Februar 2010)
– *Wolfgang Nešković* (ab 25. Februar 2010)
– *Stefan Liebich*
– *Kathrin Vogler*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliche Mitglieder

– *Katja Keul*
– *Tom Koenigs*
– *Agnes Malczak*
– *Omid Nouripour*

Stellvertretende Mitglieder

– *Alexander Bonde*
– *Hans-Josef Fell*
– *Dr. Frithjof Schmidt*
– *Wolfgang Wieland*

Nach der Konstituierung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss hat es folgende Änderungen in der Zusammensetzung gegeben:

Von der Fraktion der FDP ist Abgeordneter *Dr. Bijan Djir-Sarai* am 23. März 2010 für Abgeordneten *Christian Lindner* als stellvertretendes Mitglied benannt worden. Am 8. Juni 2010 hat die FDP-Fraktion Abgeordneten *Holger Krestel* für den Abgeordneten *Rainer Erdel* als stellvertretendes Mitglied und den Abgeordneten *Rainer Erdel* für den Abgeordneten *Hellmut Königshaus* als ordentliches Mitglied benannt. Begrenzt für die Sitzung am 1. Juli 2010 hat die Fraktion DIE LINKE. den Abgeordneten *Stefan Liebich* für die Abgeordnete *Christine Buchholz* als ordentliches Mitglied benannt. Abgeordneter *Jan van Aken* ist von der Fraktion DIE LINKE. für die Sitzung am 28. Oktober 2010 als ordentliches Mitglied für den Abgeordneten *Harald Koch* benannt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat am 12. Januar 2010 Abgeordneten *Siegfried Kauder* für Abgeordneten *Dr. Michael Fuchs* als stellvertretendes Mitglied benannt. Am 26. Januar 2010 sind der Abgeordnete *Dr. Wolfgang Götzer* für die Abgeordnete *Dorothee Bär* als stellvertretendes Mitglied sowie am 27. September 2010 *Bernd Siebert* für die Abgeordnete *Sybille Pfeiffer* als ordentliches Mitglied benannt worden.

3. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz sowie Sprecher, Berichterstatter und Vertreter im Interfraktionellen Gremium

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, *Dr. h.c. Susanne Kastner* (SPD), hat regelmäßig den Vorsitz im Untersuchungsausschuss wahrgenommen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Abgeordnete *Dr. Karl A. Lamers* (CDU/CSU) gewesen. Dieser hat die 11. und die 58. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss geleitet und die Vorsitzende in den anderen Sitzungen temporär vertreten.

Die Sprecher der Fraktionen im Verteidigungsausschuss, die Abgeordneten *Ernst-Reinhard Beck* (CDU/CSU), *Rainer Arnold* (SPD), *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) und *Omid Nouripour* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben diese Funktion auch im Untersuchungsausschuss wahrgenommen. Für die FDP-Bundestagfraktion im Untersuchungsausschuss hat diese Aufgabe bis zum 22. April 2010 der Abgeordnete *Hellmut Königshaus* (FDP) und danach der Abgeordnete *Joachim Spatz* (FDP) ausgeübt.

Als Berichterstatter im Untersuchungsausschuss wurden für die CDU/CSU-Fraktion die Abgeordneten *Michael Brand* und *Hennig Otte* bestimmt. Berichterstatterin der Fraktion DIE LINKE. ist die Abgeordnete *Inge Höger* gewesen. Bei den Fraktionen der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Sprecher auch die Funktion eines Berichterstatters im Untersuchungsausschuss ausgeübt.

Als Vertreter im so genannten Interfraktionellen Gremium sind neben den Sprechern benannt worden für die CDU/CSU-Fraktion die Abgeordneten *Michael Brand* und *Henning Otte*, für die SPD-Fraktion die Abgeordneten *Dr. Hans Peter Bartels* und *Karin Evers-Meyer*, für die FDP bis zum 22. April 2010 der Abgeordnete *Hellmut Königshaus* und anschließend der Abgeordnete *Joachim Spatz*, für die Fraktion DIE LINKE. die Abgeordnete *Inge Höger* und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abgeordnete *Katja Keul*.

4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind für die Teilnahme an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz benannt worden:

Fraktion der CDU/CSU:

- *Ina Bremer*
- *Claudia von Cossel*
- *Andreas Henne*
- *Dr. Oliver Klein*
- *Kathrin Lenhardt* (bis 30. Juni 2011)
- *Sathia Lorenz*
- *Martina Schreckenbach*
- *Bernd Weber*
- *Volker Zimmermann*

Fraktion der SPD:

- *Johannes von Ahlefeldt* (ab 22. April 2010)
- *Ulrike Fleischer*
- *Christian Heyer*
- *Alexandra Rodekurth* (bis 31. August 2010)
- *Axel Schneider*
- *Nathalie Seiler* (ab 12. August 2010)
- *Albrecht von Wangenheim*

Fraktion der FDP:

- *Tim Heerhorst* (bis 14. Oktober 2010)
- *Juliane Puls* (bis 08. Juni 2010)
- *Sebastian Schweiger* (ab 6. April 2010)

Fraktion DIE LINKE.:

- *Dr. Kirsten Jansen*
- *Dr. Alexander Neu*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

- *Denise Bentele* (8. Februar 2010 bis 31. Dezember 2010)
- *Steffen Buchsteiner*
- *Dr. Verena Haan* (ab 1. Januar 2011)
- *Sascha Hach*
- *Andreas Körner* (bis 8. Februar 2010)
- *Ann-Kristin Otto*
- *Nicole Wermer*
- *Christian Wussow*

5. Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, *Reinhold Robbe* (bis 12. Mai 2010), und ab dem 20. Mai 2010 *Hellmut Königshaus*, hat an einigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses persönlich teilgenommen.

6. Beauftragte der Bundesregierung

Die nachfolgenden benannten Beauftragten der Bundesregierung sind dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich benannt worden und sind ermächtigt gewesen, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Bundeskanzleramt:

- Regierungsdirektor *Matthias Garrelfs*
- Vortragender Legationsrat *Bernd Heinze*
- Ministerialdirigent *Dr. Hans Hofmann*
- Ministerialrätin *Christel Jagst*
- Oberstleutnant *Dierk von Jagow*
- Oberst i. G. *Reiner Just*
- Oberregierungsrat *Guido Keysser*
- Oberstleutnant i. G. *Martin Krüger*

- Oberregierungsrätin *Beate Pagelsdorf*
- Oberregierungsrat *Georg Schäfer*
- Regierungsdirektorin *Dr. Susanne Schmidt-Radefeldt*
- Regierungsdirektorin *Christiane Tietz*
- Regierungsoberinspektorin *Heidje Winklmüller*

Bundesministerium der Verteidigung:

- Ministerialdirigent *Ulrich Birkenheier*
- Regierungsdirektor *Carsten Denecke*
- Oberstleutnant i. G. *Andreas Durst*
- Oberst i. G. *Andreas Helmut Hannemann*
- Oberstleutnant i. G. *Dietrich Klaus Jensch*
- Regierungsdirektor *Jens Kessemeier*
- Oberst i. G. *Uwe Nerger*
- *Joachim Peter*
- Regierungsdirektor *Hans-Joachim Sauerwald*
- Ministerialrat *Stefan Sohm*
- Leitende Regierungsdirektorin *Sylvia Spies*
- Regierungsrat *Dr. Christoph Schwegmann*
- Oberregierungsrat *Björn Theis*
- Oberstleutnant i. G. *Michael Westermann*

Auswärtiges Amt:

- Legationsrätin *Maria Adebahr*
- Vortragende Legationsrätin *Susanne Baumann*
- Legationsrat Erster Klasse *Ricklef Beutin* (bis zum 1. Juli 2011)
- Vortragender Legationsrat Erster Klasse *Dr. Ole Diehl*
- Legationsrätin *Irene Eidemüller* (ab dem 4. Juli 2011)
- *Carolin Homburg*
- Vortragender Legationsrat *Volker Pellet*
- Konsulatssekretärin *Elisabeth Pellkofer*
- Konsulatssekretärin *Isabell-Maria Turzer*

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:

- Vortragender Legationsrat Erster Klasse *Stefan Herzberg*
- Oberstleutnant *Burkhard Lindhorst*

Bundesministerium des Innern:

- Ministerialrat *Torsten Akmann*
- Regierungsamtsrätin *Sonja Hornke*

Bundesministerium der Justiz:

- Ministerialrat *Dr. Michael Greßmann*
- Richter am Oberverwaltungsgericht *Dr. Thorsten Jobs*
- Staatsanwalt *Dieter Killmer*
- Ministerialrat *Detlef Wasser*
- Richter am Landgericht *Robert Winter*

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

- Regierungsdirektorin *Petra Hippmann*
- *Dr. Iris-Angela Müller*
- Regierungsrätin *Katharina Peter*

7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Angegliedert an das Sekretariat des Verteidigungsausschusses unter Leitung von Ministerialrat *Hans-Ulrich Gerland* ist ein Sekretariat des Untersuchungsausschusses eingerichtet worden. In dessen Aufgabenbereich sind die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs gefallen. Dem Sekretariat haben angehört:

Leitung:

- Regierungsdirektor *Dr. Enrico Brissa* (bis zum 14. Februar 2011)
- Regierungsdirektor *Harald Georgii* (ab dem 14. Februar 2011)

Vertretung:

- Regierungsdirektor *Norman Plaster* (bis zum 31. August 2011)

Sachbearbeiterin

- Oberamtsrätin *Angelika Fülbier*

1. Ausschusssekretärin:

- *Marianne Steinert* (bis zum 31.Dezember 2010)
- *Jana Schumann* (ab dem 1. Januar 2011)

2. Ausschusssekretärin

- *Denise Kayser*

Darüber hinaus sind ab dem 13. Januar 2010 die geprüften Rechtskandidatinnen *Marie-Christin Meier* und *Madlen Jahn* (bis 31. Oktober 2010) sowie *Johanna Hortolani* (ab 3. November 2010) und *Antje Schulze* (ab 7. Februar 2011) im Sekretariat eingesetzt worden. Die Arbeit des Sekretariats ist des Weiteren durch die studentischen Hilfskräfte *Hans Rosenbaum* (ab 13. Januar 2010) und

Salvador E. Becker (13. Januar 2010 bis 11. März 2011) unterstützt worden.

II. Verfahren und Untersuchungen mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag

Nachfolgend aufgeführte Untersuchungen und Verfahren haben einen sachlichen Bezug zum Untersuchungsauftrag des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss aufgewiesen:

1. Strafrechtliche Ermittlungen

Nachdem bekannt geworden war, dass bei dem am 4. September 2009 ausgeführten Luftschlag möglicherweise auch unbeteiligte Zivilpersonen getötet worden waren, hat die Staatsanwaltschaft Potsdam im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit am 7. September 2009 ein Vorprüfungsverfahren eingeleitet, um zu untersuchen, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegen Oberst i. G. *Klein* besteht und den Vorgang am selben Tag an die zuständige Staatsanwaltschaft Leipzig abgegeben.

Mit Verfügung vom 9. September 2009 hat der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen die Amtsverrichtung der Staatsanwaltschaft in diesem Fall übernommen. Nach Prüfung der Rechtslage ist die Generalstaatsanwaltschaft Dresden zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich in Afghanistan um einen „bewaffneten Konflikt“ handele, in dessen Zusammenhang das prüfungsgegenständliche Verhalten gestanden habe, so dass eine Strafbarkeit zuvörderst nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches in Betracht komme.

Da die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegt, hat die Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen den Vorgang mit Schreiben vom 11. September 2009 dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mit Verfügung vom 12. März 2010 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Strafbarkeit nach dem VStGB und anderer Delikte eingeleitet.

Die Bundesanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Oberst i. G. *Klein* und Hauptfeldwebel *W.* wegen des Luftangriffs vom 4. September 2009 in der Nähe von Kunduz am 16. April 2010 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil im Ergebnis weder die Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) noch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt seien.

Dem Untersuchungsausschuss hat die vollständige als GEHEIM eingestufte Einstellungsverfügung vorgelegen.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Einhaltung des Geheimschutzes hat die Pressestelle des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof am 19. April 2010 folgende Aussagen zu den Gründen der Entscheidung bekannt gegeben:[21]

> „1. Bei den Auseinandersetzungen zwischen den aufständischen *Taliban* und der afghanischen Regierung sowie der ISAF in Afghanistan handelt es sich um einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerstrafrechts. Die Soldaten der Bundeswehr sind im Rahmen des ISAF-Einsatzes reguläre Kombattanten, eine Strafbarkeit scheidet daher aus, soweit völkerrechtlich zulässige Kampfhandlungen vorliegen.
>
> 2. Die Anordnung des Bombenabwurfs auf die beiden durch *Taliban*kämpfer geraubten Tanklastzüge erfüllt nicht den Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VStGB (Verbotene Methoden der Kriegsführung). Dieser setzt in subjektiver Hinsicht die sichere Erwartung des Täters voraus, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursachen wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht. Das hiernach für dieses Delikt maßgebliche Vorstellungsbild der Beschuldigten und die Grundlagen des subjektiven Tatbestandes bilden den Kern der völkerstrafrechtlichen Beurteilung des Luftangriffs. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind die Beschuldigten schon nicht davon ausgegangen, dass sich zum Zeitpunkt des Luftangriffs Zivilisten auf der Sandbank des Kunduz-Flusses aufhielten. Diese Frage war Gegenstand der Erörterungen des etwa eineinhalbstündigen Entscheidungsprozesses bis zum Bombenabwurf. Nach Ausschöpfung der ihnen in der konkreten militärischen Lage zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hatten die Beschuldigten keine Hinweise auf die Anwesenheit von Zivilisten. Vielmehr konnten sie nach gewissenhafter und immer wieder aktualisierter Prüfung aller ihnen zum Geschehensablauf bekannten Fakten und Umstände annehmen, dass ausschließlich Aufständische vor Ort waren.
>
> 3. Auch sonstige Tatbestände des VStGB (§ 8 und § 11 Abs. 1 Nr. 1) sind nicht erfüllt, weil keine der von diesen Vorschriften geschützten Personengruppen Ziel des Luftangriffs waren.
>
> 4. Die Normen des allgemeinen Strafrechts sind neben denen des VStGB anwendbar. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches keine abschließende Regelung getroffen. Nach dem Ergebnis von historischer, systematischer, teleologischer und verfassungsbezogener Auslegung der Zuständigkeitsnorm des § 120 Abs. 1 Nr. 8 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist der Generalbundesanwalt dafür zuständig, alle in

21) Pressemitteilung 8/2010 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 19. April 2010 (Dokument 16).

diesem Zusammenhang relevanten strafrechtlichen Tatbestände abschließend zu prüfen.

5. Der Abwurf von Bomben auf Ziele, in deren unmittelbarer Nähe sich Menschen aufhalten, ist auch nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs bei Geltung des Konfliktvölkerrechts immer dann gerechtfertigt und damit straflos, wenn der militärische Angriff völkerrechtlich zulässig ist. So liegt der Fall hier:

a) Soweit die getöteten Menschen zu den Aufständischen gehörten, durfte ihnen als Kämpfer der nichtstaatlichen Konfliktpartei der Angriff gelten. Eine Bekämpfung der vor Ort befindlichen *Taliban*-Gruppen war am Boden ohne Risiko für die eigenen Truppen nicht möglich. Die Inkaufnahme einer solchen Gefährdung ist dem Befehlshaber nach dem Konfliktvölkerrecht nicht abzuverlangen.

b) Bei den anderen Getöteten und Verletzten ist davon auszugehen, dass es sich um vom humanitären Konfliktvölkerrecht geschützte Zivilisten handelte, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnahmen. Gleichwohl war der Angriffsbefehl völkerrechtlich zulässig. Auch bei der nach Völkerrecht zu treffenden Prüfung ist die Perspektive des Angreifenden zur Tatzeit zugrunde zu legen, nicht ein erst nachträglich erkennbarer tatsächlicher Verlauf. Oberst *Klein*, der sich der Verpflichtung bewusst war, zivile Opfer soweit irgend möglich zu vermeiden, hat hierbei keine ihm gebotene und praktikable Aufklärung unterlassen. Nach Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen war in der konkreten zeitkritischen militärischen Situation vielmehr eine weitere Aufklärung nicht möglich, so dass er nach den ihm vorliegenden Informationen nicht mit der Anwesenheit geschützter Zivilisten rechnen musste.

Rechtlich ist auf Folgendes hinzuweisen: Selbst wenn man mit zivilen Opfern einer Militäraktion rechnen muss, ist ein Bombenabwurf nur völkerrechtlich unzulässig, wenn es sich um einen ‚unterschiedslosen„ Angriff handelt, bei dem der zu erwartende zivile Schaden in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Erfolg steht. Dies war hier nicht der Fall: Oberst *Klein* hat sich trotz des besonderen Drucks der Entscheidungssituation für einen örtlich eng begrenzten Einsatz mit der kleinsten zur Verfügung stehenden Bombengröße und -anzahl entschieden.

6. Der Beschuldigte *Klein* durfte davon ausgehen, dass keine Zivilisten vor Ort waren. Deshalb war er nicht verpflichtet, Warnhinweise vor dem militärischen Angriff zu geben.

7. Verstöße gegen innerdienstliche Vorgaben, insbesondere gegen einzelne Einsatzregeln (Rules of Engagement) sind nicht geeignet, völkerrechtlich zulässige Handlungen einzuschränken, weil solche Einsatzregeln rein intern gelten und ihnen keine völkerrechtlich verbindliche Rechtswirkung nach außen zukommt.

8. Zur genauen Anzahl der Opfer des Luftangriffs – die für die hier vorzunehmende rechtliche Beurteilung nicht entscheidungserheblich ist – konnten die zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten keine hinreichend sichere Aufklärung bringen.

Als sicher anzusehen ist, dass zwei namentlich bekannte *Taliban*führer getötet wurden und dass Aufständische wie auch Zivilisten unter den Opfern waren. Das einzig objektive Beweismittel sind die vorhandenen Videoaufzeichnungen der Kampfflugzeuge, auf denen 30 bis 50 Personen zum Zeitpunkt des Luftangriffs auf der Sandbank zu erkennen sind. In diese Größenordnung weist auch ein Abgleich der Namen auf den in verschiedenen Untersuchungsberichten enthaltenen Opferlisten. Etwa 50 Namen finden sich durchgängig in jeder dieser Aufstellungen, Unsicherheiten bleiben wegen unterschiedlicher Schreibweisen. Eine weitere Aufklärung war und ist nicht möglich, insbesondere weil der Einsatz moderner gerichtsmedizinischer Untersuchungen einschließlich notwendiger Exhumierungen und Obduktionen zur Überprüfung von Zeugenaussagen angesichts der gesellschaftlichen und religiösen Gegebenheiten in Afghanistan ausgeschlossen ist.“

2. Disziplinarrechtliche Ermittlungen

Nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hat der Inspekteur des Heeres als zuständige Einleitungsbehörde disziplinare Vorermittlungen gegen Oberst i. G. *Klein* aufgenommen. Auch wenn dessen Handeln nach der Feststellung der Generalbundesanwaltschaft keine strafrechtliche Relevanz besaß, ist zu prüfen gewesen, ob der Offizier möglicherweise gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat und sein Handeln insoweit ein Dienstvergehen darstellte. Gegenstand der disziplinaren Prüfung ist gewesen, ob Oberst i. G. *Klein* mit seinem Handeln im Rahmen der von den Vereinten Nationen (UN) mandatierten ISAF-Mission gegen die zum Ereigniszeitpunkt gültigen nationalen wie internationalen Einsatzregeln verstoßen hat. Am 19. August 2010 ist das Vorermittlungsverfahren eingestellt und festgestellt worden, dass Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen nicht erkennbar seien.[22]

22) Pressemitteilung des Presse- und Informationszentrums des Heeres vom 19. August 2010 (Dokument 17).

3. Untersuchung der Dokumentenflüsse im Bundesministerium der Verteidigung zum Close Air Support am 4. September 2009 bei Kunduz durch Staatssekretär Rüdiger Wolf

Auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung *zu Guttenberg* hat der Staatsekretär des Bundesministeriums der Verteidigung *Rüdiger Wolf* am 30. November 2009 den Leiter des Organisationsstabes (OrgStab) beauftragt, die Dokumentenflüsse im Bundesministerium der Verteidigung zum Luftangriff am 4. September 2009 bei Kunduz zu untersuchen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in einem VS-VERTRAULICH eingestuften Bericht unter dem 25. Februar 2010 zusammengefasst und dem Bundesminister der Verteidigung am 30. März 2010 vorgelegt worden.[23] Der Bericht hat dem Untersuchungsausschuss als beigezogenes Material vorgelegen.

4. Zivilrechtliches Entschädigungsverfahren

Einer der beiden Fahrer der Tanklastwagen hat vor dem

Landgericht Bonn Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schmerzensgeld und Ersatz sämtlicher Schäden, die „ihm aufgrund des Bombenabwurfs am 4. September 2009 bisher entstanden sind und noch entstehen werden“, erhoben. Der Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 3. September 2010[24], die Klageerwiderung sowie die seit dem 12. Oktober 2010 entstandenen Unterlagen und Vermerke aus den Verfahrensakten des Landgerichts Bonn haben dem Ausschuss als beigezogenes Material vorgelegen.[25]

23) Mat. 17-65, Tgb.-Nr. 12/10 – VS-VERTRAULICH.
24) Mat. 17-62.
25) Mat. 17-62a.

B. Gang der Untersuchung

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Verteidigungsausschuss auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz, nach dem nur das Plenum des Deutschen Bundestages das Recht hat, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, findet nach Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss sind weiterhin die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über den Strafprozess, das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KoRMoG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die Geschäftsordnung und die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

II. Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1. Zutrittsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossen, den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen gemäß § 12 Abs. 2 PUAG Zutritt zu den nichtöffentlichen Beratungssitzungen und – soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen – auch zu VS-eingestuften Sitzungen zu gewähren.[26]

2. Einsetzung eines interfraktionellen Gremiums

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen in vergangenen Untersuchungsverfahren des Verteidigungsausschusses ist der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss übereingekommen, zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses ein so genanntes interfraktionelles Gremium einzusetzen. In seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 hat er dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 2 zum Verfahren
Einsetzung eines Interfraktionellen Gremiums

Der Untersuchungsausschuss setzt zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ein Interfraktionelles Gremium ein. Dieses Gremium setzt sich aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Sprechern zusammen. Die Sprecher können durch einen benannten Berichterstatter vertreten werden.

Abg. *Dr. h.c. Susanne Kastner*, Vorsitzende (SPD)

Abg. *Dr. Karl A. Lamers*, stellvertretender Vorsitzender (CDU/CSU)

Abg. *Ernst-Reinhard Beck*, Sprecher (CDU/CSU)

Abg. *Rainer Arnold*, Sprecher (SPD)

Abg. *Elke Hoff*, Sprecherin (FDP)

Abg. *Paul Schäfer*, Sprecher (DIE LINKE.)

Abg. *Omid Nouripour*, Sprecher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berichterstatter:

Abg. *Michael Brand* (CDU/CSU)

Abg. *Henning Otte* (CDU/CSU)

Abg. *Dr. Hans-Peter Bartels* (SPD)

Abg. *Karin Evers-Meyer* (SPD)

Abg. *Hellmut Königshaus* (FDP)

Abg. *Inge Höger* (DIE LINKE.)

Abg. *Katja Keul* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

An den Sitzungen dieses Interfraktionellen Gremiums können die für den Untersuchungsausschuss von den Fraktionen benannten Mitarbeiter/-innen teilnehmen."

Das interfraktionelle Gremium hat in Vorbereitung der Beschlussfassungen gegenüber dem Untersuchungsausschuss Empfehlungen abgegeben. Förmliche Beschlüsse hat es nicht fassen können. Es hat zu Beginn des Untersuchungsausschusses relativ regelmäßig getagt. Im Laufe der Untersuchungen ist es aber nur noch zu einigen wenigen vorbereitenden Sitzungen gekommen. Insgesamt hat das Gremium 13 mal getagt.

3. Protokollierung der Ausschusssitzungen

Nach § 11 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) wird über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein Protokoll angefertigt. Gemäß Abs. 2 werden Beweiserhebungen wörtlich protokolliert. Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

In seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss folgendes Verfahren beschlossen:

26) Beschluss 1 zum Verfahren.

„Beschluss 3 zum Verfahren
Protokollierung der Ausschusssitzungen
(§ 11 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen.

Alle Beratungen werden in einem durch das Sekretariat zu fertigenden Ergebnisprotokoll (wesentliche Zusammenfassung) festgehalten.“

4. Behandlung der Ausschussprotokolle

Ebenfalls in der 2. Sitzung hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 bezüglich der Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Ausschussprotokollen folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 4 zum Verfahren
Behandlung der Ausschussprotokolle

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und ihre Stellvertreter, die benannten Mitarbeiter/- innen der Fraktion sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen

Ist das Protokoll über die Aussage eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält er nicht.“

a) Änderung des Beschlusses 4 zum Verfahren vor dem Hintergrund einer möglichen öffentlichen Zeugenvereinnahmung

Vor dem Hintergrund, dass nach dem Verfahrensbeschluss Nr. 8 im Einzelfall auch öffentliche Zeugenvereinnahmungen möglich geworden waren, hat der Untersuchungsausschuss den Beschluss 4 zum Verfahren in seiner 3. Sitzung am 21. Januar 2010 unter Einfügung eines Absatzes mit nachfolgender Regelung geändert:

„II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen erhalten der unter Punkt I. 1. genannte Personenkreis darüber hinaus auf Antrag auch Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle gewährt werden, wenn er ein ‚berechtigtes Interesse„ nachweist (Abschnitt II. der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I., S. 1237), zuletzt geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2009).

3. Von dieser Regel können Ausnahmen getroffen werden entsprechend der oben genannten Richtlinien.

4. Im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird im Übrigen folgendes Verfahren angewandt:

- die Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen des berechtigten Interesses im Einvernehmen mit den Sprechern.

- bejaht sie dieses Interesse, wird Einblick in das Protokoll gewährt oder eine Abschrift erteilt, es sei denn, es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Untersuchungsausschuss trotz des berechtigten Interesses das Einsichtsrecht verneinen würde. In diesem Fall ist eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen.

- für vernommene Zeugen gilt: Dem Zeugen ist das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen.“

Aus der ursprünglichen Ziffer II. „Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufter Sitzungen“ des Beschlusses 4 zum Verfahren ist Ziffer III geworden.

b) Einstufung der Sitzungsprotokolle und Beweisbeschlüsse als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD)

Zwecks Wahrung des Persönlichkeits- und Identitätsschutzes von Zeugen sowie sicherheitsempfindlicher Informationen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 4. Sitzung am 28. Januar 2010 zudem beschlossen, sowohl die Sitzungsprotokolle als auch die Beweisbeschlüsse mit der Einstufung „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) zu versehen, soweit keine höhere Einstufung erforderlich gewesen ist.

c) Aufhebung der Einstufung „VS-NfD“ bei Protokollen von öffentlichen Sitzungen

In der 21. Sitzung am 9. Juni 2010 ist der Beschluss gefasst worden, Protokolle öffentlicher Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss ab

diesem Zeitpunkt ohne Einstufung zu versehen und die Einstufung „VS-NfD“ bei den bereits erstellten Protokollen von öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses aufzuheben.

5. Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich der Verteilung der Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 5 zum Verfahren
Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien

I. Grundsatz der Verteilung von Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüssen und sonstigen Ausschussmaterialien

Beratungsunterlagen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien sind durch das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode zu verteilen an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder

2. benannte Mitarbeiter/-innen der Fraktion

3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

II. Verteilung umfangreicher Ausschussmaterialien

Ausschussmaterialien von einem Umfang von 101 bis 1 000 Seiten werden lediglich in je zwei Exemplaren an die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verteilt. Bei darüber hinaus gehendem Umfang erhalten alle Fraktionen je ein Exemplar.

Bei besonders großem Umfang wird von einer Verteilung abgesehen und stattdessen ein Exemplar im Ausschusssekretariat zur Verfügung gestellt; in Zweifelsfällen verständigen sich die Vorsitzende und die Sprecher.

Das Anschreiben der abgebenden Stelle wird in jedem Fall gemäß Verteiler in Ziffer I. versandt.“

6. Verteilung von Verschlusssachen

Zur Verteilung der Verschlusssachen ist in der 2. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Dezember 2009 folgender Beschluss gefasst worden:

„Beschluss 6 zum Verfahren
Verteilung von Verschlusssachen
(zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlusssachen

Von den für den 1. Untersuchungsausschuss (PA 12) – 17. Wahlperiode in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für:

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei,

2. das Sekretariat zugleich für die Vorsitzende zwei.

Den Mitgliedern der Fraktionen sowie den benannten Mitarbeitern der Fraktionen, die zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesem bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Untersuchungsausschuss eingestuften Verschlusssachen

Für die vom 1. Untersuchungsausschuss (PA 12) – 17. Wahlperiode selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH gemäß § 2a Geheimschutzordnung, GEHEIM, GEHEIM gemäß § 2a Geheimschutzordnung oder gegebenenfalls STRENG GEHEIM eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Verteilung von ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch„ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

7. Behandlung von Beweisanträgen

Um eine hinreichende fraktionsinterne Beratung der Beweisanträge zu ermöglichen, hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 7 zum Verfahren
Behandlung von Beweisanträgen

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum Donnerstag der Vorwoche, 9.00 Uhr, im Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

8. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Zur Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 8 zum Verfahren
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
(gemäß § 14 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz in Verbindung mit Artikel 45a Abs. 3 GG)

Die Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Bei der Einvernahme von Zeugen kann hiervon im Einzelfall durch Beschluss abgewichen und die Einvernahme öffentlich durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet und der Beweisgegenstand es zulässt.

Mitglieder der politischen Leitungsebene (Mitglieder der Bundesregierung, beamtete und parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Pressesprecher) und militärischen Führung (Generalinspekteur und Stellvertreter) werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung einvernommen. Die Vorschrift des § 14 PUAG bleibt unberührt.

Im Einzelfall können auch Personen aus dem nachgeordneten Bereich öffentlich gehört werden.“

a) Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Frage der „Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss“

Nachdem in der Diskussion zum Beschluss 8 zum Verfahren Bedenken über die Zulässigkeit öffentlicher Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss geäußert worden waren, sind die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages um Prüfung dieser Rechtsfrage gebeten worden. In einem gutachterlichen Vermerk vom 15. Januar 2010[27] sind diese zum Ergebnis gekommen, dass der Beschluss 8 zum Verfahren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Auch ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT), der Geheimschutzordnung des Bundestages oder dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) sei nicht ersichtlich.

b) Änderung des Beschlusses 8 zum Verfahren

In der 23. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss am 17. Juni 2010 haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP beantragt, den Beschluss 8 zum Verfahren abzuändern und den Passus, wonach Mitglieder der politischen Leitungsebene und der militärischen Führung grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen werden, ersatzlos zu streichen. Als Begründung ist im Wesentlichen angeführt worden, dass die Anordnung der grundsätzlichen öffentlichen Vernehmung rechtswidrig sei, da es an der nach § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) bei jedem Zeugen vorzunehmenden Einzelfallprüfung fehle. Es könne – auch im Rahmen eines notwendigerweise hinreichend bestimmten Untersuchungsgegenstandes – nicht pauschal und für alle zukünftigen Verhandlungen angenommen werden, dass die Einvernahme von Mitgliedern der politischen Leitungsebene und militärischen Führung stets einen „bestimmten Verhandlungsgegenstand“ gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT betreffe, der nicht geheimhaltungsbedürftig sei. Dies müsse anhand des jeweiligen Einvernahmegegenstandes gesondert beurteilt werden.[28]

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Auffassung vertreten, dass der Beschluss 8 zum Verfahren in der gegenwärtigen Fassung nicht gegen geltendes Recht verstoße. § 69 Abs. 1 GO-BT eröffne die Möglichkeit, die Öffentlichkeit „für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben“ zuzulassen. Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen sei bei dem Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss mit dem festgelegten Untersuchungsauftrag nur ein einziger Verhandlungsgegenstand festgelegt. Darüber hinaus werde der im Beschluss 8 zum Verfahren zum Ausdruck kommende politische Wille des gesamten Ausschusses noch einmal zusätzlich in ganz konkrete, ausschließlich den jeweiligen Vernehmungstag betreffende Einzelfallbeschlüsse des Ausschusses zur Öffentlichkeit bestimmter Zeugenvernehmungen übersetzt.[29]

Abgeordneter *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) hat angemerkt, dass die Opposition seinerzeit auf die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 Grundgesetz verzichtet habe. Im Gegenzug hätten die Koalitionsfraktionen zugestimmt, dass Zeugen von öffentlichem Interesse in öffentlicher Sitzung vernommen werden sollten, soweit es der Befragungsgegenstand zulasse.[30]

Abgeordneter *Dr. Wolfgang Götzer* (CDU/CSU) hat dem entgegengehalten, dass der Verteidigungsausschuss in seinem Zuständigkeitsbereich in konkurrenzloser Exklusivität entscheide, ob er sich als Untersuchungsausschuss konstituieren wolle. Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz nehme dem Plenum des Bundestages das Recht, auf dem Gebiet der Verteidigung einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.[31]

Der Beschluss 8 zum Verfahren ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stim-

27) *Georgii/Mäde*, Öffentlichkeit im Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss, WD 3 – 464/09 (Dokument 18).

28) Beratungsunterlage Nr. 17-218 (Dokument 175).
29) Beratungsunterlage Nr. 17-219.
30) Kurzprotokoll der 23. Sitzung (Dokument 176), S. 9.
31) Kurzprotokoll der 23. Sitzung, S. 15.

men der Oppositionsfraktionen antragsgemäß geändert worden und lautete danach wie folgt:

„Die Sitzungen des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Bei der Einvernahme von Zeugen kann hiervon im Einzelfall durch Beschluss abgewichen und die Einvernahme öffentlich durchgeführt werden, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet und der Beweisgegenstand es zulässt.“

In der Folge wurden durch die Minderheit im Ausschuss für die Zeugen, die nach der ursprünglichen Vereinbarung im Ausschuss öffentlich hätten vernommen werden sollen (z. B. Staatssekretäre, Abteilungsleiter, Pressesprecher) sowie darüber hinaus für weitere zivile Zeugen, wie den Lastwagenfahrer oder ein Mitglied des Provinzrates Kunduz, für die keine Absprachen im Vorfeld existierten, mit schriftlichen Begründungen die Zulassung der Öffentlichkeit beantragt. Diese Anträge wurden von der Mehrheit abgelehnt.

9. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 2 PUAG hat der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 9 zum Verfahren
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

10. Verpflichtung zur Geheimhaltung

Hinsichtlich der Geheimhaltung hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 durch Beschluss wie folgt geeinigt:

„Beschluss 10 zum Verfahren
Verpflichtung zur Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses (PA 12) – 17. Wahlperiode sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, gegebenenfalls ergänzt um Beschlüsse des 1. Untersuchungsausschuss (PA 12) – 17. Wahlperiode in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH bzw. VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung bzw. Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle bzw. der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher bzw. die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufhebt.

4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

5. Anträge, deren Inhalt möglicherweise geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.“

11. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Beweiserhebung ist durch Beschluss 11 zum Verfahren in der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 festgelegt worden:

„Beschluss 11 zum Verfahren
Fragerecht bei der Beweiserhebung

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach §§ 24 Abs. 5, 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird unter Zugrundelegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei der Ausgestaltung von Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

Die Vernehmung zur Sache wird in zwei Abschnitte aufgeteilt:

1. Im ersten Abschnitt stellt zunächst die Vorsitzende, nachdem dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht.

2. Der zweite Abschnitt besteht aus einzelnen Befragungsrunden. Bei der Reihenfolge der Fraktionen innerhalb der Befragungsrunden sind dabei die Fraktionsstärke und der Grundsatz von Rede und Gegenrede zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befra-

gungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten dem Plenum entsprechend angewendet.

3. In jeder Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU. Daran schließt sich an die Befragung durch die Fraktion der SPD, die Fraktion der FDP, die Fraktion DIE LINKE. sowie durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

4. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

12. Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen

Für die Art und den Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet nach § 12 Abs. 3 PUAG der Untersuchungsausschuss. In der 2. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz am 16. Dezember 2009 hat er hierzu den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 12 zum Verfahren
Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)

Die Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

III. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Beratungen des interfraktionellen Gremiums

Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses ist zu Beginn der Ausschussarbeit ein interfraktionelles Gremium eingesetzt worden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten.

Das interfraktionelle Gremium ist in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nicht geregelt und dient dazu, schwierige Verfahrens- und Sachfragen in einer kleineren informellen Runde zu diskutieren und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.

2. Obleutebesprechungen

Anstelle der Einberufung des interfraktionellen Gremiums hat die Vorsitzende in besonderen Einzelfällen zur Vorbereitung wichtiger, den Untersuchungsausschuss betreffende Entscheidungen, Obleutegespräche vor den regulären Sitzungen des Verteidigungsausschusses genutzt. An diesen haben neben der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Sprechern der Fraktionen je ein benannter Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Leiter der Sekretariate des Verteidigungsausschusses und des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss teilgenommen.

3. Strukturierung der Untersuchung

Die Frage einer zweckmäßigen zeitlichen und sachlichen Strukturierung des Untersuchungsauftrages ist zu Beginn der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses Gegenstand einer kontroversen Diskussion gewesen. In der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 ist einvernehmlich beschlossen worden, die Untersuchung in die nachfolgenden Themenblöcke zu gliedern, innerhalb derer die einzelnen Beweisbeschlüsse abgearbeitet werden sollten:

„Themenblock 1

Der Luftangriff vom 4. September 2009:

Vorgeschichte, Rahmenbedingungen, Bedrohungslage und Durchführung

- Bedrohungslage am Tage des Luftangriffs
- Rahmenbedingungen
- Luftangriff
- unmittelbare Maßnahmen

Themenblock 2

Berichtswege und Meldeverfahren zum Luftangriff:

Von ISAF zum Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

- wie erfolgten die Meldungen an ISAF bzw. NATO
- welche Meldungen wurden von wem veranlasst, verfasst und an wen im Einsatzführungskommando gesandt
- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Weitergabe an das BMVg

Themenblock 3

Militärische Beurteilung und politische Bewertung: Der Meinungsbildungsprozess in der militärischen Führung und der politischen Leitung bis zur Unterrichtung des Parlaments

Meinungsbildung im BMVg und in der Bundesregierung

- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Bearbeitung im BMVg
- wer wurde zu welchem Zeitpunkt unterrichtet

Information des Parlaments

- wie und nach welchen Kriterien erfolgte die Information des Parlaments

Themenblock 4

Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge:

- Welche Verfahren und Strukturen müssen nach den Erfahrungen mit dem Luftangriff von Kunduz geändert werden
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Erfahrungen mit dem Luftangriff für die Einsatzregeln, Melde- und Informationsverfahren und die Unterrichtungspraxis des Parlaments“

4. Terminierung

In seiner 3. Sitzung am 21. Januar 2010 ist auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen worden, die Ausschusssitzungen in den Sitzungswochen jeweils donnerstags von 14 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Die hierzu erforderliche Dauergenehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages ist daraufhin eingeholt worden.

In der 5. Sitzung am 10. Februar 2010 ist vereinbart worden, im Falle eines Beratungsbedarfs eine halbe Stunde vor dem Beweistermin eine Beratungssitzung durchzuführen. Die Zeit der Beratungssitzung ist nicht auf die festgelegte Sitzungsdauer von sechs Stunden angerechnet worden.

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstiger Unterlagen

1. Art, Herkunft und Umfang des Beweismaterials

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Der Bestand an Beweismaterialien umfasst rund 339 Aktenordner. Hierbei hat es sich um Unterlagen folgender Stellen gehandelt:

Deutscher Bundestag:

- Verteidigungsausschuss

Bundesregierung:

- Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes
- Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- Auswärtiges Amt
- Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bundesländer:

- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- Sächsisches Staatsministerium für Justiz und Europa
- Brandenburgisches Ministerium für Justiz

Sonstige:

- North Atlantic Treaty Organization (NATO)
- International Security Assistance Force (ISAF)
- United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA)
- Komitee des Internationalen Roten Kreuzes
- Afghanische Untersuchungskommission
- Medienberichterstattung

2. Anforderung von Beweismaterialien über die Bundesregierung bei internationalen Dienststellen

Zum Teil sind beigezogene Dokumente und Materialien über die Bundesregierung bei internationalen Dienststellen angefordert worden.

So sind mit den in der 2. Sitzung am 16. Dezember 2009 gefassten Beweisbeschlüssen 17-15 und 17-16 sämtliche Akten und Materialien aus dem Bereich des Hauptquartiers des Regionalkommandos Nord (RC N) in Masar-i-Scharif beziehungsweise des Hauptquartiers der ISAF in Kabul beigezogen worden. Das Beweismaterial ist dem Untersuchungsausschuss durch die Bundesregierung am 21. Mai 2010 geliefert worden.

Die mit Beweisbeschluss 17-15 aus dem Bereich des RC N beigezogenen Materialien haben unter anderem verschlüsselte ZIP-Dateien umfasst, die sich dort auf dienstlich genutzten Personalcomputern befunden haben. Da die betreffenden Passwörter nicht mehr auffindbar gewesen sind, hat die Bundesregierung die Entschlüsselung der Dateien beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Auftrag gegeben. Mit Schreiben vom 16. Januar 2011 hat der Beauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung im Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass die Entschlüsselung einer der ZIP-Dateien infolge Beschädigung nicht möglich sei.[32]

In der 19. Sitzung am 6. Mai 2010 sind mit dem Beweisbeschluss 17-167 die beim Einsatz vom 3. auf den 4. September 2009 entstandenen cockpit tapes oder die erstellten Transkripte der bei und vor dem Luftangriff in Kunduz eingesetzten F-15 und des B1-Bombers beigezogen worden. Die Transkripte der beiden F-15-Luftfahrzeuge sind am 8. Oktober 2010 über die Bundesregierung dem Verteidigungsausschuss zur Verfügung gestellt worden.

32) Beratungsunterlage Nr. 17-261.

3. Bitten um Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 PUAG

Die auf Aktenvorlage ersuchten Ministerien und Behörden sind ihrer Verpflichtung auf Vorlage der sächlichen Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen nachgekommen. Die Vorlagen sind regelmäßig mit einer Vollständigkeitserklärung nach § 18 Abs. 2 PUAG versehen worden.

Angesichts des großen Materialumfangs und den daraus erforderlichen Nachforschungen, insbesondere innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung sind Unterlagen teilweise nachgereicht worden. In wenigen Fällen haben das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium der Verteidigung unter Hinweis, dass diese in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fielen, Dokumente nicht zur Verfügung gestellt.

4. Vorlage von Originalmaterialien

Bei den von der Bundesregierung auf Grundlage der Beweisbeschlüsse vorgelegten Unterlagen hat es sich überwiegend um Kopien gehandelt. Lediglich die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat eine Ermittlungsakte im Original übersandt.

Nachträglich vorgelegt worden ist durch das Bundesministerium der Verteidigung eine Ablichtung der während des Gesprächs am 25. November 2009 zwischen Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg*, dem damaligen Staatssekretär *Dr. Wichert* und dem damaligen Generalinspekteur der Bundeswehr General *Schneiderhan* von der Leiterin des Ministerbüros, Frau *Bastek*, gefertigten handschriftlichen Notizen. Auf Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Untersuchungsausschuss in seiner 24. Sitzung am 1. Juli 2010 beschlossen, die vorgenannten handschriftlichen Notizen gemäß § 19 PUAG im Original einzusehen[33]. Die Inaugenscheinnahme ist in der 27. Sitzung am 8. Juli 2010 durchgeführt worden.

5. Verwendung von Unterlagen ohne formelle Beiziehung

Nicht förmlich beigezogene Unterlagen hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss – soweit sie beweisrelevant waren- wie beigezogene Unterlagen behandelt.

Hierunter sind sowohl vom Bundesministerium der Verteidigung eigens für den Untersuchungsausschuss erstellte Organigramme sowie Presseartikel gefallen.

33) Beweisbeschluss 17-179.

6. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

In zwei Fällen ist aufgrund von Presseveröffentlichungen von Informationen aus VS-eingestuften Akten und Dokumenten Strafanzeige erstattet worden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat daraufhin Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Strafgesetzbuch) eingeleitet. Beide Verfahren sind gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, da weitere Ermittlungen als nicht Erfolg versprechend gewertet worden sind.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

1. Behandlung von Beweisanträgen

a) Entscheidung über die Beweisanträge

Über Beweisanträge hat der Untersuchungsausschuss gemäß §§ 17 ff. Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) entschieden. Nach § 17 Abs. 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach der Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar. Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 PUAG ab, so entscheidet nach § 17 Abs. 4 PUAG auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

b) Reihenfolge der Vernehmungen

§ 17 Abs. 3 PUAG bestimmt, dass die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen im Untersuchungsausschuss einvernehmlich festgelegt werden soll. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend. Bezüglich dieser Regelung haben zwischen den Koalitionsfraktionen und den Fraktionen der Opposition unterschiedliche Auffassungen geherrscht, welche konkrete Benennungsreihenfolge sich daraus im Falle eines Dissens„ ergäbe. Aus Sicht der Oppositionsfraktionen hat das so genannte „Reißverschlussverfahren“ zur Anwendung gelangen sollen, wonach die Oppositionsfraktionen und die Koalitionsfraktionen abwechselnd jeweils einen Zeugen benennen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben die Auffassung vertreten, dass sich die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverstän-

digen auch nach der Stärke der Fraktionen bestimme. Zudem seien Zweckmäßigkeitserwägungen bezüglich der Sachverhaltsaufklärung zu beachten.

In einem von der SPD-Fraktion erbetenen Gutachten vom 4. Februar 2010 ist der Fachbereich Parlamentsrecht der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG einen Verweis auf die in § 28 Abs. 1 Satz 2 GO-BT genannten Kriterien zur Rednerreihenfolge darstelle, so dass im Ergebnis das zu Beginn der 17. Wahlperiode zwischen den Fraktionen vereinbarte Schema zur Rednerabfolge zur Anwendung gelange, sofern in einem Untersuchungsausschuss keine Einigung über die Reihenfolge der Vernehmung erzielt werde. Hinsichtlich der Zahl der zu benennenden Zeugen und Sachverständigen finde im Rahmen des § 17 Abs. 3 PUAG keine Quotelung oder Kontingentierung nach Fraktionsstärke statt.[34]

In der 3. Sitzung am 21. Januar 2010 hat sich der Untersuchungsausschuss einvernehmlich auf eine Strukturierung seiner Arbeit geeinigt. Die Terminierung der Zeugen der Themenblöcke 1 und 2 anhand dieses Strukturbeschlusses ist in den nachfolgenden Sitzungen einstimmig erfolgt.

Die Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung*, Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg*, Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* ist umstritten gewesen.

Während die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den 18. März 2010 den Zeugen Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* und für den 25. März 2010 Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung* als Zeugen laden wollten[35], haben die Koalitionsfraktionen in der 7. Sitzung am 25. Februar 2010 entsprechend ihrem Antrag[36] mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtbeteiligung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, unter Aufhebung der Sitzungszeitbegrenzung am 18. März 2010 die Zeugen General a. D. *Schneiderhan* und Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* zu laden und in der Sitzung am 25. März 2010 die Zeugen *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* zu vernehmen. Beide Sitzungen sollten öffentlich stattfinden. Hinsichtlich der Vernehmungsreihenfolge haben die Oppositionsfraktionen in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses gegenüber der Vorsitzenden sowie mit Schreiben vom 2. März 2010[37] formell Widerspruch gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG eingelegt.

Abgeordneter *Rainer Arnold* (SPD) hat in der 11. Sitzung am 15. März 2010 für die Oppositionsfraktionen angekündigt, dass man bezüglich des vorhandenen Dissenses hinsichtlich der Zeugenreihenfolge den Rechtsweg beschreiten und den Bundesgerichtshof anrufen werde. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

In der 12. Sitzung am 15. März 2010 hat der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Abgeordneter *Ernst-Reinhard Beck*, für die Koalitionsfraktionen zugesagt, „dass künftig – nach dem 22. April 2010 – bei fehlender Einigung im 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode die Reihenfolge der Zeugen so festgelegt wird, dass je ein Zeuge abwechselnd von Mehrheit und Minderheit benannt wird.“[38]

2. Durchführung der Zeugenvernehmungen

Die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss hat von Amts wegen darauf geachtet, dass gemäß § 9 Abs. 3 PUAG Zeugenvernehmungen nur bei Beschlussfähigkeit des Ausschusses durchgeführt wurden.

a) Anzahl der Zeugenvernehmungen

In der Zeit vom 10. Februar 2010 bis zum 10. Februar 2011 hat der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss insgesamt 41 Zeugen vernommen.

b) Ort der Zeugenvernehmungen

Alle Vernehmungen und Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses sind in den Räumen des Deutschen Bundestages durchgeführt worden. Vernehmungen in öffentlicher Sitzung haben ausnahmslos im Saal 3.101 im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus stattgefunden. Nichtöffentliche und zum Teil als GEHEIM eingestufte Sitzungen sind sowohl im Sitzungssaal des Verteidigungsausschusses im Paul-Löbe-Haus als auch in einem Sitzungssaal im Präsidialbereich des Reichstagsgebäudes durchgeführt worden. Letztgenannter Saal ist insbesondere bei erforderlichem Identitäts- oder Persönlichkeitsschutz der Zeugen gewählt worden.

3. Einstufung der Vernehmungen in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Gemäß dem Beschluss zum Verfahren Nr. 8 ist die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Teile der Sitzungen sind zudem unter „GEHEIM“ durchgeführt worden. Zu diesen Sitzungen haben neben den Zeugen und den Ausschussmitgliedern nur die Vertreter der Bundesregierung, des Bundesrates und des Ausschusssekretariates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordneten Zutritt gehabt, sofern diese über eine entsprechende VS-Ermächtigung verfügten und für die Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt waren.

34) *Borowy*, Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß § 17 Abs. 3 PUAG, Vermerk PD 2 – 5023-44 vom 28. Januar 2010, Beratungsunterlage Nr. 17-137 (Dokument 18a).

35) Beratungsunterlage Nr. 17-140.

36) Beratungsunterlage Nr. 17-142.

37) Beratungsunterlage Nr. 17-143.

38) Kurzprotokoll der 12. Sitzung, S. 2.

a) Vernehmungen in öffentlicher Sitzung

Bei der Vernehmung der nachfolgenden Zeugen ist zu Teilen der Sitzungen die Öffentlichkeit zugelassen worden:

Name	Vernehmung	Protokoll Nr.
Freiherr zu Guttenberg, Karl Theodor	22.04.2010	18
Jung, Dr. Franz Josef	25.03.2010	16
Schneiderhan, Wolfgang	18.03.2010 16.09.2010	14 31
Wichert, Dr. Peter	18.03.2010 16.09.2010	14 31

Durchgehend zugelassen worden ist die Öffentlichkeit zu Sitzungen, in denen folgende Zeugen vernommen wurden:

Name	Vernehmung	Protokoll Nr.
Merkel, Dr. Angela	10.02.2011	49
Steinmeier, Dr. Frank-Walter	10.02.2011	49

b) Ablehnung weiterer Vernehmungen in öffentlicher Sitzung

Anträge der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der Vernehmung der Zeugen Staatssekretär *Rüdiger Wolf,*[39] *Dr. Thomas Raabe*,[40] *Rajiv Chandrasekaran*,[41] sowie der afghanischen Zeugen *Dr. Habibe Erfan*,[42] und *A. M.*[43] im Rahmen einer jeweiligen Einzelfallentscheidung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GO-BT die Öffentlichkeit unter strikter Berücksichtigung von § 14 PUAG zuzulassen, sind mit Mehrheitsentscheidung von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP jeweils abgelehnt worden.

c) Keine Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen

Im Vorfeld der in öffentlicher Sitzung für den 22. April 2010 beschlossenen Vernehmung von Bundesminister der Verteidigung *Freiherr zu Guttenberg* hat sich der Fernsehsender *Phoenix* unter Hinweis auf das große öffentliche Interesse an die Vorsitzende mit der Bitte gewandt, eine Live-Übertragung der Vernehmung zu ermöglichen.

39) Beratungsunterlage Nr. 17-225.
40) Beratungsunterlage Nr. 17-226.
41) Beratungsunterlage Nr. 17-229.
42) Beratungsunterlage Nr. 17-230.
43) Beratungsunterlage Nr. 17-232.

Nachdem die Vorsitzende auf Wunsch des interfraktionellen Gremiums bei dem Zeugen *Freiherr zu Guttenberg* zuvor dessen Einverständnis zu einer etwaigen Fernsehübertragung eingeholt hatte, stellte sie das Ersuchen des Fernsehsenders in der 15. Sitzung am 25. März 2010 zur Diskussion.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben sich in der Sitzung dagegen ausgesprochen. Die Vernehmung des Zeugen finde zwar in öffentlicher Sitzung statt, für einen Zeugen stelle es aber einen Unterschied dar, ob lediglich seine Aussage oder sein gesamtes Verhalten während der Vernehmung öffentlich übertragen werde. Die Frage der Öffentlichkeit stehe zudem nicht zur Disposition des Zeugen.

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich hingegen für die Zulassung einer Fernsehübertragung ausgesprochen. Insbesondere habe Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* nicht nur gegenüber dem Ausschuss, sondern bereits auch öffentlich gegenüber der Presse seine diesbezügliche Bereitschaft artikuliert. Auch sei ein qualitativer Unterschied zwischen Presseöffentlichkeit und einer Live-Übertragung mit Kameras nicht erkennbar.

Abgeordneter *Paul Schäfer* (DIE LINKE.) hat daraufhin beantragt, die öffentliche Sitzung am 22. April 2010 im Fernsehen übertragen zu lassen. Der Antrag ist mit Mehrheitsentscheidung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt worden.

In der 42. Sitzung am 16. Dezember 2010 haben die CDU/CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag der Abgeordneten *Agnes Malczak* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in der öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2011 eine TV-Übertragung zu gestatten, abgelehnt.

4. Gegenüberstellung von Zeugen

a) Antrag der Oppositionsfraktionen auf Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. Schneiderhan, Staatssekretär a. D. Dr. Wichert und Bundesminister der Verteidigung Freiherr zu Guttenberg

In der 23. Sitzung am 17. Juni 2010 haben die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung der Zeugen General a. D. *Wolfgang Schneiderhan*, Staatssekretär a. D. *Dr. Peter Wichert* und Bundesminister der Verteidigung *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* am 8. Juli 2010, hilfsweise am 30. September 2010 beantragt.[44] Der Antrag ist im Wesentlichen mit widersprüchlichen Aussagen des am 22. April 2010 vernommenen Zeugen Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* und der am 18.

44) Beratungsunterlage Nr. 17-220.

März 2010 vernommenen Zeugen Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss begründet worden, die sämtlich den Kern des vorliegenden Untersuchungsauftrages beträfen und deren Klärung eine der wesentlichen Aufgaben dieses Ausschusses darstelle. Deshalb dränge sich die Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung zur Erforschung der Wahrheit und damit zur effektiven Aufklärung des Sachverhaltes geradezu auf. Durch eine gemeinschaftliche Befragung der sich widersprechenden Zeugen ließen sich diese offenkundigen Widersprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit aufklären. Ein gleichlautender Antrag[45] ist zuvor in der 21. Sitzung am 9. Juni 2010 zurückgenommen worden.

Der Antrag ist mit den Stimmen von 18 Abgeordneten der Fraktionen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von 15 Abgeordneten der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. mit Begründung abgelehnt worden. Die Gegenüberstellung sei im vorliegenden Fall nicht zulässig. Eine Vernehmungsgegenüberstellung, die nur ausnahmsweise in Betracht komme, sei zur Sachaufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht geboten. Bei den von den Oppositionsfraktionen behaupteten vermeintlichen Widersprüchen handele es sich durchweg um Unterschiede in der Wahrnehmung, wie sie in jedem Prozess oder Untersuchungsausschuss mit mehreren Zeugen zu Tage träten. Sie seien insbesondere für den Untersuchungsgegenstand unerheblich, so dass dadurch eine Gegenüberstellung nicht gerechtfertigt werden könne. Der Antrag der Oppositionsfraktionen sei zudem aus „rein politischen Motiven“ gestellt worden, um ein „Spektakel *Guttenberg*“ zu inszenieren.[46]

b) Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2010 haben die Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. beim 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes beantragt, festzustellen:

> „1. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit seinem Beschluss vom 17. Juni 2010, den Antrag der Minderheit auf Durchführung einer Vernehmungsgegenüberstellung (Beratungsunterlage 17-220) als unzulässig abzulehnen, gegen § 24 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) verstoßen hat,
>
> 2. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG verpflichtet ist, die Reihenfolge der Vernehmung der Zeugen so festzulegen, dass am 30. September 2010 die von der Minderheit mit Beratungsunterlage 17-220 begehrte Vernehmungsgegenüberstellung durchgeführt wird,
>
> hilfsweise festzustellen,
>
> 1. dass die mit Beratungsunterlage 17-220 beantragte Vernehmungsgegenüberstellung zulässig ist im Sinne von § 24 Abs. 2 PUAG und
>
> 2. dass der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verpflichtet ist, die zulässige Vernehmungsgegenüberstellung in einer durch den Ausschuss festzulegenden Sitzung zur Beweisaufnahme durchzuführen.“[47]

Als Verfahrensbevollmächtigten hat der Untersuchungsausschuss *Professor Dr. Christian Waldhoff* benannt. Dieser hat mit Schriftsatz vom 9. August 2010 beantragt,

> „sämtliche Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.“[48]

Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Anträge der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass die Vernehmungsgegenüberstellung eines Zeugen mit anderen Zeugen die Art und Weise der Beweisaufnahme betreffe. Über die Frage, ob sie gemäß § 24 Abs. 2 PUAG für den Untersuchungszweck geboten und zur Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig sei, entscheide der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 4 PUAG). Seine qualifizierte Minderheit von einem Viertel der Mitglieder sei nicht befugt, die von der Ausschussmehrheit getroffene Entscheidung durch den Bundesgerichtshof rechtlich überprüfen zu lassen. Eine Antragsberechtigung der Antragsteller sehe das Untersuchungsausschussgesetz nach seinem Wortlaut insoweit nicht vor. Sie sei ihm auch im Wege der Auslegung nicht zu entnehmen. Dies begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.[49]

Wörtlich heißt es in dem Beschluss des Bundesgerichtshofs:

> „Die fehlende Berechtigung der qualifizierten Minderheit, bei der Ablehnung einer Vernehmungsgegenüberstellung den Bundesgerichtshof anrufen zu können, steht vor diesem Hintergrund im Einklang mit dem Sinn und Zweck des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens. In diesem geht es um die Aufklärung eines Sachverhalts unter politischen Gesichtspunkten, die möglichst zeitnah und zügig erfolgen sollen. Bei der Beurteilung, ob wegen Widersprüchen in den Aussagen von Zeugen eine Gegenüberstellung zulässig und

45) Beratungsunterlagen Nr. 17-209 und 17-216.
46) Beratungsunterlage Nr. 17-217.
47) Antragsschrift der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Juli 2010.
48) Antragserwiderung zum Verfahren 3 ARs 23/10.
49) BGH, Beschluss vom 17. August 2010 – 3 ARs 23/10 (Dokument 19).

zweckmäßig ist, sind die politischen Bewertungen der Zeugenaussagen von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ist Aufgabe der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und nicht der Gerichte, die nur über Rechtsfragen, nicht dagegen über politische Bewertungen zu entscheiden haben.“ (Rn. 28 des Beschlusses)

5. Aussagegenehmigungen

Die meisten der vernommenen Zeugen haben für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung benötigt, die diese vom Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium des Innern, Auswärtigen Amt beziehungsweise vom Bundesnachrichtendienst erhalten und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt haben.

Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel*, MdB, Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg,* MdB*,* sowie Bundesminister a. D. *Dr. Frank-Walter Steinmeier,* MdB*,* ist jeweils eine Aussagegenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BMinG erteilt worden. Zudem hat der Präsident des Deutschen Bundestages nach § 44 c AbgG Aussagegenehmigungen für die Zeugen Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*, Bundesminister a. D. *Dr. Jung*, Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* sowie Bundesminister a. D. *Dr. Steinmeier* erteilt.

6. Rechtsbeistand von Zeugen

Bei nachfolgend aufgeführten inländischen wie ausländischen Zeugen ist die Vernehmung im Beisein eines Rechtsbeistandes erfolgt:

Zeuge	Rechtsbeistand	Vernehmung
B., *F.*	Rechtsanwalt *Pieter van Malderen*	25. 11. 2010
Erfan, *Dr. Habibe*	Rechtsanwalt *Andreas Schüller*	28. 10. 2010
F., *M.*	Rechtsanwalt *Johannes Eisenberg*	20. 1. 2011
Klein, *Georg*	Rechtsanwalt *Professor Dr. Bernd Müssig*	10. 2. 2010
M., *A.*	Rechtsanwalt *Andreas Schulz*	25. 11. 2010
R., *A.*	Rechtsanwalt *Dr. Stefan König*	16. 12. 2010

Auf seinen Antrag hin hat der Ausschuss beschlossen, dem Zeugen *Georg Klein* die Gebühren seines rechtlichen Beistandes für die Vernehmung in der Sitzung am 10. Februar 2010 gemäß § 35 Abs. 2 PUAG zu erstatten. Die Höhe der Erstattung ist gemäß § 35 Abs. 3 PUAG von der Bundestagsverwaltung festgesetzt worden.

Im Übrigen sind Anträge auf Erstattung der Gebühren gemäß § 35 Abs. 2 PUAG nicht gestellt worden.

7. Vernehmung von ausländischen Zeugen

Im Gegensatz zu deutschen Zeugen, die nach § 20 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 Grundgesetz sowie als Ausfluss ihrer allgemeinen Bürgerpflicht verpflichtet sind, einer Ladung des Untersuchungsausschusses nachzukommen, gilt diese Verpflichtung nicht für Ausländer, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Ein Ausländer kann sich aber freiwillig bereit erklären, vor einem deutschen Untersuchungsausschuss auszusagen.

In Umsetzung seiner Beweisbeschlüsse hat der Untersuchungsausschuss im Ausland lebende ausländische Zeugen gebeten, sich zu einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bereit zu erklären. Dies hat sowohl Angehörige ausländischer Dienststellen als auch Privatpersonen betroffen.

Für Angehörige ausländischer Dienststellen ist regelmäßig das jeweils zuständige Ministerium um Erteilung einer Aussagegenehmigung für seinen aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter gebeten worden. Eine solche Aussagegenehmigung ist nur für den Angehörigen der belgischen Streitkräfte, Stabsfeldwebel *F. B.* erteilt worden, der sich bereit erklärt hat, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen.

Hinsichtlich der Zeugen General *McChrystal* und Admiral *Stavridis* hat das US-amerikanische Verteidigungsministerium unter Hinweis darauf, dass der Befehlshaber der ISAF, General *McChrystal*, seinerzeit eine Untersuchung der Vorgänge in Kunduz angeordnet habe, mitgeteilt, dass die beiden Zeugen über die in dem Untersuchungsbericht enthaltenen Informationen hinaus keine Angaben machen könnten. Mit gleicher Begründung hat das kanadische Verteidigungsministerium erklärt, dass der Zeuge Major-General *C. S. „Duff" Sullivan* vor dem Ausschuss nicht erscheinen werde. In anderen Fällen sind die Anfragen des Untersuchungsausschusses unbeantwortet geblieben.

Folgende ausländische Zeugen hat der Untersuchungsausschuss aus unterschiedlichen Gründen nicht vernehmen können:

Zeuge	beschlossen	BB-Nr. 17-:
Besatzungsmitglieder des B-1B „Bone 22“	6. Mai 2010	156
Chandrasekaran, *Rajiv*	6. Mai 2010	146
F-15 Echo-Pilot „Dude 15“	9. Juni 2010	178
F-15 Echo Pilot „Dude 16“	6. Mai 2010	143
McChrystal, *Stanley* General a. D.	6. Mai 2010	145

Stavridis, *James G.*, Admiral	6. Mai 2010	144
Sullivan, *C.S. „Duff"*, Major General C.S.	6. Mai 2010	157

8. Beschlossene, aber nicht terminierte Zeugen

In einigen Fällen hat der Untersuchungsausschuss vor dem Hintergrund der erfolgten Beweisaufnahme von einer Vernehmung der folgenden Zeugen, bezüglich derer es Beweisbeschlüsse gegeben hat, abgesehen:

Zeuge	beschlossen	BB-Nr. 17-:
A., *J.*	6. Mai 2010	158
Antoni, *Hans-Erich*	16. Dezember 2009	78
B., *W.*	6. Mai 2010	155
Bornemann, *Jürgen*	21. Januar 2010	98
Brandenburg, *Ulrich*	21. Januar 2010	102
Buck, *Dr. Christian*	28. Januar 2010	138
Bühler, *Erhard*	21. Januar 2010	101
C., *A.*	6. Mai 2010	150
Dienst, *Christian*	16. Dezember 2009	72
Dora, *Johann-Georg*	16. Dezember 2009	74
E., *T.*	28. Januar 2010	123
G., *M.*	28. Januar 2010	120
H., *A.*	28. Januar 2010	134
Hannemann, *Andreas*	6. Mai 2010	154
Hanning, *Dr. August*	6. Mai 2010	147
Hartmann, *Manfred*	21. Januar 2010	106
Kossendey, *Thomas*	16. Dezember 2009	60
Krause, *Malte*	28. Januar 2010	121
Lather, *Karl-Heinz*	21. Januar 2010	108
de Maizière, *Dr. Thomas*	16. Dezember 2009	47
Moritz, *Steffen*	16. Dezember 2009	70
N., *L.*	28. Januar 2010	135
Nielson, *Manfred*	21. Januar 2010	100
Nikel, *Rolf*	28. Januar 2010	118
P., *T.*	6. Mai 2010	152
Pofalla, *Ronald*	16. Dezember 2009	46
R., *H.*	28. Januar 2010	125
S., *A.*	6. Mai 2010	151
S., *Dr. J.*	6. Mai 2010	153
S., *E.*	16. Dezember 2009	122
Schmidt, *Christian*	16. Dezember 2009	61
Setzer, *Jürgen*	28. Januar 2010	127
Silberberg, *Reinhard*	16. Dezember 2009	57
Stather, *Erich*	21. Januar 2010	107
U., *K.*	28. Januar 2010	110
Weingärtner, *Dr. Dieter*	21. Januar 2010	99
Westerwelle, *Dr. Guido*	16. Dezember 2009	55
Wieker, *Volker*	16. Dezember 2009	79
Wilhelm, *Ulrich*	16. Dezember 2009	54

9. Formeller Abschluss der Vernehmungen

Am Ende jeder Vernehmung hat die Vorsitzende die Zeugen gemäß § 26 Abs. 3 PUAG belehrt, dass der Untersuchungsausschuss durch Beschluss feststellt, dass die Vernehmung des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung dürfe erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

In seiner 50. Sitzung am 24. Februar 2011 hat der Untersuchungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 13 zum Verfahren
Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen
§ 26 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)

1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladungen von Zeugen gelten als erledigt.

2. Die Vernehmungen folgender Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen.

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
B., F.	173	06.05.2010	25.11.2010	39
B., G.	139	10.02.2010	04.03.2010	10
Braunstein, Peter	124	28.01.2010	09.06.2010	22
B., G.	112	28.01.2010	04.03.2010	10
D., B.	103	21.01.2010	07.10.2010	33
Erfan, Dr. Habibe	161	06.05.2010	28.10.2010	35
F., S.	133	28.01.2010	28.10.2010	35
F., M.	175	20.05.2010	20.01.2011	45
G., H.	149	06.05.2010	09.06.2010	22
G., D.	137	28.01.2010	11.11.2010	37
Glatz, Rainer	126	28.01.2010	15.03.2010	12
G., R.	182	29.09.2010	25.11.2010	39
Freiherr zu Guttenberg, Karl-Theodor	59	16.12.2009	22.04.2010	18
Heusgen, Dr. Christoph	50	16.12.2009	20.01.2011	45
K., U.	111	28.01.2010	07.10.2010	33
N., T.	136	28.01.2010	11.11.2010	37
Jung, Dr. Franz Josef	58	16.12.2009	25.03.2010	16
Klein, Georg	109	28.01.2010	10.02.2010	6
Krause, Andreas	75	16.12.2009	09.06.2010	22
Kühn, Wolfram	174	06.05.2010	01.07.2010	25
M., A.	160	06.05.2010	25.11.2010	39
M., M.-A.	159	06.05.2010	07.10.2010	33
N., O.	131	28.01.2010	25.02.2010 11.11.2010	8 37
Raabe, Dr. Thomas	71	16.12.2009	16.09.2010	29
R., A.	175	20.05.2010	16.12.2010	43

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
Ramms, Egon	77	16.12.2010	02.12.2010	41
Sch., Ch.	132	28.01.2010	07.10.2010	33
Schlie, Dr. Ulrich	65	16.12.2009	08.07.2010	27
Schneiderhan, Wolfgang	73	16.12.2009	18.03.2010 29.09.2010	14 31
Uhrlau, Ernst	184	11.11.2010	16.12.2010	43
Vad, Dr. Erich	119	28.01.2010	02.12.2010 20.01.2011	41 45
V., R.	130	28.01.2010	11.11.2010	37
V., B.	148	06.05.2010	09.06.2010	22
Vollmer, Jörg	128	28.01.2010	15.03.2010	12
Wichert, Dr. Peter	63	16.12.2009	18.03.2010 29.09.2010	14 31
W., M.	129	28.01.2010	25.02.2010	8
Wolf, Rüdiger	62	16.12.2009	08.07.2010	27

3. Für den Abschluss der Vernehmung derjenigen Zeugen, denen das Protokoll noch nicht zugestellt werden konnte oder deren Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen ist, wird die Vorsitzende ermächtigt, den entsprechenden Beschluss des Ausschusses nach Ziffer 3 im Umlaufverfahren herbeizuführen.“

Name	BB 17-	beschlossen	vernommen	Protokoll Nr.
Fritsche, Klaus-Dieter	48	16.12.2009	27.01.2011	47
Merkel, Dr. Angela	45	16.12.2010	10.02.2011	49
Steinmeier, Dr. Frank-Walter	56	16.12.2009	10.02.2010	49
Vorbeck, Hans-Josef	117	28.01.2010	27.01.2011	47

VI. Abschlussbericht

1. Erstellung des Abschlussberichts

a) Zeitplan

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 50. Sitzung am 24. Februar 2011 nachfolgenden Zeitplan für die Abfassung der Beschlussempfehlung und des Abschlussberichtes beschlossen:

„Erstellung der Beschlussempfehlung und des Berichts (Zeitplan)

1. Das Sekretariat wird beauftragt, bis zum 15. April 2011 den Vorentwurf eines Abschlussberichtes (Verfahrensteil und Feststellungsteil) zu erstellen und diesen den Berichterstattern zuzuleiten.
2. Die Abklärung, ob eine Einigung über einen möglichen gemeinsamen Verfahrens- und Feststellungsteil erzielt werden kann, findet in einem Berichterstattergespräch am 9. Mai 2011 statt. Die Entscheidung der Berichter-

statter hierüber wird bis zum 12. Mai 2011 erfolgen.

3. Die Zuleitung der Bewertungen der Berichterstatter der Mehrheitsfraktionen an das Sekretariat erfolgt zum 24. Mai 2011.

4. Eventuelle Sondervoten der Berichterstatter werden dem Sekretariat bis zum 6. Juni 2011 zugeleitet.

5. Die Beratungssitzung des Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss zur Verabschiedung der Beschlussempfehlung und des Berichts einschließlich abweichender Voten findet am 10. Juni 2011 statt.“

Der Zeitplan ist mehrfach verändert worden u. a. in der 53. Sitzung am 25. Mai 2011, um den Berichterstattern mehr Zeit einzuräumen, um einen Feststellungsteil zu ringen, der von allen Fraktionen getragen werden kann.

b) Abfassung von Berichtsteilen und Aufhebung von Einstufungen

Für die Abfassung von Berichtsteilen und zur Aufhebung von Einstufungen nach der Geheimschutzordnung des Bundestages ist in der 50. Sitzung beschlossen worden:

„Beschluss 14 zum Verfahren
Abfassung von Berichtsteilen/Aufhebung
von Einstufungen

1. Für den Abschlussbericht können eingestufte Unterlagen verwendet werden. Die eingestuften Unterlagen (Quellen) bleiben als solche weiterhin eingestuft. Die Berichtsteile sind bis zur Aufhebung der Einstufung und bis zum Feststellungsbeschluss des Ausschusses über den Abschlussbericht als VS-Zwischenmaterial GEHEIM zu behandeln.

2. Der Abschlussbericht wird ohne Schwärzungen erstellt. Zur Wahrung des Identitätsschutzes sind die Namen von zu schützenden Zeugen abzukürzen. Das Sekretariat wird ermächtigt, dies im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung des Abschlussberichts vor Drucklegung sicherzustellen.

   Um eine Aufhebung der Einstufung verwendeter Aktenauszüge zu ermöglichen, sind alle entsprechenden Berichtsstellen mit detaillierten Quellenangaben zu versehen (z. B. Bezeichnung des Dokuments, MAT-Nummer, Ordner-Nummer, Seitenangabe bzw. Protokollnummer, Protokollteil, Seitenangabe).

3. Die Aufhebung der Einstufung der im Abschlussbericht verwendeten Inhalte aus beigezogenen Unterlagen erfolgt durch die herausgebenden Stellen. Bei der Aufhebung von Inhalten aus Vernehmungsprotokollen durch den Ausschuss sind die aussagegenehmigenden Stellen zu beteiligen. Enthält ein Vernehmungsprotokoll einen Vorhalt aus einer eingestuften Unterlage, so ist bei der Aufhebung der Einstufung auch die Stelle zu beteiligen, die die Einstufung des verwendeten Vorhalts vorgenommen hat. Zur Prüfung der Aufhebung der Einstufung werden die entsprechenden Berichtsteile den herausgebenden oder zu beteiligenden Stellen übersandt.“

c) Gewährung rechtlichen Gehörs zum Abschlussbericht

Nach § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben (§ 32 Abs. 2 PUAG).

Bereits bevor die Bewertungen des Ausschusses und etwaige Sondervoten vorgelegt worden sind, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit dem nachfolgenden Beschluss 15 zum Verfahren beschlossen, den darin genannten Personen zunächst zu den Ausführungen im Feststellungsteil des Abschlussberichts Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

„Beschluss 15 zum Verfahren
Gewährung rechtlichen Gehörs
zum Abschlussbericht
gemäß § 32 PUAG

Der Verteidigungsausschluss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt vorläufig, den folgenden Personen zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil des Abschlussberichts) vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

1. *Sabine Bastek*, BMVg, zu

   den Punkten E. II. 1. b) und c) – Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro und Darstellung Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert*,

2. *Christian Dienst*, BMVg, zu

   Punkt B. III. 3. e) – Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle

   sowie

   Punkt C. II. 1. d) cc) eee) – Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes,

3. *Georg Klein*, Bw, zu

   Punkt B. III. 7. b) cc) ccc) – Interne Bedenken der Flugzeugbesatzung,

Punkt B. III. 7. b) dd) – Begründung des Entschlusses,

Punkt B. III. 7. c) – Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der ‚show of force„

Punkt C. II. 1. a) aa) iii) – Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 4. September 2009,

4. *M. W.*, Bw, zu

   Punkt C. III. 7. b) cc) bbb) – Ziel des Luftschlages.

Die Gewährung weiteren rechtlichen Gehörs nach Vorlage des Ergebnisses der Untersuchung (Bewertungsteil) und der Sondervoten bleibt vorbehalten.“

Zu den Feststellungen Stellung genommen haben Oberst i. G. *Klein* (siehe unten: S. 415) und Kapitän zur See *Dienst* (siehe unten: S. 420).

Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2011 hat der Rechtsbeistand von Oberst i. G. *Georg Klein* beantragt, diesem umfassendes rechtliches Gehör unter Übersendung aller ihn betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts zur zusammenhängenden Stellungnahme zu gewähren. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das nach § 32 Abs. 1 PUAG zu gewährende rechtliche Gehör und das Recht zur Stellungnahme nach dem gesetzlichen Wortlaut auf „Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes“ beziehe, und zwar auf sämtliche die Person betreffenden Ausführungen. Diese eindeutige gesetzliche Regelung sei eine – auch von Verfassungs wegen gebotene – Konsequenz dessen, dass im PUAG formal zwischen einem „Zeugen“ und einem (materiell) „Betroffenen“ als Auskunftsperson des Ausschusses nicht unterschieden werde. Damit solle dem materiell Betroffenen jedenfalls rechtlichen Gehörs als das verfassungsrechtlich gewährte Mindestmaß an verfahrensrechtlichem Schutz gewährt werden. Mit der Übermittlung einzelner Passagen aus dem Abschlussbericht könne daher nur ein „erster Schritt“ unternommen worden sein. Zur umfassenden Wahrnehmung seiner Rechte seien Oberst i. G. *Klein* alle ihn betreffenden Äußerungen im Entwurf des Abschlussberichtes zur Stellungnahme vorzulegen.[50]

Eine bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebene Ausarbeitung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass einem Zeugen, der vor dem Untersuchungsausschuss gehört wurde und der in seinen Rechten durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Ausschusses erheblich beeinträchtigt werden könnte, solche Auszüge zur Gewährung rechtlichen Gehörs zugesandt werden müssten, zu deren Inhalt er bisher nicht habe Stellung nehmen können. Das betreffe sowohl neue Tatsachenfeststellungen als auch Werturteile beziehungsweise neue Vorwürfe. Dies seien insbesondere Auszüge, die sich auf Dokumente beziehen, die nicht Gegenstand der Vernehmung des Zeugen gewesen seien, etwa weil sie zum Zeitpunkt der Vernehmung dem Ausschuss noch nicht bekannt waren, sowie Auszüge, in denen andere Zeugen den Aussagen des zuerst vernommenen Zeugen widersprechen. Nicht erforderlich sei hingegen, dass die konkreten Ausführungen im Abschlussbericht mit dem Zeugen erörtert worden sein müssen.[51]

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses hat der Untersuchungsausschuss in seiner 56. Sitzung am 5. September 2011 mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. mit nachfolgendem Beschluss 16 zum Verfahren beschlossen, betroffenen Personen zu den Ausführungen zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil der Mehrheitsfraktionen) und zu den Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

„Beschluss 16 zum Verfahren
Gewährung rechtlichen Gehörs
zum Abschlussbericht
gemäß § 32 PUAG

Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss beschließt, den folgenden Personen zu dem Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil der Mehrheitsfraktionen) und zu den Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor einer Veröffentlichung des Abschlussberichts nach § 32 PUAG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben:

1. *Georg Klein*, Bundeswehr, zu den Punkten

   a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

      Punkt III. 2. f) cc) ‚Probleme beim Inhalt der Kommunikation: Unzureichende Gesprächsführung„

      Punkt III. 2. g) aa) ‚Vorfrage: Was war das Ziel des Waffeneinsatzes„ bis hh) ‚Regelwidriger Verzicht auf die Durchführung eines angemessenen ‚Battle Damage Assessment„

      Punkt III. 2. g) jj) ‚Zusammenfassung der Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes„

      Punkt IV. 1. b) bb) bbb) ‚Völkerrechtliche Rechtfertigung des Handelns von Oberst Klein?„ bis IV. 2. b) ‚Verletzung nationaler Einsatzvorgaben durch gezielte Tötung au-

50) Beratungsunterlage Nr. 17-291.

51) *Giesecke,* Umfang und Grenzen des rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG, Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 31. August 2011, WD 3 – 3000 – 271/11 (Dokument 20).

ßerhalb einer Selbstverteidigungs- oder Nothilfesituation„

Punkt V. ‚Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz„

Punkt VI. 3. a) ‚Verschleierung vor Ort im PRT Kunduz selbst„

b) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:

Punkt II. ‚Das … Ermittlungsverfahren gegen Oberst Klein und Hauptfeldwebel W. … ist … einzustellen.„ bis Punkt II. 2. c) ‚Nachweis der Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens von Oberst Klein„

Punkt III. c) ‚Materiellrechtliche Fehlbewertung als Grundlage der Verfahrenseinstellung durch die Bundesanwaltschaft„

c) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt III. 3. b) ‚Tötung von Aufständischen„

Punkt III. 4. b) ‚Verletzung der Aufklärungspflichten zur Vermeidung ziviler Opfer„

Punkt III. 4. b) cc) ‚Alternative Handlungsmöglichkeiten„ bis II. 4. g) ‚Schlussfolgerung und Bewertung der rechtlichen Reaktion auf den Luftschlag„

2. *HptFw W.*, Bundeswehr, zu den Punkten

a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt III. 2. d) ‚Drängen auf schnellen Bombenabwurf durch Hauptmann N. und Hauptfeldwebel W.„ e) ‚Keine Bestätigung durch die Aufklärungsmittel des B1-Bombers„

Punkt III. 2. g) ‚Verfahrensfehler im Rahmen der konkreten Durchführung des Waffeneinsatzes„

Punkt III. 2. g) aa) ‚Vorfrage: Was war Ziel des Waffeneinsatzes?„

Punkt III. 2. g) bb) ‚Regelwidriger Einsatz des B1-Bombers zur Suche nach den Tanklastern„

Punkt III. 2. g) ee) ‚Unklarheiten zwischen Oberst Klein, dem JTAC und den Piloten über die angewandte Einsatzregel (‚Rule of Engagement„)„

Punkt III. 2. g) ff) ddd) ‚Fehlende Anwendung der für offensiven Waffeneinsatz zwingenden Zielzuweisungsverfahren„

Punkt III. 2. g) jj) ‚Zusammenfassung der Verfahrensfehler„

Punkt V. ‚Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz„

b) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:

Punkt II. 1. b) ‚Unterlassen einer show of force„

Punkt II. 1. e) ‚Vorspiegeln einer Gefechtssituation (troops in contact, TIC) bzw. einer akuten Bedrohungslage (imminent threat)„

Punkt II. 2. a) bb) aaa) (4) ‚Tragen von Waffen„

Punkt II. 2. a) bb) bbb) (2) ‚Weitere Mittel der Luftaufklärung„

Punkt II. 2. b) aa) ‚Offensive Aufstandsbekämpfung als Grund für den Verzicht auf eine show of force„

Punkt II. 3. b) ‚Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes„

c) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt III. 3. b) ‚Tötung von Aufständischen„

Punkt III. 4. b) dd) ‚Flugzeuganforderung trotz mangelndem TIC„

Punkt III. 4. c) ‚Militärische Eingriffsgrundlage„

Punkt III. 6. a) ‚Die Rolle der Task Force 47„

Punkt III. 7. ‚Zusammenfassung„

3. *Hptm. N.*, Bundeswehr, zu

im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt III. 2. c) ‚Die problematische Agenda des Hauptmann N. – ‚Der Schwanz wedelt mit dem Hund„ bis f) ‚Fehlerhafter Umgang mit dem afghanischen HUMINT-Kontakt„

Punkt B. III. 2. f) dd) ‚Probleme bei der Bewertung der Informationen„

Punkt B. III. 2. f) ff) ‚Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zum fehlerhaften Umgang mit dem HUMINT-Kontakt„

Punkt B. V. ‚Zusammenfassende Gesamtbewertung zum Luft-Boden-Angriff von Kunduz„

4. *Jörg Vollmer*, Bundeswehr, zu

a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt B. VI. 3. b) ‚Verschleierung in Masar-e-Sharif und im Einsatzführungskom-

mando in Potsdam: Manipulation des INTSUM„

b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt VIII. 3. a) ‚INTSUM„

5. *Rainer Glatz*, Bundeswehr, zu

a) im Sondervotum der SPD-Fraktion:

Punkt B. VI. 3. b) ‚Verschleierung in Masar-e-Sharif und im Einsatzführungskommando in Potsdam: Manipulation des INTSUM„

b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt VIII. 3. a) ‚INTSUM„

6. OTL *V.*, Bundeswehr, zu

a) im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.:

Punkt I. 3. c) aaa) ‚Kontakt zum ISAF-Joint Investigation Board„

b) im Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Punkt IV. 3. b) bb) ‚Begleitung durch die ‚Gruppe 85„

Punkt IV. 5. ‚Zusammenfassung„“

Die Abgeordneten der SPD hatten zuvor für eine großzügigere Gewährung rechtlichen Gehörs unter Einbeziehung der Zeugen Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* und General a. D. *Schneiderhan* plädiert[52].

Zu den Sondervoten Stellung genommen haben Generalleutnant *Rainer Glatz* (siehe unten: S. 419), Oberst i. G. *Georg Klein* (siehe unten: S. 416) und Brigadegeneral *Jörg Vollmer* (siehe unten: S. 418). Hierzu haben die SPD-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihrerseits mit Gegenäußerungen reagiert (siehe unten: S. 421 ff.). Zu den Gegenäußerungen der Oppositionsfraktionen hat die Koalition wiederum Anmerkungen verfasst (S. 426) auf die die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwidert haben (S. 427).

2. Feststellung des Abschlussberichtes

a) Gang des Verfahrens und ermittelte Tatsachen

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. folgenden Beschluss gefasst:

„Feststellung:
Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens (Verfahrensteil) und Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt (Feststellungsteil) des Abschlussberichts gemäß § 33 Abs. 1 PUAG

1. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 Grundgesetz stellt den Berichtsentwurf der Berichterstatter *Michael Brand* (CDU/CSU) und *Henning Otte* (CDU/CSU), *Rainer Arnold* (SPD), *Joachim Spatz* (FDP) und *Omid Nouripour* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) und den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) des Berichts des Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest.
2. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrens- und Feststellungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag insbesondere im Hinblick auf das zu gewährende rechtliche Gehör, die eventuelle Herabstufung noch eingestufter Passagen und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme fortlaufend zu aktualisieren.
3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten, Zitierfehler sowie sprachliche oder inhaltliche Brüche im Übergang zu den jeweils nächsten Kapiteln im Einvernehmen mit den Fraktionen zu korrigieren.“

b) Ergebnis der Untersuchung

In seiner 55. Sitzung am 6. Juli 2011 hat der Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Abgeordneten der übrigen Fraktionen die von den Berichterstattern *Michael Brand* (CDU/CSU), *Henning Otte* (CDU/CSU) und *Joachim Spatz* (FDP) vorgelegten Bewertungen als Ergebnis der Untersuchung im Sinne des § 33 PUAG beschlossen (siehe: Dritter Teil, S. 169 ff.).

c) Sondervoten

Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 11. August 2011 jeweils ein Sondervotum vorgelegt. Diese sind nach § 33 Abs. 2 PUAG in den Bericht aufzunehmen (siehe: Vierter Teil, S. 213 ff.).

52) Beratungsunterlage Nr. 17-307. Vgl. unten: S. 421.

d) Geheimnisse im Abschlussbericht

Zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland und etwaiger Belange Dritter sind alle Berichtsteile des Abschlussberichts einschließlich der Sondervoten zunächst von der Vorsitzenden vorläufig als Verschlusssache der Stufe GEHEIM eingestuft und im Ausschuss verteilt worden. Auf Bitten des Ausschusses hat die Bundesregierung dem Ausschuss diejenigen Passagen der Berichtsteile benannt, deren Veröffentlichung die Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstünde. Im Wesentlichen hat es sich hierbei um Klarnamen von schützenswerten Personen, militärischen und nachrichtendienstlichen Fähigkeiten und Geheimnisse internationaler oder ausländischer Stellen gehandelt.

Der Untersuchungsausschuss ist sich einig gewesen anzustreben, den gesamten Bericht ohne Schwärzungen veröffentlichen zu können. Auf Ebene der Mitarbeiter von Regierung und Fraktionen sind über die parlamentarische Sommerpause 2011 gemeinsam Umformulierungen bzw. Abkürzungen gefunden worden, die eine Veröffentlichung aller Berichtsteile bei wenigen Streichungen erlaubt. Entsprechend ist mit den Anlagen zu dem Bericht verfahren worden.

e) Feststellung der Teile des Berichts und Vorlage an den Bundestag

In seiner 58. Sitzung am 20. Oktober 2011 hat der Untersuchungsausschuss zur Feststellung und Veröffentlichung seines Berichts beschlossen:

„1. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt den in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 beschlossenen Bericht in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Berichtsteile des Untersuchungsausschusses zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) und zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest.

2. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt den in seiner 55. Sitzung am 6. Juli 2011 beschlossenen Bericht in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Berichtsteil des Untersuchungsausschusses Ergebnis der Untersuchung gemäß § 33 Abs. 1 PUAG fest (Dritter Teil).

3. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt die am 11. August 2011 vorgelegten Berichte der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 als Sondervoten gemäß § 33 Abs. 2 PUAG fest (Vierter Teil).

4. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt die aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangenen Stellungnahmen von Oberst *Klein*, Brigadegeneral *Vollmer*, Generalleutnant *Glatz* und Kapitän zur See *Dienst* sowie die Gegenäußerungen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Beratungsunterlage 17-317 zuzüglich der Anmerkungen der Koalition auf Beratungsunterlage 17-322 und der Erwiderung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Beratungsunterlage 17-325 als Fünften Teil des Berichts fest.

5. Der Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 des Grundgesetzes stellt die auf den Beratungsunterlagen 17-315 und 17-316 aufgeführten Positionspapiere sowie das Kurzprotokoll Nr. 57, Tagesordnungspunkt 1 über die Beratungssitzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss vom 28. September 2011 als Sechsten Teil des Berichts „Lessons Learned“ fest.

6. Dem Bericht werden die im Sechsten Teil der Beratungsunterlage 17-317 aufgeführten Dokumente und Protokolle in der auf der Begleit-CD zu dieser Beratungsunterlage befindlichen Fassung, insbesondere mit den darin vorgenommenen Schwärzungen, sowie die Übersichten und Verzeichnisse als Anhang zum Bericht beigefügt.

7. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

8. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

‚Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.‚“

VII. „Lessons Learned“

Am 28. September 2011 hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage beschäftigt, welche Schlussfolgerungen aus der Untersuchungsarbeit zu ziehen sind und wie das Ergebnis der Untersuchung in die weitere Arbeit des Verteidigungsausschusses einfließen bzw. umgesetzt werden könnte. Neben den Bewertungen der Ausschussmehrheit und den Sondervoten der Oppositionsfraktionen haben dem Ausschuss hierzu ein „Diskussionspapier“ der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[53]

53) Siehe unten: S. 432.

als auch ein entsprechendes Papier der Koalitionsfraktionen[54] vorgelegen.

Die Fraktionen haben die aus ihrer Sicht wesentlichen Schlussfolgerungen aus dem Luftangriff vom 4. September 2009 vorgetragen. Der Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wieker*, ist eingeladen worden darzustellen, welche Mängel das Bundesministerium der Verteidigung anlässlich des Luftangriffs von Kunduz erkannt und gegebenenfalls bereits abgestellt hat. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Abg. *Siegfried Kauder* (CDU/CSU) hat dem Ausschuss einen gesetzgeberischen Lösungsvorschlag zum Umgang mit dem in der Regel folgenlosen Verrat von Geheimnissen aus Untersuchungsausschüssen heraus unterbreitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf das Protokoll über die 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss (S. 436).

VIII. Umgang mit Akten nach Abschluss der Untersuchung

In seiner 58. Sitzung am 10. Oktober 2011 hat der Ausschuss beschlossen:

„Beschluss 19 zum Verfahren
Rückgabe von Beweismaterialien und
Mehrausfertigungen von Protokollen

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch das Plenum des Deutschen Bundestages geben

   - die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss,
   - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und
   - die Beauftragten der Bundesregierung

   gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte Kopien der als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

   - die Mitglieder des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss,
   - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
   - die Beauftragten der Bundesregierung,
   - den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie an
   - den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin

   verteilten

   - Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
   - die Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss sowie
   - die Mehrausfertigungen der VS-eingestuften Berichtsteile

   sind nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrausfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats selbst zu vernichten.“

„Beschluss 20 zum Verfahren
Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag

I. Protokolle

   Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

   1. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher eingestufte Protokolle über Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Bundestages behandelt.
   2. Protokolle über Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ versehen. Der Vermerk verliert am 31. Dezember 2017 seine Gültigkeit. Danach können diese Protokolle von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. Über das Vorliegen eines berechtigten Interesses entscheidet der Präsident.

II. Beweismaterialien (MAT)

   Die zu Beweiszwecken gemäß § 18 (1) PUAG beigezogenen Materialien Dritter und die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH und höher eingestuften Beweismaterialien werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch das Plenum des Deutschen Bundestages an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stelle vernichtet. Ausgenommen hiervon sind Kopien bzw. Ausfertigungen von Beweismaterialien, die als Dokumente dem Abschlussbericht oder Teilen des Abschlussberichtes beigefügt sind.

54) Siehe unten: S. 429.

Im Übrigen werden Kopien ebenso wie die vom Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen widersprechen. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten."

Zweiter Teil:
Feststellungen zum Sachverhalt

A. Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

I. OPERATION ENDURING FREEDOM in Abgrenzung zur INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit Hilfe von vier entführten Zivilluftfahrzeugen Anschläge auf Ziele in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Infolgedessen verloren tausende Menschen ihr Leben.[55] Die Attentäter vom 11. September wurden in ihren Taten von dem *Taliban*-Regime in Afghanistan unterstützt. Als Rückzugsgebiet des international operierenden Terrorismus rückte Afghanistan in den Fokus der Vereinigten Staaten von Amerika und Europas.[56]

Bereits am 12. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1368 (2001), mit der die Anschläge als eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit qualifiziert wurden. Bezugnehmend auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen erklärte die Resolution die Notwendigkeit, alle erforderlichen Schritte gegen solche Bedrohungen zu unternehmen und verbriefte das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung auch mit militärischen Mitteln.[57]

Mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit politischen, wirtschaftlichen, polizeilichen und gesetzgeberischen Maßnahmen aufgerufen.[58] Am 4. Oktober 2001 bekräftigte und präzisierte der NATO-Rat die Beistandsverpflichtung aus Artikel 5 des Nordatlantikvertrages und appellierte zum Agieren an die internationale Gemeinschaft.[59]

Auf Antrag der Bundesregierung vom 7. November 2001 beschloss der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 – unter Bezugnahme auf Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen, Artikel 5 des Nordatlantikvertrages und die vorgenannten Resolutionen des Sicherheitsrats sowie auf die Regeln eines Systems kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikel 24 Abs. 2 Grundgesetz – die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den US-Amerikanern geführten Operation Enduring Freedom (OEF) zur Bekämpfung des international operierenden Terrorismus[60] und folgte damit der Aufforderung des Sicherheitsrats.

Im Zuge der OEF wurden das *Taliban*-Regime gestürzt und *al-Qaida*-Ausbildungslager zerstört. An der OEF-Mission auf afghanischem Boden beteiligen sich deutsche Truppen seit November 2008 nicht mehr.[61] Damit verlegte Deutschland den Schwerpunkt seines militärischen Engagements von OEF hin zur International Security Assistance Force (ISAF).[62]

II. INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE

1. Das Afghanistanmandat der Vereinten Nationen

a) Petersberger Konferenz

Mit Unterstützung der Resolution 1378 (2001) des Sicherheitsrats vom 14. November 2001 lud der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Afghanistan *Lakhdar Brahimi* zu einer Konferenz unterschiedlichster afghanischer Gruppen auf den Petersberg bei Bonn ein, um über die Zukunft Afghanistans nach Niederschlagung des *Taliban*-Regimes zu beraten.[63] Die so genannte *„Petersberger Konferenz“* tagte vom 27. November bis 5. Dezember 2001. Ergebnis war ein Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Struktu-

55) Bericht der gemeinsam vom amerikanischen Kongress und vom US-Präsidenten einberufenen *National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States* (9/11-Report).

56) Bilanzierender Gesamtbericht der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA, Unterrichtung des Bundestages vom 8. Mai 2002, BT-Drs. 14/8990 (Dokument 21).

57) S/RES/1368 (2001), http://www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm (Dokument 22).

58) S/RES/1373 (2001), http://www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm (Dokument 23).

59) Presseerklärung des Generalsekretärs der NATO, *Lord Robertson*, zu der Entscheidung des Nordatlantikrats über die Anwendung des Artikel 5 des Washingtoner Vertrags nach den Anschlägen in den USA, abgegeben am 4. Oktober 2001 in Brüssel (Dokument 24).

60) BT-PlPr. 14/202 vom 16. November 2001, S. 19893 (Dokument 26); Antrag der Bundesregierung zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 7. November 2001, BT-Drs. 14/7296 (Dokument 25).

61) Unterrichtung durch die Bundesregierung (Fn. 56), BT-Drs. 14/8990, S. 10; *Krause*, Die Afghanistaneinsätze der Bundeswehr, S. 135; www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a12/auslandseinsaetze/auslandseinsaetze/oef.html.

62) Unterrichtung durch die Bundesregierung (Fn. 56), Drs. 14/8990, S. 5; Antrag der Bundesregierung zur Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA vom 29. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10720(Dokument 27), S. 3.

63) Unterrichtung des Sicherheitsrats durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan vom 13. November 2001 (Dokument 28).

ren („*Bonner Vereinbarung*").[64] Darin wurde eine vorläufige staatliche Ordnung mit einer Interimsverwaltung verabredet, deren Vorsitz *Hamid Karzai* übernehmen sollte. In der Anlage zu diesem Übereinkommen erkannten die Teilnehmer an, dass die Afghanen selbst die Verantwortung für Sicherheit, Recht und Ordnung in Afghanistan tragen sollten. Die internationale Gemeinschaft wurde ersucht, die neuen afghanischen Behörden dabei zu unterstützen, neue afghanische Sicherheits- und bewaffnete Streitkräfte aufzubauen und auszubilden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde gebeten, die baldige Entsendung einer Truppe zu beschließen, die die Sicherheit in Kabul und den umliegenden Gebieten, gegebenenfalls nach und nach auch in anderen Gebieten gewährleistet.

Die „*Bonner Vereinbarung*" wurde vom Sicherheitsrat ausdrücklich begrüßt.[65]

b) Rechtsgrundlage: Kapitel VII der UN-Charta

Mit seiner Resolution 1386 (2001) beschloss der Sicherheitsrat am 20. Dezember 2001 die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe zur Unterstützung der vorläufigen Staatsorgane Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und seiner Umgebung.[66] Der Sicherheitsrat bezog sich in dieser Resolution ausdrücklich auf das Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen („Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen"), das abweichend von dem Gewaltverbot des Artikel 2 Nr. 4 der Charta die Ausübung militärischer Gewalt zulässt.

c) Zielsetzung

Mit der Sicherheitstruppe sollten internationale Anstrengungen unterstützt werden, dem Terrorismus die Wurzeln zu entziehen (*root out*), da die Lage in Afghanistan nach wie vor eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit darstelle. Bei Anerkennung der Souveränität, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität Afghanistans sowie der Eigenverantwortung der Afghanen für Sicherheit, Recht und Ordnung sollte die internationale Unterstützung dazu dienen, dauerhafte Regierungseinrichtungen wiederherzustellen. Dafür sollte zunächst der afghanischen Interimsregierung bei der Herstellung der Sicherheit in Kabul und Umgebung geholfen werden.

64) Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan pending the re-establishment of Permanent Government Institutions, S/2001/1154; deutsche Übersetzung (Dokument 29).
65) Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001 (Dokument 30).
66) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Dokument 31); *Frisch*, Inhaltliche Schwerpunkte der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu ISAF, Infobrief der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 23. April 2010, WD 2 – 3010 – 077/10 (Dokument 32).

d) Zeitliche Begrenzung

Die zeitliche Dauer des ISAF-Einsatzes wurde in der Resolution 1386 (2001) auf sechs Monate begrenzt.[67] Jedoch wurde in den Monaten darauf die Notwendigkeit internationaler Militärpräsenz immer deutlicher und es folgten weitere Resolutionen des Sicherheitsrats zur Verlängerung des UN-Mandats für Afghanistan.[68]

2. Beschluss des Deutschen Bundestages zu ISAF

Die Bundesregierung beschloss am 21. Dezember 2001 die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe. Dies sei „ein wesentlicher Beitrag Deutschlands zur Implementierung des auf dem Petersberg in Gang gesetzten nationalen Versöhnungsprozesses in Afghanistan, der den Weg zu einem Neuaufbau des Landes nach mehr als 20 Jahren Krieg und Bürgerkrieg eröffnet".[69] Um Afghanistan die Perspektive auf eine friedliche Zukunft zu eröffnen, seien Schritte zur Verhinderung erneuter Anarchie im öffentlichen Leben vordringlich. Die weitere Entwicklung des durch die „*Bonner Vereinbarung*" eingeleiteten politischen Prozesses werde wesentlich von der Sicherheitslage im Lande bestimmt sein. Wegen der unterschiedlichen Stammesinteressen sei der innenpolitische Frieden nach wie vor brüchig. Daher sollten Sicherheit und Ordnung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden. Insbesondere in der Hauptstadt müsse ein Umfeld geschaffen werden, das es der vorläufigen Regierung ab dem 22. Dezember 2001 ermögliche, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die „*Bonner Vereinbarung*" umzusetzen.[70]

Diesem Antrag der Bundesregierung folgte der Deutsche Bundestag mit seiner konstitutiven Zustimmung bereits am darauf folgenden Tage.[71]

Im Mittelpunkt standen für Bundestag und Bundesregierung sowohl die substanzielle Hilfe beim Wiederaufbau des Landes als auch die Unterstützung Afghanistans beim Beschreiten des Weges in eine politisch stabile Zukunft in Anbetracht der in den nächsten zwei Jahren stattfindenden Parlamentswahlen und der Schaffung staatlicher Institutionen mit Hilfe der von der Staatengemeinschaft verabschiedeten „*Bonner Vereinbarung*". Besonders hingewiesen wurde auf den Konsens innerhalb der Staatengemein-

67) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66).
68) Verlängert durch die Resolutionen 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005, 1707 (2006) vom 12. September 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 sowie 1833 (2008) vom 22. September 2008; http://www.un.org/Docs/sc/.
69) Antrag der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan vom 21. Dezember 2001, BT-Drs. 14/7930 (Dokument 33).
70) Antrag der Bundesregierung vom 21. Dezember 2001 (Fn. 69).
71) BT-PlPr. 14/210 vom 22. Dezember 2001 (Dokument 34), S. 20849.

schaft, die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Händen der Afghanen selbst zu belassen. Das Einsatzgebiet wurde auf Kabul und Umgebung begrenzt. Die Ermächtigung zum Einsatz wurde bis zum 20. Juni 2002 befristet. Die ISAF-Führung werde – begrüßt vom Sicherheitsrat mit der Resolution 1386 (2001)[72] – zunächst von britischer Seite übernommen. Von US-amerikanischer Seite werde der ISAF umfangreiche Unterstützung zugesichert, welche auch strategische Lufttransporte sowie Hilfe in Notlagen beinhalte.[73]

III. Verlängerung und Ausweitung von ISAF

Seit dem 22. Dezember 2001 bekräftigte der Deutsche Bundestag durch mehrere Beschlüsse die Notwendigkeit der Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF.

Während nach der ursprünglichen parlamentarischen Ermächtigung aus dem Jahre 2001 der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen des UN-Mandats für Afghanistan auf die Aufgabe begrenzt war, die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung zu gewährleisten, wurde der Aufgabenbereich der Bundeswehr in den darauf folgenden Beschlüssen des Parlaments zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF ausgeweitet.

1. UN-Mandatsverlängerungen

Der Sicherheitsrat verlängerte am 23. Mai 2002 das Afghanistanmandat für sechs Monate.[74] Auf Antrag der Bundesregierung, die eine weitere Beteiligung der Bundeswehr als geboten ansah[75], beschloss der Deutsche Bundestag am 14. Juni 2002, den Einsatz der Bundeswehr für weitere sechs Monate fortzusetzen.[76]

Gut ein Jahr nach seiner Beschlussfassung über die Beteiligung deutscher Truppen an ISAF stimmte der Deutsche Bundestag am 20. Dezember 2002 erneut der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF für weitere zwölf Monate zu. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Niederlande übernahmen zu Beginn des Jahres 2003 die ISAF-Führung.[77]

72) S/RES/1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66, Dokument 32).
73) BT-PlPr. 14/210 vom 22. Dezember 2001 (Fn. 71), S. 20849, BT-Drs. 14/7930.
74) Resolution 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 (Dokument 35).
75) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 5. Juni 2002, BT-Drs. 14/9246 (Dokument 36).
76) BT-PlPr. 14/243 vom 14. Juni 2002,(Dokument 37), S. 24478 f.
77) BT-PlPr. 15/17 vom 20. Dezember 2002, S. 1318; Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 3. Dezember 2002, BT-Drs. 15/128 (Dokument 38).

2. Ausdehnung des Bundeswehreinsatzes über Kabul hinaus

Mit der Resolution 1510 (2003) des Sicherheitsrats vom 13. Oktober 2003 wurde das ISAF-Mandat auf ganz Afghanistan ausgeweitet.[78]

Das von den ISAF-Truppen zu koordinierende Einsatzgebiet richtete sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der NATO und der vorläufigen Regierung Afghanistans getroffen wurden. Für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte bedeutete dies, dass sich ihr Einsatzgebiet über Kabul und Umgebung hinaus auf die Region Kunduz (Provinzen Kunduz, Badakschan, Baghlan und Takhar) ausdehnte.[79]

Laut der Resolution war es weiterhin unabdingbares Ziel der Staatengemeinschaft, die vorläufigen Staatsorgane und ihre Nachfolgeinstitutionen bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in den zuvor genannten Gebieten zu unterstützen, damit die afghanischen Regierungsorgane sowie Personal der Vereinten Nationen und anderes agierendes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, welches sich sowohl dem Wiederaufbau im Lande als auch humanitären Aufgaben widmete, in einem sicheren Umfeld arbeiten konnte.[80]

Die räumliche Ausdehnung wurde für erforderlich gehalten, um die in den nächsten Monaten anstehenden demokratischen Wahlen, die Afghanistan den Weg in eine stabile politische Zukunft weisen sollten, abzusichern. Die sichere und reibungslose Durchführung dieser Wahlen sollte durch die ISAF gewährleistet werden.

Die Bundesregierung hatte zugesagt, dass im Rahmen ihres zivil-militärischen Ansatzes deutsche Soldaten den Standort des US-geführten Provincial Reconstruction Teams (PRT) in Kunduz als Teil der nunmehr beschlossenen erweiterten ISAF-Operation übernehmen.[81] Ein PRT besteht aus einem zivilen (Diplomaten, Polizeiausbilder und Wiederaufbauhelfer) und einem militärischen Strang. Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Inneren sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind vor Ort tätig.[82] Aufgabe der militärischen Komponente innerhalb des PRT sei die Gewährleistung einer stabilen

78) S/RES/1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, www.un.org/Docs/sc/unsc_resolutions03.html.
79) BT-PlPr. 15/70 vom 24. Oktober 2003, S. 6007; Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 15. Oktober 2003, BT-Drs. 15/1700 (Dokument 39); Antwort der Bundesregierung bezüglich des Bundeswehreinsatzes in Kunduz und Faisabad vom 12. Oktober 2004, BT-Drs. 15/3908 (Dokument 40).
80) S/RES/1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 (Fn. 78); BT-PlPr. 15/70 vom 24. Oktober 2003, S. 6007; Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss) vom 22. Oktober 2003, BT-Drs. 15/1806 zum Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF.
81) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 15. Oktober 2003 (Fn. 79), S. 3.
82) BT-PlPr. 15/66 vom 16. Oktober 2003, S. 5647; Auftrag und Geschichte des PRT eingehend: www.einsatz.bundeswehr.de.

Sicherheitslage, um den zivilen Wiederaufbau (Bau und Instandhaltung öffentlicher Einrichtungen) vorantreiben zu können.[83]

> „In Abwägung der sicherheitspolitischen Lage, der Kooperationsbereitschaft lokaler Autoritäten, der Chancen für den Wiederaufbau und der Bedeutung der Region im afghanischen Gesamtgefüge ist Kunduz der für ein solches Projekt am besten geeignete Ort. Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, in dieser Region mit zivilen Mitteln die Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung, für regionale Zusammenarbeit und die für eine stabile Entwicklung notwendige Ausübung staatlicher Autorität zu stärken. In diesem Rahmen ist die Entsendung bewaffneter Einheiten der Bundeswehr nach Kunduz als Schutzkomponente notwendig. Die militärische Präsenz soll darüber hinaus stabilisierend in die Region ausstrahlen."[84]

3. Ausbau der Provincial Reconstruction Teams

Mit der Resolution 1563 (2004) vom 17. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Fortsetzung des ISAF-Mandats um weitere zwölf Monate. Betont wurden in der Resolution die immense Bedeutung der Ausdehnung der Herrschaft der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans sowie die Durchführung freier Wahlen.[85] In ihrem Antrag an den Bundestag auf Zustimmung zur Verlängerung des Bundeswehreinsatzes zog die Bundesregierung ein erstes positives Fazit bezüglich des bisherigen Einsatzes im Rahmen der ISAF-Mission.

> „Durch das Engagement der Internationalen Gemeinschaft in Afghanistan ist es innerhalb von drei Jahren gelungen, die Weichen in Richtung Stabilisierung und Aufbau eines neuen, demokratischen Staatswesen zu stellen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Land nicht erneut zu einem sicheren Hafen für internationale Terroristen wird."[86]

4. Abschluss des „Bonner-Prozesses"

Mit den Parlamentswahlen in Afghanistan vom 18. September 2005 stand der im Dezember 2001 verabschiedete so genannte „*Bonner Prozess*" vor seinem Abschluss. Die Präsenz von ISAF-Truppen wurde gleichwohl für die weitere Entwicklung Afghanistans für notwendig erachtet. In der Begründung des Antrags der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der ISAF-Mission vom 21. September 2005 heißt es hierzu:

> „[…] Trotz der in den letzten Jahren erzielten erheblichen Fortschritte beim Wiederaufbau des Landes bleibt die in Teilen Afghanistans instabile Sicherheitslage gemeinsam mit den zu stärkenden staatlichen Strukturen und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau unverändert die größte Herausforderung für die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft. Drogenkriminalität, Angriffe und Anschläge auf Soldaten der internationalen Sicherheitspräsenz (ISAF, OPERATION ENDURING FREEDOM) und der afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Army und Afghan National Police), auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen sowie auf die Zivilbevölkerung belegen, dass es noch weiterer Anstrengungen bedarf, um die Sicherheitslage grundlegend und nachhaltig zu verbessern."[87]

Entsprechend dem Antrag der Bundesregierung beschloss der Deutsche Bundestag am 28. September 2005, die Beteiligung der Bundeswehr am ISAF-Einsatz um weitere zwölf Monate zu verlängern.[88]

Im Rahmen der in London abgehaltenen Afghanistan-Konferenz am 31. Januar 2006 wurden von der internationalen Gemeinschaft neue Zielvorstellungen für den Einsatz in Afghanistan beschlossen.

Der Deutsche Bundestag begrüßte die positiven Entwicklungen durch den ISAF-Einsatz sowie die im Januar 2006 von der Staatengemeinschaft festgelegten neuen Vereinbarungen und Perspektiven für Afghanistan. Die Risiken und die angespannte „massiv verschlechterte"[89] Sicherheitslage auch für deutsche Truppen wurden dennoch eindringlich betont. So heißt es in der Plenardebatte unter anderem „im Süden des Landes herrscht eigentlich Krieg zwischen ISAF und militärisch organisierten Aufständischen".[90]

In seiner Sitzung vom 28. September 2006 beschloss der Deutsche Bundestag den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF für weitere zwölf Monate.[91]

5. Übernahme der Verantwortung für die gesamte Nordregion

Unverändertes Ziel des ISAF-Einsatzes blieb gemäß der Resolution 1776 (2007) des Sicherheitsrats vom 19. Sep-

83) www.einsatz.bundeswehr.de.
84) Antrag der Bundesregierung vom 15. Oktober 2003 (Fn. 81), S. 3.
85) S/RES/1563 (2004) vom 17. September 2004 (Dokument 41).
86) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 22. September 2004, BT-Drs. 15/3710,(Dokument 42), S. 2; Zustimmung durch den Deutschen Bundestag: BT-PlPr. 15/126 vom 23. September 2004, S. 11459, 11490.
87) Antrag der Bundesregierung auf Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF vom 21. September 2005, BT-Drs. 15/5996 (Dokument 43), S. 4 f.
88) BT-PlPr. 15/187 vom 28. September 2005, S. 17585; Völkerrechtliche Grundlage bilden die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004 sowie 1623 (2005) vom 13. September 2005.
89) *Arnold*, BT-PlPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5224.
90) *Arnold*, BT-PlPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5224.
91) BT-PlPr. 16/54 vom 28. September 2006, S. 5225 f.

tember 2007 die Unterstützung Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit. Es wurde die Notwendigkeit gesehen, die ISAF noch weiter zu stärken. Die ISAF und andere Partner wurden ermutigt, ihre Anstrengungen aufrechtzuerhalten, afghanische Sicherheitskräfte, insbesondere die Polizei, auszubilden und zu trainieren.[92]

Am 12. Oktober 2007 erteilte der Deutsche Bundestag seine Zustimmung zur Fortsetzung der Beteiligung deutscher Truppen an der ISAF-Mission.[93]

6. NATO-Gipfel in Bukarest und Pariser Afghanistan-Konferenz

Mit seiner Resolution 1833 (2008) verlängerte der Sicherheitsrat am 22. September 2008 das Mandat für den ISAF-Einsatz über den 13. Oktober 2008 hinaus um weitere zwölf Monate. In dieser Resolution wurde die starke Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan bekundet, insbesondere über den Anstieg von gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der *Taliban*, von *al-Qaida* und anderen Gruppen. Eindringlich verurteilt wurden Anschläge aller Art auf Zivilisten, afghanische und internationale Sicherheitskräfte – ausdrücklich erwähnt wurden hierbei improvisierte Sprengvorrichtungen (IED), Selbstmordattentate und Entführungen. Besorgnis äußerte die Resolution aber auch über die hohe Zahl ziviler Opfer bei der Bekämpfung der *Taliban* und *al-Qaida*. Unter Anerkennung der Anstrengungen der ISAF, das Risiko ziviler Opfer zu minimieren, wurde dazu aufgerufen, die bisherigen Taktiken und Verfahren zu überprüfen und im Falle ziviler Opfer in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden Untersuchungen durchzuführen.[94]

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des NATO-Gipfels in Bukarest vom 4. April 2008 und auf das Abschlusskommuniqué der Pariser Afghanistan-Konferenz vom 12. Juni 2008 beantragte die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag am 7. Oktober 2008 die Zustimmung zur Fortsetzung des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan um weitere 14 Monate.[95]

Zu den Aufgaben der Bundeswehr heißt es in dem Antrag:

> „Im Rahmen des ISAF-Einsatzes ergeben sich für die Bundeswehr insbesondere folgende Aufgaben:
>
> – Unterstützung der Regierung von Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit;
>
> – Mitwirkung an der Führung von ISAF in Afghanistan, einschließlich eines Beitrages bei der Erstellung eines Lagebildes;
>
> – Taktischer Verwundetenlufttransport (AIRMEDEVAC);
>
> – Sicherung des Arbeitsumfeldes des Personals, das zur Vollendung des Übergangsprozesses und zur weiteren Unterstützung der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Afghanistans von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Vereinten Nationen und internationalen Hilfsorganisationen in den hierfür bestimmten Gebieten eingesetzt wird;
>
> – Eigensicherung und im Bedarfsfall Evakuierung;
>
> – Unterstützung bei der Reform des Sicherheitssektors, insbesondere Unterstützung im Aufbau funktionsfähiger afghanischer Sicherheitskräfte (Afghan National Army – ANA, Afghan National Police – ANP), einschließlich der Entwaffnung illegaler Milizen;
>
> – Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
>
> – Mitwirkung bei der Absicherung von Wahlen.
>
> Die Verantwortung für die Drogenbekämpfung liegt bei der afghanischen Regierung.“[96]

Der Deutsche Bundestag stimmte am 16. Oktober 2008 dem Antrag der Bundesregierung zu und legitimierte den Einsatz deutscher Truppen für weitere 14 Monate.[97]

IV. Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen des ISAF-Mandats (Rules of Engagement, Standard Operating Procedures, Tactical Directives)

In den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen werden die an der ISAF teilnehmenden Mitgliedstaaten ermächtigt, alle zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (*to take all necessary measures*[98]). Insoweit eröffnet das völkerrechtliche Mandat für ISAF einen weiten Handlungsspielraum.[99]

Zum Zwecke der geordneten Operationsführung haben die NATO-Mitgliedstaaten ihren Handlungsspielraum einvernehmlich in Vorgaben für die gemeinsame Operationsführung umgesetzt, die dem aktuellen Operationsplan der NATO (OPLAN) zu entnehmen sind.[100] Der OPLAN formuliert unter anderem Befugnisse für den Einsatz militärischer Gewalt, die in den ISAF „Rules of Engagement“ (ROE) umgesetzt werden und bei Wahrnehmung multinationaler Führungsaufgaben zu berücksichtigen sind.[101] Die – vom NATO-Rat erlassenen und in ihrem

92) S/RES/1776 (2007) vom 19. September 2007 (Dokument 44).
93) BT-PlPr. 16/119 vom 12. Oktober 2007, S. 12371.
94) S/RES/1833 (2008) vom 22. September 2008 (Dokument 45).
95) Antrag der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10473 (Dokument 46).
96) Antrag der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008 (Fn. 95), S. 2.
97) BT-PlPr. 16/183 vom 16. Oktober 2008, S. 19514.
98) Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 (Fn. 66, Dokument 31).
99) Entwurf einer Stellungnahme des BMVg zu den Rechtlichen Rahmenbedingungen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr (BMVg, Rechtliche Rahmenbedinungungen Dokument 47, Bl. 144).
100) BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen (Fn. 99, Dokument 47), Bl. 143 ff.
101) BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen (Fn. 99, Dokument 47), Bl. 144; *Hartmann/Schubert*, „Rules of Engagement“ und die Ta-

Geltungsbereich von allen Streitkräften der beteiligten Mitgliedstaaten zu achtenden – ROE bezeichnen im militärischen Bereich damit die Regeln, die für die Streitkräfte zum Einsatz von Gewalt und Zwangsmaßnahmen bei einer Operation anzuwenden sind.[102]

Der Kommandeur der ISAF kann seine Vorstellungen, wie der Operationsplan umzusetzen ist, in einer Tactical Directive zusammenfassen. Tactical Directives geben in <erster Linie das Verständnis dessen wieder, was nach der Bewertung der NATO-Mitgliedstaaten an militärischem Handeln notwendig ist, um das UN-Mandat erfolgreich umzusetzen.[103]

Konkrete Verfahrens- und Handlungsabläufe in einzelnen Situationen werden in Standard Operating Procedures (SOP) definiert.

schenkarte der Bundeswehr, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag vom 19. November 2009, WD 2 (Dokument 48), S. 1 f.

102) *Hartmann/Schubert* (Fn. 101), S. 1.

103) BMVg, Rechtliche Rahmenbedingungen (Fn. 99), Bl. 144 f.

B. Der Luftschlag am 4. September 2009

I. Lageentwicklung im Raum Kunduz bis zum 4. September 2009

Im Rahmen des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan erfolgte in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 im Raum Kunduz ein Luftangriff durch US-amerikanische Luftfahrzeuge, welcher durch den Kommandeur des Provincial Reconstruction Teams (PRT) Kunduz angefordert worden war. Die in der Region Kunduz stationierten deutschen Soldaten hatten sich in den vorangehenden Monaten erheblichen Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte ausgesetzt gesehen und hierbei auch eigene Verluste erlitten. Die Untersuchungen des Ausschusses haben sich auch auf die für den Untersuchungsgegenstand maßgeblichen Rahmenbedingungen des ISAF-Einsatzes sowie die Entwicklung der militärischen Lage im Einsatzgebiet und insbesondere im Einsatzraum Kunduz erstreckt.

1. Militärische Lage zum Zeitpunkt der Übernahme des Kommandos über das Provincial Reconstruction Team Kunduz durch Oberst Georg Klein

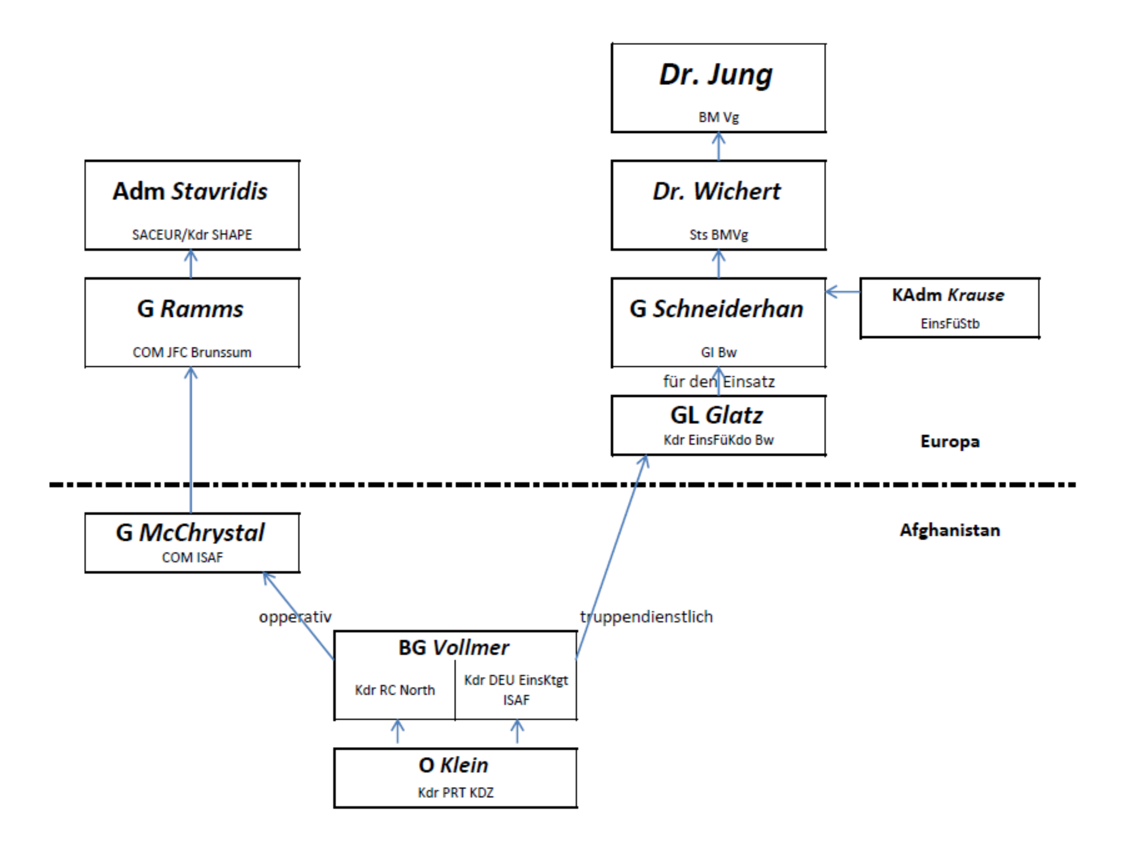
Am 5. April 2009 übernahm Oberst *Georg Klein* das Kommando über das Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz.

Das PRT Kunduz umfasste nach Darstellung des Zeugen *Klein* seinerzeit etwa 1 000 deutsche Soldaten sowie etwa 200 Soldaten anderer Nationalität,

unter anderem ein Ausbildungsteam der belgischen Armee zur Unterstützung der afghanischen Armee. Der Auftrag des PRT Kunduz umfasste die enge Zusammenarbeit mit den afghanischen Sicherheitskräften und den Schutz der Bevölkerung der beiden Provinzen Kunduz und Takhar mit insgesamt zwei Millionen Einwohnern.[104]

In seiner multinationalen Funktion als militärischer Leiter des PRT Kunduz unterstand Oberst *Klein* dem Kommandeur des ISAF-Regionalkommandos Nord (RC N), Brigadegeneral *Jörg Vollmer*, in Masar-i-Scharif, der gleichzeitig in nationaler Funktion als Kommandeur Deutsches Einsatzkontingent ISAF fungierte.

Das Regionalkommando Nord untersteht als multinationale Dienststelle operativ dem seinerzeit vom ISAF-Kommandeur General *Stanley McChrystal* geführten ISAF-Truppen in Afghanistan. Das Deutsche Einsatzkontingent ISAF ist als nationales Element truppendienstlich dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) in Schwielowsee bei Potsdam unterstellt.



104) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 1.

Zur Lage in Kunduz zum Zeitpunkt seiner Kommandoübernahme hat der Zeuge *Klein* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Ich bin vor meinem Einsatz in Afghanistan ausführlich vorbereitet worden und eingewiesen worden. Ich habe im Januar einen Besuch in Afghanistan gemacht, um mit meinem Vorgänger zu sprechen. Alle diese Gesprächspartner haben mir gesagt: Der Sommer 2009 wird hart. Wir gingen davon aus, dass die Sicherheitslage in der Provinz Kunduz, die schon 2007/2008 schwierig war, sich weiter verschärfen würde. Alle Fachleute gingen davon aus, dass die so genannte Frühjahrsoffensive der Aufständischen – die NATO spricht immer von Insurgents, INS – sicher kommen würde und dass das Niveau der sicherheitsrelevanten Vorfälle erneut deutlich über dem des Vorjahres liegen würde. Unklar waren für uns natürlich der genaue Zeitpunkt, wann die Offensive beginnen würde, und die erwarteten Schwerpunkte […]. Ich hätte gerne auch, wie viele meiner Vorgänger, Brunnen gebohrt und Schulen eingeweiht. Die Lage ließ dies nicht zu. Ich hätte auch gerne mehr mit den GOs und NGOs in Kunduz zusammengearbeitet, wenn diese stärker vor Ort gewesen wären. Ich hätte auch den Polizeiaufbau gerne noch weiter unterstützt. Aber die Lage ließ dies nicht zu […].

Ich habe das PRT am 5. April übernommen. Wenige Stunden danach hatte ich den ersten Feuerkampf in meiner Verantwortung. Die deutschen Kräfte, die bei einer Grundsteinlegung für die so genannte Mischa-Meier-Brücke […] eingesetzt waren, wurden mit Panzerfäusten beschossen. Der Feuerkampf hat bis in die Nacht hinein gedauert. Wenige Stunden danach waren wir zum ersten Mal in meiner Verantwortung gefordert, Luftwaffenunterstützung, so genannten Close Air Support, anzufordern. Dies wurde auch eingesetzt in Form von tiefem Überflug, ‚show of force„ und auch Täuschkörpern, so genannten Flares. Scharfer Waffeneinsatz wurde nicht freigegeben, da die Feindkräfte nicht eindeutig identifiziert waren und außerdem Gefahr bestand, unbeteiligte Zivilisten und Gehöfte, so genannte Compounds […] zu treffen. Ich erwähne dies hier ausdrücklich, um deutlich zu machen, dass den Stab und mich persönlich der Einsatz militärischer Gewalt vom allerersten Tag an intensiv beschäftigt hat.“[105]

Bereits im Mai 2009 war überdies die Quick Reaction Force (QRF) der ISAF, welche zu dieser Zeit durch die Bundeswehr gestellt wurde, durch Brigadegeneral *Jörg Vollmer* von Masar-i-Scharif nach Kunduz verlegt worden.

105) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 2 f.

2. Änderung der militärischen Vorgehensweise der regierungsfeindlichen Kräfte

Ab Ende April 2009 verschärfte sich die Sicherheitslage für die in der Region Kunduz eingesetzten ISAF-Soldaten. Am 29. April 2009 fiel der Hauptgefreite *Sergej M.* in einem von regierungsfeindlichen Kräften nordwestlich von Kunduz gelegten Hinterhalt. Hierzu hat der Zeuge *Klein* ausgesagt:

„Für uns im PRT jedoch war eine […] Erkenntnis vorrangig: Mit *Sergej M.* ist der erste deutsche Soldat seit dem Zweiten Weltkrieg mit der Waffe in der Hand im Gefecht gefallen. Das war etwas, was die Situation gekennzeichnet hat, was uns geprägt hat dort vor Ort.“[106]

Der Zeuge General a. D. *Schneiderhan* hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hervorgehoben, dass der 29. April 2009 nicht nur wegen des Todes von *Sergej M.*, sondern auch aufgrund einer Änderung der Strategie der regierungsfeindlichen Kräfte als ein einschneidendes Datum zu bewerten sei:

„Mit Blick auf die Zeit der Führung unter Oberst *Klein* war sicherlich der 29. April ein einschneidendes Datum, weil die ‚opposing militant forces„ erstmals Elemente herkömmlicher Kampfformen eingeführt haben, wie zum Beispiel das Verfahren Auflaufenlassen auf ein Hindernis, auf einen Hinterhalt, und dann Angriff aus der Seite – wir Soldaten nennen das Flanke –, auch wenn es nur auf der Gruppen- oder Zugebene stattgefunden hat.“[107]

In den folgenden Monaten wurden in der Region Kunduz vermehrt Anschläge und Angriffe auf ISAF-Soldaten durchgeführt, die auf Seiten der ISAF-Truppen Gefallene und Verwundete zur Folge hatten. Dazu hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass seine Soldaten ab Mai fast täglich im Feuerkampf standen. Am 4. Juli seien vier Amerikaner durch einen Anschlag mit Sprengsatz gestorben. Weiter gab er an, am 10. August und am 5. September hätten sich erneut Selbstmordattentäter neben Patrouillen des PRT in die Luft gesprengt. Er gab an, zu bedenken, was es für ihn und die Soldaten bedeutet hat, unter dieser hohen Bedrohungslage jeden Tag rauszufahren und Operationen durchzuführen. Er führte weiter aus, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage im Sommer 2009 dazu führte, dass sie mit jedem Verlassen des Lagers mit feindlichen Angriffen zu rechnen gehabt hätten.[108]

Der Zeuge Bundesminister der Verteidigung a. D. *Dr. Jung* hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss eine Zuspitzung der militärischen Lage im Einsatzraum Kunduz bestätigt:

„Es war dann auch leider so, dass in dieser Zeit vier deutsche Soldaten durch Anschläge gefallen sind, dass 20, wenn ich mich recht erinnere, ver-

106) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 3 f.
107) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.
108) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 6.

wundet worden sind und dass wir, wenn Sie so wollen, in der Perspektive täglich fast Gefechtssituationen hatten, IED-Anschläge, Angriffe mit Panzerfäusten. Die Lage spitzte sich für unsere Soldaten dramatisch zu.“[109]

Zur Vorgehensweise der regierungsfeindlichen Kräfte hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* ausgeführt:

„Afghanistan ist ein asymmetrischer Krieg. Der Gegner ist brutal und rücksichtslos, vor allem auch gegenüber der eigenen Bevölkerung. Er ist nicht uniformiert, er trägt die Waffen regelmäßig nicht offen und nutzt die Bevölkerung zum Schutz im Gefecht. Er respektiert in keiner Weise die Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechtes. Wir waren sogar ab Ende Juni gezwungen, die roten Kreuze an unseren Sanitätsfahrzeugen abzutarnen, weil wir die Sorge hatten und auch entsprechende Hinweise, dass gezielt auf Sanitätsfahrzeuge und unsere Ärzte geschossen wurde.“[110]

3. Änderung der taktischen Richtlinien durch den Kommandeur der ISAF

Der vormalige US-amerikanische ISAF-Kommandeur, General *Stanley McChrystal*, erließ am 6. Juli 2009 eine Änderung der „ISAF Tactical Directive“, welche einen besonderen Schwerpunkt bei der Rücksichtnahme auf die Zivilbevölkerung setzte.

Darin heißt es unter anderem sinngemäß, dass der Konflikt nicht auf Basis der Anzahl getöteter *Taliban* gewonnen werde, sondern aus der eigenen Fähigkeit heraus, die Aufständischen vom Schwerpunkt des Einsatzes, den Menschen, zu trennen. Das bedeute, dass ISAF die Bevölkerung respektieren und vor Nötigung und Gewalt schützen – und in einer Weise operieren müsse, durch die deren Unterstützung gewonnen werde.

Von militärischen Führern auf allen Ebenen sei zu erwarten, dass diese den Einsatz militärischer Gewalt, wie beispielsweise in Form von Luftnahunterstützung (Close Air Support) in bewohnten Gebieten und anderen Orten, wo es möglicherweise zu zivilen Opfer kommen kann, genau prüfen und auf das Nötigste beschränken. Kommandeure müssten den Nutzen einer Luftnahunterstützung gegen die möglichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, die langfristig den Erfolg der Mission erschweren und die afghanische Bevölkerung gegen ISAF aufbringen, abwägen.[111]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

„Man hatte den Eindruck, dass man versucht, vieles von dem, was wir im Norden machen, nämlich Rücksichtnahme auf die Bevölkerung zum Beispiel beim Fahrstil, Rücksichtnahme auf kulturelle Besonderheiten in Afghanistan, was wir alles seit vielen Jahren schon machen, auf ganz Afghanistan zu übertragen. […] Nach meinem Kenntnisstand sind die SOPs und die RoEs durch General *McChrystal* nicht geändert worden, sondern er hat nur seine generelle Absicht in der Tactic[al] Directive klargemacht. Ich kann nur unterstreichen: Die Verschärfung, die wir herausgelesen haben – das war gemeinsam sowohl Masar-i-Scharif wie wir, […] war, dass man maximale Rücksicht auf die Zivilbevölkerung nimmt, nicht nur beim Gefecht, sondern insgesamt, und dass er gefordert hat, gerade aus der Erfahrung der Amerikaner im Süden, nach einem Waffeneinsatz, wenn man glaubt, dass es zivile Opfer gegeben hat, die Nachbereitung schnell zu machen. Hintergrund war vielleicht unter anderem ein schwerer Zwischenfall, den es nach meiner Erinnerung im Mai im Süden von Afghanistan gegeben hatte, wo eine sehr große Anzahl von Zivilisten ums Leben gekommen ist und wohl auch die *Taliban* zivile Opfer bewusst herbeigeführt haben.“[112]

Der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* hat dies in seiner Vernehmung bestätigt und angegeben, mit der Amtsübernahme durch General *McChrystal* habe es einen Paradigmenwechsel gegeben, in der Hinsicht, dass noch deutlicher als zuvor der Schutz der Bevölkerung im Fokus gestanden habe.[113]

4. Änderung der ISAF-Taschenkarte

Am 24. Juli 2009 wurde die Taschenkarte für die Regeln der Anwendung militärischer Gewalt durch die Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents der ISAF geändert.[114]

Vor ihrer Überarbeitung war mehrfach Kritik an der Taschenkarte geäußert worden, insbesondere eine zu starken Detailliertheit, die die Soldaten verunsichern würde.[115]

Die Taschenkarte, die dem Ausschuss vorgelegen hat, formuliert, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit unterstützen sollen, um den afghanischen Staatsorganen, dem Personal der Vereinten Nationen sowie anderem Zivilpersonal ein Arbeiten in sicherem Umfeld zu ermöglichen.

Die Taschenkarte verlangt mit klaren Worten, dass militärische Gewalt immer „verhältnismäßig“ sein muss, also nur angewendet werden darf, wenn sie „geeignet und erforderlich“ ist, so dass immer dann, wenn man sich nicht einer „erheblichen Gefahr für Leib und Leben“ ausgesetzt sieht, das „denkbar mildeste Mittel“ anzuwenden ist.

109) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 2.
110) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 3.
111) www.nato.int/isaf/docu/official_texts/Tactical_Directive_090706.pdf (Dokument 49).
112) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 35 f.
113) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 17.
114) Taschenkarte vom 24. Juli 2009, Mat. 17-49a, Bl. 8 – 11 (VS-NfD).
115) *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 22. Juni 2008, „Erst lesen, dann warnen, dann schießen“ (Dokument 50).

Darüber hinaus wird ausdrücklich verlangt, dass der Einsatz der Schusswaffe oder anderer Mittel, die eine Lebensgefährdung oder schwere körperliche Beeinträchtigung nach sich ziehen können, nur dann erlaubt ist, „wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.“ – Militärische Gewalt ist – sofern es die Lage zulässt, immer vor ihrem Einsatz „anzudrohen“.

Weiter verweist die Taschenkarte ausdrücklich auf den engeren Maßstab des Grundgesetzes, wonach der Waffeneinsatz geeignet und erforderlich sein muss und die Folgen „nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen dürfen.“

Um ihren Auftrag zu erfüllen, dürfen die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr der Taschenkarte zufolge u. a. Angriffe abwehren oder verhindern, die sich gegen militärische und zivile Angehörige von ISAF und NATO, deren Einrichtung und Material oder gegen Personen, die einen besonderen Schutz von ISAF genießen, richten.

Schließlich unterstreicht die Taschenkarte, dass Angriffe auch dadurch verhindert werden können, indem gegen Personen vorgegangen wird, die feindseliges Verhalten zeigen. Zudem bestehe ein solches feindseliges Verhalten auch dann weiter fort, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Personen, die dieses Verhalten zeigen, ihre Angriffe gegen ISAF später fortsetzen bzw. wieder aufnehmen.

5. Die Lage zwischen den Wahlen am 20. August 2009 und dem 4. September 2009

Die Sicherheitslage in der Region Kunduz verschlechterte sich zwischen den Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 und dem 4. September 2009 nach Auskunft des Zeugen *Klein* dramatisch.

Er gab an, nach der Wahl hätten die Aufständischen versucht, zeitweilig die Kontrolle über die Hauptverbindungsstraßen im Kunduz zu übernehmen. So hätten sich Ende August Zwischenfälle gehäuft, bei denen die Aufständischen illegale Kontrollpunkte eingerichtet hätten.

Durch das Hauptquartier ISAF und des Regionalkommando Nord sei ihm ausdrücklich befohlen worden, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung der Verbindungsstraßen und zur Bekämpfung der Aufständischen zu ergreifen.[116]

6. Konkrete Anschlagswarnungen für den Bereich des PRT Kunduz

Im Vorfeld des Luftangriffs hatte es Warnungen gegeben bezüglich eines bis zum Termin der afghanischen Präsidentschaftswahl am 20. August 2009 geplanten Angriffs auf das PRT Kunduz durch regierungsfeindliche Kräfte.

116) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5.

Der Zeuge *Dr. Jung* hat dazu weiter vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> „Am 3. September, also einen Tag vor diesem Luftschlag, waren wieder drei deutsche Soldaten verwundet worden. Wir hatten in dem Zusammenhang auch Hinweise, dass die *Taliban* einen größeren Anschlag gegen uns planen. Deshalb war ich in permanenter Sorge, dass es den *Taliban* gelingt, auch und gerade in der Perspektive vor der Bundestagswahl, einen derartigen Schlag gegen unsere Soldaten durchzuführen. […] Ich weiß, wie auch die NATO diesbezüglich sorgenvoll die Entwicklung in Kunduz gesehen hat, zumal rund eine Woche vorher, am 25. August, ein Tanklastwagen von den *Taliban* in Kabul in die Luft gesprengt worden ist, wo 40 Personen getötet und 60 verletzt wurden.“[117]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss zu Warnungen bezüglich konkreter Angriffsplanungen auf das PRT Kunduz geäußert:

> „Wachsende Sorge machte uns aber auch die Zunahme von Entführungen von Fahrzeugen durch die Aufständischen. Vorrangiges Ziel waren Polizei- und Militärfahrzeuge, aber auch Tanklastfahrzeuge […]. Für uns bestand die sehr konkrete Gefahr, dass mit diesen erbeuteten Polizeifahrzeugen unter Nutzung gestohlener Uniformen Angriffe auf Personal und Einrichtungen der afghanischen Sicherheitskräfte und ISAF durchgeführt werden. Wir hatten detaillierte Erkenntnisse […], dass eine größere Anzahl dieser Fahrzeuge in den Raum nordwestlich von Kunduz – wir nennen das das Zweistromland; das ist zwischen dem Kunduz-Fluss und dem Khanabad-Fluss, sehr schwer zugänglich – verbracht worden waren und Sprengstoffanschläge vorbereitet wurden. Ein solcher Angriff fand am 25. August, also knapp eine Woche vor dem 4. September, unter Nutzung eines Tankfahrzeuges in Kandahar statt. Bei diesem Angriff starben 39 Menschen, 64 wurden verletzt, 15 Gebäude völlig zerstört […]. Zudem hatten wir seit Frühjahr 2009 Hinweise auf gezielte und möglichst spektakuläre Angriffe auf deutsche Kräfte und Einrichtungen. Warnungen zu Angriffsterminen umfassten den gesamten August, insbesondere den Wahltag in Afghanistan, den 20. August, den geplanten Tag der afghanischen Präsidentschaftswahlen, aber auch den deutschen Wahltermin am 27. September und auch den 3. Oktober. Die Warnungen wurden nicht nur im PRT sehr ernst genommen.“[118]

Zu der Verwendung von Tanklastern als Anschlagsmittel führte der damalige Generalinspekteur General *Wolfgang Schneiderhan* in seiner Presseerklärung vom 29. Oktober 2009 aus:

117) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.
118) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 5 f.

„Dieses Jahr wurden bis Ende August in Afghanistan bereits in sechs Fällen LKW oder Tanklastwagen für Attentate eingesetzt. Zwei weitere LKW wurden vorher gefunden. Bei diesen Anschlägen, die sich gegen ISAF, aber auch gegen die afghanische Bevölkerung gerichtet haben, kam es durch die große Menge an genutztem Sprengstoff zu hohen Verlusten, auch bei der Zivilbevölkerung.

Seit Mitte Juli gab es ernstzunehmende Hinweise darauf, dass ähnliche Anschläge gegen das PRT Kunduz geplant waren. Vermutete Absicht der feindlichen Kräfte würde es nach unseren Informationen sein, einen größeren medienwirksamen Anschlag zu verüben, um die staatlichen afghanischen Organe und ISAF zu diskreditieren und die lokale Bevölkerung von einer Zusammenarbeit mit uns abzuhalten.

Es handelte sich um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise der feindlichen Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen größeren geplanten Anschlag und den Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen.“[119]

7. Schwere Gefechte am Vorabend des Luftangriffs

Am 3. September 2009 kam es zu schweren Gefechten zwischen deutschen ISAF-Kräften und den regierungsfeindlichen Kräften nördlich von Kunduz. Hierbei wurden im Rahmen einer Operation eine mit Schützenpanzern *Marder* ausgestattete Kompanie des PRT Kunduz zusammen mit einer Kompanie aus Faizabad in den Distrikt Archi verlegt. Zum Schutz des Anmarsches wurden die Kräfte von einer weiteren Kompanie aus dem PRT Kunduz begleitet. Der Zeuge Oberst i. G. *Georg Klein* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Die Kräfte, die tatsächlich am 3. September in den Norden hochmarschierten, gerieten gegen 11 Uhr in einen sehr komplexen Hinterhalt. Dabei sind drei deutsche Soldaten verwundet worden. Ein LKW-Zweitonner wurde durch eine Panzerfaust völlig zerstört und er musste zurückgelassen werden. Vier weitere Fahrzeuge konnten nur mit geringer Geschwindigkeit weiterbewegt werden, so dass die Kompanie erst nachmittags, 15.35 Uhr, in Nawabad eintraf. Zudem musste eine größere Marschunterbrechung eingelegt werden, weil einer der drei verwundeten Soldaten lebensbedrohlich verwundet war, dass wir ihn mit Hubschraubern ausfliegen mussten.“[120]

Zusammenfassend hat der Zeuge *Klein* festgestellt, dass für die Soldaten in Kunduz der 3. September 2009 einer der schwersten Gefechtstage gewesen sei. Alle Kräfte des PRT, einschließlich des Gefechtsstandes und des Rettungszentrums, seien durch die Kämpfe, die Organisation der Verwundetenbergung und die Planung für die Folgetage stark gefordert gewesen. Für den 4. September 2009 habe Oberst *Klein* mit einer Fortsetzung der Gefechte in Archi gerechnet. Im Norden seien zwei Kompanien, eine in Nawabad und eine in Emam Saheb, jeweils mehrere Stunden vom Feldlager Kunduz entfernt, gebunden gewesen. Diese Kräfte hätten „dringend eine Ruhepause und Auffrischung“ benötigt; eine weitere Kompanie sei im Feldlager Kunduz durch Routineaufgaben gebunden gewesen.

Man sei sich dahingehend einig gewesen, dass es „mit weniger Können der Truppe und mit Pech“ an diesem Tag zu schweren Verlusten hätte kommen können, dass jedoch für die Folgetage auf jeden Fall mit weiteren schweren Kämpfen zu rechnen sei.[121]

II. Entführung zweier Tanklastwagen am 3. September 2009

1. Überfall auf die Lastwagenfahrer

Am 3. September 2009 um 11 Uhr vormittags afghanischer Zeit fuhren zwei Tanklaster der Firma *Mir Bacha Kot* von Shir Khan Hafen an der afghanisch-tadschikischen Grenze los in Richtung Süden. Die Fahrt sollte über Kunduz nach Kabul gehen.[122]

Die Ladung der beiden Tanklaster war für einen Logistikpartner der ISAF-Truppen bestimmt.[123] Die Lastwagen wurden von zwei Lastwagenfahrern mit jeweils einem Beifahrer gefahren.[124] Zusammen hatten die beiden Lastwagen 58 000 Liter[125], bzw. 45,5 Tonnen[126], Treibstoff geladen.

Nicht geklärt ist, welche Art von Treibstoff die beiden Tanklaster genau geladen hatten. Der Generalbundesanwalt geht in seinem Einstellungsvermerk davon aus, dass einer der Tanklaster Benzin, der andere Diesel geladen hatte.[127] Einer der Lastwagenfahrer, der Zeuge *A. M.*, hat vor dem Ausschuss berichtet, beide Lastwagen seien mit Benzin beladen gewesen.[128]

Gegen 15.30 Uhr wurde der Konvoi von einer bewaffneten Gruppe *Taliban* auf der Straße von Kunduz nach Baghlan nahe Angur Bagh (ca. 12 bis 15 km südlich von

119) Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht am 29. Oktober 2009 (Dokument 51).
120) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7 f.
121) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 7 f.
122) *A. M.,* Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3, 20; Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (offene Version) vom 16. April 2010 (Dokument 52), S. 16; Untersuchungsbericht der Afghanischen Regierung im Fall der Bombardierung der Tanklastzüge der Transportfirma Mirbacha Kot im Distrikt Char Darah der Provinz Kunduz („*Karzai*-Bericht“, Dokument 53).
123) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16.
124) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4, 13.
125) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4, 17.
126) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122), Bl. 3.
127) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16; *A. M.,* Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3.
128) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 12.

Kunduz) umzingelt und anschließend in eine Kaserne verbracht.[129]

Gemäß der Aussage des Zeugen *A. M.* wollten die *Taliban* die beiden LKW in ein Versteck nach Chahar Darreh auf der anderen Seite des Kunduz-Flusses verbringen.[130] Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts sollten die Fahrzeuge nach Gor Tepa, das ca. 25 km Luftlinie nordwestlich vom Feldlager des PRT Kunduz entfernt liegt, verbracht werden.[131] *A. M.* sei gezwungen worden, mit den LKW durch den Fluss zu fahren. Die eigentliche Straße, die Landstraße habe man nicht benutzen können, da sie im Bau gewesen sei.

> „Außerdem wollten die *Taliban*, dass man eben diese Straße, die offizielle Straße, öffentliche Straße nicht benutzen darf, weil vielleicht mit den Regierungstruppen rechnen könnten. Aus diesem Grunde wollten wir eben durch einen Umweg zu ihren Chahar-Darreh-Verstecken uns führen, und deswegen haben wir diesen Weg genommen."[132]

Gegen 18.15 Uhr blieben die Tanklaster bei dem Versuch der *Taliban*, sie auf die Westseite des Flusses Kunduz zu verbringen, auf einer Sandbank in der Mitte des Flusses im Schlamm stecken.[133] Gemäß der Aussage des Zeugen *Klein* sei diese Sandbank eine bekannte Übergangsstelle für Aufständische, die sich vom Distrikt Chahar Darreh westlich zu der Hauptverbindungsstraße zwischen Kunduz und Kabul bewegen.[134]

2. Das Geschehen auf der Sandbank

Der Zeuge *A. M.,* der überlebende Fahrer eines der beiden Tanklastwagen, hat dem Untersuchungsausschuss das Geschehen auf der Sandbank beschrieben. Nach seiner Aussage befanden sich gegen 21 Uhr bis zu 200 Personen auf der Sandbank. Anwesende *Taliban* hätten sich rings um die Tanklastwagen postiert; dann habe die von den *Taliban* herbeigerufene Zivilbevölkerung begonnen, aus den Tanklastwagen den Treibstoff abzuzapfen.

Wörtlich hat der Zeuge ausgesagt:

> „Es war 9 Uhr, also 21 Uhr, in der Nacht, als die *Taliban* dann eben kamen. 200 Menschen waren dort. Es waren viele, viele *Taliban* da. […] Ich kann nur sagen, dass vielleicht 100 Menschen dort sich versammelt hatten. Wie weit man entfernt war und welcher Teil weiter in der Nähe war, kann ich Ihnen nicht sagen. […] Ich würde sagen, mehr als 10 Personen waren *Taliban*. Das heißt, aus dieser Zahl bestanden die *Taliban*. Der Rest war dann die Zivilbevölkerung.[…]
>
> Ganz am Anfang, als man das Benzin abzapfte, waren mehr als 200 Leute. Als Benzin dann ausgeschöpft war und die Zeit kam, sich näherte zu den Luftanschlägen, da, in diesem Moment, war die Bevölkerung wenig, und es gab auch wenig Benzin dann dort. […]
>
> Als die *Taliban* uns von der Straße entführten und mitnahmen, waren 40, und als dann die Verteilung von Benzin begann, dann kann ich sagen, mehr als 12 bis 15 Personen konnten die *Taliban* nicht sein. Das heißt, die *Taliban* waren vielleicht überall da. […] Ich war kein Augenzeuge, was die Zahlen angeht. Es könnten 40 sein, es könnten 50 sein. Aber ich spreche von dem Zeitpunkt, in dem der Luftangriff stattfand. Das, was ich ja gesehen habe, war eben diese geringe Zahl. Ich habe früher auch diese Zahlen genannt. Aber ich kann dann letztendlich nicht sagen, wie viele *Taliban* insgesamt dann dort an der Stelle anwesend waren."[135]

3. Personen auf der Sandbank nach Aussage des Zeugen A. M.

Der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen *A. M.* befragt, ob er während des Geschehens Zivilisten unter den Personen auf der Sandbank habe ausmachen können. Der Zeuge hat aber auf Nachfrage eingeräumt, nicht ausschließen zu können, dass es sich auch bei einem Teil der Menschen auf der Sandbank ohne Waffen um Aufständische gehandelt haben könnte.[136]

Wörtlich hat er ausgesagt:

> „Die *Taliban* haben die Bevölkerung aufgefordert, zu kommen und Benzin mitzunehmen, weil die *Taliban* die Lastwagen nicht weiter mitschleppen konnten. Deswegen hat man gedacht: Die Bevölkerung kann ja Benzin abzapfen. Man hat die Bevölkerung gerufen, sie soll kommen und Benzin mitnehmen. […] Alle Menschen, die dort kamen, um Benzin abzuzapfen, waren natürlich nicht *Taliban*, sondern […] die Bewohner der umliegenden Dörfer, die arm waren und durch Zurufe der *Taliban* […] kamen, um doch für sich was zu holen."

Es hätten sich nach seiner Wahrnehmung Zivilisten auf der Sandbank befunden, Frauen habe er dort aber nicht gesehen.[137] Zur altersmäßigen Zusammensetzung hat er ausgeführt:

> „Ab 14 nach oben waren Kinder dabei, waren ältere Leute da und auch Menschen, die man als erwachsene Personen betrachten kann. Auch sehr ältere, greise Menschen waren dabei."[138]

129) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 3; „*Karzai*-Bericht" (Fn. 122), Bl. 3; Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 17.
130) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9; so auch „*Karzai*-Bericht" (Fn. 122), Bl. 3.
131) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 16.
132) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9.
133) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 17.
134) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.
135) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 5 ff.
136) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 11.
137) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 19.
138) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 10.

III. Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen als Reaktion auf die Entführung der Tanklastwagen

1. Kenntniserlangung von der Entführung

a) Hinweise durch einen Informanten der Task Force 47

Am Morgen des 3. September 2009 erhielt der für Feindbeobachtung zuständige Offizier der Task Force 47, Hauptmann *N.* (J2X), den Hinweis, dass im Bereich Kunduz in der Nähe des Feldlagers in der Nacht eine Straßensperre mit einem Hinterhalt errichtet werde und anschließend auf bestimmte Ziele ausgelöst werden sollte.

Bei der Task Force 47 handelt es sich um eine deutsche Spezialkräfteeinheit, die unter deutscher Führung im Einsatzbereich des Regionalkommandos Nord operiert und zum Teil im Feldlager Kunduz stationiert ist, wo sie über eine eigene Taktische Operationszentrale (TOC) verfügt.

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat angegeben, er habe diese Warnmeldung bzgl. eines möglichen Hinterhalts mit dem Hinweis, dass es sich um einen Einzelhinweis handele und er daher nicht bewertet werden könne, ans PRT weitergegeben.[139]

Abends sei er durch sein „Team" darüber informiert worden, dass der Hinterhalt ausgelöst und zwei Tanklastzüge entführt worden seien.[140] Um 20 Uhr unterrichtete ein Informant den J2X der Task Force 47 telefonisch über den Raub zweier Tanklastwagen im Raum Kunduz.[141] Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit den HUMINT-Kräften ging nach Aussage des Zeugen Oberfeldwebel *F.*, am 3./4. September 2009 als HUMINT-Operator der Task Force 47 eingesetzt, vom Informanten aus.[142]

b) Unterrichtung des Kommandeurs des PRT Kunduz, Oberst Klein

„Gegen 20 Uhr"[143] erfuhr Oberst *Klein*, damals Kommandeur des Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz, von der Entführung der Tanklastwagen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

> „In diesem Zusammenhang meldete mir mein Abteilungsleiter J2, Oberstleutnant *K.*, dass im Laufe des späten Nachmittages des 3. September durch aufständische Gruppen aus dem Raum Aliabad, ca. 20 km südlich von Kunduz, zwei Tanklastzüge […] auf der Hauptverbindungsstraße südlich von Kunduz entführt worden wären. Absicht sei es, diese Fahrzeuge über den Kunduz-Fluss nach Westen zu bringen und dann in den Raum Ak-Shakh/Zweistromland […]: das ist eine Region, die für uns sehr schwer erreichbar ist –, um sie dort für Angriffe gegen die afghanischen Sicherheitskräfte und gegen ISAF zu nutzen. […] Ich nahm diese [Meldung, Anmerkung] sehr ernst, zumal wir erst wenige Tage zuvor, am 25. August, auch von der Entführung eines ECOLOG-Fahrzeuges – das ist ein Entsorgungsfahrzeug, das für uns eingesetzt ist – im Raum ostwärts Kunduz Kenntnis erhalten hatten. Auch hier gingen wir nach Informationen des Bundesnachrichtendienstes davon aus, dass dieses Fahrzeug gegen uns oder die afghanischen Sicherheitskräfte präpariert und eingesetzt werden sollte. Zudem – und das hat mir sehr viel Sorge gemacht – waren auf diesem ECOLOG-Fahrzeug deutsche Uniformen; die sollten zur Reinigung von Taloqan nach Kunduz gebracht werden. […] Den Fahrer dieses ECOLOG-Fahrzeuges oder beide Fahrer hatte man bei diesem Vorfall sehr frühzeitig von den Fahrzeugen getrennt und später wieder freigelassen nach Vernehmung. Wir hatten im Nachhinein versucht, den weiteren Weg dieses Fahrzeuges auch mit luftgestützten Aufklärungsmitteln zu verfolgen und den Standort aufzuklären, aber die Spur verloren. Auch von diesem Fahrzeug wussten wir nicht, wo es war.
>
> […] Diese Meldung hat mich mit großer Sorge erfüllt, weil ich zur Kenntnis nehmen musste, dass die Aufständischen in unmittelbarer Umgebung des PRTs – wir reden hier von wenigen Kilometern – erneut tätig geworden waren und mit kurzer Vorwarnzeit gegen uns oder gegen die afghanischen Sicherheitskräfte nutzbare Tankfahrzeuge nunmehr in deren Gewalt waren."[144]

Die Meldung lautete:

> „HUMINT-Meldung Nr. 2 an PRT Kunduz Verbindungsoffizier 2
>
> Datum der Information: 03. Sept. 09
>
> Datum der Meldung: 03. Sept. 09
>
> Ort: KUNDUZ
>
> Gegenstand: Entführung zweier Tanklastwagen
>
> Information:
>
> Heute um ca. 17.00 h Ortszeit brachten INS, die in der Nähe von ANGOR BOCH […] einen Hinterhalt gelegt hatten, zwei Tanklastwagen in ihre Gewalt. Die INS befinden sich derzeit in der Nähe von ANGOR BOCH […] beiderseits des Flusses und sind bereit, die beiden Fahrzeuge in der Nacht über den Fluss zu bringen. Die INS beabsichtigen, die Fahrzeuge über die Straße PLUTO nach

139) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 58.
140) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.
141) Bericht des Deputy Chief CJ2 HQ ISAF, Protokoll Fact Finding Mission Kunduz vom 6. September 2009 („*N.*-Bericht", Dokument 54).
142) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 12.
143) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 38.
144) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.

NAWABAD […] und weiter über JUMAR BAZAR […] nach GOR TEPA […] zu fahren. Sollte es nicht möglich sein, die Fahrzeuge bei ANGOR BOCH […] über den Fluss zu bringen, sollen die Fahrzeuge vor Ort ausgeschlachtet werden, um brauchbares Material für die INS zu gewinnen.

Herausgebende Stelle: Feldnachrichtentrupp Verstärkungskräfte RC North, Afghanistan“

„HUMINT-Meldung-Nr. 3 an PRT Kunduz, Kommandeur PRT

Datum der Information: 03. Sept. 09 – 04. Sept. 09

Datum der Meldung: 04. Sept. 09

Ort: KUNDUZ

Gegenstand: Explosion zweier Tanklastwagen südlich von KUNDUZ

Information:

Die genannten Zeiten sind nur ungefähre Zeiten, da dem zum entsprechenden Zeitpunkt eingesetzten Sprachmittler der Zutritt zum Bereich der OPZ nicht gestattet war.

03. Sept. 09, 22.00 h Ortszeit, Anruf CTC (Kontaktperson):

Die INS unter Führung von ABDUL RAHMAN versuchen um etwa 22.00 h Ortszeit, die beiden in der Nähe von ANGOR BOCH […] im Distrikt CHAHAR DARREH, Provinz KUNDUZ gestohlenen Tanklastwagen (siehe HUMINT-Meldung INFOREP 031930Lsep09.doc) über den KUNDUZ-Fluss Richtung Osten zu bringen (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 23.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Die beiden Fahrzeuge sind etwa um 23.00 h Ortszeit im Fluss stecken geblieben. Sie können nicht mehr fortbewegt werden (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 00.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Da die beiden Tanklastwagen sich nicht mehr bewegen lassen, versuchen die INS, die Kraftstofftanks der Lastwagen zu leeren und den Kraftstoff in andere Behälter umzufüllen. Während dieser Aktion befinden sich ABDUL RAHMAN, Commander SAIDI, Commander NASER und Commander AMANULLAH bei den beiden Fahrzeugen. Weitere, von ABDUL RAHMAN informierte INS beteiligen sich an den Aktivitäten, um ebenfalls Kraftstoff zu stehlen. Die INS beabsichtigen, die Fahrzeuge anschließend in Brand zu stecken (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 00.30 h Ortszeit, Anruf CTC:

Um 00.30 h Ortszeit befinden sich mehrere INS bei den auf der Sandbank stecken gebliebenen Lastwagen und entleeren sie. Zivilisten sind nicht vor Ort. Die INS sind mit Panzerfäusten und Handfeuerwaffen bewaffnet (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 01.30 h Ortszeit, Anruf CTC:

Die Aktivitäten um die Tanklastwagen dauern immer noch an. Gegenwärtig ist eine lebhafte Bewegung unter den INS um die beiden Tanklastwagen festzustellen. In der Nähe der Fahrzeuge befinden sich keine Zivilisten (weitere Einzelheiten sind nicht bekannt).

04. Sept. 09, 02.00 h Ortszeit, Anruf CTC:

Durch die Explosion der beiden Tanklastwagen um 01.58 h Ortszeit wurden etwa 70 Personen getötet. Unter den Toten sind auch Commander SAIDI und Commander AMANULLAH. Es gibt keine Opfer unter der Zivilbevölkerung. Mullah ABDUL RAHMAN hat die Explosion überlebt (weitere Einzelheiten nicht bekannt). Commander NASER blieb ebenfalls unverletzt, da er zum Zeitpunkt der Explosion auf dem Weg nach LALA MAYDAN (Koordinate nicht bekannt) war (weitere Einzelheiten nicht bekannt).

04. Sept. 09, 10.40 h Ortszeit, Anruf CTC:

Bei der Explosion wurden mindestens 90 INS getötet. Diese Zahl könnte noch größer werden, da vermutlich viele INS vom Fluss fortgespült wurden und einige buchstäblich verdampft sind.

Anmerkung der Operators: Während der vorstehenden Telefongespräche zwischen FHT (Feldnachrichtentrupp) und CTC wurden weitere kurze Telefonate geführt, um Einzelheiten zu erfahren. Bei diesen Telefongesprächen bestätigte CTC wiederholt, dass die Personen ausschließlich INS seien und keine Zivilpersonen vor Ort seien. ABDUL RAHMAN ist gegenwärtig Anführer der *Taliban* im Distrikt ALIABAD. Er steht in direkter Verbindung zu Maulawi SHAMSUDDIN. Die genannten Zeiten sind nur ungefähre Zeiten, da dem zum entsprechenden Zeitpunkt eingesetzten Sprachmittler der Zugang zum OPZ-Bereich nicht gestattet war.

Ende der Anmerkung

Herausgebende Stelle: Feldnachrichtentrupp Verstärkungskräfte RC North, Afghanistan“[145]

Der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* hat in seiner Vernehmung diese Einschätzung der Lage bestätigt:

145) HUMINT-Meldungen Nr. 2 und 3 vom 3. und 4. September 2009, Anlage 17 zu Anhang G des COM ISAF-Berichts (Dokument 55).

„Wir hatten die Meldung gehabt mit konkreten Anschlagswarnungen auf das Lager, die auch sehr dezidiert waren: mit einem Fahrzeug durchbrechen, das nächste Fahrzeug fährt dann hinterher. – Wir hatten bereits einen entführten Tanklastwagen.“[146]

Der Zeuge Oberstleutnant *K.*, Offizier im militärischen Nachrichtenwesen (J2) im PRT Kunduz, hat im Hinblick auf die Informationslage erklärt, dass diese derart „dünn“ gewesen sei, dass er daraus weder Absichten noch Hinweise auf zukünftiges Verhalten der *Taliban* habe interpretieren können.[147]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat in seiner Vernehmung weiter ausgeführt:

„Ich ging jedoch zunächst – und auch weil mir nur die oben geschilderten Informationen vorlagen – am 3. September von einem ähnlichen Vorgehen, wie bei dem ECOLOG-Tanker aus. Ich habe meinen J2, den Oberstleutnant *K.*, angewiesen, den Vorgang weiter zu beobachten, Verbindung mit den afghanischen Sicherheitskräften zu halten und mich über den Gefechtsstand auf dem Laufenden zu halten. Weitere Maßnahmen habe ich nicht getroffen, weil ich hierzu nach meiner Bewertung […] keine weiteren Kräfte hatte und deswegen nicht weiter reaktionsfähig war.“[148]

c) Unterrichtung durch afghanische Stellen

Gegen 21 Uhr Ortszeit unterrichtete das gemeinsam von NATO und afghanischen Sicherheitskräften betriebene Koordinierungszentrum für Operationen der Provinz Kunduz (OCC-P) das PRT Kunduz über den Raub zweier Tanklastwagen.[149] In einer um 21.12 Uhr Ortszeit verfassten Erstmeldung des PRT Kunduz hieß es:

„OCC-P meldet, dass zwei Tanklastwagen von INS (Aufständische) erbeutet wurden. Die INS beabsichtigten, den Fluss Kunduz an einer Furt zu überqueren, um den Treibstoff im Distrikt Chahar Darah zu bringen.“[150]

2. Suche nach den Tanklastzügen

Oberst *Klein* wurde nach seiner Aussage am 3. September 2009 gegen 22 Uhr in den Gefechtsstand der Task Force 47 gerufen. Zu den dort angetroffenen Personen hat der Zeuge *Klein* ausgesagt:

„Beim Eintreffen im Gefechtsstand der Task Force traf ich neben meinem JTAC, dem Oberfeldwebel *W.*, einen J2X – das ist jemand, der nachrichtendienstliche Informationen sammelt und aufbereitet – aus der Task Force an, Hauptmann *N.*; […] Im Gefechtsstand waren etwa noch sechs weitere Soldaten und zivile Mitarbeiter, die mir allerdings namentlich nicht bekannt waren. Ich kannte sie vom Sehen; […].“[151]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat vor dem Ausschuss erklärt, es hätten sich nach seiner Beobachtung und Erinnerung insgesamt nur sechs Personen im Gefechtsstand aufgehalten:

„Aus meiner Erinnerung heraus und so, wie ich meine, es auch in dem Bericht ans Kommando FOSK, den ich den nächsten Tag abgesetzt habe, geschrieben zu haben, waren es einmal meine beiden Operateure, der Oberst *Klein*, der JTAC, meine Wenigkeit, und dann war da selbstverständlich noch der Storyboard-Schreiber.“[152]

Nach Auswertung der Zeugenvernehmungen befanden sich in der Operationszentrale der Task Force 47 zu dieser Zeit folgende Personen:

- Hauptmann *N.*,[153] Angehöriger der Task Force 47 und HUMINT Control Officer für das Field HUMINT Team (FHT) der Task Force 47.[154] Die Aufgaben des J2X hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* wie folgt beschrieben:

  „[…] wenn ihm Informationen zugetragen werden, wertet er diese aus, wie glaubhaft das Ganze ist […] und gibt diese Informationen dann mit dem von ihm eingeschätzten Wert an die jeweilige Person, die eine Operation führt […] weiter.“[155]

- Hauptfeldwebel *V.*,[156] Storyboard-Schreiber,
- Oberfeldwebel *F.* und Hauptfeldwebel *S.*,[157] HUMINT-Operatoren der Task Force 47; deren Aufgabe bestand nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* an dem Abend darin, Kontaktgespräche zu führen[158] und „die Verbindung zwischen dem Kontakt und dem J2X aufrechtzuerhalten“[159],
- *M. F.* und *A. R.*, Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die sich nach eigenen Angaben überwiegend in einem abgetrennten Nebenraum befanden.
- Oberfeldwebel *W.*,[160] Angehöriger des PRT Kunduz[161], Fliegerleitoffizier (JTAC) im PRT Kunduz; dieser war zuständig für die Kommunikation mit den Luftfahrzeugbesatzungen. Zu seinen Verantwortlichkeiten hat er erklärt:

146) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.
147) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.
148) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 8.
149) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52).
150) Vorfall-Sofortmeldung des PRT KDZ vom 4. September 2009, Anlage 2a zum „Feldjägerbericht“ (Dokument 56).
151) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.
152) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 68.
153) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.
154) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 63.
155) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 7.
156) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 7.
157) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 42.
158) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 33.
159) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 1.
160) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 26.
161) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 1.

„Ich habe beim Luftfahrzeug, sobald es in dem gebuchten Luftraum ist, für die Sicherheit der Maschine […] in diesem Luftraum zu sorgen. Mein Auftrag ist es, grundsätzlich jede Information an den Führer vor Ort weiterzugeben. Aber ich habe nicht die Möglichkeit, von mir aus nach meinem Gutdünken zu sagen: ‚Ich würde jetzt hier eine Waffe einsetzen„, sondern das dürfte ich lediglich, wenn ich in einer Selbstverteidigungssituation bin.“[162]

a) Ursprünglicher Auftrag: Suche nach einem ausgefallenen deutschen Fahrzeug zwecks Zerstörung

Der JTAC, Oberfeldwebel *W.*, hatte an diesem Abend den Auftrag, nach einem deutschen Fahrzeug, einem Zweitonner, suchen zu lassen, das in einem Gefecht nördlich von Kunduz beschädigt worden war und dort zurückgelassen werden musste. Für die Suche war ihm nach einer entsprechenden Anforderung vom ISAF Flugkontrollzentrum (ASOC) in Kabul ein ISAF-Luftfahrzeug vom Typ B-1B Lancer Strategic Bomber der US Air Force zugeteilt worden.[163]

Nachdem das Fahrzeug vom Luftfahrzeug B-1B gefunden worden war, entschied Oberst *Klein*, vor dem Hintergrund möglicher Kollateralschäden von einer Zerstörung abzusehen.[164]

b) Änderung des Suchauftrages für den B-1B Lancer Strategic Bomber

Nachdem ein Waffeneinsatz auf den beschädigten Zweitonner ausgeschlossen worden war, entschloss sich Oberst *Klein* auf Vorschlag von Hauptmann *N.*, der als Grund für diesen Vorschlag im Ausschuss angegeben hat, anhand dieses Falles die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit dieses HUMINT-Kontakts überprüfen zu wollen[165], das Luftfahrzeug des Typs B-1B als Aufklärungsmittel für die Suche nach den entführten Tanklastwagen zu nutzen und erteilte dem JTAC den entsprechenden Befehl.[166] Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

„Da die B-1-Bomber zu diesem Zeitpunkt noch über eine größere Stehzeit verfügten und derzeit nicht für andere Operationen benötigt wurden, hat der Hauptmann *N.* mir vorgeschlagen, diese zur Suche der bei Kunduz entführten Tanklastzüge einzusetzen. Er verfüge über einen Informanten, also eine HUMINT-Quelle, die hierzu gegebenenfalls weitere Informationen liefern könne. Ich habe dem zugestimmt, habe mir noch etwa zehn Minuten angeschaut, wie der Bomber abdrehte von Archi Richtung Süden nach Kunduz, habe gesehen, wie er noch über dem Kunduz-Fluss kreiste, habe aber dann entschieden: ‚Das kann sich noch länger hinziehen; das kann auch erfolglos bleiben„ und ich bin dann, auch weil ich damit rechnen musste, dass die B-1-Bomber vielleicht zu einem höher priorisierten Einsatz abgezogen werden, wieder auf meine Unterkunft gegangen. Das war dann gegen 23 Uhr.“[167]

c) Hilfe bei der Suche durch Hinweise eines Informanten

Der J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, unterrichtete Oberst *Klein*, dass eine Kontaktperson des Field-HUMINT-Teams der Task Force 47 angerufen und mitgeteilt habe, den aktuellen Aufenthaltsort der Tanklastwagen zu kennen. Er schlug vor, nach den Lastwagen zu suchen und bot eine Hilfestellung der Task Force 47 bei der Suche an. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *N.* die Situation wie folgt geschildert:

„Ich hatte mitbekommen, dass Oberst *Klein* zu dem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund […] in der OpCen saß. […] Ich bin dann zu ihm herübergegangen und habe Herrn Oberst gefragt, ob er von den beiden Tanklastern, die entführt worden sind, gehört hätte. Ich habe ihm auch mitgeteilt, dass wir am Morgen schon den Hinweis des PRT heruntergegeben hatten, dass dort möglicherweise ein Hinterhalt stattfindet und dass dieser jetzt eben ausgelöst worden ist. Es war zu dem Zeitpunkt, als ich mit dem Oberst gesprochen habe, glaube ich, 19 Uhr, 20 Uhr – in dem Bereich. […] Ich habe zu ihm gesagt: Einer meiner Informanten hat mich gerade angerufen und uns gesagt, dass das passiert ist. Er wüsste wohl, wo diese Tanklaster sind. – Ich habe ihm angeboten, wenn aus Sicht des PRT Interesse besteht, diese Tanklaster zu finden, die wohl möglicherweise auch als Gefahr im Raum standen – zumindest hat es Oberst *Klein* mir gegenüber so gesagt –, könnten wir eventuell diese Tanklaster für ihn finden und ihm dann sagen, wo diese Tanklaster sich aufhalten. Oberst *Klein* hatte sich aus meiner Erinnerung heraus davon auch sehr angetan gezeigt, dass er gerne möchte, dass wir das machen, wenn wir die Möglichkeit haben. […] Als Oberst *Klein* diesen Vorschlag aufgegriffen hatte, dass man diese Tanklaster findet, habe ich drüben bei uns in Masar-i-Scharif angerufen, bei meiner vorgesetzten Dienststelle, und habe dem dortigen J2 oder G2 – Oberstleutnant *B.* war sein Name – gesagt: Wir haben eine Möglichkeit, das Aufklärungsasset dieses B-1B-Bombers zu nutzen, um die Informationen zu überprüfen, die uns der Kontakt gegeben hat, und gleichzeitig im Rahmen der Force Protection das PRT zu unterstützen, diese Laster zu finden.“[168]

162) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 15.
163) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 36.
164) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.
165) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 59.
166) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 3.
167) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.
168) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 59.

Die Suche nach den beiden Tanklastfahrzeugen erfolgte auf Grundlage einer telefonisch übermittelten Ortsbeschreibung des HUMINT-Informanten.[169]

d) Die Tanklaster wurden gefunden

Gegen Mitternacht klärte das Luftfahrzeug B-1B die beiden Tanklastwagen mit Hilfe der von der Kontaktperson übermittelten Informationen auf einer Sandbank auf. Hauptmann *N.* veranlasste nach eigener Aussage die sofortige Unterrichtung von Oberst *Klein*, der sich daraufhin zwischen 00.15 Uhr und 0.25 Uhr[170] in die Operationszentrale begab. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat dazu ausgesagt:

> „Oberst *Klein* war dann auf dem Weg hoch in die Operationszentrale. Er hat sich dann kurz von mir briefen lassen. Ich habe ihm gesagt: Wir haben mit dem Kontakt die Tanklaster an der und der Stelle gefunden. – Ich habe ihm auch gesagt, dass ich keine weiteren Erkenntnisse darüber habe, außer denen, die uns der Kontakt gegeben hat, was momentan vor Ort auf der Sandbank passiert.“[171]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat die Situation wie folgt geschildert:

> „Um Mitternacht bin ich durch meinen Gefechtsstand geweckt worden. Dort war die Information eingegangen, man hätte die Tanklastzüge entdeckt, man bitte mich nun zur Task Force. Nach Eintreffen traf ich den gleichen Personenkreis wie zuvor an. Auf den Bildschirmen konnte ich deutlich erkennen zwei auf einer mir bekannten Sandbank im Kunduz-Fluss befinden sich größere Tankfahrzeuge, dabei zwei weitere kleinere Fahrzeuge, wohl ein Traktor und ein Pick-Up, und eine Gruppe von Personen um die Fahrzeuge. Durch den J2X wurde ich wie folgt informiert: Durch eine durch ihn geführte Quelle habe er glaubwürdige Informationen, dass es sich bei den erkennbaren Personen um eine größere Zahl von Aufständischen handelt. Dabei seien vier Führer mit ihren Gruppen identifiziert sowie ausländische Kämpfer vor Ort. Die LKW seien derzeit auf der Sandbank festgefahren. Man versuche, sie durch die herangeführten kleineren Fahrzeuge – bisher erfolglos – wieder beweglich zu machen und dann weiterzufahren.“[172]

3. Der Informant

Nach eigener Darstellung bezog Oberst *Klein* am Abend des 3. September 2009 seine Informationen über das Geschehen auf der Sandbank aus zwei Quellen: Zum einen erhielt er Video-Bilder über den Tanklastwagen auf der Sandbank zunächst von dem Luftfahrzeug B-1B und später von den beiden F-15 Luftfahrzeugen (siehe dazu unten: B.III.4, S. 52) in die Operationszentrale übermittelt, zum anderen berichtete ein Informant der HUMINT telefonisch über das Geschehen.

Da die von dem HUMINT-Kontakt am 3./4. September 2009 gelieferten Informationen eine der Grundlagen für weitere an diesem Abend getroffene Entscheidungen waren, ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob und in welchem Maße der Informant zuverlässig war und von welchem Standort aus er auf welchem Wege die Informationen an Oberst *Klein* übermittelte.

Zur Begrifflichkeit hat der Zeuge Hauptmann *N.* aufgeklärt, dass Informationszuträger des Field-HUMINT-Teams der TF 47 als „Informanten“ oder „Kontakte“ bezeichnet würden, da es sich bei den HUMINT-Kräften nicht um einen Nachrichtendienst handele.[173]

a) Zuverlässigkeit des Informanten

Nach übereinstimmenden Aussagen aller vernommenen Zeugen wurde der Informant als zuverlässig eingeschätzt. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat dazu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss berichtet:

> „Der Kontakt hatte im Vorfeld schon immer relativ gute Informationen geliefert. Aus meiner Bewertung, auch im Nachhinein, was er alles noch gebracht hat, war es ein wirklich guter Kontakt, und meine Leute – So, wie es mir eben berichtet worden ist, wie ich es auch aus den Daten, die festgehalten worden sind, herausnehmen konnte, war das ein relativ zuverlässiger Kontakt, und wir konnten danach auch noch sehr viel mit ihm arbeiten, und er hat gute Sachen gebracht, auch, was die Force-Protection und den Schutz unserer Leute anging, dass er uns vor Hinterhalten gewarnt hat.“[174]

Hauptmann *N.* wies nach eigener Aussage Oberst *Klein* darauf hin, dass man den Aussagen des Informanten, der als zuverlässig bewertet wurde, „nur bis zu einem bestimmten Grad trauen kann und die Informationen nicht als absolut anzunehmen sind.“[175] Dabei bezog er sich auf Informationen zur Unterscheidbarkeit von Zivilisten und Aufständischen sowie auf den Umstand, dass es sich um eine nicht bestätigte Einzelmeldung gehandelt habe.[176] Konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Quelle bestanden von Seiten Hauptmann *N.* jedoch nicht.[177]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat diese Darstellung bestätigt:

> „Der Hauptmann *N.*, mit dem ich mich auch zu einer Beratung in einen Nebenraum zurückgezogen hatte, hat mir seine Erfahrung mit der Quelle geschildert. Er hat mir auch gesagt, dass man niemals

169) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 59.
170) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52).
171) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.
172) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9 ff.
173) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 66.
174) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 67.
175) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.
176) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 73.
177) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 21.

hundertprozentig sicher sein kann. Aber das ist auch im normalen Leben so: […] Alle Rahmenbedingungen sprachen dafür, dass in dieser Situation die Quelle glaubwürdige Informationen liefert.“[178]

Zur Zuverlässigkeit der Kontaktperson hat der Zeuge *Klein* erklärt:

„Ich hatte zwei korrelierende Quellen. Das eine war die HUMINT-Quelle, und das andere war für mich das Bild. Durch die Korrelation zwischen dem Bild und der Beschreibung der Quelle kam ich zu dem Schluss, dass es plausibel ist. Ich habe ja dargestellt, dass diese Quelle mir durch den J2X, der längere Zeit mit ihm zusammengearbeitet hat, als sehr zuverlässig bewertet worden ist. Ich konnte mich selbst davon überzeugen, dass diese Quelle in der Vergangenheit sehr exakte Informationen geliefert hat, die auch durch andere Aufklärungsträger bestätigt wurden. Das war in dieser Nacht leider nicht möglich. Aufgrund der Beschreibung und meiner Einschätzung der Lage hielt ich das alles für nachvollziehbar und glaubhaft und auch ausreichend.[179] […] Ich kann nur wiederholen, dass ich selbst die Erfahrung gemacht habe, dass diese Quelle einige Tage zuvor ein Treffen hoher aufständischer Führer gemeldet hat und dies, als dann andere Aufklärungsmittel eingesetzt wurden, auch bestätigt worden ist. Sie war also sehr glaubhaft.“[180]

Hauptmann *N.* stand nach eigener Darstellung selbst in keinem unmittelbaren Kontakt zum HUMINT-Informanten, wohl aber die beiden HUMINT-Operatoren.[181]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.*, zum Zeitpunkt des 3./4. September 2009 eingesetzt als HUMINT-Operator, hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass es sich bei dem Informanten um einen als zuverlässig bewerteten Kontakt gehandelt habe, der ihm persönlich nicht bekannt gewesen sei.[182]

b) Frage der „Bezahlung“ des Informanten

Im Rahmen der Untersuchung der näheren Hintergründe des Luftangriffs hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Kontaktperson für die gelieferten Informationen entlohnt wurde. Dazu hat der Zeuge Hauptmann *N.* in seiner Vernehmung erklärt:

„Wir haben selbstverständlich Auslagen, die wir den Kontakten entsprechend geben. Das hat damit was zu tun, was sie für Aufwendungen für uns haben. Das ist ein ganz normaler Prozess. Das richtet sich danach, woher die kommen, was die ausgegeben haben. Das wird denen dann auch entsprechend erstattet.“

Die Höhe der Kostenerstattung habe sich an den geltend gemachten Auslagen orientiert:[183]

„Also, es sind keine Gelder in dem Sinne geflossen, dass wir bezahlen für Informationen; aber wenn die Leute mit einem Taxi zum Beispiel kommen oder so, sind das Auslagen, die bezahlt werden.[184]

Auf die Frage, ob der HUMINT-Informant wie eine nachrichtendienstliche Quelle geführt worden sei, hat der Zeuge N. erklärt, dass nachrichtendienstliche Quellen ausschließlich vom Bundesnachrichtendienst geführt würden. Der Unterschied zwischen einer derartigen Quelle und einem HUMINT-Informanten bestehe darin, dass Letzterer Informationen auf freiwilliger Basis, ohne dafür bezahlt zu werden, liefere.[185]

Nach Aussage des Zeugen Oberfeldwebel *F.* seien dem Informanten Geldbeträge in unterschiedlich hohen Summen gezahlt worden.[186] Die Höhe sei von der Qualität und der Häufigkeit von Informationen abhängig gewesen. Dabei sei es auch um die Finanzierung von Subkontakten gegangen.[187]

c) Kommunikation mit dem Informanten über einen Sprachmittler

Die Kommunikation der beiden HUMINT-Operatoren mit der Kontaktperson erfolgte am Abend des 3./4. September 2009 telefonisch über einen Sprachmittler der Task Force 47. Dieser verfügte nach eigener Aussage über keine Dolmetscherausbildung, jedoch handele es sich bei Dari und Paschtu um seine Muttersprachen.[188] Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *S.*, seinerzeit als HUMINT-Operator eingesetzt, habe es zu keinem Zeitpunkt Verständigungsprobleme zwischen ihm und dem Sprachmittler gegeben.[189]

Nach Aussage des Zeugen Hauptmann *N.* besaß der Sprachmittler nicht die erforderliche Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen, so dass er die Operationszentrale der Task Force 47 nicht habe betreten dürfen. Die HUMINT-Operatoren Hauptfeldwebel *S.* und Oberfeldwebel *F.* mussten sich daher außerhalb des Zeltes zum sich dort befindlichen Sprachmittler begeben, wenn sie mit dem Informanten kommunizieren wollten.[190]

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat die Kommunikation mit dem Informanten über den Sprachmittler beschrieben:

„Es war ein stetiger Wechsel zwischen dem Hauptfeldwebel *S.* und mir. Entweder war der Haupt-

178) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 48.
179) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 27.
180) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 39.
181) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 70 f.
182) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 47.
183) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 61.
184) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 67.
185) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 71.
186) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22.
187) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 23.
188) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 10.
189) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 33.
190) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 59.

feldwebel *S.* im Gefechtsstand und hat den Kontakt zu Hauptmann *N.* gesucht bzw. gehalten und ich war draußen bei dem Sprachmittler, neben dem oder […] beim Handy, oder es war andersrum. Es war ständig entweder Hauptfeldwebel *S.* oder ich bei dem Sprachmittler in Verbindung zu dem Kontakt. Haben wir eine neue Information gehabt, ist einer von uns in den Gefechtsstand reingegangen und hat den Hauptmann *N.* gebrieft. So fand halt dieser Wechsel die ganze Zeit statt.“[191]

Der Sprachmittler übersetzte die Fragen der beiden HUMINT-Operatoren sowie die Antworten des Informanten. In seiner Vernehmung hat er sich mit einem „Werkzeug“ verglichen, das Fragen stellen und die Antworten an die Kameraden habe weitergeben müssen.[192]

Die Informationen gaben die HUMINT-Operatoren an ihren Vorgesetzten Hauptmann *N.* weiter, der daraufhin den Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein* unterrichtete. Zum Teil fand dieser Informationsaustausch laut der Aussage des Zeugen *Klein* im Nebenraum statt[193]. Nach Darstellung des Zeugen Hauptmann *N.* sei Oberst *Klein* über alles informiert worden, was der Informant gesagt habe. Anschließend hätten die HUMINT-Operatoren neue Aufträge zur Informationsbeschaffung erhalten.[194] Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* stellte nach seiner Aussage an diesem Abend „keine eigenständigen Fragen“.[195]

Oberst *Klein* hatte an dem Abend selbst nicht mit dem Informanten gesprochen. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

> „Der J2X, Hauptmann *N.*, hat diese Quelle über einen Dolmetscher der Task Force geführt. Die Gespräche hierzu wurden durch ihn stets außerhalb des Gefechtsstandes geführt und konnten durch mich nicht mitgehört werden. Das entspricht auch völlig den Sicherheitsvorgaben: Kenntnis nur, wenn nötig. Es ist völlig undenkbar, dass ein Führer unmittelbar mit der Quelle spricht. Es gibt Stufen, die immer dazwischengeschaltet sind. Deswegen ist mir sowohl die Identität des Dolmetschers als auch die der Quelle nicht bekannt.“[196]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat erklärt, dass er an jenem Abend seinen Untergebenen verboten habe, Informationen direkt an Oberst *Klein* weiterzugeben. Er habe nicht gewollt, „dass irgendjemand den Herrn Oberst entsprechend beeinflusst und zu irgendetwas versucht zu drängen.“[197]

d) Standort der Kontaktperson

Für die Beurteilung, inwieweit die Kontaktperson in der Lage war, Informationen über das tatsächliche Geschehen auf der Sandbank wiederzugeben, war der Standort der Quelle am Abend des 3./4. September 2009 von wesentlicher Bedeutung. Aufgrund der gelieferten Informationen ging Oberst *Klein* davon aus, dass der Informant direkte Sicht auf die Sandbank hatte.

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgeführt:

> „Ich kann […] aufgrund des Detaillierungsgrades und der fast hundertprozentigen Übereinstimmung zwischen dem, was die Quelle beschrieben hat, und dem, was ich auf dem Rover-Bild selbst sehen konnte, sagen, dass ich den festen Eindruck hatte, dass diese Quelle direkten Blick auf die Sandbank hatte. Sie konnte auch die festgefahrenen Fahrzeuge sehen, sie konnte die zum Freimachen herangeführten Fahrzeuge beschreiben und hat auch Bewegungen beschrieben.“[198]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat hingegen erklärt, er habe Oberst *Klein* nach seiner Erinnerung über alles informiert, was ihm vom Informanten gesagt worden sei.[199]

Im Laufe der Gespräche mit dem Informanten wurde für die HUMINT-Kollektoren[200] und Hauptmann *N.*[201] deutlich, dass sich dieser nicht unmittelbar vor Ort befand, sondern dass er die weitergegebenen Informationen zuvor von einer oder mehreren Personen erhalten hatte. Der Zeuge Hauptmann *N.* hat diesbezüglich in seiner Vernehmung erklärt, dass es eine Weile gedauert habe, bis die Kontaktperson „damit rausgerückt hatte, dass er nicht direkt vor Ort war, sondern dass er über andere Leute wieder ein relativ gutes Bild davon hatte. Er war aber wohl so dicht dran, dass er uns sehr detailliert sagen konnte – die Sachen haben eben auch mit dem Luftbild relativ gut korreliert –, was da vor sich geht.“[202] Zudem habe der Kontakt über „gute Insiderinformationen“ verfügt.[203]

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat in seiner Vernehmung erklärt, nicht gewusst zu haben, „wo die Quelle, der Kontakt, sich aufgehalten hat.“[204] Er habe auch nicht explizit danach gefragt, ob der Informant beispielsweise Sichtkontakt zu den Tanklastern hatte. Der Kontakt habe aber eigene Ansprechpartner gehabt, über die er sich informiert habe.[205]

Über den Ablauf der Gespräche hat er berichtet:

> „Nach meiner Erinnerung hat er [Informant, Anm.] Kontakte gehabt, die sich dort direkt vor Ort befinden. Die Telefonate wurden auch immer wieder

191) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4.
192) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.
193) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.
194) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 20.
195) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 22.
196) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.
197) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 75.
198) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 11.
199) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 64.
200) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 34, 36, 37, 38, 44, 49; *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2, 7, 10.
201) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.
202) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.
203) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 62.
204) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 1.
205) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 10.

> unterbrochen. Wir haben Rückfragen gestellt, an die ich mich jetzt natürlich im Detail nicht mehr erinnern kann. Und er hat gesagt: Moment, ich muss das hinterfragen; ich muss das prüfen; wir telefonieren später wieder.“[206]

Auch der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat bestätigt, dass der Informant nach seinen Informationen nicht unmittelbar vor Ort war und auch keine Sicht auf die Sandbank hatte.[207]

Der damalige Sprachmittler, der Zeuge *M. M.*, hat hingegen in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass sich der Informant, der über „keine weitere Quelle“[208] verfügt habe, am Ort des Geschehens[209] befunden und „Sichtkontakt zu den zwei Tanklastern“ gehabt habe.[210]

Mit dieser Aussage konfrontiert, hat der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* erklärt:

> „Der Dolmetscher, also der Sprachmittler, hat gesagt: Die Quelle ist nicht vor Ort. Er telefoniert mit ihm oder mit einem weiteren Informanten in der Nähe oder auf der Sandbank.“[211]

Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* habe der Informant berichtet, selbst angerufen und aufgefordert worden zu sein, sich zu den Tanklastwagen auf der Sandbank zu begeben und Benzin abzuzapfen.[212]

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat sich die Aussage des Zeugen *M. M.* nicht erklären können.[213]

e) Existenz einer möglichen weiteren, „dritten“ Quelle

In einer Pressekonferenz am 7. September 2009 erwähnte der damalige Pressesprecher des Bundesministeriums der Verteidigung, *Dr. Thomas Raabe*, dass sich Oberst *Klein* in seinem Entscheidungsprozess neben Video-Bildern und afghanischen Quellen auch auf „andere Quellen, die ich jetzt nicht dezidiert darstelle“[214], gestützt habe.

Nach Darstellung in seiner Vernehmung hatte *Dr. Raabe* diese Information von seinem Mitarbeiter Kapitän zur See *Dienst* erhalten, der seinerseits am 7. September 2009 unmittelbar im PRT Kunduz mit dem stellvertretenden Kommandeur des PRT Kunduz und Chef des Stabes, Oberstleutnant *G.*, telefoniert hatte, um an Hintergrundinformationen zu gelangen.[215] Dabei habe Oberstleutnant *G.* mitgeteilt, dass mithilfe dieser dritten Quelle habe festgestellt werden können, dass sich vier hochrangige *Taliban* vor Ort befunden hätten.[216]

Ausweislich eines am 8. September 2009 über das Telefonat gefertigten Aktenvermerkes soll es sich bei dieser weiteren Quelle um sog. SIGINT-Informationen des afghanischen Geheimdienstes gehandelt haben.[217]

Der Zeuge Oberstleutnant *G.* hat in seiner Vernehmung das Telefonat bestätigt, aber bestritten, eine dritte Quelle erwähnt zu haben. Wörtlich hat er ausgesagt:

> „[…] ich kenne keine dritte Quelle. Ich habe auch in dem Gespräch mit dem Kapitän *Dienst* definitiv keine dritte Quelle genannt, die dem Oberst *Klein* zur Entschlussfindung beigetragen hätte.“[218]

Weder der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wolfgang Schneiderhan*, noch Bedienstete des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung haben die Existenz einer weiteren Quelle bestätigen können. Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Raabe* dazu in seiner Vernehmung ausgeführt:

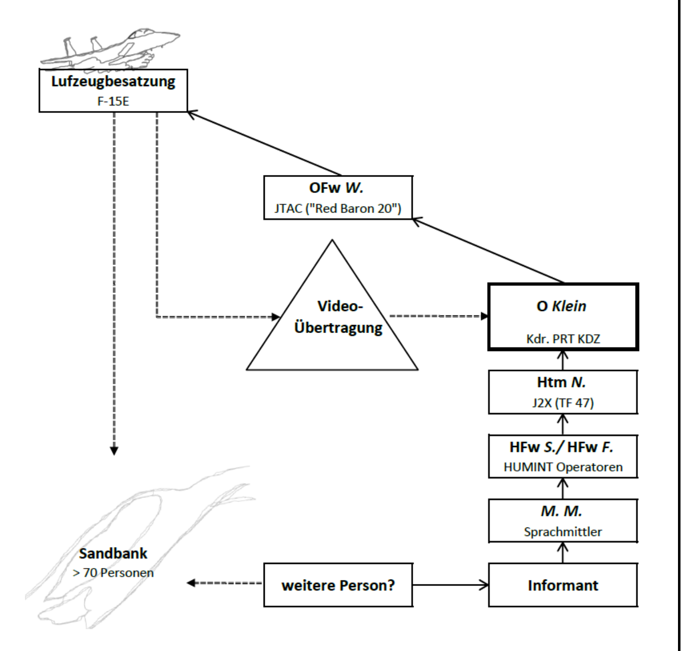
> „Diese dritte Quelle habe ich […] auch aktiv angesprochen. Das ist dann […] intern nochmal besprochen worden mit dem damaligen Generalinspekteur *Schneiderhan*. Ich habe das auch noch einmal intern besprochen, Einsatzführungsstab am 7. 9. abends, circa 19.25 Uhr. Das wurde dort aber nicht bestätigt seitens des Einsatzführungsstabes, auch nicht von General *Schneiderhan* damals bei der Obleuteunterrichtung, die, glaube ich, am 8. 9. morgens stattgefunden hat.“[219]

4. Das Geschehen auf der Sandbank aus Sicht von Oberst Klein

Mittelpunkt des Geschehens waren in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 die Vorgänge auf der Sandbank. Anhand der Meldungen über das dortige Geschehen gewann Oberst *Klein* sein Lagebild, das mit ausschlaggebend für die Entscheidung war, einen Luftschlag durchzuführen. Aus diesem Grund hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befasst, welche Informationen Oberst *Klein* in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 über das Geschehen auf der Sandbank in der Operationszentrale vorlagen. Dabei ist zu berücksichtigen gewesen, dass die Zeugen Hauptmann *N.*, Oberfeldwebel *F.*, Hauptfeldwebel *S.*, Hauptfeldwebel *W.* sowie Oberst *Klein*, die sich seinerzeit in der Operationszentrale aufhielten, ihre Informationen mittelbar durch die Luftfahrzeugbesatzungen, die Video-Bilder sowie durch einen Informanten gewannen.

206) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2.
207) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 34.
208) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 24.
209) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 6.
210) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.
211) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 38.
212) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 43.
213) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 15.
214) Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 (Dokument 57).
215) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1.
216) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 3.
217) Mat. 17-21a, Ordn. 1, Bl. 333.
218) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 2.
219) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil II, S. 1.

Nachfolgendes Schema soll den anhand der Zeugenaussagen nachvollzogenen Informationsfluss über das Geschehen auf der Sandbank bis hin in die Operationszentrale verdeutlichen:



Auf der Sandbank standen nach Aussage der Zeugen die beiden Tanklastwagen sowie einige kleinere Fahrzeuge, darunter ein Traktor und ein Pick-up. Um die Fahrzeuge herum befand sich eine größere Anzahl Personen, von denen zumindest einige Waffen trugen. Diese waren dabei, den in den Tanklastwagen befindlichen Treibstoff abzupumpen.

Der Zeuge *M. M.,* der Sprachmittler der TF 47, hat geschildert, dass der Treibstoff aus den Tanklastwagen abgepumpt wurde. Der Informant habe ihm mitgeteilt, dass ein *Taliban*-Führer vor Ort den *Taliban*-Führer einer anderen Ortschaft angerufen und gebeten habe, „eigene Leute“ aus verschiedenen Orten zu schicken, damit diese die Tanklaster entleeren, um so eine Weiterfahrt und eine Überquerung des Flusses zu ermöglichen. Den Treibstoff aus den Tanklastern hätten diese „eigenen Leute“, bei denen es sich um bewaffnete *Taliban* gehandelt habe[220], für sich mitnehmen dürfen.[221]

a) Anzahl der Personen auf der Sandbank

Nicht eindeutig zu ermitteln gewesen ist die genaue Zahl der Personen, die sich in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 auf der Sandbank aufhielten. Diese dürfte sich in der untersuchungsgegenständlichen Nacht ständig geändert haben.

220) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5.
221) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5.

aa) Einschätzung des JTAC anhand der Video-Bilder

In der Operationszentrale bat Oberst *Klein* den JTAC anhand der Video-Bilder um eine Einschätzung, wie viele Personen sich auf der Sandbank befanden. In seiner Vernehmung hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* dazu ausgesagt:

> „Ich möchte nun etwas zu den Luftbildern sagen; […]. Für einen Laien ist die Bewertung dieser Luftbilder sehr schwer einzuschätzen, da sich sowohl die Flugzeuge als auch die Personen in ständiger Bewegung befinden. Ich habe daher den dazu ausgebildeten JTAC um eine Einschätzung gebeten: Wie viele Personen sehen wir denn da unten? Seine Aussage mir gegenüber war: etwa 70 Personen, die sich um diese Tankfahrzeuge bewegen. Die Zahl war für uns bei vier identifizierten Gruppen realistisch und auch nicht überraschend. Aus den Gefechten der vergangenen Wochen wussten wir, dass die Aufständischen in der Lage waren, durch Telefonate sehr schnell Kräfte […] zusammenzuziehen. Diese waren regelmäßig mit Motorrädern und Pick-ups unterwegs, sehr schnell beweglich, hoch mobil, und zudem […] passte der Ort des Geschehens auch zu meinem in fünf intensiven Monaten aufgewachsenen Lagebild. Diese Sandbank ist eine bekannte Übergangsstelle für Aufständische, die sich vom Distrikt Char Dara westlich zur Line of Communication […] bewegen.“[222]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Darstellung bestätigt:

> „Die B-1 hat relativ gute Bilder geliefert und war auch sehr lange – Ich schätzte die Anzahl der Personen auf ungefähr 70 ein, wobei ein genaues Zählen derer vor Ort nicht möglich war, weil die Menschen in Bewegung waren; die Maschinen waren in Bewegung. Das heißt, der Winkel ändert sich auch öfter mal, wo die Maschine hinguckt. Mir war es also jetzt nicht möglich, genau zu sagen: ‚Es waren 73, oder es waren nur 15„ wobei ich sage: Diese Masse – 15 oder 70 Personen –, das ist schon ein Unterschied.“[223]

> „Es war etwas, wobei ich nicht sagen kann, welcher Art Fahrzeug, oder es war nur ein Karren oder was. Das konnte ich von den Lichtverhältnissen her nicht einschätzen. […] Es war ein reges Kommen und Gehen zu beobachten.“[224]

222) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.
223) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 9.
224) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 31.

bb) Einschätzung des Informanten

Der Informant schätzte gegenüber dem Zeugen *M. M.* die Anzahl der sich auf der Sandbank befindlichen Personen auf „mehr als 70“ ein.[225]

b) Anwesenheit von Taliban-Führern

Die beiden HUMINT-Operatoren, die Zeugen Oberfeldwebel *F.* und Hauptfeldwebel *S.* haben ausgesagt, dass sich an jenem Abend nach Auskunft des Informanten auch mehrere *Taliban*-Führer im Umfeld der Tanklastwagen befunden hätten.[226] Dem Zeugen Hauptfeldwebel *S.* sei eine der genannten Personen „als der mutmaßliche Führer der *Taliban*-Gruppierung in dem Bereich“ bekannt gewesen.[227]

Der Zeuge *M. M.* hat bestätigt, dass der Informant von anwesenden *Taliban*-Führern gesprochen habe. Nach Aussage des Zeugen *M. F.* stand einer der Namen auf der JPEL-Liste.[228] Hierzu hat der Zeuge Hauptmann *N.* ausgesagt:

> „Selbstverständlich haben die [Namen, Anm.] eine Bedeutung für mich gehabt. Es gab viele Namen in Kunduz, die mir ein Begriff sind und jetzt auch noch einer sind.[229] […] Ich habe dem Herrn Oberst *Klein* gesagt, wer vor Ort ist.“[230]

Auf die Frage, ob er mit einem ihm vorgehaltenen Namen etwas anfangen könne, hat der Zeuge Oberstleutnant *N.*, der am besagten Abend als G 2 der Task Force 47[231] eingesetzt war, ausgesagt:

> „Das sind gängige Namen im Raum Kunduz, die durchaus der Insurgents-Szene zugeordnet werden können, aber durchaus auch ehrbare Bürger sein könnten, je nachdem. Da muss man genau wissen, wer dahinter steckt.“[232]

Weiter hat er erklärt:

> „Die Leute – soweit ich das in Erinnerung habe –, die genannt worden sind, die in Verbindung mit den Tanklastern standen, waren zu dem Zeitpunkt, meine ich, noch keine Grundlage irgendeiner Operation. Aber wir hatten die auf dem Schirm.“[233]

Nach dem Luftangriff habe die Kontaktperson berichtet, dass sie auf der Sandbank unter den Getöteten vier *Taliban*-Führer identifiziert habe.[234]

Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abgeordneten *Dr. Hans-Peter Bartels* (SPD) war zum Zeitpunkt des Luftangriffs keiner der vier in den Meldungen nach dem Luftangriff am 4. September 2009 genannten Führer der Aufständischen auf der ISAF Joint Prioritized Effects List (JEPL) aufgeführt gewesen.[235]

Auf dieser Liste werden Ziele, deren Verfolgung mit militärischen und nichtmilitärischen Mitteln gebilligt ist, aufgeführt. Geplanten militärischen Maßnahmen gegen Einzelpersonen geht dabei eine eingehende Prüfung und Bewertung sowie ein komplexes Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Zielnominierungen und Zugriffsoperationen, bei denen deutsche Kräfte die Verantwortung für die Anwendung militärischer Gewalt haben, die Ausführung übernehmen oder sich daran beteiligen, erfolgen nach Auskunft der Bundesregierung ausschließlich mit dem Ziel, die Zielpersonen festzusetzen, keinesfalls aber, sie zu töten.[236]

c) Zur Frage der Anwesenheit von Zivilpersonen auf der Sandbank

Eine zentrale Frage für den Untersuchungsausschuss ist gewesen, ob sich in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 unbeteiligte Zivilpersonen, darunter die Fahrer der Tanklastwagen, in der Nähe der Tanklastwagen auf der Sandbank befunden hatten. Dies war vor dem Hintergrund möglicher, durch den Luftangriff verursachter Opfer relevant. Nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* hätte die Anwesenheit ziviler Personen bezüglich der Vorbereitung eines Luftschlages gegen die Tanklastwagen „gegebenenfalls ein Abbruchkriterium sein können.“[237]

aa) Informationsstand in der Operationszentrale der Task Force 47

Oberst *Klein* hatte nach eigener Aussage keine dezidierten Informationen über den Verbleib der Fahrer der beiden Tanklastwagen. Aus den Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen ging er davon aus, dass sich diese nicht auf der Sandbank befanden. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

> „Ich wusste nichts davon. Ich ging davon aus, dass wie bei der Entführung der Ecolog-Fahrzeuge wenige Tage zuvor die Fahrer sehr schnell von den Fahrzeugen getrennt wurden. Die wurden dann auch getrennt verhört und wurden wieder freigelassen. Anders war es bei Entführung von Militärfahrzeugen oder Polizeifahrzeugen; da mussten wir davon ausgehen, dass die Fahrer sofort ermordet wurden. Da gab es mehrere Vorfälle. Dadurch, dass ich in dieser Nacht mehrfach nachgefragt habe: ‚Was für Personen sind dort unten?„ und man mir bestätigt hat: ‚Dort sind nur Aufständische, keine Zivilisten„ war für mich klar, dass auch die

225) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 5, 15.
226) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 6.
227) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 48.
228) *M. F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil II, S. 9.
229) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 60.
230) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 87.
231) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 1.
232) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 17.
233) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 61.
234) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 17.
235) BT-PlPr. 17/36 (Dokument 58), S. 3463.
236) Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Frage des Abg. *Ströbele*, BT-PlPr. 17/45 am 9. Juni 2010 (Dokument 59), S. 4575 f.
237) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48.

Fahrer nach meinem Kenntnisstand nicht vor Ort sein könnten.“[238]

Ausweislich der Aussage des Zeugen *W.* wurde Oberst *Klein* an dem Abend gemeldet, es gebe keine Informationen über die Kraftfahrer:

„Es wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information„ wenn ich mich richtig erinnere. Es kann aber genauso gesagt worden sein: ‚Die sind nicht mehr dabei„ – wobei auch vom Oberst her sehr lange nachgefragt wurde, ob überhaupt allgemein unbeteiligte Personen vor Ort sind. Das wurde jedes Mal verneint. Wenn es, wenn ich nach den Kraftfahrern frage, heißt: ‚Ich habe keine Information darüber„ und mir jedes Mal bestätigt wird, dass keine Unbeteiligten vor Ort sind – unter die ich natürlich auch die Kraftfahrer zähle –, dann muss ich von dieser Information erst mal ausgehen.“[239]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass die beiden LKW-Fahrer von dem Informanten an dem Abend „als nicht mehr im Spiel“ genannt worden seien. Das habe nach seiner Auffassung bedeutet, dass diese wohl umgebracht worden seien.[240]

Der damalige Sprachmittler, der Zeuge *M. M.*, hat in seiner Vernehmung hingegen angegeben, der Informant habe ihm mitgeteilt, dass einer der beiden LKW-Fahrer erschossen worden sei. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Hat er [Informant, Anm.] erzählt: Die wollten die LKW über auf die andere Seite von Fluss bringen. Ist die im Sand stehen geblieben, weil die hatte ja mehr Gewicht und die konnte nicht über Fluss rüberfahren. Die sind im Sand stehen geblieben. Deswegen hat hier die Gegner oder *Taliban* oder gegnerische Seite einen LKW-Fahrer bedroht und gesagt: Fahr weiter! – Hat er gesagt: Es geht nicht, ich kann nicht weiterfahren. – Da wurde dieser LKW-Fahrer erschossen.“[241]

Über den zweiten LKW-Fahrer sei nicht gesprochen worden.[242] In seiner Vernehmung hat der Sprachmittler jedoch auch erklärt, damals sei thematisiert worden, dass der erste Fahrer jetzt tot sei.[243]

Nach dem Luftangriff habe ihm die Kontaktperson mitgeteilt, dass die Leiche eines Fahrers gefunden und in das Krankenhaus in Kunduz geliefert worden sei. Um welchen Fahrer es sich gehandelt habe, habe er nicht gesagt.[244]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgesagt, den Informanten über den Sprachmittler einmal nach dem Verbleib der LKW-Fahrer gefragt zu haben. Diesem hätten an dem Abend aber keine Informationen darüber vorgelegen.[245]

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat erklärt, keine Informationen über die Tanklastwagenfahrer gehabt zu haben und den Informanten nicht nach deren Verbleib gefragt zu haben.[246]

bb) Anwesenheit weiterer Zivilpersonen

Aus der Operationszentrale heraus war die Einschätzung, ob sich Zivilpersonen auf der Sandbank befanden, nur auf Grundlage der Videobilder des B-1B Luftfahrzeuges sowie der von der HUMINT-Kontaktperson gelieferten Informationen möglich.

aaa) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilpersonen

Zu den grundsätzlichen Problemen einer Unterscheidung zwischen unbeteiligten Zivilpersonen und Aufständischen hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* ausgesagt, dass es Menschen in Afghanistan gegeben habe, die auf ihn geschossen hätten und fünf Minuten später ohne Waffe an ihm vorbeigefahren seien. Daher sei eine Unterscheidung zwischen Aufständischen und Zivilisten nicht möglich.[247]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat bestätigt, dass eine Differenzierung zwischen Aufständischen und unbeteiligten Zivilpersonen aus der Operationszentrale heraus schwierig war:

„Sie können nicht zwischen Zivilisten und *Taliban* unterscheiden, weil diese Leute aus unserer Erfahrung ja in Zivil herumlaufen. Sie tragen keine Uniform, sie sind nicht als Kombattanten im eigentlichen Sinne erkennbar, tragen Waffen oder tragen keine Waffen. Auch in dieser Nacht haben sie die Waffen gehabt, haben sie teilweise wieder zur Seite gelegt. Ich ging davon aus, dass alle Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt um die Tanklastzüge befanden, Teil der Operation der Aufständischen waren und deswegen beteiligt waren, und alle Personen, die sich im weiteren Umfeld dort bewegt hatten – das, was andere vielleicht als Zivilisten bezeichnen würden –, Unbeteiligte waren.“[248]

bbb) Das Tragen von Waffen als mögliches Kriterium zur Unterscheidung von Aufständischen und Zivilisten

Nach Darstellung des Zeugen *M. M.* habe der Informant das Tragen von Waffen als mögliches Kriterium zur Unterscheidung von Zivilisten und Aufständischen benannt. Der Zeuge *M. M.* hat diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

238) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.
239) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 48.
240) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 62.
241) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.
242) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 4.
243) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 21.
244) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 17.
245) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 41, 45.
246) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 5.
247) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 10.
248) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

„Das hat er gesagt: Die waren alle Schuldige oder *Talibs*, schuldige Menschen, dass die bewaffnet waren[249] […]. Mir wurde so übermittelt, dass die alle *Taliban* sind, alles Schuldige sind, alle bewaffnet sind.“[250]

Der Zeuge *A. M.* hat angegeben, dass er Zivilisten und Aufständische daran unterscheide, ob sie Waffen tragen.[251]

Nach Angaben des Zeugen *S.* gab es keinen Austausch zwischen ihm als HUMINT-Kollektor und dem Informanten darüber, anhand welcher äußeren Anhaltspunkte zwischen Aufständischen und Zivilisten zu unterscheiden sei.[252] Der andere HUMINT-Kollektor ist dazu nicht befragt worden.

(1) Darstellung der Zahl der Bewaffneten durch die HUMINT-Kontaktperson

Der HUMINT-Informant berichtete nach der Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* hingegen, dass „fast alle“ Personen auf der Sandbank bewaffnet gewesen seien.[253] Er habe weiterhin auf wiederholte Nachfrage angegeben, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befänden.

(2) Aufklärung von Handwaffen und Panzerabwehrwaffen durch das B-1B Luftfahrzeug

Nach Feststellungen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof führte die Luftfahrzeugbesatzung des B-1B auf Bitten des JTAC einen so genannten PID (positive Identification) nach Waffen durch. Dabei seien bei einer Vielzahl der anwesenden Personen Handwaffen und Panzerabwehrwaffen (RPG) aufgeklärt worden. Allerdings sei anhand der Videobilder nicht genau zu erkennen gewesen, ob alle Personen auf der Sandbank Waffen trugen.[254]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Der JTAC hat mir gemeldet, dass die B1-Besatzung, die wesentlich bessere Beobachtungsmöglichkeiten haben, […] nun gemeldet hat, es seien Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen, also Panzerfäuste, bei den Personen, die sich da unten befinden, erkannt worden.“[255]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung erklärt:

„Ich kann Ihnen jetzt allerdings nicht genau sagen, ob mir das vom JTAC so weiter zugetragen worden ist oder ob ich das über Funk mitbekommen habe, dass sie es direkt gesagt haben. Es wurde uns aber auf jeden Fall gesagt – auch dem Oberst –, dass durch das Aufklärungsasset diese Waffen entsprechend identifiziert worden sind. Und es war die Rede von RPGs und Langwaffen, also AKs, was in dem Bereich normalerweise üblich ist.“[256]

„Die B-1B-Bomber-Piloten haben die Leute entsprechend als INS, als Insurgenten, klassifiziert.“[257]

Diese Darlegung wird durch Teile der durch den Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten in Frage gestellt.[258]

ccc) Mehrfache Nachfrage beim Informanten, ob Zivilpersonen anwesend sind

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung angegeben, dass Oberst *Klein* ihn mehrfach angewiesen habe, über seine Kontaktperson herauszufinden, ob sich an jenem Abend unbeteiligte Zivilisten auf der Sandbank befanden. Der Kontakt habe regelmäßig geantwortet, dass sich aus seiner Sicht nur „*Taliban*“ dort befunden hätten.[259] Diese Information habe er an Oberst *Klein* weitergegeben. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Ich habe mehrfach über den Sprachmittler […] bei dem Kontakt angerufen und – haben ihm immer wieder gesagt: Sag uns, sind aus deiner Sicht jetzt wirklich nur *Taliban* und Insurgenten vor Ort, oder sind da auch irgendwelche anderen? – Er hat immer wieder gesagt: Es sind nur *Taliban* vor Ort. – Ich habe dem Oberst gesagt: Herr Oberst, der Kontakt sagt, aus seiner Sicht sind nur *Taliban* vor Ort; aber wir können diese Aussage nicht als absolut annehmen. […] Wir haben nicht explizit nachgefragt: Sind auch Kinder da? Aber der Oberst *Klein* hat uns immer wieder darauf gedrängt, noch und noch mal anzurufen und zu fragen, ob Zivilisten vor Ort sind.“[260]

Der Zeuge Oberfeldwebel *F.* hat bestätigt, dass der Informant mehrfach erklärt habe, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befänden.[261] Dieser habe dabei stets den Begriff „Zivilisten“ gebraucht.[262] Allerdings sei für ihn nicht erkennbar gewesen, anhand welcher Erkennungskriterien diese Einschätzung vorgenommen wurde.[263] Er habe auch nicht nachgefragt, woran der Informant oder seine Ansprechpartner erkannt haben wollten, dass keine Zivilisten vor Ort seien.[264]

Nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *S.* wurde auch die Anwesenheit von Frauen und Kindern verneint:

---

249) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 20.
250) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 26.
251) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 9.
252) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.
253) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.
254) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 21.
255) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.
256) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 64.
257) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 84.
258) Mat. 17-10/10a, Anhang F, Anlage 23, Punkt 9, 10, 18, 31, 38, 40, 45, 48, 53, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.
259) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.
260) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 68.
261) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 2.
262) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 9.
263) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 4.
264) *F.*, Protokoll-Nr. 35, Teil II, S. 12.

„Der Kontakt wurde mehrmals gefragt, ob dort Zivilisten vor Ort sind, und er hat immer wieder bestätigt, es sind keine Zivilisten vor Ort. Unter anderem haben wir auch direkt nachgefragt, ob dort Frauen und Kinder vor Ort sind. Dies wurde auch durch den Kontakt verneint.“[265]

Der Zeuge *M. M.* hat bestätigt, dass die HUMINT-Kontaktperson in den Gesprächen stets die Anwesenheit von Zivilpersonen ausschloss:

„Von Anfang bis zum letzten Gespräch, das ich mit ihm durchgeführt habe, hat er gesagt: Es sind definitiv keine Zivilpersonen, die – oder Kinder, unschuldige Menschen – sind. Bis Ende hat er mitgeteilt, hat er gesagt: Das sind alles schuldige Menschen; unschuldige sind keine dabei.“[266]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat nach eigener Aussage gegenüber Oberst *Klein* erklärt:

„Ich habe dem Oberst gesagt: Herr Oberst, der Kontakt sagt, aus seiner Sicht sind nur *Taliban* vor Ort; aber wir können diese Aussage nicht als absolut annehmen.“[267]

d) Lagebild des Oberst Klein über das Geschehen auf der Sandbank und Schlussfolgerungen

In der Operationszentrale der Task Force 47 beobachteten Oberst *Klein* und Hauptfeldwebel *W.* das Geschehen auf der Sandbank auf einem Monitor, auf dem die vom Luftfahrzeug des Typs B-1B gesendeten Video-Bilder abgebildet wurden. Seine Wahrnehmungen hat der Zeuge *W.* folgendermaßen beschrieben:

„Von dem Bild, wie es sich darstellte, waren auf den Uferrändern Pickups zu erkennen, also typisch für die, die dort genutzt, gefahren werden. […] Es war etwas, wobei ich nicht sagen kann, welcher Art Fahrzeug, oder war es nur ein Karren oder was. Das konnte ich von den Lichtverhältnissen her nicht einschätzen. […] Es war ein reges Kommen und Gehen zu beobachten.“[268]

„[…] auf der einen Seite war die Möglichkeit – so interpretiere ich das –, Sprit abzuzapfen oder zu sagen: Man versucht, Holz, irgendwas, beizuschaffen und unter die Reifen zu bringen, um die LKW wieder gangbar zu machen. Das waren so meine beiden Grundideen. Oder beides eventuell, damit der Wagen etwas leichter wird vielleicht, um ihn dann besser rauszukriegen. Das war so die Einschätzung, die ich getroffen habe […].“[269]

265) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 50.
266) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 2.
267) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 64.
268) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 31.
269) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 32.

Der Zeuge Hauptfeldwebel *V.* hat ausgesagt, er habe die Personen nur als schwarze Punkte, die sich bewegt haben, erkennen können.[270]

aa) Schlussfolgerung über das weitere Vorgehen der Aufständischen

Aus den Video-Bildern und Meldungen schlussfolgerte Oberst *Klein* nach eigener Aussage, dass die Tanklastzüge nach deren Freisetzung, ohne auf nennenswerten Widerstand zu stoßen, als wahrscheinliche Option zu einem Kontrollposten der afghanischen Polizei oder zum Feldlager des PRT Kunduz bewegt würden:

„[…] mir wurde gemeldet, die Fahrzeuge würden abgetankt, um sie zu erleichtern. Vor Ort seien nur Aufständische. […] Zu diesem Zeitpunkt waren die Tanklaster etwa 5 000 Meter Luftlinie vom PRT entfernt. Zwischen dem PRT und dem aktuellen Standort befindet sich nur ein schwacher Kontrollposten der afghanischen Polizei, […] und dieser wurde in der Vergangenheit, auch an den Tagen zuvor, regelmäßig angegriffen. […] Deswegen war es eine wahrscheinliche Option, wenn diese Tanklastzüge freikamen und sich nach Osten in Bewegung setzen, dass diese, ohne auf großen Widerstand zu stoßen oder vielleicht gar keinen Widerstand anzutreffen, in wenigen Minuten an diesem Kontrollpunkt hätten sein können und danach unmittelbar auch das PRT hätten erreichen können.“[271]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgeführt:

„Eine der ersten Aussagen war, dass diese Tanklastzüge in Richtung Westen gebracht werden sollten, um dort weiter umgebaut zu werden. Weiterhin hat er aber nichts gesagt. Dann war eine Aussage, dass diese Tanklastzüge umgebaut werden sollten – oder mit IEDs versehen – und dass im Moment jetzt der Kraftstoff abgepumpt wird. […] Dann ging es mit Masse darum, dass die Fahrzeuge sich festgefahren haben und auf der Sandbank standen.“[272]

Der Zeuge *M. M.* hat geschildert, was der Informant über die Pläne der Aufständischen an jenem Abend berichtet habe:

„Das, was ich gehört habe oder durch Telefonat von unserer Quelle mitbekommen habe, war die Sache, dass die mit IEDs oder Sprengstoff die beiden Tanklaster vollmachen und einen in der Stadt Kunduz und einen direkt vor dem PRT explodieren lassen.“[273]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *S.* hat ausgesagt, dass ihm Aussagen der Kontaktperson im Hinblick auf etwaige

270) *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 24.
271) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10.
272) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 40.
273) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 19.

Planungen von Anschlägen auf eine Stadt oder das Feldlager Kunduz an diesem Abend nicht bekannt seien.[274]

bb) Annahme, dass sich keine Zivilisten auf der Sandbank befanden

Der Umstand, dass sich das Geschehen auf der Sandbank nachts abspielte, bestärkte Oberst *Klein* nach eigener Aussage in der Annahme, dass sich am Abend des 3./4. September 2009 keine Zivilpersonen in der Nähe der Tanklastwagen befanden. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

> „Zudem war uns bekannt, dass die Aufständischen hier aber nachts illegale Kontrollpunkte einrichteten, und – das war die Erfahrung und auch das, was ich von den afghanischen Sicherheitskräften immer gehört habe – für jeden, der nicht mit den Aufständischen kooperiert, ist eine Bewegung in diesem Raum lebensgefährlich, vor allem bei Nacht. Letztlich – das darf nicht vergessen werden – war es Ramadan, die normalen Menschen waren zu Hause, und die Uhrzeit, also deutlich nach Mitternacht – das war dann schon halb eins –, hat die Information der Quelle, dass es sich bei den Personen um Aufständische und deren unmittelbare Unterstützer handelt, keinesfalls aber um unbeteiligte Zivilisten, eindeutig bestätigt."[275]

Der Zeuge *M. M.* hat diese Darstellung bestätigt:

> „In Afghanistan ist das so, dass nachts die Zivilbevölkerung überhaupt nicht auf die Straße geht, besonders in Kunduz. […] Auch nicht zur Ramadan-Zeit."[276]

5. Prüfung verschiedener Handlungsoptionen seitens des PRT Kunduz

Ohne dass eine Entscheidung zu einem Waffeneinsatz zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen war[277], wurden im PRT Kunduz verschiedene Handlungsoptionen geprüft. Dabei verzichtete Oberst *Klein* nach eigener Aussage darauf, weitere Angehörige seines Stabes zur Beratung hinzuzuziehen. In seiner Vernehmung hat er dazu erklärt:

> „Ich habe in dieser Lage, weil es inzwischen auch deutlich nach Mitternacht war, darauf verzichtet, weitere Angehörige meines Stabes zur Beratung hinzuzuziehen. Warum? Ich ging davon aus, dass diese zu meiner Entscheidungsfindung keine zusätzlichen Informationen beitragen konnten; zum anderen wollte ich dem Schlüsselpersonal nach dem harten Gefechtstag und in Erwartung neuer Gefechte am Folgetag zumindest ein paar Stunden Ruhe gönnen."[278]

> „Es ist im Nachgang die Frage aufgeworfen worden, warum ich in dieser Nacht nicht den Rechtsberater des PRT geweckt habe. Zunächst einmal muss ich festhalten, dass dieser Offizier nicht der Rechtsberater des PRT ist; der macht das in Nebenfunktion. Allerdings hat auch der Oberstleutnant *G.* am nächsten Tag meine Einschätzung der Einsatzregeln bestätigt. Hätte ich ihn in der Nacht geweckt, hätte er mir keinen anderen Rat gegeben."[279]

Die Entscheidung von Oberst *Klein*, auf die Hinzuziehung weiterer Berater zu verzichten, stieß in der nachträglichen Bewertung durch Zeugen auf Kritik:

- Der Zeuge *Schneiderhan*, zum damaligen Zeitpunkt Generalinspekteur der Bundeswehr, hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss die Entscheidung, den Rechtsberater nicht hinzuzuziehen, als „unzweckmäßig" bewertet.[280]
- Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat erklärt, er hätte neben dem Rechtsberater auch den J3 als „Fachmann für die Anwendung von RoEs und SOPs" hinzugezogen. Dabei hat er eingeräumt, dass „das eine ganz persönliche Entscheidung jedes militärischen Führers" sei.[281]
- Der Zeuge Oberstleutnant *J. G.*, zum Zeitpunkt des Luftschlages Chef des Stabes des PRT Kunduz, empfand es gemäß seiner Aussage als „ungewöhnlich", in der konkreten Entscheidungssituation nicht zu Rate gezogen worden zu sein.[282]

a) Durchführung des Weaponeering und Targeting durch die Flugzeugbesatzung

Die Flugzeugbesatzung führte das übliche so genannte Weaponeering und Targeting durch.[283] Bei diesem Verfahren wird das potentielle Ziel erfasst und in Abwägung von Wirkung und zu erwartendem Schaden ein geeignetes Wirkmittel bestimmt. Das Verfahren beschrieb der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* wie folgt:

> „Man guckt, dass man keine Kollateralschäden macht, und bespricht den Waffeneinsatz: welche Waffe am besten an welcher Stelle eingesetzt wird."[284]

274) *S.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 43.
275) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 10 f.
276) *M. M.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 13.
277) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.
278) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12.
279) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15.
280) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 33.
281) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 70.
282) *J. G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 3.
283) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.
284) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.

aa) Von der Besatzung des Luftfahrzeuges vom Typ B-1B vorgeschlagenes Wirkmittel

Es wurde zunächst von Seiten der Besatzung des B-1B der Einsatz von 2 000-Pfund-Bomben in Erwägung gezogen. Dies sei aber verworfen worden, da bereits bei einer 1 000-Pfund-Bombe „die Gefahr bestanden hätte, zivile Compounds eventuell mit Splittern oder sonst was zu versehen."[285]

Der Fliegerleitoffizier, der Zeuge *W.,* hat vor dem Untersuchungsausschuss klargestellt, dass er Oberst *Klein* ausschließlich vorgetragen habe, was von Seiten der Luftfahrzeugbesatzungen vorgeschlagen worden sei, und ihn beraten, aber keinesfalls zu irgendeiner Entscheidung gedrängt habe:[286]

> „Ich habe meinem Kommandeur vorgetragen. Er hat diese Information aufgenommen, hat mir aber zu keiner Zeit zu verstehen gegeben, dass das eine Sache ist, die für ihn gar nicht geht, weil, das wäre ein klarer Befehl gewesen, und somit wäre ein klarer Abbruch da gewesen."[287]

Er habe aber bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt geraten, die Ziele mit Bomben zu bekämpfen, da der Einsatz der Bordkanonen eine größere Gefahr dargestellt hätte.[288] Eine Beratung, welche Regel zur Anwendung militärischer Gewalt (RoE) Anwendung finde, habe nicht zu seinen Aufgaben gehört.[289]

bb) Beschränkung eines etwaigen Luftangriffs auf die beiden Tanklastwagen?

Hauptmann *N.* hat angegeben, Oberst *Klein* habe gegenüber der Besatzung der B-1B klargestellt, dass sich ein etwaiger Luftangriff gegen die beiden Tanklastwagen richten würde:

> „Ich hatte bloß mitbekommen, dass die B-1B-Piloten wohl erst angefangen haben, eine relativ große Waffenwahl vorzuschlagen. […] Die wollten dann auch möglichst alles, was außenrum noch war, nach ihrer Aussage mit neutralisieren. Oberst *Klein* war meiner Erinnerung nach darüber auch sehr geschockt und hatte darauf gedrängt, dass das nicht sein Ziel ist, sondern er wollte diese Tanklaster neutralisieren. Man hat dann weiter mit den Bomberpiloten verhandelt. […] Das ging dann immer so weiter, und Oberst *Klein* hat immer wieder darauf gedrängt, er möchte eine möglichst kleine Waffenwahl haben, um wirklich nur gezielt auf dieser Sandbank zu wirken und keine Außenstehenden – Man erkannte auf dem Bild auch, dass wohl noch Autos außen standen. Da wollte er wirklich nicht draufgehen."[290]

Die Besatzung des Luftfahrzeuges B-1B schlug daraufhin den Einsatz von sechs 500-Pfund-Bomben vor.[291] Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat den diesbezüglichen Funkverkehr mit der Besatzung geschildert:

> „Ich erhielt dann Informationen […], dass es bestätigt Tanklaster sind, dass es eine angemessene Waffenanzahl wäre, wenn man das Ziel komplett vernichten wolle, wenn man mit sechs 500-Pfund-Bomben auf das Ziel ansetzt, dass der Einsatz von größeren Waffen – 1 000 Pfund oder größer – nicht möglich wäre aufgrund der Tatsache, dass von der Splitterwirkung her Kollateralschäden entstehen würden, und dass definitiv bewaffnete Teile am Boden sind."[292]

cc) Ablehnung eines Luftangriff in dieser Phase

Dies lehnte Oberst *Klein* ab. In seiner Vernehmung hat er dazu erklärt:

> „Bereits kurz nach meinem Eintreffen im Gefechtsstand der Task Force, also 0.15 Uhr etwa, wurde ich durch die beiden Herren, JTAC und *N.*, befragt, ob ich dieses Ziel durch die B-1-Bomber bekämpfen wollte. Ich habe das eindeutig abgelehnt, da mein Lagebild zu diesem Zeitpunkt für eine derart weitreichende Führungsentscheidung bei Weitem nicht ausreichte und ich andere Möglichkeiten des Handelns prüfen wollte. Zudem habe ich den Vorschlag der B-1-Besatzung – den konnten Sie jetzt teilweise auch in den Medien nachlesen –, die Tanklastzüge mit acht […] 500-Pfund-Bomben zu bekämpfen, als absurd, wirklich absurd – weil dieser Einsatz völlig unverhältnismäßig gewesen wäre und mit erheblichen Kollateralschäden in dem weiten Umfeld der Sandbank verbunden gewesen wäre."[293]

Der Zeuge Hauptmann *N.* hat in seiner Vernehmung diese Darstellung bestritten. Er habe Oberst *Klein* weder gefragt, ob er die Tanklastwagen durch die B-1B-Bomber bekämpfen wolle, noch habe er ihm einen solchen Vorschlag unterbreitet.[294]

b) Einsatz von Bodentruppen

Angesichts der möglichen Kollateralschäden, die ein Luftangriff verursachen könnte, prüfte Oberst *Klein* nach eigener Aussage zunächst, ob etwaige andere Handlungsoptionen bestünden:

> „Ich habe daher für mich in Gedanken andere Optionen wie den Einsatz von Bodentruppen noch mal durchgespielt. Ich habe Ihnen allerdings vorneweg dargestellt, dass ich maximal eine Kompa-

285) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 45.
286) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 27.
287) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 38.
288) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 29.
289) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.
290) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 60.
291) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 46.
292) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.
293) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12, 50.
294) *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 76.

nie zur Verfügung gehabt hätte, die auch die einzige Reserve für eine Krise im Norden gewesen wäre und die auf der anderen Seite für den wichtigen Folgeauftrag – Versorgung Taloqan am 5. September – vorgesehen war. […] Es war […] davon auszugehen, dass die eigenen Kräfte bei Verlassen des Lagers aufgeklärt wurden. […] Was wir erlebt hätten, wären Begegnungsgefechte bei Nacht gewesen, militärisch gesagt: Orts- und Häuserkampf bei Nacht mit einer erheblichen Gefährdung meiner Soldaten und der Zivilbevölkerung. Ich bin sicher: Wenn ich das befohlen hätte, hätte es Tote und Verwundete bei den Soldaten und auch bei der Zivilbevölkerung gegeben. Und ich sage auch: Wenn ich das befohlen hätte, würde ich wahrscheinlich auch vor diesem Ausschuss hier sitzen.“[295]

c) Einsatz von Drohnen

Der Einsatz eigener Drohnen zur weiteren Aufklärung des Geschehens auf der Sandbank war für Oberst *Klein* nach eigener Aussage keine Alternative:

> „[...] die eigenen Drohnen […] [wären] nur mit einem sehr großen zeitlichen Vorlauf verfügbar gewesen […] und ich [habe] deswegen auf die Flugzeuge zurückgegriffen […] Der zweite Grund war, dass dieses Personal bis an die Grenzen gefordert worden war und ich davon ausging, dass ich sie dringend für den nächsten Tag brauche.“[296]

6. Abdrehen des B-1B und Anforderung zweier F-15 Luftfahrzeuge

Gegen 0.30 Uhr meldete die Besatzung des B-1B, aufgrund Treibstoffknappheit zum Stützpunkt zurückkehren zu müssen.[297] Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgeführt:

> „Um 0.30 Uhr hat mich der JTAC informiert, dass die B-1 zum Tanker abdrehen müssen. Kurz danach erhielt ich die Meldung, dass die Luftfahrzeuge komplett abgezogen wurden. Ich lehnte auch jetzt noch eindeutig eine Bekämpfung ab, da ich mich keinesfalls unter Druck setzen lassen wollte, und ich verwahre mich daher – und das möchte ich hier deutlich sagen – ausdrücklich gegen die in einigen Medien erhobene Unterstellung, ich hätte töten wollen. Wenn ich das gewollt hätte, hätte ich das mit den B-1-Bombern um 0.30 Uhr schon machen können, wenn ich der Empfehlung gefolgt wäre. Nein, ich wollte das nicht; ich wollte ein Lagebild haben.“[298]

Oberst *Klein* erteilte dem JTAC daraufhin den Auftrag, beim ISAF-Flugkontrollzentrum (ASOC) nachzufragen, ob weitere Luftunterstützung möglich sei.[299] Gegen 0.48 Uhr kehrte der B-1B zu seinem Stützpunkt zurück.[300]

a) Anforderung von Close Air Support

Der JTAC forderte für das PRT Kunduz beim ASOC in Kabul erneut Luftnahunterstützung („close air support“) an. Das ASOC lehnte dieses Ansinnen ab und teilte mit, dass kurzfristige Luftnahunterstützung nur in dem Fall gewährt werden könne, wenn aufgrund der unmittelbaren Bedrohung („imminent threat“) erklärt werde, dass eigene Truppen Feindberührung (troops in contact (TIC)) hätten. Der JTAC gab diese Information an Oberst *Klein* weiter.[301]

b) Meldung von „Truppen mit Feindberührung“ durch das PRT Kunduz

Daraufhin befahl Oberst *Klein* dem JTAC, aufgrund einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ („imminent threat“) das Vorliegen einer TIC-Situation zu erklären. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat in seiner Vernehmung das Gespräch geschildert:

> „Irgendwann meldete der B-1B, dass er keinen Sprit mehr hätte und auch kein Tanker in der Nähe sei; er müsse gehen. Daraufhin erhielt ich von Oberst *Klein* den Auftrag, zu prüfen, ob wir noch weitere Luftfahrzeuge bekommen könnten. […] Das ASOC sagte nein. Lediglich wenn eine TIC-Situation bestünde, wäre hier eine Möglichkeit, noch mal Luftfahrzeuge zu bekommen. Das meldete ich so dem Oberst *Klein* weiter. Der Oberst *Klein* überlegte eine Zeitlang und sagte dann irgendwann, ich solle einen TIC ‚declaren„. Auf meine Frage ‚Mit welcher Begründung?„ sagte der Oberst *Klein*: Aufgrund von einer unmittelbar bestehenden Gefahr.“[302]

> „Ein TIC ist ein aktueller Angriff oder ein bevorstehender Angriff. Ich schrieb in den JChat: Wir haben eine unmittelbare Gefahr; und aufgrund dieser Tatsache ‚declare„ ich einen TIC, nach Auftragerhalt von Oberst *Klein*.“[303]

Auf die Frage, ob er Oberst *Klein* hinsichtlich des Vorliegens eines TIC beraten habe, hat der Zeuge geantwortet:

> „Nein. […] Das obliegt der Einschätzung meines Kommandeurs oder des so genannten On-scene-Commanders.“[304]

---

295) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 12.
296) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 67 f.
297) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.
298) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 13.
299) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.
300) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.
301) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 16.
302) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 5.
303) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 10.
304) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 16.

aa) Begründung mit dem Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr

Gegenüber dem JTAC begründete Oberst *Klein* an jenem Abend, weshalb seiner Ansicht vom Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ausgegangen werden könne. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat dazu ausgesagt:

> „Im ersten Moment sah ich keine Gefahr in der Geschichte, weil wir das gefunden hatten. Ich wusste aber nicht zu dem Zeitpunkt, inwiefern alle eigenen Teile des PRT verteilt sind oder sonst was, wie diese Situation einzuschätzen ist. Das erklärte mir der Oberst im Laufe des Abends noch, oder ich fragte nach, warum wir einen TIC ‚declaren„ und er sagte: ‚Aufgrund einer unmittelbaren Gefahr„ was ich dann auch verstand.
>
> Auf meine Nachfragen hin, wieso, warum, weshalb er eine unmittelbare Gefahr darin sieht, klärte er mich darüber auf, dass die meisten Teile der eigenen Truppen nicht da waren. Er klärte mich auch darüber auf, dass wohl vier Wochen vorher ein Anschlag mit zwei Tanklastzügen auf ein Lager in Helmand stattfand und dass er deshalb jetzt diesen TIC ‚declaren„ möchte.“[305]

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge Oberst i. G. *Klein* zu seinen Beweggründen wie folgt geäußert:

> „Die Begründung für ‚imminent threat„ war für mich einleuchtend, da durch eine große Gruppe Bewaffneter und Tankwagen nur wenige Kilometer entfernt von dem Polizeikontrollposten und dem PRT eine konkrete Bedrohungslage vorlag, die sich bei erneuter Inmarschsetzung der Tankfahrzeuge oder der Aufständischen in kürzester Zeit dramatisch verschärfen könnte.[306] […] Dieser Begriff ‚TIC„ ist eine Überschrift, ‚troops in contact„ und für die Erklärung eines TIC gibt es meines Wissens vier verschiedene Möglichkeiten. Zwei davon sind, entweder Truppe steht unmittelbar im Feuerkampf, oder es besteht eine unmittelbare Bedrohung. Und ich habe die unmittelbare Bedrohung als ausreichend bewertet, um damit einen TIC zu erklären.“[307]

bb) Zur Frage der unmittelbaren Feindberührung

Oberst *Klein* war sich der Tatsache bewusst, dass sich keine eigenen Truppen vor Ort auf der Sandbank befanden. Nach seiner Aussage ging er davon aus, dass sowohl den Bediensteten beim ASOC als auch in der Folge den Luftfahrzeugbesatzungen aufgrund der Art der Anforderung klar war, dass keine unmittelbare Feindberührung im Wortsinne vorlag, sondern eine konkrete Bedrohungslage, aufgrund derer ein TIC erklärt worden war.[308] Dazu hat er in seiner Vernehmung geschildert:

> „Ich habe den Befehl dazu gegeben. Ich habe diese Entscheidung getroffen aufgrund meiner Erfahrung, die ich Ihnen geschildert habe, und nach Beratung durch den JTAC. Alle Gespräche mit den Piloten […] hat der JTAC geführt, nicht ich. Ich habe niemals behauptet, dass eigene Truppen vor Ort seien, geschweige denn, im Feuerkampf stünden. Ich habe auch nicht angewiesen, dies an die Piloten weiterzugeben. Nach meinem Wissen ist das auch nicht geschehen. Hätte ich die Anforderung von Luftunterstützung in diesem Fall alleine auf Feindberührung im Wortsinn beschränkt und nicht auf die von der Regel abgedeckte Bedrohungslage, so hätte ich eine erhebliche Gefährdung meiner Soldaten, der afghanischen Sicherheitskräfte und der Bevölkerung in Kauf genommen. Demgegenüber habe ich diese Regel nach meiner Erinnerung mit Einverständnis mit dem ASOC und den Piloten realistisch – andere würden vielleicht sagen: weit – interpretiert, um damit schnell wieder ein Lagebild über die Vorgänge auf der Sandbank zu erhalten.“[309]
>
> „Ich kann nur sagen, dass wir das Verfahren in ähnlicher Form immer, wenn es zum Schutz unserer Soldaten oder der afghanischen Sicherheitskräfte notwendig war, auch so angewendet haben, und das ist eine Interpretationssache, inwieweit man ‚imminent threat„ tatsächlich auslegt. […] Ich sage, ich habe das angemessen ausgelegt.“[310]

Nach Einschätzung des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* war die Erklärung eines TIC aufgrund einer bestehenden unmittelbaren Bedrohung in jener Nacht nicht rechtswidrig:

> „Zu diesem Zeitpunkt, in der Nacht vom 3. auf den 4., war das […] eine rechtmäßige Maßnahme, einen Flieger heranzuführen, weil ein TIC zu dem damaligen Zeitpunkt nicht nur festgeschrieben war, wenn ich mich richtig erinnere, wo es hieß, es ist ein aktuelles Gefecht da, sondern auch eine unmittelbare Bedrohung.“[311]

Um 1.04 Uhr erklärte der JTAC gegenüber dem ASOC das Vorliegen eines TIC.[312]

Der Zeuge General a. D. *Ramms* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt:

> „Der zweite Grund war der, dass ich dieses nicht mehr als einen Imminent Threat gesehen habe. Das heißt, nach meiner Auffassung war dort im Umfeld dieser beiden Tankwagen und aufgrund der Tatsache, dass die beiden Tankwagen festsaßen, über

305) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 19.
306) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.
307) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 25.
308) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.
309) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 14.
310) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.
311) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 39.
312) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

Stunden hinweg festsaßen, keine unmittelbare Bedrohung für irgendeinen deutschen Soldaten oder dergleichen mehr gegeben.“[313]

cc) Bestätigung des TIC durch den Air Liaison Officer in Masar-i-Scharif

Nach Aussage des Zeugen Oberstleutnant *G.*, der am 3./4. September 2009 als Air Liaison Officer (ALO) im Regional Air Operation and Coordination Center (RAOCC) im Regionalkommando Nord (RC North) in Masar-i-Scharif eingesetzt war, sei er vom ASOC um Bestätigung gebeten worden, dass im Raum Kunduz ein TIC vorlag. Wörtlich hat er ausgesagt:

> „In der entsprechenden Nacht wurde ich im Endeffekt von der Seite von Kabul, von den Gefechtsständen dort, angefragt, ob es einen entsprechenden TIC, also ein Gefecht mit Luftunterstützung letztendlich, in Kunduz gab. Bis zu dem Zeitpunkt wusste ich selber nichts davon. Ich habe dann letztendlich dort erst mal angerufen, um überhaupt rauszufinden, was denn dort läuft, weil ich selber überhaupt keine Informationen hatte. Ich hatte das Gleiche natürlich vorher erst mal bei dem Gefechtsstand des RC North versucht, dort aber keine Auskunft bekommen können – die wussten auch noch nichts davon –, und habe dann eben den Oberfeldwebel – damals – *W.* dran bekommen, um dann eben von ihm bestätigt zu bekommen, dass die entsprechende Luftunterstützung haben und dass sie dort in entsprechenden Gefechten sind. Das hatte ich dann weitergemeldet an das entsprechende Headquarter unten in Kabul.“[314]

> „Zu dem Zeitpunkt, dem ersten, als mir der Oberfeldwebel *W.* letztendlich bestätigt hat, dass sie einen TIC haben, habe ich das JOC informiert, nachdem der Leiter RAOCC, auf den Sie sich beziehen, nicht anwesend war. Ich hatte ihnen dann eben diese Information weitergegeben an das JOC und dann eben entsprechend runter an das Airspace-Management, nicht persönlich an den Leiter RAOCC.“[315]

Weiter hat er ausgeführt:

> „[D]iese Dinge [Einsatz der Luftfahrzeuge, Anm.] sind vom Oberfeldwebel *W.* dann direkt mit den entsprechenden Stellen in Kabul koordiniert worden, soweit ich das gehört habe. Ich selber hatte damit überhaupt nichts zu tun. Diese gesamte Koordinierung des gesamten Zwischenfalls ist vollkommen an mir vorbeigegangen. […] Das [Bestätigung eines TIC, Anm.] war auch nur eine Hilfeleistung für ihn. Das ist auch nicht meine eigentliche Zuständigkeit. Nur, nachdem noch niemand dort war im JOC, in dem Fall habe ich das für ihn übernommen, dass er da in Ruhe weiterarbeiten kann.“[316]

> „Das war mehr Zufall, dass ich eben noch erreichbar war, weil ich eben noch zu dieser späten Stunde zu arbeiten hatte im Gefechtsstand.“[317]

c) Erscheinen zweier F-15 Luftfahrzeuge im Luftraum

Gegen 1.08 Uhr[318] erschienen zwei ISAF-Luftfahrzeuge der US Air Force vom Typ F-15 im Luftraum über der Sandbank und meldeten sich beim JTAC des PRT Kunduz an. Dieser wies die Luftfahrzeugbesatzungen in das Geschehen ein und informierte sie darüber, dass sich auf der Sandbank zwischen 50 und 70 Aufständische, aber keine eigenen Truppen im Zielgebiet befänden.[319] Auf die Frage der Besatzungen, ob die Fahrer der beiden Tanklaster möglicherweise getötet worden seien, antwortete der JTAC, dass derzeit keine Informationen über die Kraftfahrer vorlägen. Es lägen nachrichtendienstliche Informationen vor, dass alle Personen am Boden Aufständische seien.[320] Ausweislich eines internen „vorläufigen Berichts“ der Gruppe 85 (siehe dazu unten: B.IV.2.c), S. 75) beantragte der JTAC bei den F-15-Piloten „die aus seiner Sicht notwendige Bewaffnung 6 X GBU 38 ‚airburst„„ und bat die Piloten, mit ihren Luftfahrzeugen „so hoch wie möglich“ zu bleiben.[321]

Die Flugzeugbesatzungen haben nach Auswertung der internen Kommunikation Bedenken gehabt, wo hier Feindberührung sein solle, da keine befreundeten Kräfte in der Nähe waren. Diese Bedenken wurden von Seiten der Flugzeugbesatzung jedoch nicht weiter verfolgt, nachdem der JTAC, Oberfeldwebel *W.*, ihnen dargelegt hatte, dass eine akute Bedrohungslage bestehe.[322]

7. Der Luftschlag

a) Durchführung des Weaponeering und Targeting

Im weiteren Gesprächsverlauf beriet der JTAC mit den Luftfahrzeugbesatzungen im Rahmen des Weaponeering und Targeting die Frage, welche Waffen für eine etwaige Zielbekämpfung in Frage kämen. Nach den Feststellungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof schlugen die Besatzungen zunächst den Abwurf von 2 000-Pfund-Bomben vor. Dies lehnte Oberst *Klein* vor dem Hintergrund zu befürchtender Kollateralschäden ab.[323] Er stellte gegenüber dem JTAC klar, dass ein Waf-

313) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.
314) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 46.
315) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 53.
316) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 51.
317) *G.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 48.
318) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 44.
319) Redigiertes Transkript der Cockpit-Tapes der F-15E Kampfflugzeuge (Dokument 60).
320) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 5.
321) Vorläufiger Bericht für AG 85 (Dokument 61).
322) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319).
323) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 22.

feneinsatz nur gegen die beiden Tanklastwagen in Betracht käme.[324] Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Mir war jedoch auch klar, sollte ich den Waffeneinsatz freigeben, dass die Wirkung auf den geringstmöglichen Bereich, also unmittelbar auf die Sandbank, begrenzt werden müsste. Ich habe daher dem JTAC den Auftrag erteilt, mit den Piloten die Möglichkeiten eines Waffeneinsatzes zu besprechen. Fachliche Details zur Funktionsweise, Wirkung und Zielpunkten habe ich dem JTAC überlassen. Als verantwortlicher Kommandeur habe ich jedoch deutlich gemacht: Ziel des Angriffes waren nur die Tanklastzüge und damit nur die sie unmittelbar umgebenden Aufständischen. Der Waffeneinsatz sollte auf die kleinstmögliche Wirkung begrenzt werden, […] nur auf die Sandbank, nur auf die Tanklastzüge und nur auf die Personen, die sich unmittelbar an den Tanklastzügen befanden.“[325]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Aussage bestätigt:

„Irgendwann im Laufe des Abends sagte der Oberst, dass, wenn überhaupt, das Ziel nur noch die beiden Tanklaster wären, der Waffeneinsatz so klein als möglich zu wählen ist und auch die Piloten keine Freigabe bekämen, auf die beiden Uferränder zu wirken oder auf fliehendes Personal; da die Piloten – da erinnere ich mich auch noch soweit dran – mehrfach gefragt hatten, ob sie denn auch auf das Personal oder die Personen, die am Boden links und rechts des Flusses waren – ob sie dort auch angreifen dürfen.“[326]

„Die Piloten wollten wissen, ob wir einschätzen, dass diese Tanker dort vor Ort eine Gefahr für uns darstellen. Ich fragte den Oberst, ob er das so sieht. Er sagte Ja. Also entgegnete ich den Piloten das. Ich teilte den Piloten auch mit, dass der Kommandeur mit vor Ort ist.“[327]

b) Entschlussfassung zur Durchführung eines Luftschlages

aa) Lagebild zu diesem Zeitpunkt in der Operationszentrale

Das Lagebild, das sich ihm in der Operationszentrale zum Zeitpunkt der Entscheidung bot, hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* in seiner Vernehmung beschrieben:

„Ich möchte Ihnen noch einmal das Lagebild darstellen, welches sich bei mir zwischen dem Eintreffen der F-15 und der Entscheidung zum Waffeneinsatz aufbaute. Durch die Luftfahrzeuge wurden beiderseits des Flusses mehrere Pick-ups aufgeklärt. Das war stimmig zum Gesamtlagebild, da diese ebenso wie Motorräder das bevorzugte Transportmittel der Aufständischen sind. Nach meiner Einschätzung wurde mit diesen Fahrzeugen ein Sicherungsring um die Sandbank gezogen, um Angriffe oder Zugriffe der afghanischen Sicherheitskräfte oder ISAF abzuwehren. Die beobachteten Bewegungen zwischen den Tankfahrzeugen und den Pick-ups führten zu dem Schluss, dass gezielt Treibstoff für Zwecke der Aufständischen abtransportiert wurde. Damit wurden jedoch ebenso stetig auch die Tanklastzüge immer leichter, sodass jederzeit damit zu rechnen war, dass sie wieder freikamen, und die Gesamtabsicht der Beweglichmachung bestand nach meiner Bewertung unverändert fort, da es sonst keinen Sinn gemacht hätte, die beiden Schleppfahrzeuge vor Ort zu lassen. Also, sie tanken weiter ab, die Schleppfahrzeuge waren da, und es war jeden Moment möglich – vielleicht in einer Minute, vielleicht in fünf Minuten –, dass die Fahrzeuge wieder losrollen. Durch den J2X wurde mir auf meine Nachfrage und Rückversicherung über die Quelle mehrfach versichert, dass sich nur Aufständische und keine Zivilisten vor Ort befinden. Ich unterstreiche, dass aufgrund der Präsenz einer starken, bewaffneten Aufständischengruppe mit vier namentlich bekannten Kommandeuren als Führer vor Ort, der Tatsache, dass es sich um zwei nachweislich durch diese Aufständischen gestohlene Tankfahrzeuge handelte, der wiederholten Bestätigung durch eine zuverlässige Quelle vor Ort, aufgrund der geografischen Lage – eine Sandbank im Flussbett – außerhalb einer Ortschaft, an einem bekannten Annäherungsweg der Aufständischen […], aufgrund der Tatsache, dass in diesem Raum nachts regelmäßig nur Aufständische und deren Unterstützer unterwegs waren, aufgrund der Uhrzeit und der Tatsache, dass wir uns mitten im Ramadan befanden, wo die Menschen ihre Häuser nachts erfahrungsgemäß nicht verlassen, ich es in meiner in fünf Monaten erwachsenen Gesamtbewertung der Lage im Großraum Kunduz für ausgeschlossen hielt, dass unbeteiligte Zivilisten vor Ort sein könnten. […] Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Tage, bestätigt durch die nachfolgenden Meldungen, war davon auszugehen, dass durch vorbereitete Hinterhalte an den Hauptstraßen und an der einzigen Straße durch die Ortschaft Haji Saki Dedby sowie den erkannten unmittelbaren Sicherungsring ein Eingreifen von ISAF verhindert werden sollte. […] Aufgrund meiner Erfahrung hielt ich es für ausgeschlossen, dass Frauen vor Ort sein könnten. Dies wäre mit der afghanischen Kultur, vor allem mit dem Kodex der Paschtunen, unvereinbar gewesen.“[328]

324) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.
325) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.
326) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 5.
327) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 17.
328) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 15 f.

bb) Mehrfaches Nachfragen beim Informanten hinsichtlich der Anwesenheit etwaiger Zivilisten auf der Sandbank

Vor seiner Entschlussfassung ließ Oberst *Klein* mehrmals über den Informanten bestätigen, dass sich keine Zivilpersonen auf der Sandbank befanden. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er dazu ausgesagt:

> „Aus der Schilderung der Quelle ging ich davon aus, dass alle Personen, die sich dort unten befinden, zu den Aufständischen gehören. Ob die in dem Moment ihre Waffe in der Hand halten oder abgelegt haben, kann ich nicht sagen. An dieser Darstellung hatte ich keinen Zweifel. Ich habe diese Darstellung auch siebenmal hinterfragt, und sie ist mir entsprechend oft bestätigt worden.“[329]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat diese Darstellung bestätigt:

> „Irgendwann […], bevor es zu dem Waffeneinsatz kam, habe ich mich – das weiß ich – über den Verbleib der Kraftfahrer, also beider, informiert. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt das war. […] Es wurde gesagt: ‚Es gibt keine Information„ wenn ich mich richtig erinnere. Es kann aber genauso gesagt worden sein: ‚Die sind nicht mehr dabei„ – wobei auch vom Oberst her sehr lange nachgefragt wurde, ob überhaupt allgemein unbeteiligte Personen vor Ort sind. Das wurde jedes Mal verneint. Wenn es, wenn ich nach den Kraftfahrern frage, heißt: ‚Ich habe keine Information darüber„ und mir jedes Mal bestätigt wird, dass keine Unbeteiligten vor Ort sind – unter die ich natürlich auch die Kraftfahrer zähle –, dann muss ich von dieser Information erst mal ausgehen.“[330]

cc) Entschlussfassung

Nach der vorangegangenen Beratung der Möglichkeiten eines Waffeneinsatzes zwischen dem JTAC und den Luftfahrzeugbesatzungen[331] sowie der Bestätigung des Informanten, dass keine Zivilpersonen vor Ort waren, setzte nach Darstellung des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* bei Oberst *Klein* eine längere Überlegungsphase ein:

> „Herr Oberst *Klein* war sehr in sich gekehrt und überlegte lange darauf herum. Er sagte auch irgendwann, er braucht mehr Zeit. Ich gab das auch so an die Maschinen weiter, wenn ich mich richtig erinnere, dass es noch ein bisschen dauert, was die Entscheidungsfindung angeht. Meiner Meinung nach, ja, um Gottes willen, war er auch kein Mensch oder ist er kein Mensch, der irgendwas überstürzt tut oder nur aus dem Bauch raus entscheidet. Ich glaube, er hat da sehr lange für sich abgewogen und für sich wirklich einen harten Kampf geführt, ob er diese Entscheidung treffen soll oder in welcher Weise er diese Entscheidung treffen soll.“[332]

aaa) Wahl des Wirkmittels

Schließlich fasste Oberst *Klein* den Entschluss, zwei 500-Pfund-Bomben einzusetzen. Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat dazu in seiner Vernehmung erklärt:

> „Das Abschließende, was die Piloten machen sollten, war, zwei 500-Pfund-Bomben einzusetzen, so, wie der Oberst es befohlen hatte, die kleinstmögliche Waffe, mit einer Zünderverzögerungsstellung, dass die Waffe so wenig wie möglich Umgebungsschaden bringt, und dann auch tatsächlich nur auf die Tanklaster, keine Personen, die sich irgendwie danach davon entfernen, und auch auf keinen Fall auf die beiden Uferränder zu wirken. Das war das Letztendliche.“[333]

bbb) Ziel des Luftschlages

Den Piloten war zwischendurch unklar, was denn das genaue Ziel sein solle. Sie wiesen den JTAC darauf hin, dass sich weitere möglicherweise feindliche Ziele der Sandbank näherten und andere wegliefen.[334]

Ausweislich der Abschrift des Funkverkehrs zwischen dem JTAC und den Besatzungen der beiden F-15-Luftfahrzeuge antwortete Oberfeldwebel *W.* auf die ausdrückliche Frage der F-15-Piloten, ob die Fahrzeuge oder die Personen ausgeschaltet werden sollten:

> „F15: „[…] are you trying to take out the vehicles or are you trying to take out the pax?
>
> JTAC: we‟re trying to take out the pax“‟[335]

Der JTAC stellte gegenüber den Luftfahrzeugbesatzungen aber im weiteren Verlauf klar, dass nur die Sandbank getroffen werden solle.[336]

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *W.* hingegen ausgeführt, Ziel des Luftschlages seien die beiden Tanklastzüge, nicht aber die Personen auf der Sandbank gewesen:

> „Als klar wurde, worum es jetzt geht: dass er einen Waffeneinsatz befiehlt, stand nie zur Debatte, bewusst Personen zu treffen, sondern ganz klar nur die Tanklastzüge.“[337]

Oberst *Klein* hat sowohl gegenüber dem Untersuchungsausschuss als auch gegenüber der Bundesanwaltschaft klargestellt, sein Ziel sei es auch gewesen, die Aufständischen zu treffen und deren Anführer zu töten, wodurch

329) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 56.
330) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 48.
331) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.
332) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 35.
333) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.
334) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 6.
335) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 7.
336) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 7.
337) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 46.

den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt würde.[338]

ccc) Interne Bedenken der Luftfahrzeugbesatzungen

Ausweislich des Transkriptes über den bordinternen Funkverkehr der beiden F-15-Luftfahrzeuge bestanden bei den Luftfahrzeugbesatzungen Bedenken gegen einen Luftschlag. Zum Teil wurden intern Zweifel geäußert, ob die Regeln zur Anwendung militärischer Gewalt (ROE) in der vorliegenden Situation eine solche Aktion gestatten („I don‟t know how we‟d be able to drop anything on that as far as current ROE and stuff like that")[339] oder dass eine unmittelbar bevorstehende Bedrohung (imminent threat) vorliege („it‟s not an imminent threat"[340]). Diese Bedenken wurden aber nicht gegenüber dem JTAC geäußert. Allerdings fragte die Besatzung mehrfach beim Fliegerleitoffizier nach, ob es sich bei den Personen auf der Sandbank um feindliche Kräfte handele und ob sich eigene Kräfte in der Nähe aufhielten.[341]

dd) Begründung des Entschlusses

Seinen Entschluss, einen Luftschlag gegen die beiden Tanklaster durchzuführen, hat Oberst *Klein* an verschiedenen Stellen wie folgt erläutert:

> „Für mich wurde die Bedrohung durch die Tanklaster durch die Entladung immer größer, weil sie beweglicher wurden und die Gefahr, dass sie sich wieder in Bewegung setzen, jede Minute größer wurde."[342]
>
> „Hätte ich es für möglich gehalten, dass Kinder vor Ort wären, hätte ich den Angriff nicht befohlen. Ich war daher der Überzeugung, dass es sich hier um ein legitimes militärisches Ziel handelte.
>
> Unverändert standen mir zu diesem Zeitpunkt nur zwei Handlungsmöglichkeiten offen: entweder Bekämpfung des Ziels und Ausschaltung des konkreten Bedrohungspotenzials oder weitere Beobachtung aus der Luft und damit Hinnahme des Risikos, dass die Luftfahrzeuge abgezogen werden, ich mein Lagebild verliere und damit ein hohes Risiko für meine Soldaten, die afghanischen Sicherheitskräfte und die Bevölkerung eingehe. Und der Schutz meiner Soldaten […] ist mir ein besonderes Anliegen, ist aber auch Teil meiner Befehlslage gewesen. […] Zudem war mir klar, dass die gezielte Bekämpfung der Tanklastzüge an praktisch jedem anderen Ort mit größeren Kollateralschäden einhergehen musste. Hier waren sie auf einer Sandbank mitten im Fluss, derzeit noch unbeweglich, weit weg von jeder Siedlung. Bei einer Bewegung sowohl nach Westen als auch zurück nach Osten wären sie in ein unübersichtliches, dicht bebautes Gebiet gekommen, was einen Waffeneinsatz und damit die Ausschaltung der von den Tanklastzügen ausgehenden Gefahr unmöglich gemacht hätte. Ein weiteres Zuwarten war daher für mich keine Alternative; es musste eine Entscheidung fallen."[343]
>
> „[…] Mir war selbstverständlich bewusst, dass der selbst durch mich allein freigegebene, gezielte Waffeneinsatz gegen die Tankfahrzeuge bei den diese unmittelbar umgebenden Aufständischen eine Anzahl von vermutlich getöteten Opfern zur Konsequenz haben würde. Ich kann Ihnen versichern, dass ich diese Entscheidung erst nach langer, fast anderthalbstündiger Prüfung getroffen habe. Andere hatten einen früheren Einsatz empfohlen. Ich habe diesen erst freigegeben, nachdem ich ein für mich schlüssiges Lagebild gewonnen hatte. Als Christ und als verantwortungsbewusster Offizier bin ich mir über die Tragweite meines Entschlusses im Klaren gewesen. Ich habe diesen schweren Herzens getroffen, war aber der festen Überzeugung, damit Schaden von den mir anvertrauten Soldaten, den afghanischen Sicherheitskräften und der Zivilbevölkerung abzuwenden.
>
> Durch die Zerstörung der Tanklastzüge und die Tötung feindlicher Kämpfer, dabei vermutlich Führer und die in der Vergangenheit als besonders gefährlich erkannten ausländischen Kämpfer, würde den Aufständischen ein schwerer Schlag versetzt. Nach meiner damaligen Bewertung war der Waffeneinsatz auftragsgemäß, rechtmäßig, erforderlich und verhältnismäßig."[344]
>
> „Ich habe Ihnen dargestellt, dass eine Bekämpfung dieser Fahrzeuge an praktisch jedem anderen Ort ein wesentlich höheres Risiko für die Zivilbevölkerung bedeutet hätte und dass ich auch davon ausgehen musste, dass, wenn ich sie nicht bekämpfe, sie entweder sehr schnell gegen uns selbst eingesetzt werden können – gegen das Lager, wenn sie nach Osten fahren -oder gegen die afghanischen Sicherheitskräfte oder unserer Aufklärung entzogen werden, wenn sie nämlich über den Fluss weiter nach Westen fahren, in den Raum des Zweistromlandes, wo wir mehrfach auch einfach die Fühlung mit solchen Fahrzeugen verloren hatten."[345]

Als Oberst *Klein* später berichtet wurde, dass der Luftschlag möglicherweise auch zivile Opfer zur Folge hatte, war dieser nach Aussage des damaligen Leiters des Tacti-

338) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17 f: Vernehmung *Klein* durch GBA, Mat. 17-66, Bl. 15 f., Tgb.-Nr. 80/10 – GEHEIM.
339) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 4.
340) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 5.
341) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319), Bl. 6 f.
342) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 67.
343) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16 f.
344) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 17.
345) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil III, S. 25.

cal PsyOps Teams, Stabsfeldwebel *B.*, darüber sehr bestürzt.[346]

Den Entschluss zum Angriff traf Oberst *Klein* alleine:

> „Ich habe dies weder mit Brigadegeneral *Vollmer*, einer weiteren Stelle in Deutschland noch mit irgendeiner anderen Instanz abgestimmt oder besprochen. Ich war der taktische Führer vor Ort. Niemand konnte ein besseres oder vollständigeres Lagebild als ich haben. Es war daher aus meiner Sicht keinerlei Veranlassung, bei einer taktischen Entscheidung in meinem alleinigen Verantwortungsbereich die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle einzuholen."[347]

Der Zeuge *Vollmer* hat in seiner Vernehmung Verständnis für die Entscheidung geäußert, dass sich Oberst *Klein* nicht zuvor mit ihm abstimmte. Gemäß seiner Aussage hätte er aber eine Unterrichtung nach dem Luftschlag erwartet:

> „Ich […] kann […] aus mehrfachen vergleichbaren, wenn auch nicht in dieser Dimension, Situationen, die ich nun ja selber all die Monate erlebt habe, gut nachvollziehen, wie ihm wirklich die Zeit da zwischen den Fingern zerronnen ist. Ich kann mich gut an eine eigene Nacht erinnern in unserer eigenen JOC, […] Dann rinnt Ihnen die Zeit weg, und Sie sind am Koordinieren, Machen, Tun, Sie sammeln Informationen. […] Wie einem Zeit wegfließt, diese zwei Stunden insgesamt, über die wir da immer reden, wo der dann entsprechend geholt wird, das kann ich alles nachvollziehen. Also, bis dahin kann ich nachvollziehen, dass er […] den Entschluss nachher fasst […]. Ich hätte erwartet, dass er danach anruft."[348]

Bezüglich der rechtlichen Grundlage, auf der seine Entscheidung basierte, hat Oberst *Klein* erklärt:

> „Ich hatte ja dargestellt, dass wir zunächst die Luftfahrzeuge angefordert hatten unter den Maßgaben der RoE 421, ‚imminent threat„ Als sich die Lage weiterentwickelte und wir auch das Lagegeschehen beobachtet hatten, kamen wir zu dem Schluss, dass 421 nicht mehr passt. […] Nach meinem Kenntnisstand haben wir das auch so gemeldet, dass die Bekämpfung nach 429 durchgeführt wurde."[349]

Der Zeuge *W.* hat erklärt, es habe seiner Ansicht nach im Laufe des Abends keinen Wechsel der ROE gegeben. Er habe den Oberst auch nicht hinsichtlich der ROE beraten.[350]

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klein* die Besonderheiten eines militärischen Entscheidungsprozesses dargestellt:

> „Ich möchte noch mal auf die Besonderheiten der militärischen Führung in so einer komplexen Einsatzsituation eingehen. Taktische Führung ist keine exakte Wissenschaft. Die Hoffnung auf ein komplettes Lagebild in allen Facetten ist eine Illusion, die mit der Realität leider nichts zu tun hat. Das Lagebild im Kopf des Führers baut sich nicht nur aufgrund von Einzelmeldungen auf, vor allem nicht aufgrund aktueller Meldungen, sondern wesentlich auf der Basis seiner Erfahrungen, in meinem Fall: mehrmonatige Vorbereitung in Deutschland, fünfmonatige Erfahrung als Kommandeur in Kunduz. Das ist der große Unterschied zwischen militärischer Führung zu fast allen Berufsgruppen. Militärische Führer müssen ins Ungewisse mit Konsequenzen für Leben und Tod entscheiden und gehen dabei immer das Risiko ein, dass sie Fehlentscheidungen treffen. Zu dieser Verantwortung stehe ich uneingeschränkt."[351]

c) Ablehnung eines Überfluges im Rahmen der „show of force"

aa) Mehrfaches Nachfragen durch die Luftfahrzeugbesatzungen

Nachdem der JTAC die Luftfahrzeugbesatzungen über die Absicht des Kommandeurs des PRT Kunduz, die beiden Tanklastwagen zu vernichten, unterrichtete, fragten diese mehrmals nach, ob sie zuvor einen so genannten „show of force" durchführen sollen, einen tiefen Überflug über die Sandbank, mit dem Ziel, die dort befindlichen Menschen auseinanderzutreiben.[352] Oberst *Klein* lehnte dies nach Aussage des Zeugen Hauptfeldwebel *W.* ab:

> „Wie oft die Piloten das angeboten haben, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich weiß, es war mehr als einmal. Ich habe das auch dem Oberst *Klein* genauso vorgetragen. Der Oberst dachte kurz darüber nach, wollte wissen, welche Folgen es haben kann, wenn ein ‚show of force„ geflogen wird. Ich erklärte ihm, wie ich mir die Situation vorstellen konnte, dass entweder gar nichts passiert – alle bleiben so da stehen, wie sie stehen –, oder Teile weichen aus, oder alle weichen aus. Das war das, was man eigentlich mit einem ‚show of force„ erreichen möchte. Der Oberst dachte, wie gesagt, auf dieser Option herum und entgegnete mir irgendwann, dass die Flieger mittlerweile schon sehr lange über diesem Gebiet kreisen und er einen ‚show of force„ ablehne. Genau so habe ich das an die Piloten weitergegeben: dass es ein Negativ ist, kein ‚show of force„."[353]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat betont, dass er alle Informationen, die er von den Piloten erhielt, an Oberst *Klein* weitergegeben habe. Dieser habe lediglich einmalig

346) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.
347) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.
348) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 19.
349) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 36.
350) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 30.
351) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.
352) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 9.
353) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 6.

auf die Anfrage reagiert und begründet, warum er den „show of force“ ablehne.[354]

bb) Begründung der Ablehnung eines „show of force“

Die Ablehnung eines Überfluges im Rahmen einer „show of force“ begründete Oberst *Klein* damit, dass die über der Sandbank kreisenden Flugzeuge dort deutlich hörbar gewesen und die Aufständischen sich der Bedrohung aus der Luft bewusst gewesen seien. Vor dem Untersuchungsausschuss hat Oberst *Klein* seine Ablehnung erläutert:

> „Ich möchte nun auf den Aspekt ‚show of presence„ und ‚show of force„ eingehen: In der Nacht vom 4. September ging ich fest davon aus, dass die Aufständischen sich der Bedrohung durch die Luftfahrzeuge bewusst waren. Diese Flugzeuge waren zu diesem Zeitpunkt zwei Stunden in der Luft. Ich habe sie aus 6 Kilometer Entfernung im PRT deutlich gehört, wie meine anderen Soldaten auch, und auch die Bevölkerung in Kunduz hat das gehört. Also müssen diese vor Ort am Fluss deutlich lauter wahrnehmbar gewesen sein, vor allem die B-1, die sehr, sehr laut ist. Alle nachfolgenden Zeugenaussagen haben dies bestätigt: Man wusste, dass Flugzeuge in der Luft waren. Ich habe mit dem JTAC einen Fall beobachtet, wie Personen von der Sandbank weggingen, auswichen und wieder zurückkamen. Wir haben das gemeinsam so gewertet, dass die Aufständischen die Flugzeuge deutlich als Bedrohung erkannt hatten und dennoch nicht ernst nahmen. Dies entsprach unserer bisherigen Erfahrung. […] Die Notwendigkeit einer zusätzlichen ‚show of force„ bestand daher nicht. […] Nach meiner Erinnerung ist die Frage nur einmal, unmittelbar vor dem Abwurf gegen 1.40 Uhr, durch den JTAC an mich herangetragen worden. Ich habe einen zusätzlichen tiefen Überflug nach zweistündigem Kreisen der Flugzeuge über dem legitimen militärischen Ziel aufgrund der zuvor dargestellten Überlegungen abgelehnt.“[355]

Der seinerzeit vor Ort anwesende Zeuge *A. M.* hat bestätigt, dass die Luftfahrzeuge auf der Sandbank zumindest zeitweise zu hören gewesen seien, aber er habe nicht geahnt, dass diese Flugzeuge dann an dieser Stelle bombardieren.[356]

Auch der Zeuge *M. M.* hat ausgesagt, dass die Geräusche der Flugzeuge sowohl im Feldlager Kunduz, als auch nach Mitteilung der HUMINT-Kontaktperson auf der Sandbank zu hören gewesen seien.[357]

Der HUMINT-Informant wurde nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen *F.* und *S.* nicht vor dem bevorstehenden Bombenabwurf gewarnt.[358]

d) Der Luftschlag

Um 1.49 Uhr[359] warfen die beiden F-15-Kampfflugzeuge auf Anforderung von Oberst *Klein* zwei 500-Pfund-Bomben ab, die jeweils in der Nähe der beiden Tanklastwagen einschlugen.[360]

Die Wirkung der Bombeneinschläge hat der Zeuge *A. M.* in seiner Vernehmung beschrieben:

> „Zum ersten Blick habe ich einen sehr starken Knall gehört, dann habe ich einen riesigen Feuerball gesehen. Dann war die Luft voll von Rauch und Splitterstücken von Metallen von Lastwagen, sodass sie in der Luft schwebten, und konnten wir nicht unterscheiden, sind sie Metallteile von Lastwagen oder sind sie auch Gewehrsalven, die in der Luft bzw. in der Umgebung noch schwebten. […] Ein bis zwei Personen, Verletzte, habe ich gesehen. Die zwei *Taliban*, die uns bewachten, haben dann diese zwei Verletzten mitgenommen. Sie waren völlig verbrannt, sodass ich ihre Gesichter nicht sehen konnte. Also, ich habe nur diese zwei schwerverletzten *Taliban* gesehen, die mitgeschleppt wurden. Mehr habe ich nicht gesehen.“[361]

Nach den Erkenntnissen des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof wurden durch den Bombenangriff die beiden Tanklaster und die beiden unmittelbar neben ihnen stehenden Schleppfahrzeuge zerstört.[362]

e) Durchführung einer Wirkungsanalyse

Unmittelbar nach dem Luftangriff führten der JTAC und die Besatzungen der Luftfahrzeuge eine Wirkungsanalyse durch. Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

> „[…] Ein Einsatz von Drohnen unterlag ebenfalls den zuvor geschilderten Einschränkungen. Sie hätte auch keine anderen Ergebnisse als die Wirkungsanalyse der Jets gebracht. Also habe ich auch diese Möglichkeit verworfen. Aus den Erfahrungen der vergangenen Monate habe ich erwartet, dass die Aufständischen sehr schnell alle Opfer bergen und diese gemäß ihren religiösen Vorschriften beisetzen würden. […] Die Aufständischen ließen in keinem Fall Beweise ihrer Verluste zurück. Warum dann jetzt? Der JTAC hat nun die geforderte Meldung entworfen, […] nach Abstimmung mit den Piloten hat er die Zahl der Opfer mit 56 angegeben. Dies ergibt sich aus der Bewer-

---

354) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 40.
355) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 17.
356) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 7.
357) *M. M*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 23.
358) *F.*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 6.
359) Transkript der Cockpit-Tapes (Fn. 319, Dokument 60), Bl. 11.
360) *N.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 61.
361) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 14 f.
362) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.

tung: 70 Personen vor Ort, aus der Abschätzung der Waffenwirkung etwa 80 Prozent Ausfälle, deswegen 70 Personen, 56 getötet. Das ist eben eine mathematische Ausrechnung aus der Zahl der Personen, die wir vor Ort annahmen. 14 Personen wurden gemeldet, als vom Ort des Waffeneinsatzes geflohen.“[363]

Bezüglich der Angabe einer Anzahl von Getöteten in der Meldung hat der Zeuge *W.* erklärt:

„Ich habe dem Oberst vorgetragen und den Vorschlag gemacht, das Ganze [Zahl der Getöteten, Anm.] unter ‚vermutet„ – weil ja keiner vor Ort war und nichts war – mit dieser Zahl 70 insgesamt zu arbeiten […] Irgendwann fiel das Ding, dass es hieß, 20 Prozent wären ungefähr ausgewichen – so irgendwie; ich kriege es nicht mehr genau zusammen. Das habe ich dann in das vorgefertigte Format eingefügt und an die OpZ geschickt.“[364]

8. Prüfung einer Beteiligung der TF 47

Da der Luftschlag aus der Operationszentrale der Task Force 47 vorbereitet und durchgeführt wurde, hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage befasst, ob es sich um eine Operation der Task Force 47 gehandelt habe.

a) Die Task Force 47 und ihr Verhältnis zum PRT Kunduz

Die Task Force 47 hat den Auftrag, Informationen über die Aktivitäten von Aufständischen zu sammeln und für Anschläge verantwortliche Anführer zu identifizieren. Sie gewinnt Informationen und Erkenntnisse für die eigene Operationsführung mit Mitteln und Methoden der offenen Nachrichtengewinnung, insbesondere auch durch zielorientierte Gesprächsführung mit der afghanischen Bevölkerung. Ihr gehören etwa 120 Bundeswehrsoldaten an. Unterstützt wird die Task Force 47 durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND).[365]

Truppendienstlich wird die Task Force 47 vom Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) in Schwielowsee bei Potsdam geführt. Ein Unterstellungsverhältnis gegenüber dem PRT Kunduz besteht nicht.

b) Operation des PRT Kunduz

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, dass es sich bei dem Luftschlag nicht um eine Operation der Task Force 47, sondern des PRT Kunduz gehandelt habe.[366]

Auch die NATO hat sich im COM ISAF-Bericht mit der Frage beschäftigt, in welchem Grade die Mitwirkung von Angehörigen der TF 47 die Entscheidung für den Luftschlag beeinflusst hat.[367]

aa) Gründe für die Nutzung der OPZ der TF 47

Die Operationszentrale der Task Force 47 sei in dieser Nacht aus technischen Gründen genutzt worden. Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat dazu ausgesagt:

„Der [JTAC, Anm.] war im Gefechtsstand der Task Force 47, weil er dort ein wesentlich besseres System hat, mit dem er arbeiten kann. Wer das mal gesehen hat: Das ist ein großer Bildschirm, wo das an die Wand projiziert wird. Das ist eine Alternative zu einem Bildschirm, der so groß ist wie diese Kladde hier. Er kann dann auf einen Bildschirm schauen, der etwa 1,5 mal 2 Meter groß ist. Außerdem ist das technische Gerät dort drüben wesentlich besser. Das ist der Grund, warum *W.* an diesem Abend dort drüben war, um ein Flugzeug im Auftrag des PRTs zu führen. Und das Rover-System – das ist das technische System, was dahintersteht – war auch wesentlich besser, was dort bei der Task Force zur Verfügung stand.“[368]

Hauptfeldwebel *W.* hat dies bestätigt.[369] Auch der Zeuge Oberst i. G. *G. B.*, zum untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt Kommandeur des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) hat die gute Ausstattung der Operationszentrale der Task Force 47 bestätigt.[370]

bb) Kein Unterstellungsverhältnis zwischen der Task Force 47 und dem Kommandeur des PRT Kunduz

Der Zeuge *Klein* hat betont, ihm sei die Task Force 47 nicht unterstellt gewesen, er habe den Angehörigen dieser Einheit keine Befehle erteilen können, sondern sich von diesen beraten und unterstützen lassen.[371]

Auf die Rolle des J2X der Task Force 47, Hauptmann *N.*, an jenem Abend angesprochen, hat der Zeuge Oberstleutnant *N.*, am 3./4. September 2009 Offizier im militärischen Nachrichtenwesen der Task Force 47, bestätigt, dass Angehörige der Task Force 47 an jenem Abend lediglich Unterstützungsleistungen für das PRT Kunduz erbracht hätten.[372]

Diese Unterstützungsleistungen seien allerdings nicht mit ihm als G 2 besprochen worden.[373]

363) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.
364) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 43.
365) Antwort der Bundesregierung vom 8. September 2010, Drs. 17/2884, zu Frage 12 (Dokument 62).
366) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 1, *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 20; *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50 ff; *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 3 f.
367) Beobachtungen zur Zielspezifischen Waffenauswahl, COM ISAF-Bericht, Mat. 17-10a, Faxkennung 10:18, S. 4-6, Ziff. 5, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.
368) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 9.
369) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 8.
370) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 54.
371) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 32 f.
372) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 3.
373) OTL *N.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 4.

Nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* sei die Nutzung der Operationszentrale der Task Force 47 durch das PRT eine Ausnahme gewesen. Wer dies allerdings genehmigt habe, sei ihm nicht bekannt.[374]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *V.*, der nach seiner Aussage Angehöriger der Task Force 47 war, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, am 3./4. September 2009 den Fliegerleitfeldwebel des PRT Kunduz unterstützt zu haben, da an diesem Abend kein anderer Storyboard-Schreiber verfügbar gewesen sei.[375]

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hatte sich nach seiner Aussage unter dem Funknamen „Shockwave“ ins Computersystem eingeloggt. Hierbei habe es sich um den Funknamen eines Dritten gehandelt. Nach Aussage des Zeugen Oberst i. G. *Klein* sei dies erfolgt, da er sich ansonsten nicht ins Computersystem der Task Force 47 hätte einloggen können.[376]

Zu seiner vom Untersuchungsausschuss vermuteten Zugehörigkeit zur Task Force 47 hat der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* bekräftigt:

> „Ich bin kein Verstärkungselement oder eine Verstärkungskraft oder Angehöriger der Task Force 47.[…] Ich bin auch in allen Papieren und allen Dokumenten des PRT grundsätzlich mit meinem Klarnamen aufgeführt als Angehöriger der 1. Kompanie bzw. der Stabsversorgungskompanie.“[377]

Der Zeuge *Vollmer* hat diese Aussage inhaltlich bestätigt:

> „[D]er jetzige Hauptfeldwebel *W.* ist Teil des PRT Kunduz, gehört nicht zu den Verstärkungskräften, ist also nicht Teil der Task Force 47. Er ist auch zu Hause kein Angehöriger des KSK. Das Gleiche gilt für den […] Hauptmann *N.*“[378]

In seinem Bericht vom 5. September 2009 titulierte Oberst *Klein* den Fliegerleitoffizier *W.* als einen ihn „beratenden Kameraden der Verstärkerkräfte“.[379] Oberst *Klein* hat auf Nachfrage erklärt, es müsse sich dabei um ein Versehen gehandelt haben.

Der Zeuge Hauptfeldwebel *W.* hat ausgesagt, die TF 47 lediglich unterstützt zu haben:

> „Reine Operationen oder Gesamtoperationen habe ich gar keine für die TF 47 gemacht, sondern ich habe lediglich im Rahmen ISAF dort unterstützt, und zwar nach der Maßgabe, dass alle Angehörigen – die ISAF angehören –, egal welcher Nation, sich materiell und personell unterstützen können. Aber wirklich reine Operationen für die Task Force habe ich keine durchgeführt.“[380]

cc) Abwesenheit großer Teile der Task Force 47

Der Kommandeur des Kommandos Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK), der Zeuge Oberst *G. B.*, hat erklärt, die Spezialkräfte seien damals gar nicht in Kunduz gewesen:[381]

> „Die Task Force 47 hatte am 03. und 04. einen völlig anderen Auftrag, und sie befand sich deshalb auch in weit überwiegender Mehrheit nicht in Kunduz, sondern an einem anderen Standort. In Kunduz waren nur Restteile verblieben, die im Schwerpunkt örtlich dort arbeiten […].[382]

dd) Keine Kommunikation zwischen Oberst Klein und dem Kommando FOSK in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009

Der Zeuge *G. B.* hat weiter ausgesagt, dass es in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 keine Kommunikation zwischen Oberst *Klein* und dem die Spezialkräfte führenden Kommando FOSK gegeben habe:

> „Es gab keine Einflussnahme, und zum Zeitpunkt, wo die Entscheidungsfindung von Oberst *Klein* stattfand, gab es überhaupt keine Verbindung auch nach Deutschland in mein Kommando.“[383]

9. Frage der Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an der Vorbereitung und Durchführung des Luftangriffs

a) Erkenntnisse des Ausschusses zu einer etwaigen Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes

Die *Leipziger Volkszeitung* behauptete am 10. Dezember 2009, ein BND-Mitarbeiter vor Ort sei an der Planung und Entscheidung über den Luftangriff beteiligt gewesen.[384]

Der Bundesnachrichtendienst hat die Task Force 47 zum untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt mit Informationen unterstützt; zu diesem Zweck waren Mitarbeiter des BND in Kunduz eingesetzt. Am Abend des 3. September 2009 befanden sich diese Mitarbeiter zeitweise in der Operationszentrale der Task Force 47. An jenem Abend habe er sich bis 23 Uhr in der Operationszentrale der Task Force 47 aufgehalten[385] und sei seiner originären

374) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 31.
375) *V.*, Protokoll-Nr. 37, Teil II, S. 28.
376) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 44; *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 12.
377) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 22.
378) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 56.
379) Bericht von Oberst *Klein* für GI vom 5. September 2009 („*Klein*-Bericht“, Dokument 63).
380) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil II, S. 2.
381) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50.
382) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 54.
383) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 55.
384) *Leipziger Volkszeitung* vom 10. Dezember 2009, „BND-Experte und KSK-Kräfte stimmten Bombardierung bei Kunduz mit Oberst Klein ab“ (Dokument 64).
385) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 7.

Tätigkeit nachgegangen. Mit dem Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, habe er aber „arbeitstechnisch gar nichts zu tun“ gehabt.[386] Seinen Arbeitsbereich hat der Zeuge *A. R.* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

> „Das sind zwei Zelte. Die sind da, ja, quasi in einer Art Großraumbüro zusammengefasst, mit einem kleinen Schlauch miteinander verbunden. Wir haben zuerst mit den technischen Hilfsmitteln, die diese Task Force 47 bietet, da unsere Aufgaben erledigt, und dann hatte ich noch so ein bisschen Administratives zu tun. Also, ich war da im Bereich, aber quasi im Nebenraum, wenn man das so beschreiben will. […] Man muss sehen: Es gibt da eine Trennung zwischen Bundesnachrichtendienst und Militär. Das ist ja nicht da alles miteinander verwoben.“[387]

Die zur Unterstützung der Task Force 47 in Kunduz eingesetzten Mitarbeiter des BND waren zum Zeitpunkt des Luftangriffs in den frühen Morgenstunden des 4. September nicht mehr in der Operationszentrale der Task Force 47 anwesend. Alle vom Ausschuss vernommenen BND-Mitarbeiter haben ausgesagt, dass sich zwei BND-Mitarbeiter zwischen 19 und 23 Uhr zeitweise in der OPZ der Task Force aufgehalten hätten, ab 23 Uhr jedoch zu Bett gewesen seien und erst am Morgen des 4. September durch einen Mitarbeiter des Field HUMINT-Teams der Task Force von dem erfolgten Luftangriff erfahren hätten.[388] Daraufhin hätten sie telefonisch Verbindung mit ihrem Leiter vor Ort in Masar-i-Scharif aufgenommen und diesen über den erfolgten Luftangriff informiert.[389]

Alle zu diesem Komplex befragten Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass eine etwaige Beteiligung des BND an dem Luftangriff aus ihrer Sicht ausgeschlossen sei.

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Ernst Uhrlau* hat jegliche Beteiligung des BND im Vorfeld und an der Durchführung des Luftangriffs verneint.

> „Der Bundesnachrichtendienst […] hatte im Vorfeld keine Informationen, ist darüber hinaus an der Einsatzplanung, an der Durchführung nicht beteiligt gewesen. Mir ist auch mitgeteilt worden, dass unsere […] Vertreter, die in Kunduz waren, zu dem Zeitpunkt nichts von den Ereignissen mitbekommen haben. Dieses ist ihnen dann erst morgens bekannt geworden, nachdem dieses alles gelaufen war. Deswegen – auch das hat für uns natürlich eine große Rolle in der Klärung des Sachverhaltes gespielt -: Haben wir irgendetwas von dem Vorgang in der Nacht mitbekommen? Sie werden verstehen, dass bei einem Ereignis, das zunächst so unklar ist in der Vorbereitung, in der Durchführung, sehr schnell Klarheit geschaffen werden muss: Ist das eine Angelegenheit, wo der Bundesnachrichtendienst Informationen zugeliefert hat oder eine sonstige Assistenz geleistet hat, oder ist das eine militärische Operation, wo dann noch nicht klar ist, wo die Information herkommt? Dass innerhalb des ISAF-Bereichs Informationen eventuell dann von anderen Partnern oder durch eigene Aufklärung kommen können, das liegt in der Natur der Sache.“[390]

b) Keine eigenen Quellen des BND?

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es sich bei der unter B.III.3. dargestellten HUMINT-Quelle auch um eine Kontaktperson des BND gehandelt haben könnte. Der Zeuge *Vorbeck* hat ausgesagt:

> „Bei der Quelle handelte es sich um eine Kontaktperson der Bundeswehr; es lägen keine Erkenntnisse vor, dass dieser in Kontakt zu Mitarbeitern des BND stünde. Was wir damals nicht klären konnten, war die Frage, ob in früherer Zeit möglicherweise ein solcher Kontakt bestanden haben könnte. Das war damals nicht ganz auszuschließen. Inzwischen ist das aber mittlerweile geklärt. […] Die Kontaktperson, die da immer beschrieben wurde, war eine Kontaktperson der Bundeswehr.“[391]

Der Zeuge *F.* als zum relevanten Zeitpunkt in Kunduz anwesenden BND-Mitarbeiter hat in seiner Aussage diesbezüglich bestätigt, dass er keinerlei Erkenntnisse zu der Tanklasterentführung aus eigenen Quellen hatte.[392]

IV. Bemühungen um Aufklärung zur Erlangung von Erkenntnissen über den Luftangriff

Unmittelbar nach dem Luftschlag wurden vielerseits Untersuchungen zur Aufklärung der Folgen durchgeführt.

Der Ausschuss hat untersucht wann, von welcher Seite und in welcher Weise Untersuchungen zur Aufklärung des Luftangriffs und seiner Folgen stattfanden.

1. Untersuchungen seitens des PRT Kunduz

a) Battle Damage Assessment, 4. September 2009

Das PRT Kunduz selbst erkundete am 4. September 2009 die Einschlagstelle, um ein eigenes Lagebild zu gewinnen. Auf Befehl von Brigadegeneral *Vollmer* wurde durch Oberst *Klein* im Laufe des Vormittags des 4. September ein Element in Kompaniestärke unter Führung des Chefs der Schutzkompanie, Hauptmann *S.*, zusammengestellt. Dieses wurde verstärkt durch Feldjäger unter Führung von Feldjägerstabsoffizier Major *T.*, sowie Fachleuten für

386) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 21.
387) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 7.
388) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 3, 7, 68.
389) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 5.
390) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.
391) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.
392) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 74.

zivil-militärische Zusammenarbeit und psychologische Operationen.[393]

Am Morgen war bereits ein von Brigadegeneral *Vollmer* zusammengestelltes Ermittlungsteam aus Masar-i-Scharif zur Unterstützung der Untersuchungen des PRT Kunduz geschickt worden.[394] Das insgesamt zehnköpfige Team wurde geleitet vom Feldjägerführer des 20. Deutschen Einsatzkontingents, Oberstleutnant *B.* und bestand aus insgesamt vier Feldjägern, zwei Soldaten eines Einsatzkamerateams, zwei Soldaten aus dem Bereich der taktischen Gesprächsaufklärung (Tactical PsyOps) sowie zwei weiteren Bundeswehrangehörigen.

Im Rahmen seines späteren Berichts führte Major *T.* aus, dass durch Hauptmann *S.* vor Abfahrt des BDA-Konvois kontrolliert worden sei, dass sich keine Kräfte aus Masar-i-Scharif im Konvoi befinden, da dies – so war seine Wahrnehmung – gemäß Befehl des PRT Kommandeurs nicht gewünscht sei.[395]

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* dem widersprochen:

> „Die im so genannten Feldjägerbericht, den Sie alle kennen, erhobene Behauptung, ich hätte verboten, Kräfte aus Masar-i-Scharif mit auf die Sandbank zu verlegen, entbehrt jeder Grundlage. Dies war eine Entscheidung des Kompaniechefs, der seine Truppe aufgrund der Zweckmäßigkeit und unter Beachtung des Schutzes der eingesetzten Soldaten zusammengestellt hat. Ich billige allerdings diese Entscheidung. Um es deutlich zu sagen: Das war eine Aufklärungsoperation in durch Aufständische kontrolliertes Gebiet, keine Ausflugsreise. Die nachfolgenden Ereignisse haben dem Kompaniechef recht gegeben, nämlich: Während der Erkundung wurden sie von der Westseite des Kunduz- Flusses beschossen.“[396]

Das seitens des RC North bereitgestellte Einsatzkamerateam wurde im Rahmen der Erkundung der Sandbank nicht in Anspruch genommen.[397] Oberst *Klein* war der Ansicht, dass das Ermittlerteam des PRT Kunduz, bestehend aus Feldjägern, Erhebern und Ermittlern in Anbetracht der Sicherheitslage ausreiche. Die Belastung wäre nach seiner Einschätzung für die Infanteristen des Einsatzkamerateams zu hoch gewesen.[398] Zudem wurde eine umfangreiche Fotodokumentation durch das Erkundungsteam des PRT Kunduz gemacht.

Zum Ergebnis der Untersuchung des BDA-Teams hat der Zeuge Oberst *Klein* ausgesagt:

> „Der Erkundungsbericht des Kompaniechefs – […] hat eigentlich das erwartete Bild bestätigt: Die Sandbank war wie leergefegt, die Spuren der Operation waren durch die Aufständischen entfernt worden. Wenige Gegenstände, dabei auch Waffenreste, waren durch die afghanischen Sicherheitskräfte eingesammelt worden. Bemerkenswert war jedoch die fast enthusiastische Begrüßung meiner Soldaten da unten durch die afghanischen Sicherheitskräfte und die Bevölkerung; denen hat man Geldscheine zugeworfen, als sie da runterkamen.“[399]

Der Erkundungsbericht des BDA-Teams wurde zu einer Anlage des so genannten Feldjägerberichtes (siehe unten: B.IV.3, S. 77).

Dort heißt es zum Ergebnis dieser Erkundung: Das Team des PRT habe den Ort des Vorfalls gegen 12.34 Uhr erreicht. Es seien „nur noch verbrannte / zerstörte materielle Überreste, einige Tierkadaver und Fahrzeugwracks zu sehen“ gewesen. Von Kollateralschäden sei nichts wahrzunehmen. Der Ereignisort sei „offensichtlich deutlich verändert“ und hinterlasse einen „stark gereinigten Eindruck“. Vor Ort seien weder Tote noch Verletzte gewesen. Nur noch „minimalste Spuren“ von menschlichen Überresten seien zu finden gewesen.[400] Nach dem Verlassen der Sandbank sei das Team mit Mörsern beschossen worden.[401]

Nach Rückkehr des BDA-Teams in das PRT Kunduz fand dort um 14.45 Uhr ein Auswertegespräch mit dem PRT Kommandeur Oberst *Klein* statt. Hieran nahm auch der Feldjägerführer, Oberstleutnant *B.*, teil.[402]

In dem später durch ihn erstellten Bericht kritisierte der Feldjägerführer, dass vor und nach dem Vorfall nicht adäquat gehandelt worden sei.[403] Nach seiner Wahrnehmung hätte das Battle Damage Assessment gemäß der Tactical Directive des COM ISAF zeitnah nach dem Luftschlag durchgeführt werden müssen. Hierdurch solle gemäß der Tactical Directive ausgeschlossen werden, dass unbeteiligte Zivilisten getroffen wurden und die Möglichkeit der Leistung von Erster Hilfe gesichert werden.[404]

Der Befehlshaber Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz,* hat dem Untersuchungsausschuss zur Durchführung eines Battle Damage Assessment erläutert:

393) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.
394) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.
395) Gesprächsprotokoll Feldjägerführer: Auswertegespräch Kommandeur PRT Kunduz mit allen Mitgliedern BDA-Team PRT Kunduz vom 4. September 2009 (Auswertegespräch Kdr PRT KDZ), Anlage 16 zum „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 65), *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 37.
396) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.
397) Bericht des Einsatzkamerateams vom 4. September 2009, Anlage 36 zum „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 66), Bl. 83 f.; *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 38.
398) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 68.
399) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.
400) Untersuchungsbericht zum „Close Air Support KUNDUZ“ des Feldjägerführers i. E. vom 9. September 2009 („Feldjägerbericht“, siehe unten: B.IV.3, S. 77, Dokument 67).
401) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 4; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20, 68; Auswertegepräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.
402) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 42.
403) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400), Bl. 8.
404) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 41.

„Das Verfahren für Battle Damage Assessment war in einer ISAF SOP festgelegt und in der Tactical Directive des COM ISAF, und das hätte erfordert, auch nach einer SOP des RC North, dass […] nach einem Luftangriff das entsprechende Gebiet abgeriegelt wird, um – ich sage mal – das Rein- und Rausgehen unkontrolliert aus diesem Gebiet zu verhindern und tatsächlich, bis hin zu biometrischen und forensischen Methoden, ein Battle Damage Assessment durchzuführen.“[405]

Oberst i. G. *Klein* hat dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe über keine Kräfte verfügt, die eine Wirkungsanalyse am Boden hätten durchführen können. Eine solche habe er aber auch nicht für erforderlich gehalten, da er aus den Erfahrungen der vergangenen Monate erwartet habe, dass die Aufständischen sehr schnell alle Opfer bergen und diese gemäß ihren religiösen Vorschriften beisetzen würden. Die Aufständischen ließen in keinem Fall Beweise ihrer Verluste zurück.[406]

Gegen 17 Uhr begab sich das Erkundungsteam, in das Krankenhaus Kunduz.[407] Dort befanden sich sechs verletzte und zwei tote Personen, bei denen ein Zusammenhang zum Bombenabwurf vermutet werden konnte.[408] Im Anschluss an den Besuch im Krankenhaus fand ein erneutes Auswertegespräch im PRT Kunduz statt.[409]

b) Untersuchung des Tactical Psycological Operations Teams PRT Kunduz, 4. September 2009

Zur gleichen Zeit erhielt der Stabsfeldwebel *B.,* Leiter des Tactical Psycological Operations Team (TPT) des PRT Kunduz, von der Leitung des PRT den Auftrag, mit den Dorfbewohnern über den Luftangriff und mögliche Tote zu sprechen. Ziel war es, die Einstellung der Bevölkerung zu ISAF und den afghanischen Sicherheitskräften sowie die Stimmung der örtlichen Bevölkerung insgesamt zu ermitteln.

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss hat Stabsfeldwebel *B.* ausgesagt, dass er den Auftrag für die Befragung „vom Stab aus Kunduz“ erhalten habe:[410]

„Der genaue Name ist mir nicht bekannt. Aber es war jemand vom operativen Kommando, von PRT, TPT. Wir sind dann zu einem Briefing geladen worden, und dann sind wir los geschickt worden. […] Ja, ich bin mit meinem Team los geschickt worden mit dem Auftrag, uns ein Bild zu machen von der Situation vor Ort, über die Situation in der Nähe vom Dorf Haji Amanmulla. […] Ja, im Dorf habe ich die Aufgabe bekommen, mit den Dorfbewohnern zu sprechen. Das habe ich auch gemacht. Das war der Stellvertreter des Bürgermeisters. Der hat mir eine Information gegeben. Er hat mir seinen Namen genannt. Er hat mir auch gesagt, wie viele zivile Opfer zu betrauern waren. […] Nach dem Einsatz sind alle Teamleiter, alle Verantwortlichen zunächst einmal zusammengekommen. Da gab es so ein Nach-Briefing mit Oberst *Klein* und den Vertretern der TPT. Da haben wir einiges besprochen, und danach habe ich sofort den Bericht in Angriff genommen.“[411]

Sein Bericht sei an das PRT Kunduz und von dort an G3 und G9 geschickt worden.[412] In dem Bericht von *B.* vom 4. September 2009 heißt es, aus einem Dorf seien 14 Zivilpersonen getötet und vier schwer verletzt worden. Diese Personen seien zuvor von Aufständischen zur Arbeitsleistung gezwungen worden. Trotz der eigenen Verluste sei insgesamt eine große Freude über den Tod von Aufständischen gezeigt worden.[413]

2. Untersuchungen seitens ISAF

Durch den Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, wurde auf der Grundlage der ISAF-Regeln des Standard-Einsatzverfahrens (SOP) eine zweistufige Untersuchung angeordnet.

a) Untersuchung des Initial Action Teams, 4./5. September 2009

aa) Anlass und Einleitung der Untersuchung

Aufgrund von Medienberichten am Morgen des 4. September 2009 über zivile Opfer durch den Luftangriff bei Kunduz stellte der Kommandeur der ISAF in Kabul gegen Mittag eine vorläufige Untersuchungskommission zusammen. Entsprechend den neuen Verfahrensvorschriften der ISAF war im Falle des Verdachts von zivilen Opfern durch den Waffeneinsatz der ISAF schnellstmöglich ein so genanntes „Initial Action Team“ (IAT) einzusetzen.[414] Zweck des IAT war es zu prüfen, ob eine formale Untersuchung durchgeführt werden solle.[415] Ein solches Vorgehen solle vor allem dem Zweck dienen, gegenüber allen Beteiligten, insbesondere aber gegenüber der afghanischen Bevölkerung, deutlich zu machen, dass ISAF Vorfälle dieser Art sehr ernst nimmt und sich aktiv um Aufklärung bemüht.[416]

Geführt wurde das insgesamt neunköpfige IAT von dem britischen Air Commander und stellvertretenden Chefkoordinator der ISAF-Luftoperationen *Paddy Teakle*[417]

---

405) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 90.
406) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18.
407) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.
408) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400), Bl. 6; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43; *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.
409) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.
410) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 23 f.
411) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24.
412) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.
413) Auswertegepräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.
414) Vermerk des Einsatzführungsstabes vom 18. September 2009 für den Generalinspekteur (Dokument 68).
415) So die Sprechempfehlung für den Generalinspekteur für die Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 (Dokument 69).
416) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 49.
417) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21, 34.

und dem Konteradmiral *Gregory Smith*.[418] Von deutscher Seite war Oberst i. G. *N.* Mitglied des IAT.

bb) Eintreffen des Teams in Kunduz

Am späten Nachmittag des 4. September 2009 traf das IAT erstmals im Feldlager Kunduz ein. Es führte Gespräche mit den Beteiligten des PRT Kunduz, insbesondere mit Oberst *Klein* und dem Fliegerleitoffizier *W.* Das aufgezeichnete Filmmaterial der Übertragung aus den Cockpits der Flugzeuge wurden ihnen vorgeführt. Das IAT nahm auch am zweiten Auswertegespräch des BDA mit Oberst *Klein* nach dem Besuch im Krankenhaus Kunduz teil.[419]

Am nächsten Tag überflog das Team mit einem Hubschrauber die Sandbank.[420] Aufgrund der angespannten Sicherheitslage hatte Oberst *Klein* entschieden, über die Stelle zu fliegen, anstatt auf dem Landweg hinzufahren.[421] Im Anschluss besichtigte das Team in Begleitung von Oberst *Klein* das Provinzkrankenhaus in Kunduz. Dort wurden einige Patienten als Opfer des Luftangriffs vorgestellt.[422] Es fanden Gespräche mit afghanischen Offiziellen, insbesondere mit den Distriktmanagern der betroffenen Distrikte Chahar Darreh und Aliabad sowie Vertretern des Provinzrates statt.[423]

cc) Besuch von COM ISAF McChrystal in Kunduz

Am Nachmittag des 5. September 2009 traf COM ISAF General *McChrystal* persönlich in Kunduz ein, um sich ein Bild der Lage vor Ort zu verschaffen. Das IAT begleitete diesen Besuch. Es wurden sowohl der Ort des Luftangriffs als auch das Krankenhaus von Kunduz besucht. Anders als am Vortag fuhr die Delegation auf dem Landweg zu der Sandbank und stieg dort aus. Nach etwas mehr als 24 Stunden verließ das IAT Kunduz am 5. September 2009 um 18 Uhr afghanischer Ortszeit.[424]

dd) Abschlussbericht des IAT

Zurück in Kabul fertigte das IAT am 6. September 2009 einen 20-seitigen Abschlussbericht für den Kommandeur der ISAF („*Smith*-Bericht").[425] Aufgrund der vor Ort gewonnenen Eindrücke empfahl das Team COM ISAF die Einleitung einer formalen Untersuchung.[426]

Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

418) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.
419) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35.
420) „*N.*-Bericht" (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 2.
421) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 68.
422) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 69; „*N.*-Bericht" (Fn. 141), Bl. 4.
423) „*N.*-Bericht" (Fn. 141), Bl. 4.
424) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 50.
425) Mat. 17-12/12a, Tgb.-Nr. 11/10 – GEHEIM.
426) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415), Bl. 50.

ee) „N.-Bericht"

Oberst i. G. *N.*, Deputy Chief CJ2 im HQ ISAF, verfasste in seiner Eigenschaft als deutsches Mitglied des Initial Action Teams ein Protokoll über die „Fact Finding Mission Kunduz 05. – 06.09.2009."[427]

Der so genannte *N.*–Bericht wurde durch den Verfasser an Generalmajor *Antoni* im HQ ISAF übermittelt.

ff) Begleitung des IAT durch einen Journalisten der Washington Post

In das IAT war ein Reporter der *Washington Post*, Herr *Rajiv Chandrasekaran*, „eingebettet" gewesen.[428] Die Anwesenheit des Journalisten führte mindestens im Nachhinein im PRT zu Verärgerung.

Der deutsche Verteidigungsminister *Dr. Jung* beschwerte sich über die Begleitung durch den Journalisten später gegenüber dem COM ISAF General *McChrystal*.[429]

> „Ja, ich habe mich ziemlich kritisch mit ihm unterhalten und habe ihm auch gesagt, dass ich das für unverantwortlich ansehe, auch im Hinblick darauf, dass er als COM ISAF gerade gegenüber unserem Soldaten Oberst *Klein* sich in einer solchen Art und Weise äußert."[430]

Seinen Pressesprecher *Dr. Raabe* ließ er gegenüber der NATO „aktenkundig" machen, dass dieser Vorgang so nicht akzeptiert werde.[431] Als Zeuge vor dem Ausschuss hat *Dr. Raabe* den Vorwurf erhoben, bei der Begleitung durch den Reporter der *Washington Post* habe es sich um den Versuch gehandelt, das Ansehen der Deutschen in Afghanistan in Misskredit zu bringen.

> „Wie Sie sehen, war es ein konkreter Auftrag, den er dann umgesetzt hat, nämlich in der *Washington Post*. Dieser *Washington-Post*-Artikel – sehen Sie es mir nach – war aus meiner Sicht eine Auftragsarbeit, die dazu führen sollte, dass die Deutschen hier in Misskredit gebracht werden, zu einem Zeitpunkt, wo ich beim besten Willen nicht erkennen konnte, dass es bereits konsolidierte Informationen gegeben haben könnte."[432]

> „Wenn Sie die Arbeitsmethoden von Journalisten in Afghanistan kennen und wie Sie Zugänge bekommen, dann können Sie ja sehen, dass das äußerst ungewöhnlich ist, dass der ISAF-Kommandeur bei einem solchen Vorfall einen einzigen Journalisten mitnimmt. Deshalb müssen Sie davon ausgehen, dass dieser Journalist vorher ein Gespräch mit *McChrystal* geführt hat, wo vermutlich sehr klargelegt worden ist, um was es geht."[433]

427) „*N.*-Bericht" (Fn. 141, Dokument 54).
428) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.
429) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.
430) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 11.
431) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 12.
432) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 25.
433) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 37.

Am 6. September 2009 veröffentlichte *Rajiv Chandrasekaran* in der *Washington Post* folgenden Artikel:

„NATO Probing Deadly Airstrike

Anti-*Taliban* Operation in Afghanistan May Have Killed Civilians And Further Complicated the Strained U.S.-Led Security Mission

By *Rajiv Chandrasekaran*

Washington Post Foreign Service

Saturday, September 5, 2009

KUNDUZ, Afghanistan, Sept. 4 -- NATO launched an investigation Friday into a predawn airstrike in which an American fighter jet bombed two hijacked fuel trucks in northern Afghanistan, killing scores of people and prompting accusations that many of the dead were civilians.

Estimates of the number of dead varied widely. The governor of Kunduz province, where the attack occurred, said 72 people were killed when the trucks exploded in a huge fireball, while the German military said the death toll was about 50. German forces under NATO command have responsibility for the area and had called in the airstrike out of concern that the *Taliban* intended to use the trucks in suicide bombings, German officials said.

A senior U.S. defense official said 56 people were counted around and on top of the vehicles in video taken immediately before the blast. „Nobody that was close . . . lived,“ he said. „But it's also not clear whether the individuals who are around the vehicles there were actually insurgents or not.

A Belgian soldier who visited the village nearest the site of the attack, Staff Sgt. *Filip Bergeman*, said residents told him that *Taliban* fighters forced several villagers to help remove fuel from the trucks after the vehicles got stuck in the Kunduz River. *Bergeman* said he was told that 14 of the villagers were killed.

The airstrike occurred a day after Defense Secretary *Robert M. Gates* indicated that he is open to increasing U.S. troop strength in Afghanistan despite earlier concerns about an outsize American „footprint“ in the country. Gates said his view had been altered by an assessment submitted this week to President *Obama* by Gen. *Stanley A. McChrystal*, the top U.S. commander in Afghanistan, which stressed the importance of troops' interactions with civilians and efforts to reduce civilian casualties.

President *Hamid Karzai* also ordered an investigation into the strike, saying that „targeting civilians is unacceptable for us.“ Civilian deaths as a result of NATO military operations have fueled intense anger among many Afghans, including *Karzai*, and have sapped public support for the multinational mission to combat the Islamist *Taliban* movement, which has gained ground this year against a government widely viewed as corrupt and incompetent.

In a taped message Friday night, *McChrystal* appeared to acknowledge the likelihood of civilian casualties in the airstrike, saying, „I take this possible loss of life or injury to innocent Afghans very seriously.“

Translations of the message into the two main Afghan languages, Pashto and Dari, were distributed to the Afghan media. Addressing „the great people of Afghanistan,“ *McChrystal* said the International Security Assistance Force (ISAF) had „launched an attack against what we believed to be a *Taliban* target in Kunduz. As commander, nothing is more important [to me] than the safety and protection of the Afghan people.“

In an effort to reduce civilian deaths, *McChrystal* recently issued rules limiting the use of airstrikes. It was not immediately clear whether Friday's airstrike conformed to the new rules.

The NATO command in Afghanistan pledged to fully examine the airstrike, and *McChrystal* said in his message that he had dispatched a team of senior officers Friday afternoon to look into the incident. The officers allowed a *Washington Post* reporter to accompany them.

Footage from the F-15E jet that dropped the bombs showed that many, if not most, of the people milling around the trucks in the moments before the airstrike were killed when the bombs detonated and the fuel tankers exploded. The grainy, black-and-white video, which was viewed by the investigating officers at a German military base here, showed only a handful of people running away after the explosion.

The German officers said footage from the F-15E and an earlier overflight of a U.S. B-1B bomber showed some of the people at the scene carrying weapons. The Germans also said that an intelligence source told them before the strike that all of the people around the trucks were insurgents.

„When you're sitting at a command center, it may look like you're seeing nothing but insurgents, but the reality can be pretty complex,“ said Rear Adm. *Gregory J. Smith*, a senior member of the U.S. assessment team. „We have to do everything we can to understand the truth and get that truth told as quickly as possible.“

Insurgent activity has increased markedly in the Kunduz area in recent months. German forces responsible for securing the province have encountered more frequent ambushes and roadside bombings.

According to the German officers, the incident began Thursday evening when insurgents hijacked the two trucks on the main highway connecting Kunduz to the Tajikistan border. The B-1B bomber, which was flying in the area in support of a different mission, spotted the vehicles several hours later after they had become bogged down while trying to cross the river, 13 miles south of Kunduz, the provincial capital. German commanders declared the scenario an imminent threat and requested air support.

Two F-15Es arrived on the scene about 2 a.m. Friday. After receiving instructions from a German targeter, one of the planes dropped two 500-pound bombs, one on each truck, about 30 minutes later.

„While the airstrike was clearly directed at the insurgents, ISAF will do whatever is necessary to help the community, including medical assistance and evacuation as requested,“ said Canadian Brig Gen. *Eric Tremblay*, an ISAF spokesman.

In Washington, U.S. military officials said two 500-pound GBU-38 bombs were dropped on the trucks. The bombs are guided using Global Positioning System technology.

The German-led team operating in the area made the decision to call in the airstrike, said one U.S. official, who was briefed on the events by the command in Afghanistan. „We are looking into any allegations of civilian casualties,“ the official said. „Any civilian casualties are serious.“

It was not immediately clear at what level in the U.S. chain of command the strikes were approved or how the military determined that there were no civilians in the area.

Staff writers *Ann Scott Tyson*, *William Branigin* and *Karen DeYoung* in Washington contributed to this report.“[434]

b) Untersuchung Joint Investigation Board, 8. September bis 20. Oktober 2009

Den Empfehlungen des IAT folgend, wies der ISAF-Kommandeur, General *Stanley McChrystal*, am 8. September 2009 den kanadischen Major General *C. S. „Duff“ Sullivan*, den deutschen Rechtsberater, Oberstleutnant *V.*, sowie den amerikanischen Colonel *Keith D. McBride* des Combined Air Operations Center in Katar an, einen gemeinsamen Untersuchungsausschuss zu bilden.[435]

„Gemäß ISAF SOP 302 werden Sie hiermit als Gemeinsamer Untersuchungsausschuss eingesetzt, um eine operationelle Untersuchung der Umstände des ISAF-Luftschlages vom 4. September 2009 in der Provinz Kunduz durchzuführen. Sie sollen alle Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Luftschlag und etwaigen zivilen Opfern untersuchen und sowie alle verfügbaren einschlägigen Beweismittel sichern.“[436]

Die Leitung der Untersuchung wurde Major General *C. S. „Duff“ Sullivan* übertragen.[437] Dem Ausschuss wurde aufgegeben, auf Grundlage verfügbarer Fakten möglichst viele Einzelheiten zur Ursache von Todesfällen oder zum Status etwaiger Opfer zusammenzutragen.[438] Die Untersuchungsergebnisse wurden gemäß Punkt 6 des „Appointment of Joint Investigation“[439] in einem Bericht zusammengefasst und General *McChrystal* vorgelegt. Die Untersuchungsergebnisse, Beobachtungen und Empfehlungen des Joint Investigation Board wurden am 26. Oktober 2009 durch ihn genehmigt.[440]

Das Bundesverteidigungsministerium wandte sich im November 2009 auf Weisung von Bundesminister *Freiherr zu Guttenberg* mit der Bitte an das Headquarter ISAF, den als „NATO-/ISAF-Confidential“ klassifizierten Bericht des Joint Investigation Board herabzustufen bzw. eine nicht eingestufte Version herauszugeben. Das Headquarters ISAF wies dieses Anliegen mit Schreiben vom 4. November 2009 zurück.[441]

Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

c) Begleitung der ISAF-Untersuchung durch das Bundesministerium der Verteidigung, 9. September bis 26. Oktober 2009

Am 9. September 2009 wurde durch Staatssekretär *Dr. Wichert* die so genannte „Gruppe 85“ eingesetzt. Deren Auftrag lautete, die Situation in Afghanistan zu prüfen und dahingehend auszuwerten, dass die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung auf den NATO-Abschlussbericht reagieren kann.[442] Minister *Dr. Jung* wurde hierüber unterrichtet.[443] Auf die Einrichtung der Gruppe wurde in der Regierungspressekonferenz am 11. September 2009 hingewiesen. Der damalige Sprecher des Bundesverteidigungsministers *Dr. Raabe* sagte vor der Bundespressekonferenz:

„Ich möchte Ihnen dazu mitteilen, dass wir ein eigenes Team aus verschiedenen Vertretern der ver-

434) *Rajiv Chandrasekaran*, in: *Washington Post* vom 5. September 2009, „NATO Probing Deathly Airstrike” (Dokument 70).
435) COM ISAF, Appointment of Joint Investigation (J.I.B.), Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses vom 8. September 2009 (Dokument 71).
436) Deutsche Übersetzung (BMVg) der Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses (Dokument 72).
437) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 4, Ziff. 1.
438) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 5, Ziff. 3, lit. d. So auch die Aussage des Zeugen *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.
439) Untersuchungsweisung (Fn. 436), Bl. 3.
440) COM ISAF-Bericht der NATO vom 28. Oktober 2009, Mat. 17-10/10a, Tgb.-Nr. 08/10 – GEHEIM.
441) Schreiben HQ ISAF an Leiter Einsatzführungsstab BMVg vom 4. November 2009 (Dokument 73).
442) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85, Mat. 17-22a, GI a. D. *Schneiderhan*, Ordn. 3, Bl. 241.
443) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 13.

schiedenen Abteilungen im Haus zusammengestellt haben, das die Untersuchungen der Nato begleiten wird."

Es gehe darum, der NATO Hilfestellung bieten zu können, indem die Faktenlage zusammengestellt werde.[444]

Hierzu wurden im Einsatzland erstellte Dokumente eingeholt und ausgewertet.[445]

Ein Mitglied der Gruppe 85, der Zeuge Konteradmiral *Krause*, hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Der Einsatzführungsstab war Teil dieser ‚Gruppe 85‚‚ […] ‚85‚‚ war nichts anderes als der Ordner, der festgelegt wurde. Es war also eine völlig willkürliche und unbedeutende Festlegung. Die Gruppe ist in Kraft gesetzt worden durch Herrn Staatssekretär *Dr. Wichert* mit dem Ziel, uns darauf vorzubereiten, dass das Ministerium, wenn der Joint-Investigation-Board-Bericht veröffentlicht wird, schnell reaktionsfähig ist, und letztendlich die Arbeit des NATO-Untersuchungsteams quasi mit zu begleiten, unsere eigenen Positionen darauf aufzubauen und eine schnelle Reaktionsfähigkeit sicherzustellen."[446]

Hierzu wurde seitens der Gruppe regelmäßig mit dem deutschen Mitglied des Joint Investigation Board, Oberstleutnant *V.*, Verbindung gehalten.[447]

Der Zeuge Oberstleutnant *V.* hat in seiner Vernehmung erklärt, von einer derartigen Arbeitsgruppe habe er aus der Presse erfahren. Den Begriff „Gruppe 85" habe er erstmals im *Spiegel* gelesen.[448] Auch könne er sich nicht an eine Unterstützungsleistung durch die Gruppe erinnern. Es habe natürlich Kontakte nach Deutschland gegeben; er habe aber keinerlei Unterstützung für seine Arbeit in dem Board benötigt.[449]

Das Ablaufprotokoll der „Gruppe 85"[450] dokumentiert ein Gespräch des Gruppenmitglieds Regierungsdirektor *S.* mit Oberstleutnant *V.* am 14. September 2009, bei dem *V.* Informationen über die Erkenntnisse seitens des JIB nach der Auswertung der Aufzeichnungen des B1-Bombers sowie der F15-Flugzeuge mitteilte. Das JIB habe den Eindruck gehabt, dass die Personen auf der Sandbank das Ziel des Luftschlages gewesen seien, dass sich die Tanklaster nicht in Richtung des PRT bewegt hätten, dass sich die F15-Piloten für ein geringeres Waffenmittel eingesetzt hätten und dass es nach der Wahrnehmung der Untersuchungskommission keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedrohungslage gegeben habe.[451] Gemäß dem Ablaufprotokoll ergingen mehrere Hinweise von *S.* an *V.*:

„Wir unterstützen mit Hinweisen auf Unklarheiten in Vorschriften, die dann im JIB-Bericht reflektiert werden müssen. Intensive Darstellung wichtig. Geordnetes Verhalten auf der Sandbank gibt ggf. Anhalte für Art der Beteiligung der CAS. Berücksichtigung der AFG Aussagen zur Wirkung des Einsatzes. Schwachpunkte bei unklarer Ermittlungslage müssen klar hervorgehoben werden. Er muss immer Umsetzung jeder Vorschrift für PRT prüfen."[452]

Am 16. September 2009 berichtete Regierungsdirektor *H.* der Gruppe, es gäbe eine Mitteilung von *V.*, wonach „Pattern of Life" und LOAC (Law of Armed Conflict) diskutiert wurden.

„RDir *H.* hat OTL *V.* angewiesen, darauf hinzuwirken, dass LOAC nicht weiter betrachtet wird, da nicht einschlägig."[453]

An eine solche Weisung hat sich der Zeuge *V.* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nicht erinnern können.[454]

Am 15. September 2009 war im Rahmen einer Dienstbesprechung der „Feldjägerbericht" und dessen kritische Bewertung Thema.[455] Ausweislich des Ablaufprotokolls wurde auch das JIB hinsichtlich seiner Konformität mit SOP 302 und dem SACEUR-Memo hinterfragt.[456]

Am 16. September wurden die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Oberst *Klein* thematisiert:

„Am 17.09.09 wird *H.* sich nach einer letzten vorbereitenden Besprechung mit O.i.G. *S.* für den Besuch bei INES[457] in DD telephonisch melden und mit *B.* abstimmen, welche Strategie verfolgt wird und was inhaltlich ausgesagt werden soll."[458]

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat zu der Zusammensetzung und dem Zweck der „Gruppe 85" vor dem Ausschuss erklärt:

„Ich wollte sicherstellen, dass eventuelle Anfragen aus dem NATO-Bereich zentral und fachkundig beantwortet würden. Ich hatte deshalb juristischen und militärischen Sachverstand in dieser Gruppe zusammengeführt, insbesondere durch einen Oberst der Luftwaffe, der bereits Kommandeur der Tornado der Bundeswehr in Afghanistan gewesen war."

„Ziel dieser Arbeitsgruppe war aber auch, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Untersuchung nicht einseitig zulasten der Bundeswehr und von Oberst *Klein* ausfiel. Ich hatte zu Beginn […] ernsthaft diese Sorge. Die vorschnellen Äußerungen von General *McChrystal* verhießen zunächst

444) Abschrift Regierungspressekonferenz vom 11. September 2009 (Dokument 74).
445) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 244.
446) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 5.
447) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.
448) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 21 f.
449) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 22.
450) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 241 - 270.
451) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 246.
452) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 247.
453) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 252.
454) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 31.
455) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 248.
456) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 249.
457) Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen / GStA Dresden.
458) Ablaufprotokoll BMVg Gruppe 85 (Fn. 442), Bl. 250.

nichts Gutes. Hierzu hatte sogar der Generalinspekteur nach meiner Erinnerung öffentlich Kritik üben müssen, worauf die NATO zurückruderte. Von General *McChrystal* war bekannt, dass er einen ungewöhnlich rauen Führungsstil hatte, und ich hatte Zweifel, ob die ihm unterstellten Untersuchungsführer sich frei genug fühlten, um auch Fehler aufseiten der NATO bzw. der Nationen, die an dem Luftschlag beteiligt waren, offen und ehrlich darzustellen. Dass im Initial Action Team ein Journalist der *Washington Post* embedded war, wie man das nennt, der an internen Besprechungen teilnehmen durfte, während andere Journalisten, etwa von AP, den Saal verlassen mussten, weckte zusätzlich mein Misstrauen. Denn dieser Journalist hatte mit seinem Insiderwissen wenig freundliche Artikel in den USA geschrieben, die an Vorverurteilungen der Soldaten der Bundeswehr grenzten.“[459]

Staatssekretär *Dr. Wichert* ließ sich in unregelmäßigen Abständen durch die Gruppe berichten, anfangs einmal pro Woche, dann in längeren Zeiträumen. Ihm sei jedoch nie etwas berichtet worden, was ihn zum Handeln hätte zwingen oder veranlassen können.[460]

3. Untersuchungsbericht zum „Close Air Support Kunduz“ des Feldjägerführers, 4. bis 9. September 2009

Am 4. und 5. September 2009 wurden durch den Führer des deutschen ISAF-Kontingents, den Kommandeur des Regionalkommandos Nord in Masar-i-Scharif, Brigadegeneral *Vollmer*, Kräfte aus dem deutschen Einsatzkontingent unter Leitung des Feldjägerführers des 20. Deutschen Einsatzkontingents, Oberstleutnant *B.*, von Masar-i-Scharif zum PRT Kunduz entsandt. Auftrag war es, Oberst *Klein* bei der Aufklärung des Bombenabwurfs vom 4. September 2009 mit Fachexpertise zu unterstützen und offene Fragen vor Ort zu klären beziehungs-weise für eine spätere Klärung zu sammeln.[461]

Der Feldjägerführer des 20. Deutschen Einsatzkontingents, der Zeuge Oberstleutnant *B.*, hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> „[…] General *Vollmer* hat sich von uns auch beraten lassen. Er traf dann die Entscheidung, dass ein insgesamt zehnköpfiges Team aus dem HQ RC North nach Kunduz verlegt wird, unter meiner Leitung […] Der Auftrag unseres Untersuchungsteams und Unterstützungsteams war genau zweigeteilt. Zum einen hatte ich mit diesen insgesamt neun weiteren, also gesamt zehn Kameraden den Auftrag von General *Vollmer* erhalten, Oberst *Klein* in der Nachbereitung dieses Bombenabwurfs mit der mitgeführten Fachexpertise zu unterstützen. Alle Fähigkeiten, die wir mitgeführt haben waren im PRT Kunduz vorhanden. Es ging […] General *Vollmer* darum, diese Expertise, die ihm sehr wichtig erschien, dem Oberst *Klein* als PRT-Kommandeur zusätzlich, also zur Verstärkung seiner Kräfte, zur Verfügung zu stellen. Der zweite Teil des Auftrages war, dass unter meiner speziellen Leitung und Führung alle Sachverhalte um den Bombenabwurf, die sich vor Ort feststellen ließen – eben genau das an Daten, an Dokumenten, an Bild- und Videomaterial –, gesammelt, bei der späteren Rückkehr nach Masar-i-Scharif dann auch ausgewertet werden sollen, um das Lagebild von General *Vollmer* vor Ort in Kunduz, im PRT Kunduz, auch zu verdichten. Dieser Auftrag wurde in der Folge, als ich bereits in Kunduz war bzw. als ich später am 6. September zurück nach Masar-i-Scharif kam, zweimal erweitert: das erste Mal in Kunduz im Verlaufe des Nachmittags des 4. September, als die Nachricht bekannt wurde, dass aus dem HQ ISAF ein so genanntes Incident Action Team, IAT, nach Kunduz verlegt wird, und der Auftrag für mich bestand, all diese Gespräche, die unter Führung des IAT geführt werden, wann immer möglich, auch zu begleiten. Es war dort bereits die Absicht gewesen, dass auch Gespräche stattfinden werden mit den afghanischen Offiziellen – District Manager, Provinzrat –, und genau dazu, Teilnahme an diesen Gesprächen, war dieser Auftrag von General *Vollmer* dann auch erweitert worden.“[462]

Im Zuge seiner Untersuchung sei sein Auftrag erneut erweitert worden:

> „Die zweite Erweiterung fand dann statt am 6. September, zurück in Masar-i-Scharif, als von General *Vollmer* entschieden wurde, dass alle wesentlichen Dokumente, die zwischen Deutschland, dem HQ RC North in Masar-i-Scharif und dem PRT Kunduz geflossen sind, in diesen von mir zu erstellenden Bericht aufgenommen werden – das sind im Wesentlichen die Anlagen, also die Anlagen zu meinem Bericht – und sie in die Auswertung des Gesamtbildes mit einfließen zu lassen, soweit sich daraus relevante Sachverhalte, mögliche unterschiedliche Bilder oder gar Widersprüche ergeben würden.“[463]

Dem Feldjägerführer stellte sich sein Auftrag seitens Brigadegeneral *Vollmer* zu keinem Zeitpunkt so dar, als solle er in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit ermitteln. Nach seiner Wahrnehmung gab es seitens Brigadegeneral *Vollmer* keinen Anfangsverdacht für ein Dienstvergehen oder eine Straftat durch Oberst *Klein*. Das Thema „disziplinarrechtliche Ermittlungen“ habe zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt.[464] Deshalb finde man in seinem Bericht auch nie den Begriff eines „Ermittlungsberichtes“. Dieser sei vielmehr eine Sachverhalt-

459) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 79.
460) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 95.
461) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 3.
462) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.
463) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 2 f.
464) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 37.

sfeststellung gewesen zur Verdichtung des Lagebilds von Brigadegeneral *Vollmer*.[465]

Im Rahmen seiner Sachverhaltsfeststellungen führte der Feldjägerführer Gespräche vor Ort. Hierzu gehörten Befragungen des PRT Personals, nicht jedoch Vernehmungen.[466] Ein Gesprächsversuch mit dem JTAC des PRT Kunduz, Oberfeldwebel *W.*, ging ins Leere. Der JTAC fragte den Feldjägerführer, ob dieser in irgendeiner Weise ermächtigt wäre, eine Vernehmung mit ihm durchzuführen, ob er ihm gegenüber aussagen müsse. Oberstleutnant *B.* erklärte ihm, dass es sich lediglich um ein Gespräch im Rahmen einer Sachverhaltsfeststellung handele. Oberfeldwebel *W.* entschied sich daraufhin, gegenüber Oberstleutnant *B.* nichts auszusagen.[467] Wörtlich hat Hauptfeldwebel *W.* erklärt:

> „Am Morgen des 4. September stand in meinem Büro plötzlich ein Feldjägerkamerad, der verschiedene Dinge über Close Air Support allgemein wissen wollte und auch zu verschiedenen Zusammenhängen der vorherigen Nacht. Ihm gab ich keine Auskunft. Ihn habe ich darauf verwiesen, dass ich erstens nicht weiß, wer er ist, was er hier tut und dass das auch keine Sachen sind, die frei zugänglich wären, sondern alle eingestuft. Ich habe ihm deshalb keine Informationen dazu gegeben.“[468]

Die Gespräche mit anderen Angehörigen des PRT, etwa dem Chef des Stabes PRT Kunduz, dem im PRT Kunduz befindlichen Rechtsberater, dem Kompaniechef der Feldjägerkompanie und dem J3 des PRT Kunduz ergaben für Oberstleutnant *B.* das Bild, dass von diesen niemand Kenntnis darüber hatte, was in den Nachtstunden passiert war.[469]

Zu einem Gespräch mit Oberst *Klein* kam es trotz zweier Versuche nicht. Aufgrund der laufenden Geschäfte und Operationen im PRT konnte ein solches bis zum Eintreffen von Brigadegeneral *Vollmer* am Nachmittag des 5. September 2009 im PRT nicht stattfinden.[470] Die Ergebnisse der Gespräche meldete Oberstleutnant *B.* an Brigadegeneral *Vollmer*, ebenso den Umstand, dass Oberfeldwebel *W.* sich gegen eine Aussage entschieden und ein Gespräch mit Oberst *Klein* nicht stattgefunden habe.[471]

Der Zeuge Oberst i. G. *Klein* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt Stellung bezogen:

> „Oberstleutnant *B.*, der Feldjägerstabsoffizier aus Masar, wurde mir als Unterstützung für mich, also ausdrücklich nicht als eigenständiger Ermittler, angekündigt. Er hatte keinen mir bekannten eigenständigen Ermittlungsauftrag, konnte aber an allen wesentlichen Besprechungen teilnehmen – Sie kennen seine Protokolle – und hätte jederzeit ausführlich auch mit mir oder anderem Schlüsselpersonal des PRT reden können, wenn er nur darum gebeten hätte.“[472]

Am Rande des Auswertegespräches, das am Nachmittag des 4. September 2009 zwischen Oberst *Klein* und dem zurückgekehrten PsyOps-Team stattfand, erfuhr der Feldjägerführer Oberstleutnant *B.* erstmals von möglichen zivilen Opfern.[473]

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen hielt der Feldjägerführer in einem gleichnamigen Bericht fest.[474] Am Abend des 9. September 2009 schloss Oberstleutnant *B.* den Bericht ab und übergab ihn an Brigadegeneral *Vollmer*.[475] Nach Durchsicht durch Brigadegeneral *Vollmer* überführte Oberstleutnant *B.* am 12. September 2009 das Dokumente selbst als VS-Kurier nach Deutschland. Am Flughafen Köln/Bonn habe er die als VS-Material versiegelten Dokumente an eine Feldjägerstreife übergeben, welche den Bericht in der Nacht zum 13. September 2009 in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos abgegeben habe.[476]

4. Einleitung einer nationalen Untersuchung

Der Ausschuss hat untersucht, ob im Fall des Luftschlages auch auf nationaler Ebene ermittelt wurde. Er ist der Frage nachgegangen, ob auch eine wehrdisziplinarrechtliche Ermittlung eines Dienstvergehens von Oberst i. G. *Klein* durchgeführt wurde.

a) Verlegung des Feldjägerführers durch den Kommandeur RC North

Zunächst schickte General *Vollmer* unmittelbar nach dem Luftschlag den Feldjägerführer, Oberstleutnant *B.* nach Kunduz, um dort Untersuchungen durchzuführen. Die Entsendung des Feldjägerführers hatte nach Aussage von Brigadegeneral *Vollmer* keinen disziplinarrechtlichen Hintergrund. Hierzu hat er dem Ausschuss erklärt:

> „Disziplinar ist ja eine andere Stufe als Ermittlungen insgesamt, und Ermittlungen waren in jedem Fall durchzuführen, weil zu prüfen war das Einhalten der Rules of Engagement, das Einhalten der Verfahren vorher und nachher. Also, all diese Dinge galt es in jedem Fall zunächst mal neutral zu untersuchen. Abgeleitet aus dem Ergebnis wäre dann zu prüfen gewesen, ob in anderer Form Maßnahmen ergriffen werden müssen.“[477]

Auch der Feldjägerführer selbst, bestätigte vor dem Ausschuss, dass es zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Anfangsverdacht eines Dienstvergehens gegeben habe:

465) *B.,* Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 3.
466) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.
467) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.
468) *W.*, Protokoll-Nr. 8, Teil III, S. 24.
469) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 31.
470) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 36.
471) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 16.
472) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.
473) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.
474) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67).
475) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 15.
476) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 14 f.
477) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 40.

„[…] dass der Auftrag, der von General *Vollmer* erteilt wurde, […] zu keinem Zeitpunkt sich für mich das Bild darstellte, dass bei General *Vollmer* – und das hätte dann auch mein weiteres Handeln bestimmen müssen – in der Vorgehensweise ein Anfangsverdacht für ein Dienstvergehen oder gar einer Straftat bei Oberst *Klein* vorlag. […], weshalb Sie in diesem Bericht, der von mir gefertigt wurde, auch nirgends den Begriff eines Ermittlungsberichts finden, sondern das ist eine Sachverhaltsfeststellung gewesen zur Verdichtung […] des Lagebildes von General *Vollmer*.“[478]

b) Kenntnis des INTSUM-Berichtes durch den Kommandeur RC North

Die Einleitung auch disziplinarer Ermittlungen habe Brigadegeneral *Vollmer* erst später erwogen, in Zusammenhang mit dem Inhalt eines INTSUM-Berichtes, der vom PRT Kunduz sowohl in das Regionalkommando Nord als auch an das Einsatzführungskommando in Potsdam übermittelt wurde,[479] und ihm ein widersprüchliches Lagebild geliefert habe:

„Am Abend des 4. bekomme ich vorgelegt einen so genannten INTSUM, also Intelligence Summary, der von unten nach oben aufwächst, in dem Fall jetzt aus dem PRT Kunduz über unser Hauptquartier im Regionalkommando Nord, und dann weitergeleitet wird an ISAF. Was ich dort gelesen habe, widersprach dem, was bis dahin auch einer meiner beiden Leitschnüre während des Tages war, […].“[480]

Daraufhin veranlasste Brigadegeneral *Vollmer* eine Prüfung des INTSUM-Berichtes durch den Stab im PRT Kunduz:

„Ich habe gesagt: Hier habt ihr das Papier noch mal zurück – im übertragenen Sinne. Ich will wissen: Ist das das, was jetzt auch der Kommandeur des PRT Kunduz als seinen INTSUM rausgibt mit der Bewertung „Es hat diese Opfer gegeben“?[481]

c) Absicht des Kommandeurs RC North, disziplinarrechtliche Ermittlungen einzuleiten

Der Umstand der widersprüchlichen Darstellung im Gegensatz zu dem, was ihm Oberst *Klein* gemeldet hatte[482], gab Brigadegeneral *Vollmer* Anlass, auch eine disziplinare Ermittlung gemäß § 32 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO)[483] gegen Oberst *Klein* einleiten zu wollen.

Dort heißt es in Satz 1:

„Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären.“

Als Kontingentführer des deutschen Einsatzkontingents ISAF war Brigadegeneral *Vollmer* für einfache Disziplinarmaßnahmen gegenüber Oberst *Klein* dessen nächster Disziplinarvorgesetzter.[484]

Seine Absicht teilte er dem Befehlshaber Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz* telefonisch mit:[485]

„Bei General *Glatz* habe ich darüber auch meine Verwunderung zum Ausdruck gebracht, meine, dass ich gesagt habe, wir haben hier auf der einen Seite die Meldung des PRT-Kommandeurs, der da sagt, das war meine Beurteilung der Lage, und deswegen konnte ich das tun, musste ich es tun, und auf der anderen Seite haben wir jetzt etwas ganz anderes aus seinem eigenen Stab, wo ich ihm gesagt habe, das gebe ich ihm zurück und ich erwäge unter anderem jetzt, wenn ich den Verdacht der Unwahrheit hier habe, disziplinare Ermittlungen. Das war der Auslöser, und das war auch im Kern das Gespräch mit General *Glatz*.“[486]

Die Begründung hat er vor dem Untersuchungsausschuss vorgetragen:

„Und meine Meldung lautete jetzt als Disziplinarvorgesetzter: Ich muss und werde auch gegen den Oberst *Klein* – auch durchaus zu seinem Schutz später – disziplinar ermitteln: War das alles rechtens, was er dort gemacht hat: Verfahren, Rules of Engagement, Verhalten danach und ähnliche Dinge mehr?[487] […] Das war meine Absicht; dazu gab es dann auch bereits einen Auftrag an den Rechtsstabsoffizier.“[488]

d) Einstellung der Ermittlungen

aa) Befehl aus dem Bundesministerium der Verteidigung

Den Befehl, keine nationale Untersuchung weiter durchzuführen, erteilte General *Schneiderhan* dem Einsatzführungskommando. Generalleutnant *Glatz* habe diese dann „runterübersetzt“ zu Brigadegeneral *Vollmer*.[489] Die Ermittlungen seitens Brigadegeneral *Vollmer* wurden nach dessen Darstellung am 7. September 2009 eingestellt, um zunächst die Untersuchungen durch ISAF abzuwarten.[490]

Zur Begründung führte Generalinspekteur *Schneiderhan* gegenüber Generalleutnant *Glatz* aus, dass eine nationale

478) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 3, 44.
479) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.
480) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.
481) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 10.
482) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 65.
483) Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).
484) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.
485) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 44.
486) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 28.
487) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 5.
488) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 22.
489) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 30.
490) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 7 f.

Untersuchung hinter die ISAF-Untersuchungen zurückgestellt werden solle.[491] Vor dem Ausschuss hat General *Glatz* ausgesagt:

„Das ist begründet worden mit der NATO-Untersuchung, hinter die man das zurückstellen solle. Ich habe eben gerade gesagt: Es gibt durchaus Analogien im deutschen Wehrdisziplinarrecht im Vergleich mit Strafverfahren und anderen Verfahren. Ich habe damals, nachdem diese Entscheidung gefallen war, das mit meinen Rechtsberatern – das könnten Sie zur Not auch durch eine Vernehmung klären – besprochen und habe gesagt: Muss ich mich dieser Weisung eigentlich beugen? Mir ist damals gesagt worden, aufgrund dieser Analogien, die es gibt, dass diese Entscheidung des Staatssekretärs rechtens sei, weil der Staatssekretär in Einsatzfragen und nach dem Berliner Erlass in Vertretung des Ministers auch in truppendienstlichen Angelegenheiten Festlegungen treffen kann. Diesem Ratschlag bin ich dann gefolgt.“[492]

Den Inhalt des Gesprächs mit Generalinspekteur *Schneiderhan* hielt Generalleutnant *Glatz* in einem Brief an diesen fest. Darin heißt es:

„Nach meiner Erinnerung haben Sie [General *Schneiderhan*, Anm.] mich am 7. 9. am späten Nachmittag oder am 8. 9. vormittags angerufen und mir mitgeteilt, dass eine nationale Untersuchung nicht durchzuführen sei und Oberst *Klein* auch national nicht zu vernehmen sei. Dies habe ich unverzüglich Herrn BG *Vollmer* umgesetzt, der dann sofort die Untersuchung durch den Feldjägerführer i. E. eingestellt hat.“[493]

bb) Dissens im Ministerium

Auch seitens des Planungsstabes wurde Minister *Dr. Jung* die Einleitung einer nationalen Untersuchung empfohlen. Dies lehnte Minister *Dr. Jung* auf Vorschlag des Generalinspekteurs ab.[494]

Von den bereits laufenden Ermittlungen des Feldjägerführers habe Minister *Dr. Jung* nach Angaben General *Schneiderhans* erst erfahren,

„als der Feldjägerbericht sozusagen körperlich aufgeschlagen ist.“[495]

Dies hat der Zeuge *Dr. Jung* bestätigt:

„Ich habe Ihnen doch gerade gesagt, dass mich am 5. Oktober der Generalinspekteur informiert hat über den Bericht, auch gesagt hat, dass er – ich sage es jetzt mal allgemein – nicht vorteilhaft für unsere Soldaten war, und dass ich mich auch noch darüber geärgert habe, dass es ihn überhaupt gibt, […].“[496]

Er habe erst später erfahren, dass der Feldjägerbericht dem Generalinspekteur bereits seit dem 14. September 2009 vorlag.[497]

Der Zeuge *Schneiderhan* hat hierzu erklärt:

„Das war eine abstrakte Verfahrensentscheidung dass wir nicht national untersuchen. Das war ohne Anlass. Das war eine Entscheidung. Die hat *Wichert* mit mir zusammen dem Minister so vorgeschlagen, und der hat es gebilligt. Dann erst kamen ja die ganzen Meldungen und Berichte und Untersuchungen. Da wurde auch entschieden, dass der *Klein* jetzt nicht verhört werden kann.“[498]

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt,

„dass es im Ministerium eine Diskussion gab: Machen wir eine eigene Untersuchung oder nicht? Das habe ich gesagt. Mein Votum, mein Votum war: Das machen wir nicht. – […] Ich kann mich nicht entsinnen, […], dass bei meinem Votum, keine eigene Untersuchung zu machen, ein laufender Feldjäger -Untersuchungsbericht bereits zur Sprache kam. Daran kann ich mich nicht entsinnen. Aber ich stand und stehe auch heute dazu, dass ein eigener Untersuchungsbericht parallel zu den Untersuchungen der NATO keinen Sinn gemacht hätte. Das war mein Votum. Dem ist dann ja auch Minister *Jung* gefolgt.“

Auf die Frage, wer die nationale Untersuchung unterbunden hat, gab der Zeuge *Schneiderhan* an, es sei eine gemeinsame Entscheidung von ihm und Staatssekretär *Dr. Wichert* gewesen, die vom Minister gebilligt wurde.[499] Dem hat Staatssekretär *Dr. Wichert* widersprochen.

Dass er eine laufende Untersuchung der Feldjäger gestoppt habe, sei nach der Wahrnehmung *Dr. Wicherts* nicht richtig.[500]

Der Zeuge *Dr. Jung* hat hierzu erklärt:

„Ich habe keine Untersuchung gestoppt. Ich sage Ihnen, dass wir von Anfang an darüber gesprochen haben, dass wir keine eigene Untersuchung machen, und wenn ich sage ‚wir„ waren das sowohl der Staatssekretär als auch der Generalinspekteur. Dann habe ich nachher erfahren, hat mir der Generalinspekteur gesagt, dass es dann offensichtlich doch dort eine Untersuchung ja gegeben hat, die er aber auch dann unterbunden hatte, weil wir besprochen haben: Es gibt keine eigene Untersuchung. – Deshalb habe ich mich ja auch so geärgert, dass

491) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.
492) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 78.
493) Schreiben Befehlshaber Einsatzführungskomando an Generalinspekteur vom 25. November 2009 (Dokument 75).
494) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.
495) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 14.
496) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.
497) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.
498) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 10.
499) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 30.
500) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 100.

es die trotzdem gab. Deshalb haben wir dann ja auch gesagt, weil diese Untersuchung eben nicht unbedingt vorteilhaft war, da wir alles auf die NATO konzentriert haben, dass wir diesen Bericht auch der NATO zugänglich machen und den nicht sozusagen unter den Tisch fallen lassen.“[501]

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er sich für den abstrakten Vorgang „Nationale Untersuchung“ das Plazet vom Minister habe geben lassen und – nach Kenntniserlangung vom begonnenen Bericht – diesen gestoppt habe, ohne von diesem Vorgang dann unmittelbar dem Minister zu berichten, der Minister gewissermaßen nicht nur einen abstrakten Vorgang, sondern unwissend eine schon laufende Untersuchung abgebrochen habe, hat der Zeuge *Schneiderhan* geantwortet:

„Wenn Sie das so sagen, muss ich mir den Vorwurf wohl gefallen lassen.“[502]

cc) Begründung des Einstellungsbefehls seitens des Bundesministeriums der Verteidigung

Generalinspekteur *Schneiderhan* sei seinerzeit der Auffassung gewesen, Brigadegeneral *Vollmer* habe den Feldjägerführer zur Unterstützung nach Kunduz geschickt, nicht zur Untersuchung gegen Oberst *Klein*. Oberstleutnant *B.* habe seinen Auftrag fehlinterpretiert, indem er unangemessene Anklagepunkte im Feldjägerbericht festgehalten habe.[503] Wörtlich hat der Zeuge *Schneiderhan* dem Ausschuss erklärt:

„Ich will es noch mal klarstellen: In unserer Entscheidung ‚keine nationale Untersuchung„ stand obendran nicht der Feldjägerbericht, sondern die Entscheidung: keine nationale Untersuchung. Wenn man die getroffen hat, ist es konsequent und logisch, den Feldjäger einzustellen, genauso wie man dann sagt: Es wird nicht disziplinar ermittelt. – Wir haben uns nicht über die Formen, nicht über die Menschen und nicht über die Berichte unterhalten, sondern über die Tatsache, dass es keine nationalen Paralleluntersuchungen zu ISAF gibt. Und eine solche wäre der Feldjäger gewesen, und deshalb wurde er in diesem Verständnis unterbunden. So ist der Arbeitsablauf gewesen. Und über das erste Grundsätzliche gab es Einverständnis, *Wichert* und ich. Ich glaube auch, dass der Minister *Jung* darüber informiert wurde. Das, meine ich, hätte *Wichert* gemacht; das weiß ich jetzt aber auch nicht mehr. Und ich habe dann mit *Glatz* über dieses Thema gesprochen, […].“[504]

dd) Keine Kenntnis des Befehls seitens des Feldjägerführers

Oberstleutnant *B*. erhielt nach eigenen Angaben nie einen solchen Auftrag seitens Brigadegeneral *Vollmer*. Ihm sei nicht zur Kenntnis gelangt, dass er die Ermittlungen einstellen solle, dass nunmehr die NATO untersuche und es keine nationale Untersuchung gebe.[505] Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Oberstleutnant *B.* erklärt:

„Ich stimme nicht zu, das es einen derartigen Auftrag oder klaren Befehl oder – ich überlege jetzt gerade – selbst zwischen den Zeilen Gesprochenes des General *Vollmer* an mich gegeben hat.“[506]

Brigadegeneral *Vollmer* hat vor dem Untersuchungsausschuss dargestellt, es habe seinerseits einen Auftrag an Oberstleutnant *B.* gegeben:

„Aus meiner Erinnerung: Ja. Ich meine, mich daran erinnern zu können, kann Ihnen aber nicht das Datum dazu sagen; denn nur aufgrund dessen haben wir ihn ja auch zurückgeholt aus Kunduz. Ansonsten hätte er ja da selbstständig seinen Auftrag abgebrochen. Das tut er nicht. Also muss ich ihm zu gegebener Zeit das umgesetzt haben, befohlen haben: Einstellen, zurückkehren, und damit ist das ausgesetzt. – Also, das ist eindeutig. Das ist von mir an Oberstleutnant *B.* auch so weitergegeben worden.“[507]

ee) Abweichende Ansicht des Befehlshabers Einsatzführungskommando der Bundeswehr

Generalleutnant *Glatz* hingegen habe großes Interesse an der Einleitung einer nationalen Untersuchung gehabt und bedauere, dass eine solche bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss nicht erfolgt sei.[508] Vor dem Untersuchungsausschuss hat er erklärt:

„Wenn es eine nationale Untersuchung gegeben hätte und wenn diese nationale Untersuchung geführt worden wäre, dann wäre ich als truppendienstlich verantwortlicher Vorgesetzter dafür verantwortlich gewesen, diese Untersuchung zu führen. Sie ist aber bis heute nicht geführt worden. Ich habe nicht das Privileg gehabt, zum Beispiel, wie Sie, den Oberst *Klein* zu vernehmen. Ich habe nicht das Privileg gehabt, wie Sie, den Oberfeldwebel *W.* zu vernehmen. Das heißt, mir fehlen eine ganze Reihe von Kenntnissen und Einschätzungen, um zu einem Urteil zu kommen.“[509]

Am 5. Oktober 2009 gab der Befehlshaber Einsatzführungskommando Generalleutnant *Glatz* eine rechtliche Bewertung des Feldjägereinsatzes durch das Regionalkommando Nord in Auftrag. Darin heißt es:

501) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 19.
502) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 18.
503) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 3 f.
504) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 5.
505) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 19.
506) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 18.
507) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 8.
508) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 85.
509) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 74.

„3. Die Weisungsgrundlage für die Funktion und die Tätigkeit der Military Police im Bereich des RC N ergibt sich aus den HQ ISAF SOP 360 und RC N SOP 363. Hierbei wird festgelegt, dass die MP neben der direkten Unterstützung der Auftragserfüllung im Rahmen der Operationsführung, auch Untersuchungs- und Ermittlungsfähigkeiten bereitzuhalten hat. […].

5. Im Rahmen der Unterstützung des Stabs RC N und unter Abstützung auf die spezifischen Fähigkeiten müssen die vorhandenen MP-Kräfte zur Untersuchung eines derartigen Ereignisses herangezogen werden. Bei dem Bombenabwurf handelt es sich, wie auch in der RC N SOP 363 aufgeführt, um ein in der Öffentlichkeit und aufgrund der eingetretenen Folgen, schwerwiegenden Sonderfall. Ein solcher Sonderfall führt im Normalfall zur Erstellung eines Military Police Incident Report. Dieser soll so schnell als möglich erstellt werden. Daran anschließen kann sich MP-Report, mit den gewonnenen und abgeschlossenen Untersuchungsergebnissen. […].

7. Im vorliegenden Fall ist allerdings nach Eintreffen des IAT von den o. a. Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht worden. Insbesondere wurden auch keine Ermittlungen nach nationalen Vorschriften, z. B. disziplinare Ermittlungen mit Unterstützung der MP vorgenommen, welche laut o. a. SOP in Verantwortung der TCN gelegen hätten.

8. Daher wurde der PM [Provost Marshal – Anm.] zulässigerweise als Beauftragter und Beobachter des COM RC N eingesetzt, welcher die gewonnenen Erkenntnisse zur Information aufbereitet hat.“[510]

Generalleutnant *Glatz* wies am gleichen Tage an, diese Bewertung der Adjutantur des Generalinspekteurs zukommen zu lassen.[511]

e) Unterscheidung zwischen Ermittlungen des Feldjägerführers und nationaler Untersuchung

Um den Unterschied zwischen den Ermittlungen des Feldjägerführers, aus denen der „Feldjägerbericht“ resultierte und parallelen nationalen Untersuchungen – etwa disziplinarrechtlichen – zu verdeutlichen, hat General *Schneiderhan* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Wir müssen den Feldjägerbericht von anderen Untersuchungen, die wir nicht gemacht haben, jetzt trennen. Der Staatssekretär *Wichert* kannte den Feldjägerbericht nicht. Auch das war meine Entscheidung; das ist mein Ding. […] Das andere waren die Untersuchungen, die ich vorher andeutete – […] –, die in den disziplinaren Bereich hineingegangen wären. Wir müssen sorgfältig trennen. Den Feldjägerbericht habe ich aus dem Verkehr gezogen und dahin geschickt, wo er ausgewertet gehört Und der hat ja dann auch gemeldet – […] –, dass der Bericht eingegangen ist und eingestampft werden konnte. Damit war das für mich auch erledigt mit dem Feldjägerbericht. Das andere waren parallele nationale Untersuchungen, unter Umständen sogar – […] – disziplinarrechtliche Untersuchungen. Und das – das bleibt meine Überzeugung – konnte zu diesem Zeitpunkt nicht sein.“[512]

Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer nationalen und einer NATO-Untersuchung hat General a. D. *Schneiderhan* dem Untersuchungsausschuss erklärt:

„Nationale Untersuchungen folgen den internationalen Untersuchungen. Deshalb musste auch der Feldjägerbericht […] dorthin gegeben werden, wo die Verantwortung für die Untersuchung in der Phase 1 lag, nämlich bei der NATO; dies tat er, und dies tat er auch voll inhaltlich. Diese internationale Führungsstruktur wird erst verständlich in ihrer Komplexität, wenn man die nationale danebenstellt.“[513]

Auf die Frage, wie es möglich sei, dass von deutscher Seite ein Bericht, den der Provost Marshall erstellt, von deutscher nationaler Seite gestoppt werde und nicht vonseiten des COM ISAF, hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, er habe nicht die Arbeit des Oberstleutnant *B.* als Provost Marshall unterbunden, sondern den von Oberstleutnant *B.* auf deutsch abgefassten Bericht an Deutsche gestoppt.[514]

Zu seinem Umgang mit dem „Feldjägerbericht“ hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, dass er die Verantwortung auf sich nehme, dass er so lange gebraucht habe, so lange „gekäfert“ habe bis zu diesem „Feldjägerbericht“, bis er dann den Weg gegangen sei, den er gegangen sei.[515]

Staatssekretär *Dr. Wichert* war sich mit dem Generalinspekteur entgegen der militärischen Einschätzung von Generalleutnant *Glatz* und Brigadegeneral *Vollmer* einig, eine nationale Untersuchung ergebe keinen Sinn, nachdem COM ISAF angekündigt hatte, er mache einen eigenen Bericht auf der Basis des Berichts des Initial Action Teams. Vielmehr habe man die ISAF-Untersuchung abwarten wollen. So habe er auch beim Minister votiert. Er hat sich vor dem Ausschuss überrascht gezeigt über den Umstand, dass auch die Untersuchungen der Feldjäger abgebrochen worden seien. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Dass dann umgesetzt wurde, nun sollen auch die Feldjäger nicht weitermachen, das ist nicht zu

510) Einsatzführungskommando, Rechtliche Bewertung des Feldjägereinsatzes, Vermerk vom 5. Oktober 2009 (Dokument 76).
511) Rechtliche Bewertung (Fn. 510), Bl. 26 f.
512) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38 f.
513) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 4 f.
514) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 33.
515) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 45.

> meiner Kenntnis gekommen, […]. Aber dass ein Feldjägerbericht abgebrochen wurde oder eine Feldjägeruntersuchung abgebrochen wurde, das höre ich von Ihnen jetzt […] zum ersten Mal; denn ich kann nur wiederholen, was ich vorhin sagte: ‚Wenn ich eine nationale Untersuchung für erforderlich gehalten hätte, dann hätte ich dort ein ganz anderes Team zusammengestellt, in dem vielleicht auch Feldjäger gewesen wären, weil wir dort gewisse forensische Erfahrungen inzwischen angehäuft haben.‚‚ Aber eine nationale Untersuchung zu dem Vorfall wäre natürlich nicht federführend in die Hand der Feldjäger gelegt worden.“[516]

Paralleluntersuchungen durch die Bundeswehr seien ihm nicht sinnvoll erschienen, da es niemals Zugang zu den Quellen auf amerikanischer Seite gegeben hätte, insbesondere was die Luftkriegsführung angehe oder die Vorgänge in den Befehlszentralen der Luftoperation.[517] Er habe sich jedoch immer vorbehalten – sollte die NATO-Untersuchung unvollständig, unfair, oder zulasten der Bundeswehr sein, dann werde man eine eigene Untersuchung machen.[518]

Zum Unterschied zwischen einer umfassenden nationalen Untersuchung und dem Feldjägerbericht hat *Dr. Wichert* erklärt:

> „Die Feldjäger können doch nur einen ganz kleinen Teil abdecken. Ich sagte vorhin ja schon: Dass die Feldjäger bei einem solchen Zwischenfall vor Ort sind in angemessener Zeit, das ist Handwerk, das ist selbstverständlich. Immer, wenn wir Zwischenfälle haben, wenn auf Patrouillen geschossen wird, wenn wir afghanische Bürger verletzen oder gefährden, Verkehrsunfall, ist das Sache der Feldjäger. So ist es nur selbstverständlich, dass auch bei diesem Vorfall die Feldjäger vor Ort waren. Alles andere wäre also contra legem artis gewesen.“[519]

5. Sonstige Untersuchungen

Parallel zu den Untersuchungen der ISAF führten die afghanische Regierung, die Vereinten Nationen und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes eigene Untersuchungen vor Ort durch.[520]

a) Untersuchung der afghanischen Regierung, 4. September 2009

Auf Anordnung des Präsidenten der islamischen Republik Afghanistan, *Hamid Karzai*, begab sich am 4. September 2009 eine nationale Untersuchungskommission in den Distrikt Chahar Darreh der Provinz Kunduz.

516) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 29.
517) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 83.
518) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 91.
519) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 103.
520) *Schneiderhan*, Unterrichtung des Verteidigungsausschusses des Bundestages am 8. September 2009, Kurzprotokoll-Nr. 16-112 (Dokument 77), S. 10.

Der durch die Untersuchungskommission vorgelegte Bericht[521] datiert vom 10. September 2009 kam zu dem Ergebnis, dass die Entführung der Tanklastzüge durch die *Taliban* als Straßenräuberei und eine Tat gegen die Stabilität, Sicherheit und Staatsgewalt in der Region gesehen werde. Bei dem Luftangriff seien mehr als 150 Personen getötet oder verletzt worden. Unter den Toten seien 69 *Taliban* gewesen, wovon 44 bewaffnet gewesen seien. Von den zivilen Anwohnern seien 30 Personen getötet und neun verletzt worden.

Der Angriff habe sich nicht gegen Zivilisten, sondern gezielt gegen *Taliban* und deren Anhänger gerichtet. Die Koalitionsstreitkräfte hätten eine umfassende Aufklärung des Feindes am Ort durchgeführt und größte Anstrengungen unternommen, zivile Verluste zu vermeiden. Mit dem Luftschlag hätte der Feind wichtige Figuren seiner im Aufbau befindlichen Strukturen verloren. Insgesamt sei dieser Angriff ein „tödlicher und vernichtender Schlag“ gegen das sich im Aufbau befindliche *Taliban*-Netz gewesen.[522]

b) Untersuchung der Vereinten Nationen, 10. September 2009

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) sammelte Informationen über mögliche zivile Opfer des Luftanschlags vom 4. September 2009. Über die Art und Weise der Erhebungen ist dem Ausschuss nichts bekannt geworden. Vorgelegt worden ist dem Ausschuss eine Liste vom 9. September 2009 mit den Namen, Alter, Beruf und Anschrift von 109 Personen, die bei dem Luftanschlag getötet, sowie von 33 Personen die verletzt worden sein sollen.[523] Diese Liste erhielt der zivile Leiter des PRT Kunduz, der Vortragende Legationsrat *D.*, am 12. September 2009 von der UNAMA-Missionsleiterin und leitete sie am selben Tag an das Auswärtige Amt weiter.[524]

In ihrem Jahresbericht 2009 über den Schutz von Zivilisten im bewaffneten Konflikt spricht sie davon, dass der Luftangriff nahe Omer Khel am 4. September 2009 das Leben von vermutlich 74 Zivilisten gefordert habe, worunter viele Kinder seien.[525]

Der zivile Leiter des PRT Kunduz, der Zeuge *D.,* teilte in seiner E-Mail an das Länderreferat des Auswärtigen Amtes vom 12. September 2009 mit:

> „[…] heute erhielt ich von der hiesigen UNAMA-Leiterin eine ihr vom Manager des Distrikts Chahar Darreh überlassene Liste möglicher Opfer des ISAF-Luftangriffs auf zwei geraubte Tanklastzüge in der Nacht vom dritten auf den vierten Septem-

521) „*Karzai*-Bericht” (Fn. 122, Dokument 53).
522) „*Karzai*-Bericht” (Fn. 122, Dokument 53), Bl. 6.
523) E-Mail des zivilen Leiters PRT KDZ an AA-Referat 343 vom 12. September 2009 mit UNAMA-Bericht über die Folgen des Angriffs (Dokument 78).
524) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 11, 15.
525) UNAMA, Human Rights Kabul, Annual report on Protection of Civilian in armed conflict, 2009 aus dem Januar 2010, S. 17 f. (Dokument 79).

ber 2009 in Kunduz. […] Fraglich ist, wie die Liste zu Stande gekommen ist (vermutlich auf der Basis von Befragungen der Bewohner in den umliegenden Dörfern durch Polizei und/oder Distrikt Manager). […] Die Leiterin von UNAMA Kunduz teilte mit, dass zu dieser Liste bereits ein Treffen zwischen UNAMA und ISAF in Kabul stattgefunden hat. Eine Kommentierung seitens UNAMA zu der Liste gebe es bislang nicht. Die Menschenrechtsabteilung von UNAMA arbeite aber an einer ersten Bewertung der Liste.“[526]

c) Untersuchung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) führte Untersuchungen durch. Das Ergebnis ist in einem als VS-Vertraulich eingestuften Bericht niedergelegt und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden.[527]

V. Unmittelbare Folgen des Luftangriffs

Die genaue Anzahl der durch den Luftangriff getöteten und verletzten Menschen erwies sich als nicht feststellbar. Ebenso wenig hat der Untersuchungsausschuss abschließend feststellen können, bei wie vielen Opfern es sich um *Taliban* oder um Zivilisten gehandelt hat (zur Schwierigkeit der Unterscheidung siehe oben: III.4.c)bb)aaa), S. 55) Die aus den verschiedenen Untersuchungen hervorgegangenen Berichte sowie die hierzu befragten Zeugen treffen unterschiedliche Aussagen. Die Angaben variieren hierbei zwischen insgesamt 14 und 142 Toten und zehn bis 33 Verletzten. Die Zahl der getöteten und verletzten Zivilisten rangiert zwischen 14 bis 113 Toten und vier bis neun Verletzten. Die Quellen, die dem Ausschuss zur Verfügung gestanden haben, geben keinen zuverlässigen Aufschluss darüber, wie der jeweilige Status der Opfer ermittelt wurde.

1. Erkenntnisse des PRT Kunduz

a) Battle Damage Assessment Team

Das seitens des PRT Kunduz eingesetzte Battle Damage Assessment Team, das am Vormittag des 4. September den Einschlagsort untersuchte, fand dort kaum mehr Spuren des Luftschlages vor.[528] Die vorgefundenen Spuren ließen lediglich den Schluss auf 12 oder 14 getötete Personen zu.[529]

b) Tactical Psychological Operations Team des PRT Kunduz

Das Tactical Psychological Operations Team (TPT) des PRT Kunduz ermittelte auf der Grundlage von Befragungen der Bewohner des Dorfes Haji Amanmulla, eine Zahl von 14 getöteten und vier verletzten Zivilpersonen aus diesem Dorf.[530] Nach Informationen des Teams habe es Kinder gegeben, die ihrem Vater aus Neugierde auf die Sandbank gefolgt seien. Sie seien unter den Opfern des Luftschlages.[531] Die Ergebnisse der Ermittlungen wurden im anschließenden Auswertegespräch mit Oberst *Klein* im PRT Kunduz vorgetragen.[532] Oberst *Klein* sei sehr bestürzt gewesen, als ihm von möglichen zivilen Opfern berichtet wurde.[533]

Der Leiter des TPT des PRT Kunduz, der belgische Stabsfeldwebel *B.*, hat hinsichtlich der Frage ziviler Opfer des Luftangriffs in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass seine Untersuchung nur ein Teil der gesamten Untersuchung gewesen sei. Es seien immer wieder andere Opferzahlen genannt worden.[534] Es sei auch über vermutliche Opfer aus anderen Dörfern gesprochen worden.[535] Der Zeuge fertigte in seiner Eigenschaft als Leiter TPT Kunduz einen Bericht, der auch eine Liste mit den Namen der Opfer enthält.[536] Anschließend schickte er diesen an das PRT Kunduz.[537] Der GEHEIM eingestufte Bericht ist dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden und in die Beweisaufnahme eingeflossen.

2. Erkenntnisse ISAF

a) Initial Action Team

Beim Eintreffen des Erkundungsteams auf der Sandbank waren dort nur noch wenige Spuren des Luftschlages vorhanden. Vor allem befanden sich dort zerstörtes und ausgebranntes Material, die Tanklastzüge, ein Traktor und Tierkadaver. Es fanden sich weder verletzte noch getötete Personen vor Ort. Auf die Soldaten machte der Ereignisort einen vielmehr „klinisch gereinigten“ Eindruck.[538]

Der Besuch des Initial Action Teams (IAT) im Provinzkrankenhaus Kunduz am 5. September 2009 lieferte Erkenntnisse über verletzte Personen die zum Teil von denen des Vortages abwichen. Gegenüber dem IAT wurde von zwei Toten, acht von ihren Familien bzw. vom IKRK nach Kabul verbrachten Verletzten und zwei im Hospital

526) E-Mail ziviler Leiter PRT KDZ an AA-Referat 343 (Fn. 523).
527) Mat. 17-14/14a, Tgb.-Nr. 01/10 – VS-VERTRAULICH.
528) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.
529) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 38.
530) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.
531) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 31.
532) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 35; Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 42.
533) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.
534) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 26.
535) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 32.
536) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 24; angekündigt im Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395, Dokument 65), Bl. 43.
537) *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 29.
538) Auswertegespräch Kdr PRT KDZ (Fn. 395), Bl. 43; *B.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 4.

verbliebenen Verletzten berichtet. Diese Personen und ihre anwesenden Verwandten gaben an, dass die nächtliche Information über kostenlosen Betriebsstoff sehr schnell in den umliegenden Dörfern weitergegeben worden sei und sich daher zahlreiche Zivilpersonen zum Zeitpunkt der Bombenexplosion auf dem Weg oder um den Ort des Vorfalls herum aufgehalten haben sollen.[539]

Das deutsche Mitglied im IAT, Oberst i. G. *N.*, präzisierte in seinem Bericht:

> „Am Vormittag des 5. September waren gegen 9 Uhr von den 12 eingelieferten Patienten vom Vortag nur noch zwei anwesend. Nach Aussage des Leiters des Krankenhauses starben zwei von den Eingelieferten, vier wurden noch am 4. September durch ihre Angehörigen nach Kabul zur Behandlung gebracht, vier weitere Personen wurden durch das IKRK nach Kabul verlegt.“[540]

Aus einem Gespräch mit den Distriktmanagern Chahar Darreh und Aliabad ergab sich, dass ca. 80 *Taliban* getötet wurden, darunter angeblich vier „foreign fighters“. 14 Bewohner der Ortschaft Quara Qheslag seien in der Nacht von den *Taliban* gezwungen worden, sie bei der Bergung der Tank-LKW bzw. der Ladung zu unterstützen, und seien bei dem Luftschlag ums Leben gekommen.[541]

Gegen 14 Uhr am 5. September 2009 sprach das IAT mit Vertretern des Provinzrates Kunduz.[542] Hieraus ergab sich eine Gesamtzahl von 73 Toten. Die Vertreter gingen davon aus, dass es sich bei den Toten ausschließlich um Aufständische handeln müsse, da Zivilbevölkerung um diese Uhrzeit auszuschließen sei. Auch die Kinder und Heranwachsenden unter den Verletzten seien keine „Unbeteiligten“ gewesen.[543]

Abweichend hiervon hat die Zeugin *Dr. Erfan*, ebenfalls Mitglied im Provinzrat Kunduz, gegenüber dem Untersuchungsausschuss folgendes ausgesagt:

> „Sie wissen, dass wir einen Fastenmonat Ramadan haben. Der Monat ist natürlich heilig. Man wacht aber auf um die Uhrzeit. Vor dem Morgengrauen muss man natürlich noch einmal essen. Aufgrund der Armut, nachdem man das gehört hat und es viel Krach gegeben hat, sind die Leute halt dorthin und am Geschehensort erschienen.[544] […] Sie sind wegen des Benzins dort hingegangen. Die Leute sind sehr arm, und das war dann eine gute Gelegenheit, etwas Benzin abzuzapfen.“[545]

Am Ende veranschlagte das IAT die Zahl der Getöteten aufgrund der gewonnenen ersten Eindrücke auf 125. Bereits zu Beginn stellte das IAT fest, dass es absolut keinen Zweifel daran habe, dass eine große Anzahl an Aufständischen getötet und verletzt wurde. Es ging allerdings mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ davon aus, dass auch Zivilpersonen getötet und verletzt wurden.[546]

b) Erkenntnisse des Joint Investigation Board

Dem ISAF-Untersuchungsbericht ist zu entnehmen, dass die Quellenangaben zu unbeteiligten Opfern zwischen 17 und 142 Getöteten oder Verwundeten variieren.[547]

3. Erkenntnisse der afghanischen Untersuchungskommission

Der Untersuchungsbericht für den Präsidenten der islamischen Republik Afghanistan *Hamid Karzai*[548] hält folgenden Überblick über die Personenschäden infolge der Bombardierung fest:

- getötete *Taliban*: 69 Personen,
- getötete Anwohner: 30 Personen,
- verwundete *Taliban*: 11 Personen,
- zivile Verwundete: neun Personen,
- Gesamtzahl der getöteten und verwundeten *Taliban*: 80 Personen,
- Gesamtzahl der getöteten und verwundeten Anwohner: 39 Personen.[549]

4. Erkenntnisse der Vereinten Nationen

Dem Ausschuss hat eine Liste für die UN-Mission UNAMA vorgelegen, die zu 109 getöteten und 33 verletzten Personen, also insgesamt 142 geschädigten Personen, gelangt. Auch darin wird nicht zwischen Aufständischen und Zivilisten differenziert. Diese Liste soll der UNAMA-Leiterin in Kunduz vom Manager des Distrikts Chahar Darreh überlassen worden sein. Erkenntnisse, wie diese Liste zu Stande gekommen kam, liegen nicht vor. Wahrscheinlich dürfte sie ebenfalls auf Befragungen der Bewohner in den umliegenden Dörfern durch den Distriktmanager oder die Polizei beruhen. Eine Kommentierung seitens der UNAMA liegt nicht vor.[550]

539) „Feldjägerbericht“ (Fn. 400, Dokument 67), Bl. 7.
540) „*N.*-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 4 f.
541) „*N.*-Bericht“ (Fn. 141), Bl. 5 f.
542) Gesprächsprotokoll des Feldjägerführers: Auswertegepräch IAT mit Vertretern Provinzrat KDZ und mit Vertretern AFG Ermittlungsteam aus KBL, Anlage 27 zum „Feldjägerbericht“ (Dokument 80).
543) Auswertegespräch IAT (Fn. 542), Bl. 63 f.
544) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 6.
545) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.
546) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415, Dokument 69), Bl. 52 f.
547) *Dienst* vor der Bundespressekonferenz am 30. Oktober 2009 (Dokument 81). *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.
548) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53).
549) „*Karzai*-Bericht“ (Fn. 122, Dokument 53), Bl. 2; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.
550) UNAMA-Bericht (Fn. 523, Dokument 78), Bl. 3; vgl. auch: Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 39.

5. Erkenntnisse der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC

Der Bericht der afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission AIHRC, an der sich auch die Bundesregierung im Rahmen ihrer „freiwilligen humanitären Unterstützungsleistungen“ orientiert, listet 102 Tote als Opfer des Luftangriffs namentlich auf.[551]

6. Erkenntnisse des Internationalen Roten Kreuzes

Die Ergebnisse der Untersuchung des Komitees des Internationalen Roten Kreuzes sind in einem VS-VERTRAULICH eingestuften Bericht festgehalten.

7. Sonstige Erkenntnisse

a) HUMINT-Kontakt

Der HUMINT-Kontakt meldete unmittelbar nach dem Bombenabwurf, es habe etwa 70 Tote gegeben, dabei zwei Führer der Aufständischen, und keine zivilen Opfer.[552]

b) Zeugin Dr. Habibe Erfan

Die Zeugin *Dr. Erfan,* Mitglied des Provinzrates Kunduz, war hinsichtlich des Luftangriffs Zeugin vom Hörensagen. Sie hat berichtet, dass die Bevölkerung sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Provinzrat Kunduz (Schura) gebeten habe, hinsichtlich der Folgen des Luftangriffs für die örtliche Bevölkerung tätig zu werden.[553] Im Rahmen ihrer Nachforschungen vor Ort habe sie festgestellt, dass nur wenige *Taliban* durch den Luftschlag getötet worden seien und dass es sich bei der Mehrzahl der Opfer um solche aus der Zivilbevölkerung handele. Genaue Angaben über die Anzahl der getöteten *Taliban* habe sie nicht[554]:

> „Die *Taliban* haben ja natürlich keinerlei Verbindung zu uns gehabt, sodass wir diese Zahlen vonseiten der *Taliban* nicht haben.[555] […] Wir können doch nicht zu den *Taliban* gehen und Informationen über sie holen. Wir sind aber hingegangen und haben mit den lokalen Persönlichkeiten gesprochen und haben gefragt, was da los war. Und dann haben wir unseren Bericht zusammengestellt. Aber wir haben uns nicht an die *Taliban* gewandt, und das wollten wir auch nicht.“[556]

> „Wir haben Dokumente über unsere Mandanten, die nachweisen, dass diese keine *Taliban* sind. Zusätzlich haben wir uns auch auf Zeugenaussagen von Teilen der Bevölkerung bezogen, um eine solche Statistik aufzustellen.“

Auf die Frage, ob sie bei der Bevölkerung gefragt habe, ob die Getöteten Angehörige der *Taliban* gewesen seien, hat die Zeugin geantwortet:

> „Wir hatten keinen Anlass sowas zu fragen.[557]

Sie habe eine Statistik auf Grundlage von Aussagen der Bevölkerung erstellt, wonach im Ergebnis 113 Tote und sieben Verletzte zu beklagen gewesen seien. Sie denke, 25 bis 26 Schulkinder seien dabei gewesen.[558] Aufgrund der Personalausweise sowie der Unterlagen, die in den Schulen über diese Schüler vorhanden gewesen seien, habe sie dies feststellen können.[559] 60 bis 70 der Opfer des Luftangriffs hätten zudem Wahlausweise gehabt.[560]

Zu ihrer Vorgehensweise hat die Zeugin dem Ausschuss erklärt:

> „Anfang November 2009 sind ich und Frau *Z.* mit Helfern unseres Arbeitsteams zum Geschehensort gegangen. Wir sind von Haus zu Haus gegangen. Es war sehr schwierig, dort die Untersuchung durchzuführen. Damit wir nicht selber gefährdet werden, haben wir die Hilfe der Einheimischen in Anspruch genommen. Wir haben gesehen, dass viele Leute dort getötet worden sind. Wir wollten Dokumentationen hierzu herstellen. Wir hatten ja eine Statistik, weil die Bevölkerung, die zu uns gekommen war, gesagt hat, dass 179 Getötete darunter waren. 20 Personen waren verletzt. Weitere 22 Personen wurden dann weiterhin auch behandelt.
>
> Aufgrund der verschiedenen Unterlagen, die wir zusammengestellt hatten, hatten wir dann auch Zeugen mit Namen und Adressen gesammelt und hatten auch die Familien der betroffenen Leute, die getötet worden sind, gesammelt, sodass wir die Statistik erfassten, dass 113 Menschen getötet worden sind, und sieben Personen waren verwundet.“[561]

Mit zwei Verletzten habe sie Gespräche führen können.[562] Sie beschrieb die Verletzungen als Verbrennungen. Teilweise hätten die Verletzten auch kein Gefühl in den Armen gehabt.[563]

> „Dann kam vom Gesundheitsministerium der stellvertretende Minister *Faizullah Kakar* zu uns und brachte einige Akten zu den verwundeten Personen, die zeigten, dass viele Personen verwundet worden sind. Wir haben dann unsere Untersuchungen über den Bezirksvorsteher vervollständigt, wie viele Kinder getötet worden sind. Die getöteten

---

551) Liste mit Opfern des Luftschlages (Dokument 82).
552) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 18; Offener Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts (Fn. 122, Dokument 52), S. 37.
553) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 4.
554) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 5.
555) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 10.
556) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 12 f.
557) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 6.
558) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 7.
559) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.
560) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 16.
561) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 4.
562) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 8.
563) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 11.

> Kinder waren Schulkinder. Wir konnten durch den Direktor und durch die Lehrer der Schulen wieder eine Liste zusammenstellen.“[564]

c) Amnesty International

Vom 30. Oktober 2009 datiert eine Liste von Amnesty International, die Name, Alter und Herkunftsort von 83 mutmaßlichen zivilen Opfern des Luftschlages nennt. Sie wurde durch die Dorfältesten erstellt und übergeben.[565]

d) Darstellung des Lastwagenfahrers

Der Zeuge *A. M.* hat ausgesagt, dass sich bis zum Luftschlag beide LKW-Fahrer auf der Sandbank befunden hätten und am Leben gewesen seien. Die *Taliban* hätten ihm gegenüber erklärt, dass es ihnen nur auf die Tanklastwagen ankomme und keine Notwendigkeit bestehe, ihn und den anderen LKW-Fahrer zu töten. Er und der zweite LKW-Fahrer hätten dann unter Bewachung der *Taliban* gestanden. Als es kälter geworden sei, habe der zweite LKW-Fahrer erklärt, dass er friere und er sich in der Fahrerkabine seines Tanklastwagens ausruhen wolle. Etwa zehn Minuten vor dem Luftangriff habe er sich in die Fahrerkabine begeben. Beim Luftangriff auf die Tanklastwagen sei der zweite Fahrer ums Leben gekommen. Wörtlich hat der Zeuge *A. M.* ausgesagt:

> „Sie [*Taliban*, Anm.] haben uns nur gesagt, dass wir nicht getötet werden brauchen. Also, sie hatten nicht getötet. Sie wollen nur das Material, was in dem Tanklaster hat, einfach dann nehmen. Das ist alles. […] Die *Taliban* haben auf uns aufgepasst, damit wir nicht fliehen. Das Wetter wurde dann natürlich kälter. Das Wetter war kalt. Der LKW-Fahrer sagte, dass es kalt ist. Er möchte ein bisschen sich ausruhen. Ich habe gesagt: Gehe ich nicht; ich bin alleine dann hier. – Er soll dableiben. – Er sagte: Nein. Das Wetter ist kalt. – Er möchte sich ausruhen. – Ein paar Minuten sind vergangen, da kamen dann die Luftschläge. Das heißt, zehn Minuten vor dem Luftangriff war er noch am Leben. Nein, auf ihn ist nicht geschossen worden. Nur durch den Luftangriff ist er getötet worden. […] Wenn die *Taliban* ihn getötet haben, dann hätten sie mich auch töten können. […] der andere Lastwagen [Fahrer, Anm.] war in seiner Kabine und schlief, als dann der Luftschlag kam. Er ist also in seiner Kabine dann getroffen worden. Das heißt, seinen Leichnam hat man aus der Kabine herausgeholt. […] Von den Lastwagen war ich vielleicht 15 bis 20 Meter entfernt.“[566]

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *A. M.* ausgeführt:

> „Nur, im Nachhinein natürlich kann man dann nicht sagen, von welcher Seite er [der zweite LKW-Fahrer, Anm.] getötet worden ist, ob er von den *Taliban*, also mit Gewehren erschossen wurde oder von dem Luftbombardement.[567] […] Ich habe nicht gesehen, dass irgendein *Talib* ihn erschossen hätte. Wenn die *Taliban* ihn erschossen haben, warum haben sie dann mich nicht getötet als Lastwagenfahrer ebenfalls? Nein, ich kann über 90 Prozent sagen, dass dieser Lastwagenfahrer nicht von den *Taliban* getötet worden ist.“[568]

Gemäß der Aussage des Zeugen *A. M.* konnten die beiden Beifahrer fliehen und hätten den Luftangriff überlebt:[569]

> „Bevor der Luftangriff gestartet wurde, konnten sie fliehen. Das heißt, sie haben den Luftangriff überlebt. Die *Taliban* waren zu stark beschäftigt mit Benzinverteilung, sodass sie die Flucht der beiden nicht beobachten konnten.“[570]

Er selbst habe Verletzungen am Finger der rechten Hand und am linken Fuß davongetragen.[571]

564) *Erfan*, Protokoll-Nr. 35, Teil I, S. 3.
565) *Amnesty International*, „Document – Afghanistan: Background to the Kunduz airstrike of 4 september 2009” vom 30. Oktober 2009 (Dokument 83).
566) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 4 f.
567) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 8.
568) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 16.
569) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 8.
570) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 14.
571) *A. M.*, Protokoll-Nr. 39, Teil I, S. 7.

C. Erste Entwicklungen und Reaktionen bis zur Regierungsbildung am 27. Oktober 2009

I. Erste Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit

1. Presse und Rundfunk

Bereits in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 meldete die Nachrichtenagentur *Agence France-Presse* (*AFP*) unter Berufung auf Offizielle und Zeugen, bei einem NATO-Luftschlag auf von *Taliban* entführte Tanklastwagen seien Dutzende ums Leben gekommen, darunter auch Zivilisten. Nach Auskunft des regionalen Polizeichefs *Baryalai Basharyar Parwani* seien mehr als 60 Personen verletzt oder verwundet worden. Ein Sprecher der afghanischen Regierung habe von mindestens einer getöteten Person gesprochen. Ein Sprecher der ISAF habe gegenüber *AFP* bestätigt, dass es ein NATO-Luftschlag gewesen sei. Nach Angaben eines *AFP*-Reporters drängten sich Verletzte mit Brandwunden im Krankenhaus in Kunduz. Davon seien etwa acht in schrecklichem Zustand. Genaue Zahlen seien nicht verfügbar.

Bezugnehmend auf diese *AFP*-Meldung berichtete *BBC News* am frühen Morgen des 4. September 2009 um 5.41 Uhr britischer Zeit (GMT) von dem NATO-Luftschlag. Unter der Überschrift „Scores die in Afghan explosion“ war von 90 Getöteten die Rede. Die Zahlen seien aber noch nicht bestätigt. Als die *Taliban* bombardiert wurden, seien Zivilisten aus der Umgebung bei ihnen gewesen.[572]

2. ISAF-Hauptquartier und NATO-Generalsekretär

Das Hauptquartier der ISAF in Kabul kündigte in einer Presseerklärung vom 4. September 2009 an, mit einer gründlichen Untersuchung den Berichten über getötete oder verletzte Zivilisten nachzugehen. Solche Berichte würden von der ISAF sehr ernst genommen. ISAF habe auf eine große Zahl von Aufständischen gezielt, die zwei Tanklastzüge gestohlen hätten. Auch wenn sich der Luftschlag eindeutig gegen die Aufständischen gerichtet habe, werde ISAF alles Notwendige unternehmen, um der örtlichen Gemeinde zu helfen, einschließlich medizinischer Hilfe oder einer Evakuierung. ISAF bedaure jeden unnötigen Verlust menschlichen Lebens und sei sehr besorgt über das Leid, welches dieser Einsatz den afghanischen Freunden zugefügt haben mag.[573]

Gegenüber dem afghanischen Fernsehen versprach General *McChrystal* eine umfassende Untersuchung. „Als Kommandeur der ISAF ist mir nichts wichtiger als die Sicherheit und der Schutz des afghanischen Volkes. […] Ich nehme den möglichen Verlust von Menschenleben oder die Verletzung unschuldiger Afghanen sehr ernst.“[574]

Der NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* äußerte, es sei „möglich, dass es auch zivile Opfer gab, aber das ist noch nicht klar“. Es werde eine Untersuchung geben.[575] In Konflikten wie diesen könnten „natürlich Fehler passieren“. Das afghanische Volk müsse wissen, dass der NATO alles daran liege, es zu schützen.[576]

3. Äußerungen am Rande des Außenminister-Treffens

Am Rande eines informellen Treffens der Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („Gymnich-Treffen“) am 4. und 5. September 2009 in Stockholm äußerten sich die Vertreter einiger Mitgliedstaaten zu dem Luftanschlag. Der Außenminister der Französischen Republik *Bernard Kouchner* sprach laut Presseberichten von einem großen Fehler („grosse erreur“). Die Strategie der internationalen Truppen in Afghanistan müsse sein, mit dem afghanische Volk zusammenzuarbeiten – nicht, es zu bombardieren („pas de le bombarder“). „Wir müssen so etwas verhindern.“ *David Miliband*, damaliger Außenminister des Vereinigten Königreichs, forderte eine sofortige Untersuchung. Die NATO-Mission bedürfe der Unterstützung durch die Afghanen. Offensichtlich würde diese durch solche Ereignisse unterminiert.[577] Der Ministerpräsident des Königreichs Spanien *José Luis Rodríguez Zapatero* wurde mit den Worten zitiert, der Angriff sei „bedauerlich“ und „nicht hinnehmbar“. Der Außenminister des Königreichs Schweden *Carl Bildt* habe erklärt, das tägliche Sterben in dem Konflikt müsse so stark wie möglich verringert werden. Jeder Tote sei eine Tragödie und durch Töten werde man diesen Krieg nicht gewinnen.

Zu den Äußerungen der Außenminister sagte der Sprecher des Auswärtigen Amtes *Jens Plötner* am 7. September 2009 vor der Bundespressekonferenz:[578]

> „Es hat sich jetzt so verhalten, dass am Freitag nach der Sitzung, in der ganz andere Themen Ge-

572) Anhang einer innerhalb des Bundeskanzleramtes versandten E-Mail vom 4. September 2009 (vgl. unten: C.II.3.a)ff), S. 121), Dokument 84.

573) ISAF, Pressemitteilung Nr. 2009-664 (Dokument 85).

574) *BBC News* vom 5. September 2009, 17.01 Uhr (GMT), „US general sees strike aftermath“ (Dokument 86); *New York Times* vom 5. September 2009, „NATO Strike Magnifies Divide on Afghan War“ (Dokument 87).

575) *Der Spiegel* vom 4. September 2009, 14.24 Uhr, „Uno fordert Ermittlungen zu Luftangriff auf Tanklaster“ (Dokument 88); *Frankfurter Rundschau* vom 5. September 2009, „Viele Tote, viele Fragen“ (Dokument 89); *Süddeutsche Zeitung* vom 5. September 2009, „Bundeswehr befiehlt Luftangriff – viele Tote“ (Dokument 90).

576) *The Guardian* vom 4. September 2009, 13.47 Uhr BST, „Nato air strike in Afghanistan kills scores“ (Dokument 91); *Der Tagesspiegel* vom 5. September 2009, „Unklare Lage“ (Dokument 92).

577) *BBC News* vom 4. September 2009, 20 Uhr (GMT), „Nato pledges Afghan strike probe“ (Dokument 93); *The Independent* vom 4. September 2009, „Nato airstrike kills 90 in Afghanistan“ (Dokument 94).

578) *Plötner*, Bundespressekonferenz vom 7. September 2009 (Dokument 57), Bl. 42 f.

genstand waren, die Außenminister, um rechtzeitig vor Redaktionsschluss ihre Kollegen zu bedienen, vor die Presse traten und dort mit einem Agenturbild konfrontiert worden sind, in dem von Opfern die Rede war und in dem zum Teil von sehr vielen, auch zivilen Opfern, die Rede war – all das natürlich weit bevor die Untersuchung, auf die hier regelmäßig Bezug genommen wird, abgeschlossen war. Vor dem Hintergrund dieser Fragen haben sich die Außenminister so geäußert, wie sie sich geäußert haben. […] Die Diskussion unter den Außenministern war am Samstag dann auch schon wesentlich sachlicher und fundierter, weil bis dahin die Möglichkeit bestand, sich ein differenzierteres Lagebild zu machen."

Auf Weisung des Auswärtigen Amtes vom 7. September 2009 hatten die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, in Luxemburg, Paris, Rom und Stockholm wegen des Luftangriffs in den jeweiligen Außenministerien zu demarchieren. Bei dem Luftschlag sei „eine bisher nicht geklärte Zahl von Aufständischen" verstorben; offen sei, ob sich unter den Opfern auch „Nicht-Kombattanten" befanden. Eine Untersuchung durch die ISAF sei abzuwarten. Für „vorschnelle Urteile" bestehe „kein Anlass". Die Bundesregierung habe „mit Verwunderung Äußerungen am Rande des Gymnich-Treffens der AM in Stockholm zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung für den Lufteinsatz in Kunduz ein ‚schwerer Fehler„ gewesen sei bzw. gegen ISAF-Einsatzregeln verstoßen habe. […] Solche Äußerungen schaden nicht nur dem ISAF-Gesamteinsatz, sie stellen auch eine erhebliche Belastung für den weiteren DEU Einsatz und dessen innenpolitischen Rückhalt [dar]." Es werde gebeten, entsprechende öffentliche Kommentare vor Veröffentlichung des Untersuchungsberichts zu unterlassen.[579]

II. Kenntniserlangung durch die Bundesregierung und interne Berichterstattung

1. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Frage befasst, welche Informationen, beginnend vom PRT Kunduz innerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wann an welche Stelle bis hin zum Bundesminister der Verteidigung weitergeben wurden.

a) Regionalkommando Nord in Masar-i-Scharif

Die fünf regionalen Wiederaufbauteams (PRT) im Norden Afghanistans, zu denen auch das PRT Kunduz gehört, werden vom multinationalen ISAF-Regionalkommando Nord (RC N) in Masar-i-Scharif geführt.[580] Kommandeur des RC N war zum damaligen Zeitpunkt Brigadegeneral *Jörg Vollmer*. Dieser bekleidete gleichzeitig das Amt des Kontingentführers Deutsches Einsatzkontingent ISAF und war in dieser nationalen Funktion der nächste Disziplinarvorgesetzte von Oberst *Klein*.

aa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

Am 4. September 2009 war das Regionalkommando Nord nach Darstellung des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* in erster Linie bemüht, möglichst viele Informationen über den Luftschlag und dessen Folgen zu sammeln, um sich ein erstes Lagebild zu verschaffen. Der Zeuge *Vollmer* hat in seiner Vernehmung betont, dass alle Informationen unverzüglich an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam weitergegeben worden seien.[581] Direkte Kontakte ins Bundesministerium der Verteidigung habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.[582]

aaa) Erstmeldung über den Luftschlag gegen 3 Uhr

Nach dem Luftschlag verfasste Oberst *Klein* am Morgen des 4. September 2009 zusammen mit dem JTAC eine Meldung über den erfolgten Luftangriff nebst den vermuteten Folgen. Ausgehend von 70 anwesenden Personen auf der Sandbank und einer angenommenen Trefferquote von 80 Prozent wurde die Zahl der vermutlich Getöteten mit 56 angegeben. Diese Meldung wurde vom Gefechtsstand des PRT Kunduz um 3.13 Uhr afghanischer Ortszeit an den Gefechtsstand des Regionalkommandos Nord in Masar-i-Scharif übermittelt. Wörtlich hat der Zeuge Oberst i. G. *Klein* ausgesagt:

> „Ich hatte Ihnen gesagt, wir gingen von 70 Personen da aus, davon 80 Prozent getroffen; deswegen die 56. […] Diese Meldung ist dann an meinen Gefechtsstand gegangen und ist gegen 3 Uhr nach meiner Erinnerung Richtung Masar gegangen."[583]

Eine persönliche Unterrichtung des Kommandeurs Regionalkommando Nord durch ihn erfolgte nach Darstellung des Zeugen Oberst i. G. *Klein* zu diesem Zeitpunkt nicht:

> „Die offiziell geforderte Meldung ist pünktlich auf dem vorgesehenen Weg nach Masar-i-Scharif übermittelt worden, allerdings nicht an General *Vollmer* persönlich, sondern von meinem Gefechtsstand an seinen Gefechtsstand in Masar-i-Scharif."[584]

579) E-Mail vom 7. September 2009 mit Weisung zur Demarche (Dokument 95).

580) Internetauftritt des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (www.einsatz.bundeswehr.de).

581) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.

582) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 12.

583) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 54.

584) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 26.

bbb) Unterrichtung von Brigadegeneral Vollmer um 7.45 Uhr

Die Information, dass am Morgen des 4. September 2009 im Raum Kunduz auf Veranlassung des Oberst *Klein* ein Luftangriff durchgeführt worden war, erhielt Brigadegeneral *Vollmer* nach seiner Aussage um 7.45 Uhr desselben Tages:

> „An dem 4. September […] um 7.45 Uhr erhalte ich die Information, dass in der Nacht um circa 1.50 Uhr im PRT Kunduz auf Befehl und Entscheidung des PRT-Kommandeurs zwei Bomben abgeworfen worden sind in der Flussschleife des Kunduz River und dabei – so lautet die Meldung, und so ist sie ja auch schriftlich hier eingestellt worden […] 56 getötete Insurgents, Aufständische, und 14 davon geflüchtet oder plus 14 geflüchtet."[585]

Brigadegeneral *Vollmer* zeigte sich verärgert, erst zu diesem Zeitpunkt unterrichtet worden zu sein und leitete Maßnahmen zur Sachverhaltsfeststellung ein:

> „Die Reaktion war die, zunächst einmal Sachstandsfeststellung zu machen, und das auf der Grundlage – das gebe ich hiermit auch zu Protokoll –, mit der Verärgerung, erst um diese Uhrzeit davon zu erfahren. Das sind Verfahrensfehler gewesen, auch bei uns in der so genannten JOC, also Joint Operation Center, wo diese Meldung angekommen ist in der Nacht und dann eben entsprechend nicht Reaktionen zeitgemäß ergriffen wurden; die Verärgerung deshalb, um auch das deutlich zu machen, weil uns das viel Zeit gekostet hat, wie wir auch entsprechend darauf reagieren."[586]

Zum Verfahren, wie innerhalb des Gefechtsstandes (JOC) Meldungen zu bearbeiten sind, hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* erklärt:

> „Die Verfahren sahen es vor, dass bei solchen Ereignissen zunächst mal der JOC Director entscheidet, wenn er diesen INTSUM hat oder diesen Bericht hat von 3.13 Uhr, der dort eingegangen ist, wo er entscheiden muss dann entsprechend: Den Kommandeur informieren oder nicht? – Es ist aber nicht eindeutig und sauber, klar geregelt gewesen zu dem Zeitpunkt, weil Sie nicht sagen können: Ab einer Zahl x wecken Sie mich und ab einer Zahl minus x eben entsprechend nicht. Insofern sind da viele Dinge nicht sauber und rund gelaufen."[587]

Gemäß seiner Einlassung vor dem Untersuchungsausschuss schloss der Kommandeur RC N bereits zu diesem Zeitpunkt für sich nicht aus, dass unter den Getöteten auch zivile Opfer gewesen sein könnten:

> „Zu dieser dezidierten Meldung, die da lautete: ‚56 plus 14„ habe ich gesagt: Das ist etwas, was wir überprüfen müssen, was wir sehr sorgfältig prüfen müssen und was dann auch aus meiner Einschätzung von Beginn an zu meiner persönlichen Einschätzung geführt hat, dass ich sage: Wir werden immer damit rechnen müssen, dass wir gegebenenfalls auch zivile Opfer haben in dieser Gemengelage, die Sie dort vor Ort haben und wie ich sie selber über Monate erlebt habe. Aber das ist meine persönliche Einschätzung gewesen, die zu gewichten ist zu dem, was den Oberst *Klein* dort in der Nacht zu diesem Entschluss geführt hat."[588]

ccc) Telefonat von Brigadegeneral Vollmer mit Oberst Klein

Etwa um 8 Uhr ließ sich Brigadegeneral *Vollmer* die Ereignisse der vergangen Nacht telefonisch von Oberst *Klein* schildern.[589]

ddd) Zusammenstellung eines Ermittlungsteams

Brigadegeneral *Vollmer* informierte in der Folge seinen Stab und ließ unter Leitung des Feldjägerführers im Einsatz ein eigenes Ermittlungsteam, das nach Kunduz verlegen sollte, zusammenstellen (s.o. B IV. 4.). Diese Situation hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* wie folgt dargestellt:

> „Ich habe dann sofort, nachdem ich das hatte, meinen engeren Stab zusammengeholt, habe sie darüber informiert, was passiert ist, habe mich mit ihnen beratschlagt, und die Entscheidungen waren eigentlich klar: Das, was dann sofort passiert und was Sie tun müssen, ist, dass Sie entsprechend ein eigenes Ermittlungsteam nach Kunduz schicken. Das haben wir dann zusammengestellt unter Führung des Feldjägerführers,[…], also erst mal ein eigenes Ermittlungsteam, weil ich wissen wollte: ‚Was passiert da?„ […] Dann liefen parallel Telefonate, Informationen nach Deutschland, zum Einsatzführungskommando über das, was mein Sachstand war."[590]

eee) Videokonferenzen mit dem Hauptquartier ISAF

Im Laufe des 4. September 2009 fanden zum Zwecke der Beratung und des Informationsaustausches insgesamt drei Videokonferenzen zwischen dem Regionalkommando Nord und dem Hauptquartier (HQ) ISAF in Kabul statt. Teilnehmer aus Deutschland waren zu diesen Konferenzen nicht zugeschaltet. An einer gegen 17 Uhr[591] durchgeführten Videokonferenz nahm neben dem Kommandeur

585) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 1.
586) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 1.
587) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 4.
588) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.
589) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.
590) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.
591) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 24.

der ISAF auch der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, General *Ramms*, teil.[592]

In diesen Besprechungen betonte Brigadegeneral *Vollmer* regelmäßig, dass zivile Opfer nicht auszuschließen seien. Die Protokolle dieser Sitzungen seien unverzüglich dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam vorgelegt worden.

Der Zeuge hat des Weiteren ausgeführt, dass General *McChrystal* über die Informationsweitergabe innerhalb des Hauptquartiers (HQ) ISAF sowie im Bereich des Regionalkommandos Nord (RC N) verärgert gewesen sei. Insbesondere habe er das, so *Vollmer* wörtlich, „Sehr-spät-am-nächsten-Morgen-informiert-Werden" sowohl im RC N in Masar-i-Scharif als auch im HQ ISAF in Kabul moniert, weil es Reaktionszeit gekostet habe. Des Weiteren habe er alle Teilnehmer vor Spekulationen gewarnt und „sorgfältige Ermittlungen" gefordert.[593]

fff) Telefonate mit afghanischen Dienststellen

Zwecks Informationsbeschaffung und -austausches führte der Kommandeur Regionalkommando Nord nach seiner Aussage am 4. September 2009 Telefonate mit dem Kommandeur des 209. Korps der Afghan National Army (ANA) sowie seinen Gesprächspartnern bei der Polizei und dem National Directorate of Security (NDS).[594]

ggg) Gespräch mit dem Deputy Chief of Police Kunduz

Um 14.30 Uhr Ortszeit fand in Kunduz ein Gespräch zwischen dem Kommandeur des PRT Kunduz und dem Deputy Chief of Police Kunduz, Colonel *Aqtash Rahman*, statt. Colonel *Rahman* berichtete über die Ergebnisse einer zusammen mit einer Delegation des Innenministeriums vor Ort durchgeführten Untersuchung der Afghan National Police (ANP). Demnach seien nach Zeugenaussagen ca. 50 bis 60 bewaffnete Personen getötet worden. Frauen und Kinder hätten sich nicht darunter befunden. Unter den Verletzten habe sich auch ein Kommandeur der *Taliban* befunden. Alle getöteten Personen seien Helfer der *Taliban* gewesen, um die Fahrzeuge beweglich zu machen.[595]

hhh) Meldung über den Verbleib der beiden Tanklastwagenfahrer

Am 4. September 2009 meldete der Offizier im militärischen Nachrichtenwesen des Regionalkommandos Nord auf Grundlage einer Meldung des PRT Kunduz dem Kommandeur RC N, dass einer der beiden Tanklastwagenfahrer in der Nacht von den *Taliban* getötet worden sei, als sich dieser geweigert habe, eine Flussfurt zu überqueren. Der andere LKW-Fahrer sei geflüchtet und habe sich mit der afghanischen Polizei in Verbindung gesetzt.[596]

iii) Veränderung des Daily Intelligence Summary vom 4. September 2009

Am Abend des 4. September 2009 ging im Regionalkommando Nord ein so genannter Daily Intelligence Summary (INTSUM), also ein Tagesbericht des PRT Kunduz, ein. Nach Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* wurden derartige Meldungen täglich verfasst und dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr zur Auswertung übersandt.[597]

Das INTSUM war von der Abteilung J2 des PRT Kunduz erstellt und von deren Leiter, Oberstleutnant *K.*, genehmigt worden.[598] Dieser hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass Grundlage des Berichts die Debriefings der Schutzkompanie, Informationen der ANP[599] sowie die Informationen aus einem Gespräch mit Oberst *Klein* gewesen seien.[600]

Dem Kommandeur des Regionalkommandos Nord wurde dieser Bericht am Nachmittag des 4. September 2009 vorgelegt.[601] Dieser Bericht enthielt eine Passage, die sich mit möglichen zivilen Opfern beschäftigte.[602]

Um 17.25 Uhr wurde Generalleutnant *Glatz* das INTSUM des PRT Kunduz vom Regionalkommando Nord vorgelegt. Das Deckblatt des INTSUM versah Generalleutnant *Glatz* mit folgender handschriftlichen Notiz:

> „04/09/09, BG *Vollmer*, 1815h, J2 PRT KDZ eingestellt ohne(!) Genehmigung, C/S und/oder COM PRT KDZ
>
> - Wenn das so stimmt u. durch COMPRT bestätigt werden sollte, ist das ein Verstoß gegen die Tactical Directive des COM ISAF. Denn dann hätte man schlimmsten Falls CIVCAS in Kauf genommen […]
> - BG *V.* wird disziplinar ermitteln. Anzeige an COM ISAF
> - BG *V.* hat gegen 20.00 (OZeit) veranlasst, dass dies aus dem Netz genommen wird."[603]

Gemäß seiner Aussage habe Brigadegeneral *Vollmer* ihn telefonisch darüber unterrichtet, dass das INTSUM weder mit Genehmigung des Kommandeurs noch des Chefs des Stabes des PRT Kunduz in das Netz eingestellt worden sei.[604]

---

592) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15.
593) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 15, 53.
594) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2.
595) Gesprächsprotokoll COM PRT KDZ/Dep Chief Police KDZ (Dokument 96).
596) Schreiben CJ2 MeS an Kdr RC North vom 4. September 2009 (Dokument 97).
597) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 28.
598) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 21.
599) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60.
600) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 20.
601) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 2 f.
602) Deckblatt des INTSUM (Dokument 98).
603) Deckblatt des INTSUM (Fn. 602).
604) *Vollmer,* Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 48.

Seine Bewertung des INTSUM hat Generalleutnant *Glatz* in seiner Vernehmung als Zeuge dargelegt:

> „Für mich war diese darin enthaltene Begründung weder nachvollziehbar noch akzeptabel – ja, sie hat mich entsetzt. […] [Meine, Anm.] Bewertung, dass, wenn das *so* stimme und durch COMPRT [Oberst i. G. *Klein*, Anm.] bestätigt werden sollte, man gegen die Tactical Directive des COM ISAF verstoßen haben könnte und damit schlimmstenfalls zivile Opfer in Kauf genommen haben könnte, bildete aus meiner und Brigadegeneral *Vollmers* Sicht nach meiner Erinnerung den Grund für die Absicht einer Überführung der reinen Sachstandsermittlungen, die er mit der Entsendung seines Teams unter Leitung des Feldjägerführers Oberstleutnant *B.* begonnen hatte, in disziplinare Ermittlungen."

> „Dieser INTSUM war jedoch zu dem damaligen Zeitpunkt die einzige schriftliche Meldung des PRT Kunduz zu möglichen zivilen Opfern. Er basierte auf einem HUMINT Report, der mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war und der [...] nicht valide war. Er bedurfte somit daher einer weiteren Überprüfung und Bestätigung. Außerdem standen die Aussagen des INTSUM inhaltlich im Widerspruch zu den bis dahin vorliegenden Meldungen des PRT Kunduz gegenüber Brigadegeneral *Vollmer* und mir. Die Überprüfung und Korrektur dieses INTSUM war nach meiner Bewertung und vor dem Hintergrund der erwähnten Weisung des COM ISAF, General *McChrystal* […] folgerichtig und sowohl fachlich als auch sachlich begründet."[605]

Brigadegeneral *Vollmer* habe sich verärgert gezeigt, da die Meldung dem ihm bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Meldebild widersprochen habe.

Brigadegeneral *Vollmer* hat seine diesbezüglichen Aktivitäten gegenüber dem Untersuchungsausschuss damit gerechtfertigt, er habe den INTSUM nur deshalb aus dem Netz nehmen lassen, weil er nicht von Oberst *Klein* gebilligt gewesen sei und Oberst *Klein* ihm gegenüber den gesamten Tag lang geäußert habe, es habe keine zivilen Opfer gegeben.[606] Dies habe der Zeuge *Vollmer* persönlich auch so gegenüber Oberst *Klein* kommuniziert.[607] Er selbst habe aber keinen Einfluss auf konkrete Änderungen des INTSUM genommen, dies habe er vielmehr der Führung des PRT Kunduz überlassen.[608]

> „Ich habe den Telefonhörer in die Hand genommen, habe mit Kunduz telefoniert und habe gesagt: Ist das das, was jetzt der Sachstand ist, und ist das auch das, was der PRT-Kommandeur gebilligt hat? Dabei hat sich rausgestellt: Er hatte diesen INTSUM überhaupt nicht gesehen. Das heißt, der PRT-Kommandeur, der verantwortlich ist für diese Meldung und der ja auch eine ganz andere bisher abgibt, hat das nicht gesehen. Daraufhin habe ich mich entschlossen – ich habe einen Befehl erteilt – und habe gesagt: Diesen INTSUM habt ihr wieder zurück. Ich möchte ihn vorgelegt haben, gebilligt durch den PRT-Kommandeur, weil ich in meiner Funktion, auch als der Vorgesetzte von Oberst *Klein*, zu bewerten habe, was er getan hat, und dafür will ich einen klaren Sachstand haben: Was stimmt jetzt: das oder das, was jetzt hier schriftlich gemeldet worden ist? Deswegen habe ich das wieder zurückgegeben. Dann, einige Stunden später, habe ich das bekommen. Dort ist es dann herausgenommen worden, aber damit auch vom PRT-Kommandeur gebilligt."[609]

Hierzu erklärte der Zeuge Oberstleutnant *K.*, der den INTSUM ursprünglich erstellt und nachträglich auch verändert habe, keineswegs von der Führung des PRT zu der Veränderung des INTSUM angehalten worden zu sein. Er habe diese Veränderung vielmehr allein nach Einflussnahme telefonischer Art durch RC North vornehmen müssen.[610] Er sei dabei von seinem Vorgesetzten nicht aufgefordert worden, einen bestimmten Satz aus dem INTSUM zu streichen, sondern die Frage der Zivilpersonen noch mal zu prüfen.[611]

Am Abend des 4. September 2009 ging im Einsatzführungskommando der Bundeswehr der von Oberst *Klein* autorisierte INTSUM ein. Generalleutnant *Glatz* vermerkte auf dem Deckblatt:

> „Dies ist das gem. Weisung COM RC (N) korrigierte INTSUM des PRT KDZ (!), das gestern wieder aus dem ISAF-Netz herausgenommen worden war, da Details noch nicht valide nachgeprüft waren."[612]

bb) Meldungen und Informationserlangung am 5. September 2009

Am 5. September 2009 begab sich Brigadegeneral *Vollmer* persönlich nach Kunduz.[613] Nach seiner Ankunft um 12.30 Uhr informierte ihn der Feldjägerführer im Einsatz, Oberstleutnant *B.*, über die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse.[614] Über die Art der gelieferten Informationen, die zum Teil auch telefonisch übermittelt wurden, hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

> „Er hat das weitergegeben, was entsprechend aus den Gesprächen, in denen er mit dabei war, nachdem dann die Kommission aus Kabul da gewesen ist – Das war die Berichterstattung des Kompaniechefs der Schutzkompanie, der mit seiner Kompa-

605) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 65.
606) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 3.
607) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 12.
608) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 49.
609) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 3.
610) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 60 f. und 68.
611) *K.*, Protokoll-Nr. 33, Teil II, S. 63.
612) Deckblatt für INTSUM Nr. 19, Mat. 17-26, Ordn. 1, Teil 2, Bl. 100, Tgb.-Nr.26/10 – GEHEIM.
613) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 25.
614) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 7.

nie dann um 12.30 Uhr round about unten gewesen ist, die von einer insgesamt sehr freundlich gestimmten Bevölkerung aufgenommen worden sind, die vor Ort an dem Platz, wo die beiden Tanklastwagen vernichtet worden sind, Tierkadaver noch gefunden haben und einen insgesamt sehr aufgeräumten Ort vorgefunden haben. Das sind die Dinge, die er mir gemeldet hat.“[615]

Brigadegeneral *Vollmer* besichtigte in Kunduz zusammen mit General *McChrystal* die Bombenabwurfstelle und besuchte später ein Krankenhaus in Kunduz.[616] Der Zeuge *Vollmer* hat erklärt, es sei ihm im Krankenhaus unmöglich gewesen, zwischen *Taliban* und Zivilisten zu unterscheiden.[617]

Gemäß seiner Aussage erlangte Brigadegeneral *Vollmer* im Laufe des 5. September 2009 Informationen darüber, dass durch den Luftschlag auch zivile Personen getötet worden waren:

„[…] an dem 5. September, als wir die Gespräche geführt haben, […] mit den Distriktmanagern, und ab Mittag war ich dann in Kunduz mit vor Ort. Ich bin dann bei diesen Gesprächen dabei gewesen, und bei diesen Gesprächen, in denen alle […] Distriktmanager, immer wieder betont haben, wie dankbar sie sind – ich muss leider das Wort benutzen; das ist ihres über diesen Luftschlag –, dass es längst überfällig gewesen sei – jetzt im Konjunktiv – und man eben dabei auch nicht ausschließen kann, dass gegebenenfalls der eine oder andere aus dem Dorf dort mit zu Tode gekommen ist – Und einer der Indikatoren dafür – meine persönliche Bewertung – ist gewesen: Wenn […] gemeldet wird, dass 14 Männer aus einer Moschee gezwungen werden, zu der Stelle am Fluss zu gehen und dort Arbeitsdienste zu leisten, dann ist das nicht zwangsläufig einer, den ich jetzt als Aufständischen einschätze, sondern wo ich davon ausgehen muss: Der ist nicht freiwillig da unten an dieser Stelle.“[618]

Diese Einschätzung resultierte aus einer persönlichen Bewertung der vorliegenden Informationen. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Vollmer* klargestellt, dass es sich hierbei um keine gesicherten Erkenntnisse gehandelt habe:

„Ich kann nur noch mal zum Ausdruck bringen, dass aus meiner Bewertung vor Ort ich nicht ausschließen konnte, dass es eben auch zu zivilen Opfern gekommen sein kann. […] Ich kann nur warnend den Finger heben und sagen: Achtung, meine persönliche Bewertung; viele Gespräche geführt; aber es ist weder verifiziert; es ist nicht bestätigt. Und ich kann Ihnen auch nicht sagen, wann es denn eigentlich wirklich konkret am Ende bestätigt ist; denn nach meinem Kenntnisstand – jetzt auch lange weg – und nach all dem, was ich ja auch nur noch durch Hörensagen erfahre – ich kenne die Berichte ja nicht –, weiß ich nicht, was jetzt abschließend eigentlich der Stand ist beim Umfang der Zahlen, sondern hier ist immer wieder: warnend nur den Finger gehoben.“[619]

aaa) Meldung über einen ins Krankenhaus Kunduz eingelieferten verletzten Jungen

Am Mittag des 5. September 2009 gingen im PRT Kunduz und im Regionalkommando Nord Informationen ein, wonach im Krankenhaus in Kunduz mehrere Verletzte mit Brand- und zum Teil auch mit Schrapnellwunden aufgenommen worden seien. Unter den Patienten habe sich ein vermutlich 14-jähriger Junge befunden. Zur Informationsübermittlung hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

„Das lief zweigestalt. Das eine lief über den verantwortlichen Leitenden Sanitätsoffizier im Regionalkommando Nord, der seine Telefonate geführt hat mit dem Einsatzlazarett in Kunduz, und zum anderen über den Oberstleutnant *B.* selber, die am späten Nachmittag – ich meine, um 17 Uhr dann – im Krankenhaus gewesen sind und dort dann sich mit dem Arzt auch vor Ort unterhalten haben. Dem vorausgegangen waren am Mittag bereits Telefonate mit dem – ich nenne ihn jetzt so – Klinikdirektor, dem afghanischen, von dem wir dann erfahren haben, dass es mehrere verwundete einmal dort Aufgenommene gibt, verletzte Patienten mit Brandwunden, einige auch mit Schrapnellwunden, darunter auch vermutlich ein vom Alter her schwer Einzuschätzender, aber vermutlich 14-Jähriger. So ist es gemeldet worden, und das Ganze am Abend noch mal.“[620]

Nach Darstellung des Zeugen Oberst i. G. *Klein* waren die eintreffenden Meldungen teilweise widersprüchlich:

„Nach den Meldungen meines beratenden Sanitätsoffiziers, Oberstarzt *Dr. B.*, waren die Informationen zu Zahlen und Alter der Verletzten und der Verletzungsmuster widersprüchlich. Es wurden beispielsweise am 5. September zwei minderjährige Patienten, circa 11 und 13 Jahre, gemeldet. Der eine hatte Metallsplitter im Oberschenkel, der andere hatte eine offene Unterschenkelfraktur. Beide hatten keine Verbrennungen. Von diesen beiden Kindern war am nächsten Tag nur noch eins vor Ort. Ich will also sagen: Wir hatten widersprüchliche Meldungen in der gesamten Zeit von unterschiedlichen afghanischen Quellen.“[621]

615) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 13.
616) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 34.
617) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 38.
618) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 6.
619) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 9 f.
620) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 13.
621) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 21.

bbb) Pressekonferenz des Kommandeurs der ISAF

Nach Angaben des Zeugen *Vollmer* erklärte der Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, in einer Pressekonferenz am 5. September 2009, dass nicht auszuschließen sei, dass der Luftschlag auch zivile Oper gefordert habe.“[622]

Über die Pressekonferenz und über die mit General *McChrystal* geführten Gespräche wurde nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* das Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam unterrichtet.[623]

cc) Fertigstellung und Übergabe des so genannten Feldjägerberichtes am 9. September 2009

Am 9. September 2009 legte der Feldjägerführer im Einsatz, Oberstleutnant *B.*, seinen „Untersuchungsbericht zum „Close Air Support KUNDUZ“ vom 4. September 2009 Brigadegeneral *Vollmer* vor. Nach Aussage des Zeugen Brigadegeneral *Vollmer* existierten davon zwei Exemplare, eine DVD und ein Ordner mit einer DVD, die ihm beide von Oberstleutnant *B.* ausgehändigt worden seien. Ein Exemplar sei im Einsatzland verblieben, die zweite DVD habe Oberstleutnant *B.* am 12. September 2009 als Kurier nach Deutschland gebracht und am Morgen des 13. September 2009 im Einsatzführungskommando der Bundeswehr „in der dortigen Operationszentrale abgegeben“.[624] Wörtlich hat der Zeuge Brigadegeneral *Vollmer* ausgesagt:

> „Der Oberstleutnant *B.* hat dann, weil er dann seinen Dienstposten übergeben hat, diesen gesamten Bericht – alles das, was er bis dahin ermittelt hatte, was er zusammengeführt hatte an Quellen, an Unterlagen – zusammengefasst und mir diesen Bericht dann vorgelegt am 9. September, quasi im Rahmen seiner Übergabe an seinen Nachfolger. Er hat gesagt: Ich übergebe jetzt. Jetzt schließe ich das für mich noch ab und übergebe Ihnen diese Unterlagen.[625]

Den in Masar-i-Scharif verbliebenen Bericht habe sich der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Generalleutnant *Glatz*, während eines späteren Besuches in Afghanistan aushändigen lassen und diesen mit nach Deutschland genommen.[626]

Als Grund dafür, dass er den Bericht mit nach Deutschland nahm, hat der Zeuge *Glatz* vor dem Untersuchungsausschuss angegeben:

> „Bei meiner ersten Afghanistanreise nach dem Luftangriff, vom 15. bis 19. 9., bin ich am 17. 9. in Kunduz […] im Zimmer des PRT-Kommandeurs angerufen worden durch den Oberst *R.*, dass der General *Schneiderhan* Wert darauf lege, dass dieser Feldjägerbericht ganz eng – ‚close hold„ hat er damals, glaube ich, gesagt – gehalten werde, und dass ich gebeten wurde, das Exemplar des Feldjägerberichtes, was noch bei COM RC North lag – dort gab es nur eine Ausfertigung – mit zurückführen sollte nach Deutschland und im Kommando bei mir unter Verschluss nehmen sollte. Das habe ich auch getan.“[627]

b) Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Schwielowsee bei Potsdam

Das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) in Schwielowsee bei Potsdam führt als operative Führungsebene grundsätzlich alle nationalen und multinationalen Einsätze der Bundeswehr. Die Führer der Kontingente in den Einsatzgebieten erhalten von dort ihre nationalen Weisungen. Die Weiterleitung von Informationen aus den Einsatzkontingenten nach Deutschland und umgekehrt in die Einsatzkontingente erfolgt über das Einsatzführungskommando der Bundeswehr.

Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ist seit dem 22. April 2009 Generalleutnant *Rainer Glatz*. Gegenüber dem Generalinspekteur der Bundeswehr trägt dieser die Verantwortung für die Führung der ihm unterstellten Einsatzkräfte. Truppendienstlich ist er dem Inspekteur der Streitkräftebasis unterstellt.[628]

aa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

aaa) Meldung an die Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr

Am 4. September 2009 ging in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr um 0.45 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) über „JOC Watch“ die Meldung ein, wonach in Kunduz/Afghanistan um 1.49 Uhr afghanischer Ortszeit ein Luftschlag gegen zwei Tanklastwagen durchgeführt worden sei, bei dem etwa 56 Aufständische getötet worden seien.[629]

bbb) Informationsweitergabe auf dem Fachstrang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Um 5.15 Uhr MEZ informierte der Public Affairs Officer (PAO) des PRT Kunduz den Sprecher vom Dienst im Einsatzführungskommando der Bundeswehr über den erfolgten Luftschlag. Dieser gab die Information an den Sprecher vom Dienst des Presse- und Informationsstabes

622) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 37.
623) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 37.
624) *B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 11.
625) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 8.
626) *Vollmer*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 23.
627) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72.
628) Internetauftritt des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (www.einsatz.bundeswehr.de).
629) JOCWatch-Meldung (Dokument 99).

im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) weiter.[630]

(1) Um 6.42 Uhr eingestellte Meldung

Um 6.30 Uhr übermittelte der Presse- und Informationsstab im Bundesverteidigungsministerium dem Sprecher vom Dienst im Einsatzführungskommando der Bundeswehr folgenden vom Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg gebilligten Textbaustein zur Veröffentlichung:

> „Erfolgreicher Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz
>
> In der Nacht zum Freitag den 04.09.2009 wurden durch Aufständische an einem vorgetäuschten Checkpoint, ungefähr 7 km südwestlich vom Provincial Reconstruction Team (PRT) KUNDUZ, gegen 1.50 Uhr Ortszeit zwei beladene Tanklastzüge gekapert, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darah zu verbringen.
>
> Dabei wurden sie aufgeklärt und um 2.30 Uhr Ortszeit erfolgreich bekämpft. 56 Aufständische wurden getötet, Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden.
>
> Ansprechpartner für die Presse: Einsatzführungskommando der Bundeswehr“[631]

Um 6.42 Uhr wurde diese Meldung auf die Internetseite „www.bundeswehr.de“ eingestellt.[632]

(2) Erste um 8.34 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung

Um 8.34 Uhr wurde die Meldung im Wesentlichen dahingehend geändert, dass der Satz „Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden.“ gestrichen wurde.[633]

(3) Zweite um 8.39 Uhr vorgenommene Änderung der Meldung

Die Meldung im Internet wurde um 8.39 Uhr im zweiten Absatz erneut geändert. Sie lautete nunmehr:

„…56 Aufständische wurden getötet. Zivilisten kamen vermutlich nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Der Vorfall wird derzeit untersucht.“[634]

(4) Meldung am 6. September 2009, 15.47 Uhr

Die Meldung im Internet erfuhr in den nächsten Tagen weitere Änderungen. Am 6. September 2009 wurde um 15.47 Uhr auf der Internetseite www.bundeswehr.de eingestellt:

> „Erfolgreicher Einsatz gegen Aufständische im Raum Kunduz
>
> In der Nacht zum Freitag den 04. September 2009 wurden durch Aufständische an einem vorgetäuschten Checkpoint, ungefähr 7 km südwestlich vom Provincial Reconstruction Team (PRT) KUNDUZ, vor Mitternacht zwei beladene Tanklastzüge gekapert, um den Treibstoff für eigene Zwecke in den Distrikt Chahar Darah zu verbringen.
>
> Sie wurden aufgeklärt und um 1.49 Uhr Ortszeit erfolgreich bekämpft. Nach derzeitigen Erkenntnissen wurden über 50 Aufständische getötet, Unbeteiligte kamen vermutlich nicht zu Schaden. Deutsche Kräfte verzeichneten keine Schäden. Das Headquarter ISAF hat die Ermittlungen zum Vorfall aufgenommen.
>
> Zur detaillierten Untersuchung der Ereignisse in der vergangenen Nacht hat der Kommandeur des PRT Kunduz eigene Kräfte angesetzt. Die deutschen Kräfte erreichten gegen 12.30 Uhr afghanischer Ortszeit den Ort de Ereignisse und haben mit der Untersuchung begonnen.
>
> Gegen 13.09 Uhr afghanischer Ortszeit wurden diese Kräfte von Aufständischen mit Handfeuerwaffen beschossen, erwiderten das Feuer und setzten ihren Auftrag fort.
>
> Ansprechpartner für die Presse: Einsatzführungskommando der Bundeswehr.“[635]

ccc) Unterrichtung des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr über den Luftschlag

Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr wurde am 4. September 2009 um 6.15 Uhr MEZ über den Luftschlag unterrichtet. Der Zeuge *Glatz* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt:

> „Ich bin am 4. 9. um 6.15 Uhr mitteleuropäischer Zeit durch meine Operationszentrale unterrichtet worden, dass es einen Luftangriff in Kunduz gegeben habe, dass vermutlich 56 Insurgents getötet worden seien bei diesem Luftangriff und 14 geflohen seien. Ich habe dann die Rückfrage gestellt, ob die Meldung an das BMVg bereits erfolgt sei; mir wurde versichert, dass es gleich anschließend gemacht wurde.“[636]

Angesprochen auf den Umstand, dass die Meldung bereits um 0.45 Uhr eingegangen war, hat der Zeuge *Glatz* erklärt, für die späte Unterrichtung keine befriedigende Antwort erhalten zu haben:

---

630) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß zum Luftangriff vom 4. September 2009 EinsFüKdoBw/KdoFOSK, Mat. 17-26, Ordn. 1, Tgb.-Nr.26/10 – GEHEIM, Bl. 8.
631) Textbausteine für www.bundeswehr.de (Dokument 100).
632) Textbausteine (Fn. 631), Bl. 16.
633) Textbausteine (Fn. 631), Bl. 16.
634) Textbausteine (Fn. 631, Dokument 100), Bl. 17.
635) Textbaustein (Dokument 101).
636) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.

„Warum das in der Nacht nicht aufgefallen ist, kann ich Ihnen nicht beantworten. Ich kann Ihnen auch nicht sagen, warum das im Ministerium nicht aufgefallen ist, im Führungszentrum der Bundeswehr, wo man JOC Watch auch lesen kann."

Er habe daher als Sofortmaßnahme angewiesen, dass „diese JOC Watch kontinuierlich gelesen wird, auch des Nachts."[637]

Hinsichtlich des Luftschlages hat der Zeuge *Glatz* weiter ausgeführt, die Brisanz des Vorganges sofort erkannt zu haben:

„Ich habe die Bedeutung und die Brisanz dieses Vorganges von Anfang an erkannt und habe diesen Vorgang mit entsprechend hoher Priorität behandelt. Ich habe ihn auch persönlich begleitet, was Sie, wenn Sie in die Akten des Einsatzführungskommandos hineinschauen, aufgrund meiner Vielzahl von Verfügungen auch nachvollziehen können, und ich habe dem BMVg unverzüglich alle Informationen, die ich hatte, zur Verfügung gestellt."[638]

Gegen 7.25 Uhr habe er mit Brigadegeneral *Vollmer* telefoniert. Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat dazu ausgeführt:

„Er wies mich in diesem Telefongespräch explizit darauf hin, dass er nach seiner persönlichen Einschätzung, obwohl er zu diesem Zeitpunkt über keine eigenen Erkenntnisse verfüge, zivile Opfer nicht ausschließen könne."[639]

ddd) Telefonat mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes

Am Morgen des 4. September 2009 erfuhr Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Einlassung in einem Telefonat mit dem Leiter des Einsatzführungsstabes im BMVg, Konteradmiral *Krause*, von der Pressemeldung aus www.bundeswehr.de. Der Zeuge *Glatz* hat diesbezüglich ausgesagt:

„Ich habe nach Rücksprache mit dem Konteradmiral *Krause* – das muss noch vor dieser VTC um 8 Uhr gewesen sein – von ihm erfahren – ich kannte die Pressemeldung und das Statement zu diesem Zeitpunkt noch nicht –, dass es eine Abstimmung zwischen dem Einsatzführungsstab und dem IP-Stab gegeben hat, in dem das Pressestatement abgesegnet worden ist, was um 6.30 Uhr – das habe ich dann erst im Laufe des Vormittags erfahren, und dann habe ich es auch gesehen – in das Netz eingestellt worden ist über die entsprechenden Server beim Streitkräfteamt."[640]

637) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 81.
638) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.
639) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62.
640) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 84.

eee) Morgendliche Videokonferenz mit dem Stellvertreter des Generalinspekteurs der Bundeswehr

Im Rahmen einer um 8 Uhr MEZ[641] durchgeführten Videokonferenz mit dem Stellvertretenden Generalinspekteur der Bundeswehr, Generalleutnant *Dora*, dem stellvertretenden Generalinspekteur der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis, Vizeadmiral *Kühn*, dem Leiter Einsatzführungsstab im BMVg, Konteradmiral *Andreas Krause* sowie dem stellvertretenden Chef des Stabes des Führungsstabes der Streitkräfte (Fü S), Brigadegeneral *Steiner*, informierte Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss über den Luftschlag und berichtete von dem Inhalt des Telefonats mit Brigadegeneral *Vollmer*. Demnach seien nach ersten Informationen 56 Aufständische getötet worden, 14 Aufständische seien geflohen. Generalleutnant *Glatz* habe in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit ziviler Oper hingewiesen.[642] Wörtlich hat er als Zeuge dazu erklärt:

„Ich habe ihm die Informationen aus dem Telefongespräch mit General *Vollmer* vorgetragen und habe zur Frage nach zivilen Opfern darauf hingewiesen, bestärkt durch die Ausführungen von General *Vollmer*, auch auf meine Zweifel an der Darstellung des Kontingentes, dass ausschließlich Insurgents getötet worden seien, und mahnte zur Vorsicht an, da ich diese Darstellung aufgrund meiner militärischen Erfahrung – ich glaube, ich habe dann später in einem Aktenvermerk, der auch in den Akten ist, ‚Bauchgefühl„ geschrieben – für unwahrscheinlich hielt."[643]

fff) „Erste rechtliche Bewertung"

Um 9.56 Uhr erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr eine „erste rechtliche Bewertung des Vorfalls" durch den Rechtsberaterstabsoffizier 20. Deutsches Einsatzkontingent ISAF in Masar-i-Scharif. Darin wird festgestellt, dass der Kommandeur des PRT Kunduz grundsätzlich befugt gewesen sei, einen Waffeneinsatz anzuordnen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für den Waffeneinsatz im konkreten Fall vorlagen, wurde nicht geprüft.[644]

ggg) Mögliche zivile Opfer laut einer ISAF-Presseerklärung

Gegen 10 Uhr erhielt Generalleutnant *Glatz* nach seiner Aussage die Information, dass es laut einer Presseerklärung von ISAF auch Opfer unter Zivilisten gegeben habe. Wörtlich hat der Zeuge *Glatz* ausgeführt:

641) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630, Dokument 99), Bl. 10.
642) Vermerk *Glatz* vom 4. September 2009 (Dokument 102).
643) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 62 f.
644) DEU EinsKtgt ISAF, Erste rechtliche Bewertung Vorfall KDZ (Dokument 103).

„Am 4. 9. erhielt ich dann kurz vor 10 Uhr einen Telefonanruf vom Adjutanten des Generalinspekteurs, dem Oberst im Generalstab *R.*, der mich darauf hinwies, nach dem man Informationen erhalten habe, dass auch Zivilisten betroffen seien. Kurz vor 10 Uhr sandte er mir eine E-Mail […] mit einem Pressestatement aus dem Hauptquartier ISAF in Kabul, die überschrieben war mit dem Titel – ich übersetze jetzt – ‚Einziges Statement zu Kunduz‚. In diesem Statement hieß es:

‚ISAF hat Informationen erhalten, nach denen während dieses Angriffs Zivilisten getötet und verwundet wurden, und ISAF-Kräfte führen mit afghanischen Offiziellen eine Untersuchung durch.“[645]

hhh) Unterschiedliche Einschätzung von Oberst Klein und Brigadegeneral Vollmer bezüglich möglicher ziviler Opfer

Oberst *Klein* teilte dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in einem ersten Telefonat mit, dass ihm keine Hinweise auf zivile Opfer vorlägen. Den Verlauf des Telefongesprächs hat der Zeuge Generalleutnant *Glatz* in seiner Vernehmung dargestellt:

„Am 4. 9. führte ich dann ein erstes Telefongespräch gegen 10 Uhr mit dem Oberst *Klein*, in dem er mir bestätigte, dass er persönlich und eigenständig den Luftangriff ausgelöst habe. Er betonte, dass für ihn die Entscheidungsgrundlage das für ihn vorhandene Lagebild, konkretes, aktuelles Lagebild, sowie der Zusammenhang zur Gesamtentwicklung der Bedrohungslage gewesen sei und er den Einsatz erst freigegeben habe, nachdem er auf mehrfache Nachfrage sicher gewesen sei, dass es sich ausschließlich um Insurgents handle. Außerdem berichtete er über ausschließlich positive Reaktionen aus dem Kreis der offiziellen Vertreter der Afghanen in der Provinz und in Kunduz-Stadt. In diesem Zusammenhang meldete er mir nach meiner Erinnerung, dass er keine Hinweise auf zivile Opfer habe.“[646]

Gegen Mittag erlangte Generalleutnant *Glatz* Kenntnis von Protokollen aus Videokonferenzen, aus denen hervorging, dass der Kommandeur Regionalkommando Nord, Brigadegeneral *Vollmer*, bereits um 10.30 MEZ gegenüber seinen „Vorgesetzten in der NATO-Befehlskette“ geäußert habe, er könne zivile Opfer nicht ausschließen. Diese Protokolle seien an den Einsatzführungsstab im Bundesministerium der Verteidigung weitergeleitet worden.[647]

645) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.
646) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.
647) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63.

iii) Eingang eines Protokolls einer Videokonferenz mit weiteren Hinweisen auf mögliche zivile Opfer

Im Laufe des 4. September 2009 erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr das Protokoll einer Videokonferenz, an der unter anderem der Kommandeur des Regionalkommandos Nord, der Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, sowie der Kommandeur des Allied Joint Force Command in Brunssum, General *Ramms*, teilgenommen hatten. Darin informierte Brigadegeneral *Vollmer*, dass es laut Aussage des Polizeichefs der Provinz Kunduz möglicherweise auch zivile Opfer gegeben habe. Des Weiteren befinde sich im Krankenhaus in Kunduz unter den Verletzten auch ein zehnjähriger Junge. Der Zeuge *Glatz* hat dazu ausgesagt, er habe die entsprechenden Unterlagen umgehend dem Leiter Einsatzführungsstab vorgelegt.[648]

jjj) Erste Stellungnahme aus Sicht des Kommandeurs des Regionalkommandos Nord

Um 18.16 Uhr erhielt das Einsatzführungskommando der Bundeswehr die „erste Stellungnahme aus Sicht COM RC N“. Brigadegeneral *Vollmer* stellte darin unter anderem fest, dass die Reaktion in Bezug auf den Luftschlag auf afghanischer Seite von Beginn an positiv gewesen sei. Die Stimmung könne aber „jederzeit kippen, wenn die Berichterstattung in den Medien die zwangsläufig eingetretenen Verluste unter der Zivilbevölkerung weiter fortschreibt.“[649]

Der Zeuge Generalleutnant *Glatz* hat in seiner Vernehmung erklärt, dass Brigadegeneral *Vollmer*, ihm, „den Verantwortlichen in der NATO und dem BMVg zu dem Zeitpunkt der Korrektur des INTSUM eine Vielzahl von Hinweisen vorlagen, die auf mögliche zivile Opfer hindeuteten“.[650]

Der Bericht wurde am 6. September 2009 dem Einsatzführungsstab im BMVg zur Kenntnis gegeben.[651]

bb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 13. September 2009

aaa) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009

Am Nachmittag des 5. September 2009 traf im Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein von Oberst *Klein* erstellter Bericht ein, in dem dieser die Gründe für seinen Entschluss, einen Luftschlag durchzuführen, darlegte. Demnach habe Oberst *Klein* im Ergebnis die Weisung zum Einsatz der Bomben erteilt, weil:

648) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 63 f.
649) DEU EinsKtgt ISAF, Erste Stellungnahme COM RC N (Dokument 104).
650) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 66.
651) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 24.

„Ort und Zeitpunkt des Geschehens sowie der Aufbau des Lagebildes nach meiner Bewertung so eindeutig waren, dass ich nach allen mir zum Zeitpunkt des Waffeneinsatzes zur Verfügung stehenden Informationen davon ausgehen konnte, durch den Einsatz eine Gefahr für meine anvertrauten Soldaten frühzeitig abwenden zu können und andererseits mit höchster Wahrscheinlichkeit dabei nur Feinde des Wiederaufbaus AFGHANISTANS zu treffen.“[652]

Der Bericht von Oberst *Klein* enthielt zudem noch den folgenden Satz:

„Am 040151Dsep09 entschloss ich mich, zwei am Abend des 03 sep09 auf der LOC PLUTO durch INS entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten.“[653]

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Klein* dazu ausgeführt:

„Meine zusammengefasste militärische Lagebeurteilung habe ich in Form eines Entschlusses mit Begründung – das ist ein militärisches Format – am 5. September meinem höchsten militärischen Vorgesetzten, dem Generalinspekteur General *Schneiderhan*, vorgelegt. Auch dieses Dokument liegt Ihnen vor. Auf Anweisung des Befehlshabers Einsatzführungskommando, Generalleutnant *Glatz*, wurde dieser unmittelbar nach Potsdam übermittelt. In diesem habe ich mein Lagebild in der Nacht in der angemessenen militärischen Diktion dargestellt.“[654]

bbb) Eintreffen des Protokolls Fact Finding Mission („N.-Bericht“) am 6. September 2009

Am Abend des 6. September 2009 wurde dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr das von Oberst i. G. *N.* gefertigte „Protokoll der Fact Finding Mission Kunduz 05. – 06.09.2009“ (sog. *N.*-Bericht) aus dem HQ ISAF in Kabul übersandt.[655]

Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, der diesen Bericht gemäß seiner Aussage für besonders bedeutend hielt, veranlasste, dass dieser dem Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Schneiderhan*, zur Kenntnis gegeben wird.[656]

ccc) Eintreffen des Berichts des Initial Action Teams

Der VS-VERTRAULICH (Confidential) eingestufte Bericht des Initial Action Teams (IAT) erreichte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr am 6. September 2009 um 18.32 Uhr.[657]

ddd) Gespräch des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr am 7. September 2009

Im Rahmen eines am Nachmittag des 7. September 2009 geführten Gespräches zwischen dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und dem Generalinspekteur der Bundeswehr wurde Generalleutnant *Glatz* über die Entscheidung von Staatssekretär *Dr. Wichert* informiert, derzeit keine nationale Untersuchung durchzuführen, sondern das Ergebnis der NATO-Untersuchung abzuwarten.[658] In diesem Gespräch gab Generalleutnant *Glatz* gegenüber General *Schneiderhan* eine Einschätzung des Luftangriffs ab. Der Zeuge *Glatz* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Ich habe damals sinngemäß geäußert […]: Erstens. Ich bin der Auffassung, dass es möglicherweise zu Versäumnissen und Fehlern im Führungsvorgang gekommen sei, vor der Entscheidung zum Luftangriff; […] in der Anwendung der Standing Operation Procedures und der RoE, und wenn dieses beides so wäre, es zu einer fehlerhaften Entscheidungsfindung und auch zu einer fehlerbehafteten Entscheidung gekommen sein könnte. Ich habe die Aussage dann sinngemäß damit beendet, dass es dann möglicherweise ein Fehler – ich glaube, ich habe sogar gesagt: Riesenfehler – des Oberst *Klein* gewesen sein könnte; allerdings unter dem Vorbehalt […], dass zu diesem Zeitpunkt noch niemand angehört war […], ohne eine Anhörung des Oberst *Klein*, ohne eine Anhörung des anderen Personals hätte man zu einer abschließenden Bewertung […] nicht kommen können.“[659]

Abschließend erteilte General *Schneiderhan* dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr die Weisung, dass keinerlei Abgabe einer Bewertung vor Abschluss der ISAF-Untersuchung zu erfolgen habe.[660]

eee) Eintreffen von Gesprächsprotokollen aus dem PRT Kunduz am 7. September 2009

Am Abend des 7. September 2009 gingen in der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz ein. In einem am 7. September mit Oberst *Klein* im Feldlager

652) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 3.
653) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2.
654) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 20.
655) Fax-Sendebericht, Mat. 17-26, Ordn. 3, Bl. 67, Tgb.-Nr. 26/10 – GEHEIM. Wegen des „*N.*-Berichts“, siehe: (Fn. 141, Dokument 54).
656) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 68 f.
657) Mat. 17-26, Ordn. 3, Bl. 26, Tgb.-Nr. 26/10 – GEHEIM.
658) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.
659) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.
660) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 26.

Kunduz geführten Gespräch erklärte der Gouverneur der Provinz Kunduz, *Mohammad Omar*, dass die Bevölkerung den Luftschlag gutheiße und er sich dafür bedanke. Der Polizeichef der ANP in der Provinz Kunduz, *Rasaq*, führte ergänzend aus, dass es sich bei den Personen auf der Sandbank um *Taliban* und deren Unterstützer gehandelt habe.[661] Die Protokolle wurden am selben Tag an den Generalinspekteur der Bundeswehr sowie an den Leiter Einsatzführungsstab im BMVg weitergeleitet.[662]

fff) Videokonferenz am 11. September 2009

In einer Videokonferenz am 11. September 2009 gegenüber dem BMVg berichtete Generalleutnant *Glatz* gemäß seiner Darstellung:

> „Das war diese wöchentliche, 8 Uhr freitags. Da hat der COM ISAF [...] noch mal sehr deutlich in einem Office Call gemacht, er verstehe nicht, warum der Oberst *Klein* die Situation am Boden zu einer ‚troops in contact„-Situation erklärt habe. Er habe nicht verstanden, warum der Oberst *Klein* hinterher keine Bodentruppen geschickt hätte, dass er das Battle Damage Assessment nicht nach seinen, *McChrystals*, Vorstellungen vor Ort gemacht habe, sondern das ist ja erst viel, viel später erfolgt. Er hat die Frage gestellt, warum Oberst *Klein* die Afghanen nicht zeitnah oder vorab informiert hat über diesen Luftangriff, warum der Oberst *Klein* das Krankenhaus nicht besucht habe. Er persönlich glaube, der Luftangriff sei ein Fehler gewesen; Fehler können passieren, jetzt müssten aber alle Rahmenbedingungen aufgeklärt werden, die zu einer möglichen Fehlentscheidung geführt hätten, und er, *McChrystal*, sei sicher, dass es zivile Opfer gegeben habe.“[663]

ggg) Eintreffen des so genannten Feldjägerberichtes am 13. September 2009

Am Morgen des 13. September 2009 traf der so genannte Feldjägerbericht im Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein. Generalleutnant *Glatz* nahm nach seiner Aussage den Inhalt zur Kenntnis und ließ diesen durch seinen Leitenden Rechtsberater prüfen. Am 14. September 2009 wurde der Bericht dem Einsatzführungsstab im BMVg vorgelegt.[664]

hhh) Untersuchungsbericht der afghanischen Untersuchungskommission

Am 23. September 2009 wurde der Operationszentrale des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr der Bericht der vom afghanischen Präsidenten *Karzai* eingesetzten afghanischen Untersuchungskommission nebst einer „unredigierten Rohübersetzung“ übersandt.[665]

c) Kommando Führung Operationen von Spezialkräften

Das Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) hat seinen Sitz ebenfalls in Schwielowsee bei Potsdam. Auf operativer Ebene plant und führt es die Operationen von Spezialkräften.[666] Truppendienstlich untersteht das Kommando FOSK dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr, hinsichtlich der streitkräftegemeinsamen Fachaufgabe dem Bundesministerium der Verteidigung (Einsatzführungsstab).[667]

Kommandeur des Kommandos FOSK ist seit dem 1. Oktober 2008[668] Oberst i. G. *G. B.* Dieser führt truppendienstlich die Kontingentführer der für den Einsatz unterstellten Kräfte.

Am 4. September 2009 wurde einem Offizier der Führungsbereitschaft im Kommando FOSK um 3.40 Uhr gemeldet, dass im Raum Kunduz ein Luftschlag durchgeführt worden sei. Der Zeuge Oberst i. G. *G. B.* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt:

> „Der Luftschlag wurde zunächst meinem Offizier der Führungsbereitschaft gemeldet. […] und dieser ist am 4. September morgens gegen 3.40 Uhr angerufen worden und ihm ist mitgeteilt worden, dass eine so genannte Sofortmeldung aus dem Einsatzgebiet auf dem Weg nach Deutschland ist. Er hat sich dann den Inhalt melden lassen und festgestellt, dass es eine reine Meldung ist, die von einer Operation des PRT handelt. Er hat daraufhin entschieden, dass dieses Zeit hat, morgens bei Dienstbeginn gesichtet zu werden.“[669]

aa) Unterrichtung des Kommandeurs des Kommandos FOSK

Der Zeuge Oberst i. G. *G. B.* hat weiter ausgeführt, er persönlich sei am 4. September 2009 um 6.40 Uhr über den Luftschlag unterrichtet worden. Dabei sei ihm auch mitgeteilt worden, dass eine diesbezügliche Sofortmeldung vorliege.[670] Zu den getroffenen Maßnahmen hat er ausgesagt:

> „Ich bin an diese erste Meldung – das ist aber eine gewisse Erfahrung, dass erste Meldungen häufig nicht exakt und richtig sind – herangegangen und

661) Gesprächsprotokoll PRT KDZ (Dokument 105).
662) E-Mail vom 7. September 2009 (Dokument 106).
663) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 82.
664) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71.
665) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 45. Wegen des Untersuchungsberichts vgl. Fn. 122.
666) Internetauftritt des Kommando FOSK (www.streitkraeftebasis.de).
667) BMVg – Stellvertreter des Generalinspekteurs der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis – Organisationsbefehl Nr. 126/2005 (SKB) für die Aufstellung Kommando Operative Führung von Spezialkräften (KdoFOSK) vom 3. März 2005, Stand: 1. April 2009 mit 4. OrgÄWsg.
668) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 49.
669) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 49 f.
670) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 50.

habe Auftrag gegeben, da noch mal nachzufassen, dranzubleiben, wie sich das Lagebild tatsächlich entwickelt, weil erste Zahlen und erste Schilderungen nach so einer Situation meistens nicht stimmen, zumal meine Leute daran ja nicht beteiligt waren, sondern quasi als Zaungäste andere Informationsquellen abschöpfen mussten, um dieses Lagebild zu generieren.“[671]

Am Vormittag erging an die Task Force 47 (zur Rolle der Task Force 47, siehe oben: B.III.8, S. 68) der Auftrag, eine Meldung hinsichtlich der Beteiligung der Task Force 47 am Luftschlag vorzulegen.[672]

Eine „umfangreichere Meldung der Task Force 47“[673] ging im Kommando FOSK um 14.22 Uhr ein,[674] die dem Befehlshaber EinsFüKdoBw zur Kenntnis gegeben wurde. Gemäß der Einlassung des Zeugen *G. B.* sei am 4. September 2009 die Möglichkeit ziviler Opfer in keiner Meldung erwähnt worden.[675]

bb) Gespräch zwischen dem Kommandeur des Kommandos FOSK und dem Kommandeur der Task Force 47

Der Zeuge Oberst i. G. *G. B.* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe mit dem Kommandeur der Task Force 47 über den Luftschlag gesprochen und betont, dass es sich um eine Operation des PRT Kunduz und nicht der Task Force 47 gehandelt habe.[676]

d) Meldungen in das Bundesministerium der Verteidigung

aa) Einsatzführungsstab

Der Einsatzführungsstab im Bundesministerium der Verteidigung wurde am 1. Juni 2008 als Arbeitsstab des Generalinspekteurs der Bundeswehr zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Einsätze der Bundeswehr aufgestellt. Für die jeweiligen Einsätze sind aktuell fünf Einsatzteams (Afghanistan, Balkan, Maritime Operationen, UN/EU-Missionen, Nationale Krisenvorsorge) zuständig. Geführt wird der Einsatzführungsstab vom Leiter Einsatzführungsstab, Konteradmiral *Andreas Krause*.[677]

671) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 56.
672) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 10.
673) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 53.
674) Chronologische Übersicht über den Informationsfluß (Fn. 630), Bl. 15.
675) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 75.
676) *G. B.*, Protokoll-Nr. 10, Teil II, S. 78.
677) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die militärischen Führungsstäbe/Einsatzführungsstab).

aaa) Meldungen und Informationserlangung am 4. September 2009

(1) Erstinformation über den Luftschlag

Am Morgen des 4. September 2009 wurde der Leiter des Einsatzführungsstabes im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach seiner Darstellung vom Bereitschaftszentrum Bundeswehr darüber unterrichtet, dass „in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 dieser Bombenangriff stattgefunden hat [und] dass diese Information bereits in den Nachrichten über den Ticker gelaufen ist.“ Er habe daraufhin angewiesen, dass eine weitere Sachaufklärung zu erfolgen habe und die Leitung des BMVg durch den Bereitschaftsdienst vorab zu informieren.[678]

Der Zeuge *Krause* hat dargelegt, dass der Einsatzführungsstab diese erste Information nicht auf dem „operativen Strang“ sondern auf dem „Pressestrang“ erhalten habe.

> „Idealtypisch wäre es, wenn wir die Informationen zunächst auf dem operativen Strang bekämen. In der Realität hat sich aber erwiesen, dass wir zunehmend Informationen zunächst über den Pressestrang bekommen. So war es auch in diesem Fall: dass mir gemeldet wurde, dass halt eben diese Informationen aus dem Einsatzgebiet auf dem Pressestrang nach Potsdam kamen, dann zum Stabsoffizier des Bereitschaftszentrums und dann zu mir. Und das ist letztendlich – das kann ich aus Erfahrung sagen – in einem hohen Prozentsatz der Fall, die Normalität.“[679]

(2) Freigabe des Inhaltes der ersten Pressemeldung

Um 6.20 Uhr billigte der Leiter des Einsatzführungsstabes den Entwurf einer ersten Pressemeldung des Presse- und Informationsstabes zum Luftschlag (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95). Den Ablauf hat er wie folgt dargestellt:

> „Ich habe dann circa 20 Minuten später – das muss dann um […] 6.20 Uhr, 6.25 Uhr gewesen sein – eine Pressemeldung des Inhalts vorgelegt bekommen, dass bei dem Luftanschlag in der Nacht des 4. 9. 56 Insurgents getötet worden seien und keine Zivilisten. Diese Aussage habe ich dreimal hinterfragt. Man hat mir gesagt, das sei bestätigt. Daraufhin habe ich diese Pressemeldung freigegeben.“[680]

(3) Erste Zweifel in der morgendlichen Videokonferenz

In der morgendlichen Videokonferenz um 8 Uhr kamen nach Darstellung des Zeugen *Krause* erste Zweifel auf, ob

678) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 2.
679) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 6 f.
680) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 2.

die Aussage, dass keine zivilen Opfer zu beklagen sind, in dieser Form aufrechterhalten werden kann:

> „[…] im Verlauf dieses Führungsgespräches waren schon Zweifel da, dass angesichts der Komplexität dieser Situation die Aussage so apodiktisch, wie sie getroffen worden war, von Bestand bleiben könnte.[681] […]
>
> Es wurde während des Gesprächs nicht über zivile Opfer gesprochen, sondern [..] über die Komplexität der Situation […] und dass ich mich da möglicherweise zu sehr festgelegt hatte mit der Aussage, […] dass zivile Opfer oder dass Zivilisten nicht zu Schaden gekommen sind, sodass wir gesagt haben, diese Aussage ist in ihrer Ausschließlichkeit so möglicherweise nicht haltbar.“[682]

(4) Änderung der Online-Meldung auf der Internetseite www.bundeswehr.de

In der Folge sei die Online-Meldung nach Darstellung des Zeugen Konteradmiral *Krause* durch den Presse- und Informationsstab im Internet dahingehend geändert worden, dass „vermutlich keine Zivilisten“ getötet worden seien. Später habe man den Begriff „Zivilisten“ durch „Unbeteiligte“ ersetzt.[683]

(5) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern

Um 9.56 Uhr erreichte den Einsatzführungsstab eine Presseerklärung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul, wonach Informationen vorlägen, dass durch den Luftschlag auch Zivilisten getötet oder verwundet worden seien.[684]

(6) Telefonat mit General Ramms am 4. September 2009

Am 4. September wurde Konteradmiral *Krause* in einem Telefonat mit General *Ramms* darauf hingewiesen, dass zivile Opfer nach seiner Auffassung wohl nicht mehr auszuschließen seien. Der Zeuge *Ramms* hat dazu ausgesagt:

> „Ich habe in einem Telefongespräch mit dem Generalleutnant *Dora* und in einem Telefongespräch mit dem Admiral *Krause* […] darauf hingewiesen, dass mir Meldungen vorliegen, dass, […] Patienten in Kunduz im Krankenhaus liegen, die einer Altersklasse oder Altersgruppe von 10 bis 14 Jahren zuzuordnen sind. Das war auch einer der Punkte, der mich dazu gebracht hat […], den Rückschluss zu ziehen, dass wir zumindest die Beteiligung von Zivilisten in dieser Situation nicht mehr ausschließen können.“[685]

681) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 3 f.
682) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 5.
683) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 3 f.
684) Pressestatement ISAF vom 4. September 2009 (Dokument 107).
685) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 6.

bbb) Meldungen und Informationserlangung bis zum 30. September 2009

(1) Eintreffen weiterer Berichte und Meldungen bis zum 30. September 2009

Zwischen dem 5. und dem 30. September 2009 gingen unter anderem folgende Meldungen und Dokumente im Einsatzführungsstab ein:

- Bericht von Oberst *Klein*: Der Bericht des Kommandeurs des PRT Kunduz ging am 5. September 2009 ein.[686]
- Protokoll der Fact Finding Mission („*N.*-Bericht“): Am 6. September 2009 erhielt der Einsatzführungsstab das Protokoll der Fact Finding Mission von Oberst i. G. *N.* („*N.*-Bericht“).[687]
- Bericht des Initial Action Teams (IAT): Der GEHEIM eingestufte Bericht des Initial Action Teams (IAT) erreichte den Einsatzführungsstab am 6. September 2009 um 19.32 Uhr.[688]
- Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz: Am 7. September gingen die Gesprächsprotokolle aus dem PRT Kunduz ein.[689]
- UNAMA-Liste möglicher Opfer: Am 12. September 2009 übersandte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr an den Einsatzführungsstab eine Liste der UNAMA mit möglichen Opfern des Luftschlages.[690]
- „Feldjägerbericht“: Am 14. September 2009 traf im Einsatzführungsstab der Bericht des Feldjägerführers vom 9. September 2009 ein.[691]
- Untersuchungsbericht der afghanischen Regierung: Am 22. September 2009 erhielt der Einsatzführungsstab den Bericht der vom afghanischen Präsidenten *Karzai* eingesetzten afghanischen Untersuchungskommission nebst einer „unredigierten Rohübersetzung“.[692]

(2) Vorlage einer „presseverwertbaren Stellungnahme“ des Einsatzführungsstabes am 7. September 2009

Am 7. September legte der Einsatzführungsstab Staatssekretär *Dr. Wichert* eine „presseverwertbare Stellungnahme zum Luftangriff gegen Opposing Militant Forces

686) „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63).
687) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 2, Bl. 178, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM. Zum „*N.*-Bericht“ siehe Fn. 141.
688) Mat. 17-30, Ordn. 2, Bl. 184, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.
689) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 3, Bl. 257, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.
690) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 7, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM. Zu der UNAMA-Liste (siehe Fn. 523, Dokument 78).
691) Inhaltsübersicht zur Aktenvorlage an den Verteidigungsausschuss, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 1, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.
692) Übersendungs-E-Mail, Mat. 17-30, Ordn. 6, Bl. 74, 75, Tgb.-Nr. 30/10 – GEHEIM.

(OMF) am 4. September 2009“ vor. Darin heißt es unter anderem:

> „Im Laufe des 4. September 2009 wurden 12 männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus in der Stadt Kunduz zumeist mit Brandverletzungen eingeliefert.“[693]

In der Stellungnahme wird weiter erwähnt, dass ein ISAF-Team Voruntersuchungen in Kunduz durchgeführt und einen Bericht gefertigt habe. Demnach gehe das Team davon aus, dass „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (‚high degree of certainty„) auch Zivilisten getötet oder verletzt“ worden seien.[694]

(3) Kurzauswertung des so genannten Feldjägerberichts durch den Einsatzführungsstab

Das Einsatzteam Afghanistan im Einsatzführungsstab fertigte unter dem 16. September 2009 eine „Kurzauswertung Untersuchungsbericht Feldjägerführer im Einsatz“ für den Leiter des Einsatzführungsstabes. Darin heiß es unter anderem:

> „[…] Der Untersuchungsbericht ist in der Diktion häufig schärfer formuliert als der IAT-Report, obwohl die Grundlage des Untersuchungsberichts aufgrund der Kürze der Zeit nicht wesentlich größer ist.“

Abschließend wird in der „Kurzauswertung“ angemerkt, dass eine negative Implikation nicht auszuschließen sei, würde der Bericht ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine Untersuchung eingebracht werden.[695]

Der Zeuge Oberst i. G. *G.*, zum damaligen Zeitpunkt Teamleiter des Einsatzteams Afghanistan, hat zur abschließenden Anmerkung im Bericht ausgesagt:

> „Als ich den Feldjägerbericht erhalten habe und mich mit meinen Mitarbeitern an die Auswertung gemacht habe, haben wir dem Anschreiben entnehmen können, dass der Oberst *Klein* als Kommandeur PRT im Grunde genommen nicht durch denjenigen gehört werden konnte, der diesen Untersuchungsbericht erstellt hat. Aufgrund der bewertenden Aussagen in diesem Bericht bin ich der Auffassung gewesen, dass eine Bewertung, die dort durchgeführt ist, durchaus einer Kommentierung bedarf. Das ist der Hintergrund gewesen.“[696]

Aus Sicht des Leiters des Einsatzführungsstabes erfolgten die im „Feldjägerbericht“ vorgenommenen Bewertungen, obwohl der Sachverhalt noch nicht hinreichend ermittelt war. Der Zeuge *Krause* hat dazu ausgeführt:

> „Der ganze Bericht war im Wesentlichen, sowie ich es vorhin versuchte darzustellen, eine Sachdarstellung. Ungefähr ein Absatz oder anderthalb, wenn ich das erinnere, da hat er einen bewertenden Teil genommen. Diese Bewertung ist aus unserer Sicht vorschnell gewesen, zu schnell gewesen, da er letztendlich noch überhaupt gar nicht das komplette Lagebild gehabt hat, noch gar nicht mit allen Menschen gesprochen hatte. Insbesondere war, wenn ich das recht erinnere, Oberst *Klein* noch gar nicht weiter befragt worden zu diesem Zeitpunkt, um halt eben letztendlich zu dieser Bewertung kommen zu können.“[697]

bb) Planungsstab

Der Planungsstab gehört zum Leitungsbereich im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Leiter des Planungsstabes war im Untersuchungszeitraum und ist aktuell Ministerialdirektor *Dr. Ulrich Stefan Schlie*. Die Aufgaben des Planungsstabes hat der Zeuge *Dr. Schlie* in seiner Vernehmung wie folgt beschrieben:

> „Zu den Aufgaben des Planungsstabs gehören die unmittelbare Beratung des Bundesministers in allen für ihn relevanten Fragen und seine Vorbereitung auf alle mündlichen und schriftlichen Einlassungen. Der Planungsstab ist nicht in die Hierarchie des Hauses eingebunden und untersteht direkt dem Minister, der ihm gegenüber allein weisungsbefugt ist. Der Planungsstab besitzt keine formale Weisungsbefugnis in das Ministerium, und die Geschäftsordnung des Ministeriums sieht lediglich vor, dass alle an den Minister adressierten Vorlagen dem Planungsstab in Nebenabdruck rechtzeitig vorgelegt werden müssen. Das ist die wesentliche Grundlage für die Beratung durch den Planungsstab. Der Planungsstab ist in keinem Bereich für die originäre Sacharbeit zuständig, auch nicht bei militärischen Bewertungen. Diese obliegen allein dem Generalinspekteur der Bundeswehr.“[698]

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Gemäß seiner Darstellung vor dem Untersuchungsausschuss erfuhr *Dr. Schlie* am Vormittag des 4. September 2009 vom Luftschlag durch eine Sofortmeldung des Einsatzführungsstabes im BMVg, wonach 56 Aufständische getötet worden seien, Zivilpersonen aber keinen Schaden genommen hätten.[699]

---

693) Vorlage einer Presseverwertbaren Stellungnahme zum Luftangriff vom Einsatzführungsstab an Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Dokument 108).

694) Presseverwertbare Stellungnahme zum Luftangriff (Fn. 693), Bl. 26 [29].

695) EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Dokument 109).

696) *H. G.*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 38.

697) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 6.

698) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

699) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

bbb) Zweifel an der Darstellung, dass Opfer unter der Zivilbevölkerung ausgeschlossen werden können

An dieser Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit, dass Opfer unter der Zivilbevölkerung ausgeschlossen werden könnten, hatte *Dr. Schlie* nach seiner Aussage von Anfang an Zweifel.

> „Ich erinnere mich daran, dass ich mit Staatssekretär *Wichert* telefonierte und wir uns einig in der Beurteilung waren, dass die Presseverlautbarungen des Hauses eine Wertung vorgenommen hatten, für die ich zu diesem Zeitpunkt die Grundlage als nicht gegeben ansah. […] Ich hatte von Anfang an Zweifel, dass die Behauptung, es könne ausgeschlossen werden, dass bei dem Luftschlag auch Zivilisten ums Leben gekommen seien, zutreffend sei. […] Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt eine ganze Reihe von Fragen zum Ablauf offen war, so waren mir doch von Anfang an die Dimension des Ereignisses und mögliche Implikationen bewusst.“[700]

Dr. Schlie verfasste daraufhin eine Sprechempfehlung für den Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung*. Wörtlich hat der Zeuge *Dr. Schlie* dazu ausgeführt:

> „Ich habe dann vor diesem Hintergrund gegen Mittag eine Sprechempfehlung für Bundesminister *Jung* […] verfasst, auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Informationen, in der ich auf die noch laufenden Untersuchungen durch ISAF verwies. In der Vorlage zu dieser Sprechempfehlung findet sich auch der entscheidende Hinweis, dass die Sachverhaltsfeststellung noch nicht abgeschlossen sei und Aussagen ausschließlich auf der Linie des beigefügten ISAF-Pressestatements erfolgen sollten. In diesen Pressestatements wurde bereits am 4. September nicht ausgeschlossen, dass es bei dem Luftschlag auch zu Opfern unter Unbeteiligten gekommen sein könnte.“

Zusätzlich habe *Dr. Schlie* am 4. September um 14 Uhr Bundesminister *Dr. Jung* per SMS mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach Opfer unter der Zivilbevölkerung nicht ausgeschlossen werden könnten.[701]

ccc) Vorschlag einer Untersuchung des Vorfalls durch eine Bundeswehrkommission

In Vorbereitung der Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 fertigte der Leiter des Planungsstabes am 10. September 2009 neben einer Sprechempfehlung auch den Entwurf einer „Ministerweisung zu Sachstandsaufklärung Kunduz“. Darin wird dem Minister empfohlen, den Generalinspekteur der Bundeswehr durch Staatssekretär *Dr. Wichert* mit der Aufklärung des „Sachverhaltes Kunduz“ zu beauftragen.[702]

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat dazu erläutert:

> „Ich hatte das Verständnis, dass nun umgehend eine nationale Untersuchung des Kunduz-Vorfalls zwingend erforderlich sei und täglich über Sachstandsfortschritte mit dem Ziel maximaler Transparenz im Leitungsbereich berichtet werden sollte. […] Mein Verständnis war, dass nur bei einer klaren Auftragslage nach innen und einer offensiven Kommunikation nach außen die bereits damals im Raum stehenden Vorwürfe der Untätigkeit und Führungsschwäche gegen Bundesminister *Jung* hätten ausgeräumt werden können und es auch darum gehen musste, die sicherheitspolitischen Aspekte des Luft-Boden-Einsatzes vom 4. September anzusprechen.“[703]

Staatssekretär *Dr. Wichert*, der die Vorlage am 10. September 2009 erhielt, vermerkte auf der Vorlage handschriftlich, dass er eine eigene Untersuchung für falsch halte.[704] In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Wichert* dazu erklärt:

> „Es ist zutreffend, dass es einen Dissens zwischen dem Leiter Planungsstab und mir sowie General *Schneiderhan* auf der anderen Seite in der Frage gab, wie wir den Minister beraten sollen, eine eigene nationale Untersuchung kurz nach dem Luftschlag selbst aufzusetzen. Hier war das Votum des Planungsstabes, dies zu tun. General *Schneiderhan* und ich haben den Minister gegenteilig beraten.
>
> Die Gründe dafür waren, dass der Bericht des Initial Action Teams eine NATO-Untersuchung empfohlen hatte, und zwar sehr schnell nach dem 4. 9. Ich glaube, es war am 5. oder 6. 9., dass diese Empfehlung des Initial Action Teams kam. Da es sich hier um eine NATO-Operation handelte und nicht um eine Operation der Bundeswehr, sah ich zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung. Ich hatte mir allerdings vorbehalten, eine eigene Untersuchung anzusetzen und dem Minister zu empfehlen, wenn sich zeigen sollte, dass die NATO-Untersuchung zu kurz greifen würde oder Aspekte außer Acht lassen würde, die für die Bundeswehr und insbesondere für Oberst *Klein* von Bedeutung gewesen wären.
>
> Der Minister hat sich diesem Votum angeschlossen. Es hat nach meiner Erinnerung hierzu keine Diskussion beim Minister selbst gegeben, wo Herr *Schlie* und ich bzw. General *Schneiderhan* unsere Argumente hätten offenlegen können. Herr *Schlie* hat nach meiner Erinnerung auch nicht Rücksprache bei mir gesucht, um das zu erörtern, sondern er hatte einen Vermerk gemacht. Ich hatte

700) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.
701) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.
702) Ministerweisung zur Aufklärung des Sachverhalts (Dokument 110).
703) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.
704) Vermerk *Wichert* auf Ministerweisung (Dokument 111).

nach meiner Erinnerung einen Vermerk gemacht, und der Minister hatte dann entschieden. So war der Ablauf der Dinge.“[705]

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat ausgesagt:

„Zunächst hatte Oberst *R.*, der Adjutant des Generalinspekteurs, signalisiert, dass die entsprechende Vorlage des Planungsstabs durchaus der Linie des Generalinspekteurs entspräche. Im Resultat indes hat sich General *Schneiderhan* dann für eine andere Beratungslinie entschieden. Die von mir damals gesuchte persönliche Aussprache mit General *Schneiderhan* kam nicht zustande. Auch mein damals gemachter Vorschlag, eine hochrangige Bundeswehrkommission unter Leitung des stellvertretenden Generalinspekteurs nach Kunduz zu entsenden, stieß bei General *Schneiderhan* auf Ablehnung. Auch Staatssekretär *Dr. Wichert* ist meinem Vorschlag, eine nationale Untersuchung einzuleiten, nicht nachgekommen.“[706]

Daraufhin wurde die entworfene Ministerweisung nach Darstellung des Zeugen *Dr. Schlie* verworfen:

„Die von mir entworfene und empfohlene Ministerweisung zur Sachstandsaufklärung […] wurde infolge der abweichenden Position von Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* von Bundesminister *Jung* verworfen, und die für die Obleuteunterrichtung vom 11. September ausgearbeitete Sprechempfehlung […] wurde von ihm nicht aufgegriffen.“[707]

cc) Presse- und Informationsstab

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) der Presse- und Informationsstab zuständig. Ebenso wie der Planungsstab gehört der Presse- und Informationsstab zum Leitungsbereich im BMVg.[708] Leiter des Presse- und Informationsstabes und Sprecher des Verteidigungsministeriums war im Untersuchungszeitraum bis zum 15. November 2009 *Dr. Thomas Raabe*.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am Morgen des 4. September 2009 erhielt der Sprecher vom Dienst des Presse- und Informationsstabes vom Sprecher vom Dienst des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) die Information, dass am Morgen des 4. September 2009 in Kunduz auf Weisung eines deutschen Oberst ein Luftschlag gegen zwei Tanklastwagen durchgeführt worden war. Eine diesbezügliche vom Leiter des Einsatzführungsstabes gebilligte Meldung wurde nach Rücksprache mit dem stellvertretenden Leiter des Presse- und Informationsstabes, Kapitän zur See *Dienst*,[709] um 6.42 Uhr auf der Internetseite www.bundeswehr.de eingestellt (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb), S. 94). Parallel dazu erschien diese Meldung auf der Internetseite des EinsFüKdoBw.[710]

Der Leiter des Presse- und Informationszentrums *Dr. Raabe* wurde gemäß seiner Angabe vor dem Untersuchungsausschuss per SMS zwischen 7 und 8 Uhr desselben Tages über den Luftschlag unterrichtet. In einem daraufhin mit Kapitän zur See *Dienst* geführten Telefonat sei *Dr. Raabe* über die Online-Meldung auf www.bundeswehr.de informiert worden.[711]

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat weiter ausgeführt, dass er gegen 8 Uhr Bundesminister *Dr. Jung* über diesen Sachverhalt unterrichtet habe.[712] Der Minister sei zudem regelmäßig über die jeweilige Presselinie unterrichtet gewesen beziehungsweise habe diese vorgegeben.[713]

bbb) Pressemeldung des ISAF-Hauptquartiers in Kabul mit möglichen zivilen Opfern

Am 4. September 2009 erreichte den Presse- und Informationsstab um 9.13 Uhr eine vom ISAF-Hauptquartier in Kabul herausgegebene Pressemeldung, nach der es durch den Luftschlag möglicherweise auch zu Verletzten und Toten unter der Zivilbevölkerung gekommen sei.[714]

ccc) Keine Sprachregelung durch Staatssekretär Dr. Wichert

In Vorbereitung auf eine für 11.30 Uhr angesetzte Pressekonferenz wurde das Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* gebeten, eine Sprachregelung für das BMVg vorzugeben. Der Zeuge *Dr. Raabe* hat die Situation wie folgt geschildert:

„Es war am 4. 9. so, dass um 11.30 Uhr die erste Pressekonferenz war, die Herr *Dienst* bestritten hat. Wir haben relativ frühzeitig das Büro von Herrn *Wichert* darauf hingewiesen, dass die ISAF eine Pressemitteilung herausgeben würde, und haben dringend um eine Stellungnahme und eine Sprachregelung gebeten, wie es so üblich ist, dass wir immer um eine Sprachregelung gebeten haben beim Staatssekretärbüro *Wichert*. Wir haben bis 11.30 Uhr keine Antwort bekommen aus dem Büro Staatssekretär *Wichert*. Deshalb hat es eine Besprechung gegeben unmittelbar vor dieser Pressekonferenz, an der meines Wissens auch Admiral *Krause* beteiligt war, der damalige Büroleiter *Krauses* und Herr *Dienst*. Dort wurde grob eine Linie besprochen. Aber zu dem Zeitpunkt gab es

705) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 52.
706) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21.
707) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.
708) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Der Leitungsbereich/Presse- und Informationsstab), Dokument 112.
709) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 3.
710) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 3.
711) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 2 f.
712) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 9.
713) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 21.
714) Pressemitteilung HQ ISAF (Dokument 113).

keine schriftliche Unterrichtung seitens des Staatssekretärbüros.“[715]

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat, auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit angesprochen, in seiner Vernehmung erklärt, dass die Pressearbeit im BMVg keinem der beiden Staatssekretäre zugeordnet, sondern direkt beim Minister angesiedelt gewesen sei.[716]

Mit Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* wurde der Inhalt der in der Pressekonferenz getätigten Aussagen zuvor ebenfalls nicht abgestimmt. Dies war nach Aussage des Zeugen *Dr. Jung* auch nicht erforderlich:

> „[…] wenn ein Pressesprecher in der Bundespressekonferenz sitzt, dann stimmt der nicht irgendwelche Erklärungen mit dem Minister ab, sondern dann geht er im Grundsatz von den Dingen aus, die es zu berichten gibt.“[717]

ddd) Bundespressekonferenz am 4. September 2009

Am 4. September 2009 fand ab 11.30 Uhr eine Pressekonferenz statt, in der Kapitän zur See *Dienst* über den Luftschlag informierte. Diesem war um 11.32 Uhr in einer SMS vom Büroleiter des Bundesministers der Verteidigung, *Malte Krause*, empfohlen worden, „den Umstand des Festfahrens auf der Sandbank zunächst wegzulassen.“[718] Bundesminister *Dr. Jung* hatte von dieser Empfehlung nach seiner Aussage keine Kenntnis.[719]

In der Pressekonferenz erklärte Kapitän zur See *Dienst*, dass „Unbeteiligte […] nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu Schaden gekommen“ seien.[720] Mit Blick auf Aussagen zu zivilen Opfern in Agenturmeldungen wies er darauf hin, dass die angegeben Zahlen „sehr stark variieren, von sehr wenig bis sehr viel“. Insoweit sei man gut beraten, in diesem Fall eine „gefestigte Erkenntnislage“ abzuwarten.[721]

Zur grundsätzlichen Problematik von Äußerungen in der Öffentlichkeit hat der Zeuge *Dr. Raabe* ausgeführt:

> „Wenn man für ein Ministerium in einer Regierung spricht, dann ist das, was geäußert wird, dort auch rechtsverbindlich und muss deshalb auch möglichst nach bestem Wissen und Gewissen und auch richtig sein. Das kann ich erst, wenn ich einen Beleg habe aus dem Hause von den führenden Stellen, dass sie tatsächlich Kenntnis darüber haben, dass es diese zivilen Opfer gab.“[722]

715) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.
716) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72.
717) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 17.
718) SMS von *Krause* an *Dienst* (Dokument 114).
719) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 29.
720) Manuskript Pressekonferenz 98/2009 vom 4. September 2009 (Dokument 115).
721) Pressekonferenz 98/2009 (Fn. 720), Bl. 31.
722) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 20.

eee) Eigene Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Dr. Raabe* dargelegt, dass der Presse- und Informationsstab mangels vorhandener weiterer Informationen über den Luftschlag und dessen Folgen eigene Nachforschungen angestellt habe.[723]

So habe Kapitän zur See *Dienst* am Nachmittag des 4. September 2009 direkt im PRT Kunduz angerufen, um Informationen über etwaige zivile Opfer zu erlangen. Der Zeuge *Dr. Raabe* hat dazu ausgeführt:

> „[I]ch [habe] Herrn *Dienst* gebeten […], am 4. 9. nachmittags Kontakt mit Herrn *Klein* aufzunehmen. Offensichtlich hatte bisher keiner versucht gehabt, Kontakt mit Herrn *Klein* aufzunehmen. Wir haben das getan. Herr *Klein* war nicht ansprechbar für Herrn *Dienst*, sondern wir haben mit dem Oberstleutnant *G.* gesprochen, stellvertretender PRT-Kommandeur. Wir haben natürlich gefragt: Habt ihr Hinweise auf zivile Opfer? – Dies ist verneint worden.“[724]

In diesem Gespräch am 4. September 2009 nachmittags habe Oberstleutnant *G.* des Weiteren geäußert, dass es eine weitere Informationsquelle gegeben habe. (siehe oben: B.III.3.e), S. 52).

Der Zeuge Oberstleutnant *G.* hat in seiner Vernehmung bestritten, dass er in diesem Gespräch eine dritte Quelle erwähnt habe:[725]

> „Nein, ich kenne keine dritte Quelle. Ich habe auch in dem Gespräch mit Kapitän *Dienst* definitiv keine dritte Quelle genannt, die dem Oberst *Klein* zur Entschlussfindung beigetragen hätte.“[726]

Gemäß der Einlassung des Zeugen *Dr. Raabe* war der Presse- und Informationsstab auch am 5. und 6. September 2009 bemüht, an Informationen zu gelangen. Am 6. September 2009 telefonierte *Dr. Raabe* mit dem zuständigen Sprecher der ISAF und bat im Hinblick auf die ISAF-Pressemeldung um konsolidierte Informationen über getötete Zivilisten:

> „Ich habe am Sonntag mit dem zuständigen ISAF-Sprecher telefoniert, dem kanadischen General *Tremblay*, habe ihn gefragt, ob er mir konsolidierte Informationen geben könne über getötete Zivilisten. Das konnte er nicht.“[727]

In einem anderen Gespräch am 6. September 2009 kritisierte *Dr. Raabe* nach seiner Aussage im Auftrag des Verteidigungsministers *Dr. Jung* gegenüber dem NATO-Sprecher die Vorgehensweise von General *McChrystal*, der Oberst *Klein* in Kunduz im Beisein des Journalisten *Rajiv Chandrasekaran* von der *Washington Post* zum

723) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.
724) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4.
725) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 1.
726) *G.*, Protokoll-Nr. 39, Teil II, S. 2.
727) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

Luftschlag befragt hatte. Am 6. September 2009 war daraufhin ein Artikel des Journalisten in der *Washington Post* über den Luftschlag vom 4. September 2009 erschienen.[728] Der Zeuge *Dr. Raabe* hat zu dem Gespräch ausgesagt:

> „Mir ging es um zwei Punkte. Der eine Punkt war, dass ich es als ungehörig empfunden habe, dass *McChrystal* einen Journalisten von der *Washington Post* in einem Gespräch dabei hatte, in dem sich Oberst *Klein* zum ersten Mal zum Sachverhalt geäußert hat. Dies war eine sehr unübliche Regelung, und der Minister hat mich auch darum gebeten, dass ich das bei der NATO aktenkundig mache, dass dieser Vorgang so nicht akzeptiert wird.
>
> Zum Zweiten habe ich natürlich den NATO-Sprecher gefragt: Habt ihr denn konsolidierte Beweise darüber, dass es zivile Opfer gab? Er hat gesagt: Nein, die hat er nicht. Deshalb bin ich auf meiner Ebene mit meinem Sprecherkollegen davon ausgegangen, dass, wenn er mir das nicht bestätigt, ich das auch nicht öffentlich bekanntgeben kann.“[729]

Zum Hintergrund der Kritik an General *McChrystal* hat der Zeuge *Dr. Raabe* erläutert:

> „[…] aus meiner Sicht [war] die Art und Weise sehr ungewöhnlich, wie *McChrystal* mit dem Journalisten von der *Washington Post* vorgegangen ist. Insbesondere ist dem Oberst *Klein* vor Ort gesagt worden, dass dieser Journalist nur dabeisitzen würde, weil es um eine abstrakte Arbeit ginge und nicht um einen konkreten Auftrag. Wie Sie sehen, war es ein konkreter Auftrag, den er dann umgesetzt hat, nämlich in der *Washington Post*.“[730]

fff) Bundespressekonferenz am 7. September 2009

Am 7. September 2009 äußerte sich der Sprecher des BMVg *Dr. Raabe* in der Bundespressekonferenz zum Luftschlag auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und einer von Staatsekretär *Dr. Wichert* vorgegebenen Sprachregelung.[731] Hierbei erwähnte er neben den Luftfahrzeugen und der HUMINT-Quelle eine „weitere Quelle“, über die aber nicht öffentlich gesprochen werde[732] (siehe oben: B.III.3.e), S. 52). Zu der Möglichkeit ziviler Opfern erklärte *Dr. Raabe*, dass „bis zum jetzigen Zeitpunkt keine konsolidierten Erkenntnisse über getötete zivile Personen“ vorlägen.[733]

Auf die Frage in seiner Vernehmung, weshalb er diese Formulierung gebrauchte, obwohl der zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Bericht des Initial Action Teams (IAT) von einer hohen Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer spreche, hat der Zeuge *Dr. Raabe* erklärt, den IAT-Bericht zum Zeitpunkt der Pressekonferenz nicht gekannt zu haben:

> „Ich habe den IAT-Bericht zum ersten Mal auf dem Tisch liegen gesehen und konnte ihn durchblättern am 7. 9., circa 19.25 Uhr, im Beisein von Admiral *Krause*, Oberst *S.*, Herrn *Schnurr* und Herrn *L.*. Das war mehrere Stunden nachdem ich mich bei der Bundespressekonferenz äußern musste.“[734]

Der Zeuge *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung erklärt, *Dr. Raabe* habe am 7. September 2009 aus dem Staatssekretärbüro um 10.50 Uhr[735] – zehn Minuten vor der Pressekonferenz – eine aus zwei Seiten bestehende, von *Dr. Wichert* genehmigte Stellungnahme,[736] in die auch der wesentliche Inhalt des IAT-Berichts eingearbeitet gewesen sei,[737] erhalten.

ggg) Informationsweitergabe innerhalb des BMVg

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat weiter ausgeführt, auch andere Berichte zum Luftschlag erst später erhalten zu haben:

> „Ich muss dazu eingangs ohnehin sagen, dass ich sämtliche Berichte, also den ‚*N.*-Bericht„ den ‚*B.*-Bericht„ [‚Feldjägerbericht„ Anm.], zum ersten Mal gesehen habe am 26. November 2009. […] Damals wurde ein Aktenordner per Kurier vom Bundesverteidigungsministerium ins Arbeits- und Sozialministerium transportiert. Ich arbeitete damals im Arbeits- und Sozialministerium und habe dort diesen dicken Aktenordner durchgeguckt und habe dort Vermerke gefunden, die ich dort zum ersten Mal gesehen habe, unter anderem auch mit der handschriftlichen Bemerkung auf dem ‚*N.*-Bericht„ dass dieser um 19.25 Uhr am 6. 9. an den Generalinspekteur *Schneiderhan* gefaxt worden sei. […][738]
>
> Ich darf vielleicht noch hinzufügen, dass dieser Bericht von Oberst *Klein* vom 5. 9., der nach meinen Recherchen dann in den Raum Siegburg, dem Generalinspekteur gefaxt worden ist, mir auch nicht zur Kenntnis gelangt ist.“[739]

Auf die Frage, wer ihm die Berichte seiner Ansicht nach hätte zukommen lassen müssen, hat der Zeuge geantwortet:

> „Nach der Geschäftsordnung, glaube ich, kann man sagen, dass alle relevanten Informationen

728) *Washington Post* vom 6. September 2009 „Sole Informant Guided Decision On Afghan Strike“ (Dokument 116).
729) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 12.
730) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 25.
731) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 17.
732) Manuskript Pressekonferenz (Fn. 214), Bl. 179.
733) Manuskript Pressekonferenz (Fn. 214), Bl. 185 f.
734) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4.
735) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 53.
736) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes zum Luftangriff auf Opposing Militant Forces (OMF) am 4. September 2009 (Dokument 117).
737) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 76.
738) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 4 f.
739) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 6.

auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung gestellt werden müssen. […] Ich bin eigentlich der Auffassung, dass vom Büro des Generalinspekteurs ein Hinweis hätte kommen können, weil, glaube ich, jedem klar war, dass am 7. 9. in der Bundespressekonferenz dieses Thema auf der Tagesordnung stehen würde.“[740]

Mit dem Vorwurf konfrontiert, den Presse- und Informationsstab nicht hinreichend informiert zu haben, hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt:

„In dieser Phase hat es keinerlei Kontaktaufnahmeversuche von Herrn *Raabe* zu mir gegeben. – Das mal als Erstes.

Ich weiß, dass Herr *Raabe* ins Einsatzgebiet telefoniert hat. Er hat mit dem ISAF-Spokesman gesprochen, zweimal. […] Das weiß ich deshalb, weil der General *Antoni* aus ISAF das dem Leiter Einsatzführungsstab berichtet hat. Ich habe diesen Bericht sehr genau im Kopf, weil ich mich furchtbar geärgert habe, dass an uns vorbei in diesen Tagen im Einsatzgebiet telefoniert wurde. Der Vertreter von Herrn *Raabe* hat mit dem Chef des Stabes von Herrn Oberst *Klein* geredet. Das war nun genau der Falsche, weil den der *Klein* ja hat schlafen lassen, als seine Entscheidung durchgeführt wurde. All dieses hat nicht zu einer stringenten Beurteilung der Lage und Pressearbeit beitragen können. Ich wusste von diesen Telefonaten an diesem Tag nichts.

Zweitens. Herr *Raabe* bringt in seiner Stellungnahme die Kleiderordnung etwas ins Schwanken. Er ist zwar Teil des Leitungsstabes, aber der Generalinspekteur ist keine ihm unterstellte ministerielle Instanz.

Drittens. Herr *Raabe* wird versorgt von seinem Chef, und das ist der Bundesminister der Verteidigung. Der ist verantwortlich, dass sein Pressesprecher das weiß, was er im Namen des Ministers sagen soll. Dafür ist nicht der Generalinspekteur in Verantwortung zu nehmen. […] Ich will Ihnen auch nicht verhehlen, dass mein Adjutant am Freitagmorgen eingegriffen hat in das laufende Geschehen im Pressestab. Am 4. 9. morgens, in der so genannten Leitungslage, hat mein Adjutant eingegriffen und auf die ‚NATO-Sprache„ verwiesen, die man zu diesem Zeitpunkt schon kennen kann. […] Das hat der Herr *Dienst* am 4. 9. um 9.42 Uhr zur Kenntnis genommen. […] Wichtig ist nur, dass danach diese Erstmeldungen des Pressestabes korrigiert wurden und dann dieses Wort der Unbeteiligten eingeführt wurde; Sie erinnern sich. Das war die erste Intervention in meinem Auftrag, durch meinen Adjutanten am 4. morgens in der Leitungslage um 8.30 Uhr. – So viel zu meiner Kooperationsfähigkeit, was diese Dinge im Einzelnen angeht.

Auch vom Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* wurde der Presse- und Informationsstab nach Darstellung des Zeugen *Dr. Raabe* nicht mit den nötigen Informationen versorgt:

„Nach der Geschäftsordnung gibt es feste Regelungen, was alles zur Information auch an den Presse- und Informationsstab geht. Aber ich könnte Ihnen mehrere Beispiele nennen, wo Vermerke nicht vom Staatssekretärsbüro an den Presse- und Informationsstab gegangen sind. […] Es gibt überwiegend eine Stelle, die dafür Verantwortung trägt, dass Informationen an die Leitungsstäbe gehen. Das ist das Staatssekretärsbüro *Wichert* gewesen.“[741]

Zum Informationsaustausch mit dem Presse- und Informationsstab sowie dem Planungsstab hat der Zeuge *Schneiderhan* ausgesagt:

„Es gab erste Meldungen schon in aller Frühe an diesem Freitag, die beim Einsatzführungskommando aufgelaufen sind und dort in der Presse- und Öffentlichkeitszentrale verarbeitet wurden, wohl auch dann an den Einsatzführungsstab und an den Pressestab gegangen sind. Das hat uns, mich leider nicht eingeschlossen, obwohl der Adjutant davon erfahren hat. Wir hatten sehr früh eine Meldung, wie ISAF pressemäßig reagiert, und die wurde unserem Sprecher vom Dienst, also dem Kapitän, der da aktiv war, zugeleitet. Das war nicht besonders, sagen wir mal, stringent organisiert, weil, der Presse- und Informationsstab des Ministeriums ist ja ein Stab der Leitung; das ist kein Stab, auf den der Generalinspekteur in irgendeiner Form Zugriff oder Weisungsbefugnis hat. Der Pressestab, der Planungsstab und der Organisationsstab sind Leitungsstäbe, genauso wie der Protokollstab. Da bin ich auf Zusammenarbeit angewiesen, aber alles andere – nur nicht weisungsbefugt. Und deshalb ist es ein Kommunikationsproblem, ob man einbindet oder nicht. In militärischen Fragen bietet sich es ja an, sich sachkundig zu machen.“[742]

dd) Generalinspekteur der Bundeswehr

Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist ranghöchster Soldat der Bundeswehr und militärischer Berater der Bundesregierung. Er ist für die Entwicklung und Realisierung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung verantwortlich. Für die ihm übertragene Bundeswehrplanung hat er Weisungsrecht gegenüber den Inspekteuren. Im Einsatz ist der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr dem Generalinspek-

740) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5 ff.

741) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 42.

742) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 19.

teur unterstellt.[743] Im Untersuchungszeitraum bekleidete General *Wolfgang Schneiderhan* das Amt des Generalinspekteurs der Bundeswehr.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am 4. September 2009 wurde General *Schneiderhan* gemäß seiner Zeugenaussage gegen 7 Uhr über den Luftschlag unterrichtet. An diesem Tag und dem darauf folgenden Wochenende befand er sich nach eigener Aussage nicht im Ministerium, seine Erreichbarkeit sei aber sowohl telefonisch als auch über seinen Adjutanten sichergestellt gewesen.[744] Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, zunächst einen „Arbeitsplan“ erstellt und über seinen Adjutanten den Einsatzführungsstab sowie das Einsatzführungskommando der Bundeswehr angewiesen zu haben, danach zu verfahren:

> „Ich habe mir sechs Punkte vorgenommen an diesem Morgen:
>
> Erstens. Einordnen dieser Entscheidung von Oberst *Klein* in die Gesamtlage in und um Kunduz, und zwar über einen längeren Zeitraum.
>
> Zweitens. Einhaltung der Zuständigkeiten zur Vermeidung eines Aufklärungs- und Meldechaos.
>
> Drittens. Vermeiden von zu frühen Festlegungen und vor allem Sicherstellung der Trennung von Tatsachen, Vermutungen und Spekulationen.
>
> Viertens. Schutz der Verantwortlichen vor Vorverurteilungen.
>
> Fünftens. Erhaltung der Einsatzstabilität in den Einsatzgebieten, weil dort die kriegsähnlichen Zustände nicht unterbrochen wurden.
>
> Sechstens. Kommunikation mit den lokalen Autoritäten, um emotionale Eskalationen und damit zusätzliche Gefährdungen für unsere Truppe zu vermeiden.
>
> Diesen Arbeitsplan habe ich kommuniziert im Gespräch, unter anderem mit meinem Adjutanten. Der Einsatzführungsstab, das Einsatzführungskommando, das Regionalkommando Nord sind dann entsprechend im Rahmen dieser Grundsatzweisung tätig geworden.“[745]

In den nächsten Tagen erkannte General *Schneiderhan*, dass sich diese Verfahrensweise hinsichtlich der Vermeidung eines „Aufklärungs- und Meldechaos‘“ nicht vollständig umsetzen ließ. Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

> „Das ließ sich nicht ganz so, wie ich es mir gedacht habe, umsetzen. Dafür gab es mehrere Gründe, von denen ich drei nennen möchte: Der erste Grund war die frühe öffentliche und sehr harsche Bewertung der Entscheidung des Oberst *Klein* durch den COM ISAF selbst. Der zweite Grund war die Einbettung eines US-Journalisten in das erste Besuchsteam des COM ISAF und dessen journalistische Tätigkeiten ab Freitagnachmittag in der *Washington Post*.“[746]

bbb) „Frühe Festlegungen“ des BMVg in der ersten Pressekonferenz am 4. September 2009

Als ein weiteres Problem hat der Zeuge *Schneiderhan* in seiner Vernehmung die Aussagen in der ersten Pressekonferenz des Bundesministeriums der Verteidigung am 4. September 2009 identifiziert. Wörtlich hat der Zeuge ausgeführt:

> „Das Dritte war ein hausgemachtes Problem: Das waren die Aussagen und zu frühen Festlegungen unseres Hauses am 4. 9., in der ersten Pressekonferenz. Die Aussagen, die dort getätigt wurden, sind aufgrund eigener Ermittlungen der aussagenden Einrichtung entstanden und nicht mit der militärischen Seite des Hauses abgestimmt gewesen. Wir haben also genau dort die Parallelermittlungen gehabt. Ich selber war ab Nachmittag, nach dieser Pressekonferenz, auf der Defensivlinie gelandet, weil ich mich nur noch wehren musste gegen COM ISAF, *Washington Post* und die ersten Vorfestlegungen – die auch Minister *Jung* sehr gebunden haben – des eigenen Hauses […].“[747]

ccc) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein am 5. September 2009

Gegen Abend des 5. September 2009 wurde General *Schneiderhan* der Bericht von Oberst *Klein* vorgelegt. Dieser Bericht wurde nach Aussage des Zeugen *Schneiderhan* sowohl dem Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung*, als auch dem Staatssekretär *Dr. Peter Wichert* zur Kenntnis gegeben.[748]

Dem Planungsstab wurde der *„Klein*-Bericht“ nicht vorlegt.[749]

ddd) Erste Telefonate mit dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung

Dieser „Arbeitsplan“ General *Schneiderhans* sowie der Bericht von Oberst *Klein* waren gemäß der Einlassung des Zeugen *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss auch Gegenstand seiner ersten Telefonate mit dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Franz Josef Jung* am Abend des 4. September 2009. General *Schnei-*

743) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die militärischen Führungsstäbe/Führungsstab der Streitkräfte).
744) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 54.
745) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 5 f.
746) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 7.
747) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 7 f.
748) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.
749) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 28

derhan habe dem Minister geraten, bei der Angabe von Zahlen oder Fakten Zurückhaltung zu wahren. Wörtlich hat der Zeuge ausgesagt:

> „Diese Punkte waren auch Gegenstand meiner ersten Telefonate mit dem Bundesminister der Verteidigung am Freitagnachmittag. Ab diesem ersten Gespräch ging es mit Minister *Jung* ständig um die Frage: Wie gehen wir mit dem Informationsgehalt, wie wir ihn jetzt haben, um? Was ist belastbar? Was ist Spekulation? Ab diesen ersten Telefonaten – der Minister war im Wahlkampf gebunden – gab es auch immer meine Bitte, meinen Hinweis, meinen Rat: Vorsicht mit Zahlen und vorsichtig mit Fakten und Vermutungen.“[750]

eee) Eintreffen weiterer Berichte am 6. September 2009

Am 6. September 2009 erhielt General *Schneiderhan* laut seiner Darstellung weitere Berichte zur Kenntnis, die er jeweils auch Staatssekretär *Dr. Wichert* und Verteidigungsminister *Dr. Jung* vorlegen ließ:[751]

- Bericht der Provinz Kunduz an den Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan,
- Protokoll der Fact Finding Mission (so genannter „*N.*-Bericht“);

Zumindest der „*N.*-Bericht“ wurde nicht an den Planungsstab weitergeleitet.[752]

fff) Vorlage an das Bundeskanzleramt am 7. September 2009

Am 7. September wurde General *Schneiderhan* nach seiner Aussage eine Vorlage an Staatssekretär *Dr. Wichert* zur Weiterleitung an das Bundeskanzleramt vorgelegt. Darin wurde erwähnt, dass der Luftschlag möglicherweise auch zu zivilen Opfern geführt hat. Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

> „Es gab an diesem Montag früh eine Vorlage an Staatssekretär *Wichert* von meinem Büro zur Billigung und Weiterleitung an das Kanzleramt. Diese Information ist wohl am Montag per E-Mail erbeten worden. Auf der Seite 2 dieser Vorlage vom 7. 9. finden Sie dann Hinweise auf den Bericht des Initial Action Teams, sodass es – Und das war die Aussage, die sich von da an durchgezogen hat: dass das Team davon ausgeht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden. Diesen Satz finden Sie auch in dem Hintergrund zur Vorlage an den Minister über *Wichert* zur presseverwertbaren Stellungnahme.“[753]

750) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.
751) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.
752) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 27.
753) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10.

ggg) Einrichtung des Joint Investigation Teams durch den COM ISAF

General S*chneiderhan* erhielt gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 8. September 2009 die Information, dass der Kommandeur der ISAF (COM ISAF), General *McChrystal*, zur Untersuchung des Vorfalls ein so genanntes Joint Investigation Team eingesetzt habe. Aus dem vom COM ISAF festgelegten Untersuchungsauftrag, wonach unter anderem die Anzahl von durch den Luftschlag verursachter ziviler Opfer ermittelt werden sollte, hat der Zeuge *Schneiderhan* abgeleitet, „wie unklar die Lage auch bei ISAF an diesem Dienstag, den 8., immer noch war.“[754]

hhh) Kritik an der Zurückhaltung des Generalinspekteurs der Bundeswehr mit öffentlichen Äußerungen

Der Zeuge *Dr. Raabe* hat vor dem Untersuchungsausschuss kritisiert, dass sich General *Schneiderhan* anfänglich mit öffentlichen Äußerungen zum Luftschlag zurückgehalten habe:

> „Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert gewesen, sich relativ frühzeitig zu äußern. General *Vollmer* hatte sich damals am Donnerstag, einen Tag vorher, öffentlich geäußert. Die Gefechtslage, wenn man so sagen darf, war ja die, dass relativ schnell der Eindruck entstehen konnte, Oberst *Klein* habe vielleicht einen Fehler gemacht. Ich glaube, man kann mit Fug und Recht sagen, dass das Ministerium von Anfang an versucht hat, Oberst *Klein* zu schützen, auch öffentlich, durch Äußerungen. Ich glaube, dass die Stimme des obersten Soldaten der Bundeswehr doch beeindruckend gewesen wäre in diesem Sachverhalt und dass es vielleicht zielführend gewesen wäre, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt sich schützend vor Oberst *Klein* gestellt hätte, öffentlich.“[755]

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu erklärt:

> „Manche haben mir vorgeworfen, ich hätte mich zu spät öffentlich geäußert. Ich habe das alles sehr bewusst so gemacht, weil ich nicht zu denen gehören wollte, die vielleicht zu früh zu allem etwas gesagt haben.“[756]

iii) Afghanistan-Reise des Generalinspekteurs der Bundeswehr

Vom 14. September 2009 bis zum 15. September 2009 hielt sich General *Schneiderhan* im Einsatzland Afghanistan auf. Dort sprach er nach eigenem Bekunden mit Brigadegeneral *Vollmer*, Oberst *Klein* sowie mit dem Kommandeur der ISAF*,* General *McChrystal*. Begleitet wurde

754) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.
755) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 7.
756) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12 f.

der Generalinspekteur der Bundeswehr von drei Journalisten.[757]

jjj) Bewertung und Behandlung des so genannten Feldjägerberichtes

Nach seiner Rückkehr aus Afghanistan wurde General *Schneiderhan* gemäß seiner Aussage von dem Untersuchungsausschuss der so genannte Feldjägerbericht mit einer vom Einsatzführungsstab im BMVg vorgenommenen Bewertung vorgelegt. Dass ein diesbezüglicher Bericht in Arbeit war, wusste General *Schneiderhan* laut seiner Aussage „um den 7. 9. herum."[758]

Inhaltlich schätzte General *Schneiderhan* den Bericht für die weitere Sachaufklärung als untauglich ein. Zudem befürchtete er nach seiner Aussage, dass der Bericht im Falle eines Bekanntwerdens in der Öffentlichkeit zu Fehlinterpretationen führen könnte.[759] Zu seiner persönlichen Bewertung des Berichts hat der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt :

> „Ich selbst habe mich mit diesem ‚Feldjägerbericht„ sehr intensiv beschäftigt, muss jetzt leider öffentlich sagen, dass ich mit der Qualität dieses ‚Feldjägerberichts„ zutiefst unzufrieden war, weil er mehr Vermutungen und mehr Spekulationen und mehr Fragen als Fakten und Tatsachen geliefert hat und zum Zeitpunkt des Aufschlags eher geeignet war, Vorverdächtigungen und Vorvermutungen auszulösen, als selbige zu verhindern oder gar auszuräumen.[760] […]
>
> Der ‚Feldjägerbericht„ war nicht der Einstieg in eine – nach ‚Ansprechen, Beurteilen, Folgern„ – solide, Fakten von Vermutungen trennende Arbeitsweise. Das war er nicht; das konnte er zu diesem Zeitpunkt ja gar nicht sein. Als er den geschrieben hat, hat er doch auch nur die Fragen gehabt, die wir alle miteinander haben, und die musste man mir nicht mehr berichten."[761]

Der Zeuge *Schneiderhan* hat weiter ausgeführt, dass er sich über die Frage, was nun mit dem Bericht geschehen solle, mit Generalleutnant *Glatz* beraten habe. Generalleutnant *Glatz* habe ihm dabei mitgeteilt, dass der Vorsitzende der ISAF-Untersuchungskommission, Major General *Sullivan*, von dem Bericht gehört und darum gebeten habe, ihn im Rahmen der Untersuchung zur Verfügung gestellt zu bekommen. Generalleutnant *Glatz* hat angegeben, dass er um den 17. 9. von General *Schneiderhan* angewiesen wurde, das zweite Exemplar des Feldjägerberichtes, welches sich noch im RC North befand, an sich zu nehmen und unter Verschluss zu halten.[762] Der Zeuge *Dr. Jung* hat bestätigt, von der Existenz dieses Berichtes erst am 5. Oktober 2009 erfahren zu haben.[763]

Auch hat er angegeben, dass ihm dieser Bericht nie vorgelegt wurde, sondern General *Schneiderhan* daraus nur vorgetragen habe.[764]

Der Zeuge *Glatz* gab an, am 30. 9. *Schneiderhan* darauf angesprochen zu haben, dass der Bericht des JIB am 29. 9. angefordert wurde.

Der Zeuge *Glatz* hat dazu ausgesagt:

> „Ich weiß […], dass ich mit dem Generalinspekteur persönlich über den ‚Feldjägerbericht„ gesprochen habe, mindestens am 30. 9. Das weiß ich sogar relativ genau, weil am 29. 9. das so genannte Joint Investigation Board des COM ISAF den ‚Feldjägerbericht„ weil man Kenntnis davon erhalten hatte, angefordert hatte. Ich habe […] den Generalinspekteur darauf angesprochen, dass das Joint Investigation Board den ‚Feldjägerbericht„ vorgelegt bekommen möchte. Er hat mir dann gleich geantwortet: ‚Dem können wir uns wohl nicht entziehen„ und hat den im Prinzip freigegeben.
>
> Dann haben wir im Einsatzführungskommando ein Anschreiben entworfen an den Major General *Sullivan*, an den Leiter des Joint Investigation Boards, und haben dieses Anschreiben weisungsgemäß zum Einsatzführungsstab und damit auch für die Rechtsabteilung zur Abstimmung in das Ministerium gegeben. Unser Vorschlag ist fast zu 100 Prozent verworfen worden. […] Ich hatte den Eindruck bei diesem Gespräch, dass der Generalinspekteur sehr wohl wusste, dass es diesen ‚Feldjägerbericht„ gibt, aufgrund der Art und Weise, wie er reagiert hat."[765]

Generalleutnant *Glatz* nahm gemäß seiner Schilderung den Bericht mit Anschreiben nach Afghanistan:

> „Ich war dann wieder auf dem Weg nach Afghanistan, weil der Kommandowechsel vollzogen werden sollte zwischen General *Vollmer* und General *Setzer*. Ich habe ihn dann General *Setzer* übergeben, weil er nach Kabul gebracht werden sollte mit einem Kurier. Dann bin ich am 4. 9. noch mal angerufen worden von Oberst *R.*, dass die Freigabe dieses ‚Feldjägerberichtes„ wieder angehalten sei; warum, erschließt sich mir nicht – 4. 10., Entschuldigung –, und bin dann am 5. 10. abends wieder angerufen worden, der ‚Feldjägerbericht„ sei nun freigegeben. Daraufhin habe ich gebeten, dass ich das auch noch schriftlich bekomme. Das habe ich am 6. 10. bekommen. Am 7. 10. ist dann der ‚Feldjägerbericht„ in Kabul an das Team General *Sullivan* übergeben worden."[766]

757) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12 f.
758) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.
759) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.
760) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.
761) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 37.
762) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 72.
763) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 7.
764) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.
765) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71 f.
766) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 71 f.

Den Hintergrund dieser Maßnahme hat der Zeuge *Schneiderhan* in seiner Vernehmung erläutert:

> „Der Herr *Glatz* war schneller, und ich hatte noch nicht das Gespräch mit dem Minister zu der Entscheidung, den ‚Feldjägerbericht„ in die NATO zu geben. Mein Vorbehalt war ja: Ich will das machen; aber ich will mit dem Minister vorher darüber reden. Dann wurde schon kommuniziert, dass ich das vorhatte, und der *Glatz* war schneller und hat es im Grunde sofort umgesetzt und hat meinen Vorbehalt ‚Ich will erst mit dem Minister reden„ nicht beachtet. Das hat die Adjutantur mitgekriegt, und da habe ich gesagt: Das geht jetzt nicht. Ich will da den Minister eingebunden haben in diese Entscheidung, wissend, dass das in diesem Fall zweckmäßig ist, dass ich das nicht alleine mache, weil das ein sehr komplexes Unternehmen war. Deshalb haben wir das noch mal gebremst.“[767]

General *Schneiderhan* habe daraufhin am 5. 10. 2009 Bundesminister *Dr. Jung* zum Bericht vorgetragen und empfohlen, den „Feldjägerbericht“ der NATO zur Verfügung zu stellen, da dort die Untersuchung laufe. Nach dem Gespräch mit dem Bundesminister der Verteidigung sei die Freigabe des Berichts erfolgt. General *Schneiderhan* habe dann den „Feldjägerbericht […] aus dem Verkehr gezogen“ und ihn der NATO für die vom Kommandeur der ISAF angeordneten Untersuchungskommission zur Verfügung stellen lassen.[768] Sowohl *Dr. Jung*[769] als auch Staatssekretär *Dr. Wichert* hätten den Bericht nicht vorgelegt bekommen.[770]

Der Zeuge *Dr. Jung* hat in seiner Vernehmung bestätigt, den Bericht nicht gelesen, wohl aber den Inhalt gekannt zu haben.[771] Er hat weiter erklärt, in dem Gespräch mit General *Schneiderhan* von diesem nicht über den Umstand, dass die NATO den „Feldjägerbericht“ bereits angefordert hatte, informiert worden zu sein.[772]

Wörtlich hat *Dr. Jung* auf diese Frage angegeben:

> „Nein, denn sonst hätte ich ja nicht darüber gesprochen, ob wir den jetzt weitergeben oder nicht weitergeben. Das war ja gerade Diskussionsthema.“[773]

Der Zeuge *Dr. Jung* hat weiter angegeben, von *Schneiderhan* nicht darüber informiert worden zu sein, dass der Bericht bereits seit dem 14. September 2009 im Ministerium vorlag.

Nach Aussage des Zeugen *Krause* sei der Bericht erst nach Anforderung durch das Joint Investigation Board (JIB) zur Verfügung gestellt worden.[774]

767) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 20.
768) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38.
769) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 11.
770) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 38.
771) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 22.
772) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.
773) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 27.
774) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 6 f.

ee) Staatsekretär Dr. Peter Wichert

Im Bundesministerium der Verteidigung unterstützen zwei beamtete Staatssekretäre den Minister in der fachlichen Leitung des Ministeriums und in der Ausübung der Befehls- und Kommandogewalt im Frieden.[775] Beamtete Staatssekretäre im Untersuchungszeitraum waren *Dr. Peter Wichert* bis zum Ablauf des 3. Dezember 2009 sowie *Rüdiger Wolf*.

Seine Zuständigkeit in Bezug auf Auslandseinsätze der Bundeswehr hat der Zeuge *Dr. Wichert* wie folgt beschrieben:

> „[N]ach dem Berliner Erlass von Bundesminister *Dr. Struck* […] bin ich […] für die Einsätze verantwortlich, für die Einsatzführung, und der Generalinspekteur ist mir in dieser Beziehung in jeder Beziehung unterstellt. Das heißt, der Dienstweg läuft vom Generalinspekteur über mich zum Minister. Ich vertrete den Minister; der Generalinspekteur handelt im Auftrag des Ministers. Nur die Staatssekretäre vertreten den Minister.“[776]

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Staatssekretär *Dr. Wichert* wurde gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 4. September 2009 „kurz vor 7 Uhr zu Hause angerufen und über den Luftangriff informiert.“ Er erteilte daraufhin den Auftrag, die Unterrichtung der Obleute des Verteidigungs- und Auswärtigen Ausschusses vorzubereiten.[777]

bbb) Online-Meldung auf www.bundeswehr.de

Nachdem er im Bundesministerium der Verteidigung eingetroffen war, erfuhr er von der Pressemeldung der Bundeswehr auf der Internetseite. Der Zeuge *Dr. Wichert* hat dazu ausgesagt:

> „Als ich wie üblich kurz vor 7.30 Uhr in Bonn ins Büro kam, erfuhr ich von Presseverlautbarungen der Bundeswehr, deren wesentlicher Inhalt war: 56 Aufständische getötet, Zivilpersonen kamen nicht zu Schaden, beides als feststehende Tatsachen. Ich fand also die veröffentlichte Presseerklärung bereits vor. Sie wurde von mir nicht gebilligt. Wenn ich Informationen aus dem Hause bekam, ‚an den Pressestab zur Billigung„ habe ich immer auf schriftlichen Vorlagen bestanden.“

Den Umstand, dass ihm die Pressemeldung nicht vor Veröffentlichung vorgelegt worden war, hat der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner Vernehmung als „ungewöhnlichen Vorgang“ bezeichnet.[778]

775) www.bmvg.de (Ministerium/Aufbau und Funktion/Die Staatssekretäre).
776) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 80.
777) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.
778) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 80.

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass er durch sein Büro im Einsatzführungsstab im BMVg habe rückfragen lassen, welche Quellen den bisherigen Meldungen zugrunde lagen. Dabei habe er erfahren, dass diese Meldungen auf dem „Pressestrang“, „also nicht von der Truppe auf dem Dienstweg und damit also nicht autorisiert von den verantwortlichen militärischen Führern“, ins Ministerium gelangt seien. Er habe daraufhin angewiesen, präzisere Auskünfte einzuholen und ihm diese bis 12 Uhr desselben Tages vorzulegen.[779] „Persönliche Kontakte zur Truppe in Afghanistan“ habe Staatssekretär *Dr. Wichert* nach dem 3. September 2009 keine gehabt.[780]

ccc) Unklares Lagebild bezüglich möglicher ziviler Opfer am 4. September 2009

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Wichert* klargestellt, dass am 4. September keine eindeutigen Informationen über mögliche durch den Luftschlag verursachte Opfer unter der Zivilbevölkerung vorlagen:

> „Definitive Kenntnis, dass es nun wirklich Zivilisten getroffen hat, hatten wir ja auf der anderen Seite auch nicht. Auch *McChrystal* hat am 4. 9. gesagt – viele Journalisten berichteten aus dem Einsatzgebiet -: vermutlich auch Zivilisten. – Also, die Gefechtslage war unklar, und deshalb habe ich auf eine definitive Aussage in die eine oder andere Richtung zunächst einmal verzichtet […].“[781]

ddd) Eintreffen des Berichts von Oberst Klein sowie weiterer Berichte

Am 6. September 2009 erhielt Staatssekretär *Dr. Wichert* nach seiner Aussage den Bericht von Oberst *Klein*, den er am Morgen des 7. September 2009 Bundesminister *Dr. Jung* vorlegen ließ.[782] Des Weiteren seien an den nächsten Tagen weitere Berichte in seinem Büro eingetroffen:

- Am 7. September 2009 erhielt Staatssekretär *Dr. Wichert* den Bericht der Provinz Kunduz an den Präsidenten der Islamischen Republik Afghanistan, in dem berichtet werde, dass „ausschließlich Aufständische ums Leben gekommen“ seien.
- Am 8. September sei dem Büro von Staatssekretär *Dr. Wichert* um 10.20 Uhr der Bericht des Initial Action Teams (IAT) zugestellt worden.
- Ebenfalls am 8. September 2009 habe der Adjutant des Generalinspekteurs der Bundeswehr seinem Büro das Protokoll der Fact Finding Mission (so genannter *N.*-Bericht) übermittelt.[783]

779) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.
780) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 78.
781) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 81.
782) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.
783) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.

Der am 14. September 2009 im Einsatzführungsstab des BMVg eingegangene „Feldjägerbericht“ wurde Staatssekretär *Dr. Wichert* nicht vorgelegt.

ff) Bundesminister der Verteidigung

Der Bundesminister der Verteidigung ist als Ressortchef Mitglied der Bundesregierung. Im Frieden und im Spannungsfall ist er der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt (IBuK). Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldatinnen und Soldaten und gleichzeitig deren oberster Disziplinarvorgesetzter. Er steht ferner an der Spitze der Bundeswehrverwaltung und ist damit auch Vorgesetzter aller zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr und des Ministeriums.[784] Bundesminister der Verteidigung war im Untersuchungszeitraum bis zum 27. Oktober 2009 *Dr. Franz Josef Jung*.

aaa) Erstunterrichtung über den Luftschlag am 4. September 2009

Am Morgen des 4. September 2009 wurde Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* nach seiner Darstellung vor dem Untersuchungsausschuss über die Durchführung des Luftschlages in Kunduz unterrichtet. Zu seinen getroffenen Maßnahmen hat er ausgesagt:

> „Ich habe sowohl mit dem Generalinspekteur als auch mit Staatssekretär *Dr. Wichert* telefoniert; denn ich war unterwegs in Baden-Württemberg zu einem mittelständischen Betrieb, der Zulieferer für unsere wehrtechnische Industrie war. […] Wir haben dann darüber beratschlagt, wie wir am sinnvollsten jetzt die Obleute unterrichten; […] Wir haben gesagt: Das ist alles noch so ungenau. Wir nehmen keine konkrete Zahl; denn wenn wir eine Zahl nennen und nachher sich die Opferzahl verändert, dann heißt es: falsche Information usw. […] Deshalb haben wir in der ersten Obleuteunterrichtung auch nur von dem Luftangriff gegen die OMF gesprochen.“[785]

bbb) Erste öffentliche Äußerung

Am Abend des 4. September 2009 verteidigte der damalige Bundesminister der Verteidigung *Dr. Franz Josef Jung* in einem Interview der ARD den Luftangriff und begründete diesen damit, dass durch den Raub der Tanklastzüge eine „sehr konkrete Gefahrenlage“ für die deutschen Soldaten in Kunduz vorgelegen habe.[786]

ccc) Interview in der Bild am Sonntag

Am 5. September 2009 gab Bundesminister *Dr. Jung* der *Bild am Sonntag* ein Interview, das wesentlich vom Spre-

784) www.bmvg.de (Ministerium/Der Minister).
785) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.
786) *Spiegel Online* vom 5. September 2009, 20.14 Uhr, „Tanklastzug-Attacke zwingt Minister Jung in die Defensive“ (Dokument 3).

cher des BMVg *Dr. Raabe* vorbereitet worden war[787] und in der Ausgabe am 6. September 2009 veröffentlicht wurde.[788] In dem Interview erklärte er unter anderem:

> „Nach allen mir zurzeit vorliegenden Informationen sind bei dem durch ein US-Flugzeug durchgeführten Einsatz ausschließlich terroristische *Taliban* getötet worden.“

Der Zeuge *Dr. Jung* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass diese Aussage seinem Kenntnisstand am 5. September 2009 entsprochen habe, als er das Interview genehmigte.[789]

ddd) Gespräch mit der Bundeskanzlerin am 5. September 2009

Über das gegebene Interview informierte Bundesminister *Dr. Jung* am 5. September 2009 in einem Telefongespräch Bundeskanzlerin *Dr. Merkel*. Die Bundeskanzlerin bat daraufhin nach eigener Aussage nochmals darum, „alle Informationen, insbesondere auch die über den Besuch von General *McChrystal*, in seinem Interview zu berücksichtigen und sie dabei einzubeziehen.“[790]

Der Zeuge *Dr. Jung* erklärte vor dem Ausschuss, er habe mit der Kanzlerin am 6. September anlässlich der Wahlkampfveranstaltung in Düsseldorf gesprochen.[791]

eee) Telefonat mit Oberst Klein am 5. September 2009

Am 5. September 2009 ließ sich Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* gemäß seiner Darstellung fortlaufend telefonisch durch den Generalinspekteur der Bundeswehr über den jeweils aktuellen Informationsstand unterrichten. Dabei erfuhr er auch von den Reaktionen einiger europäischer Außenminister zum Luftschlag.

Um Informationen über den Luftangriff „aus erster Hand“ zu bekommen und um Oberst *Klein* nach den „negativen Stellungnahmen […] vonseiten der europäischen Außenminister […] deutlich zu sagen, dass der deutsche Verteidigungsminister eindeutig an seiner Seite steht“[792], führte Bundesminister *Dr. Jung* mit Oberst *Klein* an diesem Tag ein Telefonat. In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Jung* dazu erläutert:

> „[I]ch [habe] gesagt: Ich will, was ich sonst in derartigen Fällen nicht gemacht habe, mit Oberst *Klein* telefonieren, will ihm a) meine Unterstützung zusagen und b) mich auch noch einmal über den Sachstand aus erster Hand informieren. Ich war an diesem Nachmittag dann nach Stadtallendorf unterwegs; […] und ich habe von dort auch dann aus der Kaserne mit Oberst *Klein* telefoniert.
>
> Ich habe ihm zunächst noch einmal meine eindeutige Unterstützung zugesagt; denn ich habe es als meine Verpflichtung empfunden, dass, wenn ein Soldat in einer solch schwierigen Situation zu solch einer Entscheidung kommt und dann öffentlich in die Kritik gerät, der deutsche Verteidigungsminister sich vor ihn stellt. Ich habe dann auch von ihm noch mal erfahren, dass es seine Überzeugung war, dass es nur *Taliban* waren an diesem Ort, dass er unter dem Eindruck dieser entführten Tanklastwagen stand, auch unter dem Eindruck des kurz vorher stattgefundenen Ereignisses […] in Kabul, und dass er der Überzeugung war, zum Schutze unserer Soldaten müsse er diese Entscheidung treffen, zumal seine Informationen so gewesen seien, dass es sich hierbei nur um *Taliban* handele.
>
> Er hat mir auch noch gesagt, es seien dann an dem Ort verkohlte Gewehre gefunden worden, und ich weiß noch, dass er formuliert hat, dass in den Fällen, wenn es dort zivile Opfer gegeben hätte, die *Taliban* bewusst diese zivilen Opfer hätten liegen lassen, um genau das zu demonstrieren, dass aber hier alle Leichen weggeräumt worden wären, sodass er auch aus dieser Tatsache geschlossen hat, dass es sich hierbei nur um *Taliban* handele.“[793]

Der Zeuge *Klein* hat in seiner Vernehmung im Hinblick auf das Telefonat ausgesagt:

> „Er rief mich an, wollte zunächst einmal meine Lageeinschätzung hören, die ich ihm in groben Zügen skizziert habe. Ich muss sagen, ich war sehr erfreut über die Art und Weise, wie er Verständnis für unsere Situation da gezeigt hat und wie er sich hinterher auch öffentlich vor die Soldaten des PRT gestellt hat. Ich habe ihm geschildert, dass ich aufgrund meines Lagebildes in der Nacht eine harte militärische Entscheidung getroffen habe, weil ich der Überzeugung war, in dieser Nacht durch diesen Waffeneinsatz nur Aufständische zu treffen. Ich habe ihm auch gesagt, dass wir von allen afghanischen Stellen, mit denen wir sprechen, zu diesem Zeitpunkt die Signale bekommen, es hat nur Aufständische getroffen. […]
>
> Ich habe aber auch gesagt, dass es Verletzte gibt, auch Menschen mit Verbrennungen im Krankenhaus gibt und dass wir derzeit versuchen, herauszubekommen, ob diese eindeutig dem Luftwaffeneinsatz zuzuordnen sind. Es gilt das, was ich allen gesagt habe: Wir empfehlen eben nicht, zwischen *Taliban* und Zivilisten zu unterscheiden, weil das immer eine sehr schwierige Diskussion ist, sondern wir haben empfohlen, zwischen Unbeteiligten und Beteiligten des Luftwaffeneinsatzes zu unterscheiden.“[794]

---

787) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 9.
788) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift, wird bekämpft“ (Dokument 4).
789) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 37.
790) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 36.
791) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 32.
792) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 18.
793) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.
794) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 31.

fff) Presseerklärung am 6. September 2009, dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen sind

Am 6. September 2009 traf Bundesminister *Dr. Jung* im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung in Düsseldorf mit Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* zusammen. Zuvor hatte die *Washington Post* in einem Artikel gemeldet, dass durch den Luftschlag 125 Personen, darunter auch Zivilisten, getötet worden seien.[795] Mit der Bundeskanzlerin sei er sich einig gewesen, dass zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien. Der Zeuge *Dr. Jung* hat diese Situation wie folgt beschrieben:

> „Als ich nach Düsseldorf in die Halle kam, hatten wir ein Vorgespräch, wie die Veranstaltung jetzt ablaufen solle. Ich habe auch dort mit der Bundeskanzlerin gesprochen, die in Sorge war im Hinblick auf diese Meldungen, die über die *Washington Post* dort verbreitet wurden. Ich habe ihr gesagt, was mir Oberst *Klein* sozusagen aus erster Hand gesagt hat. Aber wir waren uns darüber einig, dass wir die Frage der zivilen Opfer jetzt nicht mehr ausschließen könnten."

Der Zeuge *Dr. Jung* hat weiter ausgeführt, er sei nach diesem Gespräch vor die Presse getreten und habe eine Presseerklärung abgegeben. Unter anderem habe er formuliert, dass „wenn es dort bei diesem Luftschlag zivile Opfer gegeben hat, dass wir das sehr bedauern und dass auch unser Mitgefühl den Angehörigen und den Familien gilt."[796]

ggg) Telefonat mit General McChrystal am 6. September 2009

Am Rande der Wahlkampfveranstaltung telefonierte Bundesminister der Verteidigung *Dr. Jung* mit dem Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*. Der Zeuge *Dr. Jung* hat den Verlauf des Gesprächs in seiner Vernehmung geschildert:

> „Er [General *McChrystal*, Anm.] hat mir gesagt, dass er diese Darstellungen – 56 Tote und 14 Verletzte, und das seien *Taliban* und Verbündete – für falsch ansehe. Er sei der Überzeugung, es gebe zivile Opfer, zumindest gebe es zivile Verletzte, und er sei vor Ort gewesen und habe dort auch im Krankenhaus die Berichte bekommen. Ich habe ihm entgegengehalten, was mir Oberst *Klein* gesagt hat. Er hat gesagt, er hielte dies für falsch, und wir haben uns verständigt, dass eine Untersuchung vonseiten der NATO erfolgen solle. Ich weiß noch, wie er immer von ‚investigation„ gesprochen hat. Das Gespräch fand in Englisch statt. Ich habe ihm unsere Unterstützung für diese NATO-Untersuchung auch im Rahmen dieses Gesprächs zugesagt."[797]

In dem Telefonat hat sich Verteidigungsminister *Dr. Jung* auch kritisch zu den öffentlichen Verlautbarungen von General *McChrystal* und die Tatsache, dass er bei der dienstlichen Anhörung von Oberst i. G. *Klein* einen Journalisten der *„Washington Post"* zugelassen hatte, geäußert:

> „[I]ch habe mich ziemlich kritisch mit ihm unterhalten und habe ihm auch gesagt, dass ich das für unverantwortlich ansehe, auch im Hinblick darauf, dass er als COM ISAF gerade gegenüber unserem Soldaten Oberst *Klein* sich in einer solchen Art und Weise äußert. […] Nach dem Gespräch war er auch etwas vorsichtiger mit dem Thema Opfer, da sprach er nur noch von Verletzten. […] Ich habe doch ziemlich deutlich, sagen wir einmal, meine Verärgerung diesbezüglich zum Ausdruck gebracht."[798]

hhh) Eingang weiterer Berichte

Am Abend berichtete *Dr. Jung* dem Generalinspekteur der Bundeswehr General *Schneiderhan* telefonisch von dem Gespräch und seiner Presseerklärung. General *Schneiderhan* teilte ihm mit, dass weitere Berichte im Ministerium eingegangen seien.[799]

> „Ich habe ihn [General *Schneiderhan*, Anm.] erstens von den Gesprächen unterrichtet, und er hat mir im Rahmen dieses Gespräches von einem afghanischen Bericht berichtet. Das war der Bericht des Vorsitzenden des Provinzrates, des Gouverneurs, des Polizeichefs, des Armeechefs und des Geheimdienstchefs, die von 56 Toten und 12 Verletzten von diesem Luftschlag gesprochen haben und die formuliert hatten, nach Gesprächen mit Dorfbewohnern und Augenzeugen seien es nur *Taliban* und deren Verbündete. Er hat mir auch berichtet von einem Bericht von Oberst *N.*, der diesem Untersuchungsteam von General *McChrystal* angehört hat […]."[800]

Der Zeuge *Dr. Jung* hat des Weiteren berichtet, dass er in diesem Gespräch auch über den vorliegenden schriftlichen Bericht von Oberst *Klein* unterrichtet worden sei. General *Schneiderhan* und er hätten sich zudem darüber verständigt, in der Frage möglicher ziviler Opfer „etwas vorsichtiger" dahingehend zu formulieren, dass nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen zivile Opfer nicht mehr auszuschließen seien.[801]

795) *Washington Post* vom 6. September 2009, „Sole Informant Guided Decision On Afghan Strike" (Fn. 728, Dokument 116).
796) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.
797) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.
798) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 11.
799) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.
800) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4.
801) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 4 f.

iii) Rede des Bundesministers der Verteidigung im Deutschen Bundestag am 8. September 2009

Am 8. September 2009 hielt Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* im Bundestag anlässlich einer Regierungserklärung der Bundeskanzlerin eine Rede zu den aktuellen Ereignissen in Afghanistan. Darin stellte er unter anderem dar, dass es in der Frage, ob der Luftschlag Opfer unter der Zivilbevölkerung zur Folge hatte, unterschiedliche Informationen gäbe und dass dies weiterer Aufklärung bedürfe:

> „Weil es jetzt auch andere Informationen gibt, ist es notwendig und richtig, dass wir alles daransetzen, unseren Beitrag zur sachgerechten Aufklärung zu leisten. Ich sage noch einmal: Wenn es zivile Opfer gegeben hat, fordert dies unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl.
>
> Wir werden uns auch darum kümmern, dass die Situation vor Ort geregelt wird. Das halte ich für einen wichtigen Punkt. Aber um Entscheidungen in dieser Richtung treffen zu können, muss erst das abschließende Untersuchungsergebnis vorliegen.“[802]

2. Auswärtiges Amt

Die Federführung für Anträge der Bundesregierung, mit denen sie den Deutschen Bundestag um Zustimmung zu einem Streitkräfteeinsatz ersucht[803], liegt beim Auswärtigen Amt. Dieses ist für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Organisationen, in deren Rahmen Auslandseinsätze regelmäßig durchgeführt werden, zuständig. Die operative Durchführung eines Streitkräfteeinsatzes ist dem Bundesministerium der Verteidigung und den Befehlshabern vor Ort übertragen.[804]

Im Hinblick auf diese Federführung des Auswärtigen Amtes wurde auch der damalige Bundesminister des Auswärtigen, *Dr. Frank-Walter Steinmeier*, im Ausschuss als Zeuge vernommen.

Auf die Frage, warum er nicht bereits am 4. September zivile Opfer eingeräumt habe, erklärte *Dr. Steinmeier* vor dem Untersuchungsausschuss:

> „[W]as machen Sie, wenn Sie in einer solchen Situation verantwortlich öffentlich Aussagen treffen wollen? Dann müssen Sie die Aussage treffen, die aufgrund einer solchen Situation einigermaßen tragfähig ist. Und ich war nicht am Kunduz-Fluss, habe die Ereignisse nicht selbst gesehen und kann aus eigener Zeugenschaft deshalb auch nicht aufklären, ob und wie viele Opfer es an diesem Tag bei diesem Einsatz gegeben hat. Und deshalb ist es doch gut und richtig, wenn man dann nicht ausschließt, was eine spätere Aufklärung noch ergeben kann, aber sich auf der anderen Seite auch nicht zu sicher ist, dass es auf keinen Fall zivile Opfer gegeben haben kann. Das war doch in der gegebenen Situation bei der Informationslage, die Sie selbst eben geschildert haben, aus meiner Sicht das einzig richtige Verhalten.“[805]

a) Erste öffentliche Äußerungen des Bundesaußenministers

aa) Gegenüber der Presse

Von dem Luftschlag erfuhr der damalige Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* nach eigenem Bekunden am Freitagmorgen. Es habe an diesem Morgen eine ausführlichere Presselage gegeben, in welcher der Vorfall bekannt gewesen sei. Hinsichtlich möglicher ziviler Opfer habe er sich auf die Berichterstattung aus seinem Hause gestützt, mit dem Hinweis darauf, dass es eine vielfältige Berichterstattung aus Afghanistan und aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen gebe, die einen nicht sicher sein ließen, ob zivile Opfer tatsächlich ausgeschlossen seien.[806]

Öffentlich äußerte sich *Dr. Frank-Walter Steinmeier* zum Luftangriff erstmals am Nachmittag des 4. September 2009 gegenüber der *Ostsee-Zeitung*:

> „Bundesaußenminister *Dr. Frank-Walter Steinmeier* hat sich besorgt über den jüngsten Vorfall in Afghanistan geäußert. […]
>
> Dieser Fall zeige, wie schwierig und gefährlich die Lage dort ist. Die *Taliban* schrecken offensichtlich vor nichts zurück, um die Sicherheit zu destabilisieren und Wiederaufbau unmöglich zu machen. Derzeit wird untersucht, wie viele Opfer es gegeben hat und ob unschuldige Zivilisten darunter waren. Das müssen wir abwarten. Gerade Deutschland hat innerhalb der internationalen Truppen immer wieder gedrängt, alles zu tun, um zivile Opfer zu vermeiden. Das werden wir auch in Zukunft tun.“[807]

Ähnlich äußerte er sich gegenüber der *Bild am Sonntag* am 6. September 2009:

> „Das ist ein sehr schwerwiegender und gravierender Vorfall. Deshalb müssen wir gemeinsam mit unseren Verbündeten dafür sorgen, dass die Vorgänge von Donnerstagnacht schnellstmöglich und genauestens aufgeklärt werden. Ich rate davon ab, voreilige Schlüsse zu ziehen. Gegen verbrecherische Terroristen muss entschieden vorgegangen

802) *Jung*, BT-PlPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26305.
803) Hierbei handelt es sich im Bundeskabinett um so genannte „Doppelvorlagen”, die wegen der vielfältigen militärpolitischen Fragen in erheblichen Teilen im Bundesministerium der Verteidigung vorbereitet werden.
804) Vgl. *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 87a, Rn. 154.
805) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 16 f.
806) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 6.
807) *dpa*-Tickermeldung vom 4. September 2009, 16.51 Uhr.

werden. Gleichzeitig müssen wir aber alles tun, um unschuldige zivile Opfer zu vermeiden.“[808]

bb) Rede vor dem Deutschen Bundestag

In der Aussprache zu der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 vor dem Deutschen Bundestag erklärte *Dr. Steinmeier* u. a:

> „Noch wissen wir nicht genau, wie viele Menschen bei dem Luftangriff am vergangenen Freitag in Afghanistan ums Leben gekommen sind. Noch wissen wir nicht, wie viele Zivilisten unter den Opfern waren. Aber eines wissen wir: Dieser Luftangriff war nicht irgendein bedauerlicher Zwischenfall, und wir können nach diesem Ereignis natürlich nicht ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen. Dieser Freitagmorgen hat – ob wir das wollen oder nicht – ein Schlaglicht auf unseren Afghanistan-Einsatz geworfen und ihn neu ins Rampenlicht gerückt. Natürlich gibt es – das verstehe ich – darüber eine öffentliche Diskussion. Ich verstehe auch, dass Diskussionen nicht nur bei uns, sondern auch im europäischen und außereuropäischen Ausland geführt werden. Eines allerdings verstehe ich nicht – das können wir auch nicht so lassen –, nämlich dass, bevor die Untersuchungen abgeschlossen sind, Vorverurteilungen, auch im Ausland, stattfinden.“[809]

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 10. Februar 2011 hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* seinen damaligen Redebeitrag erläutert:

> „Ich habe das nicht so formuliert, weil ich oder wir über eigene und besondere Erkenntnisse verfügt haben, sondern, wenn Sie so wollen, weil man nach ein paar Jahren Erfahrung in diesem Amt oder in unterschiedlichen Ämtern weiß, dass sich die ersten Nachrichten nach einem solchen Ereignis auch noch ändern können und dass man vorsichtig ist mit Festlegungen gegenüber der Öffentlichkeit, bevor Aufklärungsbemühungen überhaupt begonnen haben und bevor erste Ergebnisse dieser Aufklärungsbemühungen auch nur bei einem der Ressorts in der Bundesregierung angekommen waren. Das ist der Hintergrund, weshalb ich in der Öffentlichkeit relativ zurückhaltend war. Und ich glaube, dass das nach meiner Beurteilung in der damaligen Situation auch die verantwortliche Haltung war, zurückhaltend zu sein, was die Möglichkeit ziviler Opfer angeht, zurückhaltend zu sein, die Gefahr völlig auszuschließen, und gleichzeitig schnellstmöglich Untersuchungen und Aufklärungen auf den Weg zu bringen.“[810]

b) Informationslage des Auswärtigen Amtes in den ersten Tagen

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat vor dem Ausschuss erklärt, die Informationslage sei in den ersten Tagen nach dem 4. September unklar, diffus und teilweise widersprüchlich gewesen.[811] Wörtlich hat er gesagt:

> „Und natürlich haben sich auch die Mitarbeiter im Auswärtigen Amt bemüht, sich möglichst frühzeitig ein Bild von der Lage zu verschaffen, wo natürlich – das verstehen Sie – den Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes auch Grenzen gesetzt sind. Bei der Vorbereitung des militärischen Einsatzes war das Auswärtige Amt natürlich nicht einbezogen, was Sie auch daran sehen können, dass der zivile Leiter des PRT in Kunduz, Herr *D.*, den Sie hier hatten, über eine Nachrichtenseite aus dem Internet von dem Vorfall selbst erfahren hat. Ich sage das deshalb, weil, wenn das Auswärtige Amt nicht in die militärische Planung einbezogen war, natürlich auch von denselben Menschen der Untersuchung dieses Vorfalls, über den wir zu reden haben, dieser Untersuchung durch das Auswärtige Amt selbst Grenzen gesetzt waren: kaum eigene Möglichkeiten, vor Ort eigene Recherchen anzustellen. Aber soweit ich das jetzt aus den paar Aktenstücken gesehen habe, die ich mir noch mal durchgesehen habe, gab es da keine Sonderinformationen im Auswärtigen Amt, die nicht anderen auch zugänglich gewesen wären. Ich habe jedenfalls mir berichten lassen von der Nachrichtenlage, von der Informationslage, die es am 4., 5., rund um diesen Zeitpunkt, gegeben hat. Ich habe aufgrund dieser Lage davon abgesehen, öffentlich zu sagen, dass es keine zivilen Opfer gegeben hat.“[812]

Die Informationslage im Auswärtigen Amt nach dem Luftangriff, insbesondere im Hinblick auf zivile Opfer, wird auch durch E-Mail-Verkehr zwischen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes dokumentiert:

> „NATO könne insbesondere nicht bestätigen, dass hier in erster Linie Aufständische getötet wurden, sondern sieht Mehrzahl der Getöteten wohl als Zivilisten an.“[813]

> „NATO-Sprecher warnte mich, so zu tun als seien wahrscheinlich keine Zivilen getötet worden. So stünde es auf BW webpage. Das würde ihn in Widerspruch zwingen. Wir sollten dies ISAF/NATO machen lassen.“[814]

Auf die Frage, welche Informationen ihn als Minister direkt erreicht hätten, hat Minister a. D. *Dr. Steinmeier* erklärt:

> „Mich hat erreicht, dass es Informationen aus Afghanistan und auch aus dem NATO-Bereich gege-

808) *Bild am Sonntag* vom 6. September 2009, „Wer uns angreift wird bekämpft“ (Fn. 5, Dokument 4).
809) *Steinmeier*, BT-PlPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26302.
810) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 5.
811) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 4 f.
812) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 5.
813) E-Mail 1 (Dokument 118).
814) E-Mail 2 (Dokument 119).

ben hat, wonach dort behauptet wird, zivile Opfer seien vorgekommen, […].“[815]

Zu den Zielen des Luftangriffs wurde in einer internen E-Mail vom 4. September 2009 durch einen Mitarbeiter des Länderreferates Afghanistan im Auswärtigen Amt folgende Einschätzung formuliert:

„Absicht war wohl eher, die Tankwagen zunächst zu sichern und für Anschläge umzubauen, was allerdings kaum verborgen geblieben wäre, da Tankwagen nicht einfach über mehrere Tag verschwinden und dann wieder auftauchen, vor PRTs oder ähnlichem, kurz gesagt: Eindruck aus dem PRT, das war keine ‚Notwehr„ sondern ein extrem gutes ‚high value target„ allerdings auf der Grundlage der vorhandenen Aufklärung.“[816]

c) Informationsgewinnung seitens des Auswärtigen Amtes

Das Auswärtige Amt hatte abgesehen von der öffentlichen Berichterstattung im wesentlichen zwei Informationsquellen. Zum einen wurde es aus dem Bundesministerium der Verteidigung über das Geschehen unterrichtet. Andererseits hatte es über die Botschaft in Kabul und den zivilen Leiter des PRT Kunduz, den damaligen Vortragenden Legationsrat *D.*, einen unmittelbaren Zugang zu dem Geschehen vor Ort.

aa) Informationserlangung durch die zivile Leitung des PRT Kunduz

Zum Zeitpunkt des Luftangriffs war im PRT Kunduz der Zeuge *D.* im Auftrag des Auswärtigen Amtes in der Funktion des zivilen Leiters eingesetzt. Dort trug er nach eigener Darstellung für den Kontakt mit all denjenigen, die am Wiederaufbau im zivilen Bereich in der Provinz Kunduz beteiligt waren Sorge und stellte gleichzeitig die Verbindung zum militärischen Teil des PRT her. Das Auswärtige Amt war zum Zeitpunkt des Luftschlages mit insgesamt drei Personen vertreten, der zivile Leiter *D.* sowie zwei weitere Mitarbeiter.[817] Seinen Kontakt mit dem militärischen Leiter des PRT Kunduz – zum untersuchungsgegenständlichen Zeitpunkt der Oberst *Klein* –, hat er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss als regelmäßig beschrieben. Er habe an den Lagebesprechungen teilgenommen, die im PRT stattfanden, und habe auch darüber hinaus die Gelegenheit gehabt, jederzeit mit dem Oberst Dinge zu besprechen, die von gemeinsamem Interesse waren. Beide hätten ein sehr offenes, ein sehr direktes Arbeitsverhältnis gehabt.[818] Zur Verdeutlichung beschrieb der Zeuge *D.* dem Ausschuss seine Position innerhalb des PRT Kunduz:

„Ich bin dort als ziviler Leiter des PRTs eingesetzt und hatte die Position neben dem militärischen Leiter des PRTs. Wir hatten eine Aufgabenteilung zwischen uns beiden, wonach ich mich um zivile Aufgaben gekümmert habe: Wiederaufbau, Kontakt mit der Wiederaufbaugemeinde Deutschlands und internationalen Aufbauhelfern. Der militärische Leiter des PRTs hat sich um die militärischen Dinge gekümmert, die mit dem militärischen Auftrag zusammenhingen. Wir hatten dort keine gemeinsame Aufgabenstellung.“[819]

Kenntnis erlangte *D.* von dem Luftangriff nach eigener Aussage zunächst aus der Presse. Daraufhin habe er sich sofort zu Oberst *Klein* begeben. Dieser habe den Luftschlag bestätigt:

„Ich bin am Freitagmorgen wie üblich morgens in mein Büro gegangen, […], habe dort meinen PC hochgefahren, bin dann in die Schlagzeilen Tickermeldung gegangen und habe dort das erste Mal über den Luftschlag Kenntnis erhalten, habe dann auf einer Webseite eines ganz allgemein bekannten Magazins in Deutschland weitere Informationen über diesen Luftschlag gelesen, und das war meine erste Quelle, wie ich über diesen Luftschlag Kenntnis erlangt habe. […] Nachdem ich das gelesen habe, habe ich das Büro verlassen, bin rübergegangen in das Stabsatrium 1 und habe dort nach dem Kommandeur gesucht, um ihn danach zu fragen, inwieweit diese Meldung der Tatsache entspricht. […] Ich habe ihn in seinem Büro angetroffen, und er hat mir bestätigt, dass es diesen Nachteinsatz gegeben hat, und im Prinzip auch die Ergebnisse, dass zwei entführte Tanklastwagen das Angriffsziel dieser Operation gewesen sind. In aller Kürze hat er mir das bestätigt, und dann lief den Tag über weitere Aktivität, Erkundung und Ähnliches, ab.“[820]

aaa) Erste Hinweise auf zivile Opfer

Während Oberst *Klein* nur davon gesprochen habe, es seien Aufständische bzw. *Taliban* getroffen worden, habe er anschließend im Internet Hinweise auf zivile Opfer gefunden, jedoch ohne Beweise oder Hinweise, die dies zu dem Zeitpunkt in irgendeiner Form bekräftigt hätten.[821]

Seine Erkenntnisse leitete *D.* an seine Ansprechpartner im Auswärtigen Amt weiter:

„Ich habe dem Länderreferat eine Kopie der Presseinformation, die ich gefunden habe, übersandt und dann in kurzen Zeilen bestätigt, was mir Oberst *Klein* zu dieser Pressemitteilung gesagt hat, und habe dann auch einen Satz mit aufgenommen, dass es Verlautbarungen von den Insurgenten über mögliche zivile Opfer gegeben hat, aber alles unter dem Vorbehalt, dass ich dazu keine eigenen Erkenntnisse hatte.[822] […] Ich habe zwischendurch je

815) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 20.
816) E-Mail 3 (Dokument 120).
817) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 8.
818) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4.
819) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 14.
820) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4 f.
821) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 5.
822) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 5.

nach Ereignissen weiter berichtet über die Dinge, die dann eingetreten sind.[823] […] Für mich war ausschließlich Kontaktstelle das Referat 343, das Länderreferat. Diesem Referat habe ich die Auskünfte übermittelt, und das war für mich die Hauptkontaktstelle. Weitere Stellen im Auswärtigen Amt habe ich nicht direkt kontaktiert."[824]

„Das erste Mal, dass ich in einer etwas klareren Form Kenntnis erhalten habe, dass es zivile Opfer gegeben haben könnte, ist durch den Bericht eines belgischen Aufklärers erfolgt, der davon sprach, dass es bis zu 14 zivile Opfer gegeben haben könnte. Ich habe das dann selbstverständlich sofort auch dem Auswärtigen Amt, dem Länderreferat, mit einer Mail berichtet."[825]

Der Zeuge hat angegeben, auf diese Meldungen keine Rückmeldung erhalten zu haben.[826]

bbb) Die Liste der Vereinten Nationen

Am 12. September 2009 erhielt *D.* von einer Vertreterin der Vereinten Nationen eine Liste mit Namen von insgesamt 109 Personen getöteten und 33 verletzten Personen, darunter unter anderem Achtjährige[827] (vgl. B.IV.5.b)) und B.V.4, S. 85).

Diese Liste wurde durch den Zeugen am gleichen Tag als Anhang einer erläuternden E-Mail an den zuständigen Leiter des Länderreferats im Auswärtigen Amt übersendet.[828]

ccc) Kritik an der Kommunikation innerhalb des PRT

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat in seiner Vernehmung die Informationspolitik innerhalb des PRT Kunduz zwischen militärischem und zivilem Strang moniert:

„Aber, ich glaube, auch in Kunduz war man sich bewusst, dass das ein gravierender Vorfall war. Insofern hätte ich mir in der Tat gewünscht, dass schnell und umfassend auch die zivile Seite des PRT unterrichtet worden wäre. Das ist offensichtlich nicht der Fall gewesen, aus welchen Gründen auch immer – möglicherweise deshalb, weil die militärische Führung zunächst mal die Priorität darin gesehen hat, das eigene Verteidigungsministerium zu unterrichten, und deshalb die Unterrichtung der zivilen Seite unterblieben ist."[829]

„[…] Natürlich hätte ich mir gewünscht, dass in der betroffenen Nacht des 4. September die Nachricht an den Leiter des zivilen PRT schneller gegangen wäre. – Aber in Antwort auf Ihre Frage muss auch Klarheit bestehen, dass der Leiter des zivilen PRT nicht einbezogen ist in die militärischen Planungen. Seine Aufgabe als ziviler Leiter des PRT ist etwas anderes, nämlich Kontakt zu den zivilen Aufbauhelfern zu halten, helfend mit seinen Möglichkeiten dazu beizutragen, zivilen Wiederaufbau in Afghanistan voranzubringen, Kontakt zur Zivilgesellschaft zu halten. Deshalb sage ich – so wünschenswert es ist, dass in diesem Fall die Information schneller und besser geflossen wäre -: Ich würde und habe in meiner Zuständigkeit als Außenminister nicht verlangt, dass der Leiter des zivilen PRT in militärische Planungen einbezogen wird."[830]

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den beiden Leitungsebenen innerhalb des PRT Kunduz hat der Zeuge *Dr. Steinmeier* dem Ausschuss vorgeschlagen:

„Also, eine Sache haben wir besprochen, das ist die dichtere Kommunikation zwischen dem militärischen und zivilen Teil des PRT, weil von der Spitze des PRTs die jeweilig zuständigen Ministerien informiert werden."[831]

Zur Zusammenarbeit mit dem militärischen Strang im PRT Kunduz hat der seinerzeitige zivile Leiter *D.* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Wir hatten regelmäßige Gespräche. Ich habe teilgenommen an den Lagebesprechungen, die im PRT stattfanden, und ich hatte auch darüber hinaus die Gelegenheit, jederzeit mit dem Oberst Dinge zu besprechen, die von gemeinsamem Interesse waren. Wir hatten ein sehr offenes, ein sehr direktes Arbeitsverhältnis."[832]

bb) Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung

aaa) Informationserlangung auf Arbeitsebene

Wie der Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt verlief, hat der Ausschuss nicht im Einzelnen untersucht.

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat diesbezüglich angegeben:

„Es gab Ärger darüber in unserem Hause, dass ein offensichtlich im Verteidigungsministerium vorhandener Bericht des IAT dem Außenministerium nicht zugegangen ist. Deshalb haben wir uns noch mal bemüht, ihn zu bekommen, und hatten ihn am Ende dieser Woche, am 11."[833]

823) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.
824) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 10.
825) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6; E-Mail vom 4. September 2009, 15.52 Uhr (Dokument 121).
826) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.
827) UNAMA-Bericht (Fn. 523, Dokument 78), Bl. 3.
828) E-Mail vom 12. September 2009 (Fn. 526).
829) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 7.
830) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 15.
831) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 21.
832) *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 4.
833) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 27.

bbb) Abstimmung auf Ministerebene

Unzufriedenheit herrschte im Auswärtigen Amt über die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverteidigungsministeriums. Bereits am 4. September 2009 wurde dessen Kommunikation unter Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes kritisiert. In einer hausinternen E-Mail heißt es:

> „Die Argumentationslinie des BMVg wird immer verworrener, vor allem steigt die Verärgerung über die unterbliebene Unterrichtung der Obleute und das Stillschweigen von BM *Jung*. Die Inkaufnahme ziviler Opfer nun durch eine vermeintliche Anschlagsplanung erklären zu wollen, für die es bislang in der Kommunikation keine Hinweise gab, wird dem BMVg auf die Füße fallen!“[834]

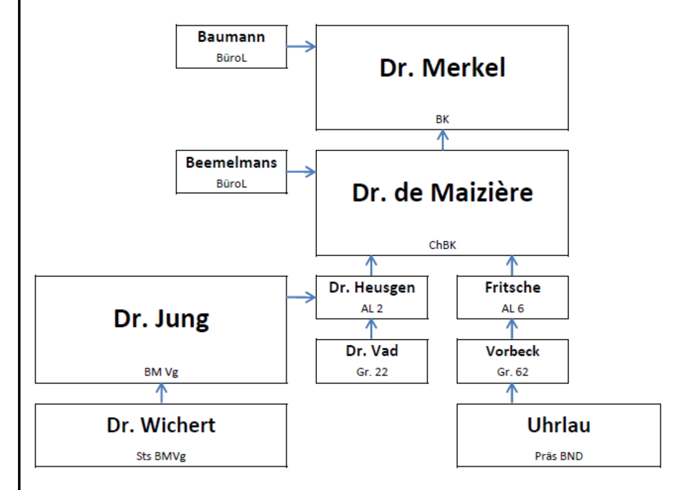
Mit dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, *Dr. Jung*, traf sich der Zeuge *Dr. Steinmeier* nach eigenem Bekunden am Montag, dem 7. September 2009, bei einem Festakt in Bonn sowie am Dienstag am Rande der Plenardebatte, am Mittwoch im Rahmen der Kabinettssitzung und auch in den folgenden Tagen.[835]

Im Verlauf des Gesprächs bei dem Festakt am Montag in Bonn habe *Dr. Jung* mit ihm über ein Schreiben gesprochen, von dem er bis dahin nichts gewusst habe. In diesem Schreiben, von zehn afghanische Offiziellen aus Kunduz oder der Region Kunduz sei dargestellt worden, dass es keine zivilen Opfer bei diesem Einsatz gegeben habe. Dies habe er zur Kenntnis genommen.[836]

An einen Austausch über die öffentliche Darstellung mit dem Auswärtigen Amt hat sich auch der damalige Bundesverteidigungsminister als Zeuge nicht erinnern können.[837] Nach seiner Wahrnehmung habe die Parlamentsdebatte am 8. September 2009 eine relative Vereinheitlichung in der öffentlichen Sprache gebracht.[838]

3. Bundeskanzleramt sowie Bundesnachrichtendienst

Im Bundeskanzleramt waren mit dem Luftangriff vom 4. September 2009 zwei Abteilungen befasst. Federführend war die Abteilung 2 „Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“[839] und innerhalb dieser Abteilung die Gruppe 22 „Bundesministerium der Verteidigung, Bundessicherheitsrat“. Daneben war die für die Dienst- und Fachaufsicht über den Bundesnachrichtendienst zuständige Abteilung 6 „Bundesnachrichtendienst, Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes“ des Bundeskanzleramtes, insbesondere deren Gruppe 62 „Lageinformation und Auftragssteuerung, Controlling, Auslandsbeziehungen“ involviert.[840] Während die Abteilung 2 auf „fremde“ Informationen aus den Geschäftsbereichen Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung angewiesen ist, verfügt die Abteilung 6 über „eigene Informationen“ aus dem ihr ressortmäßig zugeordneten Bundesnachrichtendienst.



a) Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes und Bundesnachrichtendienst

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob sich das Bundeskanzleramt bei der Einschätzung des Luftschlags bei Kunduz auf „eigene“ Erkenntnisse des ihm nachgeordneten Bundesnachrichtendienstes stützen konnte.

Dazu hat der Ausschuss als Zeugen aus dem Bundeskanzleramt den damaligen Leiter der Abteilung 6, *Klaus-Dieter Fritsche*, jetzt Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren, und den zuständigen Gruppenleiter, Ministerialdirigent *Hans-Josef Vorbeck*, gehört. Aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes hat der Ausschuss dessen Präsidenten *Ernst Uhrlau* sowie die zwei zur Zeit des Luftangriffs in Kunduz eingesetzten BND-Bediensteten *M. F.* und *A. R.* vernommen.

aa) Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes vor Ort

Nach seinem gesetzlichen Auftrag sammelt der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik sind, erforderliche Informationen und wertet sie aus (§ 1 Abs. 2 BNDG[841]).[842] Er sollte die Bundeswehr vor Anschlägen warnen und erfolgte Anschläge analysieren.[843]

834) E-Mail Referatsleiter 011 (Dokument 122).
835) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 10.
836) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 12.
837) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 46.
838) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 15.
839) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.
840) Siehe hier zur Erläuterung der Struktur des Bundeskanzleramtes dessen Organisationsplan (Dokument 123); *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2; *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 26.
841) Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499).
842) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2.
843) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 10.

bb) Zur Frage eigener Aufklärungsmaßnahmen des BND

Der Bundesnachrichtendienst beteiligte sich vor Ort nicht an der Untersuchung des Luftangriffs. Er war vor Ort im PRT Kunduz mit Mitarbeitern vertreten; unter ihnen befanden sich die vom Ausschuss als Zeugen vernommenen *M. F.* und *A. R.* In die Vorbereitung und Durchführung des Luftangriffs waren sie nach ihren Angaben nicht involviert (siehe oben: B.III.9, S. 69). Von dem Luftanschlag selbst hatten die beiden nichts mitbekommen. Sie waren zu der Zeit nicht im Dienst und erfuhren davon erst am folgenden Morgen[844] – nach Aussage des Zeugen *A. R.* zwischen 8 und 9 Uhr,[845] nach Aussage des Zeugen *M. F.* nach dem Frühstück.[846]

Sowohl eine Beteiligung an der militärischen Auswertung als auch an der Sachverhaltsaufklärung im Nachhinein hat der Zeuge *Uhrlau* in seiner Aussage ausgeschlossen:

> „Der Bundesnachrichtendienst, wie ich eingangs sagte, hatte im Vorfeld keine Informationen, ist darüber hinaus an der Einsatzplanung, an der Durchführung nicht beteiligt gewesen. Mir ist auch mitgeteilt worden, dass unsere […] Vertreter, die in Kunduz waren, zu dem Zeitpunkt nichts von den Ereignissen mitbekommen haben.“[847]

Es habe darüber hinaus auch keine gezielte Aufforderung aus dem Kanzleramt an den Bundesnachrichtendienst gegeben, weitere eigene Erkenntnisse zu dem Luftangriff zu sammeln.[848]

M. F., einer der BND-Mitarbeiter vor Ort, hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, dass es keinerlei Auftrag übergeordneter Stellen an ihn und seinen Kollegen bei der Task Force 47 gegeben habe, den Luftangriff nachrichtendienstlich weiter aufzuklären, insbesondere die Wirkungen auf das regionale Umfeld zu untersuchen.[849] Gezielt hätten er und sein Kollege gar nichts in Bezug auf den Luftangriff unternommen.[850] *A. R.* hat angegeben, von seinem Leiter beziehungsweise Chef aus Deutschland die Weisung bekommen zu haben, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Informationen zu sammeln.[851]

cc) Erkenntnisaufkommen des BND

Die in der ersten Woche nach dem Luftangriff beim Bundesnachrichtendienst vorhandenen Informationen hat der Zeuge *Uhrlau* als insgesamt „ungewiss“ bewertet.

844) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.
845) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 5.
846) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 68.
847) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 13.
848) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 18.
849) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 62.
850) *F.*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 71.
851) *R.*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 23.

aaa) Eigene Einschätzung des BND-Präsidenten

Nach eigener Darstellung war dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes klar, dass es zivile Opfer gegeben haben müsse:

> „Das müsste der Sonntag oder Anfang der Woche gewesen sein. Es kam ja auch eine Reihe von zusätzliche Bildern.“[852]

Das sei die Einschätzung des Bundesnachrichtendienstes gewesen. Schon in den ersten „wenigen Tagen“ habe sich das konkretisiert und verdichtet.[853]

Die Information über zivile Opfer habe der Bundesnachrichtendienst nicht aus eigener Inaugenscheinnahme, sondern „aus der Fülle der Informationen.“ Nachträglich seien Informationen aus anderen Quellen dazugekommen.[854]

bbb) Meldeaufkommen des Bundesnachrichtendienstes

Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)[855] im Rahmen seiner Aufgaben Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, um die Gefahr unter anderem der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen, oder soweit erforderlich, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. Die auf diese Weise gewonnene „Signal Intelligence” (SIGINT)[856] wird vom Bundesnachrichtendienst unter anderem für Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, verwertet und genutzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BNDG).

Nach Auskunft seines Präsidenten setzte der Bundesnachrichtdienst in Afghanistan entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten auch Instrumente der Informationsbeschaffung ein:

> „Wir haben das Recht, das ganze Besteck nachrichtendienstlicher Instrumente einzusetzen.“[857]

Die Informationen über den Luftanschlag und seine Folgen standen dem BND nach Angaben der Zeugen erst

852) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 25, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
853) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 33, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
854) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 17, 36, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
855) Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499).
856) Bundesnachrichtendienst, *Der BND heute*, www.bnd.de.
857) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 15.

später zur Verfügung. Daraus zu entnehmen waren Hinweise über Zahl und Zuordnung von Opfern des Luftschlags.

Die so der Bundeswehr zugeleiteten Informationen würden nicht direkt von der Bundeswehr – etwa zur Weiterleitung nach Kunduz – genutzt, sondern zunächst über die Zentrale des Bundesnachrichtendienstes ausgewertet. Nach Auskunft des Zeugen *Uhrlau* kann, soweit geboten, auch parallel unterrichtet werden.[858]

Aus diesem „Informationswust" aus lauter Einzelmeldungen versuchen schließlich die Auswerter Informationen zu gewinnen. Hierbei geht es insbesondere darum, Informationen zu- und ihre Relevanz einzuordnen. Nach Auskunft des Zeugen *Uhrlau* stelle sich dem Auswerter auch stets die Frage: „Was ist Information, was ist Desinformation?"[859]

dd) Informationsweg innerhalb des BND und Unterrichtung des BND-Präsidenten Uhrlau

Der Präsident des Bundesnachrichtendienstes *Ernst Uhrlau* wurde über den Luftangriff am 6. September 2009 unterrichtet, da dieser sich vorher im Urlaub befand. Allerdings hatte er schon vorher aus der Medienberichterstattung Kenntnis von den Ereignissen.[860]

Die Einzelmeldungen wurden dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes nach eigenem Bekunden nicht zur Kenntnis gebracht.[861]

ee) Koordination des Aufkommens nachrichtendienstlicher Informationen innerhalb der Bundesregierung

Für das Aufkommen von SIGINT gibt es innerhalb der Bundesregierung eine vereinbarte Koordination und Abstimmung. Eine vergleichbare Koordinierung auf Bundesebene im Bereich der operativen Aufklärung mit menschlichen Quellen, der „Human Intelligence" (HUMINT) gibt es nicht.[862]

Auch die Bundeswehr hält zu Personen Kontakte, um Informationen zu erlangen. Allerdings wendet sie – im Gegensatz zum BND – keine nachrichtendienstlichen Mittel an. Ein Problem könnte entstehen, wenn die Bundeswehr von Kontaktpersonen Informationen erhält, die vom Bundesnachrichtendienst als Quelle geführt werden. Hierdurch könnte der falsche Eindruck entstehen, eine nachrichtendienstliche Meldung werde durch eine Kontaktperson der Bundeswehr bestätigt, obwohl es sich um ein und denselben Ursprung der Meldung handelt.[863]

Der Zeuge *Vorbeck* hat dazu vorgetragen, wenn die Bundeswehr solche „Informationsgeber" habe, sei es natürlich sinnvoll, dass der BND das wisse, damit er nicht dieselbe Person auch als Quelle führt.

> „Die Bundeswehr hat Personen, zu denen sie Kontakte hält und die auch Informationen geben. Aber im Gegensatz zu dem, was die Nachrichtendienste und hier im Beispiel der BND macht, dürfen sie keine nachrichtendienstlichen Mittel anwenden. Das ist, glaube ich, die grobe Unterscheidung. Wir haben nur ein Problem dabei: Wenn die Bundeswehr zu solchen Informationsgebern – so will ich sie mal nennen, nicht Quellen; es sind keine nachrichtendienstlichen Quellen […] – Informanten hat, dann ist es natürlich sinnvoll, dass der BND das weiß, damit er nicht dieselbe Person auch als Quelle führt."[864]

ff) Weitergabe von Informationen des BND an die Abteilung 6 im Bundeskanzleramt

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit einer als „Unverbindliche Erstinfo des BND" überschriebenen E-Mail beschäftigt, welche im Bundeskanzleramt intern am frühen Morgen des 4. September 2009 um 8.06 Uhr u. a. an den Zeugen MDg *Vorbeck* versandt wurde.[865] Darin wurde mitgeteilt, die US-Seite habe einen Luftangriff durchgeführt, weil sie offenbar einen terroristischen Anschlag mittels gestohlener Tanklastzüge für wahrscheinlich hielt. In der E-Mail heißt es:

> „Das Verheerende daran ist, dass bei dem Luftangriff zahlreiche Zivilisten ums Leben gekommen sind (Zahlen variieren von 50 bis 100)."

Im Anhang der E-Mail befand sich eine Meldung der *BBC* vom gleichen Morgen, welche auf zivile Todesopfer und zahlreiche Verletzte in Kunduz aufgrund des Luftangriffs aufmerksam machte.[866]

Diese E-Mail war von einem Mitarbeiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt verfasst worden und hielt den Inhalt eines Telefonats mit einem BND-Mitarbeiter fest. Sie ging an andere Stellen im Bundeskanzleramt, die mit Afghanistan befasst waren, insbesondere an die für militärische Fragen zuständige Gruppe 22.[867]

Zum Zustandekommen dieser Information und ihrer Weitergabe hat sich MDg *Vorbeck* vor dem Untersuchungsausschuss geäußert:

> „Zum Zustandekommen dieser Mail nach meiner Erinnerung […]: der Anruf des BND-Mitarbeiters

858) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 23, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
859) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 20, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
860) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 10.
861) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 24, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
862) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 15, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
863) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 18 f.
864) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 18 f.
865) E-Mail vom 4. September 2009, Betreff: „Scores die in Afghan explosion" (Fn. 572, Dokument 84), Bl. 1.
866) E-Mail vom 4. September 2009 (Fn. 865), Bl. 2.
867) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 3 f.

bei meinem Mitarbeiter, der schriftlich festgehalten wird. Dann hat mein Mitarbeiter gleichzeitig in der Presse recherchiert und hat die anschließende Mail gefunden. – Dann haben wir technisch die Besonderheit: Wenn Sie diese Mail oder diese Presseagentur oder diese Pressemeldung versenden, übernimmt die Mail, mit der Sie das versenden, das automatisch als Betreff. Das erklärt auch den Betreff ‚Scores died in Afghan Explosion„. Aber es war im Grunde genommen nur eine Ergänzung, eine Dienstleistung für den Empfänger: Der BND hat uns das gesagt, *BBC* hat das auch schon gemeldet. So war das nach meinem Verständnis zu verstehen.“[868]

Der Anruf sei durch den damaligen Leiter des für Afghanistan zuständigen Referats des BND an das Bundeskanzleramt erfolgt.[869] Nachfragen bezüglich der Erkenntnisquellen des Anrufers unter den BND-Mitarbeitern in Afghanistan selbst seien nicht gestellt worden. Dies sei weder MDg *Vorbeck* noch wohl seinem Vorgesetzten oder anderen Mitarbeitern der Abteilung 6 notwendig erschienen.[870]

MDg *Vorbeck* hat den vorläufigen und unsicheren Charakter dieser Meldung betont. Nicht nur sei er an diesem Morgen noch davon ausgegangen, dass es sich bei dem Luftangriff um eine reine US-Aktion handele, sondern sein Augenmerk habe – entsprechend seiner Zuständigkeit – auf der Aufgabenstellung des BND und nicht auf der Frage ziviler Opfer gelegen.

„Ich habe diese E-Mail vielleicht ganz anders gelesen als viele andere Leute. In der E-Mail […] wird doch sehr deutlich, dass auch der Anrufer davon ausgegangen ist, dass es hier sich um eine US-Aktion handelte – im deutschen Verantwortungsbereich.“[871]

Wann genau der Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt unterrichtet wurde, hat sich nicht klären lassen.

Der Zeuge *Vorbeck* hat sich erinnert, seinen Vorgesetzten am Montag, dem 7. September 2009 unterrichtet zu haben.[872]

Der damalige Leiter der Abteilung 6, *Fritsche*, hat ausgesagt, er sei von *Vorbeck* bereits am 4. September 2009 unterrichtet worden.[873]

Über die E-Mail aus seiner Abteilung zu der *BBC*-Meldung wurde *Fritsche* nach eigenem Bekunden nicht unterrichtet. Erst im Zusammenhang mit den Medienveröffentlichungen habe er erfahren, dass es die erwähnte E-Mail gegeben habe.[874] Nach der Erinnerung des Zeugen *Vorbeck* hingegen soll auch der Abteilungsleiter Empfänger dieser „Erstinfo“ gewesen sein.[875]

gg) Zur Frage von Einzelmeldungen an das Bundeskanzleramt

Die Einzelmeldungen des Bundesnachrichtendienstes über den Luftanschlag und seine Folgen wurden zur damaligen Zeit nicht an das Bundeskanzleramt weitergeleitet. Da es sich bei solchen Abschriften nicht um so genannte „Finished Intelligence“ handele, sei diese nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* auch nicht dem Bundeskanzleramt zugeleitet worden.[876] Der Bundesnachrichtendienst gebe – so der Zeuge *Uhrlau* – nicht alle Einzelmeldungen weiter, weil damit keiner etwas anfangen könne.[877] Der BND leitet nach Aussage des Zeugen *Vorbeck* nur wertende Zusammenfassungen vorliegender Informationen weiter.[878]

hh) Überprüfung der Rolle des BND

Das Bundeskanzleramt erkundigte sich mehrfach beim Bundesnachrichtendienst nach dessen Rolle bei dem Luftschlag.

Der Zeuge *Vorbeck* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er am 4. September 2009 sogleich beim BND habe nachfragen lassen, ob dieser an dem Luftangriff in irgendeiner Form beteiligt gewesen sei:

„Nach meiner Erinnerung habe ich dann mit meinen Mitarbeitern noch am Freitagmorgen die Notwendigkeit erörtert, den BND zu fragen, ob er eine Rolle in diesem Vorgang, bei diesem Luftangriff gespielt hat. In der Annahme, es handle sich um einen Angriff in Verantwortung der US-Streitkräfte, bestand da aber zunächst Einvernehmen, dass dies nicht erforderlich sei; die US-Seite verfüge über so gute Aufklärungsmöglichkeiten, dass sie nicht auf Informationen des BND angewiesen sei. Das war die damalige Einschätzung.“[879]

„Erst gegen Mittag, nachdem im Medienbild nicht näher spezifizierte nachrichtendienstliche Informationen als mögliche Auslöser für den Luftangriff genannt wurden und sich inzwischen auch für mich herausgestellt hatte, dass der Luftangriff auf deutsche Anforderung erfolgt war, habe ich meinen für die Lage in Afghanistan zuständigen Referatsleiter gebeten, beim BND nachzufragen, ob bei diesen in dem Medienbild erscheinenden nachrichtendienstlichen Informationen eine nachrichtendienstliche Verbindung des BND eine Rolle ge-

868) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 12.
869) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 12.
870) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 9 – GEHEIM.
871) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 10.
872) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.
873) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 26.
874) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 29.
875) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 16.
876) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2, Tgb.-Nr. 94/11 – GEHEIM.
877) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil II, S. 22, Tgb.-Nr. 89/10 – GEHEIM.
878) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil II, S. 2, Tgb.-Nr. 94/11 – GEHEIM.
879) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.

spielt habe oder ob der BND entsprechende Partnerinformationen – auch das ist ja seine Aufgabe in Afghanistan – an die Bundeswehr weitergeleitet habe.“[880]

Aufgrund des Artikels in der *Leipziger Volkszeitung*, welcher eine Beteiligung des BND am Abend des 3. September 2009 im Gefechtsstand der Task Force 47 behaupteten (siehe oben: B.III.9.a), S. 69), habe *Vorbeck* erneut die Beteiligung des BND prüfen lassen. Durch den Dienst habe er die Mitteilung erhalten, dass es sich hierbei nicht um Mitarbeiter des BND gehandelt habe.[881]

Auch Staatssekretär *Fritsche* hat vor dem Ausschuss die Bedeutung dieses Verdachts für die Aufklärungsarbeit der Abteilung 6 in Bezug auf den Luftangriff betont:

> „Ich betone noch mal das, was ich in meinem Eingangsstatement gesagt habe: Für die Abteilung 6 war damals natürlich auch von ungeheurer Bedeutung – angesichts des in der letzten Legislaturperiode stattgefundenen Untersuchungsausschusses – , Fragen beantworten zu können, ob dieser am Freitag, Samstag, Sonntag in den Medien mit steigender Tendenz beschriebene Hinweisgeber an die Bundeswehr, ob das nicht eine Quelle des Bundesnachrichtendienstes sein könnte; denn dann hätten wir eine direkte Verbindung des Bundesnachrichtendienstes zu diesem Vorfall gehabt. Deswegen haben wir am Montag – da erinnere ich mich noch sehr gut – mindestens viermal beim Bundesnachrichtendienst nachgefragt, bis die Information so war, dass ich sie aus meiner Sicht zufriedenstellend fand, nämlich mit dem Ergebnis: Es ist keine Quelle des Bundesnachrichtendienstes gewesen.“[882]

ii) Weitere Befassung der Abteilung 6 mit dem Luftangriff

Nach Angaben des Zeugen *Vorbeck* war der Luftschlag Gegenstand der von der Abteilung 6 vorbereiteten „Nachrichtendienstliche Lage“ (ND-Lage) am 8. September 2009 und der Staatssekretärsrunde am 20. Oktober 2009.[883] Staatssekretär *Fritsche* hat ausgesagt, dass die Abteilung 6 mit dem Vorgang auch im Zusammenhang mit dem vom BND zu erstattenden Behördengutachten für die Generalstaatsanwaltschaft Dresden befasst war.[884]

Übereinstimmend haben beide aus der Abteilung 6 geladenen Zeugen vor dem Ausschuss die federführende Rolle der Abteilung 2 bei der Aufklärung des Luftangriffs und die Nichtbeteiligung des BND betont.

880) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.
881) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 8 f.
882) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 30.
883) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.
884) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

jj) Kommunikation zwischen den Abteilungen 6 und 2

Für die in der Abteilung 6 auflaufenden Nachrichten und Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung war somit einer der wichtigsten Abnehmer die Abteilung 2.[885] Die Abteilung 6 hatte dieser zuzuarbeiten.[886]

Dementsprechend wurde die bereits genannte Erstmeldung per E-Mail vom 4. September auch an die Abteilung 2 im Bundeskanzleramt weitergeleitet.[887] Nach Erinnerung des Zeugen *Vorbeck* habe die Abteilung 2 keine Rückfragen an die Abteilung 6 zu zivilen Opfern gestellt.[888]

Auf Nachfrage, wie sich die Zusammenarbeit der Abteilung 6 einerseits mit dem Bundesministerium der Verteidigung und andererseits mit der Abteilung 2 insgesamt gestaltete bzw. ob es zu möglichen Kommunikationsproblemen zwischen den einzelnen Stellen gekommen sein könnte, hat der Zeuge *Fritsche* betont:

> „Das ist mir in internen Gesprächen nicht zu Ohren gekommen, sondern nur über die Medien. […] Ich schätze die Abteilung 2, und die Zusammenarbeit läuft gut.“[889]

kk) Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes durch die Abteilung 6

Der Zeuge Staatssekretär *Fritsche* hat ausgesagt, dass er den Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister *Dr. Thomas de Maizière* am Nachmittag des 7. September 2009 über die Vorgänge in der Abteilung 6 im Zusammenhang mit dem Luftschlag unterrichtet habe.[890] Insbesondere habe sich dieses Gespräch um die Frage gedreht, ob es sich bei der Quelle, auf die sich Oberst *Klein* bei seinem Angriffsbefehl stützte, um eine Quelle des BND handeln könnte. Aber auch die Möglichkeit ziviler Opfer sei Thema gewesen.[891] Ob dieser die Bundeskanzlerin hierüber unterrichtete, ist nicht bekannt. Rückfragen aus dem Büro der Bundeskanzlerin wurden an die Abteilung 6 nicht gestellt.[892] Die primäre Verantwortlichkeit bei der Unterrichtung der Bundeskanzlerin lag jedoch nicht bei der Abteilung 6, sondern bei der für Außen- und Sicherheitspolitik zuständigen Abteilung 2. So hatte bei der Vorbereitung der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 die Abteilung 6 der Abteilung 2 zuzuarbeiten.[893] In diesem Fall beschränkte sich die Zuarbeit darauf, die Frage zu beantworten, ob Tanklastzüge

885) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 2.
886) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.
887) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.
888) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 13.
889) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 38.
890) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 35.
891) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 37 f.
892) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 13.
893) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.

überhaupt als Waffe eingesetzt werden können und ob die *Taliban* dazu in der Lage seien.[894]

II) ND-Lage am 8. September 2009

Am 8. September 2009 fand die regelmäßige so genannte ND-Lage statt. Daran nehmen üblicherweise teil:

> „[…] die Chefs der drei Dienste, also MAD, BND und BfV, bzw. ihre Vertreter, Staatssekretär Justiz, Staatssekretär Auswärtiges Amt, Staatssekretär Verteidigung und der Innenstaatssekretär und Mitarbeiter aus der Abteilung 6 und in der Regel auch aus der Abteilung 2.“[895]

Geleitet wurde die Lage an diesem Tag stellvertretend für den Chef des Bundeskanzleramtes von dem damaligen Leiter der Abteilung 6 im Bundeskanzleramt. Einer der Beratungsgegen-stände war der Luftangriff bei Kunduz. Dazu hat der Zeuge *Fritsche* ausgesagt:

> „Am gleichen Tag hatte ich in Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes, der die Bundeskanzlerin in den Bundestag begleitete, die so genannte Nachrichtendienstliche Lage geleitet. Die Abteilung 6 hatte dafür Sorge getragen, dass zum Luftangriff vorgetragen wurde. Für die Aufklärung des Luftangriffs war innerhalb der Bundesregierung aufgrund des Ressortprinzips das Bundesministerium der Verteidigung zuständig. Folgerichtig ergriff Staatssekretär *Dr. Wichert* das Wort und trug die Erkenntnisse des Bundesministeriums der Verteidigung zu dem Luftangriff zusammenfassend vor. Im Anschluss äußerte sich kurz auch Herr BND-Präsident *Uhrlau*.“[896]

Dem Vertreter der Abteilung 6 und dem BND-Präsidenten kamen an diesem Tag die Aufgabe zu, eine erste Einschätzung zur Auswirkung des Luftangriffs auf die Sicherheitslage für die deutschen Soldatinnen und Soldaten vor Ort in Afghanistan insgesamt und insbesondere im Bereich des RC North abzugeben. MDg *Vorbeck* hat sein Ergebnis der Nachrichtendienstlichen Lage in seiner Vernehmung wie folgt zusammengefasst:

> „Das Fazit war, dass eine umfassende Untersuchung des Vorgangs erforderlich sei und dass – das war für mich jetzt wieder aus meiner Zuständigkeit her das Wichtige – ein Stimmungsumschwung in der Bevölkerung zulasten der Bundeswehr nicht zu erwarten war, dass dieser Vorgang also keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheitslage unserer Bundeswehrsoldaten oder auch der anderen deutschen Helfer im Norden habe. Diese Einschätzung wurde nach meiner Erinnerung auch von Präsident *Uhrlau*, dem BND-Präsidenten, kurz vorgetragen. Eine Diskussion zu diesem Punkt hat, soweit ich mich erinnere, nicht stattgefunden.“[897]

BND-Präsident *Uhrlau* hat diese Ausführungen vor dem Ausschuss bestätigt:

> „Ich habe am 8. die Ausführung des Staatssekretärs des Verteidigungsministeriums ergänzt unter dem Gesichtspunkt, welche Auswirkungen wir erkennen oder noch nicht erkennen oder wo wir ansetzen. Denn das unmittelbare Lagebild des Angriffs, der Information, der Information der Bundeswehr vor Ort, das ist zunächst eine Lagefeststellung durch die Bundeswehr. Unsere Aufgabe ist dann, unter dem Gesichtspunkt der nachrichtendienstlichen Beurteilung der Auswirkung, nicht des militärischen Schlages – sinnhaft oder nicht? – sondern: Welche Auswirkungen hat das für die unterschiedlichen Seiten, und welche Auswirkungen hat das im Zweifelsfall dann auch für die Sicherheit deutscher Einrichtungen im Bereich des RC North? Oder aber lässt sich daraus eine ganz besondere Gefährdungszuordnung für Deutschland auch außerhalb des RC North ableiten?“[898]

b) Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes

Die primäre Zuständigkeit für die Aufklärung der Folgen des Luftangriffs vom 4. September 2009 lag im Bundeskanzleramt bei der Abteilung 2 „Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik“ unter Leitung von Ministerialdirektor *Dr. Christoph Heusgen* und hier im Besonderen bei der Gruppe 22 „Bundesministerium der Verteidigung, Bundessicherheitsrat“ unter Leitung von Oberst *Dr. Erich Vad*, heute Brigadegeneral. Letzterer hat seinen Aufgabenbereich innerhalb der Abteilung 2 in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss wie folgt skizziert:

> „Mein Aufgabenbereich als Gruppenleiter besteht in der Beratung der Bundeskanzlerin, des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Abteilungsleiters 2, den ich in oben angegebenen Themenbereichen auch vertrete. Um diese Beratung durchführen zu können, bedarf es der ständigen Verbindung zur politischen Leitung und militärischen Führung des BMVg. Meine Ansprechpartner für Sachfragen, die in die Zuständigkeit des BMVg fallen, sind in der Regel die beamteten und Parlamentarischen Staatssekretäre des BMVg und ihre Büros sowie der Leiter Planungsstab und der Generalinspekteur, die – genauso wie der Bundesminister der Verteidigung – gegenüber der Gruppe 22 nicht weisungsbefugt sind. Disziplinar bin ich dem Bundesminister der Verteidigung, fachlich dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt.“[899]

---

894) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 28.
895) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 36.
896) *Fritsche*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 27.
897) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 5.
898) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 17.
899) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8.

aa) Erste Kenntniserlangung der Abteilung 2 von dem Luftangriff

Die Abteilung 2 im Bundeskanzleramt war am 4. September 2009 um kurz nach 8 Uhr durch eine E-Mail aus der Abteilung 6 über den Luftschlag unterrichtet (siehe oben: C.II.3.a)ff), S. 121).

Erste Details zum Luftangriff erfuhr der zuständige Gruppenleiter, *Dr. Vad*, um 10 Uhr bei einem Besuch bei dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr in Potsdam, Generalleutnant *Glatz*. Dieser habe hier ein „erstes Bauchgefühl" geäußert, dass bei diesem Zwischenfall auch zivile Opfer nicht ausgeschlossen werden könnten. Diese Äußerung ist bestätigt worden durch den Zeugen *Glatz* (siehe oben: C.II.1.b)aa)eee), S. 96). Konkrete Hinweise diesbezüglich hätten aus Sicht von *Dr. Vad* am Freitagmorgen noch nicht vorgelegen.

Nach seiner Rückkehr ins Büro habe er von der E-Mail aus der Abteilung 6 über die *BBC*-Meldung Kenntnis erlangt. Für ihn habe festgestanden, dass zivile Opfer nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber habe er anschließend seinen Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* unterrichtet und alle zur Verfügung stehenden Berichte über den Luftangriff vom Bundesministerium der Verteidigung angefordert.[900]

Gegen 13 Uhr desselben Tages erhielt er aus dem Büro des Staatssekretärs im Verteidigungsministerium *Dr. Wichert* eine Obleuteunterrichtung, die keine Aussagen zu eventuellen zivilen Opfern enthielt.[901] Weitere Unterlagen habe das Büro des Staatssekretärs an diesem Tage nicht übersandt.[902]

Am Abend habe er aus einem Telefonat mit General *Glatz* erfahren, dass General *McChrystal* den Ort des Geschehens besichtigen wolle. Auch dies sei für ihn ein Indiz gewesen, dass Verluste unter der Zivilbevölkerung nicht auszuschließen gewesen seien.[903]

MD *Dr. Heusgen* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, von dem Luftangriff am 4. September 2009, ähnlich wie MDg *Vorbeck* und Staatssekretär *Fritsche* aus der Abteilung 6, am Vormittag des 4. durch die *BBC*-Meldung in der genannten E-Mail erfahren zu haben:

> „Ich habe vom Kunduz-Luftangriff am Vormittag des 4. September durch eine BBC-Meldung erfahren, in der von rund 90 Toten die Rede war – eine alarmierend hohe Zahl. Die Sorge bestand, dass es zivile Opfer gegeben hatte. Seit diesem Vormittag des 4. September habe ich mich, haben sich meine Mitarbeiter, insbesondere die von General *Vad* geleitete Gruppe 22, im Kanzleramt mit der Aufarbeitung des Luftangriffs befasst. Die Tragweite des Zwischenfalls war uns von Anfang an bewusst. Ich persönlich habe eine für das auf den 4. 9. folgende Wochenende geplante Dienstreise in den Nahen Osten abgesagt. Herr *Vad* und seine Mitarbeiter haben sich von der ersten Stunde an intensivst darum bemüht, auf allen ihnen zugänglichen Wegen Informationen über den Vorfall als solchen und seine Hintergründe sowie die sich anschließenden Untersuchungen und ihre Ergebnisse zu beschaffen."[904]

An diesem Wochenende, so MD *Dr. Heusgen*, habe er praktisch nichts anderes getan, als sich um diesen Zwischenfall zu kümmern.[905] Die Zeit bis zum Sonntagabend habe er genutzt, um so viele Informationen wie nur möglich einzuholen, um die Kanzlerin vorzubereiten. Er habe daher in regem Austausch mit *Dr. Vad* und den Mitarbeitern der Gruppe 22 gestanden.[906] Auch mit der NATO in Brüssel habe er gesprochen, um an die dort vorliegenden Informationen zum Luftangriff zu gelangen.[907] Aus dem Auswärtigen Amt kam am 7. September 2009 eine E-Mail an *Dr. Heusgen*, in welcher die Bitte des ISAF-Sprechers an ihn weitergeleitet wurde, dass sich die Bundesregierung nicht auf eine Aussage, dass allein Aufständische durch den Luftangriff getötet worden seinen, fixieren möge.[908]

Dr. Vad unterrichtete den Chef des Bundeskanzleramtes per E-Mail am 7. September 2009 über mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Oberst *Klein*:

> „Im Falle *Klein* könnten die staatsanwaltlichen Ermittlungen aber zu einem anderen Ergebnis kommen. Die möglichen Folgen für zukünftiges initiatives Handeln von Truppenführern im Einsatz sowie in das Vertrauen in vorgesetzte Dienststellen lägen auf der Hand.[909]

Das Bundeskanzleramt hat sich in diesen ersten Tagen nicht öffentlich zu den Geschehnissen geäußert oder eine Bewertung abgegeben.

bb) Kommunikation zwischen der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es Kommunikationsdefizite innerhalb der Bundesregierung und hier speziell zwischen der Abteilung 2 im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium der Verteidigung gegeben habe.

aaa) Weitergabe von Berichten durch das BMVg an die Abteilung 2

Nach Auskunft des damaligen Staatssekretärs im Bundesverteidigungsministerium *Dr. Wichert* lagen dem Bundeskanzleramt am 7. September 2009, also am Tag vor

900) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 8 f.
901) Obleuteunterrichtung durch Sts *Dr. Wichert* vom 4. September 2009 (Dokument 124).
902) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29.
903) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29.
904) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 3.
905) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 8.
906) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 5.
907) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 5.
908) E-Mail AA an BK (Dokument 125).
909) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 32.

der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin im Deutschen Bundestag, „alle Informationen“ vor.[910] Das Bundeskanzleramt habe am 7. September 2009 um 10.40 Uhr einen zusammenfassenden Vermerk angefordert. Ein solcher sei mit seiner Billigung – der Bundesminister war außer Hause – am Nachmittag an das Kanzleramt geleitet worden. Die Billigung durch den Minister sei um ca. 21 Uhr nachgeholt worden.[911]

Aus den vorgelegten Akten ergibt sich, dass um 17.05 Uhr eine zweieinhalbseitige Stellungnahme des Einsatzführungsstabes in der zuständigen Gruppe 22 im Bundeskanzleramt einging, bei der es sich um eine Erweiterung der bereits vorliegenden Obleuteunterrichtung handelt. Darin wird die Vorgeschichte des Luftschlags einschließlich der Informationslage des deutschen Kommandeurs dargestellt. Zu den Folgen des Luftschlags wird das Ergebnis der Überprüfung aus der Luft, der Ortsbesichtigung durch die Schutzkompanie des PRT Kunduz sowie des Krankenhausbesuchs mitgeteilt. General *McChrystal* habe sich ein Bild der Lage vor Ort verschafft und eine formale Untersuchung angeordnet. Zu möglichen Opfern heißt es:

> „Im Laufe des 4. September 2009 wurden 12 männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus in der Stadt Kunduz zumeist mit Brandverletzungen eingeliefert. […] Das ISAF-Team […] hat mittlerweile einen Bericht an COM ISAF vorgelegt. In dem Bericht wird festgestellt, dass es ‚absolut keinen Zweifel gibt, dass eine erhebliche zahl regierungsfeindlicher Kräfte getötet und verletzt wurde„. Darüber hinaus geht das Team davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (‚high degree of certainty„) auch etliche Zivilisten getötet oder verletzt wurden.“[912]

Die afghanische Regierung, die Vereinten Nationen und das Rote Kreuz hätten Untersuchungen angekündigt. Afghanische Offizielle der Provinz begrüßten die Operation als erfolgreich und würden feststellen, dass ausschließlich regierungsfeindliche Kräfte getötet worden seien.[913]

Um 15.43 Uhr hatte das Bundeskanzleramt per E-Mail aus dem NATO-Hauptquartier in Brunssum den Bericht des deutschen Mitgliedes im IAT („*N.*-Bericht“) erhalten.[914] Vom Einsatzführungskommando Potsdam wurde ebenfalls am Montag, dem 7. September 2009 der Bericht afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai* übermittelt.[915]

910) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.
911) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.
912) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes (Fn. 736, Dokument 117), Bl. 49.
913) EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes (Fn. 736, Dokument 117), Bl. 50.
914) E-Mail JFC Brunssum an BK, Mat. 17-29a, Ordn. 6, Bl. 51. Wegen des Berichts siehe: Fn. 141.
915) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30. Wegen des „*Karzai*-Berichts“ siehe: Fn. 122.

Der Zeuge *Dr. Vad* hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass er in den ersten Tagen nach dem Luftangriff versucht habe, an alle vorhandenen Berichte, welche zu den Vorfällen verfasst worden waren, zu kommen:

> „Ich glaube, es ist aus den Ihnen vorliegenden Dokumenten klar ersichtlich, dass ich versucht habe, erst mal in den Besitz aller verfügbaren Berichte und Dokumente zu gelangen, was, wie Sie sicherlich auch gesehen haben, etwas schleppend, was einige Berichte anbelangt, vonstattenging. Es war mein Bemühen auch deshalb, um ein klares, abgeschlossenes Gesamtlagebild zu bekommen, damit wir fortlaufend auch den Gang der Dinge da richtig bewerten konnten aus Sicht des Kanzleramtes.“[916]

Sofort im Anschluss an die ersten Turbulenzen des Wochenendes habe *Dr. Vad* am Montag, dem 7. September 2009, mit Staatssekretär *Dr. Wichert* im BMVg persönlich telefoniert, um sich nach der Übersendung der dort vorhandenen Berichte durch das BMVg an das Bundeskanzleramt zu erkundigen. Staatssekretär *Dr. Wichert* habe ihm mitgeteilt, dass diese erst nach politischer Billigung des Hauses an das Bundeskanzleramt übermittelt werden könnten.[917] Den Grund dafür hat *Dr. Vad* sich laut eigener Aussage so erklärt, dass der Staatssekretär die Informationskanäle auf sich zulaufen lassen wollte, um diese besser steuern zu können.[918]

Die „lückenhafte Informationspolitik“ des BMVg habe durch „informelle Quellen“ ausgeglichen werden müssen, um der Leitung des Hauses vor der Erklärung der Bundeskanzlerin die damals vorliegenden Informationen zugänglich zu machen.[919]

So lag *Dr. Vad* der Bericht des Initial Action Teams erst am 10. September 2009 vor.[920] Auch den Kurzbericht von Oberst *Klein* vom 5. September 2009 hatte er zu der Zeit noch nicht.[921] Seiner eigenen Einschätzung zufolge, hätten *Dr. Vad* diese Berichte für seine Bewertung gefehlt:[922]

> „Mir fehlten diese beiden Berichte, die ich auch angemahnt habe am Montag, für mich persönlich; die fehlten mir.“[923]

Den Bericht der afghanischen Untersuchungskommission habe er hingegen am Abend des 7. Septembers 2009, also noch vor der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, vorliegen gehabt.[924]

916) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 44.
917) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9; Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30, 34.
918) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9.
919) Vermerk für AL 2, BK, vom 29. November 2009 (Dokument 126).
920) Vermerk für Bundeskanzerin vom 10. September 2009 (Dokument 127).
921) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 13, 19; Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 29 f.
922) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 22.
923) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.
924) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 13.

Andererseits hat er ausgesagt, dass er nach der Regierungserklärung keinen Zweifel daran hatte, wie der Luftschlag zu dem damaligen Zeitpunkt zu bewerten war:

> „Aber ich denke – das hat die Regierungserklärung auch gezeigt –, dass wir mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen, die vielleicht auch über das hinausgehen, was ich hatte, die Bundeskanzlerin hinreichend informiert und aufgestellt hatten für die Regierungserklärung.“[925]

Auch MD *Dr. Heusgen* hat sich zur Informationsweitergabe durch das BMVg an das Kanzleramt gegenüber dem Untersuchungsausschuss kritisch geäußert:

> „Es hat während des Zwischenfalls, der Aufbereitung, Aufarbeitung des Zwischenfalls immer wieder Situationen gegeben, wo Informationen, die wir gern hätten, nicht in dem Tempo ans Kanzleramt gekommen sind, wie wir es gern gehabt hätten.“[926]

Dr. Heusgen hat weiterhin betont, dass es „sicherlich sehr gut gewesen“ wäre, wenn der IAT-Bericht dem Kanzleramt „angesichts der Dimension dieses Zwischenfalls“ und zugunsten einer „möglichst breiten Informationsbasis“, auch im Hinblick auf die zu erstellende Regierungserklärung, schon früher vorgelegen hätte.[927]

Dr. Wichert hat vor dem Ausschuss bestritten, dem Bundeskanzleramt irgendwelche Informationen vorenthalten zu haben. Das Bundeskanzleramt habe nicht nur die Obleuteunterrichtung erhalten, sondern auch einen eigens für das Kanzleramt erstellten Bericht. In diesem sei der Inhalt des – am 6. September 2009 im Verteidigungsministerium eingegangenen – IAT-Berichts genauestens verarbeitet gewesen. Sowohl auf den zwölfjährigen Jungen, der verletzt im Krankenhaus in Kunduz gelegen habe, als auch auf die Haltung von *McChrystal*, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten zu Schaden gekommen seien, sei hingewiesen worden. Den IAT-Bericht habe er – *Dr. Wichert* – zu diesem Zeitpunkt selbst noch nicht gehabt:

> „[E]s gab einen eigenen Bericht an das Kanzleramt zur Vorbereitung der Regierungserklärung. […] dass wir dem Kanzleramt nicht Dokumente vor die Tür kippen, ist doch selbstverständlich. Er hatte einen Bericht gefordert, und den hat er gekriegt. Aber da heften wir doch nicht den Bericht von Meyer, Müller und Schulze für die Bundeskanzlerin hintendran.“[928]

Hierbei handelt es sich um die in den Akten befindliche zweieinhalbseitige Stellungnahme des Einsatzführungsstabes.

Im Laufe der ersten Woche telefonierte neben *Dr. Vad* auch Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* mit dem Verteidigungsministerium, um an so viele Informationen wie möglich zu gelangen. Nach der Aussage von *Dr. Heusgen* habe Staatssekretär *Dr. Wichert* insbesondere auf Vorlage des Berichts des Initial Action Teams an die Abteilung 2 gedrängt werden müssen.[929]

Schließlich wurde im Dezember 2009 im Bundeskanzleramt festgestellt, dass die UNAMA-Liste vom 12. September 2009, der Bericht des Internationalen Roten Kreuzes vom 6. November 2009 und bestimmte Anlagen zum COM ISAF-Bericht nach wie vor nicht vorlagen.[930]

bbb) Kritik der Gruppe 22 an der Informationsweitergabe des BMVg

Das Informationsmanagement des Bundesverteidigungsministeriums in der ersten Phase nach dem Luftangriff am 4. September 2009 wurde durch Bedienstete der Abteilung 2 des Bundeskanzleramts offen kritisiert. So hat *Dr. Vad* in seiner Aussage betont:

> „Und ich habe die Kommunikationsstrategie des BMVg intern wie auch extern gegenüber dem Parlament auch an einigen Stellen – wenn ich mich nicht irre, auch in einigen internen E-Mails – sehr kritisch gesehen in dieser Zeit.“[931]

Diese Kritik an der Art und Weise der Informationsweitergabe durch das BMVg habe er an MD *Dr. Heusgen* und den Chef des Bundeskanzleramtes *Dr. de Maizière* weitergegeben.[932] So beschwerte sich *Dr. Vad* bereits am 8. September 2009 in einer E-Mail an den Büroleiter des Kanzleramtschefs, Herrn *Beemelmans*:

> „Im VgA wurden […] wichtige Punkte angesprochen, die uns vorher durch BMVg nicht zugänglich gemacht wurden, aber […] wichtig für die Vorbereitung der Bundeskanzlerin gewesen wären […]
>
> Bis heute wird mir – trotz mehrfachen Bemühens – der Zwischenbericht der NATO zum Vorfall, der GenInsp seit Sonntagabend vorliegt, nicht zugänglich gemacht. Hier sperrt sich offenbar Sts *W.*
>
> Fazit: Nicht nur die Informationspolitik des BMVg nach Außen ist verbesserungsfähig, sondern auch zu uns.“[933]

In einer anderen E-Mail heißt es:

> „Erst nach persönlicher und nachdrücklicher Intervention bei Staatssekretär *Wichert* seien in dieser Phase Unterlagen an das Kanzleramt übermittelt worden; das BMVg habe sich zunehmend vor der Übersendung geziert.“[934]

925) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.
926) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 4.
927) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 15.
928) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.
929) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, S. 6.
930) E-Mail Referat 222, BK an BMVg vom 9. Dezember 2009 (Dokument 128).
931) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 50.
932) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 12.
933) E-Mail *Vad* an *Bemelmanns* vom 8. September 2009 (Dokument 129).
934) E-Mail *Vad* an *Baumann* und *Beemelmans* vom 21. September 2009 (Dokument 130).

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *Dr. Vad* diesen Ablauf bestätigt.[935]

Auch der Abteilungsleiter *Dr. Heusgen* stellte den verzögerten Informationsfluss aus dem BMVg in das Kanzleramt fest. Am 7. September 2009 schrieb er in einer E-Mail:

> „Gegenwärtig hat Gruppe 22 den Auftrag, den genauen Ablauf des Kunduz-Vorfalls aufzuschreiben. Allerdings kommen sie – aufgrund *Wichert*-Weisung – an bestimmte Infos nicht ran."[936]

Das hat er als Zeuge vor dem Ausschuss bestätigt:

> „Also, ich kann mich in der Tat daran erinnern, dass sich Herr *Vad* im Laufe auch der […] ersten Woche nach dem Zwischenfall darüber beschwert hat, dass die Informationen nicht so schnell kommen, so umfassend kommen, wie er sich das vorstellt, um seine Arbeit zu tun."[937]

ccc) Bestreben der Abteilung 2 nach gemeinsamer Sprachregelung mit dem BMVg

Von Beginn an gab es Bestrebungen von Seiten der Abteilung 2, eine gemeinsame Sprachregelung mit dem Verteidigungsministerium, insbesondere in Bezug auf die Frage ziviler Opfer, zu finden. Bereits am 6. September 2009 wies BG *Dr. Vad* nach eigener Darstellung in einem Telefonat mit dem Sprecher des Verteidigungsministeriums *Dr. Raabe* auf eine unterschiedliche Sichtweise der Ressorts hin:

> „Aber ich hatte Ihnen ja geschildert, dass ich am Sonntag auch ein Telefonat mit dem damaligen Pressesprecher, *Dr. Raabe* eben, hatte. Der hat mir schon eine, was den Bereich Ziviltote anbelangt, unterschiedliche Einschätzung vermittelt. Soweit ich mich erinnere, hatte mir Herr *Raabe* eben – Ich hatte ihm schon gesagt, dass da Informationen vorliegen, die darauf hinweisen, dass Ziviltote nicht ausgeschlossen werden. Soweit ich mich erinnere, hat er eben gesagt: Das mag sein; aber es sind eben keine Beweise. – Das war, denke ich, auch die Linie des BMVg in den Tagen danach."[938]

Dr. Vad leitete seine Einschätzung, dass zivile Opfer nicht kategorisch ausgeschlossen werden könnten, auch an den Regierungssprecher *Wilhelm* weiter. Auf Nachfrage hat *Dr. Vad* ausgesagt:

> „Ich wollte ihn halt informieren, dass entgegen – so wie meine Ausführungen auch waren – der Presselinie des BMVg aus meiner Sicht Ziviltote nicht ausschließbar seien, weil das natürlich für seine Beurteilung auch wichtig war. Soweit ich mich erinnere, hat er mir dann auch das bestätigt, indem er auf diesen *Washington Post*-Artikel vom Wochenende verwies."[939]

Der Zeuge *Dr. Heusgen* hat bestätigt, dass das Bundeskanzleramt das BMVg in Bezug auf Äußerungen zu zivilen Opfern drängen musste:

> „Wir hatten von Anfang an auch bemerkt, dass im Verteidigungsministerium zu Beginn gesagt worden ist: Wir schließen zivile Opfer aus. Wir haben dann dem Verteidigungsministerium auch bedeutet, dass wir in unseren Äußerungen da vorsichtiger sind, weil wir es eben nicht ausschließen können, zumal – Wie gesagt, die erste Meldung kam von *BBC*, wo von zivilen Opfern die Rede war. Und dann zu sagen: ‚Das stimmt nicht„ […] das wollten wir nicht tun."[940]

Auf die Nachfrage hin, ob von Seiten des Bundeskanzleramtes demnach bewusst versucht worden sei, eine gemeinsame Sprachregelung mit dem BMVg in diesen ersten Tagen herzustellen, hat der Zeuge *Dr. Heusgen* ausgeführt:

> „Also, wir haben aus dem Bundeskanzleramt den Regierungssprecher mit der Sprache versorgt, mit dem Entwurf für seine Äußerung auf der Bundespressekonferenz und gegenüber Journalisten usw., und wir haben darüber hinaus den BMVg auch nicht im Unklaren gelassen darüber, dass unsere Einschätzung eben sehr viel vorsichtiger war als seine, ja."[941]

c) Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

aa) Kenntniserlangung der Bundeskanzlerin über den Luftangriff und erste Kommunikation mit anderen Ressorts

Die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* erfuhr am Morgen des 4. Septembers 2009 über Presseberichte und Meldungen von Nachrichtenagenturen von dem bei Kunduz in der Nacht erfolgten Luftangriff. Bei der von ihr geleiteten Morgenlage desselben Tages mit ihren engsten Mitarbeitern habe sie die Geschehnisse des Vortages in Afghanistan aufgrund der Meldungen, dass es zu zahlreichen Todesopfern gekommen sei, sogleich zum Thema gemacht. Sie habe in diesem Rahmen um nähere und fortlaufende Informationen durch die Mitarbeiter der Abteilung 2 für Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik des Bundeskanzleramtes gebeten.[942]

Am Morgen des 4. September habe sie außerdem umgehend telefonisch Kontakt mit Regierungssprecher Staatssekretär *Ulrich Wilhelm* aufgenommen, da für den gleichen Tag eine Regierungspressekonferenz anberaumt war. In diesem Telefonat habe sie darum gebeten, dass der

935) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 30 f.
936) E-Mail von *Heusgen* vom 7. September 2009 (Dokument 131).
937) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 6.
938) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 15.
939) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 17.
940) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 6.
941) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 8 f.
942) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 34.

stellvertretende Regierungssprecher, welcher an diesem Tag in der Regierungspressekonferenz sprechen sollte, „sich zu allen unklaren Fragen dieses Vorfalls mit großer Zurückhaltung äußern und schnelle Klärung in Aussicht stellen möge, da ausweislich der Nachrichtenlage zu der Zeit nicht klar war, ob und gegebenenfalls wie viele zivile Opfer, Tote wie Verletzte, zu beklagen waren, und schon am Vormittag des 4. September absehbar war, dass genau diese Frage den Tag über im Vordergrund stehen würde.“[943] Die damalige Nachrichtenlage führte die Bundeskanzlerin schon zu diesem frühen Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass es sich hier „um eine der schwersten, wenn nicht die schwerste militärische Auseinandersetzung der Bundeswehr mit den *Taliban* im Rahmen des ISAF-Einsatzes in Afghanistan und damit um einen der schwerwiegendsten Vorfälle seit Bestehen der Bundeswehr“[944] handele.

Die Bundeskanzlerin führte nach ihren Angaben in diesen ersten Tagen nach dem Luftangriff mehrfach Gespräche mit Verteidigungsminister *Dr. Franz Josef Jung*, um eine zurückhaltende Formulierung in Bezug auf die Möglichkeit ziviler Opfer in offiziellen Äußerungen auch des BMVg zu erzielen.[945]

Zu einem Telefonat zwischen der Bundeskanzlerin und NATO-Generalsekretär *Anders Fogh Rasmussen* kam es an diesem Wochenende. Hierzu hat die Zeugin *Dr. Merkel* vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> „In diesem Telefonat erläuterte ich ihm darüber hinaus mein Befremden über die zahlreichen öffentlichen Kommentierungen des NATO-Luftangriffs in Kunduz, die Vorverurteilungen gleichkämen, obwohl anschließende Untersuchungsergebnisse noch nicht vorlägen. Ich sicherte ihm zu, dass Deutschland alles tun werde, um den Luftangriff und seine Folgen gemeinsam mit der ISAF-Führung schnell aufzuklären.“[946]

bb) Erste öffentliche Äußerungen der Bundeskanzlerin zum Luftangriff

Am Sonntag, dem 6. September 2009, äußerte sich die Kanzlerin erstmals öffentlich zu dem von Oberst *Klein* veranlassten Luftangriff. In einer Pressekonferenz im Anschluss an einen Empfang des britischen Premierministers *Gordon Brown* im Bundeskanzleramt erklärte sie:

> „Ich möchte zuerst zu dem Vorfall in Kunduz deutlich machen, dass es der Bundesregierung und mir persönlich darum geht, dass jetzt schnell ein Nato-Untersuchungsteam bereitgestellt wird, das umfassend und zügig aufklärt, wie die Zusammenhänge dort sind, und auch aufklärt, ob es zivile Opfer gegeben hat. Wenn es zivile Opfer gegeben hat, dann werde ich das natürlich zutiefst bedauern. Sie wissen, dass unsere gesamte Strategie darauf ausgerichtet ist, Vertrauen bei der Bevölkerung zu erreichen und zu erarbeiten, und dass deshalb unser Ansatz der vernetzten Sicherheit die Basis unseres Afghanistan-Einsatzes ist.“[947]

cc) Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009

aaa) Zustandekommen und Inhalt

Am 6. September entschied sich die Bundeskanzlerin, am folgenden Dienstag, dem 8. September 2009, eine Regierungserklärung im Deutschen Bundestag abzugeben.[948]

Zur Vorbereitung der Regierungserklärung bat sie daher die Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes darum, einen ersten Entwurf zu erarbeiten und ihr diesen bis zum späten Nachmittag bzw. frühen Abend des 7. Septembers vorzulegen, zusammen mit einer detaillierten Zusammenstellung aller bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten.[949] Wie gewünscht habe sie daraufhin einen Entwurf sowie eine Vorlage zum Sachstand durch die Abteilung 2 erhalten. Dem Entwurf hätten zwei Anlagen beigelegen: eine Schilderung des Bundesverteidigungsministeriums zum Luftangriff bei Kunduz und eine Kopie der Obleuteunterrichtung des Verteidigungsausschusses durch das BMVg vom 7. September 2009. Weitere schriftliche Unterlagen, etwa auch der Zwischenbericht des Initial Action Teams vom 6. September 2009, hätten ihr bis zum Zeitpunkt der Regierungserklärung nicht vorgelegen.[950] Vor dem Ausschuss hat die Zeugin *Dr. Merkel* ihren Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Regierungserklärung wie folgt bewertet:

> „Die mir bis dahin vorliegenden schriftlichen Unterlagen, also die Vorlage des Bundeskanzleramtes mit den genannten zwei Anlagen sowie die aus den zahlreichen Telefonaten und persönlichen Begegnungen des Wochenendes mit dem Verteidigungsminister, mit *Dr. Heusgen*, zahlreiche Telefonate, SMS, persönliche Begegnungen bei *Gordon Brown* sowie am Montag im Laufe des Tages – All diese Erkenntnisse, all das formte sich zu einem aussagekräftigen Bild und diente mir als ausreichende Informationsgrundlage für meine Regierungserklärung.“[951]

Die Bundeskanzlerin sprach in ihrer Regierungserklärung von widersprüchlichen Angaben zu den Opfern des Luftangriffs und Trauer über den Verlust von Menschenleben:

> „Zahlreiche Menschen haben ihr Leben verloren. Über die Folgen, insbesondere über zivile Opfer, gibt es widersprüchliche Meldungen. Das genau zu klären, wird uns heute Morgen nicht möglich sein.

943) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.
944) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35.
945) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 35 f.
946) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.
947) Mitschrift Pressekonferenz (Dokument 132); *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 36.
948) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 34.
949) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.
950) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.
951) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.

> […] Jeder in Afghanistan unschuldig zu Tode gekommene Mensch ist einer zu viel. Wir trauern um jeden Einzelnen. Jeder unschuldig Verletzte ist einer zu viel. Wir fühlen mit ihnen und ihren Angehörigen. Unschuldig verletzte und zu Tode gekommene Menschen, auch und gerade infolge deutschen Handelns, bedauere ich zutiefst. Es ist mir wichtig, dies heute als deutsche Bundeskanzlerin vor diesem Hohen Haus und genauso dem afghanischen Volk gegenüber zum Ausdruck zu bringen.“[952]

Sie versprach „lückenlose Aufklärung“ durch die Bundesregierung mit Unterstützung aller zur Verfügung stehenden Kräfte der Bundeswehr. Dies sei für sie und die ganze Bundesregierung ein „Gebot der Selbstverständlichkeit;“ deren Ergebnis könne und wolle sie jedoch nicht vorgreifen. Sie stünde dafür ein, dass nichts beschönigt werde:

> „Eine schonungslose und rückhaltlose Aufarbeitung von Versäumnissen und möglichen Fehlern, auch schweren Fehlern, bleibt davon völlig unbenommen. Ebenso bleiben öffentliche Bewertungen davon völlig unbenommen, wenn alle Untersuchungsergebnisse vorliegen. Beides bleibt unverzichtbar, beides muss erfolgen im Interesse aller Betroffenen, um auch für die Zukunft ähnliche Zwischenfälle nach bestem Wissen und Gewissen vermeiden zu können.“[953]

Jedoch verwahrte sie sich gegenüber Vorverurteilungen:

> „Ich verbitte mir das, und zwar von wem auch immer, im Inland genauso wie im Ausland.“[954]

Aus Sicht der Kanzlerin selbst, so hat sie es in ihrer Vernehmung erläutert, sei eine grundlegende Erwägung ihrer Regierungserklärung gewesen, dass eine abschließende Schilderung und Wertung aller Umstände und Abläufe des Luftangriffs zum Zeitpunkt ihrer Rede noch nicht möglich gewesen sei. Schon in diesem Moment sei jedoch bereits hinreichend klar gewesen, dass es zivile Opfer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beklagen galt – sowohl Verletzte wie auch Tote. Eine umfassende Untersuchung habe ihrer Meinung nach insbesondere durch ISAF stattfinden müssen, wobei Deutschland nach besten Kräften Unterstützung leisten wolle.[955]

Die Kernaussagen der Regierungserklärung aus ihrer Sicht hat die Zeugin *Dr. Merkel* vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen zusammengefasst:

> „Zum einen war es mir wichtig, deutlich zu machen, dass ich Vorverurteilungen nicht akzeptierte und sie mir verbitte, von wem auch immer, im Inland wie im Ausland. […] Das führt mich zu dem zweiten Punkt, der mich mit Blick auf den Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses bei der Erarbeitung meiner Regierungserklärung intensiv beschäftigt hat. Er berührt konkret die Frage einer deutschen Verantwortung für den Luftangriff am 4. September. Nach dem mir vorliegenden Sachstand, wie ich ihn vorher geschildert habe, war mir klar, dass ich in der Regierungserklärung zivile Opfer nicht nur nicht ausschließen konnte; das hatten sowohl die Regierungssprecher in den vergangenen Tagen als auch ich zu keinem Zeitpunkt getan. Mir war vielmehr zudem klar, dass ich es auch nicht mehr bei der konditionierten ‚Wenn-dann„-Formulierung belassen konnte, die ich am Sonntagabend noch in meiner ersten öffentlichen Äußerung zum Vorfall in Kunduz im Rahmen der Pressekonferenz mit *Gordon Brown* gewählt hatte. Gleichzeitig hatte ich, wie bei allen Äußerungen, die ich in meinem Amt als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland vornehme, in einer Regierungserklärung zumal, auch hier zu berücksichtigen, dass jedes meiner Worte sowohl von politischem wie von rechtlichem Gewicht war und ich zu beachten hatte, dass ich zivile Opfer nun auch nicht ausdrücklich bestätigen konnte, da dies die Faktenlage nicht ermöglichte, und deshalb sorgsam abzuwägen war. In diesem Spannungsfeld entschied ich mich für die Worte ‚auch und gerade infolge deutschen Handelns„ […].“[956]

bbb) Unterrichtung der Bundeskanzlerin vor der Regierungserklärung

Der Ausschuss hat aufgrund kritischer Nachfragen untersucht, ob die Bundeskanzlerin in dieser ersten Phase der Aufklärung des Luftangriffs und im Besonderen mit Blick auf ihre Regierungserklärung ausreichend durch die Bediensteten des Bundeskanzleramtes unterrichtet wurde.

An der Vorbereitung der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin am 8. September 2009 war die Abteilung 2 des Bundeskanzleramtes maßgeblich beteiligt. *Dr. Vad* hat vor dem Ausschuss geschildert, dass er im Vorfeld der Regierungserklärung „mit mehrfachen Vorlagen und Vermerken die Bundeskanzlerin informiert und ihr die Entwicklung und den Sachstand, das Lagebild, das sich zu dem jeweiligen Zeitpunkt ergab,“ mitgeteilt habe.[957] Zum Zustandekommen der Regierungserklärung insgesamt hat *Dr. Vad* erklärt, dass dies „immer das Ergebnis der Zuarbeit vieler im Hause“ sei, wobei die Abteilung 2 im Falle des Luftangriffs bei Kunduz „sicherlich maßgeblichen Anteil daran“ hatte, auch was die „Einschätzung über den Hergang und hinsichtlich der Ziviltoten“ anging.[958] Im Zeitraum um die Regierungserklärung der Kanzlerin habe die Gruppe 22 jedoch zum Beispiel mit dem Auswärtigen Amt nicht in Kontakt gestanden und sei durch dieses auch nicht gesondert über die aktuellen Vorgänge informiert worden.[959]

---

952) *Merkel*, BT-PlPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26298.
953) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.
954) *Merkel*, BT-PlPr. 16/233 (Fn. 7, Dokument 6), S. 26298.
955) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37.
956) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 37 f.
957) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 9.
958) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.
959) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 18.

Angesprochen auf etwaige Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesverteidigungsministerium hielt er die Bundeskanzlerin trotz der verzögerten Lieferung von verschiedenen Berichten, welche konkrete Hinweise auf zivile Opfer enthielten, für ausreichend unterrichtet. Auf Nachfrage, ob *Dr. Vad* es für vorstellbar halte, dass die Bundeskanzlerin vor dem Deutschen Bundestag zu einem solchen Vorgang uninformiert eine Regierungserklärung abgegeben habe, hat dieser ausgesagt:

> „Die Bundeskanzlerin hatte ja in ihrer Regierungserklärung, soweit ich mich erinnere, doch am Anfang sehr prominent diese Verantwortung Deutschlands vor möglichen zivilen Opfern angesprochen, und zwar sehr prominent. Ich gehe davon aus, dass ihr auch klar war zu dem Zeitpunkt, dass die Indikatoren, die wir ja auch erarbeitet haben, die wir ihr auch aufgezeigt haben, so stark waren, dass sie davon überzeugt war, dass das eben auch der Fall war. Sie hat ja auch darauf hingewiesen in ihrer Rede, dass Deutschland die Verantwortung auch dafür übernimmt. Sie hat aber dann auch gesagt, dass sie sich jede Vorverurteilung verbittet, weil die ja auch international geäußert wurde an dem Wochenende aus mehreren Hauptstädten, soweit ich mich erinnere. Da hat sie eben auch gesagt, dass sie das von sich weist. Aber sie hat deutlich gemacht, dass, wenn es so genannte Kollateralschäden gab, wenn es Ziviltote gegeben habe, Deutschland dafür auch die Verantwortung übernimmt. Ich denke mal, daraus können Sie ableiten, dass sie zu dem Zeitpunkt ein umfassendes Lagebild auch hatte, trotz der fehlenden Dokumente.“[960]

Auf die Frage, ob *Dr. Vad* davon ausgehe, dass die Bundeskanzlerin gewusst habe, dass zum Zeitpunkt der Abgabe der Regierungserklärung eine defizitäre Informationslage in der Gruppe 22 bestand, hat dieser bemerkt, dass der Inhalt der genannten E-Mails an das Büro des Chefs des Bundeskanzleramts und auch an die Büroleiterin der Bundeskanzlerin, „ihr natürlich mit Sicherheit bekannt“ gewesen seien.[961]

Dr. Vad kam vor dem Ausschuss zu dem Fazit, dass seiner Ansicht nach die Bundeskanzlerin zum Zeitpunkt ihrer Regierungserklärung „hinreichend informiert und aufgestellt“[962] war.

Auch die Kanzlerin selbst fühlte sich laut eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss mit den nötigen Informationen für ihre Regierungserklärung versorgt – trotz der verspäteten Lieferung insbesondere des IAT-Berichts:

> „Aber der Bericht des Verteidigungsministeriums über die Abläufe enthielt die Formulierung, ‚high degree of certainty„ für zivile Opfer, und damit war der Kernsatz dessen, was für die Regierungserklärung notwendig war, mir bereits am Abend des 7. 9. bekannt.“[963]

dd) Weiteres Vorgehen der Bundeskanzlerin

Die Bundeskanzlerin ließ sich nach Abgabe ihrer Regierungserklärung über die weiteren Erkenntnisse zu dem Luftschlag unterrichten. Am Donnerstag, dem 10. September 2009 verlangte sie die sofortige Vorlage des IAT-Berichts.[964] Am Freitag, dem 11. September 2009 ließ sie sich über die Befehlskette oberhalb von Oberst *Klein* und über die einzelnen Regeln, nach denen eine Luftnahunterstützung angefordert werden kann, unterrichten.[965]

Drei Tage nach ihrer Regierungserklärung, ebenfalls am Freitag den 11. September 2009, habe die Bundeskanzlerin schließlich eine Vorlage der Abteilung 2 zum Zwischenbericht des Initial Action Teams vom 6. September erhalten, welche durch die Abteilung am Vortag erstellt worden war. Die Kanzlerin hat dazu vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie von den Mitarbeitern der Abteilung 2 wusste, dass sie sich in den Tagen zuvor intensiv und wie gesehen zunächst auch vergeblich bemüht hatten, den IAT-Bericht vom Bundesverteidigungsministerium übermittelt zu bekommen.[966]

Sie hat weiter angegeben, dass, als gesagt worden sei, die Kanzlerin wünsche es, die Unterlagen herausgegeben wurden.[967]

Zusammenfassend hat die Zeugin *Dr. Merkel* in ihrer Vernehmung alle Vorwürfe, die Bundesregierung habe nicht auf die umfassende Aufklärung des Luftangriffs hingewirkt, von sich gewiesen:

> „Diese Chronologie der Ereignisse, wie ich sie wahrgenommen und erlebt habe, seit ich am Morgen des 4. September 2009 von einem NATO-Luftangriff auf entführte Tanklastwagen im Raum Kunduz über Agenturmeldungen erfahren habe, macht deutlich, dass alle Unterstellungen, die Bundesregierung sei nicht an einer umfassenden Aufklärung des Vorfalls interessiert gewesen, sie habe diese Aufklärung gar verhindert, Umstände des Luftangriffs möglicherweise im Vorfeld der nahenden Bundestagswahl vertuschen wollen oder sogar das Mandat des Deutschen Bundestages für den Einsatz verletzt, jeder Grundlage entbehren. Das Gegenteil war der Fall, und zwar von Beginn an.“[968]

960) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 10.
961) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 12.
962) *Vad*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 21.
963) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 86.
964) E-Mail BK an Büro Sts *Dr. Wichert* vom 10. September 2009, 10.58 Uhr (Dokument 133).
965) E-Mail *Heusgen* an *Baumann* (Dokument 134).
966) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 38.
967) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 46 f.
968) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.

ee) Keine Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt

Eine abschließende Bewertung des Luftangriffs, so *Dr. Vad* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, sei der Abteilung 2 nicht möglich gewesen:

> „Wir haben niemals, zu keinem Zeitpunkt, eine abschließende Bewertung abgegeben und abgeben können, und über die Angemessenheit und Nichtangemessenheit haben wir uns auch eines abschließenden Urteils enthalten.“[969]

Die weitestreichende Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt hat *Dr. Vad* wie folgt formuliert:

> „Wir haben in der fortlaufenden Bewertung des Vorfalls und der eingehenden Erkenntnisse schon die kritischen Punkte in der Bewertung des Gesamtvorfalls erkannt und auch dargelegt und auch die Leitung des Kanzleramtes darüber informiert. Wir haben aber nach Vorlage des abschließenden Berichtes in einer Stellungnahme gesagt, dass man abhängig von der Perspektive einer kriegsähnlichen Situation sicherlich bei der Bewertung des Vorfalls zu anderen Ergebnissen kommen kann, als wenn man die ganze Sache unter der Perspektive dieser möglichen Regelverstöße sieht. Das war aber das am weitesten gehende wertende Urteil.“[970]

III. Unterrichtung des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses

1. Erstunterrichtung der Obleute am Freitag, dem 4. September 2009

Die erste Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte schriftlich am 4. September 2009 um 12.17 Uhr durch Staatssekretär *Dr. Wichert*.[971] Mitgeteilt wurde, dass es im deutschen „Verantwortungsbereich […] zu einem Luftangriff gegen eine Gruppe von Opposing Militant Forces“ gekommen sei und der Vorfall zuständigkeitshalber durch ISAF untersucht werde.[972] In gleicher Weise wurden nachrichtlich das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt unterrichtet.[973]

Angaben über die Zahl der Opfer enthielt das Fax nicht. Es wurde auch nicht auf die bereits seit 6.42 Uhr im Internet eingestellte Pressemitteilung des Bundesverteidigungsministeriums (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95) und auf die verfügbare Pressemitteilung des NATO-Hauptquartiers der ISAF (siehe oben: C.I.2, S. 88) hingewiesen.

Der Inhalt der Unterrichtung beruhte nach Angaben des Zeugen *Dr. Wichert* nicht auf Angaben der verantwortlichen militärischen Führer, sondern kam „auf der Presseschiene“ in die Leitung. Präzisere Auskünfte seien trotz wiederholter Rückfragen seines Büros nicht zu erlangen gewesen. Angesichts des nicht gesicherten Meldeaufkommens sei auf die Angabe einer Zahl der getöteten Personen und vor allem auch auf die Aussage, es seien keine Zivilpersonen oder Unbeteiligte zu Schaden gekommen, verzichtet worden. Man habe auf jeden Fall eine Falschinformation des Parlaments verhindern wollen.[974]

Der Zeuge hat darauf hingewiesen, dass schon im einleitenden Satz der Obleuteunterrichtung von einem Luftangriff gegen eine Gruppe von „opposing militant forces“ die Rede sei. Damit sei von Anfang an klar gewesen, „dass der Angriff auch Menschen galt und eben nicht nur stecken gebliebenen Lastwagen.“[975]

Die Unterrichtung der Obleute war vorher von Bundesminister *Dr. Jung* inhaltlich gebilligt worden.[976] Auch dieser legte nach eigenen Angaben angesichts divergierender Meldungen Wert darauf, keine konkreten Zahlen über Opfer zu nennen, die später vielleicht hätten korrigiert werden müssen.[977] Dass parallel auf der Internetseite des Ministeriums von 56 Toten die Rede war, hat er wie folgt erklärt:

> „[D]ie Obleute wussten ja von mir, dass oft manchmal in der Öffentlichkeit Dinge berichtet werden, die sich nachher auch anders dargestellt haben, und dass wir die Obleuteunterrichtung so gemacht haben, dass möglichst die Fakten auch stimmen, nicht nachher noch mal korrigiert werden müssen.“[978]

Dass zu diesem Zeitpunkt kein klares Lagebild verfügbar war, hat auch der Zeuge *Dr. Ulrich Schlie* bestätigt. Aus Sicht des damaligen Leiters des Planungsstabes des Bundesministeriums der Verteidigung war „eine zuverlässige Bewertung der Umstände des Luftangriffs und insbesondere eine Einschätzung der Opfer zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich.“[979]

2. Obleuteunterrichtung am 5. September 2009: Untersuchungsteam der NATO

Am Samstag, dem 5. September 2009 unterrichtete *Dr. Wichert* die Obleute des Verteidigungs- und des Auswärtigen Ausschusses erneut. Um 16.03 Uhr teilte er ihnen schriftlich mit, dass die NATO ein eigenes Untersuchungsteam nach Kunduz gesandt habe und der Kom-

969) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 42.
970) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 43.
971) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.
972) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 8 ff.
973) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 10.
974) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 109; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3, 9.
975) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68. So auch: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 9.
976) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 68.
977) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3, 9.
978) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 50.
979) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 18.

mandeur der ISAF, General *McChrystal*, in Kunduz eingetroffen sei. Auch hätte die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) eine Untersuchung vor Ort angekündigt.[980]

Hierbei erfolgten keinerlei Hinweise auf den Bericht des PsyOps-Teams vom Nachmittag des 4. September 2009 oder auf die Hinweise auf die Verletzten im Krankenhaus von Kunduz. Auch fehlten jegliche Hinweise auf mögliche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem Luftangriff.

3. Obleuteunterrichtung am 7. September 2009: Zivile Opfer möglich

Anschließend wurden die Obleute von Staatssekretär *Dr. Wichert* am Montag, dem 7. September 2009 um 11 Uhr informiert. Den Obleuten wurde vorab eine „Presseverwertbare Stellungnahme“ zugänglich gemacht, die später in der Bundespressekonferenz Verwendung fand.[981] Darin hieß es, nach dem Luftschlag habe eine Überprüfung aus der Luft stattgefunden, wonach 56 Personen getötet worden und 14 Personen geflohen seien. Am nächsten Morgen habe die Anzahl der Getöteten nicht mehr verifiziert werden können, da die Leichen bereits geborgen gewesen seien. Im Krankenhaus in Kunduz seien zwölf männliche Verletzte mit Brandwunden eingeliefert worden, darunter ein zehnjähriges Kind. Ein ISAF-Team habe mit Voruntersuchungen begonnen.[982] Dass die Voruntersuchungen bereits beendet waren und der IAT-Bericht dem Ministerium vorlag, und insbesondere die Äußerungen General *McChrystals*, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit („high degree of certainty“) auch Zivilisten getötet oder verletzt worden seien, wurde nicht erwähnt. Auch die weiteren Inhalte des Berichts wurden in der Unterrichtung nicht ausdrücklich eingearbeitet.[983] Während sich in einem Entwurf der Unterrichtung noch der Hinweis fand, dass festgestellt wurde, dass neben einer erheblichen Anzahl regierungsfeindlicher Kräfte auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden, waren diese Passagen in der finalen Fassung der Unterrichtung nicht mehr zu finden.

In einem Schreiben afghanischer Offizieller an Staatspräsident *Karzai* hingegen heiße es, es seien „ausschließlich regierungsfeindliche Kräfte getroffen worden.“[984]

In der Unterrichtung wurde mitgeteilt, dass nach Angaben afghanischer Sicherheitskräfte einer der beiden Fahrer der Tanklastwagen bei der Entführung an Ort und Stelle ermordet worden sei und dass ein US-Flugzeug nach Überfliegen der Sandbank gemeldet habe, „dass von etlichen (‚several„) Personen Waffen getragen werden (Handwaffen AK-47 und Panzerfaust RPG).“[985]

4. Ausschussunterrichtung am Dienstag, dem 8. September 2009

In ihrer Ausgabe vom 8. September 2009 berichtete die *Frankfurter Allgemeine*, seit Sonntagabend liege „ein vorläufiger Bericht des ISAF-Hauptquartiers (‚Initial Action Team Report„)“ vor, der zu dem Ergebnis komme, dass bei dem Luftschlag „die Einsatzregeln verletzt worden sein könnten.“[986]

Bereits um 7.30 Uhr unterrichtete Generalinspekteur *Schneiderhan* in Anwesenheit des Bundesministers der Verteidigung zunächst die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses über den neuesten Stand zu dem Luftangriff. Dabei soll *Schneiderhan* nach Angaben des Zeugen *Dr. Schlie* angeboten haben, den IAT-Bericht zu übergeben.

> „Bundesminister *Jung* hat meiner Einschätzung nach erst bei dieser Gelegenheit von der Existenz der Beauftragung des Vorblatts dieses Dokuments Kenntnis genommen und wurde dadurch vom Generalinspekteur folglich während der Sitzung des Ausschusses mit einem Dokument konfrontiert, das er bis dahin nicht gekannt hatte.“[987]

Dies bestätigt auch ein in den Akten enthaltener handschriftlicher Vermerk des Bundesministers der Verteidigung *Dr. Jung* an Staatssekretär *Dr. Wichert*, in dem der in Bezug auf den IAT-Bericht schreibt:

> „Ich halte es für ein Unding, wenn der […] Bericht am 6. September eingeht und ich bis zum 8. September – Obleuteunterrichtung – keine Kenntnis davon erhalte.“[988]

Anschließend erstatteten *Schneiderhan* und *Dr. Jung* unmittelbar vor der Regierungserklärung der Bundeskanzlerin dem Verteidigungsausschuss Bericht.[989]

Laut Protokoll der 112. Sitzung des Verteidigungsausschusses berichtete *Schneiderhan* zunächst darüber, wie das deutsche Feldlager Kunduz von der Entführung der Tanklaster erfuhr, was die Besatzung des Luftfahrzeugs B-1B, das später abdrehen musste, meldete und dass die später angeforderten F-15E Jagdbomber Live-Videos an das Feldlager übermittelte. Über die afghanische Quelle berichtete er, dass diese vor Ort als sehr zuverlässig eingestuft worden sei und diese mehrfach ausdrücklich bestätigt habe, bei den Personen in der Nähe der Treibstoff-LKWs habe es sich ausschließlich um OMF-Kräfte, dar-

980) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.
981) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.
982) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 [28].
983) Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Dokument 135).
984) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108); Bl. 26 [28].; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 69.
985) Presseverwertbare Stellungnahme (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 [27].
986) *Frankfurter Allgemeine* vom 8. September 2009, „Isaf-Einsatzregeln offenbar nicht eingehalten“ (Dokument 136).
987) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19.
988) Vermerk auf Volage einer Presseverwertbaren Stellungnahme (Dokument 137).
989) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 5; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8, 10.

unter vier namentlich bekannte *Taliban*-Führer, gehandelt. Beim Befehl des Luftangriffs sei der Kommandeur ausdrücklich davon ausgegangen, dass eine Gefährdung von unbeteiligten Zivilisten ausgeschlossen sei. Es habe Warnhinweise gegeben, dass Anschläge mit LKW gegen das Lager Kunduz geplant seien. Der Empfehlung der Flugzeugbesatzung, eine 907 kg-Bombe zu werfen, sei der Kommandeur nicht gefolgt, sondern habe sich für zwei 227 kg-Bomben entschieden. Zu den späteren Erkenntnissen über Verletzte und Getötete sowie über den Besuch des ISAF-Teams und des ISAF-Kommandeurs wiederholte er die Angaben aus der bereits schriftlich übermittelten Unterrichtung. Aus dem Bericht an den ISAF-Kommandeur zitierte *Schneiderhan*, dass es „absolut keinen Zweifel gibt, dass eine erhebliche Zahl regierungsfeindlicher Kräfte getötet und verletzt wurde“ und dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – „high degree of certainty“ – auch Zivilisten getötet oder verletzt worden seien.[990] Übergeben wurde dieser Bericht nicht.[991]

Bundesminister *Dr. Jung* ergänzte, Oberst *Klein* sei ein besonnener Mann und habe sich wegen der konkreten Hinweise auf bevorstehende Anschläge in einer besonderen Lage befunden. Die Videoaufnahmen hätten bewaffnete Personen gezeigt. Er zitierte aus dem Schreiben afghanischer Autoritäten: „Nach Gesprächen mit Dorfbewohnern und Augenzeugen wurde bewiesen, dass alle Getöteten zu den *Taliban* und ihren Verbündeten gehören.“[992] Wenn es denn zivile Opfer gegeben haben sollte, sei dies zu bedauern. Der Luftangriff habe keinen Bezug zum Bundesministerium der Verteidigung oder zum Einsatzführungskommando, da er von der ISAF durchgeführt worden sei.[993]

Auf im Verteidigungsausschuss geäußerte Kritik trug der Generalinspekteur vor, Oberst *Klein* habe bei seiner Abwägung in Betracht ziehen müssen, dass er einerseits die Möglichkeit gehabt habe, gegen einen eindeutig erkannten Feind in einer beachtlichen Größenordnung vorzugehen und andererseits die Chance gehabt habe, eine die eigenen Kräfte schonende Vorgehensweise zu wählen. Wegen einer anderen laufenden Operation habe *Klein* schlichtweg nicht die Kräfte für andere Optionen zur Sicherheit seiner eigenen Leute gehabt. *Klein* habe sich für seine Entscheidung über zwei Stunden Zeit genommen. Er habe ausdrücklich verboten, auf Fliehende zu schießen.[994]

Den Bericht des Oberst i. G. *N.* vom 6. September 2009, in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich Dorfbewohner zu den Tanklastwagen wegen der Aussicht auf kostenloses Benzin aufgemacht haben sollen,[995] erwähnten – anders als zuvor gegenüber den Obleuten – weder der Minister noch der Generalinspekteur.

5. Obleuteunterrichtung am Mittwoch, dem 9. September 2009: Eingang des IAT-Berichts

Über den Eingang des Berichts des Initial-Action-Teams wurden die Obleute am Mittwoch, dem 9. September 2009 schriftlich unterrichtet. Der Bericht sei GEHEIM eingestuft und am 8. September im BMVg eingegangen. Tatsächlich lag der Bericht bereits seit dem 6. September dem Ministerium vor. Auftrag des IAT sei es gewesen, eine erste Chronologie der Ereignisse zu erstellen und ein Votum abzugeben, ob eine förmliche Untersuchung des Vorfalls veranlasst werden solle. Der Bericht des Teams stelle „erste vorläufige Erkenntnisse zum Geschehensablauf“ auf der Grundlage von Befragungen beteiligter Dienststellen dar. Im Ergebnis werde eine förmliche Untersuchung empfohlen.

In der Unterrichtung wurde weiter mitgeteilt, der Kommandeur der ISAF habe aufgrund des Berichts eine Untersuchungskommission zusammengestellt, die unter anderem die Anwendung der Einsatzregeln (ROE), die Informationsqualität, Zahl und Status der bei dem Angriff getöteten oder verletzten Personen untersuchen sowie Empfehlungen für eine Ergänzung der Einsatzregeln und -verfahren geben solle.[996]

6. Obleuteunterrichtung am Freitag, dem 11. September 2009

Aus dem Verteidigungsausschuss des Bundestages kam die Bitte, den IAT-Bericht einsehen zu können. Entsprechend dem Votum von Staatssekretär *Dr. Wichert* gab Bundesminister *Dr. Jung* den Bericht nicht zur Einsicht frei, da es sich um einen NATO-Geheimbericht handelte. Jedoch veranlasste der Minister eine Obleuteunterrichtung für den 11. September 2009 durch ihn persönlich.[997] Das hat der Zeuge *Dr. Wichert* vor dem Untersuchungsausschuss begründet:

> „Ich habe in einem Vermerk an den Minister votiert, ihn nicht an die Parlamentarier zu übersenden; denn ich meine, wir händigen nicht Akten ans Parlament aus. Wir berichten dem Parlament. Es war NATO-Geheim. Diesem Votum ist der Minister gefolgt. Aber er hat entschieden […], dass anstelle dessen eine mündliche Unterrichtung am 11. 9. stattfindet, und die hat stattgefunden.“[998]

> „Ich habe immer die Auffassung vertreten […], dass dieses ständige Übersenden von Akten ans Parlament nicht die richtige Aufgabenteilung ist. Akten legt man im Untersuchungsausschuss vor.

990) Kurzprotokoll der 112. Sitzung des Verteidigungsausschusses der 16. Wahlperiode (Fn. 520, Dokument 77), Bl. 8 ff. Vgl. auch die Zeugenaussage: *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 10 f.
991) *Der Tagesspiegel* vom 9. September 2009, „Es gab zivile Opfer“ (Dokument 138).
992) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 10 f., 21.
993) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 10 f., 21.
994) Kurzprotokoll 16/112 (Fn. 990), Bl. 21 f.
995) „*N.*-Bericht“ (Fn. 141, Dokument 54), Bl. 3.
996) Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 9. September 2009 (Dokument 139); *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71; *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 6.
997) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71.
998) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 110.

Im Übrigen berichtet man dem Parlament. Aber in der Staatspraxis hat sich, weil die Minister da zunehmend nachgegeben haben – Wenn einer einen Vorgang haben wollte, haben wir die Akten übersandt. Ich habe immer versucht, da ein bisschen gegenzuhalten, und so ist auch mein Vermerk zu verstehen. NATO-eingestuft, und dann geben wir das dem Parlament. Wir berichten dem Parlament, was in den Berichten steht, in den Dokumenten. So hat ja auch Minister *Dr. Jung* entschieden: Wir übersenden nicht, aber wir bieten eine Information an über diesen Bericht; die hat dann am 11. 9. stattgefunden [...].“[999]

Am 10. September 2009 berichtete die *Süddeutsche Zeitung* unter Berufung auf hochrangige NATO-Kreise, nach dem IAT-Bericht sei der Befehl zur Bombardierung eine Fehlentscheidung gewesen. Oberst *Klein* habe seine Kompetenz überschritten und die Lage falsch eingeschätzt.[1000] Einen Tag später berichtete die *Frankfurter Rundschau*, in dem Bericht heiße es, *Klein* hätte das Bombardement nicht anordnen dürfen, da keine unmittelbare Gefahr für ISAF-Soldaten bestanden habe und die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt worden sei.[1001]

Für die Obleuteunterrichtung am 11. September 2009 lag dem Minister eine Sprechempfehlung des Generalinspekteurs vor. Staatssekretär *Dr. Wichert* war von Bonn aus per Video zugeschaltet. Die Unterrichtung dauerte ca. eineinhalb Stunden.

In dem von dem Einsatzführungsstab erstellten Sprechzettel heißt es zu den „gewonnenen Eindrücken“ des IAT:

„Vermutete Diskrepanzen im Verständnis der anzuwendenden Einsatzregeln zwischen dem PRT Kunduz und der Luftfahrzeugbesatzung […].

Unstimmigkeiten hinsichtlich der visuellen Aufklärung der Zahl der vor Ort befindlichen Personen […].

Am Ende dieses Abschnitts veranschlagt (‚estimated„) das Team die Zahl der Getöteten aufgrund der gewonnenen ersten Eindrücke auf 125.

Bereits zu Beginn hat das Team festgestellt, dass es absolut keinen Zweifel daran hat, dass eine große Zahl an Militanten getötet und verletzt wurde. Es geht allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass auch Zivilpersonen getötet und verletzt wurden.“[1002]

Der Bundeminister der Verteidigung erhielt für die Obleuteunterrichtung auch Zuarbeit aus seinem Leitungsstab.

999) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 40.
1000) *Süddeutsche Zeitung* vom 10. September 2009, „Deutscher Oberst durfte Angriff nicht befehlen“ (Dokument 140).
1001) *Frankfurter Rundschau* vom 11. September 2009, „Gegen alle Regeln“ (Dokument 141).
1002) Sprechempfehlung für den Generalinspekteur (Fn. 415, Dokument 69), Bl. 52 f.

Dazu hat der Leiter des Planungsstabes, der Zeuge *Dr. Schlie*, bekundet:

„Am 11. September, in der Vorbereitung der Obleuteunterrichtung. – Ich hatte das Verständnis, dass nun umgehend eine nationale Untersuchung des Kunduz-Vorfalls zwingend erforderlich sei und täglich über Sachstandsfortschritte mit dem Ziel maximaler Transparenz im Leitungsbereich berichtet werden sollte. Ich zitiere aus meiner entsprechenden Vorlage an Bundesminister *Dr. Jung*:

In der öffentlichen Begleitung der gegen Oberst *Klein* erhobenen Vorwürfe und der damit verbundenen Afghanistandebatte muss es darum gehen:

1. die Debatte einzuhegen und auf ihre Kerngegenstände – den Kampf gegen die *Taliban* und die von den *Taliban* ausgehende Bedrohung gegen unsere Sicherheit – zurückzuführen,
2. die gegen Sie als Bundesminister erhobenen Vorwürfe zu widerlegen, indem Sie sichtbar das Heft des Handelns ergreifen. Dies erfordert eine klare Auftragslage nach innen und eine offensive Kommunikation nach außen.

Es wird bei der Kommunikationslinie nach außen darauf ankommen, deutlich zu machen, dass auch der Nachweis eines möglicherweise begangenen Regelverstoßes nicht zwingend zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen. Die weitere Argumentation wird auch davon abhängen, ob die im Zwischenbericht enthaltenen gravierenden Vorwürfe bestätigt werden. Und es wird, je nach Ergebnis, darauf ankommen, auf geeignete Weise die Führungs- und Kommunikationsfehler von COM ISAF zu thematisieren, ohne die Wirksamkeit und das Binnenklima der ISAF-Mission zu beeinträchtigen.“[1003]

Zum Inhalt der Unterrichtung der Obleute hat der Zeuge *Dr. Wichert* bekundet:

„Es wurde dort zu den Ergebnissen des Berichts Initial Action Team […] ausgiebig vorgetragen, vor allem zu den Einsatzregeln. Nach meiner Erinnerung wurden die Problematik der Einsatzregeln, ihre Anwendung im konkreten Fall, mögliche Ungenauigkeiten recht intensiv diskutiert, wobei ja zu diesem Zeitpunkt auch bereits eine öffentliche Debatte stattfand und Zeitungen unter Berufung auf NATO-Kreise berichteten, Oberst *Klein* habe gegen das Regelwerk der NATO bei seiner Anforderung des Luftangriffs verstoßen.“[1004]

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dies bestätigt und ergänzt:

„Am 11. September, von 11 bis 12 Uhr, war wieder eine Unterrichtung der Obleute beider Ausschüsse. Da habe ich über die Einsetzung des Initial Action Teams informiert. Ich muss da jetzt nicht

1003) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 19 f.
1004) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 71.

in die Details gehen, weil Sie das aus den anderen Berichten alles kennen. Ich habe sehr ausführlich vorgetragen, was das Initial Team für einen Auftrag hatte. Ich habe in diesem Zusammenhang auch vorgetragen, welche Problempunkte in diesem Report aufgeworfen wurden. Das waren ‚troops in contact‚‚ und die Anwendung der Rules of Engagement. All dies ist in diesem Bericht aufgeworfen worden als Problemstellung. Darüber habe ich am 11., morgens, unterrichtet. Am Ende dieses Berichtes war wieder eine andere Zahl von Toten zu finden. Das war jetzt die fünfte Variante, die ich gerade aufgezählt habe. Interessant in diesem Bericht ist natürlich, wie die örtliche Reaktion war auf diesen Luftschlag, die uns sicherlich am Ende in ihrer sehr befürwortenden und unterstützenden Art eher auch noch zu Schwierigkeiten hätte führen können. – Das war der Bericht.“[1005]

7. Obleuteunterrichtung durch Generalinspekteur nach Rückkehr aus Kunduz

Nach seiner Rückkehr aus Kunduz am 15. September 2009 unterrichtete der Generalinspekteur auf Weisung des Ministers telefonisch in einer Konferenzschaltung die Obleute.[1006]

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wichert* bekundet:

> „Zum Inhalt kann ich nichts sagen. Ich meine aber zu wissen, dass der Generalinspekteur bei seiner Reise auch mit Oberst *Klein* gesprochen hatte und darüber auch den Obleuten berichtete.“[1007]

IV. Der Luftangriff im Bundestagswahlkampf

Der Luftschlag in Kunduz fand 19 Tage vor der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Der Bundeswehreinsatz in Afghanistan war in der Öffentlichkeit umstritten. Nach einer Umfrage von *Infratest Dimap* im Auftrag der *ARD* waren Anfang September 2009 mehr als die Hälfte der Deutschen (57 Prozent) dafür, dass sich die Bundeswehr möglichst schnell aus Afghanistan zurückzieht.[1008] Der Luftangriff in Kunduz brachte den Einsatz wieder verstärkt ins öffentliche Bewusstsein.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der Bundestagswahlkampf die Aufklärungsbemühungen der Bundesregierung beeinflusste bzw. der Wahlkampf die zwischen NATO und Bundesregierung unterschiedliche öffentliche Bewertung des Luftangriffs erklärt.[1009]

1. Zur Frage der Einflussnahme auf die Aufklärung

Aus den Akten hat sich ergeben, dass auch die Ministerialebene die Brisanz des Luftschlages für den Bundestagswahlkampf erkannte: So heißt es in einer E-Mail aus Faizabad an das Auswärtige Amt vom 4. September 2009, „dass diese Welle in deutscher Öffentlichkeit, „Tsunami-Qualität‚‚ im Wahlkampf erreichen könnte.“[1010] In einer anderen E-Mail wird auf den Hinweis, die NATO sehe die Mehrzahl der Getöteten wohl als Zivilisten an, bereits am 4. September 2009 geantwortet, das Bundesverteidigungsministerium werde gerade in der Bundespressekonferenz intensiv dazu befragt. „Auch Überschwappen auf allgemeine ‚Krieg oder nicht‚‚ Diskussion.“[1011]

Der Zeuge *B. V.*, der Mitglied der NATO-Untersuchungskommission war, hat bekundet, es sei nicht versucht worden, ihn zu beeinflussen. Ob es Versuche gegeben habe, die Untersuchung bis nach der Bundestagswahl hinauszuzögern, wisse er nicht. Jedenfalls habe das Joint Investigation Board „seine Arbeit so durchgeführt, wie der Präsident des Board, der kanadische General *Sullivan*, es wollte.“[1012]

Dem Zeugen *Dr. Wichert* war nicht erinnerlich, nach dem 4. September 2009 mit irgendjemandem darüber gesprochen zu haben, wie sich die Ereignisse in Kunduz auf die Bundestagswahl auswirken könnten. Solche Gespräche lägen ihm auch nicht:

> „Ich habe mein Handwerk als Staatssekretär bei Minister *Stoltenberg* und Minister *Rühe* gelernt. Da wurde nicht politisiert.[1013] Von Beamten jedenfalls nicht. […]
>
> [W]ir haben unsere Tagesarbeit gemacht. Also, ich habe mir um den Ausgang der Bundestagswahl keine großen Sorgen gemacht in Bezug auf Kunduz […].
>
> Ich war mir natürlich im Klaren, dass dieser in der Geschichte der Bundeswehr einzigartige Vorfall von hoher politischer Bedeutung ist. Nur, die Debattenlage politisch war ja nach dem 4. 9. eine ganz andere, nicht? Es überboten sich ja zum Teil manche Leute in den Aussagen zugunsten von Oberst *Klein*. Auf der anderen Seite machte der *Spiegel* eine große Geschichte: ‚Ein deutsches Verbrechen‚‚ und zwar ohne Fragezeichen. Das heißt, dass das politisch enorm bedeutsam ist, das war mir als Staatsbürger schon klar. Aber dass ich nun gesagt habe: ‚Jetzt machen wir dies und jenes, weil sonst die Bundestagswahl verloren geht‚‚ nein, wirklich nicht.“[1014]

Dem damaligen Pressesprecher des Bundesverteidigungsministerium *Dr. Raabe* wie auch seinen Mitarbei-

1005) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 12.
1006) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 13.
1007) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72.
1008) *Frankfurter Rundschau* vom 11. September 2009, „Gegen alle Regeln“ (Dokument 141).
1009) Vgl. *Der Tagesspiegel* vom 7. September 2009, „Afghanistan wird zum Wahlkampfthema“ (Dokument 142).
1010) E-Mails (Dokument 143), B. 9.
1011) E-Mails (Dokument 143), Bl. 13.
1012) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 26.
1013) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 78.
1014) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 79.

tern war die Relevanz des Luftanschlags für die Bundestagswahl durchaus bewusst:

> „[D]en Mitarbeitern des Presse- und Informationsstabes war klar, dass drei Wochen später Bundestagswahl war, und deshalb brauchte ich keinen Hinweis zu geben."

Er sei aber Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums und mache keinen Wahlkampf.

> „Das darf ich ja gar nicht."[1015]

Gleiches hat die Vernehmung des Zeugen *Dr. Vad* ergeben.[1016]

Der Zeuge *Dr. Jung* hat hierzu erklärt, er habe sich Sorgen gemacht, ob wegen der Bundestagswahl für die Angehörigen der Bundeswehr in Afghanistan eine zusätzliche Bedrohung ausginge:

> „Ich habe Ihnen gerade gesagt, dass wir im Hinblick auf die Gesamtlage permanent herausgefordert waren – mit ‚wir„ meine ich die deutschen Soldaten – in Gefechtssituationen, dass wir auch eine Warnung hatten, dass hier ein größerer Anschlag gegen uns geplant ist, und dass wir von daher in einem angespannten Verhältnis waren. Ich habe nicht jetzt in irgendeiner Art und Weise, sozusagen im Hinblick Luftschlag, Bundestagswahl – Mein Punkt war, dass es den *Taliban* gelingt, noch einen Schlag gegen die deutschen Soldaten vor der Bundestagswahl gegen uns entsprechend durchzuführen. Das war meine große Sorge."[1017]

Auch die Zeugin Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat eine Beeinflussung der Aufklärung aufgrund des Bundestagswahlkampfes ausgeschlossen.[1018]

Die Frage, ob der Luftschlag in Kunduz für sie als Parteivorsitzende in Lagen oder taktische Besprechungen über den Wahlkampf eine Rolle gespielt habe, hat die Zeugin *Dr. Merkel* verneint.[1019]

2. Unterrichtung der Politik durch die Bundeswehr

In Bezug auf Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* hat der Zeuge *Schneiderhan* erklärt, der Minister sei stets zeitnah unterrichtet worden. Es sei seine große Sorge gewesen, den Minister stets zu informieren.

> „Deshalb habe ich am 4., am 5., am 6. und am 7. mit ihm auch ständig gesprochen und telefoniert und alles, was ich bekommen habe, ihm zugeleitet. Genau diesen Minister habe ich nach besten Kräften mit dem versorgt, was ich zur Verfügung hatte und was belastbar war."[1020]

Das hat der Zeuge *Dr. Wichert* bestätigt. Der Minister sei immer erreichbar gewesen.[1021]

Der Zeuge *Dr. Steinmeier* hat bekundet:

> „Ich habe verschiedentlich in der Presse gelesen, dass auch hier im Ausschuss oder mindestens außerhalb des Ausschusses gelegentlich die Frage erörtert worden ist, ob das nicht eine Zeit gewesen sei, in der die Republik oder die Spitze der Republik sich überwiegend schon im Wahlkampf befunden hätte. Ich glaube, damit unterschätzt man die Bedeutung, die das Ereignis für die beteiligten Ministerien und auch für mich persönlich gehabt hat. […]"[1022]
>
> Aber auch in diesen Zeiten und obwohl Wahlkampf war, standen meine Mitarbeiter natürlich auch in Kontakt mit dem Verteidigungsministerium. Das Verteidigungsministerium wusste über meine Mitarbeiter auch, dass wir an einer schnellen und umfassenden Aufklärung interessiert waren."[1023]

Auch der wahlkampfbedingte Wettbewerb zwischen den Regierungsmitgliedern habe nach Aussage der Zeugin *Dr. Merkel* die Aufklärung nicht behindert. Mit dem damaligen Bundesaußenminister sei in der Frage Kunduz kollegial und vertrauensvoll zusammengearbeitet worden.

> „Aber in diesen Fragen […] gab es eine gute Zusammenarbeit. Wir haben einen Wahlkampf geschafft, in dem wir alle relevanten Aufgaben, die eine Regierung zu erledigen hatte, kollegial miteinander besprochen haben, obwohl wir dann an den Abenden unsere eigenständigen politischen Programme vorgetragen haben. […][1024]
>
> [I]ch habe keine Veranlassung gesehen, in irgendeiner Weise Kritik am Bundesaußenminister in diesen Tagen zu üben, sondern hatte mit mir und auch den Beschäftigungen des Vorgangs zu tun. Ich hatte auch den Eindruck, dass der Außenminister die Tragweite des Vorgangs in vollem Maße erfasst hat, und ich hatte weiterhin den Eindruck, dass er es nicht benutzt hat, um gegen CDU-Teile, sage ich jetzt mal, der Regierung das polemisch auszunutzen, und das ist innerhalb eines Wahlkampfes schon eine vernünftige Grundlage."[1025]

1015) *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 30.
1016) *Vad*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 49.
1017) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 45.
1018) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.
1019) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 85.
1020) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 17.
1021) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 83.
1022) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 2 f.
1023) *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 8.
1024) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 43.
1025) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 45.

D. „Militärisch angemessen“

I. Regierungswechsel, Amtsübernahme durch Bundesminister zu Guttenberg

Infolge des Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 bildeten die Bundesparteien CDU, CSU und FDP eine neue Koalition.[1026] Nach der Wiederwahl von *Dr. Angela Merkel* zur Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland wurde am 28. Oktober 2009 *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* vom Bundespräsidenten zum Bundesminister der Verteidigung ernannt und vereidigt.[1027]

Zwischen dem neuen Bundesverteidigungsminister und seinem Amtsvorgänger *Dr. Franz Josef Jung* fand am 26. Oktober 2009 im Verteidigungsministerium ein Übergabegespräch unter vier Augen statt, in dem verschiedene Themenstellungen im Ministerium und die Lage in Afghanistan erörtert wurden.[1028] Im Gespräch wies *Dr. Jung* seinen Amtsnachfolger auch auf den alsbald zu erwartenden NATO-Bericht über den Luftschlag bei Kunduz hin[1029] sowie auf die Tatsache, dass im Anschluss nach Eingang des Berichts, der Planungsstab eine entsprechende Stellungnahme für den Minister und den Generalinspekteur ausarbeiten werde.[1030] Über den „Feldjägerbericht“ wurde nicht gesprochen.[1031] Eine weitere Kommunikation dieser Art zwischen den Ministern fand im Folgenden nicht statt.[1032] Die eigentliche Einweisung würde im Ministerium durch den Generalinspekteur erfolgen.[1033]

II. Eingang und Bewertung des COM ISAF-Berichts durch Bedienstete des Bundesministeriums der Verteidigung

Am Tag der Bildung der neuen Bundesregierung ging abends im Bundesministerium der Verteidigung der von der Untersuchungskommission Joint Investigation Board (JIB) unter der Leitung von Major General *Sullivan* für den COM ISAF, General *McChrystal*, am 26. Oktober 2009 fertiggestellte NATO-Bericht (COM ISAF-Bericht) ein.[1034]

1. Übermittlung des Berichts von ISAF an Deutschland

Auf welchem Weg dieser Bericht nach Deutschland gelangte, ist im Detail nicht festgestellt worden. Bundesminister *Dr. Jung* hatte nach eigenem Bekunden den damaligen Chef des Stabes des ISAF Headquarters in Kabul, Generalleutnant *Wieker*, gebeten, ihm den Bericht sofort zu beschaffen, sobald er fertig sein würde.[1035]

Der ehemalige Kommandeur des Allied Joint Force Command (JFC) in Brunssum, General a. D. *Egon Ramms*, hat ausgesagt, der Bericht sei per Kurier von Kabul nach Deutschland gebracht worden.[1036] Er habe von einem Telefongespräch zwischen Generalleutnant *Wieker* und „irgendjemandem anderen auf der anderen Seite“ Kenntnis erlangt. Infolge dieses Telefonats habe Generalleutnant *Wieker* „einen seiner Feldwebeldienstgrade am 28. morgens in Marsch gesetzt“.[1037]

Aus Sicht des damaligen Befehlshabers des für den ISAF-Einsatz zuständigen NATO-Kommandos JFC Brunssum, des Zeugen *Ramms*, hätte der Bericht auf dem Dienstweg über das Allied Joint Force Command nach Deutschland übermittelt werden müssen.[1038] Das Allied Joint Force Command in Brunssum ist eines der drei operativen Hauptkommandos der NATO. Es untersteht dem Kommando des Supreme Allied Commander Europe (SACEUR), dem Oberkommandierenden des Obersten Hauptquartiers der Alliierten Streitkräfte in Europa (SHAPE). Dem Kommando in Brunssum, dem JFC, ist der Kommandeur der ISAF (COM ISAF) unmittelbar unterstellt (siehe oben: Graphik in B.I.1, S. 39).[1039]

General *Ramms* erhielt den COM ISAF-Bericht nach seiner Aussage ebenfalls am 28. Oktober 2009 während seines Aufenthalts in Kabul.[1040] Noch am selben Abend habe er sich damit zweieinhalb bis drei Stunden beschäftigt. Zu dieser Zeit sei der Bericht schon per Kurier nach Deutschland unterwegs gewesen.[1041]

Abgesprochen gewesen sei, den Bericht auf dem Dienstweg über das Allied Joint Force Command nach Deutschland zu übermitteln.[1042] Das Joint Investigation Team habe lediglich den Auftrag gehabt, Sachverhalte festzustellen, nicht aber die Einhaltung nationaler Bestimmungen zu überprüfen oder den Vorfall dienstrechtlich zu bewerten. Daher habe er mit General *McChrystal* abgesprochen, für den Fall, dass eine solche Bewertung erforderlich werden würde, solle diese durch sein – *Ramms*„ – Personal in Brunssum gefertigt werden.[1043] Ursprünglich habe er vorgehabt, zu dem NATO-Bericht eine Bewertung zu schreiben.[1044] Da der Bericht nicht über ihn, d. h. auf dem

---

1026) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009; http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf.
1027) BT-PlPr. 17/2, S. 21 f.
1028) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 8 ff.; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 4 f., 17.
1029) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 17.
1030) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 8.
1031) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 15.
1032) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 15.
1033) *Jung*, Protokoll Nr.-16, Teil I, S. 19
1034) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1035) *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil II, S. 8.
1036) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3.
1037) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.
1038) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.
1039) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 2; www.jfcbs.nato.int/jfcbrunssum.aspx.
1040) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.
1041) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3.
1042) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 4.
1043) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.
1044) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.

Dienstweg über Brunssum nach Berlin gegangen sei, habe sich diese Bewertung erübrigt.[1045]

> „Wir haben den Bericht des COM ISAF, den ich mitgebracht habe aus Afghanistan, selber bei uns im Hause noch mal bewertet und ausgewertet, haben uns dort auch noch mal in einem größeren Kreis darüber unterhalten und haben auch die Frage, ob ich noch eine Bewertung schicken soll nach Deutschland unter deutschen Regeln, dann bei mir im Headquarter ausdiskutiert und sind zu dem Ergebnis gekommen: Der Bericht ist in Deutschland. Warum wollen Sie jetzt noch eine Bewertung hinterherschicken?“[1046]

Wenn der Bericht über ihn nach Deutschland gegangen wäre, hätte er nach eigener Darstellung auf der Basis des COM ISAF-Berichts empfohlen, „eine gerichtliche und disziplinare Untersuchung dieses Vorfalls“ durchzuführen.[1047]

Am 2. Dezember 2009 soll sich General *Ramms* gegenüber dem Einsatzführungskommando darüber beschwert haben, dass bei der Übermittlung des COM ISAF-Berichts nach Berlin der Dienstweg über das JFC Brunssum „unterlaufen“ worden sei. Laut eines Telefonvermerks von Generalleutnant *Glatz* insistierte General *Ramms* darauf, dass der Bericht nicht von der NATO, sondern von ISAF übergeben worden sei. Ursprünglich – so General *Ramms* am Telefon zu *Glatz* – sei vorgesehen gewesen, dass der JIB-Report mit einer NATO-Bewertung an Deutschland weitergegeben werde. Die Bewertung habe im JFC Brunssum erstellt werden sollen. In diesem Telefonat habe *Ramms* deutlich gemacht, dass er persönlich den COM ISAF-Bericht wesentlich kritischer bewerte, als dies anscheinend in Deutschland der Fall sei.[1048]

2. Eingang des COM ISAF-Berichts im Bundesministerium der Verteidigung

Noch am Abend des Eingangs des COM ISAF-Berichts im Bundesverteidigungsministerium[1049] wurde dieser auf Anweisung des Staatssekretärs *Dr. Peter Wichert* an den Einsatzführungsstab und die Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Auswertung weitergeleitet. Zeitgleich wurden durch den Leiter des Planungsstabes des Ministeriums *Dr. Ulrich Schlie* zwei seiner Mitarbeiter mit einer Erstbewertung des Berichts befasst. Die am Abend von Staatssekretär *Dr. Wichert* in Auftrag gegebene Erstbewertung lag am nächsten Morgen vor.[1050] Über diese erste Bewertung des COM ISAF-Berichts und einer erforderlichen ersten öffentlichen Stellungnahme fand am Vormittag des 29. Oktober 2009 eine Unterredung statt.[1051]

Zum Verfahren nach Eingang des Berichts im Bundesverteidigungsministerium hat Ministerialdirektor *Dr. Ulrich Schlie* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss als Zeuge ausgesagt:

> „Staatssekretär *Dr. Wichert* hatte über Nacht eine Auswertung des Berichtes durch den Einsatzführungsstab und die Rechtsabteilung beauftragt. Ich hatte parallel dazu zwei Mitglieder des Planungsstabs beauftragt, über Nacht den Bericht durchzuarbeiten. Beide berichteten mir am darauf folgenden Morgen *grosso modo* ihre erste Einschätzung, wonach Verfahrensfehler bestätigt wurden, das Vorgehen von Oberst *Klein* sich als durchaus militärisch nachvollziehbar und völkerrechtskonform bewerten lasse. Die von Staatssekretär *Dr. Wichert* angewiesene erste Bewertung war am Morgen des 29. Oktober abgeschlossen.
>
> Es bestand zwischen Staatssekretär *Wichert*, General *Schneiderhan* und mir Einvernehmen, dass es angesichts des militärfachlichen Schwerpunktes des COM ISAF-Berichtes angebracht sei, dass sich zunächst der Generalinspekteur der Bundeswehr vor der Presse äußern sollte.
>
> Bei meiner Empfehlung zur ersten Bewertung des COM ISAF-Berichtes am Morgen des 29. Oktober stützte ich mich in erster Linie auf die in der Nacht durchgeführte Bewertung der Fachabteilungen und meiner beiden Mitarbeiter sowie auf eine kursorische eigene Lektüre des Berichtes, den ich ausführlich erst am Nachmittag studieren konnte.
>
> Gegen 8.30 Uhr kam ich mit Staatssekretär *Wichert* zur Besprechung des weiteren Vorgehens zusammen. Ich erinnere mich, dass dann weitere Mitglieder des Hauses zu der Besprechung hinzutraten. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ließ sich durch seinen Adjutanten, Oberst *R.*, vertreten.
>
> Ich plädierte dafür, als Sprachregelung für die Presse anstelle von ‚militärisch angemessen„ von ‚militärisch vertretbar„ zu sprechen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von Staatssekretär *Wichert* mit dem Argument verworfen, dass die Linie ‚militärisch angemessen„ so mit General *Schneiderhan* abgestimmt gewesen sei. Da es sich bei dem Bericht um einen militärisch-operativen NATO-Untersuchungsbericht handelte, war es nur natürlich, dass das Urteil des Generalinspekteurs bei der Beratung des Ministers im Vordergrund stehen müsste, und jeder, der zu diesem Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung des Berichts gelangt wäre, hätte seine Abweichung vom Urteil des ersten militärischen Beraters nicht nur dem Bundesminister, sondern der ganzen Bundesregierung plausibel mit guten Argumenten begründen müssen. Ein

1045) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2, 15.
1046) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 22.
1047) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 15.
1048) Vermerk *Glatz* vom 2. Dezember 2009 (Dokument 144).
1049) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1050) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.
1051) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.

Dissens mit dem obersten militärischen Berater in einer so gravierenden, auch außen- und sicherheitspolitisch bedeutenden Angelegenheit wie der Beurteilung des COM ISAF-Berichtes wäre in der Öffentlichkeit ohne Zweifel als Geringschätzung der militärischen Expertise durch den gerade ins Amt gekommenen neuen Minister begriffen worden."[1052]

Im weiteren Verlauf des Vormittags des 29. Oktober 2009 fand unter Vorsitz von General *Schneiderhan* die allgemeine Einweisung des Ministers bezüglich der laufenden Einsätze der Bundeswehr im Ministerium statt. Es handelte sich um den ersten Arbeitstag des Ministers. Währenddessen wurde der Vorfall vom 4. September 2009 nicht erwähnt.[1053] Im Anschluss an die Einweisung wurde über den COM ISAF-Bericht im kleinen Kreis gesprochen.[1054] Bei dieser Unterredung mit dem Minister waren laut des Zeugen *Dr. Schlie* General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* ebenfalls zugegen.[1055]

Der damalige Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* hat dazu ausgesagt:

„Im Anschluss fand jedoch ein Gespräch im kleineren Kreis mit General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* über den eingegangenen COM ISAF-Bericht in meinem Dienstzimmer statt. Staatssekretär *Dr. Wichert* hatte die englische Originalversion dabei und trug äußerst knapp, circa fünf Minuten lang, die Ergebnisse der nächtlichen Auswertung vor.

In diesem Zusammenhang stellte er fest, der Bericht falle für die Bundeswehr sehr positiv aus. Er wies darauf hin, es gebe lediglich einige kritische Punkte, und fügte deutlich hinzu, wir müssten uns diesbezüglich nun wirklich keine Sorgen machen. Staatssekretär *Wichert* und General *Schneiderhan* erklärten einvernehmlich, dass sie den Luftschlag auch im Lichte des NATO-Untersuchungsberichts als militärisch angemessen bewerten. Danach verlas General *Schneiderhan* sein vorbereitetes Statement, mit dem er am selben Tag vor die Presse treten wollte.

Bei mir entstand der Eindruck, dass sich die militärische Führung, aber auch Staatssekretär *Dr. Wichert* über die Bewertung des Luftschlages völlig einig waren und auch den COM ISAF-Bericht so verstanden, dass er diese Bewertung zumindest nicht infrage stellte. Anlass für weitere Untersuchungen bestand zu diesem Zeitpunkt somit nicht. Mir gegenüber wurde aber auch in keiner Weise weiterer Handlungsbedarf erwähnt. Mir schien die Lage auch deshalb relativ klar zu sein, da die Fachebene des Hauses schon nach nur einer Nacht zu einer so eindeutigen Bewertung gekommen war.

Nachdem Herr *Wichert* den COM ISAF-Bericht zu meiner Überraschung wieder wegpackte, verlangte ich, dass mir zeitnah eine schriftliche Auswertung des Berichts und auch der Bericht selbst unverzüglich vorgelegt werden. Darüber hinaus wies ich an, den Bericht dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen und ihn auch ins Deutsche zu übersetzen. Ich fragte noch, wie eigentlich immer in Unterrichtungen, ob es darüber hinaus noch weitere relevante Informationen gebe oder etwas anderes, was ich wissen müsste. Das wurde verneint."[1056]

„[…] Die Bewertung des Einsatzführungsstabes habe ich beauftragt, habe ich angewiesen, als ich über den COM ISAF-Bericht dann am 28., 29. erfahren habe. Nach dem Gespräch mit General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Wicher*t habe ich gesagt: Ich will eine Bewertung haben. Diese Bewertung des Einsatzführungsstabes war keine Bewertung, die als Grundlage der Rede von General *Schneiderhan* diente, sondern sollte eine Bewertung für mich sein und stellte eine Auswertung des COM ISAF-Berichts dar."[1057]

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat bestätigt:

„Dabei wiesen sowohl General *Schneiderhan* als auch Staatssekretär *Wichert* auf die positive Auswirkung des Berichtes für die Bundeswehr hin und bestätigten die Einschätzung als militärisch angemessen."[1058]

Daran, dass er gegenüber dem Minister den ISAF-Bericht als für die Bundeswehr positiv bewertet haben soll, hat sich *Schneiderhan* vor dem Ausschuss nicht erinnern können.[1059]

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung bekundet:

„Vor der Presseerklärung von mir wurde der Minister *zu Guttenberg* von 9.20 Uhr bis 11.30 Uhr in Anwesenheit der beamteten, der Parlamentarischen Staatssekretäre und meines Stellvertreters, Admiral *Kühn*, in zwei Themenbereiche eingewiesen: erstens eine militärpolitische *Tour d'Horizon* und zweitens die Lage in den Einsatzgebieten mit Schwerpunkt Afghanistan ohne 4. September – ohne 4. September. Nach dieser Unterrichtung, um 11.45 Uhr, bin ich mit Staatssekretär *Wichert* in den Ministerraum gegangen, und der Staatssekretär – die Leiterin Ministerbüro war noch anwesend – hat den Minister in die Presseerklärung eingewiesen, die ich jetzt gleich abgeben werde, und hat ihm erklärt, warum der Generalinspekteur nach

1052) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.
1053) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14, 24.
1054) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 48 f.
1055) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 6, 14.
1056) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 28.
1057) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32 f.
1058) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.
1059) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 31.

seiner und auch meiner Meinung – wobei die Initiative nicht so sehr von mir ausgegangen ist – eine Erklärung abgeben soll: Erstens. Wir können nicht unendlich warten mit der Auswertung des Berichtes – die Öffentlichkeit erwartet eine schnelle erste Reaktion –, und die sollte nur militärisch erfolgen; das hing auch mit dem Ministerwechsel zusammen."[1060]

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* gab zur Unterrichtung des Ministers an:

„Wir saßen zusammen, der Generalinspekteur, einige Mitarbeiter des Ministers wohl, und ich war dabei. Es war ein relativ kurzes Gespräch, Herr Abgeordneter. Ich möchte mich jetzt nicht festlegen, ob 10 oder 15 Minuten, aber ein sehr kurzes Gespräch. Ergebnis dieses Gesprächs war – ich muss mich jetzt wiederholen –, dass ich den Minister auf zwei besonders kritische Passagen hingewiesen habe, dass ich ihm den Policy-Rat gegeben habe, sich auf den militärischen Sachverstand des Generalinspekteurs zu berufen, und dass der Minister den COM ISAF-Bericht in englischer Fassung erhielt."[1061]

„[…] An eine gezielte Frage des Ministers: ‚Gibt es noch was, was ich wissen müsste?„ kann ich mich nicht erinnern. Wenn er diese Frage gestellt hätte, wäre ich wahrscheinlich auch nicht angesprungen; denn ich meine, er hatte den COM ISAF-Bericht; er hatte den Rot-Kreuz-Bericht. Was gibt es noch? Klar, ich hätte mir jetzt einen Vortrag da – Aber so gezielt an diese Frage, an dieses Allgemeine –: ‚Was gibt es denn noch? „ kann ich mich nicht entsinnen."[1062]

General *Schneiderhan* hat sich zu einer etwaigen gezielten Nachfrage seitens des Ministers vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt geäußert:

„An die Fragestellung, so wie sie gerade eben mir vorgehalten wurde, kann ich mich in der Form nicht erinnern. Ich hätte die Frage, hätte ich sie so verstanden, hätte ich sie gehört – ich kann mich wirklich nicht daran erinnern –, auch als rhetorisch an diesem ersten Arbeitstag aufgefasst. Natürlich gab es einen Haufen, was der Minister zu diesem Zeitpunkt noch nicht hat wissen können. Dazu hätten wir dann fünf Stunden gebraucht, und wir hätten den normalen Tag so gar nicht weitermachen können."[1063]

3. Öffentliche Stellungnahme von General Wolfgang Schneiderhan

General *Schneiderhan* trat im Anschluss an die Unterrichtung des Minister am 29. Oktober 2009 gegen 12.15 Uhr vor die Presse. Er las den vorbereiteten Text „Wort für Wort" ab. Fragen ließ er nicht zu.[1064]

a) Der Wortlaut der Erklärung

In der Stellungnahme heißt es:

„Die Untersuchung, deren Ergebnis uns jetzt vorliegt, wurde von COM ISAF angewiesen, um in erster Linie zu prüfen, ob die Vorgänge, die zum Luftangriff führten mit ISAF-internen Regelungen übereinstimmten. […] stelle ich fest, dass im Untersuchungsbericht eine ganze Reihe von Empfehlungen enthalten sind, die darauf abzielen, die hier angewandten Verfahren und Vorschriften zu verbessern. Das schließt auch die Fachausbildung ein. Dazu wird der Bericht durch uns noch gesondert bewertet.

[…] Haben die deutschen beteiligten Soldaten auf die Lage des 4. September in Kunduz, militärisch angemessen reagiert und gehandelt? […] ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, dass deutsche Soldaten auf der Grundlage des Mandates der Vereinten Nationen angesichts der schwierigen Lage in operativer Hinsicht militärisch angemessen gehandelt haben.

Es handelte sich um eine Kombination aus üblicher Vorgehensweise feindlicher Kräfte, den vorhandenen Warnhinweisen über einen geplanten Anschlag und dem Versuch der feindlichen Kräfte, sich die Mittel für einen solchen Anschlag zu beschaffen. Das führte nach meiner Bewertung zu der richtigen Lagebeurteilung, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt militärisch angemessen war.

Der Bericht zeigt auf, dass die Anzahl der bei dem Luftschlag ums Leben gekommenen und verletzten Personen nicht mehr ermittelbar ist. Der Bericht gibt lediglich verschiedene Quellen wieder, bei denen die Anzahl der Toten und Verwundeten zwischen 17 und 142 variiert. Der NATO-Bericht führt lediglich an, dass lokale Führer vor Ort von möglicherweise 30 – 40 toten und verletzten – wie es im Bericht heißt – ‚Civilians„ berichteten. Er bestätigt damit nicht, dass durch den Luftschlag unbeteiligte Personen getötet wurden. […] Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass es sich in der Nacht zum 4. September für Oberst *Klein* so darstellte, dass keine Unbeteiligten vor Ort waren."[1065]

1060) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1061) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 66.
1062) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 53.
1063) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 15.
1064) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1065) Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

b) Erläuterung der Stellungnahme vor dem Ausschuss

Von den Beratern im Bundesverteidigungsministerium wurde dem Generalinspekteur nach eigenem Bekunden eine präzise Wortwahl nahegelegt. Mit seiner Formulierung „aus operativer Sicht militärisch angemessen“ wollte General *Schneiderhan* ausdrücken: „Man konnte so handeln.“

> „Und das Haus hat mir unter juristischer Hochberatung gesagt, dass ich in diesem Fall genau sein muss und nicht ins Schwätzen kommen darf. Und deshalb habe ich mich an diesen Ratschlag halten müssen, weil es ja eine hoch brisante Geschichte war. Ich war der erste deutsche Militär, der öffentlich dazu was sagen musste. Ich wusste, dass das auch ein Ritt auf der Rasierklinge ist, was ich da mache. Und deshalb habe ich mich an die Sprache derer gehalten, deren Fachsprache das ist.“[1066]

Zur der von ihm gebrauchten Formulierung hat der Zeuge *Schneiderhan* ausgeführt:

> „Das Operative reflektiert die Lagebeurteilung, die ich heute schildern durfte, wie der Oberst *Klein* sie gesehen habe und wie ich sie, […] auch nachvollziehen konnte. Ich habe in den Gesprächen mit Oberst *Klein* verstanden, wie sein Lagebild war, das ihn dazu geführt hat. Der 3., die Kämpfe und die Verletzten am Tag vorher und dann da oben im Norden, dann die Taloqan-Geschichte – all das habe ich verstanden und eingeordnet. Das ist der operative Teil. Aus dieser operativen Bewertung der Gesamtlage heraus habe ich das so gesehen. Der andere ist der Einsatz militärischer Mittel. Insofern sind die beiden Worte für mich eben – Das eine ist das operative Feld, in dem er handelt, und das andere waren die Mittel, die er eingesetzt hat, und die waren militärisch. Das ist meine Erklärung für ‚aus operativer Sicht militärisch angemessen„.“[1067]

c) „Überraschung“ über die Erklärung des Generalinspekteurs auf Seiten der NATO

Über die Presseerklärung des Generalinspekteurs war der zuständige NATO-Befehlshaber des JFC Brunssum „überrascht“. In seinen Augen – so der Zeuge *Ramms* – sei der Bericht „weitaus kritischer“ gewesen als das, was der Generalinspekteur in seiner Erklärung öffentlich bekannt gegeben habe. Die Erklärung des Generalinspekteurs habe nach seinem „Dafürhalten – ich sage es mal ganz vorsichtig – den Inhalt des Berichtes nicht richtig wiedergegeben.“[1068] Aus Sicht von General *Ramms* war der Luftschlag bei Kunduz „nicht angemessen“.[1069]

Nach Angaben der *Süddeutschen Zeitung* berichteten NATO-Militärangehörige, der COM ISAF-Bericht sei zu dem Ergebnis gekommen, „dass der Vorfall nicht hätte passieren können, wenn alle Befehle und Vorschriften eingehalten worden wären.“[1070] Dieses Ergebnis hat der Zeuge *Ramms* bestätigt: Das, was da passiert sei, hätte nicht passieren dürfen. Wenn man den Bericht als Ganzes sehe – einschließlich seiner Anlagen – erlaube das Ergebnis der Untersuchung nicht, den Luftschlag als „militärisch angemessen“ zu werten.[1071]

Der Zeuge *Ramms* hat ausgesagt, der COM ISAF-Bericht zu dem Luftangriff habe für ihn „eindeutig“ die Anwendung von NATO-Bestimmungen beanstandet.[1072] Die in dem Untersuchungsbericht enthaltene Feststellung, es sei von Oberst *Klein* gegen gültige NATO-Bestimmungen für den ISAF-Einsatz verstoßen worden, teilte General *Ramms* nach eigener Darstellung.[1073]

Der erste Grund, warum der Luftschlag als „nicht angemessen“ zu bezeichnen gewesen sei, sei die unübersichtliche Situation vor Ort gewesen:

> „[M]it Blick auf die Situation, die wir dort gehabt haben, dass, wenn ich eine solche Menge von Personal habe, ich die Existenz von Zivilisten in diesem Kreis nicht ausschließen kann.“[1074]

Es habe zur Taktik der *Taliban* gehört, Zivilisten in solche Situationen hineinzutreiben, um einen Zwischenfall mit Zivilisten herbeizuführen. Hier seien Zivilisten durch das Angebot, sich von den Tanklastern Sprit besorgen zu können, angelockt worden.[1075] Dass die *Taliban* versuchen, Zivilisten in Konflikte hineinzuziehen, sei eine in Kreisen der NATO verbreitete Erkenntnis. Es habe schon etliche solcher Fälle gegeben.[1076]

Laut übereinstimmender Presseberichte schilderte General *Ramms* einige Tage nach der Pressekonferenz von General *Schneiderhan* – am 6. November 2009 in Linnich – gegenüber Journalisten den Hergang des Bombardements: Die Piloten „fragten die Bodenleitstelle, ob sie die Tanklastzüge zerstören oder auf die darum versammelten Personen zielen sollten.“[1077] Danach hätten sie darum gebeten, „mit einer Machdemonstration die versammelten Leute zu verscheuchen, bevor sie Bomben auf die Tanklastzüge abwerfen.“[1078] Die Kampfpiloten hätten sogar

1066) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 34.
1067) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 42.
1068) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.
1069) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.
1070) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Dokument 145).
1071) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 3, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.
1072) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5.
1073) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 1, 24, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.
1074) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.
1075) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18.
1076) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 25.
1077) *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Fn. 1070, Dokument 145); *Neue Züricher Zeitung* vom 6. November 2009, „Guttenberg hält Angriff in Kunduz für angemessen“ (Dokument 146); *Berliner Zeitung* vom 7. November 2009, „Entlastungsschlag für Oberst Klein“ (Dokument 147); *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Luftschlag war in jedem Fall angemessen” (Dokument 148).
1078) *Focus* vom 6. November 2009, „US-Piloten zögerten mit Bombardierung“ (Dokument 149); *Süddeutsche Zeitung* vom 6. November 2009, „Piloten schlugen Drohgeste vor“ (Fn. 1070); *Neue*

fünfmal nachgefragt, ob sie die Menschen wirklich ohne Vorwarnung bombardieren sollten.[1079] Doch Oberst *Klein* hätte abgelehnt.[1080]

Seine damalige öffentliche Stellungnahme hat der Zeuge *Ramms* dem Untersuchungsausschuss erläutert:

> „Ich habe mich eigentlich nach meinem Wissen nur einmal geäußert in einer einzigen Frage. Das war, als in der deutschen Presse eine Darstellung da war, die ein bisschen die Schuld verschob für diese Frage – Schuld oder Nichtschuld? –, die Verantwortung für diese Handlungsweise […] in Richtung der amerikanischen Piloten […] die durften also nicht mehr fliegen. Ich habe damals nur eine Äußerung gemacht und habe gesagt: Die Piloten haben nichts falsch gemacht."[1081]

Inhaltlich hat der Zeuge *Ramms* angemerkt: Zwar sei er nicht vor Ort gewesen; gleichwohl sei er der Auffassung, dass auf die von den Piloten vorgeschlagene „Show of Force" nicht hätte verzichtet werden dürfen. Das wäre sogar „die Ideallösung" gewesen.[1082] Die Warnung der Personen durch eine Machtdemonstration abzulehnen, sei unangemessen gewesen. Da eigene Truppen keiner Gefährdung ausgesetzt gewesen seien, habe es keinen Grund gegeben, vor der Bombardierung der beiden LKW auf die von den Piloten angebotene „Show of Force" zu verzichten.[1083]

Eine drohende Gefahr („imminent threat") für das Lager Kunduz habe aus seiner Sicht nicht bestanden. Die Tanklastwagen seien bereits seit vier Stunden fest gesessen, da sei nicht zu erwarten gewesen, dass sie in der nächsten halben Stunde von der Sandbank losgekommen wären.[1084]

Im Nachgang zu der Pressekonferenz des Generalinspekteurs äußerte General *Ramms* seine davon abweichende Auffassung gegenüber mehreren Stellen der Bundeswehr. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er als Zeuge angegeben:

> „Ich habe, wenn ich das richtig erinnere, noch einmal mit dem stellvertretenden Generalinspekteur, Generalleutnant *Dora*, über dieses Thema gesprochen, ich habe mich mit dem General *Glatz* über dieses Thema unterhalten, und ich habe mich mit dem stellvertretenden Leiter des Einsatzführungsstabes, dem Brigadegeneral *Warnecke*, über dieses Thema unterhalten. […] In der Weise, dass ich darauf hingewiesen habe, dass ich eine andere Auffassung vertrete."[1085]

Da der COM ISAF-Bericht sich nicht eindeutig zu der Frage verhielt, ob und wie viele Zivilisten bei dem Luftangriff zu Schaden kamen, hat der Untersuchungsausschuss den damals für den ISAF-Einsatz zuständigen NATO-General nach seiner Einschätzung gefragt. Als Zeuge hat *Ramms* bekundet, er sei schon vor der Lektüre des COM ISAF-Berichts, aufgrund der Berichte über minderjährige Opfer im Krankenhaus von Kunduz bereits am 4. September 2009 von „zahlreichen zivilen Opfern" ausgegangen. Vor diesem Hintergrund sei von seinem Stab eine entsprechende „Sprachregelung" mit den NATO-Sprechern in Brüssel und Kabul vereinbart worden, wonach mit „civilian casualties zu rechnen" sei.[1086] General *Ramms* hat dem Ausschuss berichtet, die Erfahrung zeige, dass Zwischenfälle dieser Größenordnung während seiner Amtszeit bei der NATO immer auch zivile Opfer gefordert hätten.[1087]

> „Dies ist mein zehnter Zwischenfall dieser Art gewesen, und wir hatten einen Fall mit einer solchen Größenordnung von Opfern – ganz allgemein gesprochen, ohne zivile Opfer – vorher nie gehabt. Das waren, wenn Sie so wollen, Erfahrungswerte, die Sie hatten, weil Sie in Brunssum Kommandeur sind und weil Sie mit solchen Sachen umgegangen sind, und aus diesen Erfahrungswerten ziehen Sie irgendwann, wenn Sie bestimmte Tatsachen wissen, dann auch Schlüsse."[1088]

Die von dem Generalinspekteur in seiner Stellungnahme gebrauchte Formulierung, „Unbeteiligte" seien nicht zu Schaden gekommen, sei kein *terminus technicus* und nirgendwo definiert.[1089] Der Begriff „Unbeteiligte" werde von der NATO nicht benutzt. Die NATO verwende den Begriff „Zivilisten"; dies bezeichne die Zivilbevölkerung, die keine Waffen in die Hand nehme und nicht gegen ISAF-Soldaten oder afghanische Sicherheitskräfte kämpfe. Ein Problem sei aber, diese zu unterscheiden, da ein Aufständischer jederzeit seine Waffe verstecken und als Zivilist wieder auftauchen könne.[1090]

Auftragsgemäß durfte der COM ISAF-Bericht nicht dazu Stellung nehmen, ob der Luftschlag rechtmäßig war. Nach seiner – *Ramms* – Auffassung sei das Kriegsvölkerrecht möglicherweise gebrochen, wenn die hier einschlägigen Rules of Engagement nicht eingehalten seien.[1091]

Züricher Zeitung vom 6. November 2009, „Guttenberg hält Angriff in Kunduz für angemessen" (Fn. 1077); *Berliner Zeitung* vom 7. November 2009, „Entlastungsschlag für Oberst Klein" (Fn. 1077); *Süddeutsche Zeitung* vom 7. November 2009, „Luftschlag war in jedem Fall angemessen" (Fn. 1077); *Der Tagesspiegel* vom 7. November 2009, „Eine Prüfung für alle" (Dokument 151).

1079) *Frankfurter Allgemeine* vom 7. November 2009, „Guttenberg: Luftschlag bei Kunduz war militärisch angemessen" (Dokument 150).

1080) *Der Tagesspiegel* vom 7. November 2009, „Eine Prüfung für alle" (Fn. 1078, Dokument 151).

1081) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 20.

1082) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9 f., Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1083) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 18, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1084) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 9, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

1085) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 7.

1086) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 10.

1087) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 4 und Teil II, S. 2.

1088) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

1089) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 16.

1090) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 25.

1091) *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 22, 27, Tgb.-Nr. 84/10 – GEHEIM.

4. Gespräch des Bundesministers mit General Schneiderhan

Nach der Pressekonferenz des Generalinspekteurs begegneten sich General *Schneiderhan* und Bundesminister *zu Guttenberg* auf einem gemeinsamen Flug nach Nörvenich. *Schneiderhan* sprach *zu Guttenberg* auf den COM ISAF-Bericht an. Er hat angegeben, er habe ihm zur Vorsicht und Zurückhaltung geraten.[1092]

Er habe zu dem Minister gesagt – so der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Untersuchungsausschuss:

> „Es mag nicht alles so einfach sein, wie es heute Morgen geklungen haben mag. – Der Minister hat dann gesagt: Ja, ja; es gibt Hinweise, Presseanfragen zu Zivilopfern. – Darauf bin ich deshalb nicht weiter eingegangen, weil das ja im Grunde ein Stück Allgemeinwissen zu diesem Zeitpunkt war, seit dem 4. September. Aber der Minister hat das Wort ‚zivil„ ‚zivile Opfer„ durchaus benutzt. Ich habe gesagt Ja, bin aber nicht eingegangen darauf. Dann habe ich mich wieder hingesetzt […].“[1093]

Nach eigener Darstellung habe *Scheiderhan* damit gemeint, man könne die Entscheidung von Oberst *Klein* auch anders beurteilen, als er es am Vormittag gemacht habe.[1094] Nach Auskunft des Zeugen *zu Guttenberg* maß er, der Minister, dem Hinweis jedoch einen anderen Sinn bei:

> „Richtig ist, dass General *Schneiderhan* mich ansprach und ich ihm daraufhin mitteilte, dass es Medienanfragen bezüglich des Berichts und insbesondere ziviler Opfer gebe. Daraufhin sagte General *Schneiderhan* nach meiner Erinnerung: Mit den zivilen Opfern ist dies nicht so einfach, wie vormittags vielleicht der Eindruck entstanden sein könnte. […] Ich verstand General *Schneiderhan* mit meinem dabeistehenden Adjutanten damals und übrigens bis heute so, dass er mir davon abriet, mich allzu präzise zu unbeteiligten Opfern einzulassen. Wenn ich mich recht erinnere, fragte ich ihn noch, ob er den COM ISAF-Bericht dabei habe, in den ich bis dahin noch nicht hatte hineinschauen können, weil er mir in dem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen war, was General *Schneiderhan* jedoch verneinte.“[1095]

Weitere Hinweise oder eine Präzisierung dieses Satzes seitens General *Schneiderhan* seien nicht erfolgt.

Bundesminister *zu Guttenberg* trat am Tag nach seiner Unterrichtung einen dreitägigen Kurzurlaub bis zum 3. November 2009 an. In dieser Zeit studierte er nach eigenen Angaben die von *Dr. Wichert* zusammengestellten Unterlagen, um ein Bild über die aktuellen Themenstellungen im Ministerium zu erhalten. Teil dieser Unterlagen sei unter anderem der COM ISAF-Bericht in englischer Fassung ohne Anlagen gewesen.[1096]

Vor dem Untersuchungsausschuss hat *zu Guttenberg* bekundet:

> „Den COM ISAF-Bericht habe ich, wie ich schon dargestellt habe, in der Zeit, als ich diesen Kurzurlaub nach dem 30. Oktober angetreten hatte – In der Zeit 30. Oktober bis 3. November habe ich mich sehr intensiv mit diesem Bericht befasst. […]“[1097]

> „Es fanden natürlich dazwischen auch immer wieder Gespräche, auch Telefonate und Ähnliches, statt, die sich natürlich auch auf den Punkt bezogen hatten, wo wir Nachfragen hatten und Ähnliches, weil ich mir vieles erklären lassen musste, was auch in diesem Bericht war. […]“[1098]

> „Die Anlagen hatte ich sozusagen in den Tagen des Kurzurlaubs nicht dabei. Ich hatte mich allerdings zwischen dem 3. und 6. sehr, sehr intensiv auch mit diesen Anlagen befasst und immer wieder auch die Anlagen mir herbeigezogen, wobei – Sie kennen ja die Anlagen auch – manche von denen für einen Laien und auch für manchen Fachmann schier unverständlich sind mit den Abkürzungen und ähnlichen Dingen, die da laufen. Aber überall dort, wo ich es aus dem Bericht heraus – er ist ja auch sehr umfangreich mit seinen 70 plus Seiten – für nötig erachtet habe, dass man da noch mal die Anlage heranzieht, um sich die Frage zu stellen, die Dinge auch noch mal zu vertiefen, habe ich das in den Tagen auch gemacht.“[1099]

Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung hat der Minister erklärt, den COM ISAF-Bericht in englischer Fassung gelesen zu haben.[1100]

5. Weitergabe des COM ISAF-Berichts

a) Bundeskanzleramt

Auf Anforderung wurde der COM ISAF-Bericht am 29. Oktober 2009 gegen Mittag an das Bundeskanzleramt weitergegeben. Hierzu hat der damalige Staatssekretär *Dr. Wichert* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> „Wie ich bereits ausführte, ging der Bericht am späten Abend des 28. 10. um 22.30 Uhr im BMVg in Berlin ein. Am 29. 10. forderte der Referatsleiter im Kanzleramt um 8.05 Uhr den Bericht bei meinem Büroleiter an.“[1101]

1092) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.
1093) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 24.
1094) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.
1095) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6.
1096) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6, 50.
1097) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.
1098) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 19.
1099) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 32.
1100) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 50.
1101) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75, 89.

„[…] die Anforderung aus dem Kanzleramt, diesen Bericht zu übersenden, was ja nicht normaler Geschäftsgang ist, dass ein Bundesministerium Akten ins Kanzleramt gibt, sondern das Kanzleramt kriegt Berichte auf Anforderung, es kriegt Stellungnahmen auf Anforderung. Aber es ist schon etwas ungewöhnlich, Aktenvorlage durch das Kanzleramt zu fordern. Aber das habe ich nicht weiter zu kommentieren.“[1102]

„[…] Eine Kopie wurde gefertigt – es war ja ein Geheimbericht – und um circa 12 Uhr dem Kanzleramt ebenso wie dem Auswärtigen Amt durch Kurier überbracht.“[1103]

Nach Eingang des COM ISAF-Berichts im Bundeskanzleramt unterrichtete die Abteilung 2 am gleichen Tag die Bundeskanzlerin mittels einer Vorlage.[1104] In dieser Vorlage werden als „Kernpunkte des Berichts“ die Erörterung der Frage der „Angemessenheit des militärischen Vorgehens“ einschließlich der „wesentlichen Kritikpunkte am Vorgehen des PRT Kdr“ sowie die Frage der „zivilen Opfer“ dargestellt.[1105] Das dreiseitige Dokument endet mit einer Bewertung des COM ISAF-Berichts.

Unter anderem wird dargestellt, dass der Bericht die Anforderung der Luftunterstützung, die Frage „show of force“, die Quellenlage und die komplexe Situation am Boden und auf der Sandbank kritisch thematisiert.

In der „Bewertung“ der Vorlage heißt es, der Bericht gehe „umfassend, ausführlich und ausgewogen auf die Vorgänge um den Luftangriff ein und enthält sich auftragsgemäß jeder rechtlichen Bewertung“. Strafrechtliche Folgen für den deutschen Kommandeur seien „derzeit nicht abschätzbar“. Eine abschließende Bewertung des Vorfalls hänge davon ab, „ob und wieweit man die Perspektive des in einer kriegsähnlichen, besonderen Handlungssituation stehenden Kommandeurs einnimmt oder den Vorfall primär unter dem Blickpunkt möglicher Regelverstöße sieht.“[1106]

Die Bundeskanzlerin hielt nach eigenem Bekunden eine über die Ermittlungen des COM ISAF hinausgehende Untersuchung des Luftangriffs vonseiten der Bundesregierung nicht für erforderlich. Vor dem Untersuchungsausschuss hat sie dazu ausgesagt:

„Ich habe es zu dem damaligen Zeitpunkt […] für geradezu zwingend gehalten nach dem Initial-Action-Team-Bericht, dass das durch die NATO weitergemacht wird. […] Ich glaube nicht, dass uns irgendeine Information – […] ich bin jetzt keine Militärexpertin; aber nach allem, was ich weiß –, eine relevante Information verloren gegangen ist dadurch, dass die ISAF dieses aufgeklärt hat.“[1107]

Auch für eine eigene Bewertung des Luftangriffs durch das Bundeskanzleramt sah die Bundeskanzlerin keine Veranlassung. Hierzu hat sie erklärt:

„Eine eigenständige Bewertung der militärischen Angemessenheit des Luftangriffs am 4. September hat das Bundeskanzleramt nicht vorgenommen – aus guten Gründen nicht; denn weder obliegt eine solche Bewertung dem Bundeskanzleramt, noch hat es dazu die nötige Expertise. Dies obliegt dem zuständigen Fachministerium, dem Bundesverteidigungsministerium.“[1108]

Allerdings überprüfte sie, ob sie ihre ersten Äußerungen zu dem Luftangriff aufgrund der neuen Erkenntnisse korrigieren müsste. Dazu habe es – so die Bundeskanzlerin vor dem Ausschuss – keinen Anlass gegeben:

„Ich habe dann natürlich, nachdem im November dann noch einmal die Existenz neuer Berichte, die dem Kanzleramt ja auch nicht vorlagen, bekannt wurde, Wert darauf gelegt, wie ich es auch darstellte, dass ich noch einmal überprüfe: Kommt durch diese neuen Berichte jetzt sozusagen in dem, was ich gesagt habe, was ich geäußert habe, eine neue Faktenlage hinzu? Das konnte ich aber nach gründlicher Befassung verneinen.“[1109]

b) Obleuteunterrichtung am 29. Oktober 2009

Kurz nach der Weiterleitung des COM ISAF-Berichts an das Bundeskanzleramt unterrichtete Staatssekretär *Dr. Wichert* am Nachmittag des 29. Oktobers 2009 um 15.24 Uhr die Obleute des Verteidigungsausschusses schriftlich über den Eingang des Berichts. Er kündigte ihnen eine Übersetzung an, die zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werde. Außerdem bot er ergänzende Auskünfte durch die Leitung des Ministeriums an. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.[1110] Zugeleitet wurde den Obleuten die schriftliche Vorbereitung des Generalinspekteurs für sein Pressestatement am 29. September 2009 (siehe oben: D.II.3.a), S. 141).

Am 2. November 2009 wurde der Bericht in englischer Fassung nebst Anlagen samt einer Übersetzung gegen 15 Uhr in der Geheimschutzstelle des Bundestages hinterlegt.[1111]

6. Auswertung des COM ISAF-Berichts durch den Einsatzführungsstab

Am 3. November 2009 kehrte Minister *zu Guttenberg* nach Berlin zurück. Zu diesem Zeitpunkt war die, am 29.

1102) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 61.
1103) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75, 89; Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 61.
1104) Vorlage zum Luftangriff auf Tanklastfahrzeuge in AFG am 04.09.2009 hier: Offizieller ISAF-Untersuchungsbericht (Dokument 152); *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.
1105) Vorlage zum Luftangriff für die BK (Fn. 1104), Bl. 183.
1106) Vorlage zum Luftangriff für die BK (Fn. 1104), Bl. 184.
1107) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.
1108) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 39.
1109) *Merkel*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 42.
1110) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74, 89.
1111) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

Oktober 2009 vom Minister angeforderte, eingehende Bewertung des COM ISAF-Berichts[1112] durch den Einsatzführungsstab abgeschlossen.

Die angewiesene Bewertung des Einsatzführungsstabes wurde dem Minister am 3. November vorgelegt.[1113]

Dazu der Zeuge *Dr. Schlie*:

> „Als der Minister am Dienstag, dem 3. November, aus dem Arbeitsurlaub nach Berlin zurückkam, hatte er nicht nur diese Papiere, sondern auch den englischen COM ISAF-Bericht gelesen. Dann lag auch jene Bewertung des Einsatzführungsstabes vor, die die Grundlage für die Unterrichtung der Vertreter der Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien am Freitag, dem 6. November, und die anschließende erste öffentliche Einlassung des Ministers war."[1114]

Die acht Seiten starke „Auswertung ISAF Untersuchungsbericht" beginnt mit einer Zusammenfassung.[1115] In dieser wird nicht die Bewertung von ISAF, sondern die des BMVg zusammengefasst; die in dem Bericht der ISAF-Untersuchung enthaltenen Feststellungen und „Empfehlungen" fehlen. In der Zusammenfassung heißt es:

> „Aufgrund der Komplexität der vorhandenen Vorschriften […] zu den Einsatzverfahren von Luftstreitkräften sind die im Bericht aufgezeigten Verfahrensfehler durch den COM PRT KDZ und Joint Terminal Attack Controller (JTAC) nachvollziehbar. […] Trotz einiger Verfahrensfehler ist festzuhalten, dass der Kommandeur PRT KDZ (COM PRT KDZ) auf der Grundlage der ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und vor dem vorliegenden Bedrohungshintergrund militärisch angemessen gehandelt hat."[1116]

Nach einer Vorbemerkung über den Untersuchungsauftrag und -verlauf sowie einer Kurzfassung der Ereignisse und des allgemeinen Bedrohungshintergrundes werden die Vorwürfe der Untersuchung im Einzelnen aufgelistet. Jeder einzelnen „Empfehlung" von ISAF ist eine „Bewertung BMVg" angehängt.

Weil sich die Zahl der Toten und Verwundeten nicht mehr habe aufklären lassen, empfehle der Bericht,

> „dass Bereiche, in denen ein Luftangriff stattgefunden hat bei dem es möglicherweise zu unbeteiligten Opfern kam, entsprechend der Tactical Directive COM ISAF unverzüglich gesichert und überwacht werden müssen […]."[1117]

Das BMVg bewertet, die Entscheidung über die Sicherung und Überwachung müsse wegen einer möglichen Gefährdung der eigenen Kräfte beim taktischen Führer vor Ort liegen.

Die ISAF-Untersuchung stelle fest, dass die „positive Identifizierung der *Taliban*" durch eine HUMINT Quelle und die Luftaufklärung

> „für ein solch komplexes Szenario […] als nicht hinreichend beurteilt wird."[1118]

Der ISAF-Bericht stelle fest,

> „dass die verfügbaren Informationen vor dem Luftangriff und die Informationen der HUMINT-Quelle keine konkrete Bedrohung für das PRT KDZ aufzeigten."[1119]

Die im Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren INTEL-Informationen seien „unzureichend für ein solch komplexes Szenario."

In der Bewertung des BMVg hierzu heißt es, es stehe gleichwohl „außer Frage, dass das Verhalten des COM PRT KDZ auf Grundlage seines Gesamtbildes militärisch angemessen war".

Der Bericht stelle fest,

> „dass […] keine hinreichende Klarheit darüber bestand, auf Grundlage welcher ROE gehandelt wurde. […] Sie [die Flugzeugbesatzung, Anm.] verstanden die ‚imminent threat„-Situation im nationalen US-Sinne als ‚self-defence„ und nicht als ISAF-ROE."[1120]

Nach der Bewertung des BMVg sei „die durch COM PRT KDZ getätigte Bestätigung des 'imminent threat' und damit letztendlich die Entscheidung zum Waffeneinsatz insbesondere vor dem Hintergrund der Gesamtbedrohungslage nachvollziehbar" gewesen.

Es folgen Ausführungen zur fehlerhaften Anwendung von ISAF Vorschriften und Direktiven im Bereich „dynamic targeting procedures". Hier waren sich ISAF und BMVg einig, dass diese Vorschriften der Überarbeitung bedürften und die Ausbildung intensiviert werden müsse. Desweiteren werden Mängel in der Ausbildung thematisiert.

Der Bericht stelle weiter fest,

> „dass COM PRT KDZ die F-15E […] nur deswegen zugeteilt bekommen habe, weil er ‚troops in contact„ erklärt habe, obwohl eigene Kräfte nicht in Nähe der Sandbank waren. […] Es wird empfohlen, Kommandeure stärker in die Verantwortung zu nehmen, wenn TIC erklärt wird, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen."[1121]

Das BMVg weist darauf hin, die „declaration of TIC" sei nur für die Anforderung der Flugzeuge, nicht aber für den

1112) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.
1113) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6, 19.
1114) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21 f.
1115) EinsFüStab, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009, Mat. 17-30a, Ordn. Chronologie EinsFüStab, Teil 8, Bl. 3 ff. (VS-NfD).
1116) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 3.
1117) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.
1118) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.
1119) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 5.
1120) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 6.
1121) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 7 f.

Waffeneinsatz genutzt worden. Darüber sei sich auch die Flugzeugbesatzung im Klaren gewesen. Die Flugzeug-Anforderung unter Zuhilfenahme der „declaration of TIC“ sei „durchaus nachvollziehbar“.

Der Bericht sei der Ansicht,

> „dass der Luftangriff auf eine so große Ansammlung von Personen, ohne dass eine bevorstehende Bedrohung (imminent threat) für eigenen Truppen vorliegt, und bei Zugrundelegung nur einer Informationsquelle, nicht in Übereinstimmung mit ‚COM ISAF‘s intent und guidance„ ist.“[1122]

Das BMVg hielt dagegen, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu geplanten Anschlägen hätten „nachvollziehbar einen verdichteten Bedrohungshintergrund geschaffen“, durch den der Luftschlag „militärisch angemessen“ sei.

Der Bericht stelle fest,

> „Die vorschnelle Weitergabe sensitiver und eingestufter Informationen an die Medien nach dem ersten Vorwurf über Verluste von Unbeteiligten hat in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass die Befehlskette schon vor Beginn der formellen Untersuchung Schlussfolgerungen gezogen hat.
>
> EMPFEHLUNG ISAF:
>
> Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Offenlegung von eingestufter Information möglicherweise gesetzwidrig ist und den Untersuchungsprozess untergräbt.“[1123]

Unter der Überschrift „Show of Force (SoF)“ wird erwähnt, der Bericht führe aus,

> „dass die F-15 Besatzung fünfmal vorgeschlagen habe, im Tiefflug (SoF) über die Sandbank zu fliegen, um die Personen von den Tanklastfahrzeugen zu vertreiben.“[1124]

Das BMVg bewertete, es sei Absicht des COM PRT KDZ gewesen, „nicht nur die Tanklastzüge zu zerstören, sondern auch die *Taliban* auf der Sandbank zu bekämpfen. Hätte er Show of Force zugelassen, wäre dieses Ziel nicht erreicht worden.“

Abschließend rechtfertigt die Auswertung des BMVg das gesamte Verhalten des Kommandeurs:

> „Er hatte gem. der formalen Anforderungen der ISAF Vorschriften ausreichende Informationen, dass sich ausschließlich *Taliban*, insbesondere auch führende Köpfe der *Taliban*, auf der Sandbank aufhielten. Darüber hinaus konnte COM PRT KDZ aufgrund der Uhrzeit, der Lage der Sandbank sowie den Tatumständen davon ausgehen, dass es sich bei den Personen auf der Sandbank ausschließlich um *Taliban*, also um Personen, die direkt an Feindseligkeiten bzw. feindseligen Handlungen teilnehmen, handelte. Aus dem Gedächtnisprotokoll mit COM PRT KDZ geht deutlich hervor, dass es sein vorrangiges Ziel war, keine unbeteiligten Personen zu schädigen. Dies war auch der Grund dafür, dass der Entscheidungsprozess für den Luftangriff relativ lange dauerte und er sich mehrfach durch die HUMINT Quelle bestätigen lies, dass keine unbeteiligten Personen vor Ort waren.“[1125]

Der Leiter des Einsatzführungsstabes des BMVg, der Konteradmiral *Krause*, hat vor dem Untersuchungsausschuss die Kernaussage in der Zusammenfassung seiner damaligen Auswertung korrigiert:

> „Der ISAF-Untersuchungsbericht bestand ja aus 80 Seiten und 400 Seiten Anlagen. Letztendlich hat er für uns, als er erschien, aufgrund der Tatsache, dass wir natürlich – jetzt komme ich zurück zur ‚Gruppe 85„ – die Arbeit des NATO-Untersuchungsteams auch parallel mitbegleitet hatten, keine großen Überraschungen enthalten. Wir haben im Vorfeld aus der eigenen Analyse, die parallel lief, schon gewusst, dass Fehler gemacht worden sind, dass aber auch noch eine große Unsicherheit in vielen Bereichen der NATO-Vorschriftengebung bestanden hat. So waren also gerade im Bereich der Standard Operation Procedures einige Dinge tatsächlich überholt und unklar ausgedrückt. Es war klar, dass das zu einem nicht eindeutigen Umgang mit den Rules of Engagement geführt hatte zwischen den Soldaten der F-15 und der B-1 und der am Boden eingesetzten Soldaten, sodass also letztendlich dort Missverständnisse da gewesen waren, unter welchen Rules of Engagement gehandelt wurde und dass aus diesem ISAF-Untersuchungsbericht Folgerungen zu ziehen seien hinsichtlich der Aktualisierung von Vorschriften, von Verfahren, aber auch mit Blick auf Ausbildung. Der ISAF-Untersuchungsbericht hat aus meiner Erinnerung auch darauf abgehoben, dass Oberst *Klein* in manchen Dingen formal richtig, aber der Komplexität der Situation nicht angemessen gehandelt hat. Das heißt, er hätte also eigentlich anders handeln müssen; aber er hat sich an die formalen Kriterien, die ISAF festgelegt hatte zu dem Zeitpunkt, gehalten. Insofern war der ISAF-Untersuchungsbericht für uns keine inhaltlich große Überraschung.[1126]

1122) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 9.
1123) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 9.
1124) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 10.
1125) Auswertung EinsFüStab (Fn. 1115), Bl. 10.
1126) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 1.

III. Öffentliche Festlegung des Ministers am 6. November 2009

1. Empfehlung zur Presselinie

Am 2. November 2009 wurde dem Minister von Ministerialdirektor *Dr. Schlie* eine Vorlage gereicht.[1127] Sie beinhaltete eine Empfehlung zur weiteren Presselinie des Ministeriums nach Abgabe der Stellungnahme von General *Schneiderhan* vom 29. Oktober. In dieser heißt es:

„[…], wobei jedes Abrücken von der bisherigen Linie – ‚militärisch angemessen„ – erhebliche Probleme bereiten würde.“[1128]

In seiner Vernehmung gab *Dr. Schlie* hierzu an:

„Aus meiner Erinnerung […] muss sich der Minister in einer so entscheidenden Frage auch auf den obersten militärischen, auf seinen obersten militärischen Ratgeber, der ja auch der oberste militärische Ratgeber der Bundesregierung ist, verlassen können, und es hätte – im Gegenteil – Fragen aufgeworfen, wenn der Minister, der sich gerade einmal ein paar Tage im Amt befindet, zu einer anderen Einschätzung als sein oberster militärischer Ratgeber gelangt wäre. Das hätte vor allem dann auch die Frage provoziert, auf wessen militärisches Urteil er sich bei dieser Einschätzung stützt.“[1129]

2. Telefonat mit Generalinspekteur Schneiderhan

Nachdem einige Details aus dem COM ISAF-Bericht an die Öffentlichkeit durchgesickert waren, wurde am 5. November 2009 in einigen Zeitungen spekuliert, Bundesminister *zu Guttenberg* werde sich von der öffentlichen Stellungnahme des Generalinspekteurs der Bundeswehr distanzieren.[1130]

Bundesminister *zu Guttenberg* rief am selben Abend den Generalinspekteur an, der sich gerade in Bratislava aufhielt. Der Minister versicherte ihm, er werde ihn nicht im Regen stehen lassen.[1131] *Zu Guttenberg* hat bestätigt, dass sich die beiden in dem Telefonat über Zeitungsberichte unterhielten. Für ihn habe aber im Vordergrund gestanden abzustimmen, was am folgenden Tag gegenüber der Presse zu sagen sei.[1132]

3. Vorbereitung des Ministers

Am Morgen des 6. November 2009 fand eine Unterredung zwischen Minister *zu Guttenberg* und Staatssekretär *Dr. Wichert* statt. Im Anschluss, aber noch vor Abgabe des Pressestatements, wurden die Bundestagsfraktionen über die Erkenntnisse des ausgewerteten ISAF-Berichts unterrichtet.[1133]

Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hierzu ausgesagt:

„Nach kurzem Vortrag durch den Leiter des Einsatzführungsstabes empfahl ich dem Minister, sich auf den militärischen Sachverstand des Generalinspekteurs zu berufen, und ich las zwei Passagen aus der englischen Fassung des ISAF-Berichts vor,[1134] […] in denen klar gesagt war – erstens –, dass Ziel des Angriffs Menschen waren, neben den Lastwagen, und dass die Anforderungen des Luftschlages nicht in Übereinstimmung mit der Intention des COM ISAF gestanden haben.“[1135]

„[…] Bei dieser sehr kurzen Besprechung, bei der der Minister nach meiner Erinnerung keine Rückfragen stellte, ging es nach meiner Erinnerung auch ‚nur„ um die Information der Fraktionsvorsitzenden. Dass der Minister selbst vor die Presse gehen wollte, nachdem doch bereits der Generalinspekteur am 29. 10. unterrichtet hatte, war mir nach meiner heutigen Erinnerung nicht präsent. Ebenso wenig erinnere ich mich, einen vom Haus vorbereiteten Text für ein Pressestatement gesehen oder gar gebilligt zu haben. Wo dieser Text entstand, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe jetzt auch, als ich noch Akteneinsicht nehmen konnte, da nicht gefunden, dass das über meinen Schreibtisch gelaufen sei. Ich hoffe, ich habe nichts übersehen.[1136] […] Zur Vorbereitung des Pressetermins muss es eine weitere Besprechung beim Minister gegeben haben, zu der ich aber nicht hinzugezogen wurde, wohl aber der stellvertretende Generalinspekteur. Hiervon habe ich erst nachträglich erfahren.“[1137]

Hierzu hat der Zeuge *Dr. Schlie* bekundet:

„Die Vorbereitung der Sprechempfehlungen für den Minister erfolgte, wie immer in solchen Fällen, durch den Planungsstab. Es bestand Einvernehmen, dass die Unterrichtung vor allem durch die militärische Spitze des Hauses erfolgen müsse und dem Minister lediglich einleitend einführende Bemerkungen oblägen.

In Vorbereitung der Unterrichtung der Vertreter der Fraktionsvorsitzenden hatte ich mehrere Abstimmungsgespräche mit General *Dora* und Admiral *Krause* und erhielt die in Verantwortung des Generalinspekteurs vom Einsatzführungsstab erstellten Unterlagen.

Wiederum wurde in diesen Unterlagen klar und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass der

1127) Ministervorlage vom 2. November 2009 zu COM ISAF-Bericht (Dokument 153).
1128) Ministervorlage vom 2. November 2009 (Fn. 1127), Bl. 83.
1129) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 30 f.
1130) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15.
1131) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15.
1132) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 53.
1133) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.
1134) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.
1135) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 25.
1136) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.
1137) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

Kommandeur des PRT Kunduz auf der Grundlage seines damaligen Lagebilds militärisch nachvollziehbar gehandelt habe und dies militärisch zum Schutz deutscher Soldaten angemessen gewesen sei.“[1138]

General *Schneiderhan* war aufgrund einer anderweitigen Verpflichtung an diesem Tage nicht anwesend. Nach eigenem Bekunden hatte er mit seinem Stellvertreter *Dora* am Telefon „kein sehr eingehendes Gespräch“ über die Inhalte dieser Erklärung geführt. Weder an dem Text des Ministers für die Fraktionsvorsitzenden noch an der Presseerklärung habe er mitgearbeitet.[1139]

In der Sitzung zur Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden fiel nach Auskunft des Zeugen *Dr. Schlie* erstmals die Äußerung des Ministers, der Angriff hätte auch bei der Einhaltung aller Verfahrensregeln erfolgen müssen:

> „Diese Formulierung, die in den von mir vorbereiteten Unterlagen nicht vorgeschlagen war, habe ich immer als eine rhetorische Zuspitzung verstanden, mit der Minister *zu Guttenberg* zum Ausdruck bringen wollte, dass er die Verfahrensfehler durchaus sehe, er sie aber nicht als ursächlich für den Luftschlag ansehe; das heißt, dass diese auch bei einer Gesamtbeurteilung als nicht so gravierend ins Gewicht fielen, als dass sie im Resultat nach seiner damaligen Einschätzung zu einem anderen Entschluss des Kommandeurs als dem Bombenabwurf hätten führen müssen. In der Vorbesprechung entspann sich zu diesem Punkt auf Einwurf von General *Dora* ein kurzer Meinungsaustausch, ohne dass dies freilich zu einer anderen Bewertung geführt hatte. Etwaige Alternativen für Oberst *Klein* wurden von General *Dora* nicht erwähnt.“[1140]

4. Öffentliche Stellungnahme des Ministers

Nach Unterrichtung der Bundestagsfraktionen gab Minister *zu Guttenberg* eine öffentliche Stellungnahme zum Luft-Boden-Einsatz bei Kunduz ab.

Warum er sich überhaupt und an jenem Tag äußerte, hat er vor dem Ausschuss erläutert:

> „Warum dieser Tag? Weil ich an diesem Tag den Eindruck hatte, dass ich genug Informationen, Einschätzungen und Bewertungsgrundlage meines Hauses hatte, um mich äußern zu können und die Bewertung und die jeweilige Fachberatung das auch nahegelegt hatte.
>
> Ich hatte – Weil das auch immer eine Frage ist, warum ich mich überhaupt noch geäußert habe, nachdem sich der Generalinspekteur geäußert hat: De facto war es absehbar, dass, wenn der Generalinspekteur sich zu einem solchen Bericht äußert – und es waren auch entsprechend viele Anfragen da –, sich auch die politische Führung des Hauses noch dazu zu äußern hat. Das habe ich gemacht, und das fiel halt auf diesen Tag.“[1141]

Bis zu diesem Zeitpunkt standen dem Minister als Quellen zum Luftschlag vom 4. September 2009 der COM ISAF-Bericht, die Sprechempfehlung für den Generalinspekteur, die acht Seiten starke Auswertung des Einsatzführungsstabs vom 3. November 2009 sowie der Rot-Kreuz-Bericht[1142], welcher noch am selben Tage vor Abgabe der Presseerklärung eintraf, zur Verfügung.[1143]

Generalinspekteur *Schneiderhan* erklärte, dem Minister *zu Guttenberg* weder den Bericht von Oberst *Klein*, den „*N.*-Bericht“, den Bericht der afghanischen Offiziellen, den IAT-Bericht, den *Karzai*-Bericht noch den „Feldjägerbericht“ vorgelegt zu haben.[1144]

Gleichwohl hat der Zeuge *Schneiderhan* zum Informationsstand des Ministers am Tage des Pressestatements in seiner Vernehmung bekundet:

> „Ich meine, mit dem, was dem Minister zugearbeitet wurde, als der Stab wusste, dass er am 6. 11., also sehr kurz nach seiner Amtsübernahme, zu dem Vorfall in Kunduz etwas sagen will, mit dem war der Minister, zusammen mit dem Roten-Kreuz-Bericht, glaube ich, urteilsfähig ausgestattet. […] Der Generalinspekteur und sein Stab haben den Auftrag, den Minister urteilsfähig zu machen. Für sein Urteil selbst ist aber er verantwortlich. Das ist die Situation, wie ich sie beurteile.“[1145]

In der öffentlichen Stellungnahme des Ministers vom 6. November 2009 heißt es:

> „Meine Damen und Herren […]
>
> Ich will vorausschicken, dass ich den Generalinspekteur beauftragt hatte, eine Bewertung dieses Berichts vorzunehmen. Und ich selbst komme zum Schluss, dass ich keinen Zweifel an der Einschätzung des Generalinspekteurs hege, nämlich dass die Militärschläge und die Luftschläge vor dem Gesamtbedrohungshintergrund als militärisch angemessen zu sehen sind.
>
> Ich setzte neben diese militärische Betrachtung und Einschätzung einen wichtigen politischen Punkt, nämlich den, dass der Bericht zu dem Schluss kommt, dass es Verfahrensfehler gab, dass es in gewissen Bereichen Ausbildungsmängel gab, dass es Fragestellungen bei der Auswertung etwa von Rules of Engagement und anderen Dingen gab

1138) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 22.
1139) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5.
1140) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 23.
1141) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 51 f.
1142) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8, 41; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 36, 41, 50; Abzeichnung von *zu Guttenberg* am 11. November 2009 (Dokument 154), Bl. 310.
1143) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 15, 32, 36; *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.
1144) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 26 f.
1145) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

und dass es wichtig ist für die politische Führung, dass man solche Verfahrensmängel nicht verschweigt, dass man über sie spricht, dass man sich auch mit dem Parlament über diese austauscht und insbesondere, dass man daraus die entsprechenden Konsequenzen zieht, national, aber auch international mit Blick auf die NATO.

Ich darf allerdings auch sagen, dass ich nach meiner Einschätzung zu dem Schluss komme: Selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen. Das ist eine Abwägung vieler Umstände. Das ist eine Abwägung, die sich darauf begründet, dass wir jetzt die Möglichkeit hatten, über Tage hinweg diese Bewertung vorzunehmen. Das ist übrigens etwas, was sich sehr davon unterscheidet, ob jemand nur eineinhalb Stunden Zeit hat, all diese Fragen und Bewertungen vorzunehmen. Und ich selbst komme allerdings auch dann zu diesem Schluss.

Ich will an dieser Stelle auch noch einmal sagen, obgleich die Berichte widersprüchlich sind, was die zivilen Opfer anbelangt – auch der Bericht, der vom COM ISAF kommt – dass ich persönlich davon ausgehe, dass es zivile Opfer gab – wir haben heute ja auch noch mal einen Bericht des Roten Kreuzes bekommen – und dass ich jedes unbeteiligte Opfer, jedes zivile Opfer von Herzen und zutiefst bedaure. Es ist wichtig, darauf noch einmal hinzuweisen, auch wenn keine letzte Gewissheit laut Berichten gegeben sein mag. Ich selbst gehe davon aus. Und auch diesbezüglich ist es wichtig, künftig alles zu tun, dass zivile und unbeteiligte Opfer vermieden werden können.“[1146]

Der Zeuge *zu Guttenberg* hat vor dem Untersuchungsausschuss zum damaligen Geschehen vorgetragen:[1147]

„Ich bin bei meiner Erstbewertung, dieser Erstbewertung am 6. November, von drei entscheidenden Punkten ausgegangen, die ich auch zu Kernaussagen meiner damaligen Stellungnahme gemacht habe:

Erstens. Es gab Opfer unter Unbeteiligten.

Zweitens. Bei dem Luftschlag wurden ISAF- und NATO-interne Verfahrensbestimmungen verletzt.

Drittens. Der Luftschlag sei, auch bei Annahme von Verfahrensverstößen und unbeteiligten Opfern, gleichwohl als militärisch angemessen zu beurteilen, und es hätte auch bei Hinwegdenken der unbestrittenen Verfahrensfehler zu dem Luftschlag kommen müssen.“[1148]

Seine Wertung, der Angriff sei „militärisch angemessen“ gewesen, habe auf der fachlichen Beratung des Verteidigungsministeriums beruht. Ihm sei vermittelt worden, sowohl die militärische Führung als auch die zivile Spitze des Hauses seien sich völlig einig gewesen:

„Wie kam ich damals zu dieser Einschätzung als ‚angemessen„? […] Sie beruhte auf der mir gegenüber einvernehmlich erfolgten Beratung der damaligen militärischen und zivilen Spitze im Bundesministerium der Verteidigung. Nach einer Woche im neuen Amt war ich auf das Urteil, die Beratung und die fachliche Einschätzung meines Hauses angewiesen, und ich sah auch keinen Anlass, an dieser Expertise zu zweifeln. […] Staatssekretär *Wichert* und General *Schneiderhan* erklärten einvernehmlich, dass sie den Luftschlag auch im Lichte des NATO-Untersuchungsberichts als militärisch angemessen bewerten. […] Bei mir entstand der Eindruck, dass sich die militärische Führung, aber auch Staatssekretär *Dr. Wichert* über die Bewertung des Luftschlages völlig einig waren und auch den COM ISAF-Bericht so verstanden, dass er diese Bewertung zumindest nicht infrage stellte. Anlass für weitere Untersuchungen bestand zu diesem Zeitpunkt somit nicht. Mir gegenüber wurde aber auch in keiner Weise weiterer Handlungsbedarf erwähnt. Mir schien die Lage auch deshalb relativ klar zu sein, da die Fachebene des Hauses schon nach nur einer Nacht zu einer so eindeutigen Bewertung gekommen war […].“[1149]

Er habe den Eindruck gehabt, diese Einschätzung werde auch von dem COM ISAF-Bericht gestützt. Jedenfalls habe sich dies aus der von ihm erbetenen Auswertung durch den Einsatzführungsstab ergeben.[1150] Ihm sei vermittelt worden, die ministeriumsinterne Auswertung pflichte dem ISAF-Bericht bei. Nur in drei Punkten habe es Abweichungen gegeben: Die Beteiligung der Task Force 47, ob der Informationsstand des Kommandeurs zureichend war und ob der Luftangriff der Intention der übergeordneten ISAF-Führung entsprach. Hierzu hätten aber „begründete Positionen“ des eigenen Ministeriums vorgelegen.[1151]

„Angesichts der Aussagen insbesondere in der Abschlussbewertung des NATO-Berichts waren für mich allerdings die mir gegenüber bereits geäußerten Einschätzungen des Generalinspekteurs und von Herrn *Wichert* trotz einiger Fragezeichen nicht völlig fernliegend, nämlich dass im Rahmen einer militärisch-operativen Bewertung die Fachleute meines Hauses, deren Urteil ich, wie erwähnt, bis dahin lediglich mündlich vorgetragen bekommen hatte, letztendlich zu dem Schluss kamen, der Luftschlag sei insgesamt militärisch angemessen gewesen.

Am 3. November 2009, nach meiner Rückkehr nach Berlin, erhielt ich die geforderte schriftliche Auswertung des ISAF-Untersuchungsberichts

1146) Pressestatement des Ministers *zu Guttenberg* zum COM ISAF-Bericht vom 6. November 2009 (Dokument 155).
1147) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5 ff.
1148) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.
1149) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5.
1150) Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff (Fn. 1115), Bl. 3 ff.
1151) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 6 f.

durch den Einsatzführungsstab. An deren Erarbeitung hatten auch andere zuständige Abteilungen des Ministeriums mitgewirkt. Damit, meine Damen und Herren, lag eine einvernehmliche Bewertung der militärischen und zivilen Spitze des BMVg vor. Auf acht Seiten wurden darin die Kernaussagen sowie die Empfehlungen des Berichts zusammenfassend dargestellt und jeweils mit einer Bewertung durch das Ministerium versehen.

Dieses Papier war nicht Ergebnis eigenständiger Untersuchungen des Vorgangs. Es setzte sich ausschließlich mit dem NATO-Untersuchungsbericht auseinander. Dabei floss selbstverständlich der militärische Sachverstand des BMVg in die Bewertung ein. Auf andere nationale oder internationale Dokumente außer dem NATO-Untersuchungsbericht wurde jedoch nicht Bezug genommen.

Diese Auswertung – ich gehe davon aus, dass sie dem Ausschuss inzwischen vorliegt – war seinerzeit das erste durch mein Ministerium erstellte Dokument zum Luftschlag von Kunduz, das mir vorgelegt wurde. Kern der Bewertung war, dass – ich zitiere –

'der Kommandeur PRT Kunduz trotz einiger Verfahrensfehler auf der Grundlage der ihm zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und vor dem vorliegenden Bedrohungshintergrund militärisch angemessen gehandelt habe.'

Damit entsprach die Vorlage genau der Auffassung, die mir Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* bis dahin in ihren mündlichen Vorträgen vermittelt hatten. Entscheidend war für mich nach der Lektüre, dass die ministeriumsinterne Auswertung im Grundsatz den Bewertungen und Empfehlungen des ISAF-Berichts beipflichtete – den Bewertungen und Empfehlungen. Weder gab es Kritik am Vorgehen und an den Ergebnissen der NATO-Untersuchung, noch wurde auf Widersprüche und Unschlüssigkeiten im COM ISAF-Bericht hingewiesen. Ich hatte somit auch nicht den Eindruck, dass weiterhin Unklarheiten bestanden, noch stellte sich mir demzufolge das Erfordernis weiterer Untersuchungen dar.

In drei Aspekten, meine Damen und Herren, setzte die Auswertung des Ministeriums kontrastierende bzw. abweichende Akzente gegenüber der NATO-Untersuchung. Ich will hierauf kurz eingehen, bitte aber um Verständnis, dass ich die Einstufung des COM ISAF-Berichts und auch den nach wie vor bestehenden Charakter der Auswertung als VS-NfD-Dokument berücksichtigen muss; daher nur so viel, wie in öffentlicher Sitzung gesagt werden kann.[1152]

Zum Ersten. Der ISAF-Bericht erwähnt mehrere Male die Task Force 47 und erläutert, dass es sich dabei um Spezialkräfte handle. Nach der Auswertung des Ministeriums könnte durch diese Passage der Eindruck entstehen, dass das KSK an der Operation beteiligt war. Dies sei so jedoch nicht der Fall gewesen. Ich erinnere mich, diesen Umstand auch explizit nachgefragt zu haben. Die Sensibilität eines KSK-Einsatzes war mir als langjährigem Mitglied des Auswärtigen Ausschusses durchaus bekannt. Ich erhielt von Staatssekretär *Dr. Wichert* nach meiner Erinnerung die eindeutige Antwort, dass es sich nicht um einen KSK-Einsatz gehandelt habe.

Zum Zweiten. Die Auswertung zeigte weiterhin auf, dass in der NATO-Untersuchung die dem Kommandeur des PRT Kunduz zum Zeitpunkt des Ereignisses vorliegenden Informationen – so genannte Intelligence-, Intel-Informationen – als unzureichend für ein solch komplexes Szenario gewertet wurden. In diesem Zusammenhang wird in der Auswertung des Ministeriums darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Lage vor Ort allein dem Kommandeur des PRT zustehe und kein Zweifel daran bestehe, dass sein Verhalten auf Grundlage seines Gesamtlagebildes militärisch angemessen war.

Zum Dritten wird darauf hingewiesen, dass nach dem NATO-Bericht ein Luftangriff auf eine große Ansammlung von Menschen, ohne dass eine bevorstehende Bedrohung für die eigenen Truppen vorliege, und auf der Grundlage nur einer Informationsquelle nicht in Übereinstimmung mit Intent and Guidance, also der, wie wir im deutschen militärischen Sprachgebrauch sagen, Absicht der übergeordneten Führung des COM ISAF stehe.

Dieser Aussage im NATO-Bericht wurde die Bewertung gegenübergestellt, dass der Luftangriff zum damaligen Zeitpunkt gleichwohl militärisch angemessen war und dem Schutz der afghanischen Bevölkerung galt. Der Kommandeur PRT Kunduz sei infolge der allgemeinen Gefährdungslage zu einer richtigen Lagebeurteilung gekommen, und bei der Abwägung zwischen dem COM ISAF Intent und dem aktiven und passiven Schutz deutscher Soldaten werde von deutschen Kommandeuren erwartet, dass sie die nationalen Vorgaben umsetzen.

Meine Damen und Herren, ich konnte nach alldem davon ausgehen, dass die Sachverhaltsdarstellung im NATO-Bericht, aber auch ein Großteil der dort getroffenen Bewertungen und Empfehlungen von den zuständigen Fachleuten meines Hauses geteilt

1152) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 7.

wurden. In den Fällen, in denen Wertungsunterschiede erkennbar wurden – der Frage ausreichender Informationen und der so genannten übergeordneten Absicht des COM ISAF –, lagen begründete Positionen des eigenen Ministeriums vor, wonach der Luftschlag gleichwohl militärisch angemessen sei.“[1153]

Unmittelbar vor der Äußerung sei er schriftlich mittels Unterlagen des Einsatzführungsstabes sowie mündlich durch den stellvertretenden Generalinspekteur Generalleutnant *Dora* vorbereitet worden. Beides habe die Einschätzung „militärisch angemessen“ nochmals bestätigt:

„Am 6. November fand die Unterrichtung der Bundestagsfraktionen statt. Zur Vorbereitung erhielt ich die in Verantwortung des Generalinspekteurs vom Einsatzführungsstab erstellten Unterlagen. In diesen Unterlagen, also in diesen neu erstellten Unterlagen, wurde wiederum klar und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass der Kommandeur des PRT Kunduz auf der Grundlage seines damaligen Lagebildes militärisch nachvollziehbar gehandelt habe und dies militärisch zum Schutz deutscher Soldaten angemessen gewesen sei.

Diese Darstellung, die voll auf der bisherigen Linie lag, hat mir General *Dora* in einem Vorgespräch nochmals unterbreitet. Auf dieser Grundlage hat Generalleutnant *Dora* dann auch die Vertreter der Fraktionsvorsitzenden am 6. November 2009 unterrichtet.“[1154]

Seine Formulierung, „der Luftschlag hätte auch bei Einhaltung aller Verfahrensbestimmungen erfolgen müssen“, sei über die fachliche Beratung des Hauses hinausgegangen und stamme von ihm persönlich. Weder *Schneiderhan* noch *Dora* hätten hiergegen Einwände vorgebracht. Er habe damit Verständnis für Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen wollen.

„In diesem Zusammenhang hatte ich unter anderem die später zu Recht kritisierte, weil missverständliche Formulierung gewählt, der Luftschlag hätte auch bei Einhaltung aller Verfahrensbestimmungen erfolgen müssen. Mit dieser Formulierung, die mir nicht vorgeschlagen wurde, sondern von mir persönlich stammt, wollte ich mein damaliges Verständnis der Bewertung des Verhaltens von Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen.

Ich habe die Bewertungen des Einsatzführungsstabes auch unter Berücksichtigung des COM ISAF-Berichts so verstanden, dass bei der Anordnung des Luftschlages zwar Verfahrensfehler erfolgten, diese aber für den Luftschlag nicht zwingend ursächlich gewesen sind. Anders gesagt: Auch wenn Oberst *Klein* alle Regularien beachtet hätte, wäre er unter militärischen Gesichtspunkten zur gleichen Entscheidung gekommen. Zudem musste ich nach der Facheinschätzung meines Hauses davon ausgehen, dass sich für Oberst *Klein* keine Alternative zu dem Luftschlag stellte. Nach meiner damaligen Einschätzung wäre es also auch bei der Beachtung der Verfahrensvorschriften zu dem Luftschlag gekommen.

Allein General *Dora* stellte ohne weitere Begründung die Frage, ob es dieser zusätzlichen – dieser zusätzlichen – Formulierung bedürfte. Ich gab ihm meine Begründung und fragte, ob er etwa eine andere militärische Einschätzung habe als die mir dargestellte, was er ausdrücklich verneinte. Etwaige Alternativen für Oberst *Klein* wurden von General *Dora* nicht erwähnt, und an der militärischen Angemessenheit des Handelns ließ auch er keinen Zweifel.

Ich berichtete ihm noch von einem Telefonat, das ich am Vorabend mit General *Schneiderhan* geführt hatte, der sich zu diesem Zeitpunkt auf einer Dienstreise in Bratislava befand. Dabei hatte ich mich mit General *Schneiderhan* auf diese Linie und den konkreten Wortlaut verständigt und ihm auch mitgeteilt, dass ich so gegenüber der Öffentlichkeit zu argumentieren beabsichtige. Wohlgemerkt: General *Schneiderhan* äußerte mir gegenüber keinerlei Einwände, auch nicht bezüglich einer der Formulierungen.[1155]

Meine Damen und Herren, meine der Öffentlichkeit vorgetragene Bewertung am 6. November beruhte auf einer eindeutigen, unmissverständlichen Fachberatung, auf die ich in der ersten Woche meiner Amtszeit fraglos angewiesen war, die allerdings lediglich den COM ISAF-Bericht mit seinen Anlagen zur Grundlage hatte. Hinweise über den an diesem Tag eingegangenen IKRK-Bericht hinaus auf andere Berichte, auf andere Untersuchungen, auf Meldungen, insbesondere auch zu nationalen Einschätzungen oder Berichten, gab es zu keinem Zeitpunkt. Weder gab es durch das Ministerium Hinweise auf militärische Alternativen, die Oberst *Klein* gehabt hätte, noch auf andere, auch abweichende Einschätzungen und Beurteilungen zur Frage der Angemessenheit.“[1156]

Später in der Vernehmung hat der Zeuge *zu Guttenberg* bekundet, er habe den Text, den er der Presse geben wollte, *Schneiderhan* am Vorabend wörtlich vorgelesen.

„Also, auf jeden Fall erinnere ich mich, dass ich die wesentlichen Sätze ihm wörtlich vorgelesen habe. […] Das war ein Gespräch – ich kann mich jetzt nicht mehr an jedes letzte Detail dieses Gespräches erinnern –, wo wir über diesen morgigen Tag gesprochen hatten, wo ich ihm insbesondere auch noch mal gesagt habe, in welche Richtung, in

1153) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 7.
1154) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.
1155) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.
1156) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 8.

> welche Stoßrichtung es gehen kann und gehen sollte. Und dann habe ich ihm diese Sätze vorgelesen, und er hat diese Sätze – In keiner Form gab es diesbezüglich eine Korrektur oder einen Hinweis noch, dass er mit diesen Sätzen nicht leben könnte oder dass das falsch wäre oder dass das in irgendeiner Form für ihn nicht vertretbar sei. […] Einen Hinweis kann ich noch machen, […] dass dieser Zusatz, dieser Satz einer war, den ich selbst hinzugefügt habe […], der sozusagen nicht der militärischen und politischen Beratung meines Hauses entspringt. Den habe ich selbst hinzugefügt. […] Aber diesen Satz habe ich General *Schneiderhan* definitiv mit vorgelesen. In meiner Erinnerung ist das sehr sicher.“[1157]

> „[…] Ich habe ihm in diesem Gespräch auch den zusätzlichen Passus ‚hätte kommen müssen„ vorgelesen.“[1158]

Dass sich der Minister am Vorabend mit ihm abgestimmt haben soll, daran konnte sich der damalige Generalinspekteur nicht erinnern:

> „Der Minister hat mich abends angerufen […] und mir gesagt, dass er vor die Presse geht. […][1159] Der Minister hat mir gesagt, dass er sich mit meiner Linie weiterhin identifiziert, die ich da gesagt habe. An weitere Abstimmungen oder Vorlesen von etwas kann ich mich nicht erinnern. Es wurde mir auch nicht gesagt: ‚Passen Sie auf, ich gehe da noch ein Stück weiter. Tragen Sie das mit?„ oder Ähnliches. Das habe ich nicht zur Kenntnis genommen. Es war ein allgemeines Gespräch am Mobiltelefon. Ich war alleine. Ich weiß nicht, ob beim Minister jemand mitgehört hat; das kann ich alles nicht beantworten. Aber es war kein Abstimmungsgespräch.“[1160]

> „Wenn ich die Berichterstattung nach der Anhörung des Herrn Minister richtig interpretiere, hat der Minister ja auch immer wieder selbst gesagt – so die öffentliche Berichterstattung –, dass der Passus ‚hätte stattfinden müssen, auch bei Verfahrensfehlern„ nicht auf militärischen oder zivilen Rat des Hauses zurückgeht; so ist zumindest die Berichterstattung gewesen. Das würde ja nicht stimmen, wenn er sich sozusagen im Telefonat mit mir doch abgestimmt hätte. Das wäre ja eine Beratung von mir gewesen, auch wenn es nur eine gewesen wäre ohne Widerspruch.“[1161]

Er habe ganz genau gewusst, dass es hier auf eine präzise Wortwahl ankomme.[1162] Es habe seinerseits keine Empfehlungen gegeben und er habe auch keine Kenntnis solcher aus dem Einsatzführungsstab.[1163]

1157) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 69 f.
1158) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 52.
1159) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 30.
1160) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.
1161) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.
1162) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 21.
1163) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 42.

E. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts“ und Neubewertung des Luftangriffs

I. Bekanntwerden des „Feldjägerberichts”

Am 26. November 2009 behauptete die *Bild*-Zeitung, einen bislang geheim gehaltenen Bericht der deutschen Militärpolizei exklusiv vorliegen zu haben.[1164] Dieser beweise, dass das Bundesministerium der Verteidigung von Anfang an klare Hinweise auf zivile Opfer sowie auf unzureichende Aufklärung vor dem Bombenabwurf gehabt habe.

In der gleichen Ausgabe wurde der damalige Verteidigungsminister *zu Guttenberg* zitiert:

> „Sollten mir zu Kunduz nicht alle relevanten Informationen aus der Legislaturperiode vorgelegt worden sein, werde ich unverzüglich Konsequenzen ziehen müssen.“[1165]

Der Zeuge Bundesminister *zu Guttenberg* hat dem Untersuchungsausschuss dargestellt, wie er Kenntnis von der Existenz des „Feldjägerberichts“ erlangte:

> „Am Morgen des 25. November erfuhr ich durch meinen Sprecher, Herrn *Moritz*, dass die *Bild*-Redaktion im Besitz eines deutschen Berichtes über den Luftschlag sei, der von den Feldjägern stamme und mit dem Vermerk ‚Nur Deutschen zur Kenntnis„ gekennzeichnet sei. Dieser Bericht gäbe Anlass für eine Berichterstattung, die den Luftschlag in einem gänzlich neuen Licht erscheinen lasse. Er teilte mir mit, dass er bereits am Tag zuvor einen ersten Hinweis erhalten habe, dass die *Bild*-Zeitung auf der Grundlage neuer Informationen, bei denen es sich auch um ein brisantes deutsches Dokument handeln solle, eine aktuelle Berichterstattung zu dem Kunduz-Vorfall erwäge. Laut Herrn *Moritz* wurde dies damals nicht näher konkretisiert.
>
> Ich konnte mir zunächst keinen Reim darauf machen. Bislang war ich der Auffassung gewesen, dass ich vollumfänglich über den Luft-Boden-Einsatz informiert worden sei und mir alle relevanten Dokumente im Zusammenhang damit vorgelegt worden wären. Erst gegen Mittag, nachdem ich aus dem Bundestag – ich glaube, aus dem Verteidigungsausschuss – zurückgekehrt war, fragte ich beim Leiter des Planungsstabes, Herrn *Dr. Schlie*, nach einem entsprechenden Dokument, das offensichtlich der *Bild*-Zeitung vorlag. Doch dieser erklärte, hiervon keine Kenntnis zu haben. Er sei bereits gestern Abend von meiner Büroleiterin, Frau *Bastek*, darauf angesprochen worden. Im Planungsstab läge ein solches Dokument jedoch nicht vor.
>
> Zu diesem Gespräch mit *Dr. Schlie* stieß dann mein Adjutant Oberst *Braunstein* hinzu. Er sei bei Nachfragen darauf gestoßen, dass es sich dabei möglicherweise um einen ‚Feldjägerbericht„ mit Anlagen handeln könne, der aber eingestuft sei.
>
> *Dr. Schlie* zeigte sich in dem Gespräch sehr verwundert, dass ein solcher nationaler Bericht existiere. Er teilte mir in diesem Zusammenhang mit, dass der Planungsstab schon kurz nach dem 4. September angeregt hatte, den gesamten Vorgang einer nationalen Untersuchung zuzuführen. Dies sei von meinem Amtsvorgänger auf ausdrückliche Empfehlung von Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan*, die explizit keine nationale Untersuchung wünschten, abgelehnt worden. Die Erstellung nationaler Untersuchungsberichte sei demzufolge ausdrücklich untersagt gewesen.
>
> […], das war eine Aussage, die mich, gelinde gesagt, verwunderte. Vom Dissens zwischen Planungsstab auf der einen sowie Staatssekretär und Generalinspekteur auf der anderen Seite erfuhr ich erstmalig in diesem Zusammenhang.“[1166]

II. Personelle Konsequenzen

1. Gespräch im Ministerbüro am 25. November 2009

Am 25. November 2009 kam es daher zu einem Gespräch zwischen Minister *zu Guttenberg*, Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* im Ministerbüro. Dieses war im Nachhinein Gegenstand breiter Berichterstattung, die unterschiedliche Versionen des Gesprächsverlaufs darstellte.[1167] Der Minister habe laut eigener Darstellung mehrmals nach der Existenz weiterer Berichte, die den Luftschlag vom 4. September betreffen, fragen müs-

1164) *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ (Dokument 156).

1165) *Bild-Zeitung* vom 26. November 2009, „Das streng geheime Bomben-Video der Bundeswehr“ (Fn. 1164), „Guttenberg leitet Untersuchung ein“ (Fn. 1171).

1166) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9.

1167) Statt vieler: *Frankfurter Allgemeine* vom 14. Dezember 2009, „Was sagten Schneiderhan und Wichert dem Minister wirklich?“ (Dokument 157); *Die Zeit* vom 17. Dezember 2009, „Da sagt er die Unwahrheit“ (Dokument 158); *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Dokument 160, Anm.: Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung über diesen Artikel vor dem Landgericht Köln erklärten die beklagte *Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG* sowie der beklagte *Georg Mascolo* am 9. März 2011 vergleichsweise: „Nachdem nach dem Ergebnis des Kundus-Untersuchungsausschusses auch für den SPIEGEL feststeht, dass auf entsprechendes Nachfragen die Existenz weiterer Berichte nicht geleugnet, sondern solche Berichte erwähnt wurden, Herr *Dr. Wichert* insofern mithin nicht gelogen hat, erklären die Beklagten, dass sie sich verpflichten, es zu unterlassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, ‚Guttenberg fragt Schneiderhan und Wichert noch einmal. Als beide wieder leugnen, entlässt er sie‟, wie im Beitrag ‚Die Schweigespirale‟ […] des *SPIEGEL* geschehen.“); *Spiegel* vom 1. Februar 2010, „Ein deutsches Verbrechen“ (Dokument 159).

sen.[1168] Er habe kurz zuvor von der *Bild*-Zeitung erfahren, dass ein weiterer, ein geheim eingestufter Bericht der deutschen Feldjäger in Kunduz, existiere. Eine andere Version stellt dar, weder *Schneiderhan* noch *Dr. Wichert* hätten den „Feldjägerbericht“ für erwähnenswert gehalten.[1169] Auch die Anzahl der während des Gespräches anwesenden Personen wurde unterschiedlich dargestellt.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, die Umstände und den Verlauf des Gespräches vom 25. November 2009 im Ministerbüro zu ermitteln.

a) Darstellung General a. D. Schneiderhan

In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General a. D. *Schneiderhan,* den Ablauf der Unterredung wie folgt dargestellt:

> „Ich wurde gegen 14 Uhr aufgefordert, um 14.20 Uhr im Ministerbüro zu sein; es wurden mir keine Gründe genannt.“[1170]
>
> „Ich war um 14.19 Uhr im Vorzimmer Minister und traf dort auf Staatssekretär *Wichert*, der auch nicht wusste, warum wir zum Minister gerufen wurden. Dieses Ministergespräch wurde eröffnet mit Hinweisen des Bundesministers auf die große Verantwortung, die er übernommen hat durch die Presseerklärung zugunsten von *Klein*, und wie er sich vor *Klein* gestellt habe. Große politische Verantwortung, hat der Minister uns beiden, *Wichert* und mir, noch mal erzählt.
>
> Dann hat der Minister hingeführt zur Frage, ob es noch andere Berichte gäbe als diesen COM ISAF-Bericht. Es war eine nicht ganz klare Situation, weil die Frage auch nicht ganz klar war. Und es gab eine erste Antwort von Staatssekretär *Wichert*, die hieß: Nein, wir haben keine nationalen Ermittlungen geführt. – Dann hat der Minister noch einmal eine Frage gestellt, und dann habe ich gemerkt, dass der Minister was anderes meint, nämlich Berichte zwischen Luftschlag und COM ISAF-Bericht. Das war eine erste, für mich unklare Runde, weil ich nicht präzise gefragt wurde, sondern selber herausfinden musste – und das ging *Wichert* auch ähnlich -: Was liegt hier an? – Das war ja aus dem blauen Himmel. Wir waren gerade eben noch zusammen im Ausschuss, kein Hinweis, kein gar nichts; wir haben nie mehr über ISAF gesprochen. Und nun war die Frage.
>
> Und dann habe ich drei Berichte genannt. Erstens die Meldung von *Klein*, zweitens den ‚*N.*-Bericht„ und drittens den ‚Feldjägerbericht„. Und da sagte der Minister: Ja, dann muss es wohl bei der *Bild*-Zeitung um diesen Bericht gehen. – Dann war definiert, um welchen Bericht es geht, an der Stelle. Und dann hat *Wichert* nachgeschoben: Und den Rot-Kreuz-Bericht. – Das erwähne ich deshalb, weil die Unklarheit der Situation deutlich wurde; denn jetzt hätte der Minister oder der *Schneiderhan* sagen müssen: Um den kann es ja nicht gehen, den kannte der Minister ja. – Der ist aber widerspruchslos erwähnt worden als Bericht, den es auch noch gibt, obwohl er schon bekannt war. Ich will nur skizzieren, dass die Lage nicht so eindeutig war.
>
> Also, es ging um den ‚Feldjägerbericht„. Ich habe dann erzählt, vorgetragen, dass ich dem Minister *Jung* den ‚Feldjägerbericht„ vorgestellt habe und der auf meine Empfehlung hin den ‚Feldjägerbericht„ zur NATO gegeben habe. Das war es. Wir bekamen dann den Auftrag, nun so schnell wie möglich die in Rede stehenden Berichte – also die drei, die ich nun schon mehrfach genannt habe – dem Minister vorzulegen und uns für ein Gespräch bereitzuhalten.
>
> Ich bin zurück ins Büro. Wie das dann so ist. Die, die das Militär kennen, wissen, wie das jetzt geht: Alles halt. Neue Lage. Ich brauche sofort. – Dann haben die mich gefragt: Was ist jetzt los? Dann habe ich es erklärt, und dann haben die begonnen, zu arbeiten. Ich bin noch mal zu *Wichert*, um zu versuchen, abzustimmen, dass der jetzt nicht denselben Auftrag noch mal gibt und der Stab endgültig ins Schleudern gerät. Kurz vor 17 Uhr hat das Büro *Wichert* dem Minister gemeldet, dass wir gesprächsfähig seien.
>
> Ich wurde kurz vor 17 Uhr für 17 Uhr ins Ministerbüro gerufen. Mein Oberst folgte mir mit fliehenden Rockschößen und diesem Aktenordner mit diesen Berichten. Im Vorzimmer des Ministerbüros wurde ich getrennt von Oberst und Bericht, indem die Leiterin des Ministerbüros dem Oberst gesagt hat: Legen Sie den Bericht da hin. – Und ich wurde ins Ministerbüro geschoben, und die Türe ging zu.
>
> Und da habe ich erfahren, dass wir ein gestörtes Vertrauensverhältnis haben, was dem Minister sehr weh tut und leid tut. – Ich habe dann gesagt: Dann müssen wir jetzt eine Lösung finden. – Und die Lösung kennen Sie.“[1171]

Sein Entlassungsgesuch habe er dann selbstständig verfasst:

> „Herr Minister, Sie haben Ihre Erklärung vom 6.11.09 zum Luft-Boden-Einsatz in Kunduz [am 4.9.] auf der Grundlage des Abschlussberichts COM ISAF abgegeben. Andere Zwischenberichte, Berichte und Meldungen wurden Ihnen nicht vorgelegt. Dafür übernehme ich die Verantwortung.

1168) *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Fn. 1168).
1169) *Spiegel* vom 30. November 2009, „Die Schweigespirale“ (Fn. 1168).
1170) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.
1171) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.

Deshalb bitte ich Sie, mich von meinen Dienstpflichten zu entbinden und in den Ruhestand zu versetzen.

Mit respektvollen Grüßen
Wolfgang Schneiderhan"

Er habe diesen Bericht bewusst im Passiv geschrieben, weil er ja nicht agiert habe in dieser Woche, sondern sein Stab in seiner Abwesenheit.

„Also nicht ich habe nicht vorgelegt, sondern: Es wurden."[1172]

Anwesend bei dem Gespräch waren nach seiner Wahrnehmung der Minister, die Leiterin Ministerbüro, Staatssekretär *Dr. Wichert* und er selbst. Die Leiterin Ministerbüro habe sich Notizen gemacht.

Ihm sei auch die neue Sitzordnung aufgefallen. Dort, wo sonst der Minister gesessen habe, habe die Leiterin Ministerbüro gesessen, während der Minister mit dem Rücken zur Wand gesessen habe.[1173]

Erst vier Monate später habe er aus der *Bild*-Zeitung erfahren, dass der Adjutant des Ministers, Oberst *Braunstein* bei dem Gespräch dabei gewesen sei.[1174]

„Ich habe den Oberst *Braunstein* nicht registriert, und ich habe ihn bis heute nicht auf meinem Bildschirm. Ich kann mich martern in der Vorbereitung auf diese Sitzung, solange ich will: Er taucht für mich nicht in meiner Erinnerung auf. Das ist der Sachverhalt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Wenn der Herr *Braunstein* sagt, dass er da war, dann habe ich da eben nicht aufgepasst und habe ihn nicht gesehen, und ich habe eine schlechte Erinnerung oder wie Sie das interpretieren. Wie es interpretiert wird, habe ich ja schon gelesen in der *Bild*-Zeitung; das ist damit auch klar. Dass es auch benutzt wird, Schwächen meiner Erinnerung zu dokumentieren, das habe ich alles verstanden. Darüber muss man mit mir nicht streiten; das ist so. Ich habe den Oberst an diesem Nachmittag nicht registriert; so ist das. Mehr kann ich dazu nicht sagen."[1175]

b) Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro

Im Rahmen seiner Beweisaufnahme hat der Ausschuss die handschriftlichen Notizen, die die Leiterin Ministerbüro während des Gespräches anfertigte, beigezogen[1176] und in die Beweisaufnahme mit einfließen lassen. Oberst *Braunstein* wurde dort als einer der Anwesenden aufgeführt.

Den Gesprächsverlauf hielt die Büroleiterin wie folgt fest:[1177]

„25. 11.
BM, St W, GI
O Braunstein

BM

Grundl. seiner Einlassungen war COM ISAF-Bericht.

Gibt es weitere Berichte?

Pause

St *W*

Außerdem noch Bericht d. Intern. Roten Kreuzes. Kenne keinen weiteren Bericht.

GI

Weist auf die 1. Meldung von Oberst *Klein* hin.

BM

Gibt es einen nationalen U-Bericht?

St *W*

BM *J.* hat ang. keinen eigenen Bericht.

Es gibt keine eigenen Quellen.

BM

COM ISAF-Bericht hat mehrere Quellen.

Was haben wir dazu beigetragen.

St *W*

Es gab Zuarbeit von deutschen Soldaten.

Rechtsberater in Uniform –

Regularien der NATO …

BM

Gab es keine mündl. od. schriftl. Berichte?

GI

Meinen Sie den *N*[…]-Bericht oder Untersuchungsteam von Gen Maj. *Sullivan*

BM

Hat es von unserer Seite vor Ort eine Untersuchung gegeben?

GI

Es gab einen „ungefragten Bericht" von Feldjägern. Bericht -> sehr ungünstig für O. *Klein*.

BM

Wer hat Kenntnis vom Feldjägerbericht?

GI

1172) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 17.
1173) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 25.
1174) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 19.
1175) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 20.
1176) Beweisbeschluss 17-179; Schreiben BMVg vom 9. Juni 2010 (Dokument 161).
1177) *Bastek*, handschriftliche Notizen (Fn. 1176, Dokument 161).

Muss ich überprüfen, ob Bericht weitergeleitet wurde.

BM

Der FeldJgBericht soll Medium vorliegen.

Ist von großer Relevanz für meine Bewertung.

GI

Bericht sei nicht über das hinaus gegangen, was im ISAF-Bericht stand.

GI

Gespräch im Kunduz mit *Sullivan.*

Treffen mit *Klein* im Maritim Bonn

BM

Bitte Vorlage gesamtes Material, insb. Feldjäger-bericht

Darstellung Abläufe d. Berichte.

Muss alle Inform. haben.“

Die Aufzeichnungen der Leiterin Ministerbüro hat der Zeuge *Schneiderhan* als „korrekt“ bezeichnet.[1178] Insbesondere träfen sie Aussagen darüber, dass er nichts geleugnet habe.[1179]

„Was für einen Sinn hätte es denn gehabt, die Existenz eines solchen Berichtes zu leugnen? Es hätte den Minister mit seinem Planungsstab keine fünf Minuten gekostet, dann wäre die Nummer geplatzt, weil sie diese Berichte teilweise alle in Kopie in ihren Akten hatten.“[1180]

c) Darstellung Staatssekretär a. D. Dr. Wichert

Der Zeuge Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* hat in seiner Vernehmung den Verlauf des Gesprächs aus seiner Sicht geschildert:

„Um circa 14.20 Uhr wurden der Generalinspekteur und ich zum Minister gebeten. Anwesend war nach meiner Erinnerung auch die Leiterin des Ministerbüros; wir saßen so um den Tisch herum. Der Minister berichtete, dass morgen die *Bild*-Zeitung einen großen Artikel mit Angaben zum Luftangriff vom 4. 9. bringen werde. Der Artikel stütze sich auf einen bisher ihm nicht bekannten Untersuchungsbericht. Er fragte, ob es einen solchen Bericht gebe. Ich verstand seine Frage so, dass ein neuer eigener oder NATO-Untersuchungsbericht von der *Bild*-Zeitung präsentiert würde, und wies darauf hin, dass wir keine eigene Untersuchung beauftragt hätten und mir eine neue Untersuchung nicht bekannt wäre.

Dann wurde aber sehr schnell klar, dass der Minister nicht nach neuen Untersuchungen, sondern nach Berichten und Meldungen zeitnah nach dem Luftangriff fragte. Der Generalinspekteur nannte sofort und ohne erneute Nachfrage die ‚*N.*„-Meldung, den Bericht durch Oberst *Klein* und den ‚Feldjägerbericht„ und ich meine, mich zu erinnern, dass der Minister bei der Erwähnung des Wortes ‚Feldjägerbericht„ bestätigte, es handele sich wohl um einen Bericht der Feldjäger. Er wusste also nach meiner Erinnerung, dass es einen solchen Bericht gab. Wie er die Information über die bevorstehende Veröffentlichung erhielt, werden Sie ihn ja sicher fragen. Ich ergänzte noch um den Rot-Kreuz-Bericht und erklärte, dass ich den ‚Feldjägerbericht„ nicht kenne. Ich könne mir aber gut vorstellen, dass es nach dem Vorfall eine Fülle von Einzelmeldungen und Berichten gegeben haben könne, zum Beispiel in den so genannten Einsatztagebüchern.

Der Generalinspekteur berichtete dem Minister, dass er den ‚Feldjägerbericht„ direkt und persönlich Minister *Dr. Jung* vorgelegt habe. Man sei einig gewesen, ihn der NATO für die damals laufende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Dies sei auch geschehen.

Das Gespräch dauerte nur circa 10 bis 15 Minuten. Es endete mit dem Auftrag des Ministers, sehr kurzfristig alle Meldungen und Berichte zusammenzustellen und uns für ein weiteres Gespräch mit ihm im Laufe des Nachmittags bereitzuhalten. Diesen Auftrag nahm der Generalinspekteur mit.

Im Laufe des Nachmittags meldeten wir dem Ministerbüro, dass wir ab 17 Uhr mit den Unterlagen zur Verfügung stünden. Über mein Büro erhielt ich die Mitteilung, um 17.35 Uhr zum Minister zu kommen. Der Minister führte mit mir ein Vieraugengespräch. Die von mir mitgeführten Unterlagen interessierten ihn nicht. Er eröffnete das Gespräch, indem er mir mitteilte, er habe kein Vertrauen in meine Amtsführung und werde mich in den Ruhestand versetzen. Er bedaure dies angesichts meiner Verdienste in der Vergangenheit und werde künftig meinen Rat suchen.“[1181]

Zur Frage der anwesenden Personen hat sich der Zeuge *Dr. Wichert* erinnert, es hätten vier Personen um den Tisch gesessen. Links neben ihm habe General *Schneiderhan* gesessen, rechts von ihm Frau *Bastek*. Rechts von ihr habe der Minister gesessen. Nach seiner Erinnerung habe an dem Tisch keine fünfte Person gesessen.[1182] Er wisse nicht, wo Herr *Braunstein* behaupte, gesessen zu haben. Er habe ihn nicht in Erinnerung.[1183]

1178) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 35.
1179) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 36, 41.
1180) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 18.
1181) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 75 f.
1182) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 99.
1183) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 54.

Entgegen den Notizen von Frau *Bastek* sei seine Erinnerung, dass der Minister nach „Untersuchungen" gefragt habe, nicht nach „Berichten".[1184]

d) Darstellung Bundesminister der Verteidigung zu Guttenberg

Das Gespräch in seinem Amtszimmer hat der Zeuge *zu Guttenberg* ebenfalls aus seiner Sicht geschildert:

> „Ich bat daher umgehend – es muss am frühen Nachmittag des 25. November kurz nach 14 Uhr gewesen sein – Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* zu mir, um sie zu befragen. An der Besprechung nahmen außerdem meine Büroleiterin, Frau *Bastek*, sowie mein damaliger Adjutant, Oberst *Braunstein*, teil. Es waren also insgesamt fünf Personen bei dem Gespräch anwesend.
>
> Da ich noch immer nicht wusste, um welche Dokumente es sich handelte, erkundigte ich mich bei beiden, also bei General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*, ob es zum Kunduz-Vorfall noch weitere, vor allem deutsche Berichte gebe. Dies wurde verneint. Auf eine zweite Nachfrage verwies Staatssekretär *Dr. Wichert* auf den IKRK-Bericht. Dieser war mir bekanntlich längst bekannt. Ich fragte daher erneut, ob es einen nationalen Untersuchungsbericht zu Kunduz gäbe. Dies wurde nach meiner Erinnerung von Staatssekretär *Dr. Wichert* verneint mit dem Hinweis, dass auf die Durchführung einer nationalen Untersuchung verzichtet worden sei, um die Arbeit der NATO-Untersuchungskommission in jeder Hinsicht unbeeinflusst zu gewährleisten.
>
> Ich insistierte, dass es zumindest einen nationalen Bericht geben müsste. Ich wies auf die Recherche der *Bild*-Zeitung hin. Erst daraufhin erwähnte General *Schneiderhan* von sich aus die Meldung von Oberst *Klein* und den Bericht von Oberst *N.* und einen so genannten Bericht des Feldjägerführers. Von sich aus fügte General *Schneiderhan* ebenfalls hinzu, dass dieser für Oberst *Klein* möglicherweise nachteilig sei."[1185]

Minister *zu Guttenberg* hat weiter geschildert:

> „Insbesondere auch diese Einschätzung, meine Damen und Herren, war nicht dazu angetan, meine zwischenzeitlich eingetretene Irritation und Verunsicherung zu zerstreuen.
>
> Herr *Wichert* erklärte, dass er einen Bericht des Feldjägerführers nicht kenne. In Gedanken fragte ich mich in diesem Moment schon: Der für Einsätze verantwortliche Staatssekretär kennt nicht einen ‚Feldjägerbericht„ der nach Auffassung des Generalinspekteurs für Oberst *Klein* möglicherweise nachteilig ist?
>
> Ich wies an, mir diese Berichte unverzüglich vorzulegen, worauf General *Schneiderhan* anmerkte, ihm sei momentan nicht bekannt, wo sich diese Berichte befänden. Dies konnte ich nicht gelten lassen und blieb bei meiner Forderung, die Berichte umgehend zu erhalten. Das Gespräch war beendet."[1186]

Zur Sitzordnung hat sich Minister *zu Guttenberg* erinnert, sein Adjutant habe neben General *Schneiderhan* gesessen. Er selbst habe mit Blick ins Zimmer gesessen, gegenüber von ihm saßen Herr *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert*. Neben ihm habe Frau *Bastek* gesessen.[1187]

e) Darstellung Brigadegeneral Braunstein

Gemäß der Zeugenaussage von Brigadegeneral *Braunstein* seien bei dem Gespräch der Minister, Staatssekretär *Dr. Wichert*, der Generalinspekteur, Frau *Bastek* und er anwesend gewesen.[1188] Den Verlauf des Gesprächs hat Brigadegeneral *Braunstein* dem Untersuchungsausschuss so dargestellt:

> „Wir haben uns dann alle im Vorzimmer des Ministers versammelt. […] Daraufhin habe ich die Herren hereingebeten. Frau *Bastek* ist mit mir zusammen dann in den Raum eingetreten. Der Minister hat einen großen, ich sage mal: ovalen Besprechungstisch. An dem haben wir gesessen, er an seinem Stammplatz, wenn ich das mal so sagen möchte, vorne, wenn man reinkommt in den Raum, auf der linken Seite. […] Am Kopfende, mir gegenüber, hat Frau *Bastek* gesessen, auf der rechten Seite, also dem Minister sozusagen gegenüber, Staatssekretär *Dr. Wichert*. Danach kam der Generalinspekteur, und ich habe sozusagen auf der anderen Seite am Kopfende gesessen, in der Nähe zur Tür, und der andere Platz neben dem Minister ist frei geblieben. Der Minister […] hat dann die Frage gestellt, inwiefern es noch weitere Erkenntnisse, Unterlagen oder so etwas geben würde. Das haben die beiden Herren, also Herr *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan*, verneint mit dem Hinweis darauf, dass es ja eine Entscheidung gegeben hatte von *Dr. Jung*, keine nationale Untersuchung durchzuführen, sondern ISAF zu unterstützen, und demzufolge gebe es sonst nichts. Daraufhin hat der Minister nachgefasst, […]. Daraufhin hat Herr Staatssekretär *Dr. Wichert* dann den Bericht des Internationalen Roten Kreuzes erwähnt. Daraufhin hat der Minister noch mal die Frage nach weiteren Unterlagen gestellt, woraufhin der Generalinspekteur den zweiseitigen Bericht von Oberst *Klein* erwähnte und, ich meine – jetzt ist mir der Name – Ich meine, er hieß *N.*, auf jeden Fall der Offizier,

1184) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 54.
1185) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9 f.
1186) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 9 f.
1187) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 40.
1188) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 10.

der in diesem Fact Finding Team gewesen ist, das unmittelbar am Anfang in Kunduz gewesen ist. Ich möchte vielleicht zu meiner persönlichen Befindlichkeit sagen, dass ich mich – ja, es geht mir jetzt eigentlich fast immer noch so – in diesem Gespräch, in Bezug auf dieses Gespräch eigentlich sehr unwohl gefühlt habe, weil Minister *zu Guttenberg* – zumindest war das so meine Wahrnehmung – immer wieder in den Zwischenfragen ausführte, dass es ja durchaus sein könnte, dass Unterlagen auch im Einsatz entstehen von Leuten, die das gut meinen, gar nichts Böses im Schilde führen, und dass wir vielleicht diese Unterlagen, die halt so im Einsatz produziert werden, gar nicht alle kennen würden. Er führte dann auch noch aus, dass es ja sein könnte, dass aufgrund der Regularien, die er nicht kennen würde, nationaler, internationaler Regularien, eventuell auch Ermittlungen begonnen würden, die quasi gar nicht von oben, wenn ich das jetzt mal so sagen will, angeschoben werden. Also, aus meiner Wahrnehmung – das will ich eigentlich damit sagen – hat er da versucht, goldene Brücken sozusagen zu bauen, und auf diese letzte Einlassung seinerseits, nämlich, ob nicht vielleicht qua Amt sowieso Ermittlungen begonnen würden im Einsatz, hat der Generalinspekteur dann geantwortet, es könnte sein, dass der Minister vielleicht einen Bericht meint, der von den Feldjägern geschrieben wurde. […] Ich, weil es auch zu meinen Funktionen so ein bisschen gehört, bin dann, nachdem der Minister das Gespräch beendete, zur Tür gegangen, habe dieselbige geöffnet. Die Herren sind dann mit mir zusammen rausgegangen. Ich habe dann die Tür hinter mir geschlossen, und damit war das Gespräch beendet.“[1189]

Ihm sei bei dem Gespräch „unwohl“ gewesen,

> „weil ich das Gefühl hatte, dass der Minister – ja, wie soll ich das jetzt ausdrücken? – den Herren ganz einfach die Möglichkeit gab, selber mit diesem Wissen sozusagen an ihn heranzutreten, und obwohl er alle möglichen Hinweise gegeben hat, sind die über diese Brücke, wenn ich das mal so sagen möchte, ganz einfach nicht drüber gegangen.“[1190]

Er habe das Gefühl gehabt, man müsse den beiden Herren etwas „aus der Nase ziehen“.[1191]

General a. D. *Schneiderhan* hat gegenüber dem Ausschuss erklärt, er habe das wiederholte Nachfragen des Ministers nicht so wahrgenommen, dass dieser ihm hierdurch eine „goldene Brücke gebaut“ hätte:[1192]

1189) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 10 f.
1190) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 14.
1191) *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 14.
1192) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 41.

2. Berichterstattung über das Gespräch im Ministerbüro

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, wie die Informationen aus dem vertraulichen Gespräch im Ministerbüro an die Öffentlichkeit – insbesondere durch die Berichterstattung im Magazin *Spiegel* – gelangt sind. Hierzu hat der Ausschuss die Beteiligten vernommen. Feststellungen konnte er jedoch nicht treffen.

3. Unterrichtung des Deutschen Bundestages über Entlassung und Ankündigung einer Neubewertung

Am Morgen des 26. November 2009 unterrichtete Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* den Deutschen Bundestag darüber, dass der Bericht, über den die *Bild*-Zeitung am gleichen Tage berichte, ihm zum Zeitpunkt seiner Erklärung zu dem Bericht des ISAF-Kommandeurs am 6. November 2009 nicht bekannt gewesen sei. Er habe ihn jetzt zum ersten mal vorgelegt bekommen. Dieser Bericht sei – wie andere Berichte und Meldungen aus der letzten Legislaturperiode – nicht vorgelegt worden. Hierfür sei an maßgeblicher Stelle Verantwortung übernommen worden und es seien personelle Konsequenzen erfolgt. Der Generalinspekteur habe ihn gebeten, ihn von seinen Dienstpflichten zu entbinden. Ebenso habe Staatssekretär *Dr. Wichert* Verantwortung übernommen.[1193] Er erklärte weiter, er werde selbstverständlich eine eigene Neubewertung der Fälle auf der Grundlage der Berichte, die ihm in einer Gesamtschau gegeben worden seien, vornehmen.[1194]

4. Rücktritt Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Jung

Einen Tag später, am 27. November 2009, unterrichtete der damalige Bundesminister für Arbeit und Soziales *Dr. Jung* die Bundeskanzlerin, dass er sein Amt zur Verfügung stelle. Er übernehme damit die politische Verantwortung für die interne Informationspolitik des Bundesverteidigungsministeriums gegenüber dem Minister bezüglich der Ereignisse vom 4. September in Kunduz. Er habe sowohl die Öffentlichkeit als auch das Parlament über seinen Kenntnisstand korrekt unterrichtet.[1195]

III. Neue Erkenntnisse aus der Dokumentenlage nach dem 25. November 2009

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, welche Erkenntnisse Minister *zu Guttenberg* zu seiner Neubewertung des Luftschlages bei Kunduz kommen ließen.

Der Zeuge *zu Guttenberg* hat dem Untersuchungsausschuss erklärt:

1193) *zu Guttenberg*, BT-PlPr. 17/7 (Fn. 13, Dokument 13), S. 388.
1194) *zu Guttenberg*, BT-PlPr. 17/7 (Fn. 13, Dokument 13), S. 390.
1195) Mitschrift Pressekonferenz, Pressestatement von Bundesminister *Dr. Franz Josef Jung* vom 27. November 2009 (Dokument 162).

> „Insgesamt ergab sich im Zuge des 25. November ein weit kritischeres Bild der Abläufe am 4. September und ihrer Behandlung im BMVg, als es mir bis zum 6. November gezeichnet wurde."[1196]

Dieses Bild habe sich aus der für ihn neuen Dokumentenlage ergeben. Kurz nach dem Gespräch mit Generalinspekteur *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* habe der Adjutant des Generalinspekteurs dem Büro des Ministers den „Feldjägerbericht" übergeben. Dem „Feldjägerbericht" sei eine Bewertungsvorlage des Einsatzführungsstabes vom 16. September 2009 vorgeheftet gewesen. Darin sei bereits von eigenständigen Bewertungen des „Feldjägerberichts" die Rede gewesen. Es sei darauf hingewiesen worden, dass dem „Feldjägerbericht" zahlreiche Anlagen beigefügt seien. Dazu hätten auch Videos gehört, von deren Existenz er, Minister *zu Guttenberg*, bis dahin nie gehört hätte. Der Bericht sei dieser Vorlage zufolge als Geheim eingestuft und nur in wenigen Exemplaren vorhanden gewesen. Bei dieser Bewertung des „Feldjägerberichts" habe es sich um eine Bewertung gehandelt, die im BMVg, wie auch der „Feldjägerbericht" selbst, schon länger vorgelegen habe und nicht erst jetzt erstellt worden sei.[1197]

Im weiteren Verlauf des Nachmittags sei dem Minister ein zusätzlicher Ordner mit den während des vorangegangen Gesprächs genannten Dokumenten sowie weiteren ihm bis dahin ebenfalls nicht bekannten Unterlagen übergeben worden.[1198] Dem Minister sei relativ schnell klar gewesen, dass diesen Dokumenten für eine Gesamtbeurteilung, wie sie von einem Bundesminister der Verteidigung erwartet werde, eine zentrale Bedeutung zukomme.[1199] Die Gründe hierfür hat er in seiner Vernehmung dargelegt:

> „Erstens. Es handelt sich zum Teil um nationale Bewertungen deutscher Dienststellen mit Anlagen und Videos. Diese muss ich auch bei Vorlagen internationaler Berichte in jedem Fall kennen.
>
> Zweitens. Alle Berichte stellen unmittelbar auf das konkrete Geschehen ab und orientieren sich am Sachverhalt. Meine kurzfristig selbst vorgenommene Überprüfung ergab zudem, dass sie nicht in der Anlage zum COM ISAF-Bericht aufgeführt waren, dessen Auswertung bislang die einzige Grundlage war, die mir vorgelegt wurde.
>
> Drittens. Der Hinweis von General *Schneiderhan*, dass der ‚Feldjägerbericht„ möglicherweise nachteilig für Oberst *Klein* sei, während der COM ISAF-Bericht bis dahin von ihm und Staatssekretär *Dr. Wichert* als uneingeschränkt positiv beurteilt wurde, ließ es zumindest als möglich erscheinen, dass dort eine andere Sichtweise des Vorgangs dargelegt war. Allein dies machte es unabdingbar, diese Dokumente auszuwerten."[1200]

Ein Großteil dieser Dokumente sei zwar der Untersuchungskommission des COM ISAF zur Verfügung gestellt worden. Diese seien jedoch in dessen Abschlussbericht nicht namentlich erwähnt gewesen.

Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden neuer Dokumente stellte der Planungsstab dem Minister eine Liste zusammen, in der neben den genannten auch noch weitere Dokumente aufgeführt wurden. Diese diente auch als Grundlage für seine Information der Öffentlichkeit und des (Verteidigungs-, *Anm.)* Ausschusses.[1201]

1. Erkenntnisse aus dem IAT-Bericht

Der Umfang der zivilen Opfer, auf den der Bericht des Initial Action Teams hinweist, habe das Lagebild, das der Minister bis zu diesem Zeitpunkt hatte, verändert. Bis zum 6. November habe es nach seiner Darstellung seitens des Ministeriums geheißen, man könne den COM ISAF-Bericht auch so lesen, dass es möglicherweise gar keine zivilen Opfer gegeben hätte, da dieser lediglich von einer Spanne zwischen 17 und 142 Opfern ausgehe und offen lasse, ob darunter Unbeteiligte fallen. Minister *zu Guttenberg* habe die Lage jedoch damals bereits anders eingeschätzt und dies auch öffentlich dargestellt. Er habe auch erst später erfahren, dass

> „hier in der ursprünglichen Kommunikationsstrategie direkt nach dem 4. September nicht alles – um es gelinde zu sagen – optimal lief […]."[1202]

2. Erkenntnisse aus dem „Feldjägerbericht"

Bundesminister *zu Guttenberg* hat anhand des „Feldjägerberichtes" geschlussfolgert, dass von Anfang an in größerem Umfang von zivilen Opfern ausgegangen wurde. Der Umstand, dass im Bericht zivile Opferzahlen festgelegt wurden und von einer Notwendigkeit von Entschädigungszahlungen ausgegangen wurde, habe hierfür gesprochen.[1203] Anlagen des „Feldjägerberichts", wie zum Beispiel Gesprächsprotokolle, hätten Hinweise auf ein möglicherweise beabsichtigtes „Ausschlachten" der Tanklastwagen durch die Aufständischen geliefert, welches die von ihnen ausgehende Gefährdung hätte reduzieren können und den Luftschlag damit gegebenenfalls hätte obsolet machen können, mit Blick auf Alternativen.[1204] Eine Aussage des Feldjägerführers Oberstleutnant *B.* in dessen Bericht habe den Minister besonders beunruhigt. Sie lautete: ‚Die Klärung der offenen Punkte bzw. möglichen Versäumnisse hat besondere Bedeutung, da aufgrund der im PRT Kunduz vorhandenen Aufklärungsergebnisse offensichtlich war, dass der Bombenabwurf zu zahlrei-

1196) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f.
1197) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10 f.
1198) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.
1199) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.
1200) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11.
1201) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 11; Verteidigungsausschuss vom 27. November 2009, Protokoll-Nr. 3 (Dokument 163), S. 10 f.
1202) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.
1203) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.
1204) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.

chen Toten und Verletzten führen wird bzw. geführt hat, ohne dass unmittelbar vor und nach dem Vorfall adäquat gehandelt wurde.„[1205]

In die Bewertung des „Feldjägerberichts“ floss auch eine Bewertung des Einsatzführungsstabes vom 16. September 2009[1206] ein. Sie lautet:

> „Würde der Bericht ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine zum Beispiel juristische Untersuchung eingebracht, ist eine negative Implikation nicht auszuschließen.“[1207]

Für ihn sei ein „Feldjägerbericht“ ein nationaler Ansatz und ein nationaler Untersuchungsteil. Er sehe einen großen Unterschied zwischen einer nationalen und einer internationalen Untersuchung.[1208]

Die Zeugen *Schneiderhan*, *Dr. Wichert*, *Dr. Schlie* General *Ramms*, Konteradmiral *Krause* und OTL *B. V.* haben erklärt, dass der Feldjägerbericht aus ihrer Sicht keinen wesentlichen zusätzlichen Informationen enthielt, die nicht im COM ISAF-Bericht enthalten waren.[1209] Der Zeuge *V.* hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er als Einziger aus dem JIB den Bericht gelesen habe aufgrund der Kennzeichnung „nur für Deutsche“.[1210]

3. Erkenntnisse seitens des Befehlshabers Einsatzführungskommando

Der damalige Bundesminister *zu Guttenberg* ging nach eigener Darstellung bis zu seiner Erklärung am 6. November 2009 und auch darüber hinaus bis zum 25. November 2009 davon aus, dass hinsichtlich der Angemessenheit des Luftschlages auf fachlicher Ebene Einhelligkeit geherrscht habe.[1211] Er habe erst im Zuge des 25. November 2009 erfahren, dass innerhalb der Generalsebene von Anfang an ein unterschiedliches Meinungsspektrum vorhanden gewesen sei. Dies habe sich nicht zuletzt aus dem Bericht von Brigadegeneral *Vollmer* ergeben.[1212]

Am 30. November 2009 führte Minister *zu Guttenberg* ein Gespräch mit dem Befehlshaber Einsatzführungskommando der Bundeswehr Generalleutnant *Glatz*.

> „General *Glatz* wies mich dabei auch auf den bisherigen Umgang mit dem ‚Feldjägerbericht„ hin. Darüber hinaus war in dem Gespräch unter anderem die Rede davon, dass auch ein Verzicht auf den Luftschlag vertretbar gewesen wäre. Auch wurde – ich erinnere mich daran sehr genau – von der Möglichkeit eines Riesenfehlers gesprochen.“[1213]

Hinsichtlich seiner Bewertung der Angemessenheit des Luftangriffs hat Generalleutnant *Glatz* vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> „Das habe ich dann auch dem Minister *zu Guttenberg* so vorgetragen am 30. 11. Ich habe damals sinngemäß geäußert, wenn ich mich richtig erinnere: Erstens. Ich bin der Auffassung, dass es möglicherweise zu Versäumnissen und Fehlern im Führungsvorgang gekommen sei, vor der Entscheidung zum Luftangriff; dass es möglicherweise – und das ergab sich ja schon aus dem Bericht des Initial Action Teams, der zu diesem Zeitpunkt vorlag – Fehler, Versäumnisse gegeben haben könnte – alles bewusst im Konjunktiv – in der Anwendung der Standing Operation Procedures und der RoE, und wenn dieses beides so wäre, es zu einer fehlerhaften Entscheidungsfindung und auch zu einer fehlerbehafteten Entscheidung gekommen sein könnte. Ich habe die Aussage dann sinngemäß damit beendet, dass es dann möglicherweise ein Fehler – ich glaube, ich habe sogar gesagt: Riesenfehler – des Oberst *Klein* gewesen sein könnte; allerdings unter dem Vorbehalt – das habe ich damals sehr deutlich gemacht –, dass zu diesem Zeitpunkt noch niemand angehört war und damit auch der Rechtsgrundsatz des ‚audiatur et altera pars„ nicht gewahrt war. Das heißt, ohne eine Anhörung des Oberst *Klein*, ohne eine Anhörung des anderen Personals hätte man zu einer abschließenden Bewertung – und deswegen habe ich sehr wohl sehr vorsichtig im Konjunktiv formuliert – nicht kommen können.“[1214]

Diese Einschätzung hatte Generalleutnant *Glatz* nach eigener Darstellung zu einem früheren Zeitpunkt dem Generalinspekteur schon vorgetragen.[1215] Vor dem Ausschuss hat General a. D. *Schneiderhan* die Einschätzung von Generalleutnant *Glatz* wie folgt kommentiert:

> „Ja, da kann ich sagen: Ja, wenn alle diese Konjunktive zutreffen, hast du recht. Aber er hat mir nicht gesagt, dass die zutreffen. Insofern: To whom it may concern. Was soll ich damit anfangen? Das kann ich im Grunde auch selber sagen, nicht: Wenn das und das so gewesen wäre, dann wäre – Ich meine, ich erwarte vom Befehlshaber Einsatzführungskommando hier eine klare Beurteilung der Lage, dass er sagt: ‚Das war so, und folglich war das ein Fehler„ und nicht, mir so ein Ding hinzulegen mit Tausend hypothetischen Gedanken. Darauf komme ich alleine; ich bitte um Entschuldigung. Damit kann ich nichts anfangen, von ei-

---

1205) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f.
1206) EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Fn. 695, Dokument 109).
1207) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.
1208) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 66.
1209) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 15, Teil I, S. 33, 39, 41; *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 72, 83, 96; *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 34, 35, 51, 52; *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 5; *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 4 und 5; *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 21; Mat. 17-22a, Ordn. 4, GI, Bl. 66.
1210) *V.*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 22, 29.
1211) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.
1212) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12 f., 69.
1213) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 12.
1214) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 67.
1215) *Glatz*, Protokoll-Nr. 12, Teil II, S. 70; *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 21.

> nem Dreisternegeneral; das muss ich sehr hart sagen. Das ist Absicherungsgerede: Ich habe alles dem Generalinspekteur hingeschoben, und für den Rest ist der zuständig."[1216]

General *Schneiderhan* habe Generalleutnant *Glatz* immer gesagt, man müsse sich in die Lage von Oberst *Klein* zum Zeitpunkt seiner Entscheidung hineinversetzen, und aus dieser Perspektive beurteilen.

> „Und jetzt darf viel passieren, nur nicht eines: dass wir öffentlich über Alternativen reden. Dann ist der Oberst *Klein* kaputt, bevor es richtig losgeht an Untersuchungen."[1217]

4. Erkenntnisse aus dem Bericht von Oberst Klein

Im Rahmen seiner Neubewertung habe den Minister die Wortwahl von Oberst *Klein* in seinem Bericht stutzig gemacht. Sie lautete:

> „Am 4. September 2009 um 1.51 Uhr entschloss ich mich, zwei am Abend des 3. September 2009 auf der LOC Pluto durch INS entführte Tanklastwagen, sowie die an den Fahrzeugen befindlichen INS durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten."[1218]

Zunächst habe er geglaubt, die offenbar drastische subjektive Lage – der Begriff „vernichten" tauchte nach seiner Wahrnehmung so zum ersten mal auf – könnte objektive Handlungs-alternativen überlagert haben. Der Minister wisse jedoch jetzt, dass „vernichten" ein militärfachlicher Begriff ist, der in den einschlägigen Dienstvorschriften klar definiert ist.[1219] Für die Neubewertung des Ministers am 3. Dezember 2009 habe damals jedoch gerade diese Begrifflichkeit, das Lesen auch dieser Meldung, durchaus eine entsprechende Wirkung gehabt.[1220] General a. D. *Schneiderhan* hat die Meldung von Oberst *Klein* vom 5. September 2009 als „wichtiges Dokument" bezeichnet, weil sie die Erstmeldung des „Verursachers" war.[1221]

IV. Militärischer Ratschlag für die politische Leitung zur Vorbereitung einer Neubewertung

Nach dem Gespräch des Ministers mit Generalleutnant *Glatz* am 30. November 2009 fand ein weiteres Gespräch in größerer Runde statt.[1222] Hierzu lud der Minister neben Generalleutnant *Glatz* auch den Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung *Wolf*, den stellvertretenden Generalinspekteur und Inspekteur Streitkräftebasis, den Leiter Einsatzführungsstab, sowie den Leiter Presse- und Informationsstab ein. Ebenfalls teil nahmen die Leiterin Ministerbüro *Bastek* sowie der Adjutant des Ministers, Oberst *Braunstein.* Ziel des Gesprächs war es, vor dem Hintergrund der vorliegenden Unterlagen die Bewertung des Vorfalls zu überprüfen und gegebenenfalls zu einer Neubewertung zu kommen. Aus diesem Gespräch sollte ein militärischer Ratschlag für die politische Leitung formuliert und dem Minister vorgelegt werden.[1223]

Der Zeuge Staatssekretär *Wolf* leistete gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss keinen Beitrag hinsichtlich der Einschätzung der militärischen Angemessenheit des Luftschlages.[1224] Er habe den Eindruck gehabt, dass der Minister dazu geneigt habe, seine Bewertung zu korrigieren, nicht aber, dass der Minister bereits mit einem vorgefassten Entschluss in diese Besprechung gegangen sei.[1225]

Der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* gab auf die Frage, ob es bei diesem Gespräch am 30. November 2009 um eine Korrektur der Bewertung ging, an:

> „Nein, nach meinem Eindruck war das vollkommen offen […]".[1226]

Der stellvertretende Generalinspekteur und Inspekteur Streitkräftebasis, der Zeuge Vizeadmiral *Kühn*, wurde im Rahmen der Gesprächsrunde um einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen auch und gerade vor dem Hintergrund der umfassenden Erkenntnisse und damit verdichteten Informationen gebeten.[1227] Er machte daraufhin deutlich, dass die am 29. Oktober vom Generalinspekteur und Anfang November vom Minister getroffene Bewertung als „im Kern militärisch angemessen" für ihn aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse nachzuvollziehen gewesen war. Er machte aber auch deutlich, dass er vor dem Hintergrund der fast drei Monate später vorliegenden Erkenntnisse und vor allem aus der Distanz zum Ereignis auch eine Weiterentwicklung der Bewertung für möglich halte und vor allem aus der Gesamtschau der heute vorliegenden Erkenntnisse es auch Alternativen des Handelns gegeben hätte.[1228] Dies sei eine Erkenntnis, die natürlich auch mit seiner Lebenserfahrung, auch aus seinem Erfahrungsschatz als Soldat, verbunden sei.[1229]

Eine darüber hinaus gehende Beratung fand mit Vizeadmiral *Kühn* nicht statt.[1230] Es habe seinerseits weder eine schriftliche Bewertung gegeben, noch habe er an irgendeiner Vorlage mitgewirkt. Er habe sich ausschließlich in dieser mündlichen Bewertung gegenüber dem Minister eingelassen.[1231] Was seine eigene Bewertungsgrundlage betraf, hat der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* erklärt, er habe erstmals am 30. November 2009 die Gelegenheit gehabt,

---

1216) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil II, S. 21.
1217) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 41.
1218) „*Klein*-Bericht" (Fn. 379, Dokument 63), Bl. 2.
1219) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.
1220) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 28.
1221) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.
1222) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 25; E-Mail *Braunstein* (Dokument 164).
1223) E-Mail *Braunstein* (Fn. 1222, Dokument 164).
1224) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 8.
1225) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 9
1226) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7
1227) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 2 f.
1228) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.
1229) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.
1230) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 3.
1231) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 6.

sich in die Unterlagen zum Luftschlag in Kunduz einschließlich der VS-Unterlagen einzulesen, um sich einen persönlichen Eindruck über die Lageentwicklung seit dem 4. September 2009 zu verschaffen.[1232] Er hat erklärt:

> „Für meine Bewertung reichte dieses Scannen dieser Unterlagen auch vollkommen aus, um zu erkennen, dass sich im Nachhinein aus dem warmen Sessel heraus – ich sage das ganz bewusst so: aus dem warmen Sessel heraus – und aus der Gesamtheit – das ist entscheidend –, aus der Gesamtheit dieser Unterlagen, aus der Gesamtheit des Bildes eben durchaus auch Alternativen des Handelns ergeben hätten.“[1233]

Er habe sich „diesen ganzen Berg“ – an einem Tag, so gut es ging, zu Gemüte geführt, sodass er sich dann auch hinreichend ein Urteil bilden konnte. Welcher Bericht, welches Dokument ausschlaggebend für seine Beurteilung war, vermöge er nicht zu sagen.[1234] Er habe sich bei der Durchsicht keine Notizen gemacht.[1235] Im Einzelnen erinnere er sich daran, dass der COM ISAF-Bericht Bestandteil dieser Unterlagen gewesen sei.[1236] Der „Feldjägerbericht“ sei nach seiner Wahrnehmung einer von vielen gewesen und habe keinen nachhaltigen Eindruck bei ihm hinterlassen.[1237] Zu den Alternativen, die aus seiner Sicht möglich gewesen wären, ließ der Zeuge Vizeadmiral *Kühn* sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss so ein:

> „Die erste Alternative wäre, nichts zu tun, die zweite Alternative: ‚show of force„ die dritte Alternative, eine Gruppe für eine weitere Aufklärungsmission hinauszubringen – um einige Möglichkeiten noch einmal aufzuzählen.“[1238]

Über die einzelnen Alternativen, die es seiner Ansicht nach gegeben hätte, sei in der Runde am 30. November 2009 nicht gesprochen worden.[1239]

Der Leiter Einsatzführungsstab, der Zeuge Konteradmiral *Krause*, hat sich erinnert, dass während des Gespräches die Korrektur der Bewertung durch den Minister nicht festgelegt worden sei. Man habe darüber diskutiert, wie man die Dinge sehen könne. Der Minister habe gesagt, dass man diese Bewertung im Nachhinein, mit dem kompletten Lagebild, das nun da sei, unabhängig von dem, was Oberst *Klein* vorher als Lagebild hatte, korrigieren könne.[1240] Auch in einem kleineren Kreis im Anschluss an die Gesprächsrunde, an der der Zeuge *Krause* teilnahm, habe der Minister angedeutet, dass er nun, vor dem Hintergrund aller vorliegenden Informationen, zu einer neuen Bewertung kommen könnte.[1241]

1232) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 2.
1233) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 5.
1234) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7 f.
1235) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 20.
1236) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 7.
1237) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 8.
1238) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 19.
1239) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 25.
1240) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 2.
1241) *Krause*, Protokoll-Nr. 22, Teil II, S. 14 f.

Der Leiter Planungsstab im Bundesministerium der Verteidigung, der Zeuge Ministerialdirektor *Dr. Schlie*, war bei dem Gespräch am 30. November 2009 ebenfalls anwesend. Den Ablauf hat er dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung so dargestellt:

> „So hat der Bundesminister am 30. November ausführlich mit dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos und anschließend in großer Runde, an der unter anderem der Leiter des Einsatzführungsstabes, der damals amtierende Generalinspekteur Admiral *Kühn*, Staatssekretär *Wolf* und ich teilgenommen hatten, eine Bewertung des Luftschlages von Kunduz in all seinen Aspekten vorgenommen, ohne dass es dabei damals zu einer eindeutigen Schlussfolgerung und Empfehlung für den Bundesminister gekommen wäre. Bestätigt hingegen wurde, dass die frühe Absetzung von Bundesminister *zu Guttenberg* von der Aussage, es habe keine unbeteiligten Opfer gegeben, richtig gewesen war. Ebenso richtig war es von ihm gewesen, frühzeitig auf die in der Analyse jetzt immer deutlicher hervortretenden Verfahrensfehler hingewiesen zu haben.
>
> Es waren diese Diskussionen in ihrer Gesamtheit und meiner Einschätzung nach nicht eine abschließende, mit Brief und Siegel festgehaltene Stellungnahme des Hauses, die den Minister dann zur Korrektur seiner Einschätzung der Angemessenheit des Luft-Boden-Einsatzes vom 4. September gebracht haben.“[1242]

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss erinnert, dass der Redebeitrag von Vizeadmiral *Kühn* am Abend des 30. November 2009 nach seiner Wahrnehmung „eher zurückhaltend“ gewesen sei.[1243]

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat auf Nachfrage angegeben, dass sich alle Anwesenden geäußert hätten, dass es aber kein abschließendes Urteil oder Bewertung gegeben habe. Es sei eher eine freie Diskussion gewesen.[1244]

V. Untersuchung des Informationsflusses innerhalb des Ministeriums

Am 1. Dezember 2009 erklärte Minister *zu Guttenberg* im Rahmen einer fraktionsoffenen Sitzung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit dem Thema „Die Situation in Afghanistan“:

> „Ich habe Staatssekretär *Wolf* beauftragt, eine interne Kommission zu leiten, die nicht nur eine vollständige Aufklärung des Informationsprozesses zum Gegenstand hat, sondern auch Folgerungen und Empfehlungen vorlegt, um künftig sicherzustellen, dass die politische Leitung des Hauses immer angemessen und unverzüglich informiert wird. Ich habe zudem den Stellvertreter des Gene-

1242) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 24 f.
1243) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 38.
1244) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27. Teil I, S. 57.

ralinspekteurs, Admiral *Kühn*, angewiesen weitreichende ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse lasse ich gegenwärtig in einer Gesamtschau neu bewerten. Ich behalte mir vor, auf Grundlage des neuen militärischen Ratschlags durch Admiral *Kühn* meine eigene Bewertung, falls notwendig, zu justieren.“[1245]

Sein mündlicher Auftrag an Staatssekretär *Wolf* hierzu stammte aus dem November 2009. In seiner Folge beauftragte Staatssekretär *Wolf* am 30. November 2009 den zuständigen Leiter des Organisationsstabes um Vorlage eines dezidierten Sachstandes, insbesondere zum internen Informationsfluss im BMVg. Diese Weisung habe er später dahingehend ergänzt, als es um die im Zusammenhang mit dem Luftschlag wesentlichen elf Kerndokumente ging.[1246]

Gegenüber dem Minister habe er am 30. März 2010 das Untersuchungsergebnis vom 25. Februar wie folgt bewertet:

> „Aus den Bearbeitungshinweisen bzw. Geschäftsgangverfügungen der einzelnen Dokumente ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlende oder für eine lückenhafte Information des Ministeriums durch nachgeordnete Dienststellen.“[1247]

Weiter hat er auf Nachfrage im Ausschuss angegeben:

> „[…] nach den objektiven Sachverhalten in den entsprechenden Registraturen, in den Übersichten und auf den entsprechenden Dokumenten ist klar erkennbar, dass diese Dokumente unverzüglich die jeweiligen Adressaten im Ministerium erreicht haben, also insbesondere in der Leitung des Verteidigungsministeriums unverzüglich zumindestens dem zuständigen Staatssekretär und den zuständigen Generalsinspekteur erreicht haben“.[1248]

Er habe aufgrund der Erkenntnisse aus dieser Untersuchung allerdings Herrn Minister *zu Guttenberg* empfohlen, die be-stehenden Weisungen, insbesondere zum Umgang mit eingestuften Dokumenten, einer Revision zu unterziehen, mit dem Ziel, insbesondere durch geeignete Mittel der Dienst- und Fachaufsicht die Einhaltung bestehender Weisungen zukünftig sicherzustellen.[1249]

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Staatssekretär *Wolf* darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei den beiden Weisungen des Ministers, die er im Rahmen der Fraktionssitzung erwähnt habe, um zwei unterschiedliche Untersuchungsgegenstände handelte:

> „Beide Untersuchungsgegenstände haben nichts miteinander zu tun. Der eine Teil waren die Informationsflüsse. Ich habe Ihnen das Ergebnis dazu genannt. Der zweite Teil – wie ist es zu der Entscheidung des Ministers ‚angemessen‚/‚nicht angemessen„ gekommen? – ist nicht Gegenstand meiner Untersuchungen gewesen.“[1250]

Vizeadmiral *Kühn* hat vor dem Ausschuss die Vorlage des Ministers wie folgt kommentiert:

> „Wenn ich jetzt auf die Frage Bezug nehmen darf: Ich habe dieses Original – Ich habe den Auftrag des Ministers, der ja normalerweise schriftlich herausgegeben wird, zurzeit nicht mehr vorliegen, und ich kann mich daran auch nicht erinnern. Ich habe auch keine weiteren Aufträge in dieser Form gegeben, sondern in dem Absatz darüber wird deutlich, dass der Minister einen Parallelauftrag an den Staatssekretär *Wolf* erlassen hat. Ich habe keinerlei Aktivitäten in diesem Sinne, wie der Minister das hier dargestellt hat, getroffen, weil das durch den Auftrag des Staatssekretärs abgedeckt war.“[1251]

Staatssekretär *Wolf* hat sich im Rahmen der Befragung durch den Untersuchungsausschuss an keine gleichlautende Weisung an Vizeadmiral *Kühn* erinnern können. Er hat sich hierzu wie folgt eingelassen:

> „Herr Abgeordneter, ich darf zunächst sagen, dass mir dieses Papier bisher nicht bekannt war. Ich weiß deswegen auch nicht, wie es zustande gekommen ist und ob es dann in dieser Form durch den Minister auch tatsächlich umgesetzt worden ist.
>
> Was ich zu dem Inhalt des Gespräches sagen kann, auf das sich, wenn ich das recht sehe, das Papier eigentlich nur beziehen kann – denn es gab nur ein einziges Gespräch, an dem Admiral *Kühn* und ich gemeinsam beim Minister vor dem 1. Dezember teilgenommen haben -: Mir ist aus diesem Gespräch nicht erinnerlich, dass ein Auftrag unmittelbar in diesem Gespräch an Admiral *Kühn* ergangen ist.“[1252]

Auch könne er die Darstellung des Zeugen Admiral *Kühn* nicht bestätigen.[1253]

VI. Neubewertung als „militärisch nicht angemessen“

Nach alledem sei Minister *zu Guttenberg* klar geworden, dass allein auf der Grundlage des COM ISAF-Berichts und der ihm bis dahin zuteil gewordenen Beratung eine abschließende und umfassende Bewertung des Vorgangs nicht hätte vorgenommen werden können. Die Vorbereitung seiner öffentlichen Darstellung am 6. November 2009 durch sein Haus sei allein auf der Basis des COM ISAF-Berichts erfolgt. Den Bericht des IKRK habe er damals im Rahmen seiner Presseerklärung selbst eingebracht. Eine abschließende Bewertung des Vorgangs, in

1245) Redemanuskript (Dokument 165).
1246) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.
1247) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.
1248) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 5.
1249) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 3.
1250) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 5.
1251) *Kühn*, Protokoll-Nr. 25, Teil I, S. 9.
1252) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 7.
1253) *Wolf*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 7.

die diese, für ihn neuen Dokumente, nicht eingeflossen seien, wäre aus seiner Sicht angreifbar gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuss hat er erklärt:

> „Ich hatte am 6. November vergangenen Jahres hinsichtlich unbeteiligter Opfer und Verfahrensfehler Aussagen getroffen, die bis heute gültig sind und sich sogar im Nachhinein weiter bestätigt haben. Dagegen hatte ich, was die Angemessenheit des Luft-Boden-Einsatzes betrifft, eine Fehleinschätzung abgegeben.“[1254]

Bundesminister *zu Guttenberg* stellte sich im Rahmen seiner Korrektur zwei Fragen. Zum einen die nach unbeteiligten Opfern unter Einhaltung von Verfahrensregeln, zum anderen die nach der Angemessenheit des Luftangriffs. Erstere bewegte sich nach seiner Wahrnehmung im tatsächlichen Bereich, weil sie sich objektiv ermitteln und beantworten ließe. Die Frage der Angemessenheit eines Waffeneinsatzes wie desjenigen vom 4. September hingegen sei für ihn eine Wertungsfrage gewesen. Überdies setzte sich der Minister in Vorbereitung seiner Neubewertung auch mit der Frage auseinander, was mit „militärisch angemessen“ oder „unangemessen“ gemeint sei.[1255] Der nächstliegende Maßstab für ihn war der rechtliche Rahmen, insbesondere die völkerrechtlichen Vorgaben für militärisches Vorgehen. Für ihn verbot es sich jedoch, hierzu aus juristischer Sicht Erklärungen abzugeben, solange zivile Justizbehörden in dieser Angelegenheit Untersuchungen führten.

Ihm blieben damit zwei weitere Bewertungsmaßstäbe: Die rein militärisch-operative Bewertung aus der Sicht im Zeitpunkt des Handelns, bei der Dinge im Vordergrund stehen wie die konkrete Bedrohungslage der eigenen Kräfte und die Gelegenheit, einen immer wieder auftretenden Gegner nachhaltig in seiner Wirksamkeit einzuschränken.

Der andere Maßstab, den es für ihn zu berücksichtigen galt, war der, der für die politische Führung von entscheidender Bedeutung war, wie etwa die Angemessenheit von Handlungen im Verhältnis zur politischen Zielsetzung des Gesamtauftrags. In seine Bewertung flossen zudem mit ein

- die Vorgaben des Bundestages und des einschlägigen UN-Mandats,
- die NATO-/ISAF-internen Vorgaben und Regularien unter Einbeziehung der Absicht des COM ISAF,
- die konkreten Auswirkungen des Einsatzes, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, für das deutsche – nicht nur militärische – Engagement in Afghanistan,
- die allgemeinen politischen und diplomatischen Folgen,
- die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, wie die Bundeswehr bei ihren Einsätzen vorgeht.[1256]

Sein Ziel sei eine „ganzheitliche Betrachtung“ im Nachgang zum Einsatz gewesen. Hierbei habe er erkannt, dass seiner Beratung im Vorfeld der Erstbewertung bis zum 6. November ausschließlich eine rein militärisch-operative Sichtweise zugrunde gelegen hat. Nach dem 25. November 2009 sei ihm immer deutlicher geworden, dass allein diese Sichtweise nicht der ausschließliche Maßstab zur Bewertung des Ereignisses durch den Bundesminister sein durfte. Ihm sei klar geworden, dass eine rein militärfachliche Bewertung durch einen militärischen Führungsstab oder auch durch eine Untersuchungskommission zu deutlich anderen Positionen kommen könne als die übergreifende und nachträgliche Bewertung durch den Bundesminister der Verteidigung. Nach seiner Wahrnehmung sei in diesem Fall in erster Linie auf das zeit- und raumgebundene Handeln von Soldaten und deren Wahrnehmung abzustellen. Der Bewertung durch den Bundesminister müsse dagegen immer der Charakter einer politischen Gesamtbeurteilung zukommen.[1257] So habe eine differenziertere Bewertung militärischen Handelns ergeben, dass seine Einschätzung der militärischen Angemessenheit vom 6. November 2009 so nicht aufrechterhalten werden konnte.

Das seien die Überlegungen gewesen, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass der Bundesminister seine ursprüngliche Bewertung korrigierte. Dabei habe für ihn gegolten, eine sehr komplexe und auch sehr differenzierte Fragestellungen aufzuwerfen.[1258]

VII. Neubewertung gegenüber dem Deutschen Bundestag

Am 3. Dezember trug der damalige Bundesminister der Verteidigung *zu Guttenberg* dem Parlament seine Neubewertung des Luftschlages vom 4. September 2009 in Kunduz vor:

> „Wie viel leichter erscheint es jetzt, sich ein Urteil über die Frage der Angemessenheit zu bilden – aus der Distanz, mit auch für mich zahlreichen neuen Dokumenten und mit neuen Bewertungen, die ich am 6. November dieses Jahres noch nicht hatte. Diese weisen im Gesamtbild gegenüber dem gerade benannten COM ISAF-Bericht deutlicher auf die Erheblichkeit von Fehlern und insbesondere von Alternativen hin. Zu dem Gesamtbild zählt auch ein durch das Vorenthalten der Dokumente leider mangelndes Vertrauen gegenüber damaligen Bewertungen. Ich wiederhole: Obgleich Oberst *Klein* – […] – zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht,

1254) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.
1255) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 13.
1256) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.
1257) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 14.
1258) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

> im Lichte aller, auch der mir damals vorenthaltenen Dokumente, militärisch nicht angemessen.“[1259]

In seiner Vernehmung hat Minister *zu Guttenberg* bekräftigt, dass außer Frage stehe, dass der Angriff nicht hätte erfolgen müssen und nicht hätte erfolgen dürfen, wenn von Anfang an klar gewesen wäre, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem größeren Umfang Unbeteiligte töte oder verletze. So unmittelbar sei die Bedrohungslage am 4. September 2009 nicht gewesen, um bewusst und gezielt in einem derartigen Umfang Opfer unter Unbeteiligten in Kauf zu nehmen.[1260]

1259) *zu Guttenberg*, BT-PlPr. 17/9 (Dokument 166), S. 682.
1260) *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

F. Weitergabe von Erkenntnissen an weitere Stellen (auch unter Berücksichtigung von Punkt 4 des Untersuchungsauftrages)

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der Frage befasst, welche Erkenntnisse von der Bundesregierung an weitere Stellen übermittelt wurden.

Im Wesentlichen betraf dies die Informationsweitergabe an die jeweilige zuständige Staatsanwaltschaft, bei der hinsichtlich des Luftschlages die Zuständigkeit für die strafrechtlichen Ermittlungen lag.

I. Staatsanwaltschaft Potsdam

Am 7. September 2009 wurden Oberstaatsanwalt *S.* von der Staatsanwaltschaft Potsdam durch den Leitenden Rechtsberater (LRB) im Einsatzführungskommando der Bundeswehr, Regierungsdirektor (RDir) *H.*, die zum Luftschlag gefertigten Meldungen des Deutschen Einsatzkontingents ISAF übergeben. Im Rahmen eines Gespräches wurde die Staatsanwaltschaft Potsdam darüber in Kenntnis gesetzt, dass sowohl die NATO als auch die Vereinten Nationen Untersuchungen angekündigt hätten. An der NATO-Untersuchung werde auch ein Deutscher beteiligt sein.

Zu diesem Zeitpunkt wurde von der Staatsanwaltschaft Potsdam im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Eilzuständigkeit[1261] geprüft, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gebietet.[1262]

Im Nachgang zu dem Gespräch übermittelte das EinsFüKdoBw der Staatsanwaltschaft Potsdam weitere Dokumente zu völkerrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen des ISAF-Einsatzes, unter anderem die „Taschenkarte für die Soldatinnen und Soldaten deutscher Anteile ISAF in Afghanistan – Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt“ vom 24. Juli 2009.[1263]

II. Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Am 8. September 2009 teilte der Leitende Oberstaatsanwalt *S.* von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden dem Leitenden Rechtsberater im Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit, dass die Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES) bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit der Bearbeitung des Vorganges beauftragt worden sei, da die Staatsanwaltschaft Leipzig die Bearbeitung aus Kapazitätsgründen von der Staatsanwaltschaft Potsdam nicht übernehmen könne.[1264] Im Rahmen dieses Gespräches wurde der Leitende Rechtsberater EinsFüKdoBw um Übersendung von Unterlagen zum rechtlichen Rahmen der ISAF gebeten.[1265]

Am 9. September 2009 unterrichtete der leitende Rechtsberater des EinsFüKdoBw die Generalstaatsanwaltschaft Dresden darüber, dass die ISAF-Untersuchungskommission unter Beteiligung von Oberregierungsrat *V.* am 12. September 2009 ihre Arbeit aufnehmen werde.[1266] In einer E-Mail teilte RDir *H.* dem unter anderem für Strafrecht zuständigen Referat R I 5 im Bundesministerium der Verteidigung bezüglich dieses Gespräches mit, dass er „Überlegungen, Oberst *K.*[lein] aus dem Einsatzgebiet nach DEU zur Einvernahme zu holen, […] unter Hinweis auf die NATO-Untersuchung, den erheblichen Aufwand sowie die politische Wirkung zurückgewiesen [habe]. Oberst *K.* steht nach seinem Kontingentende zur Verfügung.“[1267]

Im weiteren Verlauf wurden der Generalstaatsanwaltschaft Dresden weitere Dokumente mit Bezug zum Luftschlag aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übersandt.[1268]

Am 18. September 2009 fand in Dresden ein offizielles Gespräch zwischen Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen und zwei Rechtsberatern des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr statt. Dabei wurde von Seiten der Bundeswehr unter anderem mitgeteilt, dass mangels Annahme eines Anfangsverdachtes bislang noch keine disziplinaren Ermittlungen gegen Oberst *Klein* eingeleitet worden seien.[1269]

III. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Nachdem der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof den Vorgang übernommen hatte, übersandte das Bundesministerium der Verteidigung weitere Dokumente. Darunter befanden sich unter anderem der so genannte Feldjägerbericht, der „*N.*-Bericht“ sowie der Bericht von Oberst i. G. *Klein.*

1261) Schreiben des GStA des Landes Brandenburg vom 2. Januar 2002 (Dokument 167, Bl. 110).
1262) Vermerk BMVg vom 7. September 2009 (Dokument 168, Bl. 107).
1263) Einsatzführungskommando, Schreiben vom 7. September 2009 (Dokument 169, Bl. 108).
1264) Dokument 170, Bl. 27.
1265) Dokument 170, Bl. 14.
1266) Dokument 171, Bl. 12.
1267) E-Mail Bw an BMVg vom 9. September 2009 über Telefonat mit GStA Dresden (Dokument 172).
1268) EinsFüKdo Bw an GStA Dresden vom 10. September 2009 (Dokument 173).
1269) EinsFüKdo Bw, Vermerk über Gespräch mit GStA Dresden am 18. September 2009 (Dokument 174).

Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Verfahren

I. Verfahrensbeschlüsse

1. Der gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz eingesetzte Untersuchungsausschuss hat zu Beginn seiner Tätigkeit die erforderlichen Verfahrensbeschlüsse gefasst. Diese sind im Verfahrensteil im Einzelnen dargelegt (Erster Teil, B.II, S. 11).

2. Bedingt durch die Vorschrift in Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz weichen die Verfahrensbeschlüsse von denjenigen zu Untersuchungsausschüssen nach Artikel 44 Grundgesetz ab, da Absatz 3 des Artikel 45a Grundgesetz eine Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung nach Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz für den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss ausschließt. Hier war zunächst zu klären, ob der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die grundsätzliche Erforderlichkeit der Nichtöffentlichkeit dieses Ausschusses seine Beweisaufnahme überhaupt öffentlich durchführen darf.

Zu dieser Frage gehen die Meinungen in der Literatur weit auseinander. So äußert *Klein* in *Maunz/Dürig*[1270] die Auffassung, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss zwingend und ausnahmslos gelte. § 69 Abs. 1 GO-BT (ausnahmsweise Öffentlichkeit von Fach-Ausschusssitzungen) sei hier nicht anzuwenden. § 34 Abs. 4 Satz 1 PUAG bedürfe insoweit einer verfassungskonformen restriktiven Auslegung[1271].

Achterberg/Schulte äußern sich in *Mangoldt/Klein*[1272], dass Beweiserhebungen in nichtöffentlicher Verhandlung stattfinden müssten. Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz gehe von der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz aus, sehe aber seine umgekehrte Anwendbarkeit gerade nicht vor. Der Verteidigungsausschuss könne daher auch nicht im Einzelfall eine Beweiserhebung öffentlich durchführen.

Berg teilt im Bonner Kommentar[1273] zutreffend die Ansicht *Kleins*, dass durch den Ausschluss des Artikel 44 Abs. 1 GG, der die öffentliche Beweisaufnahme bei Untersuchungsausschüssen nach dieser Vorschrift vorsieht, nicht auf § 69 GO-BT rekurriert werden könne. Die Normen von Artikel 45a Abs. 3 Grundgesetz als abschließende Regelung einerseits und § 69 Abs. 1 GO-BT andererseits seien qualitativ unterschiedlich. Aus dem Ausschluss nach Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz sei allerdings lediglich zu folgern, dass der Verteidigungsausschuss nicht gezwungen sei, die Beweiserhebung öffentlich durchzuführen. Er legt jedoch zutreffend dar, dass der Verteidigungsausschuss das Recht hat, selbst darüber zu entscheiden, ob er Beweise in öffentlicher oder nichtöffentlicher Verhandlung erhebt. Diese Position bezieht sich auch auf *Hans-Joachim Berg*[1274], der eine öffentliche Beweiserhebung auch zu militärischen Fragen für möglich hält, soweit sich diese im Rahmen der Geheimschutzordnung des Bundestages halte. In der Monografie von *Frost*[1275] heißt es ebenso, dass die Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung lediglich „im Regelfall“ ausgeschlossen sei.

Der Untersuchungsausschuss vertrat insgesamt die Auffassung, dass er selbst darüber entscheiden könne, ob und zu welchem Umfang Beweiserhebungen öffentlich durchzuführen seien. Aus dem Ausschluss des Artikel 44 Abs. 1 Grundgesetz folge kein Verbot öffentlicher Sitzungen.

Entsprechend wurde nach dem Grundsatz der „Transparenz“ vom Untersuchungsausschuss am 16. Dezember 2009 der Verfahrensbeschluss Nr. 8 gefasst. Dessen zweiter und dritter Absatz lauten:

> „Mitglieder der politischen Leitungsebene (Mitglieder der Bundesregierung, beamtete und Parlamentarische Staatssekretäre, Abteilungsleiter und Pressesprecher) und militärischen Führung (Generalinspekteur und Stellvertreter) werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung einvernommen. Die Vorschrift des § 14 PUAG bleibt unberührt.
>
> Im Einzelfall können auch Personen aus dem nachgeordneten Bereich öffentlich gehört werden..“

Dieser Teil des Verfahrensbeschlusses wurde späterhin wegen seiner relativ weiten Fassung der Herstellung von Öffentlichkeit rechtlich überprüft. Ein von Abg. *Siegfried Kauder* veranlasstes und von *Prof. Dr. Korioth* gefertigtes Kurzgutachten zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses erkannte hier eine Verletzung des § 69 Abs. 1 GO-BT und wertete diesen Teil des Verfahrensbeschlusses insoweit als rechtswidrig, sofern im Vorhinein und pauschal für einen bestimmten Personenkreis das Verfahren der öffentlichen Einvernahme beschlossen worden war.[1276] Entgegen einer davon abweichenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages schloss der

1270) *Maunz/Dürig*, Lfg. 55, Mai 2009, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 45a, Rn. 45.
1271) *Maunz/Dürig*, a.a.O. (Fn. 1270), Rn. 46.
1272) *Mangold/Klein*, Kommentar zum Grundgesetz, 2005, Artikel 45a, Rn. 39.
1273) *Berg*, Bonner Kommentar, Artikel 45a, Rn. 237 f.
1274) Der Verteidigungsausschuss, Bernhard und Graefe Verlag München 1982, S. 241.
1275) Parlamentsausschüsse, Rechtsgestalt und Funktion, in AöR 95 (1970), S. 38 ff., S. 72.
1276) Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Ausschuss, die sich in ihrer Begründung auf die Argumentation von *Korioth* stützen, Beratungsunterlage 17-218 (Dokument 175).

Ausschuss sich mit seiner Mehrheit den im Kurzgutachten geäußerten Bedenken an und beschloss die Streichung der beanstandeten Passagen[1277]. Die Frage der auch in der Literatur streitig diskutierten[1278] Anwendbarkeit von § 69 Abs. 1 GO-BT im Rahmen der Artikel 45a Abs. 2, 44 Abs. 1 Grundgesetz wurde hier nicht weiter verfolgt. Im Ergebnis blieb der Untersuchungsausschuss bei seiner politischen Linie der Transparenz und beschloss, Angehörige der politischen und militärischen Führung ohne Aufgabe seiner Rechtsposition auch weiterhin in öffentlicher Sitzung zu befragen.

II. Gegenüberstellung/Rechtsstreit BGH

Verfahrensrechtlich hat ein streitig gestelltes Thema im Wege einer BGH-Entscheidung eine Klärung hinsichtlich der Voraussetzungen und der Durchsetzungsmöglichkeiten für eine so genannte Vernehmungsgegenüberstellung gem. § 24 Abs. 2 PUAG erbracht.

1. Die Ausschussminderheit hatte scheinbare und tatsächlich divergierende Aussagen der Zeugen *Schneiderhan*, *Dr. Wichert* und des damaligen Bundesministers *zu Guttenberg* zum Anlass genommen, eine möglichst spektakuläre Gegenüberstellung zu inszenieren (Zum Sachverhalt vgl. insoweit oben: Erster Teil, B.V.4, S. 20).

Der Antrag auf Gegenüberstellung wurde in der Sitzung vom 20. Mai 2010 gestellt, dann jedoch wieder zurückgezogen. Die Ausschussmehrheit hatte erklärt, für die rechtliche Bewertung des Antrages sei mehr Zeit erforderlich. Späterhin verlangte auch die Ausschussminderheit zusätzliche Zeit, um die bereits am 9. Juni 2010 übergebene elfseitige Begründung der Ausschussmehrheit einer Ablehnung des Antrages (Beratungsunterlage 17-217) eingehend zu prüfen.

Trotz der in der Ablehnungsbegründung dargelegten, zutreffenden Auffassung, dass es sich beim abzulehnenden Antrag der Minderheit

- nicht um einen Beweisantrag handelte, eine Gegenüberstellung nicht geboten und damit nicht zulässig sei und
- dass zudem der Antrag auch kein Minderheitsrecht im Sinne des § 17 PUAG darstelle und somit gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 PUAG durch den Ausschuss als Ganzes mit Mehrheit zu entscheiden sei,

wurde der bereits einmal gestellte Antrag unverändert am 17. Juni 2010 eingebracht und vom Ausschuss mit Mehrheit zurückgewiesen.

2. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2010 wurde durch die Ausschussminderheit beim Bundesgerichtshof (BGH) ein Antrag auf Entscheid zugunsten einer Gegenüberstellung eingereicht. Die zunächst ungewöhnlich kurz bemessene Frist zur Erwiderung wurde vom BGH auf Antrag der Ausschussmehrheit bis zum 14. August 2010 verlängert. Die Erwiderung der Ausschussmehrheit wurde am 11. August 2010 auf den Weg gebracht. Bereits am 17. August 2010 erging der Beschluss des BGH, in dem sämtliche Anträge der Ausschussminderheit zurückgewiesen wurden[1279].

Der BGH hat in seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt:

> „Ob eine Gegenüberstellung durchzuführen ist, entscheidet gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 PUAG die Ausschussmehrheit. Deren Entscheidung ist abschließend. Das Untersuchungsausschussgesetz enthält keine Bestimmung, die der qualifizierten Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses die Befugnis einräumt, gegen den Willen der Ausschussmehrheit die Gegenüberstellung durchzusetzen oder die Entscheidung der Mehrheit gerichtlich überprüfen zu lassen."[1280]

Ferner heißt es dort:

> „Die eindeutige gesetzliche Regelung im Untersuchungsausschussgesetz, die bei den weniger wichtigen Verfahrensfragen die demokratische Mehrheitsregel vorschreibt, kann auch nicht durch die undifferenzierte Annahme einer ‚maßgeblichen Geltungsmacht„ der Minderheit im Untersuchungsausschuss unterlaufen werden [gemeint war wohl ‚Gestaltungsmacht„ Anm.] (vgl. *Brocker*, BayVBl. 2007, 173, 174). Zwar ist der Mitgestaltungsanspruch der qualifizierten Minderheit grundsätzlich dem der Ausschussmehrheit vom Gewicht her gleich zu erachten (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197, 222; Glauben/Brocker, a.a.O., § 27 Rn. 5). Jedoch ist es grundsätzlich Sache des einfach-rechtlichen Gesetzgebers, wie er diesen – verfassungsrechtlich in Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz verankerten – Anspruch für das Verfahren vor den Untersuchungsausschüssen im Einzelnen ausformt und mit dem an sich auch für diese Arbeit dieser Ausschüsse zu respektierenden demokratischen Grundprinzip der Mehrheitsentscheidung zum Ausgleich bringt. Die hierzu erforderliche Grenzziehung hat der Gesetzgeber mit den dargestellten differenzierten Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes zu den Gestaltungs- und Rechtschutzmöglichkeiten qualifizierter Minderheiten im Beweiserhebungsverfahren eines Untersuchungsausschusses vorgenommen."[1281]

Die Entscheidung des BGH überrascht inhaltlich wie bezüglich ihrer Schnelligkeit nicht. Die Ausschussminderheit hat trotz der ihr schon bei erster Antragstellung im März eröffneten, inhaltlich schwerwiegenden Ablehnungsgründe ihren Antrag in völlig unveränderter Form beim BGH eingereicht. Überdies wurde mit der Antragsschrift sowohl eine in der Sache bedeutsame Ver-

1277) Kurzprotokoll-Nr. 23 (Dokument 176), S. 16.

1278) Vgl. insoweit nur *Klein*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 1270).

1279) BGH, Beschluss vom 17. August 2010, Az. 3 ARs 23/10 (Fn. 49, Dokument 19).

1280) BGH, a.a.O. (Fn. 49, Dokument 19), Rn. 23

1281) BGH, a.a.O. (Fn. 49, Dokument 19), Rn. 25.

nehmung (Zeuge *Braunstein*) als auch ein inhaltlich wesentliches Beweisstück, namentlich die Gesprächsnotiz der Büroleiterin von Minister *zu Guttenberg* über den Verlauf des Gesprächs zwischen dem Minister mit General *Schneiderhan* und *Dr. Wichert*, in der die vom Minister im Ausschuss und öffentlich dargelegten Inhalte des Gespräches bestätigt werden, in eklatanter Unterlassung des Gebotes der vollständigen Unterrichtung des BGH in einem Streitfalle nicht vorgelegt.

III. Die Reihenfolge von Zeugen (§ 17 PUAG i. V. m. § 28 GO-BT) Exkurs: zur Misslichkeit des Begriffs vom so genannten „Reißverschluss"

1. Die Frage, wie bei Uneinigkeit des Ausschusses über die Reihenfolge von Zeugen zu verfahren sei, stellt in Untersuchungsausschüssen häufig einen streitigen Gegenstand und somit auch einen Anlass für Verfahrensstreitigkeiten dar. Wie auch in Untersuchungsausschüssen zuvor, gab es auch in diesem keine Neigung, diese rechtlich nicht letztlich geklärte Frage vor dem BGH streitig zu stellen und zur Entscheidung vorzulegen. Hier richtete sich die Vorgehensweise des Ausschusses nach § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG, wonach die Reihenfolge der Zeugen „möglichst einvernehmlich" festgelegt werden soll.

Dabei wurde ein modus vivendi dergestalt gefunden, dass die Ausschussmehrheit am 18. März 2010 der Ausschussminderheit zugestand, Zeugen im jeweiligen Wechsel zwischen Mehrheit und Minderheit, also im Verfahren 1:1, zu benennen und zu vernehmen. Dies geschah in einem spezifischen Kontext und stellte ein politisches und verfahrenstechnisches Entgegenkommen dar, nachdem die Ausschussmehrheit in der Sitzung vom 25. Februar 2010 bei der Zeugenreihenfolge General a. D. *Schneiderhan* – Staatssekretär a. D. *Dr. Wichert* – Minister a. D. *Dr. Jung* – Minister *zu Guttenberg* ihr Recht durchgesetzt und die Ausschussminderheit diesem Beschluss formell widersprochen hatte (§ 17 Abs. 3 Satz 2 PUAG). Die Erklärung der Ausschussmehrheit diente erneut einer „möglichst einvernehmlich" festzulegenden Reihenfolge der Zeugen über den gesamten Verlauf der Zeugenbefragungen.

2. Die Beratungen insbesondere in den Sitzungen vom 25. Februar 2010, 4. März 2010 und 18. März 2010 belegen einmal mehr die Notwendigkeit, den unter Bezug auf § 17 Abs. 3 PUAG und § 28 GO-BT verwendeten Begriff des so genannten „Reißverschlussverfahrens" zu überprüfen, da er eine Symmetrie suggeriert, die es im Rahmen der Kriterien des § 28 GO-BT nicht zwingend geben kann. Die Minderheitsfraktionen führten hierzu eine Stellungnahme aus dem Parlamentsrechtsreferat des Deutschen Bundestages ein (Beratungsunterlage 17-137), welche zum nachfolgend zu widerlegenden Ergebnis gelangt, dass der Ausschussminderheit jeweils drei und der Ausschussmehrheit jeweils zwei Zeugen im Wechsel zustünden, wenn gem. § 17 Abs. 3 PUAG i. V. m. § 28 GO-BT verfahren werde. Dieses Ergebnis widerspricht nicht nur prima vista der Systematik rechtlich geordneter Verfahren; es weist zudem schwere formale Mängel auf.

a) Der Verfasser der Stellungnahme verkennt offenbar die Notwenigkeit einer dem Einzelfall entsprechenden Auslegung und legt irrigerweise eine unmittelbare, direkte Anwendung des § 28 GO-BT auf die Zeugenreihenfolge für den Fall der Nicht-Einigung zugrunde. Dieser grundlegende Fehler bereits im Einstieg führt konsequent zu einem fehlerhaften Ergebnis.

b) Der Verfasser der Stellungnahme verkennt völlig die gegenüber dem Plenum deutlich andere Rechtslage in einem Untersuchungsausschuss. Die Fraktionen können zwar im all-gemeinen Verfahren der Untersuchung Anträge stellen, über die der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit beschließt. In allen Fällen allerdings, in denen es um durch das Grundgesetz verfassungsmäßig garantierte oder unmittelbar aus ihm abgeleitete oder durch das PUAG statuierte Minderheitsrechte geht, sind jedoch nicht die Fraktionen die rechtlich entscheidende Größe. Sowohl beim Einsetzungsrecht nach Artikel 44 bzw. 45a Abs. 2 Grundgesetz wie auch, diesem folgend, beim Beweisantragsrecht, ist die entscheidende Größe, also die handelnde Einheit, ein Quorum, namentlich ein „Viertel der Mitglieder" des Bundestages bzw. des Untersuchungsausschusses (§ 17 Abs. 2 PUAG). Gleichermaßen verhält es sich bei einem Widerspruch des relevanten Quorums der Ausschussminderheit (des Viertels) gegen eine von der Ausschussmehrheit festgelegte Reihenfolge der Zeugenvernehmung (§ 17 Abs. 3 PUAG).

c) Der Verfasser der Stellungnahme verwechselt offenkundig selbst in den auch von ihm selbst mehrfach zitierten Kommentar- und Literaturstellen, in denen auf die notwendige Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen hingewiesen wird, deutlich erkennbar die Stärke der Fraktionen mit deren Anzahl. So zitiert er die Begründung eines aus der 14. Wahlperiode stammenden Gesetzentwurfs zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse[1282].

Er kommt durch diese Verwechslungen zu dem auch der von ihm selbst zitierten Literatur widersprechenden Ergebnis, dass in unmittelbarer Anwendung des § 28 GO-BT die Zeugenreihenfolge in einem völlig abwegigen Verhältnis von 2:3 zugunsten der Minderheit erfolgen müsse (S. 7 der Stellungnahme, Ziff. 4 a.).

Dies würde die rechtlich zwingend gebotene Berücksichtigung der Fraktionsstärke auf den Kopf stellen, indem es zu dem verfälschenden Ergebnis führte, dass eine Minderheit umso mehr Zeugen benennen könnte, je zersplitterter sie wäre. Bei theoretisch möglichen acht Fraktionen im Deutschen Bundestag mit einer Stärke von jeweils 5 % könnte die Minderheit gar im Verhältnis 8:2 die Vernehmung von Zeugen dominieren. Dies ist ganz offenkundig rechtlich nicht haltbar.

1282) BT-Drs. 14/2363, S. 14 – Fn. - (Stellungnahme S. 5 a.E., S. 6), - Fn.- *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 226 f.

3. Sowohl Teile der Literatur als auch die Verfasser der früheren Entwürfe, die damals gemeinsam mit dem Entwurf der seinerzeitigen rot-grünen Mehrheit die Grundlage des jetzigen PUAG bildeten, sind offenkundig in ihren Begrifflichkeiten dem damaligen Denken in der Kategorie der Fraktionen verhaftet geblieben. Wie oben ausgeführt, sind es jedoch bei der Wahrnehmung von Rechten in Untersuchungsausschüssen die Ausschussmehrheit und die Ausschussminderheit als jeweiliges Ganzes, die agieren und teils konkurrierend ihre Rechte wahrnehmen. Nicht ohne Grund wurde § 28 GO-BT nur für lediglich entsprechend anzuwenden, also eben nicht unmittelbar geltend, formuliert. Die Gewichtung der Zeugenreihenfolge im Rahmen der Beweisaufnahme kann daher nicht der Anzahl der Fraktionen folgen, sondern muss dem entsprechenden Verhältnis von Mehrheit zu Minderheit folgen. Im rechtlichen Sinne wäre es zudem geboten, dass die jeweilige Mehrheit wie die Minderheit, sofern sie aus mehreren Fraktionen gestellt werden, ihre jeweiligen Zeit-Kontingente in eigener Regie unter sich aufteilen. Bei der hier bedeutsamen Frage der Reihenfolge der Zeugen spielen allerdings ausschließlich Mehrheit und qualifizierte Minderheit (das Quorum des Viertels) eine Rolle.

4. Es gibt einen Präzedenzfall, der in diesem Sinne gelöst wurde. Im so genannten BND-Untersuchungsausschuss ergab sich mehrfach die Situation, dass mangels Einigung das so genannte, gleichwohl rechtlich nicht gebotene Reißverschlussprinzip in einer einvernehmlich abgestimmten Weise Anwendung fand. In der Beschlussempfehlung des Berichts des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 Grundgesetz in der 16. Wahlperiode, eben dem BND-Untersuchungsausschuss, heißt es in der Bundestags-Drs. 16/13400, S. 24/25 unter Gliederungsnummer IV. 1.:

> „Auch wenn diese Grundsätze während des Verfahrens mehrfach auf ihre Belastbarkeit hin geprüft wurden – bis zu dem Punkt, dass terminierte Zeugenbefragungen wegen fehlender Akten abgesetzt wurden –, konnten die Fraktionen sich stets so einigen, dass die nach § 17 Absatz 3 Satz 2 PUAG für den Konfliktfall vorgesehene Formulierung der Festlegung der Zeugenreihenfolge nach den Regeln der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner (‚Reißverschlussverfahren„) nicht streitig, jedoch sinngemäß angewendet wurde:
>
> Eine Einigung wurde in mehreren aufgetretenen Streitfällen dadurch erzielt, dass unter Zugrundelegung der Vorgaben des ‚Reißverschlussverfahrens„ eine gemeinsame Zeugenliste erarbeitet wurde, die dann einvernehmlich beschlossen werden konnte. Dabei wurde das ‚Reißverschlussprinzip„ auf Vorschlag des Abg. *Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einvernehmlich so angewandt, dass nach der Bestimmung von drei Zeugen durch die Koalition ein Zeuge durch die Opposition benannt wurde.“

Dieser Präzedenzfall belegt eindeutig, dass Einvernehmen über das konkrete Verfahren im „Reißverschlussprinzip“ hergestellt wurde und dass es zwischen Mehrheit und Minderheit, und eben nicht nach der Zahl der Fraktionen angewendet wurde.

Dass bei den im Kunduz-Untersuchungsausschuss gegebenen Mehrheitsverhältnissen das damalige Verhältnis nicht angewendet werden könnte, ergibt sich aus den anderen Stärkeverhältnissen im Ausschuss. Ein Verhältnis von 2:1 zwischen Ausschussmehrheit und Ausschussminderheit erscheint vertretbar. Eine noch weiter ausdifferenzierte Austarierung, hier etwa ein Verhältnis von 7:5, wäre rein formal möglicherweise gerechter, stellt sich jedoch in der konkreten Umsetzung als eher problematisch dar, da sie sich für die Ausschussminderheit nachteiliger gestaltete, weil sie erst nach dem siebenten Zeugen der Mehrheit zum Zuge käme. Jedenfalls zeigt sich selbst nach der in o. g. Beratungsunterlage 17-137 zitierten Literatur, dass im Rahmen der Abwägung das Stärkeverhältnis von Ausschussmehrheit und Ausschussminderheit keineswegs außer Betracht bleiben kann.

Es wäre sinnvoll und geboten, vor einer nächsten Notwendigkeit zur Klärung solcher Verfahren eine politische Entscheidung durch den Deutschen Bundestag oder nötigenfalls formalrechtlich durch den BGH zu erwägen.

IV. Zum Umgang mit Zeugen und mit Vorhalten aus Akten

In einzelnen Fällen gab der Umgang mit Zeugen im Zusammenhang mit Vorhalten von Akten deutlichen Anlass zu grundsätzlicher Kritik.

1. In einem Fall ging es um die Zitierung eines Aktenstückes, dessen Inhalt durch die politische Führung nicht bestätigt war (sog. Rotstrich-Vermerk). Dennoch wurde auf dieser ungesicherten Grundlage, und somit faktenwidrig, eine nicht gegebene frühe und vollständige Information des Bundeskanzleramtes zur Frage des Luftschlages vom 4. September 2009 im Ausschuss suggeriert. Der angesprochene Zeuge, der sich schlusslogisch nicht an das Schriftstück erinnern konnte, bat den befragenden Abgeordneten um Vorlage der Quelle. Der Zeuge hatte zuvor ausgesagt, dass zum fraglichen Zeitpunkt trotz Anforderung zwei Berichte in der Angelegenheit nicht vorgelegen hatten. Der befragende Abgeordnete konnte hier lediglich auf ein Sitzungsprotokoll verweisen, in dem wiederum nur von einem solchen Schriftstück die Rede gewesen sein sollte. Nachdem die Vorsitzende den Fragesteller darauf verwies, dem Zeugen das Aktenstück vorzulegen, um das dieser nachgesucht hatte, und eben nicht ein auf ein Schriftstück verweisendes Protokoll, konnte der fragende Abgeordnete die Fundstelle nicht benennen und sah sich gezwungen, die Frage zurückzuziehen.

Trotz Rücknahme der Frage blieb dennoch die Behauptung im Raum, ein lediglich in einem Protokoll vage erwähntes Aktenstück weise eine vollständige Informierung des Bundeskanzleramtes nach. Somit wurde ohne Beleg der Eindruck erweckt, der befragte Zeuge habe

nicht richtig ausgesagt[1283]. Als während der Befragung desselben Zeugen Gelegenheit zur Korrektur dieser Unterstellung gegeben war, wurde dieses nicht präsente Aktenstück nicht mehr erwähnt, eine Entschuldigung blieb aus.

Es darf sich nicht als Methode verfestigen, die gegebene Glaubwürdigkeit eines aussagebereiten Zeugen in unkorrekter Weise dadurch unrechtmäßig anzugreifen, dass quasi unechte Vorhalte gemacht werden, die [selbst] auf Nachfrage des Zeugen nicht belegt werden können. Dies widerspricht dem guten parlamentarischen Umgang und beschneidet die Rechte vorgeladener Zeugen in unzulässiger Weise.

2. In einem anderen Fall wurde einem Zeugen vom Abgeordneten ein Auszug aus einem Aktenstück vorgelesen, welches dem Zeugen bekannt und von ihm angeblich an den früheren Minister *Dr. Jung* weitergeleitet sein sollte. Das Aktenstück enthielt eine Empfehlung für eine Sprachregelung für die Aktuelle Stunde des Bundestages am 8. September 2009. Der Zeuge selbst sowie danach auch weitere Ausschussmitglieder baten den Fragesteller um die genaue Bezeichnung der Fundstelle. Der befragende Abgeordnete gab zunächst an, diese nicht zur Hand zu haben; er verzichte auf eine Antwort. Der Zeuge selbst drängte darauf, er wolle die Frage gerne beantworten. Auf dann erfolgtes Nachfragen der Ausschussvorsitzenden gab der befragende Abgeordnete dann schließlich die – nunmehr doch bei ihm vorhandene – exakte Fundstelle an. Das Aktenstück wurde dem Zeugen vorgelegt. Es trat durch diese Aktenvorlage an den Zeugen zutage, dass der befragende Abgeordnete beim Verlesen des Aktenstückes eine auffällige handschriftliche Notiz des Zeugen im Ausschuss nicht erwähnt hatte, aus der sich eindeutig ergab, dass diese Unterlage eben nicht an den Minister weitergeleitet worden war. Der befragende Abgeordnete, hiermit konfrontiert, suchte sein Vorgehen mit der nicht haltbaren Behauptung zu rechtfertigen, er habe die handschriftliche Notiz nicht lesen können.

Zum Schluss der Vernehmung dieses Zeugen wurde dieses skandalträchtige Vorgehen des Fragestellers von einem Abgeordneten der Ausschussmehrheit hart kritisiert und die Methode nicht zu Unrecht mit Vernehmungsmethoden von „vor 1989“ – gemeint waren die Unrechtsmethoden und Unterstellungen der DDR-Justiz – verglichen.

Zwingend geboten wäre es hier sicherlich gewesen, dass der befragende Abgeordnete sich bei dem Betroffenen wie beim Ausschuss insgesamt für den letztlich erst durch Nachbohren des Zeugen zutage getretenen, gescheiterten Versuch entschuldigt hätte, einen Zeugen und den Ausschuss insgesamt kalt hinters Licht zu führen.[1284]

1283) Protokoll-Nr. 41, Teil I, S. 16 f.
1284) Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 63 f., S. 70 (VS-NfD).

B. Bewertungen der Untersuchungsergebnisse

I. Allgemeine Feststellungen

1. Zusammenfassung

Nach Abschluss aufwändiger und intensiver Befragungen kann festgestellt werden, dass die Bundesregierung nach dem Luftschlag von Kunduz am 4. September 2009 sich unmittelbar um Aufklärung der Lage vor Ort bemüht und sehr rasch die deutsche wie die afghanische Öffentlichkeit nach bestem verfügbaren Wissen unterrichtet hat.

Dabei haben vor allem das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundeskanzleramt größtmögliche Transparenz hergestellt, um Parlament und Öffentlichkeit über diesen militärischen Vorfall voll umfassend zu informieren und jedweden Zweifel an der Darstellung der Lage vor Ort im Umfeld des Luftschlages auszuräumen. Die Bundeskanzlerin sowie der amtierende und der erst nach dem Luftschlag durch die Bundestagswahl 2009 neu ins Amt gekommene Bundesminister der Verteidigung *Karl-Theodor zu Guttenberg* haben gegenüber Parlament, Öffentlichkeit sowie gegenüber den internationalen Partnern Deutschlands sämtliche Fragen nach dem Stand der jeweils ihnen vorliegenden Informationen zeitnah beantwortet und somit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wahren können.

Gegenüber den Opfern sowie deren Angehörigen haben die Bundeskanzlerin, der Bundesverteidigungsminister und die Bundesregierung insgesamt von Anfang an eine von Bedauern und Respekt gegenüber den unschuldigen Opfern gekennzeichnete Haltung eingenommen, die insbesondere von afghanischer Seite sehr beachtet und respektiert wurde.

Die Angehörigen der Bundeswehr im Einsatz vor Ort konnten sich zu jedem Zeitpunkt der vollen Unterstützung der Bundesregierung und der großen Mehrheit des Deutschen Bundestages für ihren ebenso wertvollen wie riskanten Beitrag zur Stabilisierung der Lage in Afghanistan sicher sein.

Seit dem September 2009 hat sich die Lage unter anderem durch den aktiven Beitrag der Bundeswehr und der Internationalen Schutztruppe ISAF sowie durch die nachhaltige Stärkung der afghanischen militärischen und zivilen Kräfte positiv entwickelt, so dass eine Abzugsperspektive für die internationalen Streitkräfte erreicht werden konnte. Trotz der Opfer des Jahres 2009 bis zum aktuellen Jahr 2011, darunter neben vielen zivilen Opfern der *Taliban* auch Soldaten der Bundeswehr, ist die Strategie der ISAF zunehmend erfolgreich, Afghanistan zur Selbstverteidigung zu befähigen.

Während der Deutsche Bundestag die Umstände des Luftschlages vom September untersuchte, hat er das Afghanistan-Mandat für die Bundeswehr im Jahr 2010 wie auch im Jahr 2011 jeweils bekräftigt und verlängert. Auch aus der parteiübergreifenden, großen Zustimmung des deutschen Parlamentes für die Bundeswehr lässt sich erkennen, dass die vorliegende Untersuchung sich auf einen Einzelfall und dessen Umstände konzentrierte. Der Einsatz der Bundeswehr wurde bis auf eine kleine Minderheit im Parlament nicht in Frage gestellt.

Diese breite Unterstützung des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan wird nicht geschwächt dadurch, dass Teile der Opposition der Versuchung nicht widerstanden haben, die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss durch den Versuch zu torpedieren, dass parteitaktische Polemik gegen den erst nach dem Luftschlag und nach der Bundestagswahl ins Amt berufenen Bundesverteidigungsminister wichtiger war als die Schlussfolgerungen aus dem Luftschlag für die zukünftige Ausrichtung der Bundeswehr in Afghanistan.

Der Untersuchungsausschuss attestiert der Bundesregierung angesichts der besonderen Schwere und der schwierigen Umstände einen durchweg korrekten Umgang mit den Folgen des Luftschlages vom 4. September 2009.

Die aus Sicht des Ausschusses gegebenen Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen zu Ablauf und Information über den Luftschlag finden sich am Ende dieses Bewertungsteils und werden den zuständigen Ministerien zur Beachtung und Umsetzung empfohlen.

2. Verlauf der Ausschussarbeit

Der Verteidigungsausschuss hat sich am 17. Dezember 2009 auf Grundlage eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz als Untersuchungsausschuss konstituiert, um den Luftschlag auf zwei Tanklastwagen in Afghanistan vom 4. September 2009 sowie die darauf erfolgte Aufklärungs- und Informationspraxis der Bundesregierung zu untersuchen.

Der Generalbundesanwalt hat entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften bereits wenige Wochen nach Konstituierung des Untersuchungsausschusses, nämlich am 12. März 2010, eine eigenständige und umfangreiche Untersuchung zur Frage eingeleitet, ob im Zusammenhang mit dem Luftschlag deutsches oder internationales Recht verletzt wurde. Diese intensive und inhaltlich umfassende Untersuchung konnte sich auf die zahlreichen, bereits seit September 2009 verfügbaren, Unterlagen der deutschen und internationalen Stellen stützen.

Am 16. April 2010 gab der Generalbundesanwalt das Ergebnis bekannt: Er stellte das Ermittlungsverfahren gegen den seinerzeitigen Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, zum Luftschlag vom 4. September 2009 ein, nachdem sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten ergeben hatten und somit die rechtlich korrekte Handhabe durch Oberst *Klein* als erwiesen galt.

Wenige Tage nach diesem Untersuchungsergebnis erfolgte am 22. April 2010 die Aussage des Verteidigungsmi-

nisters *Karl-Theodor zu Guttenberg* vor dem Ausschuss. Dabei wurden inhaltlich sowohl die Ergebnisse der Untersuchung des Generalbundesanwaltes bestätigt als auch der zweite wesentliche Teil des Auftrages, namentlich der korrekten Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung, durch die eingeleiteten Maßnahmen des Ministers zur Herstellung größtmöglicher Transparenz bestätigt.

Durch die umfassende Unterrichtung und die gemachten Feststellungen waren weiterführende neue Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag nicht mehr zu erwarten und wurden im Nachgang auch nicht mehr gewonnen. Folgerichtig empfahl die Ausschussmehrheit, die Beweisaufnahme abzuschließen, um dadurch zeitnah nach dem Luftschlag schon die Schlussfolgerungen ziehen zu können.

Die Opposition nutzte hier ihr Minderheitsrecht und bestand darauf, trotz der bereits gewonnenen Erkenntnisse und trotz inhaltlich voll umfänglich erfolgter Aufklärung, eine große Zahl zusätzlicher Zeugen zu vernehmen und zahlreiche, oftmals klassifizierte Dokumente in erheblichem Umfang aufarbeiten und dem Ausschuss zuleiten zu lassen. Kein Zeuge und kein Dokument haben dem Ausschuss wesentlich neue Erkenntnisse für den Untersuchungsauftrag erbracht. Die Fakten waren bereits ermittelt, der Ausschuss wurde zur Bühne parteitaktischer Angriffe instrumentalisiert.

Es ist zu kritisieren, dass es der Ausschussminderheit hier im Kern nicht um die Aufklärung der Umstände des Luftschlages ging. Stattdessen wurde im Ergebnis zum Schaden der parlamentarischen Arbeit sowie der Bundeswehr und im Übrigen erfolglos für die Opposition die Strategie verfolgt, völlig fragwürdige, an Konspiration grenzende Theorien künstlich am Leben zu erhalten, die schon vor Beginn der Ausschussarbeit in die Welt gesetzt worden waren und auf die mangels Gehalt und Beweis hier nicht eingegangen werden kann.

Zur Umsetzung dieser als destruktiv zu kritisierenden Strategie wurden teils äußerst problematische Befragungsmethoden angewandt, die erkennbar nur den Zweck verfolgten, wahrheitsgemäß aussagende Zeugen durch Ermüdung und Verwirrung zu Widersprüchen und fälschlich belastenden Aussagen zu verleiten. Diese Methode, die einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht entspricht, scheiterte allerdings an bereits erwiesenen Sachverhalten wie an der Geduld und der Korrektheit der einvernommenen Zeugen.

Die Kampagne, politische Skandale generieren zu wollen, hatte als zentrales Element, den erst nach der Bundestagswahl ins Amt berufenen Bundesverteidigungsminister zum Ziel der Angriffe zu machen aufgrund eines Luftschlages, der vor seinem Amtsantritt erfolgte und dessen Aufarbeitung unmittelbar danach, noch vor der Bundestagswahl im Kern durch nationale wie internationale Stellen begonnen wurde.

Der Hintergrund dieser schwerwiegendsten militärischen Aktion der Bundeswehr und das Risiko für die Bundeswehr in Afghanistan wurden dabei sträflich missachtet und gebotene fachliche Analyse entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bundestages beiseite geschoben. Zum Zweck dieser rein parteitaktisch motivierten Strategie wurden erwiesene Fakten ausgeblendet und statt Unterstützung für die Bundeswehr durch rasche Aufklärung ein politischer Generalangriff nach innen versucht.

Dass es gar zu Geheimnisverrat kam und entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden mussten, ist alarmierender Beleg für ein Klima, in dem der politische Kampf gegen den Minister wichtiger zu werden drohte als der Schutz der Sicherheitsinteressen unseres Landes und der Bundeswehr in einem hoch riskanten Einsatz.

Die Ausschussmehrheit hat durch umsichtiges Verhalten erreichen können, dass die Versuche, den Einsatz der Bundeswehr in Kunduz und gar den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr insgesamt durch konspirative Theorien und wilde Spekulationen zu skandalisieren und zu diskreditieren, ins Leere gingen und Schaden von der Bundeswehr abgewendet wurde.

Nicht zuletzt durch die konsequente Orientierung an Fakten wurde in schwierigem Umfeld eine breite öffentliche Zustimmung und das klare Bekenntnis der großen Mehrheit des Deutschen Bundestages zum Einsatz in Afghanistan gefestigt, und es gelang trotz der destruktiven Strategie der Opposition, die Untersuchung zur Lage im Umfeld des Luftschlages sowie mögliche Konsequenzen für die Bundeswehr und für die Zusammenarbeit in NATO und in ISAF zu einem verwertbaren Ende zu bringen.

3. Unsichere Sicherheitslage im PRT Kunduz vor dem 4. September 2009

Die Sicherheitslage im Umfeld des Luftschlages ist für die Beurteilung des Geschehens am 3./4. September 2009 als Grundlage der Entscheidungen vor Ort das entscheidende Kriterium.

Aus den Feststellungen im Teil A.I (S. 39) ergibt sich, dass sich die Sicherheitslage in der Provinz Kunduz schon in den Monaten vor dem Luftschlag erheblich verschlechtert hatte und die Risiken eines Angriffs auf das PRT Kunduz als drastisch gestiegen gelten mussten.

Bereits Monate vor dem Luftschlag, am 29. April 2009, war deutschen Soldaten nordwestlich von Kunduz von den *Taliban* ein Hinterhalt gestellt worden, bei dem zum ersten Male nach dem 2. Weltkrieg ein deutscher Soldat in einem Gefecht fiel.

Am selben Tag wurden an anderer Stelle fünf weitere deutsche Soldaten bei einem Selbstmordanschlag schwer verletzt. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss im Jahre 2010 förderte zutage, dass die Bundeswehr seit Mai 2009 nahezu täglich im direkten Feuerkampf stand. Die Befragungen im Ausschuss ergaben zudem, dass die Bundeswehr bereits in 2009 immer stärker zum Ziel mörderischer Angriffe der *Taliban* geworden war.

Zur Gefährdungslage des Herbstes im Jahr 2009 zählt auch die gefährliche Entwicklung, dass die gewaltbereiten *Taliban* in den Monaten vor dem Luftschlag bereits mehrfach Kleintransporter und andere Fahrzeuge entführt hatten, um sie danach als Autobomben mit vernichtender Wirkung einzusetzen.

So war unter anderem wenige Tage vor dem Luftschlag nahe Kunduz, am 25. August 2009, östlich von Kunduz ein mit Treibstoff beladener Tanklaster von den *Taliban* mit Waffengewalt entführt worden. Zur damaligen Gefahrenanalyse gehörte auch, dass die *Taliban* allein bis zum 4. September 2009 fünf schwerste Anschläge mit vielen Toten und Verwundeten sowie schweren Zerstörungen unter Einsatz von zuvor erbeuteten Tank- oder anderer Lastkraftwagen verübt hatten.

Darüber hinaus war es im Umfeld der nur zwei Wochen vor dem Anschlag und unter massivem Schutz der ISAF ermöglichten afghanischen Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 zu einem massiven Anstieg bei Anschlägen auch in der Provinz Kunduz gekommen.

So gab es allein im Monat Juli 2009 mindestens 30 Angriffe auf ISAF-Truppen und afghanische Sicherheitskräfte. Im dem Luftschlag vorausgegangenen Monat August bis einschließlich nach der Präsidentschaftswahl wurden sogar mehr als 50 Anschläge registriert.

Der Ausschuss hat zudem zweifelsfrei erwiesen, dass der Bundeswehr ein überaus glaubwürdiger nachrichtendienstlicher Warnhinweis vom 15. Juli 2009 vorlag, in dem berichtet wurde, dass die *Taliban* einen sehr massiven Anschlag auf das PRT Kunduz planten.

Nach den gewonnenen Informationen war der schwere Angriff so geplant, dass zunächst an der Einfahrt des PRT Kunduz eine gewaltige Explosion unter Einsatz eines mit Sprengstoff voll gepackten Fahrzeuges, zum Beispiel eines entführten Tanklastzuges, mit entsprechend verheerender Wirkung ausgelöst werden sollte. Unmittelbar nach diesem massiven Selbstmordanschlag sollte ein zweites mit Sprengstoff beladenes Fahrzeug durch die von der ersten Explosion gesprengte Lücke der Sicherung des PRT Kunduz hindurch in den Bundeswehr-Stützpunkt eindringen und dann mitten im Stützpunkt eine zweite schwere Explosion auslösen. Nach dieser zweiten Schockwelle würden weitere Selbstmordattentäter zu Fuß in das PRT Kunduz eindringen und so viele Bundeswehrangehörige wie möglich töten bzw. mit in den Tod reißen.

Völlig zu Recht musste diese Warnung ernst genommen und erhöhte Alarmbereitschaft angeordnet werden, zumal die *Taliban* bereits massive Anschläge solcher Art gegen ISAF-Truppen ausgeübt hatten.

Vor diesem Hintergrund entpuppten sich die politisch motivierten Behauptungen, es habe zum Zeitpunkt des Luftangriffes keine besondere Gefährdungslage bestanden, da sich die Warnungen ausschließlich auf die Phase vor den afghanischen Präsidentschaftswahlen am 20. August 2009 bezogen hätten, als naiv bis bewusst irreführend.

Diese irrige und im Ergebnis gefährliche Betrachtung wurde schon durch die schweren Zwischenfälle vom 3. September 2009 als völlige Fehleinschätzung oder gar bewusste politische Fehlinterpretation enttarnt.

An diesem 3. September 2009, unmittelbar vor dem späteren Luftschlag, wurde eine Bundeswehrkompanie des PRT Kunduz von den *Taliban* aus dem Hinterhalt derart massiv unter Beschuss genommen, dass nur durch vorbildliches und tapferes Verhalten bei der Selbstverteidigung der Bundeswehr weit Schlimmeres als drei verwundete Soldaten und mehrere beschädigte Fahrzeuge verhindert werden konnte.

In einer solchen Situation von vorgeblich nicht mehr bestehender Gefährdungslage zu sprechen, kann nur als völlig unverantwortlich gegenüber den dort im Kampf stehenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr gewertet werden.

4. Ablauf des Luftangriffs

a) Entführung der Tanklastzüge

Am Nachmittag des 3. September 2009 hielten die beiden voll betankten Tanklaster in der Nähe des Dorfes Haji Sakhi Ded By, ca. 8 km vom Feldlager des PRT Kunduz entfernt, an, um bei einem der beiden Tanklaster eine Panne zu reparieren.

Bei diesem Stopp brachten die *Taliban* die Tanklastzüge mit Waffengewalt und unter Morddrohung gegen die Fahrer unter ihre Kontrolle. Es ist nach den Erkenntnissen des Ausschusses davon auszugehen, dass diese Aktion geplant war, um später mit der gewaltigen Sprengkraft zweier voll beladener Tanklastzüge ein Anschlag der schwersten Kategorie durchführen zu können.

Am Abend des 3. September 2009 gegen 18.15 Uhr blieben die Tanklaster nach dem Befehl der *Taliban*, sie gegen den Rat der Fahrer über den Fluss zu bringen, in der Mitte des Flusses auf einer Sandbank stecken. Diese Stelle befindet sich ca. 7 km vom Feldlager Kunduz entfernt.

Es kann nach den Erkenntnissen des Ausschusses als sicher gelten, dass die *Taliban* über professionelle Ausstattung wie Mobiltelefone und mehr verfügten und aus der Umgebung von anderen *Taliban* Unterstützung zur Befreiung der Fahrzeuge anforderten. Zudem haben die Untersuchungen ergeben, dass die *Taliban* in das Dorf Haji Sakhi Ded By gingen und dort von Dorfbewohnern Hilfe anforderten. Ebenso ergaben die Untersuchungen, dass die *Taliban* mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest Teile der lokalen Bevölkerung mit Waffengewalt und Morddrohungen gezwungen haben, bei der Bergung des Tanklastzuges zu helfen. Im weiteren Verlauf begaben sich Dorfbewohner zu Fuß und teilweise auch mit Fahrzeugen zur Sandbank, um Treibstoff aus den Tanklastern abzuzapfen, damit diese an Gewicht verlieren und die Sandbank wieder verlassen können.

Nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte in diesem Zusammenhang, ob das Benzin zum eigenen Verbrauch überlassen werden sollte oder befohlen wurde, das Benzin abzuzapfen, um es später in die Tanklaster zurück zu füllen. Zu dieser Frage waren sowohl die Aussagen, als auch im Ergebnis die entsprechenden Unterlagen widersprüchlich[1285].

Aufgrund der Feststellungen unter B.III.1.a) (S. 45) steht fest, dass die Task Force 47 gegen 20 Uhr durch einen Informanten über die Entführung der Tanklaster in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Information wurde an den Kommandeur des PRT Kunduz, Oberst *Klein*, weitergegeben.

Oberst *Klein* begab sich daraufhin in die Taktische Operationszentrale (TOC) der Task Force 47, in der sich der Fliegerleitoffizier des PRT Kunduz (JTAC) aufhielt.

Aufgrund der erhobenen Beweise, insbesondere der übereinstimmenden Zeugenaussagen, gelangte die Ausschussmehrheit zu der Gewissheit, dass sich der JTAC des PRT Kunduz eindeutig und nachvollziehbar aufgrund der besseren technischen Ausstattung in der Taktischen Operationszentrale (TOC) der Task Force 47 aufhielt. Sowohl Oberst *Klein* als auch Hauptfeldwebel *W.* und Hauptmann *N.* haben in Ihrer Zeugenaussage bestätigt, dass es vor diesem Hintergrund durchaus üblich war, dass das PRT Kunduz die technisch überlegene Taktische Operationszentrale der Task Force 47 für ihre Zwecke nutzte.

Es besteht aufgrund der Feststellungen unter B.III.2.a) (S. 48) kein Zweifel daran, dass Hauptfeldwebel *W.* sich am 3. September 2009 nur deshalb in der TOC der Task Force 47 aufhielt, um Luftunterstützung zur endgültigen Zerstörung eines anderen am selben Tages im Rahmen des Gefechts der Bundeswehr mit den *Taliban* beschädigten LKW-Zweitonner anzufordern, um kein sicherheitsrelevantes Material mit entsprechendem Risiko für die Bundeswehr in die Hände der *Taliban* fallen zu lassen.

Die Zeugen *W.* und *N.* bestätigten übereinstimmend, dass Oberst *Klein* von der Zerstörung dieses Zweitonners Abstand nahm, da aufgrund eines ca. 65 Meter vom Fahrzeug entfernten Gebäudes Kollateralschäden zu befürchten waren, die er vermeiden wollte.

b) Volle Kontrolle durch PRT Kunduz – technische Unterstützung der Task Force 47 im gebotenen Rahmen

Die Untersuchungen ergaben eindeutig, dass es sich weder um eine Operation der Task Force 47 handelte, noch dass Oberst *Klein* in irgend einer Weise durch Angehörige der Task Force 47 in seiner Entscheidungsfindung bedrängt oder gar beeinflusst wurde.

Die Opposition versuchte seit Beginn des Untersuchungsausschusses vergeblich, ihre Unterstellung zu bewahren, dass es sich bei dem Befehl zum Luftschlag nicht etwa um eine Aktion des Kommandeurs des PRT Kunduz, sondern um eine eigenmächtige Handlung der Task Force 47 gehandelt habe, womit sie der Bundeswehr ein mandats- bzw. völkerrechtswidriges Verhalten unterstellte.

Dieser Versuch ist jedoch durch die klare Beweislage voll umfänglich widerlegt und der Versuch der Skandalisierung der Bundeswehr durch die Opposition ist auch in dieser Frage gescheitert.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es sich eindeutig um eine Aktion des PRT Kunduz gehandelt hat. Alle zu diesem Thema vernommenen Zeugen haben übereinstimmend bestätigt, dass es keine Operation der Task Force 47 war. (siehe oben: B.III.8.b), S. 68). Darüber hinaus steht auch fest, dass die Task Force 47 das PRT Kunduz, insbesondere Oberst *Klein*, entsprechend der Vorschriften mit den ihr zur Verfügung stehenden Fähigkeiten in der gebotenen Weise unterstützt hat. Dass Oberst *Klein* als Kdr des PRT Kunduz die TOC der Task Force 47 nutzte, liegt in der deutlich besseren technischen Ausstattung des TOC der Task Force 47 im Vergleich zum PRT Kunduz begründet.

Das wird noch einmal besonders daran deutlich und nachvollziehbar, dass der für einen Luftschlag erforderliche JTAC des PRT Kunduz sich zum Zeitpunkt der Entführung wegen einer völlig abgekoppelten Einsatzplanung – Zerstörung des Bundeswehrfahrzeuges, siehe oben – bereits in der TOC der TF 47 aufhielt und dann auch von dort aus den Einsatz des Luftschlages leitete (vgl. hierzu unter: B.III.8, S. 68).

Darüber hinaus steht fest, dass es keinerlei Einflussnahme von TF 47-Angehörigen, auf die Entscheidungsfindung von Oberst *Klein* gab. Zum einen ist zunächst festzustellen, dass lediglich Hauptmann *N.* sowie der Storyboard-Schreiber als Mitglieder der Task Force 47 anwesend waren. Hauptfeldwebel *W.* war kein Angehöriger der TF 47, sondern zählte zur Truppe des PRT Kunduz. Auch dies ist durch die Aussagen sämtlicher zu dieser Frage vernommen Zeugen eindeutig belegt (vgl. hierzu unter: B.III.8.b)bb), S. 68). Auch diese klar zutage geförderte Tatsache wurde von der Opposition mehrmals in Frage gestellt.

Die Opposition missbrauchte hierzu faktenwidrig einen später korrigierten Fehler im Bericht von Oberst *Klein*, in dem Hauptfeldwebel *W.* als Verstärkerkraft bezeichnet wurde[1286], obwohl Oberst *Klein* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ausdrücklich und auch auf wiederholtes Nachfragen klarstellte, dass es sich bei Hauptfeldwebel *W.* keineswegs um ein Mitglied der TF 47 gehandelt und er dies in seinem o. g. Bericht nur falsch abgefasst habe.[1287]

In ihrer Vernehmung haben sowohl Hauptmann *N.* als auch Hauptfeldwebel *W.* und Oberst *Klein* bestätigt, dass Oberst *Klein* in seiner Entscheidung entsprechend der

1285) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 18.

1286) vgl. „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63).

1287) vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 40, 41 und 43.

Vorschriften beraten wurde, es aber keinerlei Beeinflussung gab. Auch dieser Vorwurf wurde somit in der Beweiserhebung widerlegt.

Weiterhin ergibt sich aus den Feststellungen in B.III.2.a) (S. 48), dass die B1-Bomber für die Suche nach den am Nachmittag entführten Tanklastern eingesetzt wurden und Oberst *Klein* gegen 23 Uhr die TOC verließ, nachdem die Tanklaster zunächst nicht gefunden werden konnten. Er gab vor dem Hintergrund der Bedrohungs- und Gefährdungslage die Anweisung, ihn sofort zu informieren, falls die Tanklaster geortet sein sollten.

Nachdem die Tanklaster dann gegen 0.15 Uhr nur 7 km entfernt vom PRT Kunduz geortet wurden, begab sich Oberst *Klein* unmittelbar zurück in die TOC der Task Force 47. Dort befanden sich zu diesem Zeitpunkt der JTAC, Hauptmann *N.* und der Storyboard-Schreiber.

c) Keinerlei Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes

Die Opposition versuchte es auch in der Frage einer eventuellen Beteiligung des BND mit einem untauglichen Skandalisierungsansatz. Sie behauptete, es hätten sich zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter des BND in der TOC aufgehalten, die zudem – so die Unterstellung – an der Vorbereitung oder Durchführung des Luftschlages beteiligt gewesen seien. Dieser Ansatz wurde ebenfalls überzeugend widerlegt. Aufgrund der Feststellungen in B.III.9 (S. 69) steht fest, dass sich zwar zeitweise zwei BND-Mitarbeiter in der TOC der TF 47 aufhielten, diese aber zum Zeitpunkt des Auffindens der Lastwagen die TOC bereits wieder verlassen hatten und auch nicht an Planung und Durchführung des Luftschlages beteiligt waren.

Laut Aussage der Zeugen *R.* und *F.* hielten sich die beiden in einem abgetrennten Teil der TOC auf, gingen ihren eigenen Aufgaben nach, die keinen Bezug zum Luftschlag hatte.

Der Zeuge *R.* hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass sie mit Oberst *Klein* „arbeitstechnisch gar nichts zu tun“ gehabt haben (siehe oben: B.III.9.a), S. 69).

Darüber hinaus haben die Untersuchungen ergeben, dass die beiden BND-Mitarbeiter schon vor dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung den Gefechtsstand bereits verlassen hatten und sich nicht mehr im Dienst befanden. Von dem Luftschlag haben beide nachweislich erst am nächsten Morgen erfahren.

Auch sämtliche hierzu befragten Zeugen, insbesondere der damalige Leiter der Gruppe 22 im Bundeskanzleramt, wie auch der damalige Leiter der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes sowie der Präsident des Bundesnachrichtendienstes haben bestätigt, dass der Bundesnachrichtendienst in keiner Weise an dem Vorfall beteiligt war.

Das Bundeskanzleramt hat sich nach der behaupteten Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes mehrfach beim BND nach dessen Rolle bei dem Luftschlag erkundigt. Alle diesbezügliche Nachfragen und Überprüfungen haben eindeutig ergeben, dass es keine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes gab. Alle anderslautenden Behauptungen haben sich als gegenstandlos erwiesen und müssen nach den gewonnenen Erkenntnissen teils als bewusst irreführend qualifiziert werden.

Auch eine weitere Unterstellung der Opposition, es habe sich bei dem Informanten zu den Tanklastzügen und zu den Plänen der *Taliban* um eine Quelle des BND gehandelt, wurde durch die durchgeführte Beweisaufnahme klar widerlegt. Mehrfache Überprüfungen des Bundeskanzleramtes beim BND haben zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei dem Informanten nicht um eine Quelle des BND, sondern um einen Informanten der Bundeswehr handelte. Dies hat vor dem Ausschuss auch der Zeuge *Uhrlau* bestätigt.[1288]

Die Unterstellung einer sachwidrigen, gar mandats- oder völkerrechtswidrigen Handlung oder auch nur unzulässiger Einflussnahme ist damit in sich zusammengebrochen.

d) Der Luftschlag

Weiterhin ist aufgrund der Feststellungen in B.III.4.c)bb)ccc) (S. 56) eindeutig nachvollziehbar, dass Oberst *Klein* vor seiner Entscheidung mehrfach bei dem Informanten nachfragen ließ, ob sich auf der Sandbank Zivilpersonen bzw. Unbeteiligte befänden. Diese mehrfach wiederholten Anfragen wurden durch den Informanten stets verneint. Der Informant gab in allen Telefonaten an, dass sich ausschließlich *Taliban* auf der Sandbank befänden und alle Personen auf der Sandbank bewaffnet seien.

Es steht nach den Untersuchungen auch zweifelsfrei fest, dass sich Oberst *Klein* bei Hauptmann *N.* mehrfach über die Glaubwürdigkeit des Informanten informierte. Sowohl gegenüber Oberst *Klein* als auch in seiner Aussage vor dem Ausschuss gab Hauptmann *N.* an, dass man sich – vor dem Hintergrund der Lage im Einsatzgebiet – bei einem Informanten nie hundertprozentig sicher sein könnte, es aber keinerlei konkreten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben gab. Hauptmann *N.* wies zudem darauf hin, dass sich die Angaben des Informanten bei früherem Zusammenarbeiten als zuverlässig und richtig erwiesen hatten.

Wie Oberst *Klein* in seiner Vernehmung angab, deckten sich die Schilderungen des Informanten mit den durch die Flugzeuge in die TOC übertragenen Videobildern. Durch den Informanten wurden die Sandbank, die festgefahrenen Tanklaster, die zur Freischleppung der Tanklaster herangeführten Fahrzeuge und die Bewegungen der Personen so beschrieben, wie es auch die übermittelten Videobilder der Luftaufklärung zeigten.

Oberst *Klein* gewann dadurch die Überzeugung, dass die Angaben des Informanten den Tatsachen entsprachen.

Oberst *Klein* ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass die Kontaktperson direkten Blickkontakt zum Ge-

1288) *Uhrlau*, Protokoll-Nr. 43, Teil I, S. 15.

schehen hatte. Dies hat sich im Nachhinein jedoch als nicht richtig herausgestellt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der Informant zwar nicht vor Ort war, jedoch über eine weitere Person, die sich vor Ort befand, seine Informationen erhielt, die er weiter gab.

Zwar meinte sich der Sprachmittler in seiner Vernehmung daran zu erinnern, der Informant habe sich direkt auf der Sandbank befunden. Nach Überzeugung der Ausschussmehrheit hat sich dies jedoch nicht bestätigt. Zum einen gaben die beiden HUMINT-Operatoren an, dass der Informant ihrer Erinnerung nach weder vor Ort war noch Blickkontakt hatte, sondern von einer weiteren Person bzw. von mehreren weiteren Personen über das Geschehen informiert wurde. Diese Angaben decken sich wiederum mit der Aussage des Sprachmittlers, der angab, der Informant hätte sich nach dem Luftschlag nochmals gemeldet und mitgeteilt, er müsse sich jetzt hin zur Sandbank begeben, damit er nicht auffalle.

Unabhängig davon, ob der Informant direkt auf der Sandbank war oder weiter entfernt, ergab sich für Oberst *Klein* aus den übermittelten Informationen ein mit den Videobildern der Luftaufklärung übereinstimmendes Lagebild.

Unstreitig ist, dass der B1-Bomber gegen 0.48 Uhr den Luftraum über der Sandbank verlassen musste, weil sich der Treibstoff dem Ende zuneigte.

Weiterhin steht fest, dass Oberst *Klein*, nachdem er durch die Erklärung einer „Troops in Contact“-Lage (vgl. hierzu unter Punkt VI.1.a), S. 204) zwei ISAF-Kampfflugzeuge angefordert hatte, Hauptmann *N.* noch ca. sieben Mal den Befehl erteilte, den Informanten zu kontaktieren und nach etwaigen Veränderungen der Lage zu befragen. Der Informant antwortete hierbei stets, dass sich ausschließlich Aufständische auf der Sandbank aufhalten würden.

Nachdem Oberst *Klein* den von den Kampfflugzeugen angebotenen „Show-of-Force“ als ungeeignet abgelehnt hatte (vgl. hierzu unter Punkt VI.1.b), S. 205), erfolgte ein Austausch über die Auswahl der einzusetzenden Waffen für einen Luftschlag. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist unstreitig, dass die Besatzung der Flugzeuge zunächst 2 000-Pfund-Bomben vorschlug. Oberst *Klein* lehnte dies ab, da er Kollateralschäden an einem nahegelegenen Gehöft nicht ausschließen konnte. Allein dieses Verhalten dokumentiert eindeutig, dass Oberst *Klein* darauf bedacht war, dass keine Zivilisten zu Schaden kommen.

Vielmehr war es Ziel von Oberst *Klein*, einen Bombeneinsatz nur mit minimaler Waffenwirkung, eng auf die Tanklastwagen und die Sandbank zu begrenzen, um mögliche Kollateralschäden zu vermeiden. Auch dies zeigt nach Ansicht der Ausschussmehrheit eindeutig und klar, dass Oberst *Klein* alles Erforderliche unternahm, um eine Schädigung Unbeteiligter zu vermeiden.

Dies wird nicht zuletzt dadurch untermauert, dass Oberst *Klein* sich nicht nur für den Abwurf zweier 500-Pfund Bomben mit im Verhältnis deutlich geringerer Sprengkraft entschied als ihm seitens der Bomberpiloten mit einer 2 000-Pfund-Bombe empfohlen worden war. Zudem entschied er, die Bomben mit Zündzeitverzögerung abwerfen zu lassen, um damit die Splitterwirkung zu reduzieren und somit die Gefahr der Tötung oder Verletzung für unbeteiligte Personen, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Tanklaster befanden, weitestgehend auszuschließen.

Die Beweisaufnahme vor dem Ausschuss hat ergeben, dass Oberst *Klein* um 1.40 Uhr den Befehl zum Waffeneinsatz gab, nachdem er aufgrund mehrfacher Prüfung und mehrfacher Nachfragen zu dem Schluss gelangt war, dass die nur wenige Kilometer vom PRT Kunduz entfernten Tanklaster eine erhebliche Bedrohung für das PRT darstellten und er aus seiner damaligen Perspektive keine Handlungsalternativen zur Verfügung hatte, außer dieses Risiko mittels eines Luftschlages auszuschalten (vgl. hierzu weiter unter Punkt VI.4, S. 209).

Um 1.49 Uhr wurden die beiden 500-Pfund-Bomben abgeworfen, die jeweils in der Nähe der Tanklaster einschlugen.

Die Folgen des Bombenabwurfs, insbesondere die Frage, bei wie vielen der Toten und Verletzten es sich um zivile Opfer handelt, konnte eindeutig bis heute weder durch die zahlreichen Untersuchungen und Berichte unmittelbar nach dem Vorfall noch im Untersuchungsausschuss geklärt werden (siehe unter Punkt VI.2.a), S. 206).

Die Ausschussmehrheit hat ebenso wie die große Mehrheit des Deutschen Bundestages von Anfang an den Kurs für Entschädigung und Hilfen für die Opfer und die Angehörigen unterstützt und den Kurs der Bundeskanzlerin und des Bundesverteidigungsministers gestützt, aktiv auf die Bewohner des nahe gelegenen Dorfes und die zivilen afghanischen Autoritäten zuzugehen. Dass die Klärung nicht einfach herbeizuführen war, ist der Unübersichtlichkeit der Lage vor Ort geschuldet.

II. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 1 und 2 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, welche Informationen im Zusammenhang mit dem Luftschlag wann innerhalb der Bundeswehr und innerhalb der Bundesregierung kommuniziert wurden.

1. Völlig korrektes Meldeverhalten innerhalb der Bundeswehr

Aufgrund der Feststellungen in C.II.1.a), b) und c) (S. 89 ff.) hat sich ergeben, dass die Informationsweitergabe und das Meldeverhalten innerhalb der Bundeswehr anstandslos verlaufen sind.

Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz wurden vollständig und unverzüglich auf den vorgesehenen Meldewegen weitergeleitet.

Weder beim PRT Kunduz, noch beim Regionalkommando Nord oder dem Einsatzführungskommando der Bundeswehr haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass

Informationen verzögert oder unvollständig weitergeleitet wurden.

Brigadegeneral *Vollmer* kritisierte als Kommandeur des RC North den Sachverhalt, dass die Information über den Luftschlag ihn erst am Morgen des 4. September 2009 um 7.45 Uhr erreichte. Allerdings haben die Untersuchungen hierzu ergeben, dass Oberst *Klein* unmittelbar nach dem Luftschlag, um 3.13 Uhr, vom Gefechtsstand des PRT Kunduz aus die Meldung über den Luftschlag an das RC North übermitteln ließ (siehe oben: C.II.1.a)aa)aaa), S. 89). Auch dieses Vorgehen ist völlig korrekt, da es sich um den vorgesehenen Meldeweg handelt. Eine unmittelbare persönliche Unterrichtung in der Nacht an Brigadegeneral *Vollmer* ist nicht vorgesehen und hatte daher auch nicht zwingend zu erfolgen.

Dass General *Vollmer* von seinem Stab erst mit der um 7.45 Uhr eingegangenen Information unterrichtet wurde, ist nicht auf fehlerhaftes Meldeverhalten zurückzuführen. Wie der Zeuge *Vollmer* in seiner Vernehmung angab ist, nicht genau geregelt, wie innerhalb des Gefechtsstandes mit Meldungen umzugehen ist. Insbesondere gibt es keine klaren Angaben, wann eine Meldung sofort an den Kommandeur des RC North weitergeleitet werden muss und wann bis zum Morgen gewartet werden kann (siehe oben: C.II.1.a)aa)bbb), S. 90). Ein Fehlverhalten ist daher nicht gegeben.

Aus Sicht der Mehrheit wäre es allerdings sinnvoll, diese Meldewege entsprechend klarer zu formulieren und genaue Richtlinien zu erstellen.

2. Unterrichtung des Bundesministeriums der Verteidigung

a) Meldungen von außerhalb in das Bundesministerium der Verteidigung

Die Untersuchungen haben nach Ansicht der Ausschussmehrheit keinerlei Anlass zur Kritik bezüglich der von außen eingehenden Informationen ergeben.

Alle Informationen aus Afghanistan bzw. aus dem Einsatzführungskommando und alle eingegangenen Berichte wurden unverzüglich über die jeweiligen Meldewege an das BMVg weitergeleitet.

Die Beweisaufnahme hat keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass Informationen nicht oder auch nur mit Verspätung weitergegeben worden wären.

Die unverzügliche Weiterleitung der maßgeblichen Dokumente an das BMVg lässt sich anhand einiger Beispiele sehr gut erkennen.

So wurde der „*Klein*-Bericht“ vom 5. September 2009 noch am selben Tag dem Ministerium zugeleitet. Auch der „*N.*-Bericht“ vom 6. September 2009 ging im Bundesministerium der Verteidigung noch an diesem Tag ein. Auch der IAT-Bericht wurde am 6. September 2009 erstellt und ging noch am Abend des 6. dem Ministerium zu (siehe oben: C.II.1.d)aa)bbb)(1), S. 101).

Auch die vom seinerzeitigen Minister *zu Guttenberg* in Auftrag gegebene Untersuchung des Informationsflusses kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine fehlende oder lückenhafte Information des BMVg durch nachgeordnete Behörden ergeben haben (siehe oben: E.V, S. 163).

b) Informationsfluss innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung

Neben den Meldewegen in das Bundesverteidigungsministerium war es auch Aufgabe des Untersuchungsausschusses, den Informationsfluss innerhalb des Ministeriums zu untersuchen.

Hier haben die Untersuchungen des Ausschusses ergeben, dass die Informationsweitergabe im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz bis zur Ebene des verantwortlichen Staatssekretärs und des Generalinspekteur beanstandungsfrei erfolgte.

aa) Ordnungsgemäßer Informationsfluss bis zur Ebene von Generalinspekteur und Staatsekretär Dr. Wichert

Der damalige Bundesverteidigungsminister *zu Guttenberg* hat im November 2009 Staatssekretär *Wolf* damit beauftragt, den Informationsprozess innerhalb des BMVg im Zusammenhang mit dem Vorfall in Kunduz zu untersuchen. Insbesondere wurde der Informationsfluss der elf Kerndokumente untersucht.

Diese Untersuchung kam zum Ergebnis, dass die entsprechenden Dokumente unverzüglich an die zuständigen Adressaten im Ministerium weitergeleitet wurden und „zumindest den zuständigen Staatssekretär und den zuständigen Generalinspekteur erreicht haben“ (siehe oben: E.V, S. 163).

Dieses Ergebnis wird auch durch die Aussage des Zeugen *Schneiderhan* bestätigt, der angegeben hat, dass er den „*Klein*-Bericht“ vom 5. September taggleich am 5. September 2009 erhalten hatte[1289], und ihm auch der „*N.*-Bericht“ vom 6. September 2009 noch am selben Tag zugeleitet wurde.

Dies belegt, dass die einzelnen Referate im Bundesministerium der Verteidigung die Berichte bzw. Dokumente ordnungsgemäß weitergeleitet haben.

bb) Weitergabe relevanter Informationen durch Generalinspekteur und Staatssekretär

Die Untersuchungen haben ergeben, dass Defizite im Informationsfluss nicht erst nach dem Koalitionswechsel vorgekommen sind, sondern bereits im unmittelbaren Zeitraum nach dem Luftschlag die Weitergabe von Informationen durch Generalinspekteur und zuständigen Staatsekretär nicht völlig beanstandungsfrei erfolgte.

1289) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 8.

aaa) Keine Weitergabe von Informationen an den Presse-/Informationsstab

Der damalige Leiter des Presse- und Informationsstabes sagte vor dem Ausschuss aus, dass keiner der Berichte im Zusammenhang mit dem Luftschlag in Kunduz vom Generalinspekteur an ihn weitergeleitet wurde, obwohl gemäß der Geschäftsordnung des BMVg alle relevanten Informationen auch dem Presse- und Informationsstab zur Verfügung gestellt werden müssen.[1290]

Auch wurde vom Büro des zuständigen Staatssekretärs für eine Pressekonferenz am 7. September 2009 keine Sprachregelung geliefert, obwohl dies übliche Praxis war und obwohl der Presse- und Informationsstab ausdrücklich darum gebeten hatte (siehe oben: C.II.1.d)cc)ccc), S. 104).

Die Empfehlung für eine Sprachregelung zur Pressekonferenz wurde vom Büro des Staatssekretärs erst wenige Minuten vor der Pressekonferenz an den Presse- und Informationsstab weitergeleitet.

Zudem wurde dem Pressesprecher des BMVg auch nicht vom Generalinspekteur der bereits seit dem 6. September 2009 vorliegende IAT-Bericht weiter geleitet, so dass auf der Pressekonferenz die Ergebnisse des Berichts, insbesondere die Hinweise auf mögliche zivile Opfer, nicht erwähnt wurden.

Insbesondere diese fehlende Darstellung möglicher ziviler Opfer hat in der Folgezeit erhebliche und berechtigte Kritik innerhalb der Bundesregierung, seitens des Kanzleramtes und im politischen wie öffentlichen Raum insgesamt hervorgerufen. Mit einer frühzeitigen und transparenten Vorgehensweise wären dem seinerzeitigen Minister, dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr große Teile der nachfolgenden Debatte erspart geblieben.

Dem Pressesprecher des BMVg wurde nicht nur der IAT-Bericht nicht vorgelegt. Auch von anderen zentralen Dokumenten wie dem „*N.*-Bericht“, dem „*Klein*-Bericht“ und dem Feldjägerbericht erfuhr er erst Wochen später, am 26. November 2009.[1291]

Auf dem Dienstweg wurden diese Dokumente dem Presse- und Informationsstab des BMVg nicht etwa nur verzögert, sondern gar nicht vorgelegt.

Mit diesen offensichtlichen Defiziten in der Unterrichtung im Ausschuss konfrontiert, reagierten sowohl der Zeuge *Dr. Wichert* als auch der Zeuge *Schneiderhan* nach Befund der Ausschussmehrheit insoweit unangemessen, als sie die Verantwortung für ihre Handlungen und Unterlassungen in diesem Zusammenhang auf den damaligen Minister *Dr. Jung* abwälzten und versuchten, ihn für die Unterrichtung des Pressesprechers verantwortlich zu machen.

Aber selbst wenn der Minister den Pressesprecher unterrichten würde, ist dafür erforderlich, dass zuvor der Minister selbst mit den relevanten Unterlagen versorgt wurde. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Auch Minister *Dr. Jung* war zu diesem Zeitpunkt durch Staatssekretär *Dr. Wichert* und General *Schneiderhan* nicht umfassend informiert worden. Daher ist der von General *Schneiderhan* unternommene Versuch, die Verantwortung allein auf Minister *Dr. Jung* zu verschieben, hier eher unangemessen.

Zum Zeitpunkt der Pressekonferenz am 7. September 2009 war nämlich selbst dem damaligen Bundesverteidigungsminister *Dr. Jung* der IAT-Bericht noch gar nicht vorgelegt worden. Minister *Dr. Jung* erfuhr erst am Tag nach der Pressekonferenz, am 8. September 2009, von der Existenz dieses Berichtes.

Aufgrund der mangelnden Unterrichtung des Presse- und Informationsstabes durch GI und Staatssekretär war der Pressesprecher des BMVg gezwungen, eigene Nachforschungen anzustellen.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Unterrichtung und Unterstützung wirkt die vom Zeugen *Schneiderhan* diesbezüglich geäußerte harsche Kritik (siehe oben: C.II.1.d)cc)ggg), S. 106) umso unverständlicher. Wenn General a. D. *Schneiderhan* den Pressestab entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß unterrichtet hätte, wären die eigenen Nachforschungen des Presse- und Informationsstabes nicht erforderlich geworden und nicht erfolgt.

Durch die aufgrund der mangelnden Information durch Generalinspekteur und Staatssekretär erforderlich gewordenen eigenen Nachforschungen kam es in der Pressekonferenz zu der Erwähnung einer „dritten Quelle“. Diese „dritte Quelle“ soll in einem Telefonat zwischen dem damaligen stellvertretenden Pressesprecher des BMVg und dem stellvertretenden Kommandeur des PRT Kunduz Oberstleutnant *G.* erwähnt worden sein (siehe oben: C.II.1.d)cc)eee), S. 105).

Die Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass es sich hierbei lediglich um ein Missverständnis handeln muss. Eine solche „dritte Quelle“ hat es ausweislich der durchgeführten Untersuchung nicht gegeben. Auch der Zeuge *G.* hat in seiner Vernehmung eindeutig angegeben, dass es zum einen keine „dritte Quelle“ gegeben hat und dass er eine solche in dem Telefonat auch nicht erwähnt hat (siehe oben: C.II.1.d)cc)eee), S. 105). Darüber hinaus haben sämtliche zu diesem Thema vernommenen Zeugen bestätigt, dass es keine „dritte Quelle“ gegeben hat.

Auch dieses Missverständnis hätte verhindert werden können, wenn der Presse-/Informationsstab genügend eingebunden worden wäre.

bbb) Unterrichtung des Planungsstabes

Auch die Informationsweitergabe an den Planungsstab des BMVg durch General *Schneiderhan* und Staatssekretär *Dr. Wichert* ist teilweise nicht vollständig erfolgt.

1290) vgl. *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.
1291) vgl. *Raabe*, Protokoll-Nr. 29, Teil I, S. 5.

Aufgabe des Planungsstabes ist es, den Bundesminister der Verteidigung in grundlegenden sicherheitspolitischen und militärstrategischen Fragen zu beraten und alle mündlichen und schriftlichen Einlassungen des Ministers vorzubereiten. Der Planungsstab ist jedoch in keinem Bereich für die originäre Sacharbeit zuständig, auch nicht bei militärischen Bewertungen. Diese obliegt allein dem Generalinspekteur der Bundeswehr.

Aus diesem Grund ist es zwingend, dass dem Planungsstab alle relevanten Dokumente vorgelegt werden, da ansonsten eine ordnungsgemäße und verantwortliche Beratung des Ministers durch den Planungsstab nicht möglich ist.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss einräumen müssen, dass die Geschäftsordnung des BMVg vorsieht, dass alle Vorlagen an den Minister auch an den Planungsstab zu gehen haben.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu ausgesagt:

> „Das Verfahren im Verteidigungsministerium ist so, dass es keine Vorlage an den Minister gibt, die nicht als Kopie über den Planungsstab auch zum Minister kommt.“[1292]

Die Untersuchung hat jedoch ergeben, dass der Zeuge *Schneiderhan* dieser Vorschrift in der Geschäftsordnung nicht immer ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat in seiner Vernehmung hierzu eingeräumt, dass er weder den „*Klein*-Bericht“ noch den „*N.*-Bericht“ an den Planungsstab weitergeleitet hat.[1293]

Dies ist umso mehr kritikwürdig, als der Zeuge *Schneiderhan* den „*Klein*-Bericht“ als ein wichtiges Dokument einschätzt.[1294] Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass dieses wichtige Dokument vom GI nicht an den Planungsstab übermittelt wurde.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. So wurde dem Planungsstab auch der Feldjägerbericht nicht vorgelegt.

Zudem hat der Leiter des Planungsstabes in seiner Vernehmung angegeben, dass ihm zunächst auch der IAT-Bericht nicht vorgelegt wurde und er von diesem eher zufällig am 8. September 2009 Kenntnis erhielt.[1295]

Weiter hat der Zeuge *Dr. Schlie* dargelegt, dass es sich hierbei nicht um ein grundsätzlich neues Problem gehandelt hat, sondern dass bereits in der Zeit 2005 bis 2009, insbesondere bei militärisch-operativen Fragen, häufig Vorlagen des GI an den Minister den Planungsstab nicht erreicht haben.[1296]

1292) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.
1293) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 32.
1294) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.
1295) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20.
1296) *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 27.

ccc) Defizite bei der Unterrichtung des Verteidigungsministers nach dem Luftschlag

Deutlich werden die Defizite in der Unterrichtung durch Generalinspekteur und Staatssekretär auch in der Unterrichtung des Ministers.

Zum einen wurde dem Minister der IAT-Bericht nur verzögert vorgelegt. Während ihm noch der „*Klein*-Bericht“ und der „*N.*-Bericht“ umgehend durch den GI zugeleitet wurden, wurde der wichtige IAT-Bericht, in dem erstmals konkret die Möglichkeit ziviler Opfer aufgezeigt wurde, nicht mehr an den Minister übermittelt.

Vielmehr erfuhr der Minister durch die Obleuteunterrichtung am 8. September 2009, während der Sitzung des Verteidigungsausschusses, von der Existenz des Berichtes.

Dass der deutsche Verteidigungsminister erst in der Sitzung des Verteidigungsausschusses von dem bis zu diesem Zeitpunkt wichtigsten Bericht im Zusammenhang mit dem schwersten Luftschlag in der Geschichte der Bundeswehr erfährt, ist ein nicht hinnehmbares Verhalten gegenüber dem obersten Dienstherrn und dem Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt. Eine selektive Unterrichtungspraxis des Ministers muss unterbunden werden.

Die verzögerte Vorlage des IAT-Berichtes an den Minister stellt keinen Einzelfall dar. Die Beweisaufnahme ergab, dass dem Minister auch der Umstand nicht mitgeteilt wurde, dass bereits nationale Ermittlungen („Feldjägerbericht“) eingeleitet wurden. Obwohl der Generalinspekteur von der Einleitung dieser nationalen Untersuchung bereits am 7. September 2009 erfuhr und sie unmittelbar am selben Tag unterband, wurde der Minister über diesen wichtigen Sachverhalt nicht informiert (nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt V.2, S. 202).

Schwer wiegt, dass diese Unterbindung durch den Generalinspekteur selbst noch am 11. September 2009 in der Beratung des Ministers von ihm ausgeklammert wurde, obwohl Anlass dieser Beratung eine Vorlage des Planungsstabes an den Minister war, in der ausdrücklich die Einleitung einer nationalen Untersuchung angeraten wurde.[1297]

Nachdem diese nationale Untersuchung vom GI gestoppt worden war, wurde der Minister vom Generalinspekteur und vom zuständigen Staatssekretär dann gleichlautend dahingehend beraten, eine solche nationale Untersuchung nicht durchzuführen, ohne den Stopp der begonnenen Untersuchungen zu erwähnen. Stattdessen sollten die Ermittlungen des Joint Investigation Board abgewartet werden.

Hier stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass es die Pflicht des GI gewesen wäre, dem Minister im Zusammenhang mit der Frage nach einer eventuell zu beauftragenden nationalen Untersuchung des Luftschlages zwin-

1297) Ministerweisung zur Aufklärung des Sachverhalts (Fn. 702, Dokument 110).

gend über die gestoppte Feldjägeruntersuchung zu informieren, was jedoch unterblieb.

Zudem wurde der Feldjägerbericht dem Minister nicht vorgelegt. Obwohl der Bericht bereits am 15. September 2009 beim Generalinspekteur einging, wurde der Minister weder über Existenz noch über Inhalt des Berichtes unterrichtet (siehe oben: C.II.1.d)dd)jjj), S. 110).

Erst nach einer Anforderung durch internationale Partner (hier das Joint Investigation Board) und dem daraus folgenden Zwang zur Thematisierung sprach der GI am 5. Oktober 2009, nahezu drei Wochen nach Eingang, den Feldjägerbericht gegenüber dem Minister an.

Allein der Umstand, dass der Minister so spät mit dem Feldjägerbericht befasst wurde, legt die Schlussfolgerung nahe, dass der Minister über das Vorliegen des Feldjägerberichtes erst dann in Kenntnis gesetzt wurde, als die Anforderung des Berichtes durch die NATO eine Befassung unausweichlich machte.

Dem Minister wurden selbst in diesem Gespräch vom 5. Oktober 2009 nicht alle relevanten Informationen eröffnet. So trug der Generalinspekteur zwar aus dem Bericht vor, legte dem Minister den Bericht selbst jedoch nicht vor. Der GI hat auch zu diesem Termin den Minister nicht darüber informiert, dass er vom Feldjägerbericht bereits am 7. September 2009 erfahren hatte und weitere Ermittlungen unmittelbar unterbunden hatte. Stattdessen hat der Generalinspekteur gegenüber dem Minister ausgeführt, erst Mitte September 2009 während eines Afghanistan-Aufenthaltes von den Untersuchungen erfahren und diese dann dort vor Ort unterbunden zu haben. Es liegt der Schluss nahe, dass der GI auch deshalb diese Information vorenthielt, weil der Bericht bereits seit fast drei Wochen vorlag. Es ist gesichert anzunehmen, dass er als GI in große Erklärungsnot geraten wäre, warum er den Bericht nicht bereits früher erwähnt bzw. vorgelegt hatte.

Gravierender ist der Umstand, dass dem Minister vom Generalinspekteur auch nicht mitgeteilt wurde, dass die NATO den Feldjägerbericht bereits angefordert hatte. Vielmehr hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der GI gegenüber dem Minister offenbar den Eindruck erwecken wollte, es sei seine eigene Idee gewesen, diesen tatsächlich von NATO angeforderten Bericht aus eigener Initiative der NATO für ihre Untersuchungen zur Verfügung zu stellen (siehe oben: C.II.1.d)dd)jjj), S. 110). Eine solche Vorgehensweise ist kritikwürdig.

Die aufgezeigten Punkte belegen, wie teils eigenmächtig und selektiv schon Minister *Dr. Jung* vom Generalinspekteur unterrichtet wurde und dass dabei der Analyse des Generalinspekteurs zuwiderlaufende Informationen in mehr als einem bedeutsamen Vorgang nicht wie geboten unverzüglich, sondern teils stark verzögert oder erst dann weitergeleitet wurden, wenn es unausweichlich wurde.

ddd) Information nach Bildung der Koalition aus CDU/CSU und FDP

Auch der neue Bundesverteidigungsminister *zu Guttenberg* wurde durch Generalinspekteur und Staatssekretär unzureichend informiert (siehe hierzu unten Punkt III.2.a)bb) und cc), S. 188).

Die Art und Weise der Unterrichtung lässt den Schluss zu, dass Generalinspekteur und Staatssekretär dem neuen Minister so wenig wie möglich über solche Fakten zum Luftschlag informieren wollten, die sie für ihre Position als nicht zielführend einschätzten.

Dies ergibt sich auch daraus, dass in der eineinhalbstündigen Einweisung des neuen Ministers in die laufenden Einsätze der Bundeswehr am 29. Oktober 2009 der Luftschlag von Kunduz mit keinem Wort erwähnt wurde.

Es muss mehr als verwundern, dass der Sachstand zur folgenschwersten und politisch bedeutsamsten Entwicklung in der Geschichte der Bundeswehr weder vom Generalinspekteur noch vom Staatssekretär zum Gegenstand bei der Einweisung des neu ins Amt berufenen Verteidigungsministers gemacht wurde.

Vielmehr musste erst der Leiter des Planungsstabes darauf drängen, im Anschluss an die Einweisung in kleiner Runde mit dem Minister über den in der Nacht zuvor zum Luftschlag eingegangenen COM ISAF-Bericht zu sprechen.

In dieser kleinen Runde gaben Generalinspekteur und Staatssekretär dann eine kurze Einweisung von etwa 15 Minuten, in der nur zwei Passagen des Berichtes vorgelesen wurden und der Staatssekretär dabei den gerade ins Amt gekommenen Minister darauf einzustimmen versuchte, wie positiv der tatsächlich in Teilen überaus kritische Bericht für die Bundeswehr ausfalle.

An der Folge unzureichender Unterrichtungen und an der völlig unzureichenden Art der Information für den neuen Minister lässt sich eindeutig ablesen, dass Generalinspekteur und Staatssekretär offenkundig ein sehr eigenes Interesse daran hatten, die eigene Einschätzung nicht korrigieren zu müssen und den neuen Minister über den Vorfall in Kunduz lediglich mit Teilen der gesamten Lage bekannt zu machen und nicht ein umfängliches Lagebild schildern zu wollen.

Diese Haltung wird durch das weitere Vorgehen von Staatssekretär und Generalinspekteur in der Folgezeit bestätigt. So wurde dem neuen Minister kein einziger Bericht und kein Dokument im Zusammenhang mit dem Luftschlag vorgelegt, die vor seiner Amtszeit im Ministerium eingegangen waren, wodurch ihm erhebliche und sehr relevante Informationen in einer in der deutschen wie internationalen Öffentlichkeit und vor allem auch in der NATO und in ISAF sehr relevanten Frage zur Einschätzung der Bundeswehr und der deutschen Alliierten nicht zur Verfügung gestellt wurden. Zum anderen bleibt es hoch erstaunlich, dass weder Staatssekretär *Dr. Wichert* noch General *Schneiderhan* das Thema Kunduz überhaupt

noch einmal von sich aus gegenüber dem Minister angesprochen haben.

Die Beweisaufnahme legt den Schluss nahe, dass Generalinspekteur und Staatssekretär das Thema Kunduz mit der Presserklärung des Generalinspekteurs vom 29. Oktober 2009 zum Ende bringen wollten und gemeinsam erreichen wollten, dass sich der neue Minister aus Nachforschungen zum Thema weitestgehend heraus hält. Diese Annahme stärkte der Zeuge *Dr. Wichert* mit seiner Aussage, in der er sich verwundert darüber zeigte, dass Minister *zu Guttenberg* überhaupt eine Presserklärung abgegeben hatte, nachdem doch bereits der Generalinspekteur unterrichtet hatte.[1298]

Es ist eine kritikwürdige Auffassung der Informationspflichten, dass Staatssekretär und Generalinspekteur es für nicht erforderlich hielten, in einer national wie international so bedeutsamen Angelegenheit die Beratung des neuen Ministers – wie auch der Bundeskanzlerin und des Bundesaußenministers – im politisch erforderlichen Maße durchzuführen.

3. Unterrichtung des Auswärtigen Amtes

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch dem Auswärtigen Amt bereits im Laufe des 4. September 2009 konkrete Hinweise auf zivile Opfer vorlagen.

Der seinerzeitige Außenminister und Vizekanzler *Dr. Steinmeier* hat als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, dass auch ihn persönlich Informationen erreicht haben, wonach die NATO von zivilen Opfern ausgegangen sei.

Darüber hinaus hatte das Auswärtige Amt mit dem zivilen Leiter des PRT Kunduz, *D.*, einen unmittelbaren Kontaktmann vor Ort. Der zivile Leiter des PRT Kunduz hat nach eigenen Aussagen noch am Morgen des 4. September 2009 über konkrete Hinweise auf zivile Opfer informiert.

Fragwürdig bleibt in diesem Zusammenhang, dass von Seiten des Auswärtigen Amtes als dem für den Einsatz in Afghanistan federführenden Ministerium keinerlei Nachfrage auf die Hinweise zu zivilen Opfern erfolgte, obwohl dem Auswärtigen Amt dahingehende Informationen vorlagen. Der damalige Außenminister und SPD-Kanzlerkandidat war im Ergebnis nur unzureichend um Aufklärung des Vorfalls bemüht und hat erkennbar versucht, sich von den Ereignissen fernzuhalten, um politisch möglichst nicht davon betroffen zu werden. Der damalige Außenminister hat sich im Ergebnis um seine Verantwortung als politisch federführender Minister gedrückt und die Aufräumarbeiten für den Luftschlag der Bundeskanzlerin und dem Bundesverteidigungsminister und somit dem Koalitionspartner politisch vor die Tür kehren wollen.

In diesem Kontext erscheint auch die geäußerte Kritik an der Kommunikation zwischen dem militärischen und dem zivilen Strang des PRT Kunduz als parteitaktisches Ablenkungsmanöver.

Dr. Steinmeier übte indirekt Kritik, er hätte sich gewünscht, dass der zivile Leiter (aus seinem Ressort) schnell und umfassend informiert worden wäre und dass eine dichtere Kommunikation zwischen dem (vom BMVg gestellten) militärischen und dem (vom AA gestellten) zivilen Teil des PRT bestanden hätte, weil von diesen die jeweilig zuständigen Ministerien informiert würden.[1299]

Diese Kritik ist umso mehr als politisches Ablenkungsmanöver zu bewerten, weil der zivile Leiter in seiner Aussage vor dem Ausschuss die vom Zeugen *Steinmeier* behaupteten Kommunikationsmängel selbst nicht bestätigte. Er gab vielmehr an, dass der Kontakt zum militärischen Leiter des PRT regelmäßig war, er an den Lagebesprechungen beteiligt und darüber hinaus jederzeit die Gelegenheit gehabt habe, sich mit der militärischen Spitze des PRT zu besprechen (siehe oben: C.II.2.c)aa), S. 117).

Umso kritikwürdiger wirkt, wenn der damalige Außenminister selbst in Kenntnis der Möglichkeit ziviler Opfer zu keinem Zeitpunkt auch nur einen Versuch unternahm, sich durch Mitarbeiter oder andere Informationskanäle seines Hauses genauere Informationen über die Vorgänge in Kunduz zu beschaffen. Und umso stärker wirkt der Kontrast zum verantwortungsvollen und umsichtigen Verhalten der Bundeskanzlerin, die sich trotz der Probleme bei der Informationsbeschaffung rasch um eine erste Übersicht bemühte und dadurch bereits am 8. September 2011 eine überzeugende Regierungserklärung abgeben konnte.

4. Unterrichtung durch das Bundeskanzleramt

Gegenüber dem Verhalten des Bundeskanzleramtes und der Bundeskanzlerin ist im Zusammenhang mit dem Luftschlag in Kunduz keinerlei Kritik vorzubringen, im Gegenteil: das Kanzleramt hat sich vom ersten Tag an – im Unterschied zum damals noch von der heutigen Oppositionspartei SPD geführten Auswärtigen Amt – aktiv und energisch darum bemüht, ein möglichst vollständiges und belastbares Lagebild zu erhalten.

Die Versuche der Ausschussminderheit, dem Kanzleramt bzw. der Bundeskanzlerin ein Fehlverhalten zu unterstellen, gingen konsequenter Weise ins Leere.

Die Beweisaufnahme ergab, dass das Kanzleramt nicht über eigene, gar weitergehende Erkenntnisse verfügte. Vor allem wurde nachgewiesen, dass in keiner Form auch nur der Versuch einer Vertuschung oder Einflussnahme mit Bezug auf die Untersuchungen unternommen wurde.

Im Gegenteil wurde erwiesen, dass das Kanzleramt von Beginn an eine zügige und vollumfängliche Aufklärung des Vorfalls anstrebte und dies, einschließlich der Bundeskanzlerin, persönlich, aktiv und hartnäckig betrieb.

1298) *Wichert*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 74.

1299) vgl. *Steinmeier*, Protokoll-Nr. 49, Teil I, S. 7, 16 und 21.

Auch die Informationswege innerhalb des Kanzleramtes funktionierten einwandfrei und geben keinerlei Anlass zur Kritik.

a) Nicht belastbare, „unverbindliche Erstmeldung“ des BND

Der Untersuchungsausschuss hat auf Betreiben der Ausschussminderheit die „unverbindliche Erstmeldung“ des Bundesnachrichtendienstes (BND) vom 4. September 2009 an das Kanzleramt eingehend geprüft. Der Versuch, hier ein Fehlverhalten zu unterstellen, ist an den ermittelten Fakten gescheitert.

Die parteitaktisch motivierte Unterstellung, das Kanzleramt sei frühzeitig über zivile Opfer informiert gewesen und hätte diese Information nicht veröffentlicht, wurde durch die Beweisaufnahme entkräftet und widerlegt. Die Beweisaufnahme ergab, dass es sich hier um eine inhaltlich nicht belastbare „unverbindliche Erstinfo“ handelte, in der zudem spekulative Elemente enthalten waren, die zum damaligen Zeitpunkt keiner seriösen Überprüfung unterzogen waren. Eine Weitergabe lediglich spekulativer Meldungen durch das deutsche Bundeskanzleramt wäre vor dem Hintergrund der Schwere des Vorgangs nicht vertretbar gewesen.

So wurde die Nachricht nicht vom BND vor Ort in Afghanistan verfasst, sondern in Berlin von einem Mitarbeiter der Gruppe 62 im Bundeskanzleramt, der in dieser E-Mail den Inhalt eines Telefonates mit einem BND-Mitarbeiter festhielt (siehe oben: C.II.3.a)ff), S. 121). Zudem dokumentiert auch der Inhalt der E-Mail, dass es sich hierbei nicht um validierte Informationen handelt.

Der Zeuge *Vorbeck*, der als Leiter der Gruppe 62 unter anderem mit der Steuerung und Kontrolle der Informationsbeschaffung durch den BND befasst ist und einer der Adressaten dieser E-Mail war, hat in seiner Vernehmung überzeugend dargelegt, dass er dieser E-Mail aus seiner Erfahrung heraus keine besondere Bedeutung beigemessen hat. Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass diese Einschätzung des Zeugen *Vorbeck* gerechtfertigt war.

Wie er vor dem Ausschuss ausführte, müsse man allgemein gegenüber nachrichtendienstlichen Erstinformationen vorsichtig reagieren. „Wer weiß, wie nachrichtendienstliche Informationen zustande kommen, wird das relativ schnell verstehen“[1300]. Im Vorliegenden handelte es sich aber nicht einmal um eine Erstinformation, sondern gar lediglich um eine „unverbindliche Erstinfo“, so dass die Belastbarkeit der Information nochmals relativiert wurde. Das Wort „unverbindlich“ weist hier bewusst darauf hin, dass die Information äußerst unsicher ist und es sich bei den geschilderten Inhalten um Spekulationen und noch nicht um überprüfte Fakten handelt.

Die „unverbindliche Erstinfo“ enthält nicht nur reine Spekulationen hinsichtlich möglicher Opfer, sie enthält auch eine Vielzahl von im Nachhinein als objektiv falsch erwiesener Angaben. So geht die „Erstinfo“ unter anderem davon aus, dass es sich bei dem Luftschlag um eine Aktion der US-Streitkräfte gehandelt hätte. Eine Beteiligung deutscher Soldaten wird gar nicht erwähnt.

Es ist völlig klar, dass diese in der Erstinformation völlig falsch dargestellte Konstellation, ein Luftschlag ohne deutsche Beteiligung, die Brisanz für die Bundeswehr und für Deutschland ganz weitreichend aus dem Vorgang heraus genommen hätte. Die Fragen richten sich zu Recht an den Partner in der ISAF, dessen Kontingent unmittelbar verantwortlich für die Handlungen ist, die hinterfragt werden. Es wäre zweifelsfrei ein sehr großer internationaler Vertrauensschaden entstanden, wenn das Bundeskanzleramt eine solch krasse Fehlinformation über eine nicht durchgeführte Aktion von Verbündeten kommuniziert hätte. Nochmals potenziell größer wäre der außen- und bündnispolitische Schaden gewesen, wenn – wie es die Fakten dann ergaben – eine solche Fehlinformation ausgerechnet mit Bezug auf die eigene Federführung beim Luftschlag hätte korrigiert werden müssen.

Allein dieser Umstand reicht aus, um die Handlungsweise des Bundeskanzleramtes als nicht nur korrekt, sondern als politisch zwingend geboten zu bewerten. Vor dem Hintergrund solcher Risiken, wie von der Minderheit versucht, dem Kanzleramt implizit die Notwendigkeit einer Veröffentlichung dieser Falschmeldung zu diesem Fall unterschieben zu wollen, zeugte entweder von außen- und verteidigungspolitisch unverantwortlichem Handeln oder belegt, wie im vorliegenden Fall, den verzweifelten Versuch, nach völliger Aufklärung der Sachverhalte zugunsten von Bundeswehr und Bundesregierung doch noch etwas konstruieren zu wollen. Letzteres wurde versucht und ist allerdings durch die Beweisaufnahme zum Nachteil der Urheber enttarnt worden.

Im Vergleich dazu waren die dem Auswärtigen Amt und dem damaligen Außenminister *Dr. Steinmeier* durch den zivilen Leiter des PRT Kunduz zugegangenen Informationen wesentlich konkreter und belastbarer.

Dass die vom Kanzleramt gegenüber dieser „unverbindlichen Erstinfo“ geübte Skepsis völlig berechtigt war, hat sich bereits in den Stunden und Tagen danach deutlich bestätigt. Folgerichtig wurde die Unterstellung, das Kanzleramt habe irgendetwas vertuschen wollen, durch die Beweiserhebung vollständig entkräftet. Im Gegenteil hat sich herausgestellt, dass das Kanzleramt nicht nur voll umfänglich korrekt und angemessen, sondern äußerst professionell und umsichtig verhalten hat.

b) Keine eigenen Erkenntnisse des Bundekanzleramtes durch den Bundesnachrichtendienst

Die Untersuchung hat in diesem Zusammenhang auch ergeben, dass das Bundeskanzleramt auch in der Folgezeit keine „eigenen“ Erkenntnisse vom BND zum Luftschlag erhielt.

1300) *Vorbeck*, Protokoll-Nr. 47, Teil I, S. 4.

Es ist dagegen erwiesen, dass der BND weder in den Vorfall selbst involviert, noch dass eine Beteiligung des BND an Maßnahmen nach dem Luftschlag unterstellt werden kann. Insbesondere hat der BND keinerlei eigene Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt. Der BND-Präsident *Uhrlau* hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt, dass es weder vor, während noch nach dem Luftschlag eine Beteiligung des BND gab (siehe oben: C.II.3.a)bb), S. 120).

Zudem hat der Zeuge *M. F.* bestätigt, dass es keinen Auftrag zur Aufklärung des Luftschlages gab. Dazu steht nicht die Aussage des Zeugen *A. R.* in Widerspruch, da es sich bei dem vom Zeugen *A. R.* angeführten Weisung, nach Möglichkeit Informationen im Zusammenhang mit dem Luftschlag zu sammeln (siehe oben: C.II.3.a)bb), S. 120), lediglich um die allgemeine Aufgabenstellung des BND handelt, als Auslandsnachrichtendienst Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind. Wäre der BND in ausgerechnet diesem Fall seiner zentralen Aufgabe nicht nachgekommen, hätte gerade dieses Anlass zu Nachfragen geben müssen. Dass der BND hier im Rahmen seiner Aufgabenstellung ermittelte, war geboten und entspricht korrektem Vorgehen.

Bei dieser Informationssammlung handelte es sich um das Sammeln bereits vorliegender Informationen. Eigene Ermittlungen von Seiten des BND wurden nicht getätigt. Somit konnten dem Bundeskanzleramt keine „eigenen“ Erkenntnisse des BND vorliegen, die es als solche gar nicht gab. Dem Bundeskanzleramt lagen keinerlei Informationen vor, die nicht auch dem BMVg oder dem Auswärtigen Amt vorlagen; vielmehr hat das Bundeskanzleramt seine Informationen aus dem Bundesministerium der Verteidigung erhalten.

c) Zurückhalten von Nachrichtenübermittlung an BK, AA und BMZ durch Staatssekretär BMVg

Die zögerliche Unterrichtung des Bundeskanzleramtes durch das BMVg hat in den ersten Tagen nach dem Luftschlag Anlass zur Kritik gegeben.

Diese Kritik richtet sich dabei nicht an das BMVg insgesamt, sondern auf die geübte Praxis durch den dafür zuständigen Staatssekretär.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss ergab, dass der Staatssekretär wichtige Informationen und Berichte im Zusammenhang mit dem Luftschlag trotz Aufforderung zunächst nicht und dann auch erst nach mehrfacher Intervention und zudem mit erheblicher Verzögerung an das Bundeskanzleramt weitergegeben hat.

So wurde insbesondere der bereits am 6. September 2009 dem BMVg vorliegende IAT-Bericht, trotz mehrfacher Anforderung, erst am 10. September 2009 durch den Staatssekretär an das Kanzleramt übersandt. Davor hatte sich das Bundeskanzleramt vergeblich um die Übermittlung des Berichtes bemüht, wie sich aus der Aktenlage des Bundeskanzleramtes ergibt. Die beigezogenen Akten beinhalten eine E-Mail, in der ausgeführt wird, dass das Kanzleramt „aufgrund *Wichert*-Weisung“ an bestimmte Informationen nicht rankommt[1301] und an einer anderen Stelle, dass die Anforderung des Berichtes nach „Intervention Büro Staatssekretär *Dr. Wichert*“ nicht erfüllt wurde[1302]. An anderer Stelle heißt es, dass erst nach persönlicher und nachdrücklicher Intervention beim Staatssekretär die Unterlagen an das Kanzleramt übermittelt wurden (siehe oben: C.II.3.b)bb)bbb), S. 127).

Die zögerliche Unterrichtung durch den Staatssekretär wird auch dadurch bestätigt, dass auch andere Ressorts die Informationspraxis des Staatssekretärs kritisierten.

So bestätigte der seinerzeitige Bundesaußenminister und Vizekanzler *Dr. Steinmeier* als Zeuge vor dem Ausschuss, dass auch dem für Auslandseinsätze federführenden Ressort, nämlich dem Auswärtigen Amt, der IAT-Bericht vom BMVg erst mit erheblicher Verzögerung am 11. September 2009 übersandt wurde und dass dies im Außenministerium entsprechende Verärgerung auslöste (siehe oben: C.II.2.c)bb)aaa), S. 118).

Aus den Akten ergibt sich, dass auch das in Afghanistan involvierte Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zunächst vergeblich versucht hatte, an Informationen vom BMVg zu gelangen.[1303]

Vor diesem Hintergrund wurde im Ausschuss sehr verwundert zur Kenntnis genommen, dass der seinerzeitige Staatssekretär bei der Konfrontation mit diesen Vorwürfen darauf bestand, dass er die Unterrichtung ordnungsgemäß durchgeführt habe. Dies wird durch seine Begründung für die verzögerte Unterrichtung deutlich, in der er anführte, das Kanzleramt hätte einen Bericht gefordert und auch bekommen, um dann hinzuzufügen: „aber da heften wir doch nicht den Bericht von Meyer, Müller und Schulze für die Bundeskanzlerin hintendran“[1304]. Dieser sehr eigene Vortrag dokumentiert das Verständnis des Staatssekretärs über seine Unterrichtungspflichten gegenüber der Bundeskanzlerin, spiegelt sein Verständnis von Amtsführung in diesem Zusammenhang wider, das späterhin auch einen wesentlichen Beitrag zur Entscheidung des neuen Ministers *zu Guttenberg* leistete, sich von dem langjährigen und verdienten Staatssekretär zu trennen.

Die Beweisaufnahme ergab, dass Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* trotz dieser verzögerten Unterrichtung in ihrer Regierungserklärung vom 8. September 2009 umfassend und umsichtig zum Luftschlag Stellung nahm und damit neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die von ihr gewählten offenen Formulierungen trotz der noch unübersichtlichen Informationslage weiteren Schaden für die Bundeswehr und für die deutsche Position bei internationalen Partnern verhindern konnte.

1301) vgl. E-Mail von *Heusgen* vom 7. September 2009 (Fn. 936, Dokument 131).

1302) vgl. Vermerk für die Bundeskanzlerin vom 10. September 2009 (Fn. 920, Dokument 127).

1303) vgl. E-Mail BMZ vom 7. September 2009 (Dokument 177).

1304) *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 59.

Auch wird erkennbar, wie stark sich das Kanzleramt trotz der mangelhaften Unterrichtung mit Erfolg darum bemüht hatte, ein möglichst klares Gesamtlagebild zu erhalten. Die Sorgfalt und Umsicht dieser Regierungserklärung sind angesichts der geschilderten Umstände und vor dem Hintergrund der Schwere des Vorfalls umso höher zu bewerten, als sie bis heute keiner sachlichen Korrektur bedarf und zudem seinerzeit wesentliche Anstöße zur weiteren Klärung gab.

Neben dem Bemühen des Bundeskanzleramtes, auch außerhalb des BMVg an Informationen zu gelangen, wurde dem Bundeskanzleramt am 7. September 2009 eine vom Einsatzführungsstab erarbeitete Stellungnahme übermittelt, in der die bis dahin bekannten Fakten kurz zusammen gefasst wurden. Hintergründe oder auch genaue Herkunft der Fakten werden in dieser Stellungnahme, etwa durch Quellenangabe, nicht weiter ausgeführt.

Wie der zuständige Ministerialdirektor *Heusgen* als Zeuge vor dem Ausschuss betonte, wäre es „sicherlich sehr gut gewesen", wenn der für die Stellungnahme maßgebliche IAT-Bericht dem Kanzleramt „angesichts der Dimension des Zwischenfalls" und zugunsten einer „möglichst breiten Informationsbasis", schon früher vorgelegt worden wäre.[1305]

Dieser Aussage ist nachdrücklich zuzustimmen. Zwar wurden dem Kanzleramt wichtige Eckdaten übermittelt, dennoch muss die anhaltende Weigerung, die zugrunde liegenden Berichte dem Bundeskanzleramt zu übermitteln, als Fehler im Ablauf kritisiert und festgehalten werden.

III. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 3 des Untersuchungsauftrages

1. Einseitige Bewertung des damaligen Generals Schneiderhan

Der für die Erst- und Folgebewertung zentrale Bericht des Befehlshabers der ISAF, General *McChrystal*, ging am Abend des 28. Oktober 2009 im BMVg als COM ISAF-Bericht ein.

Am Mittag des folgenden 29. Oktober 2009 gab General *Schneiderhan* eine Stellungnahme zu diesem COM ISAF-Bericht ab. In seiner Presseerklärung erläuterte der Generalinspekteur seine Einschätzung des COM ISAF-Berichtes und bewertete das Vorgehen von Oberst *Klein* beim Luftschlag als „militärisch angemessen". Aus der Presseerklärung[1306] geht nicht hervor, dass in dem COM ISAF-Bericht auch Kritikpunkte am Verhalten von Oberst *Klein* aufgeführt werden. Der damalige GI hat dennoch den COM ISAF-Bericht als positiv für die Bundeswehr dargestellt.

Im Unterschied zu dieser Festlegung der deutschen Position durch den GI hat der Leiter des Planungsstabes des BMVg, wie er vor dem Ausschuss ausführte, bei der Erörterung der Formulierungen gegen die Sprachregelung „militärisch angemessen" und statt dessen für „militärisch vertretbar" plädiert. Dies habe der zuständige Staatssekretär *Dr. Wichert* mit dem Hinweis verworfen, die Sprachregelung „militärisch angemessen" sei so mit dem Generalinspekteur abgestimmt.[1307]

Aus diesem Ablauf wird deutlich, dass die Bewertung des Luftschlages als „militärisch angemessen" durch Staatssekretär und GI bereits vorab gemeinschaftlich und ohne Abstimmung mit anderen Beteiligten festgelegt worden war, wodurch eine sachgerechte, differenzierte Bewertung in der Führung des BMVg erschwert und später auch öffentliche Konflikte ausgelöst wurden.

2. Bewertung durch Verteidigungsminister zu Guttenberg

Die Bewertung des Vorfalls durch Minister *zu Guttenberg* und dessen Korrektur seiner ersten Bewertung des Vorfalls wurde im Ausschuss ebenfalls thematisiert. Der dabei von der Minderheit unternommene, letztlich erfolglose Versuch, den neu ins Amt gekommenen Minister wegen dessen später offen als fehlerhaft eingestandenen, durch unzureichende Beratung und Information verursachte Fehleinschätzung und der vom Minister später sachgemäß begründeter Neubewertung anzugreifen, beschäftigte Ausschuss, Parlament und Öffentlichkeit.

Die überzogene und polemische Kritik am Minister, nach dessen Korrektur, auf Grundlage neuer Informationen seine erste Bewertung des Luftschlages als „angemessen" in die Beurteilung „nicht angemessen" zu ändern, ging völlig daneben. Im Gegensatz zur Opposition erhielt der Minister in Parlament wie in der Bevölkerung für seine Offenheit große Anerkennung.

Es ist im Übrigen eine fragwürdige intellektuelle Haltung, einen Minister dafür zu kritisieren, dass er nach Vorliegen aller, auch vorher vorenthaltener, Informationen eine erste Einschätzung ändert und den Luftschlag als „nicht angemessen" bezeichnet – so wie ihn die Kritiker des Ministers, allerdings ohne ausreichende Informationen, gleich zu Beginn kritisiert hatten.

Es war vielmehr die Pflicht und ist Zeichen der politischen Souveränität des Ministers, neue Fakten zu prüfen, aufzunehmen und die Bewertung entsprechend zu verändern.

Vor dem Ausschuss konnte der Minister sowohl das Zustandekommen seiner ersten Bewertung als auch die Gründe für die Neubewertung überzeugend und glaubhaft darlegen. Auch deshalb ist der Versuch, diese sehr offene und gut nachvollziehbare Haltung des Ministers als Schwäche und Taktik zu diffamieren, sowohl im Ausschuss als auch im Bundestag wie vor allem in der Öffent-

1305) *Heusgen*, Protokoll-Nr. 45, Teil I, S. 15.
1306) vgl. Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

1307) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 20 f.

lichkeit nachhaltig gescheitert und zu Lasten der parteitaktisch und polemisch agierenden Opposition verbucht worden.

a) Erste Bewertung des Ministers vom 6. November 2009 auf Grundlage der Beratung durch den Generalinspekteur

Die erste Bewertung zum Luftschlag nahm der Minister am 6. November 2009 vor – auf Grundlage der vorherigen Fachberatung vor allem durch den GI, auf die jeder neu ins Amt berufene Minister in den ersten Wochen zwangsläufig angewiesen ist.

Diese Beratung hatte ausschließlich den COM ISAF-Bericht zur Grundlage. Hinweise auf die weiteren Berichte, Untersuchungen und Meldungen waren dem Minister nicht mitgeteilt worden, darunter auch nicht auf die bereits seit längerem im BMVg vorhandenen Hinweise auf militärische Alternativen für Oberst *Klein* oder auf abweichende Einschätzungen und Beurteilungen zur Frage der Angemessenheit (siehe oben: D.III.4, S. 149).

In dem Zusammenhang sagte der Leiter des Planungsstabes im BMVg vor dem Ausschuss aus, dass sich der Minister, zumal in einem solch schwerwiegenden Fall, auf den GI als dem obersten militärischen Ratgeber verlassen muss (siehe oben: D.III.4, S. 149). Folglich musste die vom Generalinspekteur vorgenommene Bewertung „angemessen" gerade für einen neu im Amt befindlichen Minister den Ausschlag geben.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab vor dem Ausschuss ebenfalls an, zu den wesentlichen Aufgaben des Generalinspekteurs im Bundesministerium der Verteidigung gehöre, dass er als GI mit seinem Stab dafür zuständig war, den Minister urteilsfähig zu machen.[1308]

Nachdem die Beratung durch den GI in der Bewertung zu einseitig und im Vortrag der Lage vor Ort wie auch mit Blick auf Analysen und Berichte zu lückenhaft war, sah sich der Minister nach der ersten, auf solchermaßen unzureichende Informationen gestützten, Bewertung des Vorgehens durch Oberst *Klein* als „angemessen", und vor allem nach intensiver Prüfung der ihm bis dahin nicht, nun erstmals verfügbar gemachter Informationen dazu veranlasst, am 3. Dezember 2009 seine erste Bewertung vom 6. November 2009 in aller Öffentlichkeit vor dem Deutschen Bundestag zu korrigieren.

aa) Hintergrund der zusätzlichen Formulierung des Ministers, es hätte zum Luftschlag „kommen müssen"

Der Minister hatte am 6. November 2009 erklärt, dass er sich der Bewertung des Luftschlages durch den Generalinspekteur als „militärisch angemessen" anschließe und hatte, auf Grundlage ihm damals nur lückenhaft vorliegender Informationen, analysiert, dass es auch ohne Verfahrensfehler zu dem Luftschlag „hätte kommen müssen" (siehe oben: D.III.4, S. 149).

Im Ausschuss hat der Minister ausgeführt, dass es sich bei diesem Zusatz um seine eigene Formulierung handelte, die er hinzugefügt hatte, um dadurch seine politische Unterstützung für den in einer kritischen Situation umsichtig handelnden Oberst *Klein* zum Ausdruck bringen wollte. Er habe die ihm gegebene Bewertung des Einsatzführungsstabes so verstanden, dass bei der Anordnung des Luftschlages zwar Verfahrensfehler unterliefen, diese aber nicht zwingend ursächlich gewesen wären (siehe oben: D.III.4, S. 149).

Die Beweisaufnahme ergab zudem, dass der Minister den GI über seine Stellungnahme einschließlich der von ihm hinzugefügten Formulierung informiert hatte und der GI keine Einwände erhoben hatte.

Zwar konnte sich der Zeuge *Schneiderhan* vor dem Ausschuss an diesen Sachverhalt nicht mehr erinnern (siehe oben: D.III.4, S. 149). Vor dem Ausschuss hat jedoch der Zeuge *Braunstein* die Angaben des Ministers bestätigt und dabei ausgeführt, dass der Minister ihn am Morgen des 6. November 2009 über das Gespräch mit dem GI informiert hatte.[1309] Es ist somit folgerichtig, wenn der Minister davon ausging, dass auch die zusätzliche Formulierung vom GI geteilt und damit fachlich abgesichert war.

Das Zustandekommen der Formulierung ist insgesamt unerheblich für die erste Bewertung des Ministers, die allein der lückenhaft erfolgten Beratung geschuldet ist.

bb) Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die erste Bewertung des Luftschlages des Ministers maßgeblich auf die Beratung durch Generalinspekteur und Staatssekretär zurückging.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Beratung durch den GI in wesentlichen Punkten lückenhaft bzw. unvollständig war. Es wurden weder problematische Elemente und Berichte erwähnt, noch wurde dargelegt, dass die Bewertung des Luftschlages kritischer hätte erfolgen sollen.

Dem Minister wurde durch die allzu selektive Auswahl der Informationen und Argumente ein Lagebild vermittelt, dass sich militärische Führung in Person des Generalinspekteurs und politische Spitze in Person des Ressortchefs völlig einig und vor allem in der Bewertung des Vorfalls urteilssicher waren. Bei der Beratung des Ministers wurden von den beiden die Kritikpunkte am Verhalten von Oberst *Klein* aus dem COM ISAF-Bericht deutlich relativiert. Dies ergibt sich unter anderem deutlich aus der achtseitigen BMVg-Auswertung, in dem die Kri-

1308) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1309) vgl. *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 31.

tikpunkte des COM ISAF-Berichts[1310] von den Verfassern des BMVg-Auswertungsberichts relativiert bis beschönigt werden.

Nach Prüfung dieser Unterlagen und nach den Zeugenvernehmungen ergibt sich das Bild, dass dem neuen Minister kein voll umfängliches Lagebild vermittelt wurde, um kritische Nachfragen zur vorherigen öffentlichen Bewertung des Luftschlages durch den Generalinspekteur als „militärisch angemessen“ nicht in Frage stellen zu lassen. Die Informationen waren mit Blick auf diese bereits vorgenommene Bewertung gefiltert und wurden dem Minister gefiltert vorgetragen.

Wenngleich eine sorgfältige Prüfung der seinerzeit zur Verfügung stehenden Fakten durch den Generalinspekteur bei der Bewertung „militärisch angemessen“ nicht in Abrede gestellt werden kann, so ist die erkennbare Verkürzung der fachlichen Beratung des neuen Ministers zur Absicherung einer vorab öffentlich vorgenommenen Festlegung des GI bei einem solchen Einschnitt für Auslandseinsätze der Bundeswehr wie dem Luftschlag von Kunduz nicht mehr vertretbar.

aaa) Einweisung des Ministers zum Amtsantritt am 29. Oktober 2009

Wie der vormalige Generalinspekteur als Zeuge vor dem Ausschuss selbst angab, erfolgte am Morgen des 29. Oktober 2009 eine zweistündige Ersteinweisung des Ministers in die Gesamtlage des Ressorts, in der der schwerwiegende Vorfall in Kunduz trotz seiner überragenden Bedeutung für die Bundeswehr und der internationalen Diskussion um das deutsche Verhalten mit keinem Wort erwähnt wurde.

Im Anschluss an diese Ersteinweisung wurde dem Minister in einer nur wenige Minuten andauernden Besprechung eine im Anschluss zur Veröffentlichung vorgesehene Presseerklärung des GI vorgestellt.[1311]

Wie aus übereinstimmenden Aussagen des anwesenden Leiters des Planungsstabs des BMVg und des Ministers nachvollziehbar ist, wurde in dieser kurzen Erörterung des COM ISAF-Berichts gegenüber dem Minister dargestellt, wie positiv dieser Bericht für die Bundeswehr sei und dass man sich auch im Hinblick auf mögliche Kritikpunkte keinerlei Sorgen zu machen brauche.[1312]

Der durchaus auch sehr kritische Anmerkungen beinhaltende COM ISAF-Bericht wurde durchweg zu positiv dargestellt, was sich im Ergebnis auch in der Pressemitteilung des Generalinspekteurs widerspiegelt, in der ebenfalls keinerlei kritische Punkte aufgeführt werden.[1313]

1310) vgl. EinsFüSt, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff am 4. September 2009 (Fn. 1115), Bl. 4 ff.

1311) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 14.

1312) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 5, 28 und *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 22.

1313) vgl. Pressestatement Generalinspekteur zum COM ISAF-Untersuchungsbericht (Fn. 119, Dokument 51), Bl. 315 ff.

Durch dieses Vorgehen wurde dem neuen Minister ein faktisch unkorrektes Bild der in Berichten bereits kritischer beschriebenen Lage vermittelt.

Dass der COM ISAF-Bericht bereits damals – anders als vom Generalinspekteur gegenüber dem Minister dargestellt – deutlich kritischer bewertet wurde, belegen die Angaben des, zumal deutschen, NATO-Befehlshabers des JFC Brunssum (siehe oben: D.II.3.c), S. 142). Dass es Generalinspekteur und Staatssekretär unterließen, den Minister auf die bereits vorhandene andere Bewertungen hinzuweisen, muss als Versäumnis im Ablauf des Verfahrens und im Verhalten festgehalten werden.

bbb) Informationsweitergabe auf dem Flug nach Nörvenich

Zwar führte der damalige Generalinspekteur später als Zeuge vor dem Ausschuss aus, er habe den Minister vor einem gemeinsamen Flug nach Nörvenich am 29. Oktober 2009 auf eine mögliche kritischere Bewertung hinweisen wollen (siehe oben: D.II.4, S. 144). Diese Erklärung konnte jedoch nicht überzeugen.

Zwar gibt es hinsichtlich dieser Ausführungen divergierende Erinnerungen. Doch selbst wenn man den Ausführungen des Zeugen *Schneiderhan* folgen würde, ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei diesem Versuch um den Hinweis auf andere Bewertungen des Luftschlages gehandelt habe.

Zweifelsfrei erwiesen ist, dass der Minister gegenüber dem Generalinspekteur geäußert hatte, dass es bezüglich des Berichts und ziviler Opfer Medienanfragen gebe, was auch nicht bestritten wurde (siehe oben: D.II.4, S. 144). Die Antwort des GI gegenüber dem Minister war, dass die Frage der zivilen Opfern nicht so einfach sei, wie am Vormittag des 29. Oktober 2009 durch die eigenen Äußerungen des GI vielleicht der Eindruck entstanden sein könnte.

Der Zeuge *Schneiderhan* sagte hierzu aus, er habe lediglich in allgemeiner Bedeutung gesagt, dass alles nicht so einfach sei, wie es am Vormittag geklungen habe. Dieser Aussage kann aufgrund der Beweisaufnahme nicht gefolgt werden, denn diese Aussage passt nicht zur Frage des Ministers und spezifisch zu den zivilen Opfern. Der Zeuge *Schneiderhan* gab zudem auch selbst an, dass ihn Minister *zu Guttenberg* auf Presseanfragen zu zivilen Opfern angesprochen hatte.

Darüber hinaus bestätigte der Zeuge *Braunstein* vor dem Ausschuss als weiterer Anwesender des Gesprächs vom 29. Oktober 2009, dass sich der Generalinspekteur konkret auf zivile Opfer bezogen hatte.[1314] Diese Reaktion des GI musste der Minister seinerzeit so verstehen, dass ihm der GI vor dem Hintergrund seiner Kompetenz als oberster militärischer Berater des Ministers von einer allzu präzisen Äußerung zu zivilen Opfern abriet.

1314) vgl. *Braunstein*, Protokoll-Nr. 22, Teil I, S. 26.

Unstreitig ist, dass der Generalinspekteur diese generelle Äußerung nicht weiter detaillierte (siehe oben: D.II.4, S. 144). Es kann grundsätzlich dahin stehen, ob die Antwort auf zivile Opfer bezogen oder allgemein gehalten war. Nicht nachvollzogen werden kann, dass diese generelle Äußerung als umfangreiche Beratung des Ministers herhalten soll. Es hätte zwingend einer weitergehenden Erläuterung bedurft, die weder auf dem Flug nach Nörvenich noch später erfolgte.

Zeuge *Schneiderhan* führte vor dem Ausschuss aus, seine Bewertung des Luftschlages vom September 2009 als „militärisch angemessen" sei ein „Ritt auf der Rasierklinge" gewesen (siehe oben: D.II.3.b), S. 142). Diese im Nachgang offene Einschätzung der seinerzeit als GI vorgenommenen öffentlichen Bewertung des Luftschlages lässt auf bereits früh vorhandene Bedenken und Kritikpunkte schließen. Warum Generalinspekteur und zuständiger Staatssekretär es unterließen, solche zwingend vorzutragenden Punkte zu erläutern, bleibt vor dem Hintergrund dieser offenen eigenen und wie auch anderer Einschätzungen ebenso fraglich wie problematisch. Es wäre hier Obliegenheit des GI als oberstem militärischem Berater des Ministers gewesen, diese Lage gegenüber dem Minister klar darzustellen.

cc) Nicht vorgelegte Berichte und Unterlagen

Zusätzlich zur nicht voll umfänglichen Unterrichtung und Beratung des Ministers wurden wichtige Teile der vorliegenden Berichte und Unterlagen dem neuen Minister nicht vorgelegt.

Der Zeuge *Schneiderhan* hat dazu ausgeführt, als Generalinspekteur dem Minister bis auf den COM ISAF-Bericht und den Bericht des IKRK/ICRC keine weiteren Berichte vorgelegt zu haben. So wurde dem Minister weder der „*Klein*-Bericht", noch der „*N.*-Bericht", noch der Brief der afghanischen Offiziellen, noch der IAT-Bericht, noch der sog. „*Karzai*-Bericht" und auch nicht der deutsche Feldjägerbericht vorgelegt.[1315]

Damit wurden dem Minister vom GI von insgesamt acht Berichten von zentraler Bedeutung lediglich zwei vorgelegt, und hier nur die beiden, die während seiner noch jungen Amtszeit im BMVg eingegangen waren. Hier ist kritisch festzuhalten, dass der Minister vom GI trotz der politischen Brisanz dieses einzigartigen Falles nur unvollständig informiert wurde.

Die Beweisaufnahme hat dabei zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei diesen o. g. Berichten um Dokumente von höchster Relevanz handelte.

So gab auch der Zeuge *Schneiderhan* selbst an, bei dem Bericht von Oberst *Klein* handele es sich um ein wichtiges Dokument, da es die „Erstmeldung des sozusagen Verursachers war".[1316]

Auch bei dem Feldjägerbericht handelt es sich unbestritten um ein solch wichtiges Dokument, das dem Minister zwingend hätte vorgelegt werden müssen. Die Brisanz dieses einzigen eigenen nationalen Berichts über den Luftschlag leitet sich schon aus der bereits früh, nämlich am 16. September 2009, vorgenommenen Bewertung durch den Einsatzführungsstab ab. In dieser Bewertung wird u. a. ausgeführt, „ohne begleitende fachliche Kommentierung in eine (z. B. juristische) Untersuchung eingebracht werden" für den Fall einer solchen juristische Untersuchung „eine negative Implikation nicht auszuschließen" sei.[1317]

Die spätere Darstellung, dieser und andere Berichte seien nicht vorgelegt worden, weil sie nicht relevant gewesen seien, kann schon daher nicht überzeugen.

Die parteitaktisch aufgeworfene Frage, ob sich aus den vorenthaltenen Berichten, insbesondere dem Feldjägerbericht, überhaupt neue Fakten ergaben, ist irreführend und der untaugliche Versuch, die Bedeutung der Dokumente und die Notwendigkeit für deren Vorlage an den Minister herunterzuspielen. Politisch läuft diese durchsichtige Parteitaktik dem Aufklärungsauftrag des Untersuchungsausschusses zuwider.

Entscheidend ist hier, dass diese nicht vorgelegten Berichte die Vorgänge um den 4. September 2009 in deutlich differenzierterer Form darstellen als der COM ISAF-Bericht und diese Berichte somit für ein vollständiges Lagebild unverzichtbar sind. Für die verantwortungsvolle Beurteilung eines Vorfalls kommt es ganz maßgeblich auf die differenzierte Darstellung der Faktenlage auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln an. Hierin unterscheiden sich die einzelnen Berichte wesentlich, weshalb erst die lückenlose Vorlage sämtlicher Berichte ein umfassendes Lagebild ermöglicht hätte. Umso zwingender war die umfassende Vorlage sämtlicher verfügbarer Informationen, zumal an einen neuen Minister, in dieser Situation die selbstverständliche Aufgabe des GI gewesen.

Der Generalinspekteur ist nach den einschlägigen Bestimmungen, wie auch der Zeuge *Schneiderhan* selbst ausführte, dafür verantwortlich, den Minister urteilsfähig zu machen.[1318] Das darf jedoch, zumal bei einem solchen Fall wie dem Luftschlag von Kunduz mit seinen enormen Auswirkungen, nicht bedeuten, den Minister, ob allzu stark oder gar einseitig nur mit solchen Informationen zu versorgen, die eine vorgefasste Bewertung des GI oder anderer Spitzen des BMVg weiterhin abstützen.

Die Urteilsfähigkeit des Ministers zu fördern, bedeutet vielmehr, das vollständige Bild darzustellen, inklusive solcher Teile, die der Analyse und Bewertung der militärischen Führung zuwiderlaufen. Sicherlich kann und muss daraufhin eine Beratung erfolgen – aber um einer einfacheren Handhabe dieser Beratung des Ministers wesentliche Fakten und Dokumente nicht vorzulegen, ist ein Missverständnis der Amtsführung des GI. Diese Schluss-

---

1315) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 26 f.

1316) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

1317) vgl. EinsFüStab, Kurzauswertung Vorläufiger Feldjägerbericht für Gespräch mit GI (Fn. 695, Dokument 109).

1318) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 27.

folgerung sollte für die Zukunft der Arbeit des GI gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung berücksichtigt werden, um eine Wiederholung solcher Entwicklungen wie im Fall Kunduz zu vermeiden.

Im Fall des Luftschlages von Kunduz bleibt festzustellen, dass der Minister so beraten wurde, dass er aufgrund der selektiven Zusammenstellung der Fakten und Dokumente und mangels nicht zur Verfügung gestellter anderer Kenntnisse zwingend der Bewertung des GI folgen musste.

b) Neubewertung am 3. Dezember 2009

Die Gründe für die Korrektur seiner Erstbewertung hat der Minister als Zeuge vor dem Ausschuss ausführlich dargelegt.[1319]

Am 3. Dezember 2009 erklärte der Minister gegenüber dem Parlament, dass er aufgrund des Gesamtbildes der neuen Dokumentenlage den Luftschlag angesichts des neuen Kenntnisstandes als „militärisch nicht angemessen" bewerte (siehe oben: E.VII, S. 165). Dabei unverändert hat er seine Haltung zu Oberst *Klein* bekräftigt und ausgeführt, dass Oberst *Klein* zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt habe.

Diese Neubewertung des Ministers deckte sich mit der Bewertung der Oppositionsparteien, die in großen Teilen von Anfang an den Luftschlag als „nicht angemessen" beurteilt hatten. Umso unverständlicher erscheint vor diesem Hintergrund, diese Bewertung des Ministers nun weiterhin zu kritisieren.

Der von der Minderheit im Ausschuss erhobene Vorwurf, der Minister habe mit der Entlassung des Generalinspekteurs und des verantwortlichen Staatssekretärs „Bauernopfer" für die – oben in Entstehung und späterer Korrektur nachgezeichnete – anfängliche Fehlbewertung gesucht, entbehren nach der Beweiserhebung jeder Grundlage und sind vollumfänglich widerlegt.

Für die Opposition stand statt der notwendigen Aufklärung der Umstände und der nachfolgenden Information zum Luftschlag vom 4. September 2009 erkennbar der Versuch einer politischen Beschädigung des erst nach dem Luftschlag und nach den ersten Kommunikationsfehlern ins Amt gekommenen Bundesministers der Verteidigung im Vordergrund. Ein solch massiver Versuch der Verkehrung und Verfälschung des Untersuchungsauftrags ist in der Geschichte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nahezu ohne Beispiel. Auf diese durchsichtige und polemisch vorgetragene Strategie hat die Öffentlichkeit mit zunehmender Ablehnung und entsprechend mit steigenden Zustimmungswerten für den neuen Ministers reagiert.

Die Oppositionsparteien haben in völliger Verdrehung des Untersuchungsauftrags versucht, ihren Schwerpunkt auf die für keinen der Beteiligten erfreuliche, dennoch rechtlich völlig einwandfreie Entlassung des Generalinspekteurs und des zuständigen Staatssekretärs zu legen. Das war dezidiert nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses und trug nicht zur Aufklärung der Umstände des Luftschlages bei. Für nahezu alle Beobachter war es erkennbar das Hauptziel, einen in der Bevölkerung sehr populären Minister diskreditieren zu wollen – was im Übrigen den exakt gegenteiligen Effekt hatte, zumal zum Zeitpunkt des Luftschlages und während der Aufklärungsarbeit von ISAF und NATO sowie anderer Beteiligter der zur Zielscheibe parteitaktischer Angriffe erkorene Minister noch gar nicht im Amt war und insofern schlicht keine Verantwortung für das Ereignis und dessen Aufarbeitung trug.

aa) Bekanntwerden des Feldjägerberichts erst durch Presse

Die Beweisaufnahme ergab, dass der so genannte Feldjägerbericht nicht die Ursache für die Neubewertung war, sondern politisch der Auslöser für die Skepsis des Ministers gegenüber der bisherigen Beratung und schlussendlich indirekt für seine Neubewertung war.

Der Minister erfuhr am 25. November 2009 von der Existenz des Feldjägerberichts, als er von seinem Pressesprecher erstmals darüber informiert wurde, dass der Presse ein dem Minister nicht vorliegender Bericht vorliege, der den Luftschlag in einem ganz neuen Licht erscheinen lasse.

Als auf Nachfrage dann sowohl der Leiter des Planungsstabes als auch der Adjutant des Ministers angaben, ebenfalls erst durch die Presse von einem solchen Bericht erfahren zu haben und ihnen der Bericht ebenfalls nicht vorliege, reagierte der Minister nachvollziehbar irritiert und verwundert. Immerhin musste der Minister bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass er von den Verantwortlichen vollumfänglich über den Luftschlag informiert und ihm alle relevanten Informationen vorgelegt worden seien (siehe oben: E.I, S. 154).

Die Zeugen *Dr. Schlie* und Brigadegeneral *Braunstein* haben übereinstimmend angegeben, dass beide erst durch den Pressesprecher am Tag vor der Nachfrage des Ministers von der Existenz eines solchen Berichtes bei der Presse erfahren hatten, jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht wussten, worum es sich hierbei handeln könnte.

Der Zeuge *Dr. Schlie* hat hierzu ausgesagt[1320]:

> „Ich konnte mir darauf keinen Reim machen. Nach den ernüchternden Erfahrungen am 8. September konnte ich allerdings nichtmehr mit Sicherheit davon ausgehen, dass alle relevanten Berichte auch tatsächlich den Planungsstab erreicht hatten."

Der inzwischen unter drei Bundesverteidigungsministern Leiter des Planungsstabes im BMVg bezog sich mit dem Hinweis auf den Umstand, dass ihm bereits am 8. September 2009 aufgefallen war, dass der Generalin-

1319) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10 ff.

1320) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 24.

spekteur nicht alle Dokumente auch dem Planungsstab vorgelegt hatte.[1321]

Aus Sicht der Mehrheit des Ausschusses hätte der Minister nach diesen Informationen Grund gehabt, das Vertrauensverhältnis zum GI und zum zuständigen Staatssekretär in Zweifel zu ziehen. Es bleibt ein kritikwürdiger, struktureller Fehler in der Handhabung dieses Falles, dass ein solches Dokument eines direkt vor Ort mit einer solch wichtigen Angelegenheit befassten Bundeswehroffiziers in einer so hoch bedeutsamen Frage den Minister und seinen Planungsstab nicht erreicht hat.

Dass es sich um strukturelles Fehlverhalten handelte, wird auch daran deutlich, dass der Generalinspekteur die Existenz des Feldjägerberichtes schon dem Vorgänger, Minister *Dr. Jung*, zunächst nicht mitgeteilt hatte und dies durch den Generalinspekteur erst sehr viel später unter dem Druck der Ereignisse geschah. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch der Planungsstab über die Existenz des Feldjägerberichtes fehlerhafter Weise nicht informiert wurde.

aaa) Minister-Gespräch zu nicht vorgelegten Dokumenten am 25. November 2009

Das Gespräch vom 25. November 2009 und die darauf folgenden personellen Konsequenzen haben grundsätzlich keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand. Um einem Missbrauch des Sachverhaltes aus parteitaktischen Gründen die Grundlage zu entziehen, wird der Sachstand der Beweiserhebung hier dennoch dargestellt.

Die sehr parteitaktisch und sehr polemisch geführte Kampagne, um den seinerzeitigen Minister hier in Bedrängnis zu bringen oder gar der Unwahrheit zu bezichtigen, ist politisch wie rechtlich gescheitert.

Die Beweiserhebung hat erbracht, dass der vom Minister dargestellte Ablauf des Gespräches vom 25. November 2009 zutrifft und die selektive Wahrnehmung bzw. Darstellung des entlassenen Generalinspekteurs und des entlassenen Staatssekretärs einer Überprüfung nicht standhalten.

Die unter E.II.1 (S. 154) gemachten Feststellungen belegen, dass insgesamt fünf Personen an diesem Gespräch teilnahmen und dass der Bundesverteidigungsminister bei Generalinspekteur und Staatssekretär mehrfach nachfragen musste, bevor die Existenz des Feldjägerberichtes eingeräumt wurde.

Diese Zurückhaltung der beiden Amtsträger war kein Einzelfall, sondern zog sich seit dem Luftschlag durch Zurückhalten wichtiger Informationen sowohl innerhalb des BMVg als auch gegenüber anderen Ressorts und selbst der Bundeskanzlerin wie ein roter Faden durch. Es ist von einem im Vergleich zu Bundeskanzlerin und Bundesverteidigungsminister wie Außenminister sehr verschiedenes Verständnis von der Notwendigkeit zur umfassenden Information auszugehen, das die beiden langjährigen Amtsträger prägte.

(1) Anzahl der anwesenden Personen am 25. November 2009

Bei den fünf Teilnehmern des Gespräches handelte es sich um Verteidigungsminister *zu Guttenberg*, Generalinspekteur *Schneiderhan*, Staatssekretär *Dr. Wichert*, die Leiterin des Ministerbüros sowie den Adjutanten des Ministers Oberst *Braunstein*.

Zwar hatten die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* zunächst bestritten. Diese wurde jedoch durch die erhobenen Beweise nachgewiesen. So haben sowohl der Zeuge *zu Guttenberg* als auch der Zeuge *Braunstein* selbst angegeben, dass dieser bei dem Gespräch mit anwesend war (vgl. oben: E.II.1, S. 154). Darüber hinaus werden diese Angaben auch durch die handschriftlichen Notizen der unstreitig anwesenden Leiterin des Ministerbüros bestätigt, in denen der Zeuge *Braunstein* als Teilnehmer des Gesprächs aufgeführt wird.

Die aus parteipolitischen Motiven vorgebrachte Unterstellung, es würde sich bei den handschriftlichen Notizen um nachträglich erstellte Aufzeichnungen handeln, da nicht genau erkennbar sei, ob es sich bei der Bezeichnung vor dem Namen *Braunstein* um ein „O“ (für Oberst) oder „G“ für General handele, wurde anhand zweier Nachweisführungen klar widerlegt und als unsauberes politisches Manöver enttarnt.

Zum Zeitpunkt des Gespräches am 25. November 2009 war die Ernennung von Oberst *Braunstein* zum Brigadegeneral bereits beschlossen, da es sich hierbei noch um eine Entscheidung des ehemaligen Minister *Dr. Jung* handelte. Oberst *Braunstein* hatte seine Stelle als Brigadegeneral bereits zugewiesen bekommen und hatte diese lediglich aufgrund des unerwarteten Ministerwechsels noch nicht formal angetreten.[1322] Daher ist der Schreibfehler leicht nachvollziehbar, bei dem der damalige (Noch-)Oberst *Braunstein* („O Braunstein“) aufgrund der bereits erfolgten und lediglich noch nicht formal umgesetzten Beförderung in der internen, handschriftlichen Notiz als das bezeichnet wurde, was er für die Notierende aufgrund ihres Kenntnisstandes bereits war: General *Braunstein* („G Braunstein“).

Auch aus dem Umstand, dass die Opposition auf Vernehmung der Leiterin des Ministerbüros als eigentlich unabdingbarer Zeugin für den Wahrheitsgehalt ihrer Unterstellung verzichtete, macht mehr als deutlich, dass dieser durchsichtige Versuch übler politischer Nachrede nicht mehr haltbar war und aufgegeben werden musste.

Das erkennbare Motiv, mit einer Vielzahl an Unterstellungen zu arbeiten, damit am Opfer etwas hängen bleiben möge, führte nicht zum gewünschten Ergebnis, dem zu

---

1321) vgl. *Schlie*, Protokoll-Nr. 27, Teil I, S. 21.

1322) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 31.

Unrecht Angegriffenen wurde die Solidarität des Ausschusses, des Bundestages und der Öffentlichkeit zuteil.

Einmal mehr allerdings verdeutlicht diese Vorgehensweise exemplarisch, wie massiv versucht wurde, den sehr ernsten Auftrag klar zu verletzen und politisches Spektakel inszenieren zu wollen, während der Gegenstand selbst unmittelbar mit dem Schutz und dem Auftrag der Bundeswehr in einem hoch riskanten Einsatz zu tun hatte.

Schlussendlich haben die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* selbst ihre inhaltlich gleichlautend gemachten Aussagen zur Anwesenheit von Oberst *Braunstein* relativiert. Während sowohl Zeuge *Schneiderhan* als auch Zeuge *Dr. Wichert* in ihren ersten Aussagen die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* noch bestritten hatten[1323], revidierten beide in ihrer jeweiligen zweiten Vernehmung ihre ersten Aussagen zu diesem zentralen Punkt und sagten nun, wiederum inhaltlich gleichlautend, aus, sich nicht an die Anwesenheit von Oberst *Braunstein* erinnern zu können.[1324]

(2) Mehrfaches Nachfragen des Ministers am 25. November 2009 zur Vorlage der Berichte

Zweifelsfrei wurde erwiesen, dass der Minister beim Gespräch vom 25. November 2011 bei Generalinspekteur und Staatssekretär mehrfach nachfragen musste, bevor die Existenz des Feldjägerberichtes eingeräumt wurde.

Auch hier wurden die Angaben des Zeugen *zu Guttenberg* bestätigt.

Die Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* haben inhaltlich gleichlautend zunächst der Darstellung widersprochen und dagegen behauptet, es hätte dieses wiederholten Nachfragens nicht bedurft, damit der GI die Existenz des Feldjägerberichts einräumte (siehe oben: E.II.1.a) und c), S. 155 und 157). Diese Behauptungen wurden jedoch durch die Beweiserhebung widerlegt.

Dabei werden diese Aussagen durch die übereinstimmenden Angaben der Zeugen *zu Guttenberg* und *Braunstein* widerlegt, deren Glaubhaftigkeit zudem noch durch die schriftlichen Notizen der ebenfalls anwesenden Leiterin des Ministerbüros bestätigt werden (siehe oben: E.II.1.b), d) und e), S. 156 und 158).

Insbesondere aus den schriftlichen Notizen geht eindeutig hervor, dass der Minister insgesamt fünf Mal in diesem einen Gespräch insistieren musste, bevor dem Minister von Generalinspekteur und Staatssekretär die Existenz des Feldjägerberichts eingeräumt wurde.

Der Zeuge *Braunstein* gab an, dass der Minister versucht habe, den beiden Herren eine „goldene Brücke" zu bauen und ihnen somit die Möglichkeit gab, mit ihrem Wissen selbst an den Minister heranzutreten. Diese Brücke sind weder Generalinspekteur noch Staatssekretär gegangen. Nach Aussage des Zeugen *Braunstein* mussten ihnen die notwendigen Informationen vielmehr „aus der Nase gezogen" werden (siehe oben: E.II.1.e), S. 158). Diese Einschätzung des Zeugen *Braunstein* deckt sich ebenfalls mit den handschriftlichen Notizen der anwesenden Leiterin des Ministerbüros.

Zudem widersprechen sich die Aussagen der Zeugen *Schneiderhan* und *Dr. Wichert* in wesentlichen Teilen.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab an, der Minister habe in diesem Gespräch nach weiteren Berichten gefragt. Diese Frage sei von *Dr. Wichert* verneint worden. Bei der zweiten Frage des Ministers habe er, *Schneiderhan*, sofort den „*Klein*-Bericht", den „*N.*-Bericht" und den Feldjägerbericht genannt.[1325]

Konträr dazu sagte der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner ersten Vernehmung aus, es habe überhaupt keine Nachfrage gegeben.[1326]

Zeuge *Schneiderhan* führte zudem aus, es hätte überhaupt keinen Sinn gemacht, die Existenz des Feldjägerberichtes zu leugnen, da es „den Minister mit seinem Planungsstab keine fünf Minuten gekostet [hätte], dann wäre die Nummer geplatzt, weil sie diese Berichte teilweise alle in Kopie in ihren Akten hatten".[1327]

Dieser Vortrag ist schon in sich selbst unschlüssig und kann nicht überzeugen. Die Beweisaufnahme erbrachte, dass der Bericht dem Planungsstab weder vorlag noch er über dessen Existenz in Kenntnis worden war.

Zeuge *Schneiderhan* erklärte nach Vorlage der Notizen der Leiterin des Ministerbüros im Ausschuss, dass die Notizen im Wesentlichen das wiedergeben, was er im Gespräch ausgeführt hatte.[1328] Auch durch diese offene Anerkenntnis wird die Darstellung des Ministers zum Verlauf des Gespräches im Ergebnis bestätigt.

Auch der Zeuge *Dr. Wichert* revidierte nach Vorlage der Notizen, und zudem konfrontiert mit den Aussagen des Zeugen *Braunstein*, seine Aussage und gab nun an, dass er mit seiner ersten Aussage keinesfalls behauptet habe, dass der Minister nur einmal gefragt habe.[1329]

Nach diesem Verlauf und den Korrekturen ist als erwiesen anzusehen, dass sich das Gespräch im Ministerbüro tatsächlich so abgespielt hat, wie es der Minister geschildert hatte.

bbb) Personelle Konsequenzen durch den Minister

Zur Entlassung von politischen Beamten ist festzustellen, dass personelle Konsequenzen aus eingetretenem Vertrauensverlust oder aus anderen Erwägungen bei der Entscheidung des jeweiligen Ministers vorbehalten sind und keinerlei Begründung bedürfen. Es ist dem seinerzeitigen Minister zugute zu halten, dass er vor dem Ausschuss

1323) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 25.
1324) vgl. Protokoll-Nr. 31, S. 20 und 54.
1325) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 16.
1326) *Wichert*, Protokoll-Nr. 4, Teil I, S. 75.
1327) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 18.
1328) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 35 f.
1329) vgl. *Wichert*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 56.

hierzu Auskunft gab, obwohl er rechtlich wie politisch nicht dazu verpflichtet war.

Nachdem die Minderheit unter Missachtung des Untersuchungsauftrags einen großen Teil ihrer Mühen auf den Versuch verwendete, muss sie sich nun dem für sie blamablen Resultat stellen. Das parteitaktische Manöver, die erst nach der Einsetzung des Ausschusses erfolgte Entlassung von Generalinspekteur und Staatssekretär zur Kampagne gegen den Minister zu missbrauchen, ist völlig gescheitert. Es ist auch zu kritisieren, dass eine Ausschussminderheit aus einem rechtlich einwandfreien Vorgang einen Skandal zu konstruieren versucht und mit einer solch ergebnislosen Kampagne den Ausschuss über Wochen und Monate blockierte. Der als Untersuchungsausschuss eingesetzte Verteidigungsausschuss verlor wichtige Zeit über Monate hinweg und wurde durch diese Parteitaktik blockiert, während Soldatinnen und Soldaten im Einsatzgebiet ihr Leben riskieren.

Der Ausschuss hält fest, dass ein verdienter Generalinspekteur und ein verdienter Staatssekretär sowohl unmittelbar nach dem Luftschlag als auch nach dem Ministerwechsel maßgeblich für Informationsdefizite im Bundesministerium der Verteidigung und gegenüber anderen Ressorts und dem Bundeskanzleramt verantwortlich zeichnen.

So hat die vom Minister eingeleitete Untersuchung des Informationsflusses innerhalb des BMVg ergeben, dass innerhalb des BMVg die relevanten Dokumente unverzüglich den dafür zuständigen Staatssekretär und den Generalinspekteur erreicht haben (siehe oben: E.V, S. 163).

bb) Sichtung der vollständigen Aktenlage und Überprüfung

Der Minister hat in seiner Aussage verdeutlicht, dass die Tatsache, dass ihm zentrale Dokumente im Zusammenhang mit dem Luftschlag nicht vorgelegt wurden, bei ihm erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der ihm gegenüber bis dahin gemachten Empfehlungen und Bewertungen zum dem Luft-Boden-Einsatz hervorriefen.

Diese Zweifel wurden bestärkt, als er erst nach mehrmaligem Nachfragen den ihm aus der Presse bekannt gewordenen Feldjägerbericht vom 16. September 2009 mit der Bewertung des Einsatzführungsstabes vorgelegt bekam.[1330] Insbesondere die letzte Anmerkung in der BMVg-internen Bewertung zum Feldjägerbericht, wonach ein Bekanntwerden des Berichts ohne eine weitere Kommentierung möglicherweise negative Auswirkungen haben könnte, ließ den Minister an der voraus gegangenen Beratung durch GI und Staatssekretär zweifeln.

Es war daher richtig und konsequent, dass der Minister eine ergebnisoffene Überprüfung der bisherigen Bewertung veranlasste, bei der nun Grundlage auch die ihm bis dahin nicht vorgelegten Dokumente waren.

1330) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 10.

aaa) Erörterung sämtlicher Fakten vor der Neubewertung

Aus Akten und Zeugenaussagen ergibt sich, dass die Neubewertung erst nach dem Auftauchen dieser neuen Dokumente und damit nach den personellen Konsequenzen überhaupt erst thematisiert wurde.

Dies belegt unter anderem die Einladung zum Gespräch am 30. November 2009, an Generalleutnant *Glatz*, Staatssekretär *Wolf*, den stellvertretenden GI und dem Leiter des Einsatzführungsstabes sowie dem Leiter des Planungsstabes. Aus der Einladung geht eindeutig hervor, dass Ziel des Gespräches eine Überprüfung der bisherigen Bewertung vor dem Hintergrund der nun vollständig vorliegenden Unterlagen war. Die Neubewertung wurde nicht als zwingend, sondern lediglich als möglicherweise vorzunehmen beschrieben. Aus der Erörterung sollte lediglich ein militärischer Ratschlag für die politische Leitung formuliert werden.[1331]

Auch die Zeugenvernehmungen ergaben, dass der Minister keineswegs mit einer vorgefassten Meinung, sondern faktenorientiert und völlig ergebnisoffen in dieses Beratungsgespräch ging (siehe oben: E.IV, S. 162). Der Leiter des Planungsstabes bestätigte vor dem Ausschuss, dass es sich um eine freie Diskussion gehandelt habe (siehe oben: E.IV, S. 162).

Widerlegt wurde auch die parteitaktisch motivierte Unterstellung, der Minister hätte zuerst seine Meinung geändert und erst anschließend Generalinspekteur und Staatssekretär als politische Bauernopfer entlassen, schlicht und auch für parteitaktisch argumentierende Abgeordnete nachvollziehbar schon allein durch den zeitlichen Ablauf der Vorgänge wie auch aus inhaltlichen Gründen.

bbb) Lagebild nach erstmals vollständiger Dokumentenlage

Die Neubewertung konnte sich schon deshalb erst nach dem 25. November 2009 ergeben, weil erst danach dem Minister die ihm durch die Presse bekannt gewordenen, schon lange im BMVg befindlichen Informationen sowie erstmals eine vollständige Dokumentenlage und daraus folgernd erstmals eine umfassende militärischen Beratung möglich wurde.

Auch dieses sorgfältige, nach der Vorgeschichte zwingend erforderliche Vorgehen des Ministers hat die Ausschussminderheit dadurch versucht in Misskredit zu bringen, dass sie entgegen eigenen Erkenntnissen unterstellte, in den bis zum 25. November 2009 nicht vorgelegten Akten seien keine harten Fakten zu finden, die nicht auch im COM ISAF-Bericht beinhaltet sind. Auch dieser parteitaktische Versuch schlug völlig fehl.

Die Minderheit hat hier aus offenkundigen Motiven ausgeblendet, dass es für die Neubewertung nicht nur auf das Rohmaterial an Daten ankam, sondern die erstmals vollständig vorgelegten Dokumente ein deutlich kritischeres

1331) vgl. E-Mail *Braunstein* (Fn. 1223, Dokument 164).

Bild des Luftschlages zeichneten als der entlassene Generalinspekteur und der entlassene Staatssekretär es dargestellt hatten. Gegenüber dem Minister waren bis dahin selektiv nur die positiven Beurteilungen dargestellt und kritische Betrachtungen ausgeblendet worden.

Ziel war daher nicht, unbekannte Fakten entdecken zu wollen, zumal die Datenlage weitgehend erkundet war. Vielmehr erfolgte erstmals im BMVg eine differenzierte Darstellung und Bewertung dieser Fakten und Daten aufgrund der nun erstmals vollständig verfügbar gemachten Unterlagen.

Der Minister hat dies vor dem Ausschuss in Übereinstimmung zu anderen Zeugen überzeugend deutlich machen können (siehe oben: E.III, S. 159).

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass eine Reihe der Dokumente zwar dem Joint Investigation Board zur Verfügung gestellt wurde, jedoch nicht im COM ISAF-Bericht aufgeführt waren, darunter der Feldjägerbericht, die Stellungnahme von Oberst *Klein*, der „*N.*-Bericht“, der IAT-Bericht und die Liste der UNAMA über zivile Opfer des Luftschlages.

Nach Sichtung aller vorliegenden Dokumente steht für den Ausschuss fest, dass es nicht möglich ist, allein auf Grundlage des COM ISAF-Berichtes eine umfassende Bewertung des Vorfalles abzugeben.

Zur Bedeutung der weiteren Berichte hat der Minister vor dem Ausschuss plausible Beispiele aus den ihm nicht verfügbar gemachten Akten angeführt, die bei Neubewertung von besonderer Bedeutung waren (siehe oben: E.III.1 und 2, S. 160 f.).

Darunter fällt, dass der IAT-Bericht im Unterschied zum COM ISAF-Bericht deutlich auf den möglichen Umfang ziviler Opfer hinweist.

Zwar war der Minister bereits bei seiner Erstbewertung von zivilen Opfern ausgegangen. In der Beratung war ihm hierzu jedoch vorgetragen worden, dass der COM ISAF-Bericht auch so gelesen werden könne, dass es überhaupt keine zivilen Opfer gegeben habe.

Auch die in den weiteren Dokumenten enthaltenen differenzierten Erläuterungen des Vorfalles belegen, dass in den nicht vorgelegten Berichten neue, relevante Erkenntnisse enthalten waren, die im Ergebnis auch zu einer Neubewertung in einzelnen Fragestellungen führen mussten.

ccc) Neubewertung nach umfassender militärfachlicher Beratung

Neben der erstmalig umfassenden Dokumentenlage war die erstmals umfassende militärfachliche Beratung ausschlaggebend für die Neubewertung durch den Minister.

Insbesondere in der Beratung durch Generalleutnant *Glatz* trat erstmals zutage, dass es die zuvor von Generalinspekteur und Staatssekretär dargestellte Einhelligkeit in der Bewertung des Vorfalles so nicht gegeben hatte. Erstmals wurde dem Minister eröffnet, dass es durchaus unterschiedliche Auffassungen zur „Angemessenheit“ des Luftschlages gab.

Schon sehr früh nach dem Luftschlag hatte der deutsche General *Ramms*, zuständiger NATO-Befehlshaber des JFC Brunssum, den Luftschlag als „nicht angemessen“ bezeichnet.[1332]

Auch hatte Generalleutnant *Glatz* bereits zu einem frühen Zeitpunkt gegenüber dem GI ausgeführt, dass es Fehler und Versäumnisse gegeben haben könnte, aufgrund derer man zu dem Schluss kommen könnte, es könnte sich bei dem Luftschlag um einen „Riesenfehler“ gehandelt haben (siehe oben: E.III.3, S. 161).

Diese wichtigen kritischen Äußerungen von sehr kompetenter Stelle waren weder vom zuständigen Staatssekretär noch vom GI oder dessen Stäben gegenüber dem Minister erwähnt worden.

In dem Gespräch vom 30. November 2009 zwischen dem Minister und Staatssekretär *Wolf*, dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, dem Leiter Einsatzführungsstab sowie dem Leiter des Planungsstabes wurde deutlich, dass durchaus eine andere als die dem Minister zuvor vorgetragene Betrachtungsweise des Vorfalls möglich war. Insbesondere wurden von Vizeadmiral *Kühn* verschiedene Handlungsalternativen aufgezeigt. Die an der Runde teilnehmenden Mitglieder der zivilen und politischen Führung haben in einer bewusst offen angelegten Erörterung ihre jeweilige Analyse dargelegt und gemeinsam erörtert, welche Analyse zu ziehen war.

Auf Grundlage dieser Diskussion und einer Gesamtbetrachtung der erstmals ihm vorliegenden Unterlagen kam der Minister zu der von einer sehr breiten Mehrheit im Deutschen Bundestag geteilten Neubewertung, die er am 3. Dezember 2009 vor dem Deutschen Bundestag darlegte.

Vor dem Parlament führte er u. a. aus: (siehe oben: E.VII, S. 165):

> „[…] Obgleich Oberst *Klein* […] zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutz seiner Soldaten gehandelt hat, war es aus heutiger, objektiver Sicht, im Lichte aller, auch der mir damals vorenthaltenen Dokumente, militärisch nicht angemessen.“

Diese Bewertung entspricht dem tatsächlichen Lagebild und war daher nach den inzwischen bekannt gewordenen Dokumenten in Form und Inhalt sehr zu begrüßen.

IV. Bewertung der Feststellungen zu den Nr. 4 und 5 des Untersuchungsauftrages

Aufgabe des Untersuchungsausschusses war es auch zu untersuchen, ob das Parlament, die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses sowie die Öffentlichkeit durch die Bundesregierung bzw.

1332) vgl. *Ramms*, Protokoll-Nr. 41, Teil II, S. 2.

durch Mitarbeiter der Bundesregierung umfassend und lückenlos informiert wurden.

1. Unterrichtung des Parlamentes

Für die laufende Unterrichtung des Parlamentes (UdP) war im Geschäftsbereich des BMVg im fraglichen Zeitraum Staatssekretär *Dr. Wichert* zuständig.

Der Staatssekretär hat bis zuletzt seine Auffassung vertreten, er habe das Parlament zu jeder Zeit umfassend informiert.

Die Prüfung der Akten hat ergeben, dass das Parlament im Zusammenhang mit dem Luftschlag informiert wurde, dies jedoch zum Teil nicht vollumfänglich bzw. zeitverzögert erfolgte.

a) Unterrichtung des Parlamentes vom 9. September 2009

Die schriftliche Unterrichtung des Parlamentes (UdP) vom 9. September 2009 zeigt die teils zögerliche Informationspolitik gegenüber dem Deutschen Bundestag.

In dieser UdP wird erwähnt, dass die Voruntersuchungen der ISAF zum Vorfall bereits abgeschlossen sind und der IAT-Bericht bereits vorgelegt wurde; allerdings werden jedoch keinerlei Inhalte des Berichts wiedergegeben[1333], so auch insbesondere nicht der wesentliche Sachverhalt aus dem IAT-Bericht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilpersonen verletzt oder getötet wurden.

Allerdings wird wiederum der offizielle afghanische Bericht erwähnt, der ausschließlich von getöteten *Taliban* ausgeht.[1334] Diesem Bericht gingen jedoch keinerlei Untersuchungen voraus, die mit den Untersuchungen des Initial Action Teams vergleichbar wären. Vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um ein Schreiben zum Vorfall an den afghanischen Präsidenten *Karzai*.

b) Unterrichtung des Parlamentes vom 23. September 2009

Auch in der UdP vom 23. September 2009 fehlen konkrete Hinweise auf zivile Opfer.[1335]

In dieser UdP wird der am 22. September 2009 im BMVg eingegangene sog. „*Karzai*-Bericht“ erwähnt, jedoch werden wiederum keine Inhalte des Berichts wiedergegeben.

Insbesondere finden sich in der UdP keine Hinweise darauf, dass der „*Karzai*-Bericht“ bereits von einer konkreten Zahl ziviler Opfer ausgeht. Hinweise auf zivile Opfer werden überhaupt nicht erwähnt.[1336]

In der Auslassung von Hinweisen über mögliche zivile Opfer bis zum 23. September 2009 ist ablesbar, dass die Unterrichtung des Parlaments unvollständig war und angesichts der Bedeutung des Geschehens und der internationalen Nachrichtenlage deutlich zu begrenzt erfolgte.

Während auf der einen Seite die direkten Hinweise auf zivile Opfer nicht weiter gegeben wurden, geschah diese Weitergabe auf der anderen Seite mit solchen Informationen, die davon ausgingen, dass es keine zivilen Opfer gab.

Eine solch einseitige „Unterrichtung“ ist als struktureller Fehler für die Zukunft durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Gerade die Unterstützung von Bundeswehreinsätzen in Kampfgebieten setzt ein größtmögliches Maß an Information und Offenheit voraus, wie es von Minister *zu Guttenberg* bereits eingeleitet wurde und von seinem Nachfolger *de Maizière* fortgesetzt wird.

2. Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses

Die korrekte und umfassende Unterrichtung der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses war ebenfalls Aufgabe des Staatssekretärs. Auch hier ergab die Aktenlage, dass die Obleute des Verteidigungsausschusses teilweise nicht umfassend und nicht zeitgerecht informiert wurden.

a) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009

In der ersten Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 wurde darauf hingewiesen, dass es „zu einem Luftschlag gegen eine Gruppe von Opposing Militant Forces“ (OMF) gekommen sei.[1337] Angaben über Opferzahlen oder mögliche zivile Opfer enthielt diese Unterrichtung nicht.

Der Zeuge *Dr. Wichert* begründete dies damit, dass angesichts des nicht gesicherten Meldeaufkommens auf die Angabe einer Zahl bzw. die Erwähnung möglicher ziviler Opfer verzichtet worden sei, um eine Falschinformation des Parlamentes zu verhindern (siehe oben: C.III.1, S. 132).

Diese Entscheidung war zum damaligen frühen Zeitpunkt nachvollziehbar, da es sich hierbei um eine Erstinformation am Folgetag des Vorfalls handelte. Dass in dieser Erstmeldung zunächst nur gesicherte Informationen weitergegeben wurden, war korrekt und ist in keiner Weise zu beanstanden. Die an diesem Tag eingehenden, sich teilweise widersprechenden Informationen, mussten zunächst ausgewertet werden.

1333) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 37/09 vom 9. September 2009 (Dokument 178).
1334) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 37/09 (Dokument 178), S. 10.
1335) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 39/09 vom 23. September 2009 (Dokument 179).
1336) vgl. BMVg, Unterrichtung des Parlaments 39/09 (Fn. 1335), S. 6.
1337) Obleuteunterrichtung vom 4. September 2009 (Fn. 901, Dokument 124), Bl. 8 ff.

Zwar lagen dem BMVg zum Zeitpunkt der Erstunterrichtung bereits Spekulationen über zivile Opfer vor. So lag eine Information der NATO vor, in der von zivilen Opfern die Rede war.[1338]

Es war jedoch ein völlig gebotenes und korrektes Vorgehen, am ersten Tag auf Spekulationen zu verzichten und nur gesicherte Fakten mitzuteilen.

b) Obleuteunterrichtung vom 7. September 2009

Anders verhält es sich bei der Obleuteunterrichtung vom 7. September 2009. In dieser Unterrichtung wird erstmals detailliert über die Ereignisse am 4. September 2009 berichtet und ausgeführt, wie es zu dem Luftschlag kam.

Bezüglich der Frage ziviler Opfer wurde ausgeführt, dass Oberst *Klein* aufgrund der Quellenlage davon ausging, dass sich nur Aufständische auf der Sandbank aufgehalten hatten und dass im Laufe des 4. September 2009 zwölf männliche Verletzte, darunter ein zehnjähriger Junge, in das Krankenhaus der Stadt Kunduz eingeliefert wurden.[1339]

Auch wurde in dieser Unterrichtung der Bericht afghanischer Offizieller der Provinz Kunduz erwähnt und erläutert, dass dort festgestellt wurde, dass bei dem Luftschlag nur regierungsfeindliche Kräfte getötet worden seien.[1340]

Unerwähnt blieb der bereits vorliegende Bericht des Initial Action Teams (IAT-Bericht) und vor allem dessen Feststellungen über mögliche zivile Opfer.

Zwar wird in der Obleuteunterrichtung erwähnt, dass das IAT am 4. September 2009 seine Untersuchungen begonnen hatte. Dass diese Voruntersuchung aber schon abgeschlossen war und der Bericht im Einsatzführungsstab und beim GI bereits seit dem 6. September 2009 vorlag, wurde nicht erwähnt. Auch wurde dieser Bericht nicht an die Obleute übergeben. Allein vor diesem Hintergrund kann hier nicht mehr von einer umfassenden Unterrichtung gesprochen werden.

In dem IAT-Bericht der ISAF an den COM ISAF wurde festgestellt, dass neben einer erheblichen Zahl von regierungsfeindlichen Kräften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch Zivilisten getötet oder verletzt wurden.[1341]

Dieser Inhalt war in einem Entwurf zu einer presseverwertbaren Stellungnahme zum IAT-Bericht noch enthalten. Diese presseverwertbare Stellungnahme war Grundlage für die Obleuteunterrichtung am 7. September 2009.[1342]

Der Umstand, dass die Inhalte des IAT-Berichts zunächst im Entwurf enthalten sind und anschließend nicht in die Obleuteunterrichtung einflossen, belegt, dass es sich nicht um ein Versehen handelte. Der Zeuge *Dr. Wichert* hat dazu vor dem Ausschuss angegeben, er habe die Verzögerungen bei der Unterrichtung in Kauf genommen, da er nur gesicherte Erkenntnisse habe weitergeben wollen und keine Spekulationen.

Diese Argumentation unterschlägt, dass es sich bei dem in der Obleuteunterrichtung erwähnten Bericht afghanischer Offizieller, der anders als der IAT–Bericht nur von getöteten *Taliban* ausgeht, genauso wenig um gesicherte Kenntnisse, sondern um sehr spekulative Informationen handelte, die sich im Nachhinein als unkorrekt herausstellten.

Demgegenüber stellt der IAT-Bericht als der ISAF-Bericht über die von der ISAF durchgeführte Voruntersuchung das deutlich viel mehr Hinweise beinhaltende Dokument dar und muss als weit weniger spekulativ angesehen werden als ein Bericht afghanischer Offiziere. Der IAT-Bericht mit dem Hinweis auf die hohe Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer hätte zwingend in die Obleuteunterrichtung einfließen müssen.

c) Falsche Angabe in der Obleuteunterrichtung vom 9. September 2009

In der schriftlichen Obleuteunterrichtung durch den Staatssekretär vom 9. September 2009 wird berichtet, dass der IAT-Bericht dem Bundesministerium der Verteidigung am 8. September 2009 zugegangen sei.[1343]

Diese Angabe ist falsch. Tatsächlich lag der IAT-Bericht bereits seit dem 6. September 2009 im BMVg vor.[1344]

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gerade in den ersten Tagen nach dem Luftschlag hat zu erheblicher Kritik geführt. Es war daher auch Aufgabe des Ausschusses, die Frage der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu untersuchen.

a) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das BMVg

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung in den ersten Tagen nach dem Luftschlag ist nicht optimal verlaufen. Insbesondere der Umgang mit der Frage möglicher ziviler Opfer ist zu Recht auf Kritik gestoßen.

1338) vgl. Pressestatement ISAF vom 4. September 2009 (Fn. 684, Dokument 107).

1339) vgl. Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Fn. 983, Dokument 135).

1340) vgl. Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 7. September 2009 (Fn. 983, Dokument 135).

1341) vgl. Presseverwertbare Stellungnahme vom 7. September 2009 (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 29.

1342) vgl. Presseverwertbare Stellungnahme vom 7. September 2009 (Fn. 693, Dokument 108), Bl. 26 ff.

1343) vgl. Obleuteunterrichtung Sts *Dr. Wichert* vom 9. September 2009 (Fn. 996, Dokument 139).

1344) vgl. Übersicht über den Informationsfluss hinsichlich der Berichte zum Kunduz-Vorfall (Dokument 180).

Festzuhalten ist, dass es sich hier nicht um einen Vertuschungsversuch gehandelt hat. Vielmehr hat sich ergeben, dass im Bundesverteidigungsministerium die Linie festgelegt wurde, keinerlei Vermutungen, sondern nur völlig abgesicherte Fakten zu kommunizieren.

In der ersten Pressemeldung am Morgen nach dem Luftschlag wird am 4. September 2009 um 6.42 Uhr von einem erfolgreichen Einsatz gegen Aufständische gesprochen und erklärt, dass Zivilpersonen nicht zu Schaden kamen (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(1), S. 95).

Im Laufe des 4. September 2009 gab es immer mehr Meldungen, die auf die Möglichkeit ziviler Opfer hindeuteten. Insbesondere erhielt das BMVg um 9.13 Uhr die Mitteilung, dass die ISAF Informationen erhalten habe, wonach es auch verletzte und getötete Zivilisten gebe.

Aufgrund der widersprüchlichen Angaben wurden die Pressemitteilungen im Internet in der Folge mehrmals geändert (siehe oben: C.II.1.b)aa)bbb)(2) und (3), S. 95). Schließlich wurde die Formulierung gewählt, dass „Unbeteiligte vermutlich nicht zu Schaden“ kamen.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass es einen Doppelstrang an Informationen bzw. Vermutungen gab, der mitverantwortlich für das widersprüchliche Lagebild war. Auch diese organisatorischen Mängel mit den bekannt negativen Folgen sind Gegenstand der Strukturreform der Bundeswehr, um entsprechend abgestellt zu werden.

Aus heutiger Sicht wäre es für das BMVg unerlässlich gewesen, frühzeitig die Presselinie zu ändern und die Möglichkeit ziviler Opfer einzuräumen, nachdem die ersten konkreteren Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer eingegangen waren.

Der Generalinspekteur hat auf die Frage nach diesen Defiziten auf den COM ISAF in Afghanistan und den Pressesprecher des BMVg in Berlin verwiesen (vgl. oben: C.II.1.d)dd)aaa) und bbb), S. 108 und 108).

Er gab an, der Grund für das Meldechaos sei zum einen die verfrühte und öffentliche Kritik an dem Luftschlag durch General *McChrystal* sowie die Meldungen eines Journalisten der *Washington Post*, den *McChrystal* zum PRT Kunduz mitgebracht hatte.

Diese höchst ungewöhnliche Praxis der Begleitung durch Außenstehende und Medien in einer solch bedeutsamen militärischen Ermittlung wurde zu Recht vom damaligen Minister *Dr. Jung* gegenüber dem verantwortlichen Kommandeur der ISAF, General *McChrystal*, unmissverständlich und klar kritisiert und als Fehler des Generals qualifiziert.

Der von *McChrystal* zum PRT Kunduz mitgebrachte Journalist der *Washington Post* und dessen nahezu komplette Begleitung des US-Generals in auch internen Gesprächen zur ersten Lagebeurteilung nach dem Luftschlag war Ausgangspunkt für kritische und bedauerlicher Weise auch einseitige Berichte in der angesehenen US-amerikanischen Zeitung.

Dieser Erklärungsansatz des damaligen Generalinspekteurs kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb und auch wie die frühe öffentliche Kritik durch den COM ISAF und die Einbindung eines Journalisten verhindert haben soll, die Möglichkeit ziviler Opfer einzuräumen.

Darüber hinaus seien nach Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* die „Parallelermittlungen“ des Presse- und Informationsstabes ein weiteres Problem gewesen.

Auch dieser Hinweis auf den Pressesprecher des BMVg geht fehl. Der seinerzeitige Pressesprecher des BMVg hat als Zeuge vor dem Ausschuss überzeugend die Gründe für seine weiteren Nachforschungen angegeben. So war er als Sprecher des Ministers, wie sich aus den Feststellungen in C.II.1.d)cc)eee) (S. 105) ergibt, wegen der vom GI unzureichend zur Verfügung gestellten Informationen gezwungen, die erforderlichen Informationen im Wege eigener Nachforschungen zu beschaffen.

Der Sprecher des BMVg gab hierzu an, weder vom zuständigen Staatssekretär noch vom Generalinspekteur über die notwendigen Informationen bzgl. des Vorfalls in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Dies ergibt sich unter anderem dadurch, dass *Dr. Raabe* von dem bereits am 6. September 2009 im BMVg eingegangenen IAT-Bericht erst am Abend des 7. September 2009 erfuhr, obwohl am Morgen des 7. September 2009 die reguläre Regierungspressekonferenz stattfand, in der sich der Sprecher des BMVg zur Möglichkeit ziviler Opfer äußern musste. Trotz der besonderen Schwere des Vorfalles und seiner nationalen wie internationalen Tragweite wurde der im BMVg verfügbare Bericht nicht an den Sprecher des Ministers weitergeleitet.

Kennzeichnend ist, dass der Zeuge *Schneiderhan* auf den Vorhalt mangelhafter Information des Sprechers des BMVg äußerte, er sei als Generalinspekteur für die Unterrichtung des Pressesprechers gar nicht zuständig gewesen; es sei vielmehr Aufgabe des Ministers selbst gewesen, seinen Pressesprecher mit der notwendigen Information zu versorgen.[1345]

Fest steht allerdings auch, dass der IAT-Bericht dem damaligen Minister *Dr. Jung* vom damaligen GI erst am 8. September 2009 vorgelegt wurde (siehe oben: C.III.4, S. 133).

Aus diesem zeitlichen Ablauf wird rasch deutlich, dass der Pressesprecher des BMVg bei der Pressekonferenz am 6. September 2011 selbst dann nicht unterrichtet gewesen wäre, wenn es üblich würde, dass der Bundesminister der Verteidigung zu seinen Aufgaben nun auch noch die presseverwertbare Übermittlung von militärischen Informationen für seinen Pressesprecher zu übernehmen hätte. Da der GI auch dem Minister selbst erst am übernächsten Tag nach Eingang den IAT-Berichtes, nämlich am 8. September 2009, vorlegte, wäre eine solchermaßen

1345) *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 5.

behauptete Unterrichtungspflicht nicht möglich gewesen, da der Generalinspekteur dem Minister den IAT-Bericht erst einen Tag nach Ablauf der Pressekonferenz vorlegte.

Die Äußerung des ehemaligen und über Jahrzehnte an Erfahrung verfügenden GI ist daher wohl eher einer allzu rasch geäußerten Verteidigung gegen einen offenbar berechtigten Vorhalt zuzurechnen als einer wohlüberlegten Äußerung zur Struktur des BMVg.

Am 6. September 2009 hat der damalige Minister *Dr. Jung* nach einer Unterredung mit Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* auch öffentlich zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen (siehe oben: C.II.1.d)ff)fff), S. 114). Zuvor hatte *Dr. Jung*, entsprechend der Beratung durch GI und Staatssekretär, öffentlich, allerdings mit Einschränkung, davon gesprochen, dass, nach den ihm vorliegenden Informationen, ausschließlich *Taliban* getötet worden seien.

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge *Dr. Jung* überzeugend und glaubhaft dargelegt, weshalb er erst zwei Tage nach dem Luftschlag, am 6. September 2009, öffentlich zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen hat. Die bis dahin getätigten Äußerungen des Ministers sind auf die ihm gegenüber erfolgte Beratung durch das Ministerium zurückzuführen, die von Minister *Dr. Jung* aufgrund seines großen Vertrauens in langjährige Spitzenbeamte als plausibel übernommen wurde. Der damalige GI hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss selbst angegeben, dass er Minister *Dr. Jung* von Anfang an dahingehend beraten hat, mit Zahlen, Fakten und Vermutungen vorsichtig umzugehen.[1346] Ebenso hat der Minister in seiner Aussage bestätigt, dass er sowohl vom Generalinspekteur als auch vom Staatssekretär in diese Richtung beraten wurde.[1347]

Die frühe Festlegung der Presselinie war weder mit dem Minister und noch mit der militärischen Spitze des Bundesministeriums der Verteidigung noch mit dem Pressesprecher des BMVg abgestimmt. In dieser Presselinie wurde bereits in den frühen Morgenstunden des 4. September 2009 ausgeführt, dass bei dem Luftschlag in der Nacht zuvor Zivilpersonen nicht zu Schaden gekommen seien.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegung schon am Morgen des 4. September 2009 nach dem Hinweis von Oberst *Klein*, der dem Minister in einem Telefonat ebenfalls seinen damaligen Kenntnisstand wiedergab, dass nur *Taliban* unter den Opfern seien[1348], sowie aufgrund der Beratung durch GI und Staatssekretär wird die öffentliche Stellungnahme des Ministers nachvollziehbar.

Die Beratung des Ministers zum öffentlichen Umgang mit dem Luftschlag erfolgte zu einseitig. Wie auch bei der oben dargestellten Beratung des späteren Ministers *zu Guttenberg* (siehe oben: III.2.a)bb), S. 188) wurden auch gegenüber Minister *Dr. Jung* Informationen zu stark relativiert und darauf gedrängt, die Presselinie vorerst beizubehalten und nur aufgrund gesicherter Fakten zu ändern.

Nicht erwähnt wurde gegenüber dem Minister, dass, wie der seinerzeitige Generalinspekteur als Zeuge vor dem Ausschuss aussagte, schon die erste Presselinie ausgerechnet hinsichtlich ziviler Opfer eben gerade nicht auf gesicherte Fakten gestützt war, sondern lediglich auf die eingegangene, noch sehr spekulative Erstmeldung.

Sowohl Staatssekretär als auch Generalinspekteur haben später als Zeugen vor dem Ausschuss inhaltlich gleichlautend zur Begründung dieser zögerlichen Änderung der Presselinie die widersprüchlichen Meldungen bzgl. ziviler Opfer in den ersten Tagen nach dem Luftschlag angegeben.

Diese Argumentation ist nur teilweise überzeugend. Die Beweiserhebung hat erbracht, dass in der Tat widersprüchliche Angaben zur Zahl der Opfer insgesamt wie zur Zahl ziviler Opfer vorlagen. So lag unmittelbar nach dem 4. September 2009 die Schilderung von Oberst *Klein* vor, dass nach den ihm vorliegenden Informationen keine Unbeteiligten zu Schaden gekommen seien. Diese Angaben wurden unter anderem durch den Brief afghanischer Offizieller aus der Region Kunduz an Präsident *Karzai* bestätigt. Auf der anderen Seite lagen Äußerungen von ISAF und auch Medienberichte vor, die von zivilen Opfern sprachen.

Dass man im BMVg zunächst diese widersprüchlichen Angaben prüfen wollte, bevor man zivile Opfer einräumt, ist nachvollziehbar und auch im Vorgehen richtig.

Weiterhin ist festzustellen, dass nach Verdichtung des Lagebildes bis zum 6. September 2009 die Presselinie entsprechend verändert wurde und zivile Opfer nicht mehr ausgeschlossen wurden (vgl. oben).

Die unhaltbare Unterstellung der Ausschussminderheit, die Regierung habe zivile Opfer vertuschen wollen, war erwiesener Maßen völlig unhaltbar und ist in der Konsequenz für die Position der Bundeswehr vor Ort wie auch im Blick auf das internationale Ansehen Deutschlands als Rechtsstaat politisch völlig unverantwortlich.

Es wäre allerdings erforderlich gewesen, die Presselinie des BMVg schon früher zu ändern und zivile Opfer nicht auszuschließen. Auch bei widersprüchlicher Meldelage ist es möglich und war im vorliegenden Fall geboten, diesen für die Öffentlichkeit durchaus nachvollziehbaren Sachverhalt in der Presselinie zu berücksichtigen und darauf hinzuweisen, dass der Vorfall weiterer Prüfung bedarf.

Im vorliegenden Fall wurden durch das Zuwarten auf ein verdichtetes Lagebild die Hinweise auf zivile Opfer erst zu spät an die Öffentlichkeit gegeben und dadurch berechtigter Anlass zu deutlicher Kritik gegeben.

Die Probleme in der Öffentlichkeitsarbeit sind darauf zurückzuführen, dass bei diesem schwer wiegenden Vorgang verhindern werden sollte, vorschnelle Äußerungen zu tätigen und im Ergebnis übervorsichtig agiert wurde.

Dass es nicht um ein Vertuschen ging, sondern um das Abwarten einer gefestigten Erkenntnislage ergibt sich

1346) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 14, Teil I, S. 6.
1347) vgl. *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.
1348) vgl. *Jung*, Protokoll-Nr. 16, Teil I, S. 3.

auch aus der Aktenlage[1349] sowie aus den Aussagen des Zeugen *Dr. Raabe*, der angab, dass man für ein Ministerium nur mit gesicherten Informationen an die Öffentlichkeit gehen kann (siehe oben: C.II.1.d)cc)ddd), S. 105).

b) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundeskanzleramt

Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Bundeskanzleramt, insbesondere durch die Bundeskanzlerin, keinen Anlass zur Kritik gibt und im Gegenteil alles unternommen wurde, um eine möglichst umfassende Information möglichst zeitnah zu erreichen. Die Bundeskanzlerin selbst hat die Öffentlichkeit zu jeder Zeit entsprechend ihrem Kenntnisstand unterrichtet.

aa) Pressestatement am 6. September 2009

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat sich am Abend des 6. September 2009 erstmals zu dem Vorfall geäußert und bereits in dieser ersten Äußerung zivile Opfer nicht ausgeschlossen und ihr Bedauern für diesen Fall ausgedrückt (siehe oben: C.II.3.c)bb), S. 129). Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat die Öffentlichkeit entsprechend dem damaligen Kenntnisstand sachgerecht unterrichtet.

bb) Regierungserklärung am 8. September 2009

Am 8. September 2009 folgte die Regierungserklärung der Bundeskanzlerin, in der sie bereits zu Beginn ausführte, dass es unterschiedliche Informationen hinsichtlich ziviler Opfer gebe (siehe oben: C.II.3.c)cc), S. 129). Auch machte sie in dieser Regierungserklärung deutlich, dass sie von der Möglichkeit ziviler Opfer ausgehe und jeden unschuldig zu Tode Gekommenen zutiefst bedauere.

Die Regierungserklärung erfolgte auch aus heutiger Sicht genau zum richtigen Zeitpunkt und mit zutreffendem Inhalt.

Die Ausführungen der Bundeskanzlerin vom 8. September 2009 sind auch nach Abschluss aller Ermittlungen und Untersuchungen zutreffend und müssen in keinem Punkt korrigiert werden. Zu Recht wurde in der Regierungserklärung keine abschließende Schilderung und Wertung des Vorfalls abgegeben. Zudem war es richtig und wichtig, dass die Bundeskanzlerin eine lückenlose Aufklärung ankündigte und diese auch konsequent erfolgte.

aaa) Umfassendes Lagebild der Bundeskanzlerin

Von Seiten der Opposition wurde spekuliert, dass die Bundeskanzlerin aufgrund der anfänglich schleppenden Unterrichtung des Bundeskanzleramtes durch das Bundesministerium der Verteidigung (siehe oben: II.4.c), S. 186) zum Zeitpunkt der Regierungserklärung unzureichend informiert gewesen sein könnte.

Diese Spekulationen wurden durch die Beweiserhebung durchweg entkräftet. Im Gegenteil hat die Untersuchung ergeben, dass die Bundeskanzlerin bei der Regierungserklärung über ein umfassendes Lagebild verfügte.

Richtig ist allerdings, dass es für die Berater der Bundeskanzlerin nicht einfach war, in der gebotenen Zeit alle relevanten Informationen vom BMVg zu erhalten.

Zuständig für die Unterrichtung des Kanzleramtes war seinerzeit Staatssekretär *Dr. Wichert*. Am Morgen des 7. September 2009 ging folglich die Bitte des Kanzleramtes um detaillierte Unterrichtung auch an den Staatssekretär.[1350] Abends um 17.05 Uhr ging daraufhin die erbetene Darstellung im Bundeskanzleramt ein. Bei dieser Darstellung handelte es sich um die presseverwertbare Stellungnahme, die um Erkenntnisse aus den bislang vorliegenden Berichten (insb. IAT-Bericht) erweitert worden war, einschließlich der Feststellung „hohe Wahrscheinlichkeit ziviler Opfer“ aus dem IAT-Bericht.[1351]

Der IAT-Bericht selbst und der „*N.*-Bericht“ wurden jedoch nicht vorgelegt.

Bemerkenswert und bemängelnswert bleibt die Tatsache, dass die Berichte selbst jedoch erst auf wiederholte Nachfrage und Intervention des Kanzleramtes und erst unter Bezug auf persönlichen Wunsch der Kanzlerin am 10. September 2009 an das Kanzleramt weitergeleitet wurden (siehe oben: C.II.3.b)bb)bbb), S. 127).

Es wurde im Ausschuss deutlich, dass das Kanzleramt jeweils über die Sachlage informiert war, und eine aktive Informationspolitik verfolgte.

Ein Vorwurf, die Kanzlerin habe ohne hinreichenden Informationen eine Regierungserklärung abgegeben, wäre völlig absurd.

bbb) Lückenlose Aufklärung

Mit Genugtuung stellt der Ausschuss fest, dass die von der Bundeskanzlerin in ihrer Regierungserklärung angekündigte „lückenlose Aufklärung“ erfolgt ist.

Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* hat in ihrer Aussage vor dem Ausschuss deutlich gemacht, dass mit der von ihr angekündigten „lückenlosen Aufklärung“ in erster Linie die Untersuchungen der ISAF gemeint waren, da es sich um einen ISAF-Einsatz handelte und die Ermittlungen der ISAF bereits zum Zeitpunkt der Regierungserklärung begonnen hatten.

1349) Manuskript Pressekonferenz 98/2009 vom 4. September 2009 (Fn. 720, Dokument 115), Bl. 31.

1350) vgl. E-Mail BK an Büro Wichert vom 7. September 2009 (Dokument 181).

1351) vgl. EinsFüStab, Darstellung des Sachstandes zum Luftangriff auf Opposing Militant Forces (OMF) am 4. September 2009 (Fn. 736, Dokument 117).

Darüber hinaus hat es neben den Ermittlungen der ISAF durch das JIB noch weitere Untersuchungen und Berichte gegeben, die sich mit dem Vorfall befasst haben.

Dazu zählen der IAT-Bericht (den Vorbericht des ISAF-Berichts), der „*N.*-Bericht“, der „*Klein*-Bericht“, das Schreiben afghanischer Offizieller an Präsident *Karzai*, der Feldjägerbericht, der Bericht der afghanischen Untersuchungskommission sowie der Bericht des Internationalen Roten Kreuzes (siehe oben: V.2).

An Zahl und Inhalt der Berichte lässt sich nachvollziehen, dass die von der Bundeskanzlerin geforderte und zugesagte „lückenlose Aufklärung“ erfolgte.

c) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch das Auswärtige Amt

Auch der damalige Bundesaußenminister *Dr. Steinmeier* schloss bereits frühzeitig zivile Opfer nicht aus. Am 6. September 2009 äußerte der Bundesaußenminister sich öffentlich und forderte eine schnellst möglichste und genaueste Aufklärung (siehe oben: C.II.2.a)aa), S. 115). Darüber hinaus hat der Bundesaußenminister am 8. September 2009 sein Unverständnis über Vorverurteilungen zum Ausdruck gebracht (siehe oben: C.II.2.a), S. C.II.2.a), S. 115) und gefordert, zunächst den Abschluss der Untersuchungen abzuwarten.

Der Bundesaußenminister war der für den Einsatz in Afghanistan federführende Minister. Weitere Äußerungen oder Aktivitäten des Bundesaußenministers waren dennoch nicht feststellbar.

Bereits am Morgen des 4. September 2009 ging im Auswärtigen Amt eine Nachricht ein, dass die NATO in der Mehrzahl von zivilen Opfern ausgehe.[1352] Ebenfalls am 4. September 2009 berichtete der zivile Leiter des PRT Kunduz, dass vor Ort von 14 namentlich benannten toten Zivilisten berichtet werde (siehe oben: C.II.2.c)aa), S. 117).

Der zivile Leiter des PRT hat als Zeuge vor dem Ausschuss angegeben, dass von Seiten des Auswärtigen Amtes keinerlei Rückfragen oder Reaktion zu den Berichten über mögliche ziviler Opfer erfolgten.[1353] Auch hat das Auswärtige Amt nach Aktenlage keine Anfrage bzgl. weiterer Informationen an das Bundesministerium der Verteidigung gestellt, obwohl es, wie der Zeuge *Dr. Steinmeier* vor dem Ausschuss darstellte, die Informationslage in den ersten Tagen nach dem 4. September 2009 unklar, diffus und teilweise widersprüchlich gewesen sei (siehe oben C.II.2.b).

Der Umstand, dass trotz konkreter Anhaltspunkte und einer unklaren Informationslage vom Auswärtigen Amt weder Nachfragen an das BMVg, noch an die zivile Leitung des PRT Kunduz gestellt wurden, lässt den Rückschluss zu, dass der damals als Kanzlerkandidat im Wahlkampf agierende Außenminister trotz seiner Verantwortung als der für den Afghanistan-Einsatz federführende Minister so wenig wie möglich mit dem Vorfall in Verbindung gebracht werden wollte.

So sind vom damaligen Außenminister keinerlei nennenswerte Beiträge zur Klärung der Sachverhalte oder zur Beruhigung der Lage bekannt.

4. Unterrichtungen nach dem Koalitionswechsel

a) Offene transparente Unterrichtungspraxis

Der Ausschuss stellt fest, dass nach dem Regierungswechsel sowohl die Unterrichtung des Parlamentes als auch der Öffentlichkeit umfassend und zeitnah erfolgte.

Dazu hat insbesondere der neue Verteidigungsminister, Freiherr *zu Guttenberg*, sämtliche ihm bekannt gewordenen Berichte, soweit es aufgrund der Einstufung möglich war, dem Parlament zur Verfügung gestellt und damit für größtmögliche Transparenz gesorgt.

Die vom Minister verfolgte Strategie größtmöglicher Transparenz dokumentiert sich auch durch die deutsche Anfrage bei der NATO nach der Möglichkeit, eine offene Version des ISAF-Berichts zu erhalten.[1354]

Dass er mit dieser transparenten und offenen Unterrichtung durch seinen neuen Minister nicht einverstanden war, hat der damalige Staatssekretär *Dr. Wichert* als Zeuge im Ausschuss zum Ausdruck gebracht, indem er feststellte, er sei immer gegen ein Übersenden von Akten gewesen. Er sei der Auffassung, dass es ausreichend sei, dem Parlament zu berichten (siehe oben C.III.6). Damit hat der Staatssekretär auch sein vom Minister unterschiedliches Amtsverständnis offen dargelegt.

b) Öffentliche Berichterstattung über das Gespräch am 25. November 2009

Weder das Gespräch am 25. November 2009 selbst noch die Berichterstattung darüber sind vom Untersuchungsauftrag gedeckt.

Entgegen dem Auftrag versuchte die Ausschussminderheit die Vernehmung des Ministers nahezu ausschließlich auf diese beiden nicht relevanten Themen zu fokussieren.

Über Stunden wurden dabei immer wieder die gleichen Fragen zu diesen beiden Themenkreisen gestellt, wohl in der irrigen Hoffnung, man könne den Zeugen zu Widersprüche in seinen Aussagen verleiten.[1355] Dies blieb bekanntlich völlig ergebnis- und erfolglos.

Es war im Vorhinein absehbar, dass eine Klärung der von der Ausschussminderheit selbst betriebenen Spekulatio-

1352) vgl. E-Mail AA vom 4. September 2009 (Fn. 813, Dokument 118), Bl. 7.

1353) vgl. *D.*, Protokoll-Nr. 33, Teil I, S. 6.

1354) vgl. E-Mail Büro Wichert an GI vom 3. November 2009: Anfrage an die NATO wegen einer offenen Version des COM ISAF-Berichts (Dokument 182).

1355) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18.

nen schlicht nicht möglich und offenbar auch gar nicht gewollt war und diese völlig abseitigen Fragen keine Ergebnisse erbringen konnten.

V. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 6 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuss hatte auch zu untersuchen, ob es von Seiten der Bundesregierung Bemühungen gab, auf die Erstellung von Gutachten und Berichten im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 3./4. September 2009 Einfluss zu nehmen.

Auch dieser abseitige Untersuchungsgegenstand verfolgte erkennbar das parteitaktische Ziel, eine Vertuschung durch die Bundesregierung zu unterstellen. Auch dieser Versuch ist erwartungsgemäß gescheitert.

1. Keine Einflussnahme auf die Erstellung des COM ISAF-Berichtes

Im Ausschuss wurde von der Minderheit der fruchtlose Versuch unternommen, der Bundesregierung eine Einflussnahme auf die Erstellung des COM ISAF-Berichtes zu unterstellen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass weder eine Einflussnahme noch auch nur der Versuch dazu erfolgte.

Hierzu hat der damalige Verteidigungsminister *Dr. Jung* glaubhaft dargelegt, dass es beim Besuch von Admiral *Stavridis* (ISAF) am 15. Oktober 2009 nicht um die Arbeit des Joint Investigation Board (JIB) bzw. um den bevorstehenden Bericht der ISAF ging.

Vielmehr habe man sich generell über die Lage in Afghanistan und über den Luftschlag unterhalten. Eine weitergehende Befassung mit dem Bericht habe es dabei nicht gegeben.[1356]

Alle Versuche, mit einer abstrusen Strategie sich immer wiederholender Fragen Widersprüchlichkeiten provozieren zu wollen, schlugen völlig fehl. Auch die anderen zu diesem Sachverhalt vernommenen Zeugen, insbesondere der beim seinerzeitigen Gespräch mit anwesende Generalinspekteur, haben als Zeugen vor dem Ausschuss die Angaben des Ministers bestätigt.

Auch die Unterstellung, die Bundesregierung habe auf die Fertigstellung des Berichts Einfluss genommen und diese bis zum Ministerwechsel am 28. Oktober 2009 hinausgezögert, konnte klar widerlegt werden und entbehrt nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme jeglicher Grundlage.

Weiter wurde vergeblich unterstellt, die von Staatssekretär *Dr. Wichert* eingesetzte sog. Gruppe 85 habe in nicht zulässiger Weise Einfluss auf die Arbeit des JIB genommen. Auch dieser Vorwurf ist durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ausgeräumt worden.

1356) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 7, 23, 24.

Als Zeuge gab *Dr. Wichert* hierzu an, dass er diese Arbeitsgruppe zur Unterstützung des JIB eingesetzt hatte, um sicherzustellen, dass eventuelle Anfragen aus dem NATO-Bereich zentral und fachkundig beantwortet würden.[1357] Der Zeuge führte zudem aus, dass es durchaus auch ein Ziel der Gruppe 85 gewesen sei sicherzustellen, dass die Untersuchungen nicht einseitig zu Lasten der Bundeswehr oder von Oberst *Klein* ausfallen. Schon der damalige Minister *Dr. Jung* und die Bundeskanzlerin hatten unmittelbar nach dem Luftschlag darauf gedrungen, eine Vorverurteilung der Bundeswehr auch innerhalb der NATO zu unterlassen.

Die zum Teil heftigen Vorverurteilungen von Seiten einiger NATO-Partner unmittelbar nach dem Luftschlag hätten durchaus befürchten lassen, dass eine diesen Bewertungen angepasste parteiische Untersuchung nicht von vornherein hätte ausgeschlossen werden können.

Aufgabe der Arbeitsgruppe sei es jedoch nicht gewesen, unzulässig Einfluss auf die Arbeit der Untersuchungskommission zu nehmen, sondern vielmehr darauf zu achten, dass die Untersuchungen fair und neutral ablaufen.

Bei diesem Vorgehen handelt es sich nach Auffassung des Ausschusses um eine durchaus übliche und völlig legitime Vorgehensweise. Von einer gar unzulässigen Einflussnahme kann hier in keiner Hinsicht gesprochen werden.

Auch aus dem Umstand, dass die Gruppe 85 mit dem deutschen Vertreter in der Untersuchungskommission in Kontakt stand und sich über den Verlauf der Untersuchungen informierte, ist der korrekte Austausch unter den ISAF-Partnern bei der Aufklärung abzulesen.

Der Zeuge *V.* hat als der deutsche Vertreter im JIB eindeutig angegeben, dass es weder von der Gruppe 85 noch von anderer Seite den Versuch einer Einflussnahme gegeben habe.

Der Zeuge bestätigte den Kontakt zwischen ihm und dem BMVg und erläuterte, dass es um allgemeine Fragen bzw. um Mitteilung des Stands der Untersuchungen ging.

Dabei habe es sich um den in solchen Fällen üblichen Austausch zwischen NATO und BMVg gehandelt, in denen keinerlei politische Einflussnahme zu erkennen sei (siehe oben: B.IV.2.c), S. 75).

Auch hinsichtlich weiterer Berichte, Gutachten oder sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorkommnissen am 3./4. September 2009 kann eine Einflussnahme durch die Bundesregierung aufgrund der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden.

2. Einflussnahme auf die Untersuchung des Feldjägers durch Generalinspekteur Schneiderhan

Der Ausschuss stellt fest, dass der damalige Generalinspekteur ohne Unterrichtung der Bundesregierung und

1357) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 79.

seines damaligen Ministers die begonnene Untersuchung der Feldjäger unterbunden hat und zumindest den Versuch unternahm, den daraus entstandenen so genannten „Feldjägerbericht“ so lange wie irgend möglich nicht zu kommunizieren.

So ergab die Beweisaufnahme, dass sowohl dem neuen Minister *zu Guttenberg* der Feldjägerbericht nicht vorgelegt wurde als auch dessen Vorgänger *Dr. Jung* erst über die Existenz des Berichtes informiert wurde, als es für den GI aufgrund äußerer Zwänge unausweichlich wurde.

Aufgrund der erlangten Erkenntnisse gilt als gesichert, dass der GI am 7. September 2009 von den laufenden Untersuchungen des Feldjägers erfahren hatte. Dies ergibt sich aus dem Schreiben von Generalleutnant *Glatz* an den GI[1358] und wurde zudem vom Zeugen *Schneiderhan* im Ausschuss bestätigt[1359].

General *Schneiderhan* hat die Untersuchung des Feldjägers eigenhändig gestoppt, ohne dies zuvor mit dem Minister oder dem zuständigen Staatssekretär zu besprechen. Ebenso wenig wurden beide über die laufenden Ermittlungen bzw. deren Unterbinden in Kenntnis gesetzt.

Die Darstellung des Zeugen *Schneiderhan* zum Ablauf erweckte zunächst den Eindruck, dass der Stopp der eingeleiteten Ermittlungen eine gemeinsame Entscheidung GI und Staatssekretär *Wichert* gewesen sei, die Minister *Jung* gebilligt habe.[1360]

Nachdem der Zeuge *Dr. Wichert* in seiner Vernehmung ausgesagt hatte, von der nationalen Untersuchung keine Kenntnis gehabt und eine solche auch nicht gestoppt zu haben[1361], räumte danach der Zeuge *Schneiderhan* auf mehrmaliges Nachfragen schließlich ein, mit Staatssekretär *Dr. Wichert* doch nicht über die laufenden Ermittlungen gesprochen zu haben.

Auch der ehemalige Minister *Dr. Jung* gab in seiner Aussage an, erst am 5. Oktober von den Ermittlungen des Feldjägers erfahren zu haben. Bei der zweiten Einvernahme mit dieser Aussage des Ministers konfrontiert, musste der Zeuge *Schneiderhan* einräumen, dass er sich „den Vorwurf wohl gefallen lassen“ muss.[1362]

Der Zeuge *Schneiderhan* führte als Grund für sein unabgestimmtes Vorgehen an, Minister, Staatssekretär und er als Generalinspekteur hätten sich vor dem Zeitpunkt, zu dem er als Generalinspekteur Kenntnis von der Feldjägerermittlungen erlangt hatte, darauf verständigt, keine nationalen Untersuchungen durchzuführen, sondern zunächst die NATO-Ermittlungen abzuwarten.

Nach eigenen Angaben hatte der Generalinspekteur bereits am 7. September 2009 von den Untersuchungen erfahren und diese umgehend unterbunden.

Der Leiter des Planungsstabes sagte dagegen vor dem Ausschuss aus, erst am 11. September 2009 sei über mögliche nationale Untersuchungen gesprochen worden.[1363]

Diese Aussage wird auch durch einen Vermerk des Staatssekretärs vom 10. September 2009 an den Minister gestützt, in dem er angibt, eine nationale Untersuchung für falsch zu halten.[1364]

Wäre, wie der Zeuge *Schneiderhan* ausführte, die Entscheidung, keine nationale Untersuchung durchzuführen, bereits vor dem 7. September 2009 gefallen, wäre ein solcher Vermerk überflüssig gewesen. Es spricht daher viel dafür, dass die angesprochene Absprache zwischen Minister, Generalinspekteur und Staatssekretär erst erfolgte, nachdem der GI die nationale Untersuchung schon unterbunden hatte. Dies wird durch die Aussagen des damaligen Ministers und auch des seinerzeitigen Staatssekretärs vor dem Ausschuss gestützt.

Der Zeuge *Schneiderhan* gab weiter an, er habe den Bericht angehalten, um diesen an die NATO weiterzugeben. Diese Angaben erscheinen fraglich, da der Bericht mehr als zwei Wochen zurückgehalten wurde. Erst auf Anforderung der NATO wurde der Bericht am 30. September 2009 an die NATO weitergeleitet.

Dass weder der Minister noch die NATO ohne diese Anforderung eventuell überhaupt nicht von diesem Bericht erfahren hätten, ergibt die Aussage von Generalleutnant *Glatz*, der angab, der GI hätte zur Anfrage der NATO geantwortet, dass man sich dem wohl nicht entziehen könne.[1365] Zudem gab auch der Leiter des Einsatzführungsstabes an, dass der Bericht ohne Anforderung nie an die NATO weitergeleitet worden wäre.[1366]

Unstreitig ist, dass Minister *Dr. Jung* erstmals am 5. Oktober 2009, also fast vier Wochen nach dessen Stopp durch den Generalinspekteur, über die Existenz des Feldjägerberichts unterrichtet wurde. Dem Minister wurde der Bericht selbst jedoch nie vom Generalinspekteur vorgelegt, sondern lediglich aus dem Bericht vorgetragen sowie dem Minister vorgeschlagen, den Bericht an die NATO weiterzuleiten.

Fest steht auch, dass der Generalinspekteur in dieser Unterredung mit dem Minister weder angesprochen hat, dass der Bericht bereits seit ca. vier Wochen im BMVg vorlag noch, dass die NATO den Bericht bereits Tage zuvor angefordert hatte.[1367] Zudem ergibt sich aus den Angaben des damaligen Ministers, dass der GI ihm gegenüber ausführte, erst auf seiner Reise nach Kunduz vom 13. bis 15. September 2009 von der Untersuchung der Feldjäger erfahren und diese vor Ort unterbunden zu haben.[1368]

Es bleibt festzuhalten, dass der Generalinspekteur schon gegenüber Minister *Dr. Jung* zumindest sehr kritikwürdig

1358) Schreiben Befehlshaber Einsatzführungskomando an Generalinspekteur vom 25. November 2009 (Fn. 493, Dokument 75).
1359) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 37.
1360) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 30.
1361) vgl. Protokoll-Nr. 14, S. 100.
1362) vgl. *Schneiderhan*, Protokoll-Nr. 31, Teil I, S. 18.
1363) vgl. Protokoll-Nr. 27, S. 26/27.
1364) Vermerk *Wichert* auf Ministerweisung (Fn. 704, Dokument 111).
1365) vgl. Protokoll-Nr. 12, S. 72.
1366) vgl. Protokoll-Nr. 22, S. 7.
1367) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 27.
1368) vgl. Protokoll-Nr. 16, S. 26.

mit dem Feldjägerbericht umging, was sich beim nächsten Minister weiter und ebenso kritikwürdig fortsetzte.

3. Keine unzulässige Einflussnahme auf den Daily Intelligence Summary des PRT Kunduz vom 4. September 2009 (INTSUM)

Die überzeugend begründete nachträgliche Veränderung des INTSUM vom 4. September 2009 wurde ebenfalls zu Spekulationen missbraucht, es sei auf diesen Bericht Einfluss genommen worden, um die Umstände des Luftschlages zu verschleiern. Solche Spekulationen widerlegen die Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme nachhaltig.

Zweifelsfrei steht fest, dass am 4. September 2009 beim deutschen Kommandeur des RC North ein INTSUM einging, das unter anderem Ausführungen zu möglichen zivile Opfern enthielt, jedoch nicht vom Kommandeur des PRT Kunduz gebilligt worden war.

Der Kommandeur des RC North, Brigadegeneral *Vollmer*, veranlasste daraufhin nach Rücksprache mit dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos, dass dieser Bericht zunächst aus dem internen Netz genommen wurde, um ihn zunächst durch das PRT Kunduz zu überprüfen und billigen zu lassen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91), damit in einer so bedeutsamen Frage wie dem Luftschlag keine ungeprüfte Meldung und damit potentielle Falschmeldung in den Kommunikationsstrang eingestellt würde.

Der Brigadegeneral *Vollmer* hat gegenüber dem Ausschuss sowohl Ablauf wie Gründe für dieses Vorgehen glaubhaft dargelegt (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91). Er hat ausgeführt, Anordnung zur Herausnahme des INTSUM aus dem Netz deshalb gegeben zu haben, da der INTSUM nicht vom verantwortlichen Kommandeur gebilligt war und nicht dessen Lageschilderung entsprach. Auch hat er glaubhaft versichert, keinen Einfluss auf den Inhalt des Berichts genommen zu haben.

Dies wird auch durch die Aussagen des Zeugen *Glatz* bestätigt, der angab, der Bericht habe auf noch unbestätigten Angaben basiert und habe daher noch einmal überprüft werden müssen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91).

Auch durch die Angaben des Zeugen *K.* wird dies gestützt. Der Zeuge *K.* führte aus, dass er nicht zur Streichung eines bestimmtes Satzes aufgefordert wurde, sondern ausschließlich angewiesen wurde, die Aussage bezüglich möglicher ziviler Opfer nochmals zu prüfen (siehe oben: C.II.1.a)aa)iii), S. 91).

Der Vortrag der Zeugen *Vollmer* und *Glatz* ist auch dadurch nachvollziehbar, dass unzweifelhaft feststeht, dass das INTSUM nicht von Oberst *Klein* gebilligt wurde, die enthaltenen Informationen nicht dem bis dahin geschilderten Lagebild entsprachen und es sich darüber hinaus bei den Meldungen um noch nicht überprüfte Informationen handelte.

Daher ist festzustellen, dass es fachlich und sachlich richtig und geboten war, das INTSUM zunächst aus dem Netz zu nehmen, um es zunächst überprüfen zu lassen. Weder unzulässige Einflussnahme oder gar Vertuschung kann unterstellt werden.

VI. Bewertung der Feststellungen zu der Nr. 7 des Untersuchungsauftrages

Ausführliche Vernehmungen und Auswertung von weiteren Unterlagen zu den Umständen des Luftschlages vom 4. September 2009 ergaben, dass Oberst *Klein* bei der Entscheidung der Bombardierung der Tanklaster verschiedene Verfahrensfehler unterlaufen sind sowie teilweise Einsatzrichtlinien des COM ISAF verletzt wurden, weshalb der Luftschlag aus heutiger Sicht betrachtet als nicht angemessen bezeichnet werden muss und nicht hätte durchgeführt werden dürfen.

Ebenso allerdings steht für den Ausschuss eindeutig fest, dass Oberst *Klein* auf Grundlage der ihm damals zu Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen sowie zum Schutze seiner Soldaten gehandelt hat und die Entscheidung daher nachvollziehbar ist.

1. Verfahrensfehler durch Oberst Klein

a) Erklären eines TIC (Troops in Contact)

Einer der Kritikpunkte war der Umstand, dass durch Oberst *Klein* eine TIC-Situation erklärt wurde, obwohl sich keine eigenen Kräfte in der Nähe der Sandbank befunden haben.

Als der B1-Bomber wegen Treibstoffmangels den Luftraum über der Sandbank verlassen hatte, forderte der JTAC beim Hauptquartier der ISAF in Kabul erneute Luftnahunterstützung an. Von dort wurde ihm mitgeteilt, dass Luftunterstützung nur gewährt werden könne, wenn „Troops-in-contact“ („TIC“, „Truppen in Feindberührung“) erklärt werde (siehe oben: B.III.6.b), S. 60).

Oberst *Klein* entschied sich nach längerer Überlegung aufgrund einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ („imminent threat“), das Vorliegen einer TIC-Situation zu erklären.

Nach seinen glaubwürdigen Angaben vor dem Ausschuss sah er eine unmittelbare Bedrohung in der Anwesenheit einer großen Gruppe bewaffneter *Taliban* und der mit Treibstoff beladenen Tanklaster nur wenige Kilometer vom PRT Kunduz entfernt. Auch konnte er nicht abschätzen, ob und wann es den *Taliban* gelingen würde, die festgefahrenen Tanklaster wieder zu befreien.[1369]

Oberst *Klein* führte dazu aus, seiner Ansicht nach könne eine TIC-Situation auch dann erklärt werden, wenn eine „unmittelbar bevorstehende Gefahr“ gegeben sei (siehe oben: B.III.6.b)aa), S. 61).

Es ist festzuhalten, dass Oberst *Klein* in der damaligen Situation unter Handlungsdruck stand und eine Entschei-

1369) Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 23.

dung treffen musste, da er unter anderen Umständen auch bei weiterer Zuspitzung keine Luftnahunterstützung bekommen hätte und zeitgleich nicht genügend Einheiten der Bundeswehr zur möglichen Verteidigung des PRT Kunduz zur Verfügung standen, da sie zeitgleich außerhalb des Stützpunktes in Gefechten gebunden waren.

Oberst *Klein* gelangte aus seiner Sicht folgerichtig zu der Einschätzung, einen TIC aufgrund der für ihn bestehenden Bedrohungslage erklären zu dürfen.

Die ISAF-Vorschriftenlage war in dieser Hinsicht nicht eindeutig, was sich auch daraus erkennen lässt, dass die Definition des TIC in den ISAF SPINs bereits fünf Tage nach dem Luftschlag geändert wurden.[1370]

Es ist nachvollziehbar, dass Oberst *Klein* aufgrund des ihm vorliegenden Lagebildes zur Beurteilung des Vorliegens einer akuten Bedrohungssituation gelangte, die ihn zur Erklärung einer TIC-Situation veranlasste.

b) Ablehnung von „show of force“

Ein weiterer Kritikpunkt war der Umstand, dass der Kommandeur des PRT Kunduz den von den Piloten der F-15 Luftfahrzeuge mehrmals angebotenen „show of force“, einen bodennahen Überflug als Machtdemonstration zur möglichen Vertreibung vor Ort befindlichen Personengruppe ablehnte.

Der Zeuge *Klein* begründete seine Ablehnung damit, dass die bereits seit Stunden über der Sandbank kreisenden Flugzeuge dort deutlich hörbar gewesen seien, sich die dort befindlichen Personen der Gefahr daher bewusst gewesen sein müssten und diese trotzdem nicht die Sandbank verlassen hätten. Er ging daher davon aus, dass eine „show of force“ keine Wirkung haben würde (siehe oben: B.III.7.c)bb), S. 67).

Auch der Zeuge *A. M.*, der sich als einziger Zeuge auf der Sandbank aufhielt, sagte aus, dass die Flugzeuge auf der Sandbank zu hören gewesen seien. Trotzdem fanden sich im Laufe des Abends immer mehr Personen auf der Sandbank ein. Dies belegte, dass sich diese Personen offensichtlich nicht von der Präsenz der Flugzeuge abschrecken ließen.

Auch in der Vergangenheit hatte sich mehrfach gezeigt, dass sich die Aufständischen durch einen tiefen Überflug nicht vertreiben ließen.[1371]

Darüber hinaus ist die Entscheidung auch aufgrund der Zielrichtung des Luftschlages aus seiner Sicht folgerichtig. Für den Kommandeur des PRT Kunduz waren nicht nur die Tanklastzüge selbst, sondern auch die um die Tanklaster befindlichen *Taliban* als unmittelbare Bedrohung ebenfalls Ziel des Luftschlages.[1372] Auch aus diesem Grund erschien ein „show of force“ aus Sicht von Oberst *Klein* nicht als geeignetes Mittel.

c) Battle Damage Assessment (BDA)

Kritisiert wurde, dass Oberst *Klein* erst am Morgen nach dem Bombenabwurf ein Battle Damage Assessment (BDA) durchführte.

In der Nacht wurde unmittelbar nach dem Luftschlag eine Wirkungsanalyse durchgeführt. Bei dieser Wirkungsanalyse handelt es sich um ein im Einsatz übliches Mittel, das auf Erfahrungswerten beruht und nur eine erste grobe Schätzung darstellen soll.

Im vorliegenden Fall wurde mit Hilfe der Wirkungsanalyse die Anzahl der durch die Wirkung der Bomben getöteten Personen mathematisch berechnet und davon ausgegangen, dass 80 % der um die Tanklastzüge sich aufhaltenden Personen durch den Bombenabwurf getötet wurden (siehe oben: B.III.7.e), S. 67).

Auf Basis von vermuteten insgesamt 70 *Taliban* auf der Sandbank entstand so die Zahl von 56 getöteten und 14 geflüchteten *Taliban*.

Die Entscheidung von Oberst *Klein*, nicht unmittelbar nach dem Luftschlag eine Boden-Wirkungsanalyse durchzuführen, ist vollkommen nachvollziehbar, da das Entsenden von Bodeneinheiten zur Nachtzeit eine erhebliche Gefahr für die Soldaten bedeutet hätte.

Zudem muss eine Boden-Wirkungsanalyse nach den Einsatzregeln der ISAF dann nicht zwingend durchgeführt werden, wenn nicht mit zivilen Opfern zu rechnen ist[1373], wovon nach dem Lagebild zunächst auszugehen war. Oberst *Klein* ging folglich davon aus, dass eine Boden-Wirkungsanalyse noch während der Nacht, wegen der zu starken Gefährdung seiner Soldaten zunächst unterbleiben konnte.

Die BDA wurde entsprechend unmittelbar am Morgen nach dem Luftschlag durchgeführt.

2. Vermeiden ziviler Opfer

Oberst *Klein* hat vor dem Ausschuss glaubwürdig dargelegt, dass aufgrund der vorliegenden Informationen des Informanten, der Luftbilder und insbesondere aufgrund der Lage der Sandbank außerhalb jeder Ortschaft er es für ausgeschlossen hielt, dass sich andere Personen als *Taliban* vor Ort aufhielten.

Auch der Umstand, dass es die Zeit des islamischen Ramadan war und die Zivilbevölkerung während des Fastenmonats erfahrungsgemäß die Häuser nachts nicht verließ, führte nach seiner Ansicht dazu, die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort aus-zuschließen.

1370) EinsFüStab, Auswertung ISAF Untersuchungsbericht zum Luftangriff (Fn. 1115), Bl. 8 f.
1371) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.
1372) vgl. „*Klein*-Bericht“ (Fn. 379, Dokument 63), S. 1.
1373) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 27.

a) Keine genaue Feststellung über die Personen vor Ort möglich

Welche Personen, insbesondere wie viele *Taliban* und wie viele Zivilisten sich zum Zeitpunkt des Luftschlages auf der Sandbank befunden haben, lässt sich nicht abschließend klären. Hierüber gibt es unterschiedliche Angaben.

Auch die Anzahl der verletzten und getöteten Personen lässt sich exakt nicht feststellen. Gleiches gilt für die Frage, bei wie vielen der Opfer es sich um Aufständische bzw. Zivilisten handelt.

aa) Mögliche Anzahl der Personen auf der Sandbank

Laut den Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft, insbesondere nach Auswertung der von den F-15 Flugzeugen aufgenommenen Luftbilder, befanden sich zum Zeitpunkt des Luftschlages etwa 30 bis 50 Personen auf der Sandbank. Nicht völlig auszuschließen bleibt, dass sich weitere Personen unter den Tanklastzügen oder in den Schleppfahrzeugen aufgehalten haben, die auf den Luftbildern nicht zu sehen waren.[1374]

Demgegenüber gab der Informant eine Zahl von ca. 70 Personen auf der Sandbank an (siehe oben: B.III.4.a)bb), S. 54). Dies stimmt mit dem übermittelten Videomaterial der Überflüge ungefähr überein.

Der Zeuge *M.* wollte gar 200 Personen auf der Sandbank erkannt haben (siehe oben: B.II.3, S. 44). Diese Zahl kann nach den vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere der Luftbilder, jedoch nicht den Tatsachen entsprechen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die exakte Zahl der zum Zeitpunkt des Bombenabwurfs auf der Sandbank befindlichen Personen nicht festzustellen. Auf Grundlage des Videomaterials sowie der weiteren vorliegenden Beweismittel ist es jedoch wahrscheinlich, dass nicht wesentlich mehr als 100 Personen vor Ort waren.

bb) Mögliche Anzahl der Geschädigten

Hinsichtlich der möglichen Anzahl der durch den Luftschlag Geschädigten liegen eine erhebliche Anzahl an Untersuchungsberichten und Aufstellungen vor, die allesamt zu einem unterschiedlichen Ergebnis kommen.

Festzustellen ist, dass all diese Berichte ausschließlich auf Befragungen von Dorfbewohnern aus der Umgebung basieren. Objektive Kriterien liegen jedoch nicht vor.

Der Bericht der afghanischen Regierungskommission geht von insgesamt 99 getöteten Personen aus. Hiervon seien 69 *Taliban* und 30 Zivilisten. Zudem sollen 20 Personen verletzt worden sein. Diese Zahlen sind ausschließlich durch Befragungen der Dorfbewohner sowie der Angehörigen und Verletzten erhoben worden. Auch die Unterscheidung zwischen *Taliban* und Zivilisten ergibt sich lediglich aus den Angaben der befragten Personen (siehe oben: B.V.3, S. 85). Objektive Erkenntnisquellen gibt es nicht, weshalb die Belastbarkeit der Ergebnisse nicht beurteilt werden kann.

Der Bericht des Joint Investigation Board enthält eine von afghanischen Sicherheitskräften erstellte Tabelle vom 1. Oktober 2009 mit Angaben zu möglichen zivilen Opfern. Danach sollen 72 *Taliban* und 30 Zivilisten getötet worden sein. Die Zahl der Verletzten wird mit 20 angegeben. Wie diese Zahlen ermittelt wurden, ist aus der Tabelle nicht zu entnehmen.[1375]

Die Liste der UN-Mission UNAMA kommt zu einer Zahl von 109 getöteten und 33 verletzten Personen. In dieser Liste wird jedoch nicht zwischen *Taliban* und Zivilisten unterschieden. Wie diese Liste erstellt worden ist, ist zudem fraglich (siehe oben: B.IV.5.b), S. 83).

Die Zeugin *Dr. Erfan* hat von 113 Toten gesprochen. Auch diese Zahl ist durch Befragungen der Dorfbewohner entstanden. Die Zeugin gab jedoch an, erst Anfang November, also fast zwei Monate nach dem Vorfall, vor Ort gewesen zu sein. Darüber hinaus wurden bei der Befragung auch keine Nachforschungen dazu angestellt, ob es sich bei den getöteten Personen um *Taliban* handele (siehe oben: B.V.7.b), S. 86).

Nach Auffassung der Mehrheit kann der von der Zeugin *Erfan* ermittelten Zahl daher nur wenig Gewicht beigemessen werden.

Auch die Angaben der Zeugin *Erfan* vor dem Untersuchungsausschuss haben ergeben, dass die Untersuchungen der Zeugin *Erfan* wenig Aufschluss über die Folgen des Luftschlages geben können, da keine Ermittlungen im eigentlichen Sinn durchgeführt wurden, sondern die Angaben der befragten Personen kritiklos hingenommen wurden.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sämtliche Listen erhebliche Unsicherheiten enthalten. Sowohl die Zahl der Getöteten und Verletzten ist mit äußerster Skepsis zu betrachten als auch die Frage, ob es sich hierbei um *Taliban* oder Zivilisten handelt.

Hier kann aus der Erfahrung heraus nicht unbeachtet bleiben, dass sich Verletzte kaum dazu bekennen, zu den *Taliban* zu gehören. Das Gleiche gilt für die Angehörigen der Toten. Auch diese werden kaum einräumen, dass ihre toten Familienmitglieder den *Taliban* angehören.

Nach der Beweiserhebung steht fest, dass bei dem Luftschlag sowohl *Taliban* als auch Zivilisten getötet und verletzt wurden. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Anzahl der getöteten *Taliban* weitaus höher ist als die der Zivilisten.

Der Generalbundesanwalt stellt in seiner Einstellungsverfügung fest, dass die im ISAF-Untersuchungsbericht erwähnte Zahl von bis zu 142 Geschädigten auf Grundlage einer Untersuchung der vorliegenden Videoaufzeich-

1374) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 37.

1375) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 38.

nungen als ausgesprochen zweifelhaft zu betrachten ist. Weiter führt er aus, dass sich nur etwa 50 Namen durchgängig auf allen Opferlisten wiederfinden. Diese Zahl von 50 Geschädigten würde sich auch mit den Videobildern und den weiteren Beweismitteln decken, so dass nach Ansicht des Generalbundesanwalts mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von ungefähr 50 Verletzten und Toten auszugehen sei.[1376]

Dem Ausschuss erscheint diese Bewertung realistisch, wobei jedoch festzuhalten ist, dass eine genaue Aufklärung wohl unmöglich bleibt.

b) Lagebild von Oberst Klein – ausschließlich Taliban vor Ort

Oberst *Klein* hat in seiner Vernehmung nicht nur angegeben, er sei der festen Überzeugung gewesen, dass sich vor Ort keine Zivilbevölkerung, sondern ausschließlich *Taliban* aufhielten.

Zudem hat er sehr glaubhaft ausgeführt, dass er den Befehl zum Luftschlag nicht erteilt hätte, wenn er zivile Personen vor Ort möglich gehalten hätte.[1377]

Teile der Ausschussminderheit haben leider dennoch versucht, Oberst *Klein* persönlich in Misskredit zu bringen und unterstellt, er habe den Befehl zum Luftschlag leichtfertig gegeben.

Diese Unterstellungen konnten durch die durchgeführte Beweisaufnahme jedoch zur Gänze und in vollem Umfang widerlegt werden.

Der Vorwurf, Oberst *Klein* habe zivile Opfer leichtfertig in Kauf genommen, stellt sich gegenüber diesem verantwortungsvollen Offizier als nachgerade ehrverletzend dar.

Der Kommandeur des PRT Kunduz musste nach dem ihm damals vorliegenden Lagebild davon ausgehen, dass die Anwesenheit von Zivilisten vor Ort ausgeschlossen werden konnte.

So fand der Abwurf der Bomben mitten in der Nacht, um 1.49 Uhr und während des Fastenmonats Ramadan, außerhalb geschlossener Ortschaften, einen Kilometer entfernt von der nächstgelegenen Ortschaft statt. Oberst *Klein* konnte aufgrund seiner Erfahrung davon ausgehen, dass sich die Zivilbevölkerung zu Hause aufhielt, was auch vom Zeugen *M. M.* als Habitus der afghanischen Zivilbevölkerung bestätigt wurde (siehe oben: B.III.4.b), S. 135).

Die Angaben von Oberst *Klein* werden auch noch von weiteren objektiven Tatbeständen gestützt.

Die vorangegangenen Warnmeldungen legten den Schluss nahe, dass sich vor Ort *Taliban* aufhielten.

Es lagen konkrete Warnungen über einen geplanten Anschlag auf das PRT Kunduz im Umfeld der Wahlen in Afghanistan vor (vgl. oben: B.I.6, S. 42). Es ist nachvollziehbar und zählt zur Risikoanalyse, dass die Entführung der Tanklastwagen mit den vorangegangenen Warnmeldungen in Verbindung gebracht wurde.

Des Weiteren spricht auch umsichtige Handlungsweise von Oberst *Klein* für ein sorgfältiges und abwägendes Umgehen mit der Entscheidung.

Er hatte noch unmittelbar vor der Suche nach den entführten Tanklastern, namentlich im Zusammenhang mit dem in einem Gefecht beschädigten Zweitonner der Bundeswehr (siehe oben: B.III.2.a), S. 48), einen Bombenabwurf abgelehnt, weil er in diesem Fall Kollateralschäden, insbesondere zivile Opfer, nicht ausschließen konnte (siehe oben: B.III.2.a), S. 48).

Zudem wurde die Einschätzung von Oberst *Klein* durch die Angaben des als zuverlässig eingestuften Informanten bestätigt (siehe hierzu unter Punkt d), S. 208).

Oberst *Klein* ließ beim Informanten im Laufe des Abends mehrfach nachfragen, ob Zivilisten vor Ort seien, worauf der Informant immer angab, dass sich nur *Taliban* auf der Sandbank befänden (siehe oben: B.III.4.c)bb)ccc), S. 56). Es gab für Oberst *Klein* keinen Anlass, an den Angaben des als zuverlässig angesehenen Informanten zu zweifeln (vgl. hierzu unter Punkt d),S. 208).

Auch hinsichtlich der Tanklastzugfahrer ging Oberst *Klein* aufgrund seines damaligen Lagebildes nachvollziehbar davon aus, dass sich diese nicht vor Ort befänden.

Oberst *Klein* ging aufgrund der Erfahrung und auch aufgrund einer erst wenige Tage zuvor stattgefundenen Entführung davon aus, dass die Fahrer sehr schnell von den Fahrzeugen getrennt oder, wie in anderen Fällen, auf der Stelle getötet wurden.[1378]

Diese Überzeugung Oberst *Kleins* hat sich nach Erkenntnissen der Ausschussmehrheit bestätigt.

Nach der Beweiserhebung steht fest, dass bereits während der Entführung der Tanklastzüge einer der beiden Fahrer durch die *Taliban* getötet wurde, nachdem dieser die Tanklaster nicht den *Taliban* überlassen wollte.

Zwar hat der Zeuge *M.* dies zunächst bestritten (vgl. B.V.7.d), S. 87) und angegeben, der zweite Fahrer sei durch den Luftschlag ums Leben gekommen. Die Aussage des Zeugen *M.* ist diesbezüglich jedoch wenig glaubhaft. Zum einen änderte der Zeuge *M.* auf Nachfrage seine Aussage und gab dann an, lediglich zu glauben, dass der zweite Fahrer nicht von den *Taliban* ermordet worden sei (siehe oben: B.V.7.d), S. 87).

Darüber hinaus haben die Feststellungen der militärischen Untersuchungen ergeben, dass der Fahrer noch an Ort und Stelle ermordet worden ist. Diese Angaben hat auch der Bruder des getöteten Fahrers, der Augenzeuge war und flüchten konnte, so bestätigt.

1376) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 40.
1377) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.
1378) *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 23.

Der zweite Fahrer *A. M.* hielt sich, wie von Oberst *Klein* vermutet, nicht in der unmittelbaren Nähe der Tanklaster auf und überlebte aus diesem Grund auch den Luftschlag.

Ob vor dem Hintergrund, was sich aus den Feststellungen in B.III.4.c)aa) (S. 54) nicht exakt klären lässt, die Frage nach den Tanklasterfahrern thematisiert wurde oder nicht, kann dahin stehen, da sich hieraus keine veränderte Sichtweise ergeben kann.

Ungeachtet dessen, ob über den Verbleib der Tanklasterfahrer gesprochen wurde oder nicht, konnte Oberst *Klein* aus den genannten Gründen zu der Überzeugung kommen, dass sich diese nicht mehr vor Ort aufhalten.

c) Problem der Unterscheidbarkeit zwischen Aufständischen und Zivilisten

Im Ausschuss wurde auch die Problematik der Unterscheidbarkeit zwischen Zivilisten und Aufständischen thematisiert

Sowohl Oberst *Klein* als auch der Zeuge *W.* haben auf die bekannten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung hingewiesen (siehe oben: B.III.4.c)bb)aaa), S. 55). Selbst die Opposition hat dies im Laufe der Untersuchung nicht bestritten.

Problematisch ist, dass grundsätzlich auch die *Taliban* in ziviler Kleidung auftreten und weder Uniform oder andere Erkennungszeichen tragen.

Als mögliches Kriterium für die Unterscheidung wurde daher das Tragen von Waffen benannt (siehe oben: B.III.4.c)bb)bbb), S. 55).

Die B1-B wurden aufgefordert, eine Überprüfung auf Waffen durchzuführen. Anhand der Videobilder kam man zu der Erkenntnis, dass von einer Vielzahl der anwesenden Personen Handwaffen und Panzerfäuste mitgeführt wurden (siehe oben: B.III.4.c)bb)bbb)(1), S. 56).

Der als zuverlässig eingestufte Informant bestätigte diese Angaben und gab an, dass alle Personen vor Ort bewaffnet seien (siehe oben B.III.4.c)bb)bbb), S. 55).

Aufgrund des übereinstimmenden Lagebildes zwischen B1-B und den Angaben des Informanten gab es keinerlei Anlass für Oberst *Klein*, an dem Lagebild zu zweifeln.

d) Bestehende Zuverlässigkeit des Informanten

Wie bereits oben ausgeführt, hatte Oberst *Klein* zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund, an den Angaben des Informanten zu zweifeln, insbesondere da sich dessen Angaben mit den Erkenntnissen aus den Videobildern deckten.

aa) Grundsätzliche Zuverlässigkeit des Informanten

Aufgrund der Feststellungen in B.III.3 (S. 49) ergibt sich, dass der Kontakt als zuverlässig eingestuft wurde und dass der Informant sowohl vor als auch nach dem Vorfall zuverlässige Informationen übermittelte.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Oberst *Klein* durch Hauptmann *N.* darauf hingewiesen wurde, dass man auch Informationen einer als zuverlässig eingestuften Kontaktperson nur bis zu einem bestimmten Grad trauen kann und die Informationen nicht als absolut anzunehmen sind.

Dies trifft sicher auf jeden Informanten zu, da man niemals zu hundert Prozent den Angaben einer anderen Person trauen kann. Oberst *Klein* hat dazu zutreffend ausgeführt, dass dies auch im normalen Leben so gelte (siehe oben: B.III.3.a), S. 49).

Zum einen fehlt hier jedoch jedweder Anhaltspunkt, an den Angaben des Informanten zu zweifeln, zum anderen korrelierten dessen Angaben mit den Erkenntnissen aus den Videobildern, so dass Oberst *Klein* davon ausgehen konnte, dass die Angaben des Informanten den Tatsachen entsprechen.

bb) Keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit durch Art der Kommunikation

Auch aus der Art der Kommunikation lässt sich kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit erkennen.

Der Umstand, dass die Informationen des Kontaktes erst über mehrere Stationen zu Oberst *Klein* gelangten, gibt keinen Anlass dafür, an der Zuverlässigkeit zu zweifeln. Bei dem Weg der Informationen über Sprachmittler zu HUMINT-Operatoren über Hauptmann *N.* zu Oberst *Klein* handelt es sich um die für die Arbeit mit Informanten übliche Vorgehensweise. Auf diese Art und Weise wird in allen Fällen gearbeitet, in denen Kontakte involviert sind.

Daher ist davon auszugehen, dass sich hieraus keine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit ergeben kann, da die Beteiligten, insbesondere die Sprachmittler und die HUMINT-Kollektoren, für diese Art der Verständigung ausgebildet sind.

Auch der Umstand, dass Hauptmann *N.* der Kontakt nicht persönlich bekannt war, sondern nur den beiden HUMINT-Operatoren (siehe oben: B.III.3.a), S. 49), ändert nichts an der Zuverlässigkeit der Informationen. Auch hierbei handelt es sich um eine allgemein vorgesehene Handlungsweise im Umgang mit Informanten und nicht um eine Besonderheit im vorliegenden Fall.

Des Weiteren steht aufgrund der Feststellungen in 0 und d) (S. 50 und 51) fest, dass es weder mit dem Sprachmittler noch mit dem Kontakt Verständigungsschwierigkeiten gegeben hat.

Aus diesen Gründen gab es keinen Anlass, die Informationen der Kontaktperson in Frage zu stellen.

cc) Zuverlässigkeit durch Standort des Informanten

Der Einfluss des Umstandes, dass der Informant keinen permanenten Sichtkontakt zur Sandbank hatte, war Anlass zu Spekulationen über die Zuverlässigkeit der Angaben. Hier gilt nach der Beweisaufnahme als erwiesen, dass dies nicht zu einer unvertretbaren Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit führte.

Es war nicht zweifelsfrei festzustellen, ob der Kontakt eventuell zumindest teilweise Sichtkontakt zur Sandbank hatte. Hier sind die Angaben teilweise widersprüchlich (siehe oben: B.III.3.d), S. 51).

Geht man davon aus, dass der Kontakt, wie vom Zeugen *M. M.* angegeben, zumindest teilweise Sichtkontakt zur Sandbank hatte, kann von einer Beeinträchtigung aufgrund mangelnden Sichtkontakts nicht gesprochen werden.

Selbst wenn man, wie von den Zeugen *N.* und *S.* angegeben, annimmt, dass der Informant keinen direkten Sichtkontakt hatte, ändert dies nichts an der Zuverlässigkeitsbeurteilung des Kontaktes.

Die Zeugen *F.* und *S.* haben angegeben, dass der Kontakt seine Informationen von einem oder mehreren Personen vor Ort erhalten habe (siehe oben B.III.3.d), S. 51).

Dies stellt eine übliche Informationsbeschaffung eines Kontaktes dar. Es kommt nicht darauf an, wie und wo ein Kontakt seine Informationen erhält, sondern nur darauf, dass diese Informationen zuverlässig sind. Es ist ausdrücklich besser, wenn Informanten über ein weit verbreitetes Netz verfügen, über das sie an zuverlässige Informationen gelangen können.

Da im vorliegenden Fall die Angaben des Informanten mit Videobildern korrelierten und auch der Umstand, dass es Nacht war und Ramadan, die Angaben des Kontaktes stützten, gab es keinen Grund, trotz des mangelnden Sichtkontaktes an der Zuverlässigkeit der Informationen zu zweifeln.

3. Aufständische als legitimes Ziel

Auch der Umstand, dass Oberst *Klein* nicht nur die Tanklaster zerstören wollte, sondern auch die vor Ort befindlichen *Taliban* bekämpfen wollte, ist auf Kritik gestoßen.

Ziel des Luftschlages war die Vernichtung der beiden Tanklaster. Oberst *Klein* war jedoch auch bewusst, dass er durch den Abwurf der Bomben auch die umstehenden Aufständischen treffen würde. Durch deren Tötung erwartete er eine spürbare Schwächung der Organisation der *Taliban* in der Provinz Kunduz.[1379]

Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei der Bekämpfung von gewaltbereiten, Mordanschläge planenden *Taliban* um ein legitimes Ziel handelt, das von den verbindlichen Einsatzgrundsätzen (Rules of Engagement, ROE) und dem von der UN be-schlossen Mandat der ISAF ausdrücklich gedeckt ist.

Entsprechend dem Mandat sind Aufständische, die sich kontinuierlich an einem bewaffneten Konflikt beteiligen, keine Zivilpersonen, sondern legitime militärische Ziele, die auch außerhalb laufender Feindseligkeiten angegriffen werden dürfen.[1380]

Bei den *Taliban* handelt es sich daher um legitime militärische Ziele. Die *Taliban* sind auch nach geltendem Völkerrecht als Kombattanten und nicht als Zivilisten anzusehen.[1381] Zudem musste Oberst *Klein* aufgrund der Warnmeldungen davon ausgehen, dass die vor Ort agierenden *Taliban* unter zur Hilfenahme der beiden gekaperten Lastwagen einen unmittelbaren Angriff auf das Lager Kunduz vorbereiten, sich also unmittelbar vor einer Kampfhandlung mit der Bundeswehr befanden.

Ob sich daher die vier vom Informanten genannten vor Ort befindlichen *Taliban*-Führer auf der so genannten JPEL-Liste wiederfinden oder nicht (siehe oben: B.III.4.b), S. 54), ist für den vorliegenden Fall und die Entscheidungen unerheblich.

Da die Tanklaster im vorliegenden Fall von einer Gruppe bewaffneter *Taliban* entführt wurden, ist die Zielrichtung, auch die *Taliban* zu bekämpfen, in keiner Weise zu beanstanden. Oberst *Klein* hatte trotz dieser eindeutigen Lage Befehl erteilt, nicht auf flüchtende Personen zu schießen (siehe oben: B.III.7.b)cc)aaa), S. 64). Auch daran ist zweifelsfrei abzulesen, dass Ziel des Angriffs nicht die Tötung einer möglichst großen Anzahl von *Taliban* gewesen ist, sondern dass die Tötung der sich in unmittelbarer Nähe des mit Gewalt entführten Tanklastzuges befindlichen *Taliban* in Kauf genommen wurde.

4. Mangelnde Handlungsalternativen

Oberst *Klein* musste in den fraglichen Stunden ständig damit rechnen, dass die ISAF-Kampfflugzeuge wieder abgezogen würden, so dass er dann über keine Optionen zur Verteidigung im Falle des vermuteten Angriffes der *Taliban* mit Tanklastzügen auf den PRT Kunduz mehr verfügt hätte.

Er legte überzeugend dar, weitere Handlungsalternativen geprüft zu haben, dabei aber eine andere Möglichkeit, die von den Tanklastern und den *Taliban* ausgehenden Gefahren zu beseitigen, für nicht gegeben hielt (siehe oben: B.III.5.b), S. 59).

a) Kein Einsatz von Bodentruppen möglich

Oberst *Klein* hat vor dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, wieso aus seiner Sicht der Einsatz von Bodentruppen keine adäquate Alternative gewesen ist.

1379) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 26.

1380) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 47.

1381) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122), S. 48.

Oberst *Klein* hatte demnach maximal eine Kompanie zur Verfügung, die die einzige Reserve für eine Krise im Norden gewesen wäre und die auch für einen wichtigen Folgeauftrag am darauf folgenden Tag vorgesehen war. Darüber hinaus hätte der Einsatz von Bodentruppen zu Begegnungsgefechten bei Nacht geführt, die immer eine erhebliche Gefahr sowohl für die Soldaten als auch für die Zivilbevölkerung darstellen (siehe oben: B.III.5.b), S. 59). Eine Verbringung mit Hubschraubern war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Oberst *Klein* hat daher zu Recht den Einsatz von Bodentruppen abgelehnt, um weder seine Soldaten noch die Zivilbevölkerung zu gefährden.

b) Kein Einsatz von Drohnen möglich

Auch der Einsatz von Drohnen stellte nach überzeugender Darlegung Oberst *Kleins* keine Alternative dar.

Er gab an, dass der Einsatz von eigenen Drohnen nur mit einem sehr großen zeitlichen Vorlauf möglich gewesen wäre. Da er ständig damit rechnen musste, dass die F-15 Flugzeuge wieder abgezogen würden, hätte die Gefahr bestanden, für einen längeren Zeitraum über kein Überwachungsinstrument aus der Luft zu verfügen (siehe oben: B.III.5.c), S. 60).

Oberst *Klein* musste auf der einen Seite davon ausgehen, dass die festgefahrenen Tanklaster befreit, gewendet und für einen Angriff auf das PRT Kunduz verwendet würden. Zum anderen sah er die Gefahr, dass die Tanklaster befreit und an einem anderen Ort hergerichtet werden würden, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Anschlag zu verüben. Oberst *Klein* wusste von vorangegangenen Fahrzeugentführungen, dass es schwer bis unmöglich gewesen war, von *Taliban* entführte Fahrzeuge wiederzufinden.[1382]

Aus diesen Gründen ging Oberst *Klein* zutreffend davon aus, dass der Einsatz von Drohnen keine Handlungsalternative darstellte.

c) Unterlassen als mögliche Alternative

Die einzige mögliche Alternative wäre gewesen, nichts zu tun und den Befehl zum Luftschlag zu unterlassen.

Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der seinerzeit nicht vorliegenden zusätzlichen Kenntnisse wäre das möglicherweise die bessere Wahl gewesen. Auch Oberst *Klein* gab in seiner Vernehmung an, dass er wenn er zum damaligen Zeitpunkt, Zivilpersonen vor Ort für möglich gehalten hätte, den Befehl nicht gegeben hätte.[1383]

5. Im Nachgang zum Luftschlag ergriffene Maßnahmen

Im Rahmen der Aufarbeitung des Luftangriffes vom 4. September 2009 hatte der damalige Minister *zu Guttenberg* bereits erste Maßnahmen ergriffen. Auch dies lässt erkennen, dass der Minister wie die gesamte Bundesregierung die Aufarbeitung des Vorfalls zügig vorangetrieben hat.

Der Minister hat dabei deutlich gemacht, dass eine sorgfältige Aufarbeitung der Vorkommnisse sowie Folgerungen für Ausbildung und Betrieb dringend geboten waren.[1384]

Der Minister hatte daher vor dem Hintergrund der im COM ISAF-Bericht genannten Verfahrensfehler ein Briefingteam nach Afghanistan entsenden lassen.

Ziel dieses Briefingteams war es, das betroffene Führungspersonal sowie die ihnen zugeteilten JTACs auf Grundlage der Erkenntnisse des COM ISAF-Berichtes zu unterrichten. Diese vertiefende Unterrichtung wurde bereits Mitte November 2009 durchgeführt.[1385]

Darüber hinaus hat der Minister veranlasst, dass weitere Maßnahmen zur Anpassung der nationalen Ausbildungsinhalte und Vorschriften im BMVg untersucht werden, um den Kommandeuren und JTACs für die Zukunft größtmögliche Handlungssicherheit zu geben.

Zudem gab es ein Schreiben an den Commander des Allied Joint Force Command Brunssum, in dem gebeten wurde, die Forderung des ISAF-Untersuchungsteams nach mehr Ausbildung im Dynamic Targeting Center entsprechend zu berücksichtigen.

VII. Ergebnis der Beweisaufnahme

Über die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse am Beginn dieses Berichtes hinaus hält der Ausschuss nachfolgend als Ergebnis der Beweisaufnahme einzelne zentrale Punkte aus der Beweisaufnahme nochmals fest.

Die Untersuchungen und Zeugenvernehmungen haben den Beweis erbracht, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Luft-Boden-Einsatzes am 4. November 2009 in Kunduz der Bundesregierung keinerlei Vorwurf gemacht werden kann.

Ausnahmslos sämtliche aufgebrachten konspirativen Spekulationen und Vorwürfe haben sich früher oder später als vollkommen haltlos erwiesen.

Insbesondere ergab die Beweisaufnahme eindeutig, dass der Luftschlag keine verdeckte Operation der Task Force 47 war, dass zudem der BND in keiner Form an dem Vorfall beteiligt war.

Erwiesen ist auch, dass Generalinspekteur und zuständiger Staatssekretär in keiner Weise als „Bauernopfer“ herhalten mussten, sondern ihre rechtlich und politisch einwandfreie Versetzung in den einstweiligen Ruhestand solche Gründe hatte, die den Minister zur Ausübung seines Rechts veranlassten.

1382) vgl. Einstellungsvermerk des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Fn. 122, Dokument 52), S. 25.

1383) vgl. *Klein*, Protokoll-Nr. 6, Teil II, S. 16.

1384) vgl. *zu Guttenberg*, Protokoll-Nr. 18, Teil I, S. 15.

1385) vgl. BMVg Fü H I 3: Bericht über Dienstreise nach Masar-e-Sharif und Kunduz vom 18. November 2009 (Dokument 183).

Im Hinblick auf den Luftschlag hat sich eindeutig erwiesen, dass der Neubewertung des damaligen Bundesministers der Verteidigung *zu Guttenberg* zuzustimmen ist, der Luftschlag sei „militärisch nicht angemessen“, aber zugleich feststellt, dass Oberst *Klein* vor dem Hintergrund der ihm damals bekannten Lage nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Auch wird begrüßt, dass der Minister bereits unmittelbar nach dem Luftschlag nach Vorliegen der ersten Erkenntnisse über Defizite im Ablauf unmittelbar konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst hat.

Diesen Weg gilt es fortzuführen, um den Soldaten im Einsatz in Zukunft größtmögliche Handlungssicherheit zu geben.

Handlungsfelder

Oberst *Klein* sagte vor dem Ausschuss aus, dass er bei umfassenderem Wissen über die tatsächliche Situation auf der Sandbank eine andere Entscheidung getroffen hätte.

Auch vor dem Hintergrund dieser Feststellung müssen Führungs-, Aufklärungs- und Wirkmittel geprüft werden.

Führungsmittel

Oberst *Klein* führte seine Operation aus dem beengten Gefechtsstand der TF 47, weil diese über eine bessere Gefechtsstandtechnik verfügte als der originäre PRT-Gefechtsstand.

Dies hatte zur Folge, dass der Kommandeur des PRT KDZ nicht über den vollen Beraterstab verfügte (dieser führte die Operation des PRT aus dem PRT-Gefechtsstand), sondern ihm lediglich einige Angehörige seines Stabes zur Verfügung standen.

Die erprobten und eingespielten Verfahren des PRT-Stabes, insbesondere die Beratung des Kommandeurs, konnten unter diesen Umständen nicht ablaufen.

Die schlechtere technische Ausstattung des PRT-Gefechtsstandes hat den militärischen Führer vor Ort in seiner Führungsfähigkeit entscheidend eingeschränkt.

Zukünftig ist deshalb aus Sicht des Ausschusses darauf zu achten, dass der für einen Einsatzraum verantwortliche Kommandeur in seinem Gefechtsstand über mindestens die gleichen technischen Fähigkeiten verfügt, wie die dort eingesetzten Spezialkräfte, zumal der Kommandeur im Bedrohungsfall für die Sicherheit einer großen Zahl an Soldatinnen und Soldaten die unmittelbare Verantwortung wahrnimmt.

Aufklärungsmittel

Zur Herstellung eines umfassenden Lagebildes bedarf es des Rückgriffs auf unterschiedlichste Aufklärungsmittel.

Im Falle des Luftschlages war die Nutzung der HUMINT-Kräfte die wesentliche Informationsquelle des Kommandeurs. Auch wenn die Informationsübermittlung von der HUMINT-Quelle vor Ort über den Operator bis hin zum Kommandeur technisch noch besser gestaltet werden könnte, hat sich das Verfahren insgesamt bewährt und wurde im vorliegenden Fall optimal genutzt.

Bemängelt werden muss jedoch, dass Oberst *Klein* nach Aussage vor dem Ausschuss nicht auf ausreichend redundante Aufklärungsmittel zurückgreifen konnte.

So benötigte er für den eigenen visuellen Eindruck die Aufklärungsleistung der ISAF-Luftfahrzeuge und war gezwungen, diese vor Ort zu halten, um ggf. bei einer sich verschärfenden Lage eine entsprechende Entscheidung treffen zu können.

Durch diese unmittelbare Abhängigkeit von nicht nationalen Aufklärungsmitteln in einer für das PRT bedrohlichen Lage musste der Kommandeur aus der operativen Notwendigkeit heraus die ständige Verfügbarkeit der ISAF-Aufklärungsmittel (Strahlflugzeuge) sicherstellen, was zu seinem Entschluss beitrug, einen TIC zu erklären.

Eigene nationale Aufklärungsmittel standen nicht zur Verfügung oder waren für diesen (Nacht-)Einsatz nicht geeignet. Die im PRT vorhandenen Drohnen hatten entweder keine ausreichende Reichweite (LUNA, ALADIN) oder konnten nicht schnell genug in den Einsatz gebracht werden bzw. verfügten nicht über die notwendige Stehzeit über dem Einsatzgebiet (KZO). Das Verbringen von eigenen Soldaten verbat sich aufgrund der angespannten Lage des PRT und war aufgrund der fehlenden Lufttransportfähigkeit nicht möglich.

Diese Umstände und Defizite machen deutlich, warum Oberst *Klein* zwingend auf die Luftfahrzeuge angewiesen war.

Das BMVg hat aus Sicht des Ausschusses bereits zeitnah die richtigen Schlüsse aus den Ereignissen gezogen und angemessen gehandelt.

Mit Einführung des unbemannten Aufklärungssystems HERON 1 ab März 2010 verfügt das Deutsche Einsatzkontingent nun über eine deutlich gesteigerte nationale Aufklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht, welche zusätzlich mit der entsprechenden Verweildauer über einem Einsatzgebiet versehen ist.

Wirkmittel

In der Ausstattung von Wirk- und Aufklärungsmitteln lassen sind gewisse Parallelen erkennen.

Wie bei den Aufklärungsmitteln verfügte Oberst *Klein* als Kommandeur des PRT nicht über adäquate nationale Wirkmittel. Er war auch unter diesem Aspekt gezwungen, die ISAF-Flugzeuge vor Ort zu halten, um bei Lageverschärfung einen entsprechenden Entschluss fassen zu können.

Die mangelnde Ausstattung mit geeigneten nationalen Wirkmitteln verwehrte dem Kommandeur zudem eine differenzierte Reaktion auf aktuelle Lageentwicklungen. Oberst *Klein* hatte lediglich die Alternative zwischen Untätigkeit und Luftschlag (wenn er dies auch mit den kleinsten zur Verfügung stehenden Bomben auslöste).

Eine frühzeitige Einflussnahme und ggf. deeskalierende Wirkung auf die Lage durch mildere Mittel (Einsatz der Artillerie, Einsatz Kampfhubschrauber) war ihm mangels Ausstattung verwehrt.

Um zukünftig solche Situationen zu vermeiden, müssen die Einsatzkontingente aus Sicht des Ausschusses über alle für den Einsatz erforderlichen Wirkmittel vor Ort verfügen. Nur dadurch ist der militärische Führer vor Ort in der Lage, angemessen und mit dem mildesten Wirkmittel zu reagieren. Der bewusste Verzicht auf Eskalationspotential führte im Afghanistaneinsatz nicht zu einer Entspannung der Lage, sondern zu einer ständigen Bedrohung des Kontingents und der Feldlager.

Durch den Einsatz der Panzerhaubitze 2 000 und des Schützenpanzers Marder ab Frühjahr 2010 konnte das Eskalationspotenzial des deutschen Einsatzkontingents gesteigert und der notwendige operative Handlungsspielraum zurückgewonnen werden. Dieser vom BMVg beschrittene Weg wird vom Ausschuss nachdrücklich begrüßt.

Ausbildung

Es konnte festgestellt werden, dass im Nachgang des Luftangriffes von Kunduz bereits einige Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung veranlasst wurden.

So entsandte das Bundesministerium der Verteidigung bereits unmittelbar nach dem Luftschlag im September 2009 ein Ausbildungsteam nach Afghanistan, um die erkannten Mängel im Bereich der Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen zu beheben. Diese Ausbildung umfasste auch die nochmalige intensive Einweisung in die einschlägigen ROE. Gleichzeitig wurde überprüft, wie Verfahren und ROE an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Diese Vorschläge fanden Eingang in die ISAF-Verfahren. Einhergehend mit der Ausbildungsintensivierung in Afghanistan hat die Bundeswehr die Ausbildung der JTAC in Deutschland verbessert.

Damit wird deutlich, dass der Wissens- und Erfahrungsfluss aus dem Einsatz in die unmittelbare Ausbildung des Nachfolgekontingents sichergestellt sein muss. Dies ist kein Handlungsprinzip, das sich auf einen bestimmten Bereich oder ein bestimmtes Ereignis zu beschränken hat, sondern es hat Allgemeingültigkeit.

Themenkomplex Informationsarbeit

Seit September 2009 hat das BMVg aus Sicht des Ausschusses entscheidende Schritte in Richtung einer umfassenden und transparenten Informationspolitik gemacht. Dabei wurde ein praktikables Gleichgewicht zwischen den bestimmenden Größen „Belastbarkeit der bereitgestellten Informationen“ und „größtmögliche Schnelligkeit“ erlangt.

Information des Parlaments

Die Information des Parlaments wurde in den letzten Monaten deutlich verbessert.

Neben den regelmäßigen Informationen wird das Parlament auch anlassbezogen unterrichtet. Als Beispiel seien hier die wöchentlichen Unterrichtungen des Parlaments, die Obleuteunterrichtungen, die Unterrichtungen des Verteidigungsausschusses und die Berichte der Bundesregierung zur Lage in den Einsatzgebieten genannt.

Hinzu treten weitere Verbesserungen.

So wurde z. B. die Zuständigkeit für die Herausgabe der schriftlichen Obleuteunterrichtung über Ereignisse in den Einsatzgebieten vom BMVg an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr delegiert. Seitdem wurden Schnelligkeit der Informationsbereitstellung und deren Detaillierungsgrad nachhaltig verbessert.

Weiterhin wirkt sich positiv aus, dass der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos an den Sitzungen des Verteidigungsausschusses sowie an den mündlichen Obleuteunterrichtungen teilnimmt. Dadurch wird der Informationsgehalt hinsichtlich der Detailschärfe gesteigert. Mit diesem nun weiterentwickelten, flexibleren Informationssystem wird das Parlament aus Sicht der Regierungskoalition hinreichend unterrichtet.

Information der Öffentlichkeit

Informationen über besondere bundeswehrrelevante Ereignisse in den Einsatzgebieten kann die Bundeswehr nun grundsätzlich schneller übermitteln und bereitstellen als die internationalen Nachrichtenagenturen.

Insgesamt haben sich Informationsangebot für die Öffentlichkeit und die Transparenz der Arbeit des BMVg deutlich verbessert.

Die Bundeswehr informiert seit einiger Zeit in den einschlägigen Medien wie dem Internet über die Geschehnisse in den Einsatzgebieten.

Seit Anfang 2011 wird auch die auf der Unterrichtung für das Parlament aufbauende Unterrichtung der Öffentlichkeit wöchentlich bereitgestellt. Somit werden die Ereignisse in den Einsatzgebieten im Gesamtkontext dargestellt und bewertet.

Wichtig bleibt, aus den Kommunikationsstaus im untersuchten Fall die entsprechenden Konsequenzen bei der Geschäftsordnung des BMVg und bei der politischen Handhabe militärisch relevanter Ereignisse zu ziehen.

Mit hoher Transparenz und Offenheit wird es gelingen, die für den Einsatz der Bundeswehr so nötige Unterstützung in der Bevölkerung auch weiter zu sichern und der Bundeswehr im Einsatz die Sicherheit zu geben, dass sie ihren Einsatz unter Kriegsbedingungen mit guter Absicherung und Begleitung in der Heimat durchführen kann.